



THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY





Zeitschrift

Des

Kistorischen Vereins

für

Miedersachsen,

zugleich Organ bes

Pereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Fremen und Verden und des Landes Fadeln.

Jahrgang 1900.

Sannover 1900.
Sahu'iche Buchhandlung.

Redactionscommission:

Dr. R. Doebner, Archivdirektor und Archivrath.

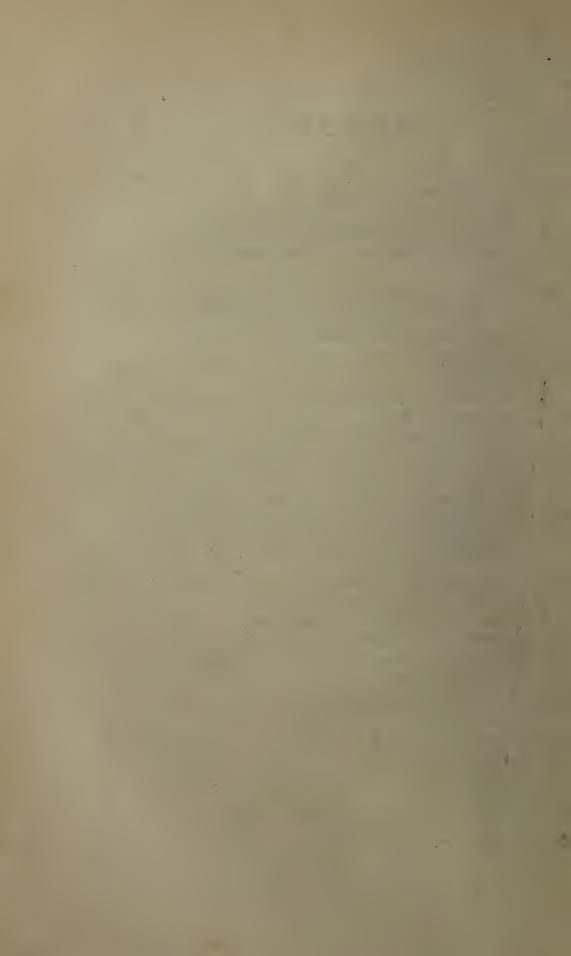
Dr. A. Köcher, Professor.

D. Dr. G. Uhlhorn, Abt zu Loccum.

Die Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen erscheint jährlich im Herbste in einem Bande, der den Mitzgliedern zugesandt wird (§ 6 der Satzungen). Es wird gebeten, Manuscripte wenn möglich vor dem 1. Juni an Herrn Archivdirektor Dr. Doebner, Hannover zu senden. Das Honorar für den Bogen beträgt für Darstellung 20 M., für Textabdrücke 10 M. Die Herren Antoren erhalten 25 Sondersabdrücke uneutgeltlich, darüber hinaus gegen Erstattung der Kosten an die Druckerei.

Inhalt:

		Seite
I.	Das Steuerwesen der Grafschaft Hona. Lon Dr. Albert Eggers	1
II.	Die Laudregister und Dorfannalen der Bauermeister von Edesheim im Leinethale. Von Professor Dr. Abolf	
	Röcher	64
III.	Neue Erklärungen der Namen von einigen wichtigen Orten in Niedersachsen. Bon Dr. med. Reinhard Weiß	97
IV.	Einbeds älteste Kirchenordnung und Beitritt zum Schmal-	
	faldischen Bunde. Von Oberlehrer a. D. Hermann Schloemer	194
V.	Der ehemalige Gan Wikanavelde. Lon Landgerichts= rath Ruftenbach	207
VI.	Die Heirath Herzog Ottos des Alteren von Celle mit Metta von Campe. Von Dr. Hoogeweg	
VII.	Die Befestigung der Werra/Weser=Linie von Hedemünden bis Bursselde im früheren Mittelalter. Bon B. 11hl	
ZIII.	Der Dominikanerkonvent zu St. Pauli in Hildesheim bei Einführung der Reformation. [nm 1542]. Von	
	Archivdireftor Dr. R. Doebner	316
IX.	Vorreformatorische Kirchenurkunden von Sedemünden. Von Paftor coll. Seinr. Kühnhold	319
X.	Ginige das ehemalige Schuhmacher=Amt in Boden= werder betreffende Urkunden. Lon Oberlehrer W. Feisc	325
XI.	Gine Memorienstiftung des Lüchower Kalands. Bon Dr. Ednard Reibstein	
XII.	Niedersächsische Litteratur 1899/1900. Bon Dr. Eduard	365
CHI.	Geschäftsbericht des Historischen Vereins für Niedersachsen	
IV.	Geschäftsbericht des Bereins für Geschichte von Bremen=	
LI V.		409



Das Stenerwesen der Grafschaft Hoya.

Bon Dr. Albert Eggers aus Seiligenbruch (Hannover).

bäusig genanntes Territorium, dem die vorliegende Unterssuchung gewidmet ist. Die Grafschaft Hoya, die mit dem Tode des letzten Grafen, Ottos VIII., am 25. Februar 1582 ihre Selbständigkeit verlor, um in den Besitz der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg überzugehen, umsaßte zu jener Zeit das am linken Ufer der Weser zwischen Minden und Bremen gelegene, westlich von den Grafschaften Diepholz und Delmenshorst, östlich von der Weser und von braunschweig-lüneburgischen Landesteilen begrenzte Gebiet. Käumlich also recht ansehnlich, nahm die Grafschaft auch in wirtschaftlicher Beziehung in neuerer Zeit eine nicht unwichtige Stellung ein. 1)

Wenn trothem das Bild, das die Zustände in der Verwaltung des Landes während der letzten Zeit seiner Selbsständigkeit bieten, unerfreulich ist, so dürfen die Gründe dafür mehr in den widrigen Schicksalen zu suchen sein, unter denen das Grafenhaus noch bis zuletzt zu leiden hatte, als in der Entwicklungsfähigkeit des Landes.

Es soll hier versucht werden, eine Darstellung der finanziellen Hilfsmittel zu geben, die den Grafen von der Hoya
in ihrer Eigenschaft als Landesherren von der Zeit ihres ersten Auftretens an zu Gebote standen. Ausgeschlossen sind von
der Untersuchung die Einkünfte, die die Grafen als Grundherren oder aus eignem Wirtschaftsbetriebe, dessen Umfang
nicht mehr festgestellt werden kann, bezogen. Als Quellen
legen zugrunde das Hoyer Urkundenbuch, herausgegeben von

¹⁾ Büsching, Erdbeschr. 7 (1768), 858 (und nach ihm wörtlich Berghaus, Dentschland vor 100 Jahren I, 432) rechnet sie mit einiger übertreibung, "in Ansehung des Ertrages unter die vornehmsten Länder in Dentschland".

W. v. Hodenberg, ²) sowie Urknuden und Akten des Staats= archivs zu Haunover. Dies Material ist im Gauzen nicht unbedentend, aber oft sehr lückenhaft, sodaß vielsach, namentlich in der älteren Zeit, auf die im wesentlichen gleichartigen Ver= hältnisse benachbarter Territorien, vor allem der Grafschaft Diepholz, Nücksicht genommen werden nußte. Als besonders ergiebige Quellen erwiesen sich die Hoher Lehuregister, deren älteste Teile etwa bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts zurückreichen, und sodann die der 2. Hälfte des 14. und dem 1. Viertel des 15. Jahrhunderts entstammenden Güterrollen (Urbare). ³)

Einleitendes.

1. Die Ginnahmen ans der Bogtei- und Grafengewalt.

Bevor wir auf die landesherrlichen Einkünfte der Grafen zur Hoya eingehen, ist es nötig, die beiden Grundlagen zu betrachten, auf denen sich neben der gewöhnlichen materiellen Basis, einem reichen Grundbesitze, im Laufe des 13. Jahr= hunderts die meisten deutschen Territorialherrschaften aufbanten: die Bogtei und die grässliche Gewalt. 4) Als Kirchenvögte und als Grafen erscheinen denn auch die Herren zur Hoya bei ihrem ersten Anftreten in der Geschichte. Leider ist es bei dem Instande des Quellenmaterials uicht möglich, ein auch nur annähernd zutrefsendes Bild von der Besitzverteilung in unserm Territorium zu Beginn der hohaischen Herrschaft zu gewinnen. Es kann auch nicht unsere Anfgabe sein, für eine spätere Zeit den Bersuch zu machen, an der Hand der mit dem 14. Jahrhundert reichlicher einsehenden Urkunden und mit Hilse der Lehnregister und Güterrollen 5) den Umfang

^{2) 8} Abteilgg. und Register, Hannover 1848—56. Angeführt als UB. I n. s. w. und die Nr. der Urk. — 3) Gebruckt, leider mit starken Kürzungen, UB. I, Heft 4 n. 5. — 4) Natürlich waren nicht immer beide Gewalten in einer Hand vereinigt. — 5) So dauks bar man bei diesen für das Erhaltene sein mag, so reichen sie

der verschiedenen hohaischen Gerechtsame und Besitzungen festzustellen. Schon ein flüchtiger Blick auf die Quellen 6) zeigt, daß wir es hier neben dem Besitz weltlicher Herren mit ausgedehntem geistlichen Grundbesitz zu thun haben, nicht allein der hohaischen Klöster Bassum, Bücken, Heiligenberg, Heiligenzode, Nendorf und Schinna, sondern auch der bremischen und mindischen Kirchen. Diese Klöster und Kirchen bedurften für ihren Besitz eines weltlichen Schutzherrn und Richters, eines Bogts.

Für die nach Landesherrlichkeit strebenden Grafen zur Hoha lag es aus wirtschaftlichen und politischen Gründen gleich nahe, sich die Vogtei über die in ihrem Komitat belegenen Stifter und geistlichen Besitzungen übertragen zu lassen oder sie sich anzueignen. Wir werden später sehen, daß dieses Streben nur teilweise erfolgreich war.

Die finanziellen Vorteile, die aus dem Besitze der Kirchenvogtei und, wir können gleich hinzufügen, der Grafengewalt erwuchsen, waren bedeutend. Wir müssen bei ihrer Vetrachtung etwas weiter ausholen.

Bekanntlich ist bereits für eine Anzahl von Territorien des Mittelalters der Beweiß für das Vorhandensein einer ordentlichen, direkten Steuer, der Vogtbede und des Grafenschatzes, erbracht worden. 7) Wenn im Folgenden festgestellt wird, daß sich diese Abgabe auch im mittelalterlichen Niederssachsen sinden, so kann nunnehr wohl davon abgesehen werden,

doch inbezug auf Verwertbarkeit namentlich an oberbeutsche Onellen jener Zeit nicht heran. Man vergleiche nur das so überaus wertvolle habsburgische Urbar (zwischen 1281—1311), neuerdings wieder herausgeg. von Rud. Maag, Basel 1894 ff. — 6) Vgl. die sorgfältigen Güterregister der honaischen Klöster bei v. Hodenberg, in den Eineleitungen UB. 2.—7. Abteilg. — 7) So von L. Hossmann und E. Baasch für Bayern; H. Beis für Kurtrier; G. v. Below für Jülich-Berg; E. Niepmann für Kleve-Mark; Jos. Mehen für Münster. Literaturangaben: A. Wagner, Finanzwiss. III (1889), 33—35; v. Below, Artikel "Bede" (Howb. d. Staatsw. Bd. II) und "Grundssteuer" (ebenda, 2. Suppl.=Vd.); R. Schröber, RG.³, S. 603.

auch hier ihren Charakter als einer direkten, jährlichen Steuer nachzuweisen. 8)

Die Bögte erhoben schon früh von den Insassen der geistlichen Immunitäten eine Abgabe auf grund ihrer richterlichen Thätigkeit. Die Sohe dieser Abgabe, die neben den gesehmäßigen Gerichtsbrüchen gezahlt wurde, war zunächst nicht bestimmt und entsprach sicher nur den jeweiligen Machtbefugnissen. Bei Übertragung von Vogteien suchten sich eben die Kirchen durch Verträge gegen die Übergriffe der Bögte zu schüßen. Lehrreich ift in dieser Beziehung die Urkunde Erzbischof Adeldags von Bremen von 987, worin die Rechte der Bückener Kirche und namentlich deren Vogteiverhältnis bestimmt werden. 9) Der zum Vogt ernannte Edle Ludignus wird ermahnt, ne difficultate et iudiciorum subtilitate populum comprimat.. et secundum qualitatem excessus iusticie misericordiam anteponat. Er soll jährlich zu Martini von jeder zu den 7 curtes des Stifts gehörenden Hufe 1 Molt 10) Roggen und ein Schwein erhalten, aber nur von bebauten Höfen. Die villici dieser 7 curtes geben überdies je 18 den. und zweimal jährlich Herberge für den Bogt und seine familia, die über die Zahl von 10 Personen nicht hinausgehen soll. Ausdrücklich wird bestimmt, daß diese procuraciones nicht durch Geld ablösbar fein follen. 11)

⁸⁾ Der Steuercharakter der beiden Abgaben dürfte kaum noch ernstlich bestritten werden. Auf die Kontroverse über den Ursprung des Grasenschaßes, den Waiß (Vers.-Gesch. 8, 393) noch für dunkel hält, soll hier nicht näher eingegangen werden. Wenn Schröder a. a. D. 509, 604 und Wagner, Finanzwiss. III, 67 ff. an der Eichshornschen Ausicht festhalten, wonach der Grasenschaß eine ursprüngsliche Hener sei, mit der frühzeitig Abgaben verschiedenster Art, Königszinse und Leistungen an Wögte und Grasen zusammengeslossen seinen, so ist zu betonen, daß die auß unserm Gediet vorliegenden, immerhin meist ziemlich späten Zeugnisse für die Ausicht Zeumers (Die deutschen Städtestenern, S. 36 ff.) und v. Belows sprechen, die in der Gerichtsherrlichkeit das entscheidende Moment erblicken. — 9) Allerdings nur in einem Transsumt von 1335 erhalten. Vgl. die Ausssichungen v. Hodenbergs IV. III, 5. — 10) — Malter — 11) In einer Ausseichnung des 15. Jahrh. (IV. III, 183) sinden

Weit geringer erscheint die Vogteiabgabe in der Gründungsurkunde sür das Aloster Wietmarschen von 1154. 12) Der Vischof von Münster bestimmt darin, ne pauperes Christi aut eorum samilia advocatorum graventur exactionibus, daß nullus advocatorum aliquod beneficium vel commodum de ipsa advocatia consequatur, nisi quod ei semel in anno cum V militibus ab abbate unius noctis hospitium vel unum molt avenae ad pabulum equorum tribuatur. Im übrigen mercedem a Domino expectet.

Trot solcher Bestimmungen sind die Klagen über den Mißbrauch der Vogteigewalt sehr häufig.

Graf Simon v. Tecklenburg erklärt 1198, ¹³) daß die Güter des Klosters Ösede sine infestatione, .. molestatione ac sine omni petitione advocati bleiben sollen. 1246 macht Graf Balduin v. Bentheim dem Kloster Wietmarschen eine Vergünstigung propter violentam et indebitam exactionem advocatie in homines coenobii a nobis extortam. ¹⁴)

1250 klagt das Aloster Kingelheim, daß es in seinen Besitzungen um Wildeshausen durch iniquorum hominum exactionibus assiduis indebite bedrückt werde. ¹⁵) 1251 wird dem Aloster Nendorf eine curtis übertragen, frei von Bogtei seu alioquocunque iniusto gravamine. ¹⁶)

Hartesbutle.. que iam inculta videri poterant et deserta,

wir in Bücken dieselben Abgaben van vogedie wegene, mit Außnahme der Geldleistung der villici, denen nur noch Herberge obliegt. — 12) Osnabr. UB., I, 289. — 13) Osnabr. UB. I, 433. — 14) Gbenda II, 478. Bgl. den Erlaß des Papstes Honorius III. gegen die Bedrückungen der Kirchenvögte in der Kölner Provinz (Potthaft, Regg. Pont. Arr. 6571/72; 6590). — 14) UB. VII, 27. — 15) UB. VII. 27. — 16) UB. VI, 17.

ipsis litonibus ad extremam quasi paupertatem advocatorum oppressione redactis. 17)

1231 bestimmt Bischof Iso von Verden, daß die Güter der verdischen Obödienzien künftig von Vogtei frei sein sollen in anbetracht der inportunitates intolerabiles advocatorum. Weiterhin beschwört er seden seiner Nachfolger, ut suo ac legitimo advocatorum iure contentus modum non excedat nec laycali more grassetur in pauperes, quorum paci in acquisicione advocacie de manu layca prospicere desideravimus. 18)

Herzog Otto von Braunschweig bekennt 1244, daß er in omni exactione illa et impeticione et peticione indebita et iniusta, die er gegen Güter der Verdener Kirche geübt habe, kein Recht besitze und sich deshalb ihrer enthalten wolle. ¹⁹)

1233 bestimmt Erzbischof Gerhard II., indem er die Rechte der Stadt Bremen bestätigt bezw. erweitert, daß in bonis, si qua extra civitatem cives Bremenses habent, advocati bonorum eorundem ab omni exactione et petitione deinceps cessabunt, eo contenti, quod per iustas sententias poterunt obtinere. ²⁰)

1282 sagt Erzbischof Giselbert inbetreff des Schutzes der Kirchengüter, ²¹) daß die iudices et advocati ²²) zufrieden sein sollen hiis, que sibi iura promittunt, hoc est penis delinquentium moderatis ex iusto iudicio provenientibus, a . . exactionibus, angariis et perangariis omnino abstineant. ²³)

Diese Beispiele, die sich vermehren ließen, ergeben einersseits, daß bei den Bögten die richterliche Thätigkeit das

¹⁷⁾ v. Hobenberg, Berd. Geschau. II, 50. — 18) Ebenda II, 55. — 19) Ebenda II, 69. — 20) Brem. 11B. I, 172. — 21) Beispiel einer eigenmächtigen Anmaßung der Bogtei über Kirchengut: Brem. 11B. I, 385 (1278). — 22) Beide Ausdrücke werden als synonym gebraucht in einem Beschluß der bremischen Provinzialsynode von 1292 (Brem. 11B. I, 477), der ähnliche Bestimmungen enthält wie obige Ilrkunde. Bgl. noch die Statuten des Kardinallegaten Johann von Tuskulum (1287) XXIV. De laicis, qui se asserunt advocatos ecclesiarum (Brem. 11B. I., 435). — 23) Brem. 11B. I, 406.

wesentliche ist, ²⁴) anderseits, daß man ihnen auch nur die Gerichtsgefälle als rechtmäßige Einkünfte zuerkannte. Als etwas Ungehöriges erschienen die übertriebenen, zu privaten Zwecken aufgelegten exactiones, impetitiones und ähnliches. Diese "Beitreibungen" weisen schon durch ihren Namen auf das Erzwungene hin; aber nur zu bald wird in jenen Zeiten bei ungleichen Machtverhältnissen das einmal willkürlich Einzgeführte den Charakter einer legalen Abgabe angenommen haben. Auf dieser Grundlage, erst des Zwanges, dann des Herkommens, entwickelte sich das Schaprecht weiter. ²⁵)

2. Entwidelung ber exactio.

Die früheste Erwähnung der exactio in unseren Gezgenden sindet sich in einer undatierten Urkunde des Grasen Morit I. von Oldenburg (von 1167 — 1211 erwähnt), ²⁶) worin er in Grosland belegene Güter des Alosters Malgarten von der Grasengewalt befreit, ita ut imperiali placito liberorum et exactioni nostre successorumque meorum . nullatenus sint odnoxia.

1181 befreit Erzbischof Siegfried die Bürger von Bremen vom sleischat und der hanse, ²⁷) die er als iniuriosae exactiones bezeichnet. Erzbischof Hartwig erläßt (um 1194 bis 1198) dem Wilhadikapitel von Gütern, die es von der Gräfin von Oldenburg in Tausch erhalten hat, die exactio vectigalium, que ad ius nostrum pertinebant. ²⁸) Man beachte, daß hier schon ausdrücklich von einem ius gesprochen wird.

²⁴⁾ Loth. Schücking, Gericht bes westfäl. Kirchenvogts 900 bis 1200 (Ztsch. f. vaterl. Gesch. und Altert. 1897), S. 9. — Häusig wird bei Kirchengut statt advocatia nur iudicium ober iurisdictio saecularis gesagt: 1204 schenkt Grzb. Hartwig dem Paulskloster zu Bremen 2 mansos incultos cum iurisdictione seculari (Brem. UB. I, 96). Vergl. ebenda I, 123 und UB. VII, 2. — ²⁵⁾ A. Wagner, a. a. D. 69,70. — ²⁶⁾ UB., V, 11. — ²⁷⁾ Brem. UB. I, 58. Vgl. über diese beiden Begriffe W. Varges, Verfgesch. der Stadt Bremen (Issch. Hist. B. f. Nieders., 1895), S. 280—83. — ²⁸⁾ Brem. 11B. I, 83.

Dasselbe ist der Fall in einer im Verdener Kopiar 29) er= haltenen Urkunde König Heinrichs VI. von 1196, wonach Erzbischof Hartwig von Bremen auf das Schatrecht 30) an den Gütern und Einkünften der Berdeuer Kirche innerhalb der Grafschaft Stade verzichtet. Der König bekundet, daß der Erzbischof omne ius exactionis, quod ex quadam minus iusta consuetudine in bonis et redditibus Verdensis episcopi infra comitatum Stadensem constitutis habere videbatur, cum consensu Adolfi comitis de Scowenburg, qui comitiam eandem tunc temporis administravit, in manus nostras libere resignavit et dilectum nostrum Rudolfum, Verdensem episcopum, suosque successores et eorum homines ab hoc onere et gravamine..absolvit. Der Kaiser bestätigt diese Immunität und bestimmt, ne quisquam . . exactiones aliquas in homines seu bona Verdensis episcopi exercere vel per hospitationes gravare vel alio quolibet modo quippiam in eis ordinare seu disponere presumat.

Es wird hier von dem Schatzrecht als von einer, freilich unrechtmäßigen, Gewohnheit gesprochen. Wir dürfen also schon um 1200 an eine regelmäßige Abgabe denken.

Für das 13. Jahrhundert mehren sich die Erwähnungen der exactio. Nur die bezeichnendsten Stellen seien hier ausgeführt.

Wohl im Hinblick auf die Regelmäßigkeit der Leistung bei der exactio spricht Graf Simon v. Tecklenburg 1202 von einer pensio, die ihm ratione advocatie von Gütern des Klosters Metelen gebühre. ³¹) Pensio wird sonst regelmäßig nur von dem jährlichen Pachtzins gebraucht. Inbezug auf die Unterscheidung von exactio und der grundherrlichen pensio ließe sich zu den von Andern ³²) gegebenen Beispielen noch hinzusügen eine Urkunde des Grafen Johann X. v. Oldenburg, der 1252 bezeugt, ³³) daß die Besitzungen des Klosters

²⁹⁾ v. Hodenberg, Verd. Geschqu. II, 37. — 30) v. Hodenberg übersetzt dunkel: das herkömmliche Eintreibungsrecht. — 31) Osnabr. UV. II, 10. — 32) z. V. Jos. Mehen, Direkte Staatsstenern des W. im Fürstvist. Münster (1895), 26, 27. — 33) UV. V, 19.

Heiligenrode in Stuhr und Grolland advocatia carent et ab omni exactione preter pensionem, quam debent solvere sepe dicto conventui, sunt exempti. Er verbietet seinen Erben, militibus et famulis in terra nostra commorantibus, advocatiam vel exactionem über die betreffenden Güter zu usurpieren. 34)

Erzbischof Gerhard II. bestimmt 1233, daß die Bremer Bürger in ihren Gütern außerhalb der Stadt ab omni exactione et petitione der Vögte frei sein sollen. 35)

In demselben Jahre bestätigt König Heinrich (VII.) auf Bitten der Bremer Bürger die Auschebung von universa telonea et exactiones omnimodas, que non ex debito et antiquo iure habentur, quas dilectus princeps noster . . archiep. Bremensis pro terre commodo generali in sua diocesi eradicavit. ³⁶) Seines Schaprechts wird sich der Erzbischof ³⁵) damit freisich keineswegs sür immer begeben haben. Erklären doch 1246 Rat und gemeine Bürgerschaft zu Bremen: burgenses, qui colunt vel habent bona advocacie . archiepiscopi, sacient de eisdem bonis, sicuti alii homines in bonis advocacie sue manentes. ³⁷)

1242 verzichtet der Bischof von Minden auf die Vogtei über das Aloster Schinna, behält sich indessen an 9 domunculis das iudicium tribunale vor, allerdings omni exactione cessante. 38)

Jie Bedentung "regelmäßige Zahlung" hat pensio anch in folgendem Falle: Graf Morit v. Oldenburg erhält von Heiligensrode für die Bogtei über $13\frac{1}{2}$ quadrantes in seinem Dorse Stuhr jährlich 5 Mark pro omni iure . . quod per advocatiam ab ipsis extorquere possumus exceptis pullis nostris iudicialibus, qui in vulgari dicuntur gohonre, et predicta pensione contenti erimus. (IIB. V, 59, von 1294). — 35) S. oben Ann. 20. GI handelt sich hier um eine zeitweilige Vergünstigung um für die Bürger, denn 1255 weigern sich die Meier der Stiftsherren zu Bücken, in Andetracht exactione . . in ipsos a domino archiep. sacta, den Stiftsherren ihre Präbende zu liesern (IIB. III, 44). Hoha war damals noch nicht im Vesit der Bückener Vogtei. — 36) Vrem. IIB. I, 171. — 37) Vrem. IIB. I, 234. — 38) IIB. VII, 19.

Zwei Ritter v. Annund verkaufen im Jahre 1281 Land liberam . . ab omni advocatia, exactione etc. 39)

1292 wird dem Deutschen Hause in der Stadt Bremen Land zu Malsmarden verpachtet, wobei die Eigentümer stabunt pro advocatia et aliis iniustis exactionibus, während die Brüder vom Deutschen Hause den Zehnten und die Deichlasten tragen sollen. 40)

1291 übersassen zwei Söhne des Grafen zur Hoha dem Kloster Heisigenrode die Gerichtsbarkeit (omnem impeticionem seu iurisdiccionem) über Güter zu Ristedt, die dem Kloster resigniert worden sind, für 4 Mark. Et eadem bona protestamur esse libera et ab omni advocatia et exactione sunt penitus libera et exemta. 41)

Aus diesen Beispielen wird zur Genüge erhellen, daß auch in Niedersachsen während des 12. und 13. Jahrhunderts eine Abgabe bestand, die an den Inhaber der Gerichtsherrlichkeit, führte er nun den Titel Graf, Bischof oder Bogt, regelmäßig entrichtet wurde.

3. Die übrigen Bogteilaften.

Die Bögte begnügten sich nicht mit der bloßen Gerichts= abgabe. Sie machten weiter Anspruch auf Berpflegung (servitium), so oft sie zu Gericht saßen, 42) und auf Dienste.

Erzbischof Siegfried erläßt um 1184 den Bebauern von Grundbesitz des Bremer Domkapitels im Neuenlande omnes tam iudicum iurisdictiones quam operum prestationes, mit Ausnahme der ratione concivium suorum erforderlichen Dienste (des sogen. Burwerks). 43)

1303 überlassen die Grafen v. Oldenburg dem Petersaltar im Dom zu Bremen für 20 Mark ihr (Bogtei=)Recht an einer schon von ihrem Bater jenem Altar geschenkten halben terra. ⁴⁴) Sie befreien die cultores a nostra vel nostrorum heredum iurisdictione et ab omni onere angariarum,

³⁹⁾ Brem. UB. I, 398. — 40) Ebenda I, 481. — 41) UB.V, 50 — 42) Vielleicht war dies ursprünglich ihr einziger berechtigter Auspruch: v. Juama-Sternegg, Wirtschaftsgesch. III. 1, S. 399. — 43) Brem. UB. I, 61. — 44) Ein Flächenmaß.

parangariarum et servitutum praestandarum nobis et nostris successoribus, ita quod ad iudicia nostra generaliter sive specialiter indicta, tacita vel expressa, et specialiter ad iudicium, quad *ghodinc*. . appellatur, venire minime tenebuntur. ⁴⁵) Betreffs des Umfanges der Berpflegung wurden oft besondere Abmachungen getroffen, von denen wir schon oben ⁴⁶) ein Beispiel gebracht haben.

Bei der Gründung des Klosters Schinna 1148 wird bestimmt, daß dem Vogt cum duodus tantum militibus in die placiti servitium a colonis dari. 47)

Interessant ist eine Stelle des Hoher Lehnregisters, die vor 1278 anzusetzen ist. 48)

In dem hove Bochorne (Boothorn, oldenburg. Annt Gamberfese) hebbet de greven H. et L. 49) sodan recht, dat ere voghede drye in dem jare moghet holden dat vrygeding mid dren perden, dat scal de meyer bekosten unde vor de kost heft he von eme juweliken vryen alle jar en scap von achte bremer penningen, unde wan en desser vryen sine dochter beredet (ausstattet), so heft he von om dre scillinge br. penn.

Nach einem andern Lehnregister ⁵⁰) besitzen die Grafen v. Oldenburg das Gericht zu Bassum (iudicatum Bersene) und servitium, quod dicitur vogetdenst.

In einer Urkunde des Klosters Lisienthal von 1277 51) heißt es: pro advocatia et servitio, quod debetur ratione advocatie.

1281 hören wir inbezug auf Land: liberam ab omni advocatia, exactione et omni prestatione servitiorum seu angustiarum, que terris vel cultoribus earum imponuntur. 52)

⁴⁵⁾ Brem. UB. II, 25. — 46) S. 4. 47) UB. VII, 1. — 48) UB. I, H. 4, 26. — Anch ebenda, 16. Spätere deutsche Übersfehung eines verlorenen Originals. (v. Hodenberg, Ginl. zu Heft 4.) — 49) Heinrich und Ludolf von Bruchhausen. — 50) UB. I, H. 4, 22. Nach v. Hodenberg um 1260. — 51) Brem. UB. I, 375. — 52) (Sbenda I, 398.

1352 verkanft ein Bremer Bürger dem Anscharskapitel Land liberum ab omni advocacia, censu⁵³) et exaccione qualibet et ab omni servicio.⁵⁴)

Die Höhe dieser Dienstverpflichtung war wohl schwaukend, und es bedurfte gewiß auch hier besonderer Festsehungen, um sich gegen übergriffe der Machthaber zu schützen. In einigen solcher Fälle sehen wir die Dieuste denn auch auf ein bescheiz denes Maß zurückgeführt.

1269 beschwört Bischof Gerhard von Verden, seine Vogteigerechtsame nach der Weise seiner Vorgänger Iso und Lüder ansüben zu wollen, aber excepimus a iuramento de vecturis nobis prestandis, quas ad opus nostrum tantum necessarias habemus, tamen de mandato nostro vel propter nostrum timorem litones nulli hominum (d. h. keinem Vogt) vecturas prestabunt vel vehent, nisi aliquis posset in beneplacito hominum obtinere 55)

Als die Gebrüder v. Warpe 1464 die Vogtei über gewisse Höfe des Klosters Schinna übernahmen, bedingen sie sich als Entgelt seitens der Bebauer nur Dienste aus (je 1 Tag in der Ernte- und Saatzeit) und verzichten im übrigen auf schat, bede, plicht eder drauwe. 56)

1466 erläßt Graf Johann II. zur Hona demselben Kloster die Dienste, die es ihm als Schutherrn bisher geleistet hat: alze in vortiiden de abbete und monike des sulven closters umme bede wyllen wal hebben ghedenet der

⁵³⁾ Wohl zu ergänzen: regali. Der Königszins, der sicher öffentlich=rechtlichen Ursprungs ist (Wait VIII, 387; Schröder MG.3, 527) und in dem ich auch später nicht mit Varges (a. a. D. 209, 253) einen bloßen Wurtzins oder "eine Refognitionsgebühr" zu erkennen vermag, verdiente eine besondere Betrachtung. Es ist von einer solchen hier abgesehen worden, da sich in Hoha selbst nur vereinzelt Spuren dieser Abgabe sinden (Lehureg., Heft 4, 39, ca. 1300: Königszins in Anemolter. Ebenda 41: tributum regis per totam villam Strutholthusen [Holzhausen, Aut Petershagen]. UB. I, 450: Agsschaß der Siebenmeierhöse der Kirche zu Bücken. Später stellensweise im Amte Hoha, worüber unten). Ugl. noch Lüntzel, Bänerl. Lasten in Hildesheim (1830), S. 47. — 54) Brem. UB. III, 25. — 55) Verd. Geschau. II, 86. — 56) UB. VII, 118.

herscop, nu by wyle myt enem perde, nu by wyle mit enen personen werves to zendende, sodaner besweringhe und denstes late wy . . se nu quit und vryg. ⁵⁷)

Eine gewöhnliche Abgabe an den Vogt bildeten die Gerichts= oder Gohühner, pulli iudiciales, deren schon einmal gedacht worden ist. 58)

Wenn auch diese schon eine ausehnliche Last darstellen konnten, ⁵⁹) so war doch weit wichtiger für die Vogteiseute der Auspruch der Bögte auf Heergewette und Frauengerade. ⁶⁰)

Auf die große Mannigfaltigkeit andrer Vogteiabgaben, die zudem lokal sehr verschieden waren, soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Wie alle diese Verhältnisse leicht der Willfür versielen, zeigt schon die Vorschrift des Sachsenspiegels: (der richter) mûz niechein gebot, noch herberge, noch bede, noch dînst, noch chein recht uffez lant sezzen, ez en willekore daz lant. 61)

4. Übergang in die Landesherrlichfeit.

Wie schon gesagt, würde es bei der Unzulänglichkeit des vorhandenen Onellenmaterials ein nugloses Beginnen sein, den Umfang der Vogtei= und Grafengerechtsame der Herren zur Hoha sestschen zu wollen. Wie fast überall, war auch hier der bunteste Streubesitz. Wir sehen, wie das Geschlecht unter dem Namen von der Hoha 62) im Jahre 1202 63)

⁵⁷⁾ UB. VII, 120. — 58) Aum. 34. — 59) v. Jnama=Sternegg, Wirtschgesch. III. 1, 400, Aum. 3. — 60) Sachsensp. I, 28. — Schröber a. a. D. 332. Über die Verhältnisse in Bremen: Varges a. a. D. 276—79. Vgl. noch Brem. UB. V, 170 (1420). 1206 erläßt der Erzb. den Bremer Bürgern die Frauengerade (Brem. UB. I, 103). — 61) Ausg. von Weiske-Hildebrand, III, 91, § 3. Vgl. dazu v. Below, Loktänd. Verf. v. Jülich=Verg I, 66. Aum. 252. — 62) In den deutschen Quellen sehlt nie der weibliche Artisel, daher ist hier die Form "zur Hoha" wieder ausgenommen worden. — 63) Heinricus comes de Hogen Zeuge in einer Urk. des Erzb. Hartwig von Vremen (Lappenberg, Hamburger UB. Nr. 334). Der Zusammenhang des Geschlechts mit den Edelherren und Grafen v. Stumpenhusen ist,

auftancht. Die comitia Hoyensis erstreckt sich im Jahre 1226 südwärts schon dis Schinna und Anemolter. 64) Wir erfahren, daß vom ersten Hoyer Grafen in den ersten Jahren des 13. Jahrhunderts die Grafschaft zu Nienburg als herzoglich sächsisches Lehen erworden wird, 65) sodann etwa gleichzeitig die cometia iuxta Mindam. 65) Es gehört zu den Aufgaben der Territorialgeschichte, im Einzelnen weiter zu verfolgen, auf welchem Wege das aus kleinen Aufängen hervorgegangene Geschlecht im Laufe von reichlich anderthalb Jahrhunderten zu einem bedeutenden, abgerundeten Besitz gelaugt ist. 66)

Für uns ist es dagegen von Interesse festzustellen, etwa von welcher Zeit an wir von einem selbständigen Territorium Hona, mit landesherrlichen Einkünften und Rechten, reden können.

5. Entwidlung der honnischen Landesherrlichteit.

Wie im allgemeinen das 13. Jahrhundert den Ausbau der Landeshoheiten in Dentschland bringt, so erwuchs im Laufe jenes Jahrhunderts auch hier, begünstigt durch den Zerfall des sächsischen Herzogtums und den Insammenbruch der Macht Heinrichs des Löwen, der Komitats=, Vogtei= und Eigenbesit der Herren zu Hoha innerhalb des Largaus, Grindergaus (Grindiriga) und Dervegaus zu einem zusammen= hängenden Herrschaftsgebiet. Betrachten wir, wann die Grafen aufangen, von dem Bezirke, innerhalb dessen siere Befugnissen, als einem geschlossenen Distrikt zu reden.

1226 werden Güter in comicia Hoyensi sita erwähnt. 67) 1250 wird von Gütern und Lenten in der iurisdictio der Grafen v. Wölpe und v. d. Hoya gesprochen. 68) 1271 verspricht Graf Heinrich, daß Alle, die die Grenzen seines districtus

schon aus sphragistischen Gründen, sehr wahrscheinlich, bedarf aber im Einzelnen noch der Auftlärung. Bgl. Einleitung zur 1. Abt. des UB. — 64) UB. VIII, 12. — 65) UB. I, 1—3. Um 1215 erscheint Nienburg als eivitas des Grafen zur Hoha (v. Hodenberg, Lokkumer UB., 39). — 66) Die letzte große, und zwar abschließende Erwerbung, die der Herschaft Neubruchhausen, fällt ins Jahr 1384 (UB. I, 264). — 67) UB. VII, 12. — 68) UB. I, 9.

passieren, um Waren nach Bremen einzusühren, Freiheit und Schutz genießen sollen. 69) 1274 bestätigt Herzog Albert von Sachsen Schenkungen an das Kloster Schinna in comicia sive districtu und weiter, in dominio des Grafen zur Hoha. 70) Ühnlich wird 1290 in einem benachbarten Gebiet von einem transitus per comitatum Wunstorpe geredet, wobei man doch nur an ein geschlossenes Territorium denken kann. 71) Der Ansdruck dominus terrae 72) begegnet noch nicht, wenngleich dominium häusiger vorkommt: In einem Vertrage von 1302 sprechen Herzog Otto v. Braunschweig-Lüneburg und die Hoher Grafen von ihrem beiderseitigen dominium, dessen Grafen von ihrem beiderseitigen dominium, dessen Grenze bestimmt wird, und den dazu gehörigen homines. 73)

1309 erwähnen die Grafen zur Hoya und der Edelherr v. Diepholz ihre subditi. ⁷⁴) Der gleichbedeutende deutsche Ausdruck kommt erst verhältnismäßig spät vor: undersaten 1413 und 1431. ⁷⁵) 1313 verkaufen die Herren v. Hodenberg dem Grafen Otto ihre in einem bestimmten Teile der herescop to der Hoyen belegenen erbeigenen Güter. ⁷⁶)

Alls ein geschlossenes Territorium erscheint dann die Grafschaft Hona in dem Freundschaftsvertrage der Grafen Gerhard und Johann mit der Stadt Bremen, 1335. 77) Die Grafen wollen in ihrem ganzen dominium die Bürger der Stadt schützen, sie frei kaufen, verkaufen, Holz nach Bremen einführen und gegen "billigen Zoll" die Weser befahren lassen.

⁶⁹⁾ UB. VIII, 96. — Zollfreiheit per totum districtum gewährt 1243 der Graf v. Oldenburg den Bremern. (Brem. UB. I, 223.) — 70) UB. VII, 53. — 71) Wie v. Hodenburg richtig bemerkt; UB. VII, 64. — 72) Graf Johann v. Oldenburg spricht 1252 von terra nostra (UB. V, 19). Bezeichnend ist anch eine Urk. des Grafen Morit v. Oldenburg von 1294 (UB. V, 59), worin er sich vergleicht wegen seiner Vogtei über Heiligenroder Güter in villa nostra in Stura sita. Das Dorf Stuhr wird also zum Territorium Oldenburg gerechnet. — 73) UB. I, 39. Ugl. auch I, 74 u. 78. — 74) UB. I, 44. — 75) UB. III, 134; I, 436. — Dagegen spricht der Gelherr v. Diepholz schou 1330 von seinen underdhanegen (Dieph. UB. 326). — 76) UB. I, 48. — 77) Brem. UB. II, 387.

Lehrreicher noch ist die Urkunde über den Frieden zwischen den Grafen und der Stadt vom 30. April 1359. 78) Die Bremer sollen nicht als Bürger annehmen unze (der Grafen) eghene lude noch unze erve voghetlude, dese eghen sin, noch unzer borchmanne lude, de ere eghen sin. 79) Diesenigen Bürger, die in der Grafen herscop Erb= oder Pfandgut besitzen, mögen das nach Gefallen besetten.

Bollends liefern einen Beweiß für den Charakter der Grafschaft als eines selbständigen, reichsunmittelbaren Territoriums die Teilungen, deren erste, wie v. Hodenberg nachweist, 80) noch gegen das Ende des 13. Jahrhunderts erfolgte (vor dem 2. Nov. 1299). Die zweite, in eine obere und niedere Herrschaft, fand zwischen 1343 und 1346 statt. Die späteren interessieren uns hier nicht. 81)

Indem so mit der Ausdehnung der gerichtsherrlichen Befugnisse über Personen und Güter innerhalb des ganzen Territoriums ein Abschluß des herrschaftlichen Gebiets erreicht war, sind wir an die Zeit gelangt, wo von landesherrlichen Einkünften der Hoher Grafen die Rede sein kann. Freilich noch nicht von einer Steuerverfassung im modernen Sinne. Dazu war, wie im Reich, so auch hier, noch auf lange hin die Zeit nicht gekommen; es sehlten dazu die Bedürfnisse und Borausssehungen. Wenn wir auch das Bestehen einer ordentlichen direkten Steuer während dieses Zeitraums nachweisen, so liegt doch der Schwerpunkt der Finanzwirtschaft dieser kleineren Territorien, die ja samt und sonders den Charakter mehr oder weuiger großer Privatwirtschaften hatten, in den Domanialseinkünsten und in der Ausnuhung der zahlreichen auf die

⁷⁸⁾ Brem. UB. III, 134. Lgl. auch UB. I, 134, 287, 534. — 79) Die Bremer werden diese Verpflichtung nicht gerade strenge einzgehalten haben. 1404 beklagt sich Graf Otto, die Stadt habe boven viffhundert lude . . . de unse eghen und unse voghedie lude zind, 311 Bürgern aufgenommen (Vrem. UV. IV. 315). — 80) Aus UV.VIII, 114 und 115. — 81) Vestimmungen gegen die Teilbarkeit enthält erst das große Landesprivileg von 1459 (UV. I, 500).

Landesherren übergegangenen Hoheitsrechte und Regalien. Ze mehr schließlich diese Einnahmequellen gegenüber den stetig wachsenden öffentlichen Bedürfnissen versagen, umso mehr macht sich die Notwendigkeit der Geldwirtschaft und damit eines neuen, ergiebigeren Steuerspstems geltend. Ein solches tritt durchweg gegen Ende des Mittelalters, unter Mitwirkung der Stände, ein. Das 16. Jahrhundert ist auch in Hoha die Periode des landständischen Steuerwesens, dem gegenüber der alte Schatz, aber auch die übrigen Einnahmen, völlig zurücktreten. Diese landständischen Steuern seien im zweiten Teile unserer Abhandlung betrachtet. Im ersten Teile haben wir uns zu beschäftigen

- A. mit der ordentlichen direkten Steuer, dem Schat;
- B. mit den indirekten Steuern, dem Zoll und der Accise;
- C. mit den übrigen landesherrlichen Ginkünften.

A. Der Schatz.

Als Bezeichnungen für die regelmäßige Abgabe, die von den Bögten und Grafen der älteren Zeit auf die neuen Landesherren überging, begegnen in den Quellen unserer Gegend am häusigsten exactio und schat, namentlich in den Berbindungen voghetschat, ⁸²) michaeli- oder herwestschat, pasche-, may-, ko-, hering-schat. Der Ausdruck Grafenschat, grevenschat, sindet sich nicht im Honaischen. ⁸³) Der sonst gebräuchlichste Ausdruck petitio scheint hier in der Regel auf die außerordentliche, spätere landständische Steuer oder "Bede" zu gehen. ⁸⁴) Noch deutlicher ist dies bei der, übrigens selten vorkommenden, precaria. Die namentlich

1900.

⁸²⁾ Brem. UB. V, 9, von 1411: annuus census vulgariter voghetschat. — 83) Der Erzbischof von Bremen überläßt 1373 seinem Domkapitel den census im Alten Lande, qui grevenschat appellatur (Brem. UB. III, 445). Ein Betrag von 72 Mk, wie sich aus Urk. IV, 48, ebenda, ergiebt. Bgl. noch ebenda II, 146, von 1314. — 84) S. auch M. Ritter, Jur Gesch. deutscher Finanzverw. im 16. Jahrh. (Zeitschr. d. Berg. Geschv. Bd. 20, 15).

westdeutsche Bezeichnung tallea kommt hier auscheinend nur bei kirchlichen Abgaben vor, 85) ebenso collecta und contributio. 86) Sprachlich und begrifflich verschieden von schat ist das in den Städten, auch in Bremen, vorkommende schot, der "Schoß", eine kommunale Abgabe.

Sehr häusig ist noch der Ausdruck plicht, besonders in Verbindungen: plicht und unplicht 88) und schat un plicht, oder auch schat eder sculde. 89) Gewöhnlich bedeutet aber plicht nur Abgabe im allgemeinen, Lasten, wie folgendes Beispiel zeigt: Gewisse Meier sollen drei Jahre lang aller plicht vryg sein, darnach aber den denst, overicheyt, gherychte, volge und schat leisten wie andere Unterthanen. 90)

Als Schatz möchte ich auch das im Diepholzischen vorstommende kotghelt auffassen. ⁹¹) Dagegen ist das stedegelt in den Flecken Holzhausen und Liebenau, ebenso wie die stedepenninge zu Goldenstedt ⁹²) und die häusigeren wurtpenninge und wurttinse ⁹³) als grundherrliche Abgabe für die Benutzung oder Bebauung von areae aufzufassen.

Identisch wiederum mit dem landesherrlichen Schatz ist der im Fleden Hoha erhobene wickeldesschot. 94)

Zu beachten ist, daß Ausdrücke wie Maibede, Herbstbede im Honaischen nicht begegnen. In einem Stolzenauer Lagerbuch vom Ende des 16. Jahrhunderts ⁹⁵) heißt es ausdrücklich, von "Meybedde" sei in den Registern nichts zu sinden.

⁸⁵⁾ Brem. UB. II, 300 von 1328; III, 589 von 1351; Berd. Geschau. I, 71. — 86) UB. II, 8. — 87) Auch cinnal (UB. II, 74, von 1467) pleghe, wie im Sachsenspiegel. — 88) UB. V, 233, von 1509: vogedie, upsate unde afsate, plichten, unplichten etc. Dienste und pslichte von Bogtgut: Grimm, Beist. III, 272 (Laueusstein). — 89) UB. VII, 118; VII, 117; Dieph. UB. 114; Sudensdorf, UB.VII, 241. — 90) UB.V, 242 (1547). Auch census kommt vor: censu XII grossorum... pro advocatia annuatim solvendorum (Brem. UB. IV, 321, von 1404). Im übrigen über die Terminologie: Benmer a. a. D. S. 3 ff. — 91) Pecunia casalis, quod vulgo dieitur kotghelt (Dieph. UB., 56, von 1350). Später erscheint koterschat. — 92) Dieph. UB. 82. — 93) UB. I, 382. Mehen a. a. D. S. 3. — 94) — wickbeldesschot: UB. I, 360; VIII, 209. — 95) St.=Archiv Hannover.

I. Die Ausdehnung der Schatpflicht.

Wir haben den Schatz als eine ursprünglich gerichts= herrliche Abgabe charakterisiert. Bei der Frage nach der Aus= dehnung der Schatzpflicht könnte man sich also in indirekter Beweisführung darauf beschränken, festzustellen, wer innerhalb des Territoriums von der landesherrlichen Jurisdiktion befreit war. Diese Eximierten könnten also vom Schatze frei sein. Es wird sich hierbei um Geistlichkeit, Kitterschaft und Städte handeln.

1. Die Stellung ber Beistlichkeit.

Soweit der kirchliche Besitz sich unter fremder Vogtei befand, mußte naturgemäß von den Eigentümern Entgelt für das Vogteiverhältnis geleistet werden. Bei den Kirchen und Klöstern herrschte nun das Bestreben, die Vogteien in eigenen Besitz zu bringen oder darin zu erhalten. Daher die vielen Schenkungen von Vogteien über kirchliche Besitzungen an diese Kirchen selbst, desgleichen Verkäuse und Verpfändungen. 97)

Die Bestrebungen der Landesherren, die Bogteien über die hohaischen Klöster in die Hand zu bekommen, waren zumeist erfolgreich. Die Quellen lassen uns hier freilich vielkach im Stich.

Die Bückener Vogtei kam aus dem Besitz der Edelherren v. Hodenberg, deren Geschlecht vielleicht auch der Edle Ludignus angehörte, ⁹⁸) in den der Hoher Grafen, die 1302 de novo vom Herzog Otto v. Braunschweig-Lüneburg damit belehnt wurden. ⁹⁹) Nachdem die Grafen die Vogtei im Jahre 1340 dem Stift selber, zunächst auf Zeit, überlassen hatten, ¹⁰⁰) kam sie bald, wenigstens zum Teil, in andere Hände. ¹⁰¹)

⁹⁶⁾ Gesenius, Meyerrecht (1801—1803), S. 368, 382/3; Wittich, Grundherrsch. in Awestbeutschland 322/3. — 97) UB. II, 11, 24, 104; III, 19; V, 22, 31, 56, 57; VII, 1, 4, 17, 19 u. ö. — 98) Oben S. 4. — 99) UB. I, 41. — 100) UB. III, 108. — 101) 1350 schenkt ein Mitter v. Warpe der Bückener Kirche einen Fruchtzins aus seiner mansio, unter der Bedingung, ut advocatia me et meos heredes sequatur, ne predicta bona per advocatos dominorum (d. h. der Hoher Grafen) occupentur (UB. III, 117).

Bassum hat anscheinend die Kirchenvogtei, die zeitweisig den Grasen von Oldenburg und Bruchhausen zustand, wieder erworben. Es wäre sonst nicht zu erklären, daß das Kloster von seinen Hintersassen eine exactio erhob: 1334 verspricht der Knappe Reynerus de Ostera eine Huse, die ihm das Kloster verpachtet hatte, nur an Liten des Klosters weiter zu vergeben, qui censum de ipso manso antiquitus dari consuetum cum exactione possibili, que vulgariter bede dicitur, quemadmodum de aliis bonis ipsius monasterii specialibus dari solet . . abbatisse expedite persolvant et debita servitia subministrent. Omnem desectum seu dampnum, quos monasterium in persolutione . . census, exactionis et servitiorum predictorum pati quomodolibet contigerit, will der Knappe dem Kloster ersehen. 102)

1415 wird sogar einem Bürgermeister in Bremen Bassumer Besitz im Oldenburgischen zu Vogtei (to vordeghedinghene, to vordyddene unde to vorheghene) eingethan, wofür jener dem Kloster jährlich zwischen Martini und Weihnachten $3^{1}/_{2}$ Mark zahlt, eine Summe, die die Bebauer des Guts reichlich gebüßt haben werden. 103)

1480 heißt es, daß ein Knappe Rommel zum Vogt über mehrere Bassumer Güter bestellt sei. ¹⁰⁴) Immerhin ersahren wir noch, daß das Stift 1437 an Hoha jährlich 10 Mark als Schutgeld zahlt. ¹⁰⁵) Die Leistung wird 1502 erlassen. ¹⁰⁶) Auf welche Stiftsgüter sie sich bezog, ist nicht ersichtlich.

¹⁰²⁾ UB. II, 43. — 103) UB. II, 69. — 104) UB. II, 78. — 105) UB, I, 455. — 106) UB. II, 82. — Schon 1395 quittieren die Grafen dem Kloster über 50 Gulden, wosür sie ihm Schutz versprechen (UB. II, 62). Hier sei bemerkt, daß auch daß Vilant, ein Go vor Bremen, der nie zum honaischen Gebiet gehört hat, den Grafen jährlich 30 Gulden "Schutzeld" zahlte (UB. I, 663, von 1528). Die Gografschaft deß Viclandes war keineswegs, wie Kähler (Grafsch Oldenbg. u. Delmenhorst, Marburger Diss. 1894, S. 104) meint, Delmenhorster Besitz. Die gogreven wurden von den swornen und dem mene land jährlich gewählt (UB. VIII, 150; Brem. UB. II, 389), so auch einmal Graf Nikolaus v. Delmh., und 1381 Graf Otto v. Delmh. (Brem. UB. IV, 5). Vgl. noch Wittich, Gröherrsch., 341.

Dieses "Schutgeld", und zwar in bedeutenderer Summe, beziehen die Grafen auch aus Heiligenberg.

Eine Urkunde des Abts zum Heiligenberg von 1413 ¹⁰⁷) besagt, es sei zwischen dem Kloster und der Herrschaft schelinghe unde twydracht entstanden wegen der Heiligensberger Güter und Leute, und unnmehr sei vereinbart worden, daß abbat unde convent schullen ere gud unde lude vry hebben unde besitten na des orden (der Prämonstraztenser) vryheit. Für diese "Freiheit", worin die Grasen estruwelken ane vordeghedinghen unde beschermen wollen, soll indessen das Kloster diesen jährlich von jedem besetzten Hose eine bestimmte Summe entrichten (1—10 Gulden), serner von den künstig noch zu besetzenden Hösen je 1, von den Koten je ½ Gulden. Im ganzen sind es 50 Gulden, die das Kloster so to schencke giebt. Wie eine Urkunde von 1417 erweist, wurde der Betrag bald auf 30 Gulden ermäßigt. ¹⁰⁸)

Der Name war vermieden, aber materiell lief das Ganze doch auf Schatz hinaus. Die Grafen betrachteten jedenfalls das Kloster als zu ihrer vogedyge to Oldenbruchusen

gehörig. 109)

Über Heiligenrode erfahren wir nur aus der Hoher Güterrolle Nr. 2, 110), daß es zur Vogtei Shke gehörte. Nach einer Beschreibung der "Intraden und Pertinenzien" des Klosters vom Jahre 1583 111) besaß das Amt Shke die hohe Gerichtsbarkeit, "wen aber Blutrun oder andre gemeine Versbrechung ufm Closter geschieht, wird ins Closter verbüßet".

Die Bogtei über Nendorf zu erwerben, ist den Grafen

nicht gelungen. 112)

Dagegen erscheinen sie 1466 als Schützer des Klosters Schinna, das 1242 113) die eigene Vogtei erworben hatte,

¹⁰⁷⁾ UB. IV, 10. — 108) UB. IV, 25. — 109) UB. IV, 14, von 1438. — 110) UB. I, 5. Heft, S. 5, etwa 1370. — v. Hobensbergs Angabe (Einl. zum UB. S. XVI), daß über die Heiligenroder Kirchenvogtei nichts Näheres bekannt sei, ist darnach zu berichtigen. Ugl. auch UB.V, 242. — 111) St.=Archiv Hannover. — 112) Indessen wird in Rolle 4 der Hoher Eüterverzeichnisse Clostergutt to Nendorpe als zur Vogtei Steierberg gehörend angeführt (UB. I, Heft 5, S. 21). — 113) UB. VII, 19, 20.

aber schon in vortiiden . . umme bede wyllen . . der herscop Dienste verrichtet hatte. ¹¹⁴) Die Vogtei wird also nicht erst damals von den Grafen übernommen worden sein, wie v. Hodenberg irrtiimlich annimmt. Sagt doch eine Urkunde von 1332, daß die Grafen Gerhard und Johann allodium seu curiam des Klosters cum pecoribus, agricolis . . et singulis attinentiis freimachen und ihren officiatis et subditis verbieten, die Kurie spoliare . . vel gravare. ¹¹⁵)

Es bedurfte bei den geistlichen Gütern augenscheinlich ausdrücklicher Befreiung von den Vogteilasten. Im andern Falle blieben, wie zahlreiche Beispiele aus älterer und jüngerer Zeit ergeben, die gewöhnlichen Vogteirechte in Kraft.

1276 verpfändet der bremische Erzbischof die Vogtei über ein Viertel Landes des Anscharskapitels, das einem Meier eingethan ist, für 4 Mark. Dem Meier werden alle servitia und exactiones an den erzbischöflichen Vogt für die

Dauer der Verpfändung erlassen. 116)

In einer Urkunde von 1411 heißt es, daß von Ländereien in Arsten und Alken, die ein Bikar zu St. Anscharii in Bremen an einen Pfarrer als bona libera verkauft, als annuus census vulgariter voghetschat an das castrum Teddinghuzen bezw. an den dortigen Bogt ratione advocatie jährlich 4 Schilling zu entrichten seien. 117) Das bona libera scheint darauf hinzudeuten, daß es sich um Allodialbesitz des betreffenden geistlichen Herrn handelte, der aber von der Vogteizabgabe doch nicht entbunden war.

Bei Schenkungen und Verkäufen von Land an die Kirche wird das Vogteiverhältnis befonders geregelt. So lassen sich 1303 die Grafen v. Oldenburg ihr Vogteirecht an einem Grundstücke, das schon ihr Vater dem Dome zu Bremen geschenkt hatte, für 20 Mark von den Domherren abkausen. Die Bebaner des Landes werden erst jetzt des Verbotes ledig, das per nos aut nostros advocatos quandocunque sieri consuevit, ne frumentum extra terram (d. h. der Grafschaft Oldenburg), ducatur. 118)

^{114) 11}B.VII, 120. — 115) UB.VII, 87. — 116) Brem. IIB. I, 371. — 117) Brem. IIB. V, 9. — 118) Brem. IIB. II, 25.

Auch in Hona ließ es der Klerus nicht an Versuchen fehlen, diese weltliche Verpflichtung abzuschütteln.

Erzbischof Giselbert bedroht 1289 mit dem Banne Alle, die das dürftige Kloster Heiligenrode exactionibus novis et aliis perturbacionibus non desinunt infestare, ¹¹⁹) und eine bremische Prodinzialsunde dom Jahre 1328 bestimmt, daß nulla secularis persona. . aut taleas vel collectas vel precarias aut hospitalitates violentas seu exactiones et vectigalia quascunque ecclesiis vel personis ecclesiasticis vel eorum colonis seu subditis imponere seu exigere presumat ad eisdem, a domibus, prediis, vel quiduscunque possessionibus, etiamsi ipse ecclesie vel persone, predia, possessiones et res huiusmodi sint infra illorum laycorum districtum territorium constituti. ¹²⁰)

Wenn die weltlichen Machthaber auch schwerlich Neigung und Veranlassung gehabt haben werden, sich derartigen Beschlüssen zu fügen, so sehen wir doch, daß sie zu= weilen Milderungen in der Behandlung geistlicher Güter ein= treten ließen.

1382 versprechen die Herzöge Bernhard und Heinrich den lüneburgischen Prälaten, ihre Hintersassen nicht mit Bede (wohl der außerordentlichen), Dienst oder Herberge zu beschweren. ¹²¹) Hierher gehört vielleicht auch die Erscheinung des Schutzeldes, das die Hoher Grafen, wie wir sahen, sich in mehr oder weniger bescheidenem Maße von den Klöstern zahlen ließen. Ferner die Thatsache, daß 1464 die Gebrüder von Warpe, indem sie die Vogtei über Güter des Klosters Schinna erhalten, sich verpflichten: wy scolet unde willet

¹¹⁹⁾ UB. V, 39. — 120) Brem. UB. II, 300. — In dieser Zeit wurde auch dem Erzbischof das Necht, die Geistlichkeit seiner Diözese zu besteuern, direkt bestritten: 1351 heißt es in einer Appellation, die zwei Kapitel in Bremen an den Papst richten gegen ein Mandat des Erzbischofs, wonach der bremische Klerns behufs Einlösung der Erafschaft Stotel den Sechsten von allen Einkünsten zahlen soll, licet vodis (dem Erzb.) nulla sit attributa potestas tallias, exactiones seu collectas ecclesiis et personis ecclesiasticis vestre iurisdictioni sudiectis indicendi vel imponendi (Brem. UB. III, 589). — 121) Gesenius. Meherrecht I, 387.

dar vurder (außer einigen Diensten) nenen schat un plicht, bede eder drauwe, iffte wo me dat anders bedenken eder benomen mochte, upbringhen. 122)

Weniger gut fuhren die Bückener mit ihren Vögten: 1420 überträgt der Propst Johann dem Knappen Dietrich v. Staffhorst die Vogtei über den Meierhof zu Stendern und über 3 Hufen, nachdem dieselbe von den v. Stendern gegen den Willen des Stifts dem Vater des Dietrich verkauft worden war. Es wird bedungen, daß der v. Staffhorst alljährlich zu Michaelis von dem Meier 3 Gulden, von jeder Hufe ein Molt Gerste und ein mogelick tintzswin, ¹²³) sowie Dienst mit Pflug oder Wagen im Sommer und Herbst erhalten soll. Darüber hinaus soll er aber die Meier nicht schatten, bydden oder sonstwie beschweren; auch keine Abgaben erheben, falls die Hufen wüst geworden sind. ¹²⁴)

Zum Schlusse noch zwei unzweifelhafte Zeugnisse für die Schappslicht von Klostergut, wenigstens sofern es auszgethan war. 125)

1415 verkauft Graf Otto v. Delmenhorst an Heiligenrode die Vogtei über ein Gut dieses Klosters, bestehend in 3 Mark voghetschattes. ¹²⁶)

Herzog Heinrich der Jüngere v. Braunschweig-Lüneburg erstattet 1517 als zeitiger Inhaber des Hauses Syke demselben Kloster das Gut und die Holz- und Feldmark Feine zurück: Offt de Veyne bemeygert edder besath, so schollen de

¹²²⁾ UB. VII, 118. — 123) Es war dies die gewöhnliche Höhe des Bogtschatzes. S. unten. — 124) St. = Arch. Haunscher, Celle Or. A. Schrf. XI, Nr. 4¹⁴. — 125) Die Verhältnisse in Braunschweig= Lüneburg besenchtet vortrefssich der Vergleich zwischen den Herzögen Bernhard und Heinrich und der Stadt Braunschweig von 1416 (Gesenius a. a. D. II, Beil. 2). Die Herzöge haben auf Bitten der Stadt die mannigsaltigen Dienste und Anssagen, womit die herzogl. Vögte und Untervögte die Meier der Bürger beschwerten, abgestellt . doch moeghe wy beholden de olden bede und de olden pflicht und rokhonre, als de dy unser elderen tyden in unsenn lande . gewesen hebben. Außerdem wolsen sie in bestimmten Gerichten jährlich eine Anh= und Haferbede aussegn. Wie mit den Bürgermeiern, soll es auch mit denen genannter braunsschweigischer Gotteshäuser gehalten werden. — 126) UB. V. 129.

meyger de negesten dre jare, wen se dar buwen, aller plycht vryg syn. Aver na uthgange der dryer jare beholden wy uns . . vor de sulven meygere den denst, overicheyt, gherychte, volge unde schat, alsz ander unse underdane unsen huse to Syke to doende und tho plegende. Er fügt noch hinzu, das Rloster solle um erfolgter "Reformation" willen bei older gewoenheyt, fryeheyt, gnade unde rechticheyt bliven. 127)

Es handelt sich also nicht um eine ungewohnte Beschwerung.

Wie die Grafen es mit den in ihrem Gebiet gelegenen Besitzungen auswärtiger Kirchen hielten, darüber haben wir leider nicht genügende Nachrichten.

Das Paulskloster vor Bremen trifft 1466 eine Einung mit den Grafen über seine in den Kirchspielen Bücken und Asendorf sowie in Holtrup gelegenen Besitzungen. Die Grafen wollen diese Güter wie eigene schützen, gegen drei Gulden jährlich und einige Naturalleistungen und Dienste aus dem Meierhofe zu Holtrup. 128)

Graf Johann erhält 1458 für den Schutz (beschudden und beschermen) der Güter des Kapitels St. Martini in Minden den lebenslänglichen Nießbrauch eines Zehnten vor Nienburg, der 1489 für 450 rhein. Gulden dem Grafen Jobst verkauft wird, also eine ansehnliche Summe. 129)

Im 16. Jahrhundert herrscht langer Streit zwischen Hopa und Bremen wegen der Schatpflicht der im Hopaischen ansässigen bremischen Meier. 1572 beklagen sich vier Meier aus dem Amt Thedinghausen beim Erzbischof darüber, daß die Hoper "Ambten" ihnen "schattunge und freuchensteuer" abforderten. Der Fürst ¹³⁰) antwortet, die Kläger seien auf seinem Grund und Boden ansässig und nur ihm schatzpflichtig ¹³¹).

1600 beklagt sich das Domkapitel beim Erzbischof, daß seine Leute und Meier in Wenhe, Drepe und Ahausen "mit allerhandt schatzungen und newerungen belestiget . ., da sie

¹²⁷⁾ UB. V, 122. — 128) UB. I, 1171. — 129) UB. I, 1169. — 130) Herzog Heinrich v. Sachsen=Lauenburg. — 131) St.=Arch. Hannover.

doch vor dieser Zeit niemaln über die gewöhnliche Burchfesten Dienste irgents womit beschwehret sein gewurden", und ja auch die Syker Meier im Erzstift solche Freiheit genössen ¹³²).

Das Hoher Erbbuch von 1583 ¹³²) weiß, daß die Hoher Leute im Bremischen stets nach Hoha Reichs-, Türken-, Fräulein- steuer und Landschahung gegeben haben. Da es sich in diesem Streit wesentlich um landständische Steuern handelt, so ist später darauf zurückzukommen.

2. Die Schappflicht ber Ritterschaft.

Sehr häufig findet man in den Quellen, daß Rittersbürtige Land oder Häuser "frei von Bogtei" verkausen, verspachten u. s. w. So verkausen 1281 zwei Ritter v. Aumund dem Wilhadikapitel zu Bremen vogteifreies Land ¹³³). 1291 erwirbt daß Kloster Heiligenrode von zwei Rittern Besitzungen, die ab omni advocatia et exactione qualibet frei sind ¹³⁴). 1391 verkausen fünf Knappen v. Aumund der Anschariskirche zu Bremen einen Teil ihres hüsslaghedes ¹³⁵) landes, frei von Zehnten, Bogtei, Königszins und andern Abgaben ¹³⁶).

Zahlreich sind die Fälle, wo Ritter Land pro hereditate libera, "vor vry ervegud" verkaufen und dabei ausdrücklich die Freiheit von Vogtei und Zehnten, oder von einem von beiden betonen ¹³⁷).

Eine allgemeine Vogteifreiheit des ritterlichen Besitzes läßt sich aus solchen, oft vieldeutigen Stellen natürlich noch nicht erschließen. Da Verpfändungen und Verkäuse von Vogteisgerechtsamen, und vor allem Belehnungen mit solchen seitens der Landess und Immunitätsherren außerordentlich häusig, waren, so konnte auf diesem Wege vogtfreier Besitz in die Hand von Ritterbürtigen gelangen. Nur zwei Beispiele:

1315 wird dem Ritter Rommel vom Herzog v. Braun= schweig=Lüneburg für 80 Mark die Vogtei über zwei Lente

¹³²⁾ St. Arch. Hannover. — 133) Brem. UB. 1, 398. — 113) UB. V, 51, 52. — 135) "im Gemenge liegenden". Das Wort fehlt in den Wörterbüchern. — 136) Brem. UB. IV, 129. — 137) UB. II, 60; Brem. UB. II, 128, 150, 151, 175, 227, 248, 425 u. ö.

verpfändet ¹³⁸). 1338 verpfändet Ritter Alverich Clüver die Bogtei über einen dem Ritter v. Hude gehörigen Hof (domus) in Emtinghausen ¹³⁹).

Da die Vogteien oft in sehr kleinen Teilen veräußert wurden ¹⁴⁰), so ergab sich schließlich durch die Eximierungen eine außerordentliche Zersplitterung der vogteilichen Gewalt der Landesherren, die nur sehr langsam von diesen überwunden werden konnte.

Ein Blick auf die Hoher Lehnsregister und Güterrollen belehrt uns, wie zerstückelt gegen Ende des 13. und im 14. Jahrhundert der unmittelbare gräfliche Besitz war.

Es wäre indessen auch verlorene Mühe, dem Ursprunge der einzelnen ritterlichen Vogteifreiheiten ¹⁴¹) nachgehen zu wollen: giebt es doch direkte Beweise für die Schappslicht von Ritterbesitz.

ein Gut zu Dettenhusen, dessen Vogtei schon dem Grafen

¹³⁸⁾ UB. I, 58. — 139) Brem. UB. II, 440. — 140) Logtei über Häufer: UB. II, 24; V, 57; Bogtei über Wurten: UB. I, 175; Bogtei über Bersonen: 11B. I, 58; Bogtei über einen Weg: Brem. 11B. I, 302; Bogtei über einzelne Stücke (pecie) Land: 11B. V, 9. -141) Immerhin mögen auch Gutsherren ritterlichen Standes sich zuweilen eine Art Schatz ober Bederecht angemaßt haben, wohl auf Grund des grundherrlichen Rechts der up- unde afsettinghe. 3mei Anappen v. d. Horft verkaufen 1328 den Edelherren v. Diep= holz Güter mit allem Zubehör precariisque vulgariter bede dictis (Dieph. UB. 25). 1332 verkaufen die Geschwister de Rusne ben Herren v. Diepholz eine Besitzung mit allen proventibus, precariis exactionibus (ebba 29). 1334 überläßt Otto v. d. Horft dem v. Afpel= kamp den Pachtzins aus einem Hofe, mit der Verpflichtung, die Bebauer nicht mit denste eder mit schattinghe verberben zu wollen, bamit ber Hof nicht wiift werbe. Den Zusammenhang mit bem gen. grund= herrlichen Recht zeigt schon beutlicher folgende Stelle (11B. II, 92 von 1329): Die Ritter v. Stendern haben fich an ben von ihnen gur Dotierung eines Altars in Buden geschenkten Ländereien die in- et destitutio vorbehalten, doch so, quod villicos . . bonorum petitionibus et exactionibus non in tantum artabunt, daß biese ben Bins nicht gahlen können. — Bollig beweiskräftig find diese Stellen nicht, ba es eben nicht ausgeschlossen ift, daß die betr. Ritter die Bogtei über die Güter inne hatten.

gehört ¹⁴²). Von einem Gute des Anappen Ortgis v. Wechold wird 1343 von den Bebauern exactio und census entrichtet ¹⁴³). Als 1384 der Anappe Willekin v. Lutten dem Propst zu Heiligenrode ein Viertel Landes verkauft, bemerkt er ausdrücklich, daß es zehntpslichtig und eyn march tho vogedie davon zu zahlen sei, alze ich vore hebbe ghedaen ¹⁴⁴). 1424 verkausen die Anappen v. Stendorf drei Stücke Landes in der Bahr vor vry ervegud (also zehntsrei?) uthe sproken viif sware to voghetschatte unde den achteden deel van enen hoen pennynge konyngesthinses ¹⁴⁵).

1425 lassen vier Knappen dem Paulskloster in Bremen Land auf coram advocato et singulis hominibus ad advocatiam istam pertinentibus, vulgariter dictis voghetluden, ibidem iudicialiter congregatis. Die Berkäuser standen also mit ihrem Gut im Bogteiverbande, was noch weiter dadurch erwiesen wird, daß sie den Bersammelten das übliche Gelage gaben (sollempne prandium und 2 Tonnen Bier), quod dicitur en kunschup 146).

Ganz deutlich sagt das Weistum vom Ottersberg vom Jahre 1437 147):

Item wart gevunden, dat alle guder, dede horen gestliken luden edder kerken, de in der vogedie belegen sint, de borth dem Ottersbarge (erzbischöflich bremischer Besit) to vorbiddende, unde moten des Ottersbarges neten unde entgelden. Frei sind . . alle Güter des marschalkes, ausgenommen 2 hove, de geven verder (?) unde grevenschat und denet nicht to hove. Ritter Lippold v. d. Hellen hat seine Güter ebenfalls frei, an (ohne) den hof to Lune, de gift verder und grevenschat unde denet to hove. An allen wüsten Gütern in der Bogtei, ob sie nun knapen oder papen gehören, kann der Ottersberg holte, acker, heide unde weide genießen. Werden sie wieder besetzt, so hat der O. seine unplicht und richticheyt (l. rechticheyt), und de heren oren tins darane.

¹⁴²⁾ Hoher Kopialb. VII, 9, St.:Arch. Hannover. — 143) UB. II, 48. — 144) UB. V, 110. — 145) Brem. UB. V, 222. — 146) Brem. UB. V, 242. — 147) Grimm, Weist. III, 221.

Wenn 1512 die Herzöge Heinrich der Ültere und der Mittlere die Güter und Meier bestimmter Ritterbürtiger im Hohaischen für geleistete treue Dienste von allen Diensten, Schatzungen oder sonst unpillichen plichten besreien, so beweist diese Vergünstigung, daß Schatzsreiheit der ritterlichen Hintersassen als allgemeines Gesetz hier nicht bestand, wenigstens von jenen Herzögen nicht anerkannt wurde 148).

In einem Lehnbriefe für den Ritter Hermeling versichert Herzog Heinrich 1518, er wolle die Meier auf zwei Höfen, dem väterlichen Erbe des Ritters, mit nynen lantschattungen, plichten, denste edder unplichten beforderen laten, doch unser overicheyt, gerichte und lantvolge und eynem ideren an synen rechten unschedelick ¹⁴⁹).

Bei der Erneuerung dieses Lehnbriefs (1555) behält sich Graf Albrecht indessen die gemeine Landsteuer an den Hermelingschen Gütern vor ¹⁵⁰).

In allen genannten Fällen könnte es sich um Gut handeln, das von Rittern ausgethan war. Ausdrücklich heißt es aber in einer Urkunde von 1404, daß von einem halben Viertel Landes, das die Knappen v. Stendorf an Vikare zu St. Anscharii in Bremen verkaufen, und das einer der Verskäufer ad presens colit, jährlich 12 grossi pro advocatia an den Vogt in Langwedel zu zahlen seien 151).

Also: ritterschaftlicher Eigenbetrieb ist in der Bogtei Langwedel nicht schatzfrei ¹⁵²)! Wir haben kein Zeugnis dafür, daß es damals in Hoya selbst anders gewesen sei. Es sindet sich auch kein Anhalt dafür, daß es hier eine ähnliche Be=

Wiebererlangung der Herrschaft die Verpflichtungen und Verssprechungen, die Herzog Heinrich der Mittlere während der Offuspation des Landes (1512—20) gegeben hat, einhalten, nometlikt Corde van Hove und de, den wy wat an schatte frig gegeven. — 149) St.=Arch. Hannover, Celle Or. A. XII, Cap. 16. — 150) UB. I, 789. — 151) Brem. UB. IV, 321. — 152) Die Behauptung Witticks (a. a. O. 374), daß in Niedersachsen um 1500 das von Kittern und Prälaten selbst bebaute Land von den öffentlichen Lasten exemt gewesen sei, bedarf somit wohl der Einschränkung.

stimmung gab, wie in der Mark Brandenburg, wo der miles 6, der famulus 4 Hufen im Eigenbetrieb schapfrei hatte ¹⁵³).

Wie es später, gegen Ende der hohaischen Herrschaft, der Adel verstanden hat, sich sowohl den Landsteuern, die er ja mit zu bewilligen hatte, wie auch den übrigen Lasten mehr oder weniger zu entziehen, darüber Näheres im zweiten Teile.

3. Städte und Flecken.

Nur eine einzige Stadt im eigentlichen Sinne gab es in der Grafschaft: Nienburg. ¹⁵⁴) Die übrigen größeren Orte, von denen einige auch manchmal Stadt genannt werden, ¹⁵⁵) waren Flecken ("Blecke" oder "Wickbelde").

Während in anderen Territorien die Stadtbürger sich früh der Schatpflicht zu entziehen oder doch eine Ermäßigung der Steuern zu erwirken wußten, ergiebt sich aus den Quellen eine Exemtion der Bürger ¹⁵⁶) unseres Territoriums nicht, wenngleich eine besondere Veranlagung des Schatzes für die Flecken mit Sicherheit auzunehmen ist.

Bemerkenswert inbezug auf die Stellung der Weichbildsleute zur Herrschaft ist eine Urkunde von 1433, ¹⁵⁷) wonach die gräslichen Eigen- und Vogtleute in Vücken aus ihren bisherigen Verpflichtungen entlassen und dem Recht der freien Weichbildsleute unterworfen werden. Sie sollen demgemäß liden gherichte, richte, broke, schat, burwerk, wake und sysen (Accise) na bode eres wickbeldes rade, wie zu Hoha und in anderen Flecken temelick sei. Herrschaftliche Eigen- und Vogtleute, besonders aus dem Flecken Hoha, sollen nach Vücken nur mit besonderer Erlaubnis der Grafen ziehen

¹⁵³⁾ Riedel, Cod. dipl. Brandenb. III 1, S. 11 (Bedevertrag von 1283). — 154) Stadtordnung für Nienburg bei Pufendorf, Observ. iur. II, 322—48. — 155) So Hoha schon 1249 civitas neben Bremen, Verden, Nienburg, Hannover genannt (Brem. UB. I, 243). Ein sigillum civitatis de Hoy von 1404. Lgl. auch UB. I, 616 von 1520. — Das Hoher Erbbuch von 1589 (StArch. Hannover) kennt keine Städte im Ant. — 156) Wirtschaftlich sielen diese auch kaum besonders ins Gewicht gegenüber der ländlichen Bevölkerung. — 157) UB. III, 134.

dürfen. ¹⁵⁸) Daß wir hier nicht an Leistungen lediglich kommunaler Art zu denken haben, abgesehen vielleicht von burwerk und wake, die ja dem Flecken unmittelbar zugute kommen konnten, läßt sich aus Folgendem schließen.

Die Hoher Güterrolle Nr. 1 (bei v. Hodenberg) nennt das Weichbildsgericht in Bücken der herschop eghen d. h. doch wohl, daß die Gerichtsbrüche der Herrschaft zufielen, während ausdrücklich vom dortigen Land= (Go=)gericht nur ½ der broke der Herrschaft zuerkannt wird.

Was den wickeldesschot anlangt, so verschreibt Graf Otto 1412 seiner Tochter auf Lebenszeit jährlich 25 lüb. Mark van unszer wickeldes schote tor Hoye, in der Woche nach Dionhsii fällig. Er will dat schod nicht iergen mede vorandern, bevor nicht die Genannte ihre Rente erhalten hat. ¹⁵⁹)

1405 befreit Graf Otto der Witwe des Knappen Barnshop, die ihm ihren Rittersitz (sete) vermacht hat, ein Haus, das sie etwa im Flecken Hoha kaufen wird, von schod, denest, plycht, Wachen und Bürgerwerk. 160)

1459 wird in dem großen Landesprivileg, der hohaischen Magna charta, ¹⁶¹) bestimmt, daß ein herrschaftlicher Eigensbehöriger, ¹⁶²) wenn er auf seiner were (Stelle) vorveelde und sie räumen muß, frei in der Herrschaft Weichbild ziehen kann, indem he sinen schat tovorn utghisst ... Brukede

¹⁵⁸⁾ Es ist also für diese Bevölkerungsklassen Freizügigkeit innerhalb des Territoriums noch nicht vorhanden. Agl. v. Below, Itse. des Berg. Geschv. 26, 10. — Dagegen wird in der Landese einung von 1459 (UB. I, 500) festgesetzt: der herschop landes vrigen mogen vrig int dem lande und uth dem lande then. Hoher Erbebuch von 1583, S. 114 (St.-Arch. Hannover): Wie es zu halten, wenn Jemand, der keine Zinse oder Pachtgüter hat, auswandert..., darüber sei nichts verordnet und werde dies dem Fürsten überlassen. — 159) UB. VIII, 209. — Leider erfahren wir nichts Näheres über diesen schot. Über die vom Verdener Bischof in der Stadt Lüneburg erhobenen rokpennige, anscheinend eine Art Gebäudesteuer, s. Verd. Geschau. I, 11. — 160) UB. I, 360. — 161) Aum. 158. — 162) Über die Eigenbehörigkeit in Hoha vgl. Wittich a. a. O. 242 dis 268.

he dan nicht der herschop guder (während seines Aufenthaltes im Flecken), solde he geven jarlikes der herschop eynen schillinck unde eyn vastelavendes hon. Das bebeutet freilich nur die Personalabgabe eines unfreien Weichbildsmannes, ¹⁶³) allein wir haben keinen Anhalt für eine Schatzreiheit der freien Bürger.

In der Bestätigung der Privilegien des Fleckens Hoya durch den Grafen 1576 werden u. a. die Dienst= und Gerichts= verhältnisse der Bürger bestimmt: 164)

In Zivil= und bürgerlichen Sachen wird nach Weichbilds= recht entschieden, sodaß die Brüche dem Flecken verbleiben, "Blutronne" aber wird mit 1 Mark, Steigerung von Kauf und Verkauf mit 5 Mark dem Grafen gebüßt. Auch die Kriminalgerichtsbarkeit ist gräflich.

Erst gegen Ende der gräflichen Herrschaft scheinen es die Flecken zu bescheidener kommunaler Selbständigkeit gebracht zu haben, eine Folge der wachsenden Bedeutung der Landsstände für die Regelung der gräflichen Finanzen.

Nach dem Lagerbuch von Diepenau von 1583 ¹⁶⁵) sind die 31 Feuerstätten des Orts dienst= und pflichtfrei, auß= genommen Landsteuer und Landsolge. Die Fleckensleute entrichten aber den Zehnten von ihrem Lande. ¹⁶⁶)

Das steierbergische Lagerbuch von 1663 165) berichtet, daß unter 77 Bürgern 27 Freie sind, die gleich den Eigensbehörigen dienen, aber von Fastelabendschilling, Rauchhuhn und Erbteil befreit sind.

Wie es mit der Schatpflicht der herrschaftlichen Beamten im Hohaischen gehalten wurde, ist aus den Quellen nicht zu ersehen. Es liegt nahe, und es läßt sich nach den analogen Verhältnissen andrer Territorien annehmen, daß die Amtleute,

¹⁶³⁾ Das Fastnachtshuhu ist die Leibeigenschaftsabgabe. — 164) UB. 1, 1610. — 165) St.=Arch. Hannover. — 166) Die Bürger von Neubruchhausen entrichten noch 1563 "Michelschatt" und zwar 31 zusammen 28 Gulben 21 Grote, während 10 Meier des Amts 20 Gld. 20 Gr. seisten (St.=Arch. Hannover).

Vögte und andre Beainte, die mit der Hebung der Schatzgefälle zu thun hatten, auch hier steuerfrei waren ¹⁶⁷). Übrigens ist das Personal auf den gräflichen Amthäusern, wie wir noch sehen werden, wenig zahlreich gewesen.

II. Beranlagung und Erhebung bes Schates.

Welchen Charafter hatte der Schat? War er eine Grund=, Gebäude= oder Vermögenssteuer, eine Real= oder Personallast? Die Frage läßt sich nicht ohne weiteres einheitlich beantworten. Nach sesten Grundsäten ist man hier augenscheinlich nicht vorgegangen. Der Landesherr suchte eben jeden, den er "schützte", über den er Macht hatte, in irgend einer Form zur Steuer heranzuziehen. Zudem sließen die Nachrichten über Steuersuß, Erhebungsform u. ä. bei der ordentlichen, altzgewohnten Abgabe naturgemäß ungleich spärlicher als bei den außerordentlichen, mit den Landständen vereinbarten Steuern.

Um nächsten lag eine Grundsteuer, indem ja fast alle Unterthanen mit irgend welchem Grundbesitz ausgestattet waren, sei es mit eigenem oder in irgend einer Leihsorm.

Mehrfach findet sich nun auch die Bestimmung, daß quilibet mansus, oder auch de qualibet terra ¹⁶⁸) so und so viel zu Vogtei giebt. Wenn einmal von einem Viertel Landes 1 Mark als Vogteiabgabe gezahlt wird ¹⁶⁹), in einem andern Falle ¹⁷⁰) von 7 gut in Arsten, deren Vogtei der

Meyer, Pastor in St. Dionys, Lüneburg 1891), das im wesentslichen nur landständische Steuern betrifft (eyn gemeyne landbede S. 1; gemeyne landschat S. 112; vgl. dagegen S. 59 und den Abschnitt S. 44—59) zeigt mehrsach Bögte (S. 29, 42, 99) und den Verfasser des Registers (S. 80, 81) ohne Ausak. Bgl. außer diesem lehrreichen Schatzegister die Augaben über einen Landessteuerfuß im Osnabrückischen aus der Mitte des 14. Jahrh. (Mitt. Hist. V. f. Osnabr. II, 347) und dazu Stüve (ebda VI, 333--50). — 168) UB. III, 5; Verd. Geschau. II, 86 (1269). — v. Hodenberg, Stader Kopiar 69. — 169) UB. V, 110 von 1384. — 170) Vrem. UB. III, 200.

Graf zur Hoya verkauft, ebenfalls je 1 Mark, so darf man wohl annehmen, daß auch diese Güter je ein Viertel (quadrans, ½ terra = 1 Huse) umfaßt haben. Nach dem Hoher Güterregister Nr. 5 (von etwa 1380) 171) sind denn auch die Besitzungen mit einer Huse die Regel, z. B. (S. 29) desser hus sint 23 und sint vogethus und doet 23 molt roggen und 23 swin und hebbet 23 hove landes.

Doch nicht immer bildet die Hufe hier das Maß für die Anlegung des Schahes: (S. 27) dit sind 43 husz, de doith 43 molt roggen und 43 schw. und [hebbet] 62 hove, indem es mehrfach heißt: (des meyers husz) 1 molt r. und 1 schw., und de hefft 4 hove. Hiernach wäre das hus, die selbständige Besihung, wohl die Einheit.

Wenn es nebeneinander (S. 28 ebenda) heißt Hencken husz 1 molt r. und 1 sw. und 1 hove the Rotsem 1 molt r. und 1 sw., so ist bei dieser hove im Gegensatzu hus wohl an eine nicht für sich allein bebaute Hufe zu benken.

Berücksichtigt man, daß statt des Vogtschweins auch erhöhter Kornzins oder Geld gegeben werden konnte, so erklären sich auch noch, bei Zugrundelegung des zuletzt erwähnten Sates von 1 Molt Roggen und 1 Schwein von jedem hus, Stellen wie die folgende:

(©. 28) de summe duszer huse de is 26, de doth 31 molt r., 24 schw. und hebbet 46 hove und sint voget husz und ein hus dat gifft 3 marck.

Das Hufenmaß konnte ja auch nicht überall angelegt werden, z. B. nicht bei den Kötern ¹⁷²).

Diese sehen wir zuweilen insgesamt besteuert:

23 kotten im Kirchspiel Lavelsloh geben jährlich 3 Pfd. Minder Pfennige, 5 in Leese zusammen 12 Minder Schillinge (ebenda S. 31, 32). ¹⁷³) Auch von einzelnen Stücken (peciae)

¹⁷¹⁾ UB. I, Heft 5. — 172) Bgl. Wittich, Grundherrsch. 95—99. — 173) 1350 dotieren die Herren v. Diepholz ihre Burgkapelle mit der pecunia casalis oder kotghelt, das zu Michalis von einzelnen casae und Mühlen im Betrage von 2/3—6 Schill. oder auch 1 Molt Roggen jährlich zu leisten ist. (Dieph. 11B. 56.)

Landes oder von einzelnen wend 174) wird Bogtschatz an= geführt. 175)

Daß hier irgendwo, wie z. B. in Brandenburg, ¹⁷⁶) die Steuer in einer Quote des Grundzinses bestanden habe, läßt sich aus unseren Quellen nicht erweisen.

Als Personalsteuer begegnet der Schatz mehrfach.

In einem der Hoher Urbare (Rolle 3, von etwa 1370) ¹⁷⁷) sind unter der Überschrift Dyt zind de vrygghen 40 Personen aus der Vogtei Hoha aufgeführt (darunter ein Mann des Frühmeß= [vromissen] Altars in Hoha, und 3 Frauen), die Wachs= oder Geldzins geben in Höhe von 2—10 Pfund bezw. 8 Groten bis 1 Mark. Es wäre immerhin möglich, daß es sich hier nicht um Schah, sondern um eine private Abgabe handelte. Allein, weil gleich darauf eine Aufzählung der 30 Freien aus der Vogtei Harpstedt folgt, de myn here vordeghedinghet (natürlich gegen eine bestimmte Leistung, obwohl hier keine Veträge genannt sind!), so ist wohl eher an Schah zu denken. Der Unterschied in der Höhe des Schahes bei den Hoher Freien ist wahrscheinlich auf verschieden großen Besit zurückzusühren. ¹⁷⁸)

Es ist nicht erkennbar, nach welchem Grundsatze bei der dann folgenden Abtheilung: Dyt ys van den hegheren ¹⁷⁹) ere plicht, gesteuert wurde. Es handelt sich um geringe Beträge (2 bis 6 &). Nur bei 3 von den aufgeführten 21 Personen ist bemerkt: vor lant.

Ebenfalls unklar ist mir die dann folgende Aufzählung von 24 Leuten unter der Überschrift: Diut sind denstknechte, indem 2 durch den Zusat en vryghe ausgezeichnet und

¹⁷⁴⁾ wende nach Ehmet und von Bippen, Brem. UB. II, Glossar = ½ Mocgen. — 175) Brem. UB. V, 9, 179, 222. — 176) v. Juama=Sternegg a. a. O. 400, 403. — 177) UB. I, Heft 5, S. 12. — 178) Über eine Kopfsteuer im benachbarten Oldenburg s. Kähler, Oldenb. und Delmenh. S. 94. Über steuerähnliches Schutzgeld, Wittich a. a. O. 111. — 179) Den Hoherhagenern. Das Dorf Hoherhagen oder der "freie Hagen" bei Hoha erfreute sich besonderer Freiheiten (s. Hoher Erbbuch von 1583. St.-Arch. Hannover).

2 Frauen darunter sind. Die Abgaben bestehen in Wachs oder Geld von ausehnlicher Höhe (3 Schill. — 3 Mark), bei 2 Personen außerdem noch in mogelk denst.

Abgaben der gleichen Höhe sinden sich auch bei den etwa 130 Personen, de mynem heren ere plicht yarlikes gheven, de he verdeghedinget vor vrygen. ¹⁸⁰) Beachtense werth ist, daß sich darunter eine ganze Reihe von Handwerkern sindet: de melkere, ketelere, muller, smet, scrodere, scomakere, becker und 2 Knechte. ¹⁸¹)

Wieder die gleiche Höhe des Vogtschatzes (3 Schilling bis 4 Mark) findet sich in der Aufzählung von neubruchhäusischen Vogteileuten, die mindestens in der Mehrzahl mit Höfen auszestattet sind, wie der unmittelbar folgende Abschnitt zeigt. ¹⁸²)

Einer Gesamtbesteuerung unterlag anscheinend das Dorf Brinkum. Wenigstens heißt es in der eben benutzten Rolle ¹⁸³): van der wick ¹⁸⁴) 2 amber bottere, 2 kohe, 2 tunnen heringes, in Brinckem.

Noch in den Amtsrechnungen des Hauses Syke von 1571 ¹⁸⁵) erscheint diese Abgabe: De von Brinckem jerliches 1 thonne Roder Meibottern up pingesten bedaget. Ferner als Heringschatz der Brinkumer zu Fasten:

1 Tonne flamisch fol heringk

1 " guestlinges 186)

dazu noch 200 Pfund "Islander Visch".

Der Hering= und Pascheschatz, der gewöhnlich neben dem Michaelisschatz von den Höfen erhoben wird, erscheint keineswegs immer im gleichen Verhältnis zu dem letzteren. Man vergleiche aus einem und demselben Schatzverzeichnis 187) für die Vogtei Bruchhausen das Dorf Ünzen.

¹⁸⁰⁾ UB. I, Heft 5, S. 14. — 181) Vrederik de zeke van Redere zahlt auf Michaelis 2 Mt. — were aver, dat he mynsz hern egen wurde myt zinem wyve, zo schal he eme geven 3 mark. — Bgl. Lünkel, Bänerl. Lasten 44, 47, 201. — 182) S. 17—19. — 183) S. 28. — 184) Hier = Dorf. Brinkum war kein Flecken. — 185) St.=Arch. Hannover. 186) Gine Art Hering (Schiller=Lübben, Mudtsch. Hannover.) lludatiert; der 1. Hälfte des 15. Jahrh. augehörend (St.=Arch. Hannover).

Michahelis schat. Meiger Bruninck	5 ¹ / ₂ fl.	Herinckschat.
Didarik Kulankamp	$\frac{1}{2}$ je $4^{1}/2$ fl.	je 1/2 Mf.
"Wulmers		je 10 β.
Hinrik Becker	2 fl '	8 Grote.
Hermen Wichmans	$1^{1/2}$,	6 ,
De meigersche to Berixen	$5^{1}/_{2}$ fl	1/2 Mf.
Gheveke "	41/2 ,	12 Orote.
Gheveke to Belemer	3	12 Grote. 8 " n dem gleich=
vogedie to Bruchusen: Untessen (lir	12011)	
Meiger Bruningk		$\begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$
Bramstedt. Wilken Lameiger	Michaelisschat 2 fl.	3. Maischat. 8 Gr. 8 <i>"</i>

¹⁸⁸⁾ Wohl im Gegensatz zu kotseath ausnahmsweise so genannt, — 189) Syfer Amtsrechnungen (St.-Arch. Hannover).

	Michaelisschatz.	Maischatz.		
Gerde Rloide		8 Gr.		
Johan Kloicke	2 "	6 "		
Johan Boicke		6 "		
Albert Butt		6 "		
Viftor Stubbeman	2 "	6 "		
Schnepke.				
Rendich (Barteldes)				
Lampe				
Henrich Boese	} je 2 fl. }	je 8 Gr.		
Johan Goetken				
Cordt Boese)			

Als Gesamtlast, die von der Gemeinde selbst unter sich zu verteilen war, sehen wir den Schatz oder doch schatzähnliche Abgaben in Folgendem: ¹⁹⁰)

De von Ride hebben jerliches darttich Gulden geben . . welches se thom summer in den maischatz gegeben. Daranne hebben se to kortende von Hosteden hove, de un de hern hebben, ¹⁹¹) 20 grote. ¹⁹²)

Im Hoher Lagerbuch von 1583 heißt es am Schlusse des Kirchspiels Hoherhagen: Etliche menne zum Hoierhagen geben samptlich vor 1 Tonne Heringe 4 Gld. 3 Gr. — Dies sei Heringschaß, wozu Jeder seine Gebühr gebe.

Bei Brinksitzern ¹⁹³) und Neubauern, die kein Land hatten, wurde für den "Sitz" geschatzt: Ein Brinksitzer zum Mallen (bei Hoherhagen) hat vor 4 Jahren vom Grafen Otto eine Hausstätte mit $1^{1/2}$ Himtsaat Buchweizenland erhalten. ¹⁹⁴) Bisher ohne Dienst, nur etwas Dachdecken. Jetzt vom Hause 4 Grote, 1 Huhn; 3 Grote vom Lande.

¹⁹⁰⁾ Syker Amtsrechnung 1572 (St.=Arch. Hannover). — 191) D. h. in eigener Bewirtschaftung. — 192) Es ist möglich, daß sich diese Leistung auf eine den Niedern gewährte Vergünstigung, etwa die Nuhung von Markland, bezieht. — 193) Wittich a. a. D. 101—108. C. Stüve, Wesen und Verfassg. der Landgem. (1851) S. 20. — 194) Hoper Lagerbuch von 1583 (St.=Arch. Hannover).— Unter der neuen Herrschaft wurde 1583 auch für das Annt Hopa ein Lagerbuch angelegt. Da fanden sich denn bei der "Beschreibung" der Höse viele in der letzten Zeit der Erasen nen begründete Stellen, die noch ohne Abgaben waren.

Die Bemerkung "vom Hause, für den Sig" ist zu häusig, als daß darunter eine grundherrliche Leistung verstanden werden könnte. Eher noch ließe sich hier an eine Abgabe für die Nutzung von Markland deuken, worüber unten mehr.

Bisweilen wurde auch die geringe Geldabgabe für das Haus erlassen: Nr. 13 im Dorfe Hasbergen, ¹⁹⁴) Brinksitz, durch Graf Erich erlaubt. Nicht verweinkauft, auch auf Zins und Dienst nicht gesetzt gewesen. "Wil geben 1 rockhon" und 4 Tage dienen. — Nr. 38, ebenda, Brinksitz, ist von N. N.s Gute "abgethan", als Absindung des Bruders. Säet 10 Hinten Roggen auf Rottland, davon 1 Bremer Gulden. "Ist der Herren eigen Mann, und dienet davor 2 Tag im Jar nach der Nienburgk. 1 Bastelabendes Hoen nach der Nienburgk vor den eigenthumb." Ferner 3 Grote, 1 Rauchhuhn, 2 Tage Dienst "bei stro, 2 bei graße," bisweisen Briefe tragen. ¹⁹⁴)

Diese Beispiele mögen darthun, wie in der späteren Zeit die "Pflichten" einfach vom Amte, mehr oder weniger mit Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Pflichtigen und sicherlich auch der Qualität der Grundstücke, festgesetzt wurden. Besonders bei den landständischen Steuern, vor allem der Viehsteuer, unterschied man genau zwischen Marsch=, Bruch= und Geestdörfern. Im 14. und 15. Jahrhundert ging man nicht so sorgsam vor. Von eigentlicher Bonitierung der Güter wird damals kaum die Rede gewesen sein. ¹⁹⁵) Die Hoper Güterrollen des 14. Jahrhunderts zeigen wenigstens noch keine wesentlich höhere Belastung der Marschhufen gegen= über dem Vogtgut auf der Geest. ¹⁹⁶)

Eines dürfte sich wohl als sicher ergeben, daß im 14. und 15. Jahrhundert der Schatz vom Amte aus, und zwar für den Einzelnen, nicht gemeindeweise, angesetzt wurde. Einzelne Ausnahmen sind schon angeführt worden.

¹⁹⁵⁾ Bgl. Artikel "Grundsteuer" im Howbch. d. Staatswissich. 2. Suppl.=Bd. S. 465. (v. Below). — 196) Bgl. besonders UB. I, Heft 5, S. 27—29. — 1341 werden einmal in einer Schenkungs-urkunde für Bücken pecie terre supra gheyst und supra mersch unterschieden (UB. III, 113).

Wie es dagegen mit der Erhebung des Schatzes bestellt war, verraten unsere Quellen nicht. Man darf auch hier wohl annehmen, daß Ablieferung durch die Pflichtigen an das Amt erfolgte. ¹⁹⁷) Wäre die Steuer durch landesherrliche Unterbeamte abgeholt worden, so würden sich doch wohl Spuren von solchen sinden.

über die Berwaltungsorganisation der Grafschaft während des 14. Jahrhunderts geben die Hoher Lehnregister und Güterrollen einigen Aufschluß. Nach diesen Quellen war, wenn wir die Zeit nach der zweiten Teilung und der letzten größeren Erwerbung, der von Neubruchhausen, also die 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, inbetracht ziehen, das Land in folgender Weise in Bogteien eingeteilt.

Die niedere Herrschaft umfaßte die Bogteien Hona, Alt= und Neubruchhausen, Spie, Freudenberg und Harpstedt; die Obere Herrschaft die Bogteien Liebenau, Steierberg, Barenburg, Chrenburg, Diepenau mit der "Grafschaft" Lavelsloh, und Uchte mit der Freigrafschaft Borthere. Es ist hier nicht der Ort, den Beränderungen nachzugehen, die diese Einteilung bis etwa 1530 erfahren hat, wo wir die Grafschaft in erheb= lich anderer Weise in Umter eingeteilt sehen. 198) Bemerkt sei nur, daß die Besten (slote), die außer den obengenannten Bogteiorten gegen 1530 als Amtssite erscheinen, nämlich Nienburg, Drakenburg und Siedenburg, auch ichon im 14. Jahr= hundert genannt werden. Nur Stolzenau 199) erscheint erst 1504 als Schloß und "Herrlichkeit", während schon 1370 von den Grafen zwei Burgmannssitze daselbst verliehen werden und die Anstellung eines amptman wenigstens in Aussicht genommen wird. 200)

¹⁹⁷⁾ Die Stelle in einer Urkunde von 1467 11B. II, 74), daß die gräflichen Amtleute von einem Hofe die Gefälle esschen, erlaubt keinen Schluß auf Ablieferung oder Einholung. — 198) UB. I, Hoft 5, S. 35 ff. — Über niedersächs. Amtsverfassung: Wittich a. a. D. 175/6. Bgl. v. Jnama=Sternegg a. a. D. 258. — 199) Bgl. L. Gabe, Gesch. des Fleckens St. (Ztschr. Hist. V. f. Nieders. 1873). — 200) UB. I, 207.

Die in den Vogteien belegenen castra haben wir uns in der Regel mit Burgmannen besetzt zu denken. Während aber diese Leute hauptsächlich militärische Obliegenheiten hatten, waren die Amtleute zu Zwecken der Verwaltung bestellt.

Ein hohaischer ammetman wird zuerst 1331 erwähnt. ²⁰¹) In derselben Urkunde wird auch von mindischen Amtleuten gesprochen. Im übrigen werden im 14. Jahrhundert die Ausdrücke "Vogt" und "Amtmann" als gleichbedeutend nebeneinander gebraucht. ²⁰²) Aber schon 1395 spricht Graf Gerhard nur noch von seinen ammetluden, ²⁰³) wenugleich "Vogtei" dann und wann noch spät vorkommt. ²⁰⁴)

Das gleichbedeutende officialis erscheint schon um 1260 im Hoher Lehnregister für den Vorsitzenden im Freiding. ²⁰⁵) Auch schon 1278 sprechen der Graf v. Wölpe und die Junker v. Oldenburg von ihren officiales, die das Kloster Bassum durch keine inquietatio im Besitze der Vogtei über ein Haus stören sollen. ²⁰⁶) 1285 besitzt Junker Hildebold v. Oldenburg officiales — advocati über Güter desselben Klosters. ²⁰⁷) Ein officialis des Grasen v. Wölpe wird weiter 1280 genannt. ²⁰⁸)

Officium — Amt, Amtsbezirk begegnet in hohaischen ${\rm Ur}=$ kunden nicht. $^{209})$

Die Burgmannen, die vielleicht nicht auf allen herrschaft= lichen Schlössern zu finden waren, auf einigen dagegen um so zahlreicher, ²¹⁰) saßen dort eventuell neben dem Vogt.

1370 werden den Knappen v. Warpe zwei Burglehen zu Stolzenau angewiesen. ²⁰⁰) Es sollen ihnen Thore und Schlüssel des Schlosses anvertraut werden, und selbst, wenn die Stolzenau verpfändet wird oder die Grasen einen Amtmann dar setten, sollen sie in ihrem Burgsize bleiben. Letztere Bestimmung sindet sich auch bei der Aufnahme der Gebrüder v. Mandelsloh als Burgmannen zu Stolzenau, 1386. ²¹¹) Die Burgmannen genossen bestimmte Einkünste aus der betr. Bogtei ²¹²) und bestimmte Rechte, ²¹³) hatten dafür aber den Roßdienst zu leisten. ²¹⁴) Daß sie mit der Berwaltung der Bogteien irgendwie zu thun gehabt hätten, ergiebt sich aus den Quellen nicht.

Die süd= und westdeutsche Zweiteilung der Verwaltung zwischen Amtmann (Richter, Vogt) und Kellner (Rentmeister o. ä.), und damit eine Scheidung der grundherrlichen von den öffentlich=rechtlichen Einnahmen, bestand in Hoga nicht.

Wie in anderen Territorien, hatten die Amtleute zweifellos auch hier eine gewisse finanzielle Selbständigkeit. Die gesamten Verwaltungskosten des Amts, Löhne u. s. w. wurden aus der betr. Amtskasse bestritten. Dafür wanderte aber auch keine Einnahme in eine etwaige Zentralkasse. Da die Ümter zum Teil sehr klein waren, so gewähren sie in ihrem Etat, auch noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts, das Vild eines größeren Gutshaushalts.

Es ist etwas Gewöhnliches, daß die Grafen ihren Gläubigern Anweisungen auf die Einkünfte einzelner Vogteien anweisen; häusiger noch ist. daß sie die Herrschaften mit allen Einkünften einzeln verpfänden: allerdings Erscheinungen, die in mittelalterlichen Territorien gang und gäbe sind. So wird 1416 Schloß und Vogtei Steierberg vom Grafen Otto und seinen Söhnen an Graf Erich für 8000 Gulden verpfändet,

²⁰⁰⁾ UB. I, 207. — 211) UB. I, 286. — 212) Die zu Thedingshausen erhielten je 6 Mk. angewiesen (UB. I, 149). Für gewisse Ansprüche an Münster wurde Graf Otto zur Hoha 1316 als bischöft. Nat und Burgmann zu Vechta angenommen, mit 2 carratae Weins jährlich. Ebenso Graf Gerhard 1334, mit 12 Mk. Einkünsten (UB. I, 83 n. 59). — 213) UB. I, 486, 553, 607. — 214) UB. I, 1444.

lude unde gude, vorval unde upkominge. ²¹⁵) Um 1429 erhält der Erzbischof von Bremen die Hälfte des Schlosses und der Bogtei Harpstedt für 1000 Gulden zu Pfande, myd rechte, myd gerichte, mid allen renthen . . in plichte, in denste etc. ²¹⁶)

Diese Verpfändungen beginnen mit dem 15. Jahrhundert sehr zahlreich zu werden. Fast immer werden dabei, wie zu erwarten, die Pfandsummen genannt. Schlüsse aber, die man etwa aus diesen Summen auf die Höhe der Einkünste der verschiedenen Vogteien und damit auch der Steuern ziehen wollte, wären doch sehr ansechtbar. Gelegentlich erhalten wir anderweitig Aufklärung.

Bogteien Altbruchhausen und Freudenberg, die dem Herzoge Friedrich v. Braunschweig-Lüneburg verpfändet sind, aus anderen Besitzungen auf 150 Mark zu erhöhen, falls sie nicht schon so viel betragen sollte. ²¹⁷) Ebenso könnte man aus einer Urkunde von 1467 ²¹⁸) für die Schlösser Uchte und Liebenau Einkünste von anuähernd je 1000 Gulden erschließen, während sich 1482 ²¹⁹) für Schloß Liebenau mit molen, tollen vogedigen und tobehoringen . nichts utgeschedin, die wieder einzulösenden verpfändeten Stücke eingeschlossen, nur 300 Gulden ergeben! Wir wissen eben in keinem Falle solcher Verpfändungen ganzer Vogteien, wie viel davon gerade anderweitig versetzt oder sonst veräußert war.

Ein Beispiel für viele: 1390 verkaufen Graf Otto und seine Brüder zwei Bürgern aus Bremen und Nienburg das wichtige, zur Vogtei Syke gehörende Dorf Niede mit Zehnten, Bede und Vogtei. 220)

Da keine zusammenhängenden Schatzregister erhalten sind, 221) auch die Güterrollen, deren Nr. 5 am meisten

²¹⁵⁾ UB. I, 404. — 216) UB. I, 428. — 1439 wird das ganze Schloß für 3550 Eld. verpfändet (I, 464). — 217) UB. I, 297. — 218) UB. I, 518. — 219) UB. I, 541. — 220) Hoher Kopialb. VII, 10 (St.=Arch. Hannover). — 221) Ihre Existenz darf vorausgesetzt werden. Das schon angeführte Register für Altbruchhausen (Anm. 187) ist nicht vollständig.

inbetracht kommt, nicht ausreichen, so haben wir kein Mittel die Gesamthöhe der Schatzeinkünfte aus der Grafschaft für irgend einen Zeitraum des 14. oder 15. Jahrhunderts festzustellen. Was sich aus den ebenfalls nicht lückenlosen Hauszbüchern des 16. Jahrhunderts gewinnen läßt, wird besser bei der landständischen Steuer zusammengestellt.

Im Einzelnen läßt sich

1. über die Söhe des Schates

noch Manches beibringen.

Der Willfür wurden hier, wie schon ausgeführt, frühzeitig Schranken gesetzt. Abgesehen von den Bestimmungen für den Bückener Bogt von 987 ist das früheste Beispiel einer Festelegung des Schahbetrages in unseren Gegenden die Verpflichtung des Bischofs Gerhard von Verden, ²²²) daß er zufrieden sein wolle in prestacionibus advocacie XVIII den. tantum et tribus modiis Verdensibus avene et uno porco in advocacia Verdensi, tantum secundum quod antecessores . . . accipere consueverant de quolibet manso. Wird ein Bürger in der Stadt Verden oder ein Lite außerhalb derselben eines Vergehens schuldig befunden, so will der Bischof sich begnügen tali emenda, que per communem sententiam dictata suerit et consueta. Also keine willkürliche Erhöhung der Gerichtsbrüche seitens des Vogts.

Ühnliche Bestimmungen enthält eine Eventualkapitulation für bremische Erzbischöfe von 1306: 223)

De albo officio ²²⁴) habebit archiepiscopus singulis annis de qualibet terra pro advocacia IV sol. pro porco et moderatam petitionem, de consensu tamen dominorum terre. ²²⁵) Beiter: de advocatia a Langwedele usque in Ochmunde (die Ochtum) tribus vicibus ²²⁶) in

^{222) 1269.} Oben S. 12. — 223) v. Hobenberg, Stader Kopiar 69. — 224) Offic. alb. ein besonderer Verwaltungszweig bei Domfapiteln n. ä. (v. Juama=Sternegg a. a. O. 253, nach Cod. trad. Westf. II). Bgl. auch Schiller=Lübben, Mudtsch. Howbeh., unter witammecht. — 225) Die Stelle ist schwierig. Sind hier Landesherren gemeint, von deuen der Erzbischof Logteien etwa in Pfandbesit hat? Ober dominiterre — Besüger der einzelnen terrae? — 226) Vgl. diejährlichen 3, Dinge".

anno habebit archiepiscopus de qualibet terra XVIII den. Bremenses et semel porcum valentem IV sol. et moderatam petitionem tam in curribus (Wagendienst) quam in pullis. Item prepositus maior dabit pro servitio advocati... dimidiam marcam et non ultra.

1294 werden für $13^{1}/_{2}$ quadrantes 5 Mark Vogtei=abgabe, außer den Gohühnern, entrichtet. 227)

1386 verkauft Graf Otto v. Delmenhorst einer Nonne und dem Propst zu Heiligenrode die Vogtei über ein Viertel Landes in Grolland mit dem voghetschatte alze alle iar ene halve bremer mark und dem Dienste. ²²⁸) 1384 wird ebenda von einem Viertel 1 Mark Schatz gezahlt. ²²⁹) Diesem Satze würde es bei dem damaligen hohen Zinsssuße ungefähr entsprechen, daß der genannte Graf demselben Kloster 1404 die Vogtei über ein Viertel mit schatte, honren und allem Zubehör für 13 Mark verkauft. ²³⁰) Da die quadrantes wohl gleiche Größe hatten, könnte man die Erklärung dieses Unterschiedes in verschiedener Vewertung der Grundstücke oder darin suchen, daß nur in dem ersten Falle noch hinzugefügt wird: mit Dienst und allem Rechte.

über die relative Höhe der Belastung durch den Schatzgiebt eine Urkunde von 1277 Aufschluß: ²³¹) Das Kloster Lisienthal tritt an Erzbischof Giselbert gegen Lösung von 8½ quadrantes von der Bogtei 3 Viertel ab. Das wäre, Gleichwertigkeit der betr. Grundstücke vorausgesetzt, eine Beslastung von 35 v. H. des Bodenwertes! Noch höher erscheint diese, wenn 1305 die Knappen Monnik dem Kloster Lisiensthal die Bogtei über $2\frac{1}{2}$ quadrantes für 1 quadrans verskaufen. ²³²) 1381 werden ein Hof und eine Kate für 50 Mark

²²⁷⁾ UB. V, 59. — 228) UB. V, 112. — 229) UB. V, 110 — 230) 1404 wird auch den Knappen v. Stendorf ½ Viertel in der Bahr verkauft, wovon 12 grossi Bogtschatz zu zahlen siud (Brem. 11B. IV, 321). Für das Viertel würde das etwa ¾ Mark ergeben (1 br. Mark = 32 Grote). — 231) Brem. 11B. I, 375. — 232) Brem. 11B. II, 49. — Preise für verkaufte oder verpfändete Vogteien: Brem. 11B. I, 297, 302, 336, 368, 372, 385, 395, 397, 448; III 557 u. ö.

verkauft. Auf 35 Mark der Kanfsumme wird der Grundzins aus den Gütern (39 Schillinge) angewiesen, als Äquivalent für den Rest werden Vogtei, Dienst, Bede, be- und entsettinghe betrachtet. Dies letztere, private Recht wird hier freilich sehr ins Gewicht fallen. ²³³)

Um noch auf die Angaben in der Hoper Güterrolle Nr. 5 zurückzukommen, wo wir als Regel: von 1 hus Vogtgut (= 1 Hufe) eine Leistung von 1 Molt Roggen und 1 Schwein gefunden haben, so verlohnt es sich, damit die Abgaben der zugleich gräflich-eigenbehörigen Stellen zu vergleichen: ²³⁴)

Dut is dat egen gut, dat ute steidt (verpfändet ist) up ihr ghest . . . desser hus der sin 22 und hebbet 31 hove und doet 62 moldt kornes und 1 verding und 11 marck und 24 swin.

Die dritte Gattung in dieser Rolle bildet das "freie Gut": (©. 293) Duth isz dat frye gut, dat ute steidt in der vogedie the Nienbruchhusen . . . dusser hus der is 21 und doit 45 marck, 1 verding und 4 scaep.

(S. 32_{25}) Freigüter in der Bogtei Liebenau: In Lese . . . 11 hove, de doit 11 witmolt korns und so vel schwin.

In welchem Maße die Höhe des Schatzes im Laufe der Zeit bei einzelnen Besitzungen zunahm, oder ob sie sich stellen=weise gleich blieb, vermag ich aus unseren Quellen nicht zu erweisen. ²³⁵)

2. Das Zahlungsmittel.

In der soeben angeführten Güterrolle sinden sich in erster Linie nur Naturalabgaben (Roggen und Schweine), während doch schon in der Bückener Urkunde von 987 und in der Berpssichtung Vischof Gerhards eine Geldleistung (18 den.) erscheint.

²³³⁾ UB. VIII, 179. — Die v. Stenden verkaufen 1351 ein solches Recht an einem Hofe für 10 Mk. (UB. III, 120). — Lünkel, Bänerl. Laften in Hildesh. S. 101, sekt den Wert der Vogtei auf $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{3}$ des Landwertes an. Vgl. Isch. Hieders. Nieders. 1858, 237. — $\frac{234}{3}$ UB. I, Heft 5, S. 29. — $\frac{235}{3}$ Wenn man entfernte Gegenden Im Vergleich heranziehen will, so sind interessant die Tabellen bei P. Schweizer, Gesch. der habsburg. Vogtsteuern (Jahrb. für schweiz. Gesch. VIII, 137 ff.), die für einzelne schweiz. Gebiete die Unveränderslichkeit des "Vogtrechts" vom 13. die ins 19. Jahrh. darthun.

Es mag den Schappflichtigen vom Bogte oder Grafen oft verwilligt worden sein, den Schap in Korn zu entrichten, woraus sich ja bei dem stetigen Sinken des Geldwertes, vorausgesetzt, daß der Schapbetrag konstant blieb, ein beträchtlicher Borteil für den Steuerherrn ergab. Nach einer Urkunde von 1232 ²³⁶) wurde damals eine Kente von 2 Molt Hafer gegen eine solche von 3 Bremer sol. vertauscht, also 1 Molt = 18 den. Die Sätze von 987 (von der Hufe 1 Molt Roggen und 1 Schwein), der Bischof Gerhards (18 den., 3 Scheffel Hafer, 1 Schw.) und des Hoher Urbars (1 Molt R., 1 Schw.) werden darnach ungefähr gleich sein, wenn man den höhern Wert des Roggens gegenüber dem Hafer in Anschlag bringt.

Bei der steigenden Bedeutung der Geldwirtschaft mußte sich, wie überall, so auch hier das Bestreben geltend machen, die Naturalleistungen in Geld abzulösen. Doch ist das System der Naturalabgaben hier nie völlig verschwunden. Die pulli iudiciales, die Gohühner, 1294 und öfter genannt, kehren immer wieder als richtehon, Gerichtshuhn, oder als Rauchshuhn, das übrigens vielsach mit dem Fastnachthuhn, der Leibeigenschaftsabgabe, zusammengeworfen wird. 237)

Das Vogtschwein läßt der bremische Erzbischof 1306 in Geld ablösen (4 sol.). 223)

War einmal die Höhe der Ablösungssumme festgesetzt, so wird doch später häufig der Amtmann aus eigenem Interesse auf Lieferung in natura bestanden haben. Wie viel hatten in dieser Hinsicht namentlich die Meier des 17. Jahrhunderts gegen ihre Gutsherren zu klagen, die besonders nach dem großen Kriege bei der Vieh= und Kornnot ansingen, die Abgaben

²³⁶⁾ UB. II, 102. — 237) Der Sprachgebrauch schwankt hier freilich. Ein etwas unklares Weistum von der benachbarten Witzenmühle (Grimm III, 232, von 1570) besagt: wer dat rohkhon im have hefft, derselbige hatt (die grundherrliche) settinge und entsettinge daranne. Anderseits (ebenda I, 526, von 1306) ein Weistum aus Franken: yelich mensche ein vasnachthun, dy in deme gerichte gesezzin sint. Vgl. noch Gesenius, Meyerrecht I, 372; Mehen a. a. O. 9. Für Hoha muß an der oben gegebenen Unterscheidung festgehalten werden. — 223) Siehe Unm. S. 44.

wieder in natura zu verlangen. ²³⁸) Kühe als Vogteiabgabe erscheinen 1269 in der oft angeführten Urkunde Bischof Gerhards. Inbezug auf die Kühe, die ihm für den Sommer, also zur Milchnutzung, von den Vogtleuten geliesert werden, bestimmt er, quod X homines coniuncti nobis unam procurabunt, sed illis, quorum vacce sunt, in sesto Martini restitui faciemus.

In den Amtsregistern des 16. Jahrhunderts sind Zins= fühe, nakoye ("Nachkühe" und "=rinder) und dementsprechend nakogelt sehr gewöhnlich. Es läßt sich aber nur schwer oder gar nicht feststellen, wie weit solche Abgaben etwa grundrecht= lichen Charakter haben, war ja doch in den meisten Umtern in jener Zeit die Mehrheit der Eingesessenen herrschaftlich eigenbehörig. 239) In der verwirrenden Fulle von Abgaben, wie sie uns in den Amtsrechnungen entgegentritt, giebt nur in einigen Fällen der Name selbst wohl einen Fingerzeig inbetreff des Ursprunges der Leiftung: Bedehafer, Bedelswin; Richtehuhn und =hafer; Gokorn, =roggen, =gerste u. f. w.; -Berdedings= und Schutgeld. Andere erweisen sich durch ihren Namen als Abgaben für die Marknutung: Holzhafer und Holzschwein, Brandhafer, Torfzing, Grag-, Weide-, Nachweidegeld; wohl auch Mahlkuh und sichwein, 240) Fischgeld (in Schwaförden) u. a. 241). Einige aber widerstehen hartnäckig jeder Deutung: Rohlschilling, Rüchengeld. Daß auch der Scherz zu seinem Rechte kam, beweist das vom Meier in Sulingen jährlich zu liefernde "Tanzschaf", wozu uns glücklicherweise eine freilich nicht ganz ausreichende Erklärung vorliegt. 242)

²³⁸⁾ Bgl. Aften betr. Dienstwesen im Kirchsp. Magelsen 1575 bis 1576 (St.=Arch. Hannover, Hannov. Des. 74. Amt Hoha, Dom. C. 4b.) — 239) Darüber Wittich a. a. D. 242. — 240) "Malen", das in ber Mark weidende Vieh mit einem Mal (Kennzeichen) versehen. — 241) Anch "Bauschilling" ist noch verständlich. Wenn einer der Marklente des Nechtelser Waldes (im Amte Chrenburg) bant und aus der Mark, rechtssymbolisch gesagt, "3 weden dartzu" nimmt, so muß er dem Hause Chrenburg von dem Gebände den Bauschilling (12 3) entrichten. (Amts Chrenburg Erb-Register Bd. IV, St.-Arch. Hannover). — 242) St.-Arch. Hannover, Hannov. Des. 74. Amt Sulingen C. 3, Nr. 2. Das Chrenburger Amtslagerbuch von 1677 (ebenda)

Die Zusammensetzungen mit Schatz können durchgehends als ursprünglich wirkliche Schatzgefälle gelten, doch ist in der letzten gräslichen Zeit und im 17. Jahrhundert zu konstatieren, daß auch der zu Michaelis fällige Zins an junkerliche und geistliche Grundherren Michaelisschatz genannt wird. 243)

Der Heringschat, ²⁴⁴) der namentlich im Amte Hoya in beträchtlicher Höhe "aufkam", hat seinen Namen wohl von einer Naturalabgabe. Haben wir doch in zwei Fällen (Brinkum und Hoherhagen) gesehen, daß er noch im 16. Jahrhundert in natura ans Amt geliefert wurde bezw., daß Ablösung in Geld gestattet war. Als Gogerichtsabgabe erscheint er im angrenzenden Wildeshausen. ²⁴⁵) Das im Kirchspiele Twistringen (und im Amte Diepholz) vorkommende "Beergeld" wurde gezahlt oder es wurde Vier dafür gegeben: Bei einem Vollerben neben 22 Groten Herbsschaft 44 Gr. Beergeld; bei einem ¹/₂ Erben 22 Gr. Bei einem Meier 2 Tonnen Vier, die Tonne zu 44 Gr. ²⁴⁶)

berichtet S. 1206 über diese Leistung, daß der Meier u. a. an den Hofmeier des Haufes Chrenburg jährlich ein Tangichaf zu liefern habe, "dafür er (ber Hofmeier) Jahrlich auff ben Jahrmarkt tangen muß". Jest werbe bas Schaf vom Amt hingenommen, gegen eine Entschädigung von 18 Mgr. "Trindgeld" für ben hofmeier, während ber Meier von Sulingen einen Buchenbaum aus bem Nechtelfer Walbe, ferner der, "der die Eper ausgethan, welche der Hofmeier unter die Füße gebunden", ebenfo berjenige, ber die "Bude jum Tange" ausgethan, je ein Fuber Holz erhielten. — 1703 beklagt fich Curt Meyer in Sulingen bei ber Regierung, daß ihm das Tangichaf vom Amtmann in natura abverlangt würde, nachdem er es feit 40 Sahren jährlich mit 18 Mgr. abgelöst habe. Erst 1833 werden Leistung und Gegen= leistung aufgehoben. — 243) Ehrenburger Amtslagerbuch von 1677: Junkerhalbmeier N. N. zu Obernbrake, giebt an Chrenburg 1 Scheffel Goroggen, 3 Grote Opfergeld, Burgfeste u. f. w. Der Gutsherrin: 21/2 Thaler Michaelisschat, 3 Thir. Dienstgelb u. s. w. — 244) Ich finde ihn zuerft in dem angeführten Schapverzeichnis von Bruchhausen saec. XV. über sein Vorkommen in Delmenhorft vgl. Meten a. a. D. 85. — 245) Kindlinger, Gesch. b. btsch. Hörig= keit (1818), 375. — 246) Twistringer Register Ende 16. Jahrh (St.=Arch. Hannover).

3. Die Zahlungstermine

scheinen nicht allzu strenge genommen worden zu sein.

Der Bückener Bogt erhielt seine Leistungen zu Martini, der Erzbischof von Bremen 1306 tribus vicibus in anno. 1343 heißt es inbezug auf grundherrlichen Zins, daß er zwischen Michaelis und Martini entrichtet werden solle ante cuiusquam exactionis vel censi donationem ²⁴⁷), und 1467: Pachtzins auf Michaelis, bevor die grässichen Amtleute tynse, pleghe edder rechticheyde von dem Hose esschen. ²⁴⁸) Das Kloster Heiligenrode zahlte den Bogtschaß von gewissen Besitzungen auf Philippi und Jakobi (Mai 1). ²⁴⁹) 1402 läßt sich aber dieselbe Landesherrschaft (Delmenhorst) aus demselben Ort den Schaß zu Martini entrichten. ²⁵⁰) Um 1370 wird die plicht der Freien zu verschiedenen Zeiten gezahlt; zu Michaelis und, häusiger noch, zu Weihnachten. ²⁵¹)

Michaelis= und Maischatz neben einander vom selben Hofe gezahlt, sinde ich zuerst 1507. ²⁵²) In den Amts= rechnungen von Syke 1571 ff. heißt es vom Maischatz ein= mal: twischen Ostern und pingesten bedaget. Eine andere Bezeichnung für Maischatz ist Pascheschatz, und seltener (im Amte Hoha), Pfingstschatz. Auch Osterschatz kommt vor (in Uchte). Die Hauptabgabe blieb, wohl aus wirtschaftlichen Gründen, ²⁵³) der Michaelis= oder Herbstschatz. Gewöhnlich ist im 16. Jahrhundert die Dreizahl: Mai=, Hering= und Michaelisschatz, oder in Diepholz: Mai=, Opfer= und Herbstssichatz. Doch sehlt bald das eine, bald das andere.

B. Zösse und Accise.

Die Zollgerechtigkeit war in finanzieller Hinsicht eines der wichtigsten Rechte der Grafen. Auf regelrechte Verwaltung der Zölle, auf Vermehrung der Zollstätten, überhaupt auf möglichste Ausnutzung dieser Einnahmequelle wurde darum

²⁴⁷⁾ UB. II, 48. — ²⁴⁸⁾ UB. II, 74. — ²⁴⁹⁾ UB. V, 59, von 1294. — ²⁵⁰⁾ UB. V, 122. — ²⁵¹⁾ Hoher Güterrolle Nr. 4. — ²⁵²⁾ UB. V, 216. — ²⁵³⁾ Im Hinblick auf die Beendigung der Ernte.

das größte Gewicht gelegt. Aus diesem Grunde nehmen auch Zollstreitigkeiten, Verträge mit benachbarten Fürsten und Städten über Zollfreiheiten oder =erleichterungen in der Ge= schichte unseres Territoriums einen breiten Raum ein.

Von einer besonderen königlichen Verleihung des Zolls, wie sie der Erzbischof von Bremen schon 966 erlangte, ²⁵⁴) siudet sich in Hoha keine Erwähnung. Wo die Zollstätten direkt mit den Grafschaften verbunden waren, bedurfte es ja auch für die neuen Landesherren keiner königlichen Privilegien mehr, um Zölle zu erheben. ²⁵⁵) Der Grundsatz dagegen, daß die Rechte des Reichs in Kraft blieben, wenn es sich um Anlegung neuer Zollstätten handelte, zeigt sich auch in Hoha: 1377 erlaubt Karl IV. dem Grafen Gerhard einen Zoll in Gadesbünden (von jedem Pferde, das Kaufmannsware trägt, eynen alten turnos grossen) ²⁵⁶) Laut Privileg König Wenzels wird dann 1382 dieser Zoll nach Scotemburge ²⁵⁷) verlegt.

Die Vorgänger der Hoher Grafen, die v. Bruchhausen, erscheinen schon um 1260 im Besitz der Zölle zu Wildesshausen, Dettenhusen (bei Thedinghausen) und Wehhe. ²⁵⁸) In der Rolle Nr. 2 (um 1370) werden zwar wieder die beiden ersten, aber nicht mehr der Zoll zu Wehhe erwähnt. Dieser berschwindet überhaupt und ist wohl nach Drehe verlegt worden, einem Ort, der als Weserzollstätte in den Amtsrechnungen des 16. Jahrhunderts von großer Bedeutung ist. Als weitere Zollstätten werden im Lehnsregister genannt: Bassum, Vicken, Brinkum, Okel ²⁵⁹) und vor allem die Bremer Brücke, ebenfalls alter Bruchhäuser Besitz, ²⁶⁰) auf den noch 1533 Graf Jobst als auf ein väterliches Erbstück mit Erfolg Anspruch macht. ²⁶¹)

²⁵⁴⁾ Brem. UB. I, 11. — 255) Schröber, Rechtsgesch. 522; v. Below Landstd. Verf. I, 26 Anm. 89. — 256) UB. VIII, 174. — 257) Wohl statt Stoltenburge (Drakenburg) UB. I, 256. — 258) UB. I, Heft 4, S. 22. Vgl. auch VII, 40. — 259) Vgl. UB. I, 1544. — 260) UB. I, 265, von 1384. I, Heft 5, S. 5, vom Ende des 14. Jahrh. — 261) Regest UB. I, 691 (Urk. im St.-Arch. Hannover). Schwerlich erklärt sich aus diesem Besitz die Pflicht der honaischen Orte südwärts die Sulingen, zur Unterhaltung der Bremer Brücke durch Geld= oder Holzlieferung beizutragen (Brem. UB. I, 247, um 1250.) Es ist

Später erscheinen noch Zölle zu Liebenau, ²⁶²) Stolzenau, ²⁶³) Schlieme, ²⁶⁴) Hoya, ²⁶⁵) Nienburg ²⁶⁶) und Ehrenburg. ²⁶⁷)

Die Lage dieser Orte zeigt, daß es sich weniger um Grenzzölle, als, wie dies im Mittelalter Regel war, um Passier= (Transit=)zölle handelte.

Trot einiger Exemtionen, namentlich der Klöster, und Erleichterungen für die Bürger aus der Grafschaft ²⁶⁸) müssen die Einnahmen aus den Zöllen, wie die Verpfändungssummen ergeben, stets beträchtlich gewesen sein.

1348 wird von den Grafen eine Rente von 40 Mark aus dem Zolle zu Thedinghausen verkauft. ²⁶⁹) Der halbe Zoll zu Wildeshausen ist 1441 der Stadt für 300 Mark verpfändet. ²⁷⁰) 1543 werden aus dem Zolle zu Hoha jährelich 200 Goldgulden Zinsen entrichtet. ²⁷¹) Der Weser und Landzoll zu Stolzenau wird 1553 für 4000 Goldgulden verpfändet, ²⁷²) der zu Nienburg 1574 für 1000 Joachimsethaler. ²⁷³) 1576 werden je 550 Thaler aus den Zöllen zu Drehe und Stolzenau verschrieben. ⁷⁴)

Zusammenhängende Zollrechnungen fehlen. Da die Einstünfte der einzelnen Zollstätten in die Kasse des betr. Amtsflossen, so könnten nur die Amtsrechnungen über die Höhe der Zolleinnahmen Aufschluß geben, aber auch diese nur mangelhaft, da die Zölle eben zu häufig Gegenstand des Verskaufs oder der Verpfändung waren.

Nach den Spker Amtsrechnungen brachten 1572 die 5 Zölle des Amts an Überschuß in 4 Quartalen zusammen 881 fl. $14^{1}/_{2}$ Gr. (= 647 Thlr. $27^{1}/_{2}$ Gr.)

hier wohl an eine sehr alte siskalische Last zu benken. — 262) UB. I, 1603. — 263) UB. I, 1464. Weser= und Landzoll. — 264) UB. I, 1500. Weserzoll. — 265) UB. I, 723. — 266) UB. I, 304. — 267) UB. I, 629. — 268) Über die Zollprivilegien für die Einheimischen, bes. die Freien, s. die Landeseinung von 1459 (UB. I, 500). Über Klöster: UB. VII, 40; v. Hodenberg, Calenberger UB. V, 77. — Die Stadt Bremen genoß im Erzstift (Brem. UB. I, 223) und in der Grafschaft Oldenburg (Kähler a. a. D. 100), nicht aber in Hoha Zollfreiheit. Berträge: Brem. UB. II, 387; UB. VIII, 277, 305. — 269) Brem. UB. II, 653. — 270) UB. I, 1156. — 271) UB. I, 723. — 272) UB. I, 1464. — 273) UB. I, 919. — 274) UB. I, 942, 1603.

Davon kamen im 1. Quartal aus

Es sind demnach die Wasserzölle in Drehe und besonders in Schlieme die einträglichsten. Nur im Frühjahre lieferte Brinkum infolge großer Ochsentransporte 150 Thlr. 12 Gr. Diese Einnahmerubrik war übrigens besonders groß beim Zoll in Hona.

Unmittelbar nach dem Übergange an Wolfenbüttel=Calenberg ergab sich 1586 fast, der gleiche Betrag, indem

Drehe (wohl mit Schlieme 489 Thir. $45\frac{1}{2}$ Gr. vereinigt) Brinkum 77 " 4 "

Syke 24 " 48½ "
Mackenstedt 4 " 33 " 6 &

lieferten.

Der Unterschied zwischen den neuen, gesunderen Bershältnissen und der wirtschaftlichen Misere der letzten gräflichen Zeit offenbart sich deutlich in den Zolleinnahmen zu Hoha:

1573 644 Gld. 8 Gr. 31/2 β. 1574 367 8 1576 307 16 1577 193 1579 163 " 23 " während 11/2 " 1588 870 " und zwar stromaufwärts 483 25 " stromabwärts 315 1/2 " 10 " zu Lande 72 $15^{1/2}$ 1 "

erhoben wurden.

Unbedeutendere Zollstätten waren im Amte Hoya zu Dörberden, Martfeld, Bücken und Asendorf.

^{275) 1} Gulben = 36 Grote; 1 Thaler = 49 Grote; 1 alt. Thl. = 50 Grote; 1 bicker Thl. = 57 Grote. Bgl. Bode, Münzswesen der Staaten und Städte Niedersachsens. Braunschw. 1847.

Ginen recht einträglichen Zoll gab es wieder in Stolzenau, wie wir ums denn überhaupt den Verkehr auf der Weser als ziemlich lebhaft denken müssen. Nach dem Hausbuche von 1583 ²⁷⁶) betrug der Stolzenauer Weser und Landzoll 515 Thl. 18 Gr. bezw. 30 Thl. $12^{1}/_{3}$ Gr., während die Zölle zu Leese, Vohnhorst und Nendorf zusammen nur 45 Thl. 29 Gr. ergaben.

Ein um wenige Jahre jüngeres Erbbuch ²⁷⁶) giebt den Ertrag des Stolzenauer Gesamtzolles auf "ungefähr" 480 Thlr., den der 3 andern auf etwa die Hälfte der 1583 genaunten Summe an. Das Erbbuch von 1639 ²⁷⁶) spricht von 1000 bezw. 100 Thl., die in Stolzenau die Jölle "früher" in guten Jahren eingebracht hätten. Die Bemerkung in dem zweiten der eben genannten Erbbücher, daß die Güter der Fürsten, Grafen, Freiherren, Adligen und Rittermäßigen "frey durchgestadet" würden, ²⁷⁷) kann nur eine zeitlich beschränkte Gültigkeit beanspruchen, wenigstens wurde nach einem gräfzlichen Haushaltungsbuche von 1532 ²⁷⁸) zwei Schiffern, die für den Hofhalt 25 Fuder Hafer geholt hatten, der dassir in Schlüsselburg ausgelegte Zoll vergütet.

Außer dem Zolle zu Nienburg waren die übrigen, die von Diepenau, Steierberg (1582: 10 Thl. 14 Mgr.), Liebenau u. a. weniger wichtig.

Neben dem Transitverkehr auf der Weser von und nach Bremen, und auf den Straßen Bremen—Osnabrück, Bremen—Nienburg bezw. Hannover, und Nienburg—Minden, von denen die letzte fast ganz auf hohaisches Gebiet siel, war die Getreideausschihr ein ergiebiges Zollobjekt.²⁷⁹)

²⁷⁶⁾ St.-Arch. Haunover. — 277) So freilich schon der Sachsensp. (II, 27 § 2): phassen und rittere und ir gesinde suln wesen zolles vri. Bgl. Wittich a. a. D. 186. — 278) St.-Arch. Hannover, Celle Br. A. Das. 72. Schulder, Schatze u. Schadenreg. Nr. 1. — 279) Aus einem Berichte des Amtmauns von Hoha, Johann v. Wehhe, von 1585 Nov. (St.-Arch. Hannover, Celle Br. A., Des. 72 Amt Hoha Nr. 7) geht hervor, daß die Hoher Dörfer in der Wesermarschihr Korn nicht ins Stift Verden oder Vremen verkausen dursten, bevor sie davon zu Hoha den Zoll entrichtet hatten. Der Schunggel blühte infolgedessen. — Über die alten Straßen in unserm Gebiet bringt einiges H. Schmidt, Itsar. Hieders. 1896, 449 ff.

Die Erhebung der Zölle lag in den Händen der Zöllner, die vom Amte aus besoldet wurden. Die Einnahmen wans derten in den Zollblock (Zollstock) ²⁸⁰), der vierteljährlich, wie die Amtsrechnungen ergeben, von den Amtlenten geleert wurde, falls der Zöllner den Inhalt nicht direkt ablieferte.

Jollrollen, Zolltarife sind aus dem 15. und 16. Jahrshundert mehrfach erhalten, ²⁸¹) anscheinend aber nichts von den durch die Zöllner geführten Registern über den Zollverkehr. Bemerkenswert ist ein Bestallungsbrief für einen Zöllner zu Drepe von 1574. ²⁸²)

Mccife.

Unter "Ziese" ist hier im wesentlichen nur die Verbrauchs= abgabe von fremdem Vier²⁸³) und die Abgabe der einheimischen Brauer zu verstehen. In den Erbbüchern ist daher der Ausdruck "Bierziese", daneben "Krugzins" gebräuchlich. Die erste Erwähnung sindet sich in einer Hoher Güterrolle vom Ende des 14. Jahrhunderts²⁸⁴) beim dorpe Bassum. In einer schon angesührten Urkunde von 1433²⁸⁵) wird von der sysen im Flecken Bücken gesprochen. Sie ist dort offenbar ebenso eine sandesherrliche Einnahme, wie in Nienburg, wo Graf Jobst erst 1541 den Bürgern für ihre eigenen Bedürf= nisse die Ziese van dem wyn ader der zellende (Verkauf) überläßt. ²⁸⁶)

Die Einnahmen aus der Accise fielen wenig ins Gewicht. Im Amt Hona ergab die Ziese

²⁸⁰⁾ Vgl. UB. I, 1667 Ann. 9. — 281) St.=Arch. Hannover, Hoper Kopb. VII, 10; Hannover Def. 74, Gen. C.3 (Hoper Lagers buch v. 1583 S. 98 ff.). Zolltarif der Bremer von 1387: Brem. UB. IV, 73. — 282) UB. I, 1576. — 283) Minder, Hamburger, Bremer und Einbecker Bier, Bronhan und Mumme kommen häufiger vor. — 284) UB. I, Heft 5, S. 8. — 285) UB. III, 134. — 286) UB. I, 1380.

Im Amt Diepenau lieferte die Bierziese 1583 nur 1 Thaler. Noch 1601 berichtet der Amtmann von Ehrenburg an Herzog Heinrich Julius, er erinnere sich nicht, daß aus dem Amte jemals Accise gefordert worden sei. Es sei auch kein Wirtshaus dort zu finden, "darin frembot Bier, zu geschweigen Wein oder Branntwein geschencket wirdet." Nur in Sulingen werde, wie in anderen Flecken, zuweilen Minder oder Bremer Bier geschänkt. ²⁸⁷)

In den Spker Amtsrechnungen der 70er Jahre des 16. Jahrhunderts geschieht der Bierziese keine Erwähnung, ebensowenig im Register des Amts Siedenburg 1581. Das Amt Steierberg erhebt 1582 an Krugzinsen 4 Thlr. 18 Mgr.

Im Hausbuch von Stolzenau 1583 heißt es, "zu brawen und frembdes Bier zu sellen", stehe Jedem im Amte frei. Doch gebe man von jeder Tonne fremden und "eingebrawen" (selbstgebrauten) Biers ans Haus Stolzenau 8 1.288)

Der Blasenzins, die Abgabe vom Branntwein, beginnt erst im 17. Jahrhundert einigen Ertrag abzuwerfen.

Ein Hausbuch von Ehrenburg aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bekennt, daß es im Amt keine Krüge gebe, weil "das Jus für diesem nicht hergebracht", und weil es mehr Einzelhöfe als Dörfer dort gebe, sodaß die Leute selten außer bei Hochzeiten und Kindtaufsgelagen zusammen kämen. Jeder braue eben selber seinen Hafer und sein Mengkorn.

C. Gebühren und Ginnahmen aus den Regalien.

Nicht minder wichtig als Zölle und Schatz waren für die gräflichen Finanzen die mannigfachen Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit, den öffentlichen Dienstverpflichtungen und den finanziell verwertbaren Regalien. Betrachten wir

²⁸⁷⁾ St. = Arch. Hannover, Elle Br. Arch. Def. 72, Schilb=, Schatz und Schabenreg. Nr. 1. — 288) Nach dem Erbbuch von 1589 wird vom Fuder Minder Biers 1 "fursten grossen Ziese" entrichtet.

1. Die Ginfünfte aus ber Berichtsbarteit.

Entsprechend der allgemeinen Entwicklung im Reich verlor auch in unserem Territorium das Königtum seinen Anteil an den Gerichtsgefällen. Wann und wie sich diese Entwickelung vollzogen hat, entzieht sich unserer Erkenntnis. Unter der Kumulation der verschiedensten Gerichte, der Frei=, Go= und Holzgrafschaften, die nach und nach erworben wurden, entstand ja erst allmählich das Land der Hoper Grafen.

In den Amtsrechnungen erscheinen die Gerichtsgefälle, die "Broke", als besonders wichtig, und zwar sind sie im alleinigen Besitz der Grafen. Man sehe die Einnahmen des Amts Hoha:

C	,				Æ	rc	ŧe	u	nb	2	3(1	itron	ne		
	1572							•				242	Gld.	$51/_{2}$	Gr.
	1573	•		•		•			•		•	136	"	1 9	"
	1574				•	•		•	•	•	•	313	"	$251/_{2}$	"
	1575	•		•	•	•			•	•	•	502	"	$21\frac{1}{2}$	"
	1576											275	,, .	2 6	"
	1577	•	•				•				•	218	"	29	"
	1578		•		•	•					•	24 6	"	10	"
	1579									•		31	" (!)	-	"
	1580				•					•		314	"	25	"
	1581					•					•	520	"	15	"
Inter neuer Herrschaft:															
	1588		Ť			•						447	11	$141/_{2}$	"

11

Die Abmessung der Strafen war mehr oder weniger dem Belieben der Amtleute überlassen. Wenn es auch gewisse Normalsätze für bestimmte Vergehen gab, so sollten doch stets die Umstände und Personen besonders in Betracht gezogen werden. Der Vorwurf der Härte und Parteilichkeit gegen die Amtleute mag unter diesen Umständen oft genug verdient gewesen sein.

Als 1590 über die "Befehlshaber" in Hoya Klage wegen übermäßig hoher Brüche eingelaufen war, antworteten diese der fürstlichen Regierung, indem sie die Bruchregister von 1570 ff. und 1586 ff. einsandten. Sie bemerken, die Brüche seien pro ratione delictorum et delinquentium angesetzt, und bitten, ihnen eine "ungesserliche Ordnung oder Maß zu

geben, welcher gestalt in den Excessen undt Abhandlung dersselben zu procediren sein solle". 289)

Das Hoher Erbbuch von 1583 sagt S. 95 über "Excess und Bruche": Strafe des "Blutrunne ohne Gewalt" sei 1 Bremer Gulden. Gewalt werde pro ratione delicti 2c. gestraft. Für Ehebruch u. dgl. "wird man sich nach U. G. H. Ordnung richten undt in casibus arduis et dubiis die Geslegenheit ghen Hosse gelangen lassen." 290)

Eine ergiebige Einnahmequelle bildeten die Strafen auf Zuschläge aus der Mark, die ja häufig genug vorkamen (s. unten), sowie wegen Versäumnis des Dienstes. Besonders scharf geahndet wurde der Holzfrevel. Ungewöhnlich hart aber war die Buße derer, die den Gerichten einen "Fall" zu hinterziehen suchten: Ein Vauer im Ante Spke hatte seine Frau mit einem andern in flagranti angetroffen, sich dann aber heimlicherweise mit dem Schuldigen verglichen "derogestalt dat he sich verborgener wise ahne der herren vorwetten mit W. (dem Übelthäter) verdragen wollen undt vor irsten 80 Daler van ihme gesordert". Nach Kundwerden der Dinge waren die drei Veteiligten verhaftet und erst "um gueder luede vorbede willen" entlassen worden, gegen eine Strafe von 300 Thlr. Es ist allerdings hierbei zu berücksichtigen, daß Chebruch als Hauptsrevel galt. ²⁹¹)

Im Amt Syke wurden 1571 an Brüchen 731 Gld. 9 Gr. bei

7126 " 27 Gr. 3 ß Gesamteinkünften erzielt. Ein Erbbuch von Stolzenau, zu Anfang der neuen Herrschaft angelegt, sagt über Brüche und Blutrunnen: "Weil in diesem ganzen Ampte weinige vormuigen leuthe befunden werden, wirt derowegen von denselben, die etwas peccirt nach Gelegenheit genommen". Von einem "schlechten (einfachen) Blottrunnen"

²⁸⁹⁾ St.-Arch. Hannover Def. 74, Gen. C. 2. — 290) über Gound Landgerichte in Hona vgl. H. Appermann, Itsch. f. dtsch. Recht, von Befeler u. A. Bd. 11 (1847). — 291) Shker Amtsrechnungen und Register 1571 sc.-Arch. Hannover, Calenb. Br. Arch. Def. 17.)

werden je nach Vermögen 2—3 Thlr. gezahlt; Chebrecher und Blutschänder mit 30—40 Thlr., auch wohl mit dem "Kake" (Pranger) bestraft.

2. Die Ginkünfte aus dem Obereigentum an den Marken.

Aus der Obermärkerschaft, die die Landesherren wie überall, so auch in Hoya, sich zu verschaffen wußten, meistens auf grund eines territorialen Bodenregals, erwuchs ihnen ein sehr weitreichendes Verfügungsrecht, man kann wohl sagen, ein Obereigentum an den Marken. ²⁹²)

Schon 1320 erscheint Graf Otto im Besitz eines solchen Obereigentums, indem er einem Anappen gegen bestimmte Ücker ebensoviel Land de communitate in campo prope Nortsulghen mit zugehöriger Schtwart tauschweise überläßt. ²⁹³) Der Graf könnte ja mit Zustimmung der Markgenossen, als oberster Erbere, gehandelt haben, allein es bleibt zu beachten, daß das eingetauschte Land in seinen, nicht etwa in genossenschaftlichen Besitz überging.

1524 erlaubt die Gräfin v. Bruchhausen, eine Wiese aus der meynthe zuzumachen, wovon dann der Herrschaft der Jins gebühre. ²⁹⁴) Die Liebenauer bezahlen für die Rodung Stutert, die Graf Jobst erlaubt hat, auf 4 Jahre je 30 Molt Roggenpacht. ²⁹⁵)

Die Grafen mögen bei ihrer stetig wachsenden Geldnot diese ansehnliche Hülfsquelle zum Nachteil der Märker allzu reichlich benutzt haben. So kam es darüber zu Streitigkeiten mit den Ständen, bis diesen schließlich 1531 das Zugeständnis gemacht wird, daß eine aus gräslichen und ständischen Versordneten bestehende Kommission darüber entscheiden solle, was von den bisherigen Zuschlägen wieder beseitigt und was nicht schal upgetogen werden. ²⁹⁶) Trozdem ergiebt sich aus den zu Beginn der herzoglichen Herrschaft angelegten Erbbüchern,

²⁹²⁾ v. Inama-Sternegg a. a. D. 149, 171. Schröder, Rechts=gesch. 3 527., Wittich a. a. D. 103. — 293) UB. I, 69. — 294) UB. IV, 55. — 295) UB. I, 1435 Anm. 1. — 296) UB. I, 1330.

namentlich dem Hoher, daß die Grafen auch in den letzten 50 Jahren ihrer Herrschaft von dem Brauch, gegen guteß Geld "Zuschläge", Einhegungen in der Mark, zu erlauben, recht umfangreichen Gebrauch gemacht haben. 1545 erhalten die Einwohner von Martfeld vom Grafen Johst gegen einen "Weinkauf" Erlaubnis zur Einzäunung zweier Viehweiden. ²⁹⁷) Derselbe Graf gestattet die Anlage einer kotstede mit 12 Morgen Land auf Markgrund gegen geporliche tynse und dienste ans Haus Hoha. ²⁹⁸) Von solchen neuen Anlagen gebührte der Herrschaft der Zehnte. ²⁹⁹) Gegen entsprechenden Weinkauf erließ man auch diesen.

Als oberste Erberen erscheinen die Grafen 1555 und 1567 in einigen Marken der Wesergegend. 300) Als solche beziehen sie 2 /3 der Markgerichtsbrüche.

1437 sehen wir den Grafen Otto als alleinigen Inhaber der Jagd, Holzgerechtigkeit und Hut im großen Eternebroke unde in andern broken und holten, de in de vogedige tor Hoyen horen. Umme bede willen der manschup erlaubt er seinem Bruder Gerhard die Jagd im Enterbruch und gewährt den Dienstmannen und den Bürgern von Bruch-hausen einige Gerechtsame in den betr. Marken. 301)

Bei der Verpfändung der Kirchspiele Warmsen und Bohnhorst im Amt Stolzenau 1541 bedingt sich Graf Erich, daß der Pfandnehmer nichts aus der Mark veräußere, bestimmt auch, was dieser an Holz jährlich der Mark entnehmen dürfe. 302)

Da die Weser als "freier Strom der Grafen" gilt, 303) steht diesen auch allein die Vergebung der Fähren zu. 304)

Hierher gehört auch das Fischereiregal. 1572 geben Fischer aus Arsten für die Fischerei in der Ochtum jährlich 6 fl. und 25 Hechte, vom Rieder See 2 fl. ans Amt. 305)

²⁹⁷⁾ UB. I, 1404. — 298) UB. I, 1405. — 299) Der sog. Rottschnt. Darüber: v. Below, Landstd. Berf. II, Anm. 162. — 300) UB. I, 789 und 1531. — 301) UB. I, 455. — 302) UB. I, 715. — Bgl. Grimm, WSt. IV,697 (Holting zu Otersen: Rechte des obersten Erberen). — 303) Worte des Hoher Erbbuchs von 1583. Ugl. dagegen Schröder, Rechtsgesch. 528. — 304) UB. I, 1538. — 305) Syfer Amtsrechnungen.

Nur die Siebenmeier im Amt Hoha waren in beschränkter Weise zum Fischfang berechtigt.

Auch die Moore scheinen als herrschaftlicher Besitz betrachtet worden zu sein.

1575 gestattet Graf Otto dem Bremer Domdechanten, jährlich 20 Fuder Torf aus dem Brinkumer Moor absahren zu lassen. ³⁰⁶) Das Ehrenburger Hausbuch von 1583 sagt ausdrücklich, die "Moraste" gehören dem Hause Ehrenburg als partes feudi territorialis allein zu.

Abgabe für Benutung des Moors ist zweifellos der im Amt Spke in wechselnder Höhe (1-3) Himten) entzichtete Torshafer und die Torsgerste, sowie das in Neuenstirchen bei Bassum gegebene Moorhuhn. Wollen Fremde Tors graben, so müssen sie auf gewisse Jahre Weinkauf und Torszins geben, nur die Bürger von Stolzenau sind davon frei. 307)

Der von 18 Geestdörfern des Amts Syke entrichtete Brandhafer (je 1—24 Himten, nach dem Grundbesitz oder, wahrscheinlicher, der Viehzahl verschieden) ist eine Abgabe für die Nuzung des Waldes Westermark.

Der "Ackerrottzins" ³⁰⁸) geht von Neubrüchen. Noch besteutendere Einnahmen lieferte der vielfach vorkommende "Wiesenzins" und das "Grasgeld", die ebenfalls auf Einhegung und Nutzung von Markland zurückzuführen sind. ³⁰⁹)

Auch das in den Spker Amtsrechnungen 1571 vorkommende "husselengelt" ist hierher zu ziehen. Es sind dort 15 Personen mit je 24 Groten bis zu 1 Thlr., wohl nach der Zahl ihres Viehs, verpflichtet. In einem Lagerbuch desselben Amts von 1583 wird diese Abgabe erläutert: "Heußelinge geben von ihrem Vihe, das sie in gemeine weide Treiben, zu weidegelde . . ., ist in vorigen Registern heußelensgeldt genandt."

^{306,} UB. III, 199. — 307) Stolzenauer Erbbuch von 1639, St.=Arch. Hannover. — 308) In Spie 161 Pflichtige mit zusammen 77 Gld. 26 Gr. (Spier Amtsrechnungen 1571 ff.) Bgl. Ann. 299. — 309) Ebenda 431 Thl. 7 Gr. 4 &.

3. Dienste und Dienstgelber.

Eine allgemeine, öffentlich = rechtliche Leistung waren die Burgfestdienste. Alle eingesessenen Hauswirte des Amts, auch die Junker- und Kirchenleute, mußten sie leisten, oder die Berpflichtung durch Zahlung von Dienstgeld, auch Burgfestengeld genannt, ablösen. Es ist kaum möglich, aus den Amts= rechnungen eine Übersicht über die Höhe gerade dieser Ein= fünfte zu gewinnen, da dort unter der Rubrik "Dienstgelder" vor allem die Abgaben der eigenbehörigen Stellen, also grund= herrliche Leistungen, aufgeführt sind. Diese letteren fielen finanziell bei weitem mehr ins Gewicht als die eigentlichen Burgfestengelder. Das Ungewisse der Leistung mußte immerhin auch die Burgfestdienste in vielen Fällen drudend machen. 310) War doch diese Pflicht nicht nur auf Ban und Befferung der herrschaftlichen Gebäude und der Amtshäuser beschränkt; sie umfaßte auch Unterhaltung und Bau von Brücken und Straßen. Im weiteren Sinne gehört hierher die sog. Landfolge, mit Rriegsfuhren, Boten: und Wachdiensten; ferner die Wolfs= jagden, und schließlich — vielleicht als Hauptlast — die Dienstleiftungen für den gräflichen Hofhalt, namentlich die Salzfuhren (aus Lüneburg), Bier= und Getreidetransporte. Über die Art und Höhe des Dienstes bei den einzelnen Stellen unterrichten die Erb= und Lagerbücher der letten gräflichen Beit und, eingehender, spätere besondere Dienstregister. 311)

4. Die übrigen öffentlich=rechtlichen Einkünfte waren von geringerer Bedeutung. Bon den Regalien lieferte in späterer Zeit das Geleitrecht noch einigen Ertrag. Es erscheint in den Amtsrechnungen meist in der Form einer Gewerbesteuer, namentlich bei Biehhändlern und Kaufleuten. So zahlte in Syke ein lediger Knecht Sewert Evers in Okel, der "koepenschop" trieb, 24 Grote; andre 6 Grote oder

³¹⁰⁾ Wittich a. a. D. 376 nimmt für die nichtherrschaftlichen Leute nur 3—4 Burgfestdienste jährlich an. — 311) Sehr ausführlich ein solches von Spke von 1659 (St.=Arch. Hannover, Hann. Des. 88 B. Spke AIa).

1 Gulden. 312) In den Hoher Bruchregistern von 1570 wird Jemand, der "ungeleidet" gekauft hat, mit 1 Gulden bestraft; ein anderer, der sich zeitweilig des Amts enthalten sollte und "ohne Geleit" zurückkehrte, mit 20 Thalern.

Von einem Salzregal oder sonstigen Bergwerkregalien konnte bei den Bodenverhältnissen des Landes keine Rede sein. Über Judenschutz vermelden die Quellen nichts. Ebensowenig wie in Bremen ³¹³) spielten die Juden in diesem durchaus ländlichen Gebiete eine nennenswerte Rolle. Inbetreff des Münzrechts, das von den Grafen ausgeübt wurde, geben die Quellen nur spärliche Andeutungen. 1302 nehmen die Grafen Gerhard und Otto vom Herzoge Otto v. Braunschweig-Lüne-burg aus neue die Münze zu Nienburg zu Lehen. ³¹⁴) Ein Münzmeister Gottsried in Hoha erscheint 1373. ³¹⁵) Münz-privilegien sind nicht erhalten. Marktabgaben kommen schon früh vor, ³¹⁶) konnten aber von keiner Bedeutung sein.

³¹²⁾ Syfer Amtsrechnungen 1571 ff. — 313) Bal. Barges a. a. D. 296 Anm. 4. — 314) UB. I, 40, 41. — 315) Hoher Koph. VII, 9 St.-Arch. Hannover). — 316) UB. I, Heft 4, 16 u. 23.

Die Landregister und Dorfannalen der Bauermeister von Edesheim im Leinethale.

Bon Brof. Dr. Adolf Röcher.

Bei der spärlichen Zahl der bisher erschlossenen Quellen der niedersächsischen Wirthschaftsgeschichte wird man jedes aus der Verborgenheit auftauchende Document willkommen heißen. Ich begrüßte daher mit Dankbarkeit die Mittheilung des Herrn Pastor Dr. Wyneken zu Edesheim 1), daß dort eine von den Bauermeistern des Dorfes seit 1599 geführte Chronik existiere, und mit Freude nehme ich die Ermächtigung wahr, von der mir gütigst zugesandten Handschrift Bericht zu erstatten.

Es ist eine in werthlose Pergamentblätter gebundene Papierhandschrift in Quart, die aus defecten Lagen von ursprünglich je 4 halben Bogen zusammengesetzt ist und jett 221 Blätter oder Blattfragmente zählt.

Vom Anfang bis zum Ende sind manche Blätter heraus=
geschnitten; so sehlen z. B. die Blätter 3, 49, 184—193,
125—165.2) An die letztgenannte Lücke schließt sich auf
Blatt 166 die Bemerkung: "Diese vorstehenden leeren Blätter
sind von den Kindern des Bauermeisters Fr. Körber raus=
geschnitten, und hat er selbst nichts davon gewußt. Solches
zur Nachricht. Edesheim, den 1. Mai 1867: Ernst Körber,
Bauermeister." Zwischen die Blätter 78 und 79 ist ein defectes
amtliches Rescript an den Schulzen zu Edesheim, d. d. Brun=
stein, 19. Juni 1723, eingeheftet. Die Blätter 172—213

¹⁾ Bei Northeim im Leinethale. — 2) Die Folienzählung habe ich erst eingetragen.

sind unbeschrieben geblieben, Blatt 1 und Blatt 221 sind derartig verschmutzt, daß es mir nur mit Reagentien möglich war, den Inhalt zu entziffern.

Unser Buch ist von Haus aus keine Dorfchronik, sondern ein amtliches Landregister. Auf der Rückseite von Blatt 1 sindet sich nämlich die Bemerkung: "Dies Register ist gekofft mit Wissendt und Willen alle der von Edesheim", und die erste Seite trägt die fast ganz erloschene Überschrift "Edes=heimmtsche Landt Register".

Dann folgt eine offenbar auf die Herkunft und den Zweck dieses Registerbuchs bezügliche Eintragung, deren erloschene Schriftzüge ich nur zum Theil entziffern konnte. Ich setze das Lesbare Zeile für Zeile mit meinen Ergänzungen 3) hierher:

"Nach der gebordt Christi Jesu unsers Hern und Heilandes dusend viffhundert im negen und negen [tigsten] jhar den 22 tag septembris [habe ich] Christoffel Wolpers Oppermann 4) [dies Buch] von Einbeck gebracht [der gemeinde zum] Besten, und Clauues Schutten der ist dies jhar buermeister gewesen [und] sein sein 5) geschworene gewesen als Tile Wars[hausen] Hans Repen und Hans Warshausen vor dem thor oder vorwerk; 6) dar in 7) der meinheidt lenderey soll ver[zeichnet sein], wan sie los ist und werdt, an wen . . ist und kumpt, wer hernach und ich Christoffel Wolpers und oppermann zu dieser zeidt [habe] dies mit meiner eignen handt [geschrieben]

Anno domini [15]99."

Das Eine wenigstens erhellt hieraus mit Sicherheit, daß am 22. Sept. 1599 Christoffel Wolpers, Gemeindebeamter in Edesheim, im Namen der Gemeinde dieses Buch zu dem Zweck angelegt hat, daß darin die Vertheilung der Gemeinheitseländereien verzeichnet werden sollte. Dies ist denn auch der Zweck und Inhalt des Buches geblieben bis in den Anfang

³⁾ Durch eckige Klammern [] bezeichnet. — 4) Der Titel Oppermann ist über der Zeile nachgetragen. — 5) — sind seine. — 6) unsichere Lesung. — 7) "darin" bezieht sich auf das erloschene Wort "Buch" oder einen ähnlichen Ausdruck.

des 18. Jahrhunderts; das letzte sorgfältigere Landregister ist von 1708 datiert. Bon da an aber nehmen die annalistischen Notizen, die schon seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges ab und zu eingestreut sind, den überwiegenden Raum ein, und die jeweisligen Bauermeister verwandeln die Landregister allmählich in eine Dorschronik; diese ist dis zum Jahre 1895 fortgeführt.

Es sind also sehr verschiedene Hände bei dem Buche thätig gewesen, und öfter hat der eine Bauermeister die Einstragung des anderen durch Randbemerkungen oder Einschiebsel ergänzt, je nachdem der leergebliedene Raum es erlaubte. Dadurch ist hier und da die chronologische Folge der Aufzeichnungen durchbrochen. Die ältesten Nachträge sind hinten augehängt und nehmen die Blätter 214 bis 221 ein; sie entstammen in buntem Wirrwarr den Jahren 1710, 1660, 1702, ?, 1614, 1651, 1634, 1607, 1649, 1686, 1599, 1600, 1636, 1660 und 1655.

Wie verschiedenartig aber auch alle diese Eintragungen aus drei Jahrhunderten sind, so sind sie doch alle von demsselben Gesichtspunkt aus gemacht; sie sind eingegeben von dem bäuerlichen Interesse an dem, was die Gemeinde und ihre Mitglieder in Dorf und Flur, in Wald und Wasser, auf Acer und Anger geleistet und genossen haben. Aus diesem selben Interesse sind die Landregister über die Nutzungen der Gemeinheit umgewandelt in Dorfannalen über wirthschaftliche Einnahmen und Ausgaben, über Bauten und Besserungen, über Rechtsstreitigkeiten und kriegerische Heimsungen.

Auch die chronikartigen Eintragungen, zu denen sich diese Notizen erweitern, sind nicht ohne Interesse für die allgemeine Kulturgeschichte, insbesondere da wo sie über den Gesichtskreis des Dorfes hinausragen und die großen Weltereignisse in ihrem bäuerlichen Niederschlage wiederspiegeln. Ich theile hier die wichtigsten Beispiele mit.

Am meisten fällt da zunächst der Mangel jedes Rückblicks auf den Dreißigjährigen Krieg auf. Die einzige darauf bezügliche Bemerkung ist dem Register über die Landvertheilung vom 8. Januar 1643 angehängt und lautet kurz (Folio 36): "Alls in den Kriges Zeitten die Häusser abgebraut und die Stette mehrendeils wüste und nicht bewohnet und bauwet sein, da ist diese oben gesetzte Länderen so verdenllet. Nachgendes 8) als sie wieder sein bebauwet und bewonnet, ist solches wieder ausgedahn, wie hiernach folgt."

Aus einem Nachtrag zum Jahre 1660 (Folio 221) erhellt der damalige Viehbestand der Gemeinde: 61 Pferde, 99 Kühe, 88 Schweine und 536 Schafe. Man sieht daraus, daß die Kriegsschäden nicht so erheblich wie anderwärts gewesen sind.

Es ist bedauerlich, daß derartige Aufzeichnungen im ganzen Buche nicht wiederkehren. Ich füge daher aus den Beständen des hannoverschen Staatsarchivs die einzige statistische Notiz über Edesheim hinzu, die sich dort in den Acten des Amtes Brunstein sindet. 9) Sie ist undatiert, wird aber aus dem Jahre 1670 stammen, weil der Berechnung die Amts=aufkünste von 1668|69 zu Grunde gelegt sind.

Danach bestand damals das Amt Brunstein aus sechs Dörfern, und man zählte:

in	Vogelbeck	3	Bollmeier,	5	Halbmeier,	38	Röter
in	Hohenstedt	8	,,	5	"	53	,,
in	Edesheim	8	<i>"</i>	4	"	73	"
in	Holtensen	6	,,	3	"	48	"
in	Denkershausen	1	"	0	"	27	"
in	Eltershausen	1	,,	4	"	59	"

Zusammen 27 Vollmeier, 21 Halbmeier, 298 Köter.

Huch hier erscheint Edesheim am gunftigsten gestellt.

Mehr als über den Dreißigjährigen berichten die Edes= heimer Gemeindevorsteher über den Siebenjährigen Krieg, der sich ihnen, wie auch schon der erste und zweite Schlesische Krieg, als französische Invasion darstellte. War nach einer die Jahre 1740—43 zusammenfassenden Eintragung (Folio 81) bereits damals, als der Kömische Kaiser Carolus VI. ohne Erben starb und der König von Preußen "die Schlessig" 10) wegnahm, der König von Frankreich mit 50—60000 M.

^{8) =} nachgehends. — 9) Calenb. Brief des. 2 generalia. I A. b. Nr. 11. — 10) = Schlesien.

in's Münstersche, Osnabrücksche und Paderbornsche "gegen dies Land angerücket", war dasselbe schon damals durch die Durchmärsche der hannoverschen Truppen und deren Aushebung "hart mitgenommen", auch "ein neuer Kaiser erwählt, wie es der Franzmann hat haben wollen", 11) so begannen die wahren Kriegsleiden doch erst, als "im Jahre 1757 den 15. Julius der Franzose in das Land gekommen ist" (Folio 85). Die Aufzeichnungen der Jahre 1757, 1759 und 1761 sind erfüllt von Klagen über die französischen Einquartierungen, ihre Gelderpressungen, Fouragierungen, Wegnahme von Pferden und Mißhandlung des Ortsvorstehers. Daher wird denn auch der Friede 1763 mit einem Danksest geseiert: "dar sind Wussikanten mit (in der Kirche) gewesen und haben spillen müssen und haben die Schulkinder und die großen Mechdgen 12) müssen Kränze ausselesen." (Folio 87.)

Die französische Revolution machte sich den Edesheimern zuerst 1792/93 fühlbar durch die Einquartierung preußischer Truppen, die nach Frankreich durchmarschierten, "weil in Frankreich eine Rebellion entstanden gegen den König, welchen sie auch noch haben umgebracht; wegen der Unordnung haben sich noch mehr Potentaten darzu gemenget gegen Frankreich, dieselben zu steuern; worzu Hannover gegeben 10000 Mann, und Edesheim hat müssen liesern Febr. 1793 neun Mann, welche bei die Regimenter vertheilet und Ostern 1793 nach Bentheim gemarschiert, aber nicht alle, und von da nach Brabant und Frankreich." (Folio 101.)

Am schlimmsten ging es 1806 her. "Im Jahr 1806 kam der Franzose ins Land, da sein wir wieder fransöse Unterthanen. Im Jahre 1806, da setzte der Kaiser Napolium seinen Bruder uns zum König ein in Cassel, da sein wir westfählise Unterthanen; haben wir Einquartierung von den fransöse Durchmarse erhalten 5000 Maun. Das könnt ihr Rachkommen würklich glauben, daß es schlecht hergegangen sei. Sie haben uns aufgefressen Hühner, Gänse, Schafe, Ochsen

¹¹⁾ Sehr bezeichnende Notiz über die Wahl Karl VII. — 12) = Mädchen.

und Schweine, daß es nicht zu hoffen werde, ¹³) daß wir es aushalten können. Darauf haben wir erhalten auf einen Mann 3 ggr vor Essen und Trinken, da es auf mennigen Mann gekostet hat 24 ggr." So berichtet (Fosio 110) ein Rückblick vom Jahre 1809.

Zum rufsischen Feldzuge 1812 mußte die Gemeinde "dahingeben" 13 Mann. "Nur einer ist wiedergekommen, als Friedrich Körber; von den andern weiß keiner, wo sie gesblieben sind." (Folio 111.)

Auch am Feldzuge Napoleons gegen Preußen und Rußland 1813 nahmen Sdesheimer Theil. "Die Franzosen sind wieder zerschlagen¹⁴) und sind hin nach Frankreich rütterirt, ¹⁵) und Napolion ist gefangen geworden, da haben sie ihn auf eine Insel gebracht. da wurden wir wieder hannoversch." (Folio 112.)

"Im Jahr 1815 ist Napolion von der Insel tisertört¹⁶) nach Frankreich.... Da ward eine große Potalge¹⁷) vor Waterlo, da sind die Fransosen wieder ganz zerslagen, und Bonaparte ist gefangen worden.... und unser hannofersche Land ist zum Königreich gemacht"... (Folio 112.)

Die Umwälzungen von 1837 und 1848 sind mit Stillsschweigen übergangen.

"Im Jahre 1866 den 27. Juni ist unser Königreich Hannover von den Preußen erobert, also sind wir da ab preußisch geworden, von 1866 ab."

Des Krieges von 1870 wird nicht gedacht.

Auf die Eintragungen von lediglich localem Interesse gehe ich, so weit sie nicht wirthschaftlicher Art sind, nicht ein. Ich bemerke nur, daß die erste dem Jahre 1599, die letzte dem Jahre 1895 angehört.

Die erste (Folio 220) lautet: "Anno domini 1599 am Tage aller Heiligen, ist gewesen dies Mal der erste Novembris, haben die von Edesheim die ersten Dammwellen in die Leine gelegt in dem alten Fluß, und Claunes Schutten ist dies

 $^{^{13)}}$ sic! - $^{14)}$ sic! - $^{15)}$ = retiriert. - $^{16)}$ = desertiert. - $^{17)}$ = Bataille.

Mal Buermeister gewesen und Tile Warshausen und Hans Repen und Hans Warshausen sein seine Geschworenen gewesen auf dies Mal." 18)

Die letzte (Folio 171): "Im Jahre 1895 ist die Schafweide, die s. g. Hülle, mit Apfelstämmen bepflanzt und auch mit Zwetschenstämmen, eben so auch bei der Mühle die Gänseweide. E. Körber, Gemeindevorsteher."

Den wissenschaftlichen Werth der Handschrift machen jedoch nicht diese annalistischen Anfzeichnungen, sondern die Land= register und die damit zusammenhängenden Rotizen ans. Die hier gebuchte periodische Verloofung der Gemeindeländereien zur Sondernntung der einzelnen Gemeindegenoffen bietet, so viel ich sehe, für Niedersachsen die ersten ausgiebigeren Unfschlisse über die bis in's 19. Jahrhundert erhaltenen Überreste der altgermanischen Ugrarverfassung und über ihren allmählichen Untergang dar und fordert dazu auf, der Nugung und der Auftheilung der niederfächsischen Gemeinheit oder Meinheit eine ähnliche Untersuchung zu widmen, wie sie die südwest= dentsche Allmende durch R. Bücher in seiner Bearbeitung von E. de Laveleye's "Ureigenthum" (Leipzig 1879) und in seinem Beitrag zum "Handwörterbuch der Staatswissenschaften" von Conrad 2c. 12, 255 ff. erfahren hat. Ich miß mich hier darauf beschränken, durch Aufdedung diefer Edesheimer Quelle eine derartige Forschung vorzubereiten und die weitere Aufspürung berartiger Quellen, die sicherlich auch noch in auderen Dörfern vorhanden sein werden, anzuregen.

Ich zähle nun die in der Handschrift gebuchten Landregister auf.

1. Das erste (Folio 2) hebt an: "In diesem Jahr anno 1599 mit Wissendt und Willen al der von Edesheim an der heiligen drier König Tag hab ich Clannes Schutten Buermeister und meine Mitgeschworenn ausgedan ¹⁹) den Schlibbeck und Graswech²⁰) auf der Widen Bonne²¹) Schatten diesen nachfolgenden Personen, und ein jechlicher gibet, welche

¹⁸⁾ S. oben S. 65. — 19) — ansgethan. — 20) — Grasweg.—
21) — Beibenbänme.

hir was anne hatten, 22) 2 Taler oder 3 R. 12 gr., und ist der erste, dar 23) diese Länderen angehet 24), ist 25) gewesen wer folget, und haben sie in der Brack oder Winterseld angefaset 26) und sie 12 Jar zu gebrauchen, nemlichen 8 saidt 27)."

Es folgen die Namen derjenigen, an welche diese Gemeindeländerei ausgethan ist, und zwar werden als Empfänger genannt zum Theil Personen, wie z. B. Hausen, Jurgen Wolpers, der Schultheiß Hans Warsshausen, zum Theil Höse oder Häuser, wie "das Kornerhaus", "Hans Plogemachers Meierhaus", "Herman Heuselmanns Meierhaus", "Claunes Allandts Behausung". Im Ganzen sind danach 16 Antheile ausgegeben. Das Register knüpft an den letzten Namen noch einmal die Bemerkung an: "und diese Personen haben diese Lenderen 12 jahrlant²⁸), nemlichen 8 saedt²⁹), und ein jeder gibt, wie vorgedacht, 2 Taler, und haben sie in die Brack angefaset.³⁰)"

Von anderer Hand ist hinzugefügt: "Diese Lenderen ist loß3³¹) und wieder ausgethan ao 1612."

Wie dieses, so sind alle anderen Register in jenem Gemisch von Platt= und Hochde utsch abgefaßt, in das der plattdeutsche Bauer so leicht verfällt, wenn er sich hochseutsch ausdrücken will. Die orthographischen Schrullen, die den verschiedenen Personen und Zeiten eigenthümlich sind, erschweren das Verständnis noch mehr. Ich werde daher im Folgenden, wie ich es schon bei den annalistischen Proben gethan habe, die Schreibung so weit modernisieren, als es der zweifellose Lautbestand jedes Wortes zuläßt.

Wie bei dieser, so funktionieren auch bei allen folgenden Gemeinheitsaustheilungen als Wirthschaftsbeamte lediglich der Bauermeister und seine beiden Geschworenen; als Schrift=

 $^{^{22}}$) = jeglicher von denen, welche hieran Antheil hatten, giebt. $-^{23}$) = ba, wo. $-^{24}$) = anfängt. $-^{25}$) sic! $-^{26}$) sic! = angefangen. $-^{27}$) \(\mathbb{Rgl.}\) unten die Schreibung "sacht"; ich versstehe darunter die 8 Saaten bei viermaligem Umtried der Dreisfelderwirthschaft. $-^{28}$) 12 \(\mathbb{Tahr lang.} -^{29} \) \(\mathbb{Rgl.}\) oben Ann. 27. $-^{30}$) \(\mathbb{Rgl.}\) oben Ann. 26. $-^{31}$) \log = wieder frei geworden zu neuer Verfügung der Gemeinde.

führer nennt sich selbst zwei Mal der Oppermann, nämlich bei der ersten Anlegung des Buches im Jahre 1599 (s. oben) und in dem unter Nr. 6 unten nachfolgenden Register vom Jahre 1603. Andere Gemeinde=, Kirchen= oder Staatsbeamte, wie der Schultheiß (s. oben), der Pastor, der Amtmann, treten nur als Ruzungsberechtigte auf.

Die Ruhungsfrist von 12 Jahren entspricht einem viermaligen Umtriebe der Dreifelderwirthschaft, die in 12 Jahren 4 Brachen und 8 Saaten mit sich bringt. Den damit verbundenen Flurzwang bezeugt der hier und öfter in das Register eingetragene Zusat, ob die Berechtigten ihre Ruhung im Sommerfeld oder im Winterseld oder in der Brache anzusangen haben.³²) Auf den Betrag und die Verwendung der an die Gemeinde zu entrichtenden Pacht, auf die verschiedenen Bauernklassen des Dorfes und auf andere Fragen werfen erst die folgenden Register ein helleres Licht.

Vom zweiten Register (Folio 4) scheint in Folge des Ausschnittes von Blatt 3 nur ein ergänzender Nachtrag vorzuliegen. Derselbe lautet:

"Harmen Heuselmann hefft ausgethan noch 8 Part Landes im Nordfelde ao 1601 zu Mittfasten under die Luden in der Twer, und ein jeder hefft gegeben 2 R., und heffendt angefangen indt Sommerfeld. Die 8 Land ist wieder ausz gethan ao 1612."

Register 3 (Folio 4—5): "In diesem Jahr 1681 haben wir Burmeister als Jurgen Wolter und sein Geschworenen Friedrich Leisscheit, Clauues Vischer und Jacob Allandt mit Wissen und Willen all der von Edessem die Grauen³³) und das Turff³⁴) ausgethan auf Michaelis, 12 Jahre zu gebrauchen, und diese nachgesetzen Personen haben dieselbigen".

Von anderer Hand ist hinzugefügt: "die Rode 2 gr."

³²⁾ So giebt auch Willich in seinem von Haussen (agrarhistor. Abhandlungen II, 261) benutzten Göttingenschen Erdbuch von 1767 bei jedem Hauptrevier au, ob es sich in der Winterstellung, in der Sommerstellung oder in der Brache befand. — 33) — Graben. — 34) — Dorf.

Dann folgen 12 Namen mit Hinzufügung des Pachtzinses, z. B. "Andreas Gering giebt von seinen Grauen 10 Mariengroschen", "Im Fredelshofe — 1 R.·2 gr", "In der Fricken Lehenhofe sein 10 Roden geben — 1 R.", "Clauues Warnecke zusammen von 7 Roden geben — 14 mgr." Zum Schluß wird die Summe gezogen: "Thut zusammen 9 R. 12 mgr."

Von späterer Hand ist dann die ganze Spezification durchgestrichen.

Nach Register 4 (Folio 5) thut der Bauermeister Harmen Heuselmann im Jahre 1600 Ländereien im Nordsfelde auß, "und haben sie in das Sommerfeld gekregen, 35) und ein jeder gibt 2 R." Es werden 8 Theile aufgezählt, davon erhält Hauß Boden 2 Theile, "Heuselmanns Kotterhauß 1 Tell" wie die andern. Das Register schließt: "Diese Lenderen ist 12 Jahr außgethan, nemlichen 8 sadt. "36)

Nach Register 5 (Folio 6) werden vom Bauermeister Jürgen Wolter und seinen Geschworenen am 7. März 1602 "die Dennen 10 Mannen ausgethan, 12 Jahr ihrer zu gestrauchen, und ein jeder gibt 2 R. 14 gr, und ist die erst gewesen, dar sie³⁷) ahn geitt³⁸), die Vossine oder ihr Tochter". Die Theilhaberliste schließt: "Anna Schapers Haus, diese ist die lest"³⁹).

Daran schließt sich der Nachtrag: "Noch haben die vorigen Herrn als Jurgen Wolter seine Geschworen auf diese Zeit ausgethan noch dri Part Landes auch im Nordselde, ein Geren⁴⁰) hinter dem Asmecke, hefft Samuel Warshusen gekregen und hefft ein Thaler gegeben; ein Vorwardt⁴⁰) under dem Wosthal, ein Part an der Mergenskulen diesseit, hefften gekregen die beiden Part Jurgen Henniken und Jurgen Arens von der Domherrn Meierhof, und ein jeder gibt ein Thaler und haben 12 Jahr 8 Sadt, ⁴¹) und hebendt in die Brak gekregen."

Vom Register 6 (Folio 7) fehlt der Anfang und damit das Datum. Es ist das erste Register, das zugleich für eine

^{35) =} erhalten. — 36) sic! \mathfrak{f} . Anm. 27 — 37) Nämlich die auß= gethane Länderei. — 38) = angeht, beginnt. — 39) = die letzte. — 40) über diese Flächenmaß \mathfrak{f} . unten. — 41) sic! \mathfrak{f} . oben.

spätere Austheilung derselben Flux in der Weise benutt ist, daß zahlreiche Quotenbezeichnungen kurzweg ausgestrichen, andere am Rande mit den Namen derzenigen versehen sind, denen diese Quote später zugefallen ist. Ausgestrichen ist z. B. die wegen der Fluxnamen interessante Eintragung: "Ein Stück auf dem Aleh, ein Stück hinder dem Aßmeck und ein Stück für dem langen Wege, ohne ein an dem Holz, ist gefallen Clauues Warshusen Erben." Umgekehrt ist am Rande als späterer Nutznießer "der Oppermann" hinzugefügt zu der Eintragung: "Ein Teil, das oberste Vorling⁴²), bouen⁴³) dem Papendiek, ist gefallen Jürgen Niemeier." Unter den Empfängern hebe ich noch heraus "den Kirchenhof, das Kornerlehnhaus, Heinrich Krückenbergers Meierhaus".

Das Register schließt: "Die alt Clauves Allandes ist die lest gewesen, die von desser Lendry was bekommen hatten, und diese obgenannt Lendry ist für die schnoden Meinheit gerechnet und ist von Jacob Warnecken Burmeister und sein Geschworen ausgethan, Friedrich Lenz, Hans Boden, Jürgen Warshausen als Geschworen zu dieser Zeit und von mich, Christof Wolpers, Oppermann zu dieser Zeit, verzeichnet."

Da dieselben Beamten im folgenden vom Jahre 1603 datierten Register erscheinen, so wird auch das 6. Register diesem Jahre angehören.

Nach dem 7. Register (Folio 9—11) vom Palmsonntag 1603 sind 17 Theile ausgethan auf 12 Jahre für je 2 R. Pacht, die Theile müssen also gleich groß oder gleichwerthig gewesen sein. War die Länderei des vorigen Registers als geringwerthiges Gemeindeland bezeichnet, so wird die Aufzählung des 7. Registers mit der Bemerkung eröffnet: "und diese Länderei ist die best". Am Rande sind wieder die Namen der späteren Augnießer hinzugesügt. Im Widerspruch aber zu der Einleitung steht der Schluß des Registers, wonach das obgenannte Land am Palmsonntage ao 1614 durch Jürgen Arens und seine Geschworenen von neuem ausgetheilt ist: "und sein 34 Teil, und ist für die geringen Meinheit geachtet".

⁴²⁾ S. unten. — 43) = oberhalb.

Es sind hier also zwei verschiedene Register in eins gerathen, was auch daraus erhellt, daß der Blatt 10 und 11 bildende halbe Bogen hinter dem ersten Blatte der ursprünglichen Bogenlage eingeheftet ist. Aus der Zahl der Empfänger sei hervorgehoben das Kliphaus und Augustein Frickens Kotterhaus.

Die Register 8, 9 und 10 (Folio 12 und 13) besichränken sich auf summarische Notizen. Das achte berichtet die 1604 erfolgte Austheilung von 38 Antheilen auf dem Hungerborn zu je 2 R. auf 12 Jahr, wobei mit der Brache angefangen wird; das 9. verzeichnet für 1605 fünf Theile "im Leinefelde für der Alappen" zu je 1 Thaler, ohne Angabe der Pachtfrist; das 10. entspricht dem ersten von 1599, indem es die 1612 erfolgte neue Austheilung der 16 Antheile auf "der krummen Slibbech" mit Brache-Beginn vermeldet. Ebenso entspricht das 11. Register, ebenfalls aus dem Jahre 1612, dem zweiten von 1601, insofern die 8 Part Landes auf dem Nordfelde wiederum als Sommerfeld ausgethan werden, dies Mal aber gilt jedes nur 1 Thaler. Die Pachtbefristung ist nicht angegeben.

Laut dem 12. Register (Fosio 14) werden zu Michaelis 1613 die "Grauen ums das Turf", die uns in Register 3 aus dem Jahre 1601 znerst entgegentraten, wiederum auf 12 Jahr ausgethan, "und ein jeder gibt von der Roden 2 gr", wie vor 12 Jahren. Aus der Aufzählung der Auhnießer hebe ich die sehrreiche Notiz heraus: "Friedrich Leifsheidt vom Meierhoffe 7 Roden — 14 gr, von seinem Eigenhoffe 13 Roden — 1 R. 6 gr."

Register 13 (Folio 15) vom Jahr 1613 entspricht dem Register 5 vom Jahre 1602: Wiederum werden die "Dennen ausgethan 10 Mann und ein jeder gibt 2 R.", während die abgelaufene Pacht 2 R. 14 gr betrug. Unter den Betheiligten erscheint "Augustein Fricken von beiden Husen", also mit 2 Antheilen.

Der Nachtrag lautet dies Mal: "Und horen 44) mit in diese Lose eine Geren hinter dem Assemed, hefft Jochim

^{44) =} gehören.

Fromann u. gibt 1 R. 7 gr; ein Stück für den Lahnen bei der Wergelkull — Paugel Einappel — 1 R. 7 gr; unter dem Wosthal — Ernst Warshusen, gibt 1 R. 7 gr."

Register 14 (Folio 15) vom Jahre 1616 entspricht mit der zwölfjährigen Verpachtung von 38 Theilen auf dem Hungerborn zu je 2 R. genan dem Register 8 vom Jahre 1604.

Register 15 sagt: "Anno 1616 hefft der Buermeister Ernst Warshausen und seine Geschworen den Mostaell, beide Land und Holz, ausgethan 12 Jahr lang; und der an dem Lande sein Teil bekommen hat, der gibt 16 gr, und dersselbigen ist gewesen 20 Personen; und die am Holz ihr Teil bekommen haben, der ist es 6 gewesen, und ein jeder gibt 1 R."

Register 16 (Folio 16) von Martini 1623 behandelt ebenso wie die Register 10 (1612) und 1 (1599) "den krummen Schlibbeck", der wieder auf 12 Jahr ausgethan wird, "und ein jeder gibt $1^{1}/_{2}$ Thaler". Statt 16 werden aber hier nur 15 Antheile aufgezählt. Sprachlich interessant ist, daß der Hof, entsprechend seiner Herkunft von der Huse, als Temininum erscheint, nämlich "die Steinweger Hof, die Fredelsthof", wie sich auch bereits im Register 7 von 1603 einmal "die Fredelshof" sindet. Zum ersten Mal sinden wir hier unter den Nutzungsberechtigten den Oppermann und "das Pastorshaus".

In Register 17 (Folio 17) von Martini 1624 kehren die uns bereits aus den Registern 2 (1601) und 11 (1612) bekannten 8 Part Landes in Nordfelde wieder mit dem Zusah "under den Laden", ausgethan als Sommerfeld zu je 1 Thaler auf 12 Jahr.

Register 18 vom Jahr 1625 verzeichnet andere 8 Part Landes im Nordselde, "under den Laden und sonsten wor es belegen ist", die für je 1 R. 10 mgr auf 12 Jahr verpachtet werden, und als Nuhungsberechtigte ebenfalls 8, darunter diesselben 6 Namen, die im 17. Register aufgeführt sind, nämlich Jost Reckmann, Albert Lambrecht, Harmen Paren, Friedrich Leissseich, hier mit dem Zusah Meherhof, Jordan Warshausen, Hans Gering oder hier vielmehr Hans Gerings Meherhof. Auch die Reiheufolge ist dieselbe, nur daß an dritte Stelle

im 17. Register Hans Wedekindes Wittwe, im 18. Sinert Fingerlingk, und an letzter Stelle im 17. Register Jacob Lorleberges Meyerhof, im 18. "die Fünfhouve der letzte" steht.

Register 19 (Folio 18—23): "Anno 1626 des Dinges= tages in den heiligen Pfingesten hefft der Buermeister Christof Arns nachgesetze Lenderen ausgethan, wie folget, und ein jeder gibet 1 R. 10 gr, und wird vor die schnoden Meinheit geachtet, und der erste ist gewesen Hans Boden Haus, das er in Borzeiten von Bertold Plogmacher gekauft hat. Hans Boden hefft das dritte Stück am Barbiekebusch negest der Borwertt bekommen."

"Christoffel Schutten hefft sein Teil bonen dem Solmecke am Anger bekommen. Kurrenhaus hefft sein Teil under den Laden under den 4 Stucken bekommen, und dar müssen sich 2 Part vber vergleichen."

"Bertolt Warnecken Haus, dar zu dieser Zeit ein Kram(e)r in gesessen hat, hefft sein Teil auf der Kruck bekommen von den Vordelen 45)."

In dieser Weise werden 36 Antheile specificiert.

Unter diesen Empfängern erscheinen vier Frauen (Henrich Plochmachers Wittwe, die Dornemeiersche, Thomas Warshausen Wittwe und die Volingesche Wittwe), vier Häuser (das Kurrenshaus, Bertold Warneken Haus, das Koruerhaus, Friedrich Leifscheidts Haus), "der Kirchenhof" und sechs Meierhöfe (Friedrich Leifscheidts Meierhof, Haus Gerings Meierhof, Jacob Lorleberges Meierhof, Haus Boden Meierhof, des Pastors Meierhof und des Amtmanns Johann Kambergks Meierhof.

Einige empfangen zwei Antheile, nämlich Hans Boden außer dem oben genannten Antheile für sein Haus einen andern für seinen Meierhof, ebenso Friedrich Leifsheidt für Haus und Meierhof, Jacob Lorleberg den einen für seinen Meierhof, den andern ohne Angabe des Rechtstitels. Un= mittelbar auseinander folgen die Vermerke: "Christoffel Arns hefft seine eine Teil bei der Molenlake bekommen. Christoffel

^{45) =} vorderen Theilen.

Arnß hefft das ander Teil bekommen das oberste Vorlink bonen dem Papendieke."

Manche Familien sind mehrfach vertreten, so die Schutten durch Christoffel, Jürgen und Harmen, die Warnecke durch Bertold und Tile, die Plochmacher durch Andreas, Hans und Henrichs Wittwe, die Warshausen durch Jordan und Thomas Wittwe, die Allandt durch Clauves und Jacob.

Fassen wir jest alle bisher registrierten Namen der Empfänger zusammen, so gewinnen wir folgendes Ergebnis. Man unterschied im Dorfe Eigenhöfe, Lehnhöfe, Meierhöfe und Kothhöfe, aber alle Klassen waren an der Nuhung der Gemeinheit betheiligt. Die Berechtigungen hafteten an den Höfen oder Häusern, und in mancher Hand waren Höfe oder Häuser verschiedener Klassen vereinigt.

Nach Register 20 (Folio 23) von 1626 werden, entsprechend den Verzeichnissen 5 (1602) und 13 (1613), wiederum die "Denen" an 10 Mannen für je 2 R. ausgethan. Zu den Empfängern gehört "der Oppermann". Der Nachtrag entspricht ebenfalls dem früheren, indem gejagt wird, "daß noch 3 Part Landes daselbst auch ausgethan ist in einer Lose, und ein jeder gibt 1 R. 7 gr."

Register 21 (Folio 24) vom Himmelfahrtstage 1629 bekundet, ebenso wie das 8te (1604) und 14te (1616), die Austheilung von 38 Theilen auf dem Hungerborn, aber "ein jeder, der von dieser Meinheit was bekommen, gibt 1 R. 10 mgr.", also weniger als 1616. Hans Bartling erhielt 3 Theile.

Register 22 (Folio 24): "Anno 1629 umb Andreae des Apostels hefft Jacob Lorleberg⁴⁶) ausgethan im Leinefelde 5 Teil für der Kloppe, für dem Pfingstanger, und habens ins Sommerfeld angefangen und haben 12 Jahr lang, und ist mit dem Hungerborn in einer Lose." Unter den 5 auszgeloosten wird David Kurren genannt.

Register 23 (Folio 25-30) entspricht den Registern 1 (1599) und 10 (1622), in denen die Vertheilung der

⁴⁶⁾ Auch in Register 20 als Bauermeister genannt.

"krummen Schlibbeck" registriert war. Es hebt an: "Anno 1634 hab ich Haus Warshusen junior Banermeister mit meinen Gesellen Klaus Fischer, Haus Meier und Haus Holthusen der von Sdessemb Meinheit ausgetheilet am ersten Sonntag nach Trinitatis, wie folget:

"Andreas Lulleff ⁴⁷) das Unterteil am Schlibeck und ein Vorwert bei dem hohen Kampe.

"Heinrich Langen⁴⁸) das ander Teil am Schlibbeck, die zwei Stück am hohen Kampe an der Vorwart."

So geht es weiter in der Weise, daß viele der im Texte Genannten durchgestrichen und durch die übergeschriebenen Namen späterer Nugnießer ersetzt sind.

Zur Vervollständigung der Flurnamen und Flächenmaße greife ich aus den hier registrierten 67 Antheilen noch folgende heraus:

"Jacob Allandt (überschrieben: Christof Wolpers) das 3. Theil vom Schliebeck beniden ⁴⁹) dem Wege, das 11. Stück am hohen Kampe.

"Hans (überschrieben: Harmen) Wolpers das 8. Theil vom Schliebeck, das 16. Stück am hohen Kampe.

"Hans Stichtenoten (überschrieben: Henrich Holthusen) den obern Gartlingk am kleinen Born an der Mühlen, das erste Stück am-Kirchenlande.

"Der Wohmenhof (überschrieben: Hening Hawenschilt) die Vorwert bei der Kluß und die mittelste Gehre an der Mülen. Jurgen Voß (überschrieben: Albert Reineke) der erste Gartling an Lorlebergs Meierland, ein Plack oben dem Northeimweg. Jurgen Arens (überschrieben: Fredelshof) das 7. bei der Klauß, dieser kricht 50) vom Anger eine Rohden.

"Albert Reineke (überschrieben: die Schutten Erben) das 3. Teil am Graswege, das vorderste Kleffter von dem Stück an der Ortlied. Augustin Fricken (überschrieben: Hans Bartling) das 4. Teil an dem Hauffacker her, von der Vorwert das Klaffter nach der krummen Rige. Claus Vischer (überschrieben:

 $^{^{47}}$) Ausgestrichen und überschrieben: Plogemacher. — 48) Ausgestrichen und überschrieben: Augustin Fricken. — 49) = unterhalb. — 50) = erhält.

Haus Rütter) das 14. Stück auf dem Hungerborn, vom 4. Stück das Kleffter nach dem Haschenwehr.

"Michel Buttmann eine Geren auf dem Sollmke und eine Geren hinter dem Haßlauche.

"Hans Arnemann das dritte Stück vor dem Pfingstauger. "Harmen Warshausen den Krempell bei dem Schlagbaum für dem Pfingstanger."

Der letzte Theil dieses Registers ist eingeleitet mit der Bemerkung: "Dies ist uff die Meierhöfe gefallen." Dann folgen mit ihren Antheilen der Meierhof hinter dem Opperhaus, der Steinweger Hof, Kogelnhof, die 5 Hofe, Remberges Hof, Friedrich Leifsheidts Hof, der Kirchen= und der Tegetthof.

Register 24 (Folio 31) ist nur eine kurze Ergänzung des 23. Registers, eingeleitet mit dem Sate: "Anno 1654 den 10 Sept. ist die letzte Meinheit, welche anno 1634 ist verteilet worden, wieder verteilet, und haben nachgesetzte Personen ihr Teil bekommen, wie folgt". Unter diesen ist als letzter genannt "der Verwalter".

Hinter dies Register ist auf demselben Blatte ein chronikalischer Bericht eingefügt, wonach die Gemeinde Edesscheim mit dem "Hönschen" Müller Daniel Dempevulf in den Jahren 1679/80 in Conflict gericth, weil er das Ufer am Pfingstanger oberhalb des Dammes abgraben ließ.

Register. 25 (Folio 32 — 36) verzeichnet die am 8. Januar 1643 vollzogene Ackervertheilung und fängt an: "Henrich Langen ist die Borwardt bei der Kluß gefallen." Herausgehoben seien noch folgende Posten: "Auf das Winkelshaus ist gefallen das Stücke oben in der Wellen. Michel Buttmanns Breistedt⁵¹) ist gefallen der vierte Acker am Dankestiege. Jacob Lorlebergk ist gefallen der andere Gartling in der Sülten. Claus Barners Meierhof ist gefallen der Grasweg in der Winkuhlen. Claus Arens ist gefallen das Stück unter der Grufft, dazu Niemeiers Möhlenlake. Kurt Jacob ist angewiesen worden der Gartle an der Holengrund. Klaus Berners Brandstedte ist gefallen ein Stück auf dem mitteln Kley.

^{51) =} eine Stätte au ber Breistraße, f. unten.

Dies Register bricht ab mit dem unvollendeten Sate: "Hans Lüleff ist gefallen." Hierauf folgt die oben⁵²) mitgetheilte Notiz über den Dreißigjährigen Krieg.

Register 26 (Folio 36—39) beginnt: "Anno 1654 am Dage Michaelis hat der Baurmeister Claus Voß sampt seinem Gesellen Arndt Lorberg diese nachgesetzte Meinheit verslottet, 53) wie folget." Ich wähle einige Beispiele aus.

"Hans Wolpers hat sein Dehll,⁵⁴) den Grasweg am Mollenkamp, am Dankestig die Foruet bouen Claus Arns Foruet her.

"Cort Jacob ist gefallen eine Fornet unter dem Mostahll. "Uff der Haberwischen bei der Lein haben achte Mann ihr Dehll bekommen, die müssen sich darüber vergleichen, und seind diese: Hans Wassusen u. s. w.

"In der kleinen Sülten haben 7 ihr Dehl bekommen, die sollen sich darüber vergleichen, und seind diese Jürgen Wassusen u. s. w.

"Offen55) an dem Solemke her ist gefallen auf das Pahrhaus 56).

"Michell Büttmann, dem ist gefallen das siebende Vorlink am Dankestige. Claus Fischers Meierhof ist gefallen der erste Mosdahlsacker am Holze her. Die Wassusen=Stede den vierten daselbst. Heinrich Boden Brenstede⁵⁷) den fünften daselbst. Der Wassusen Lehnhaus hinter der Schmiede den 11. daselbst."

Register 27 (Folio 40—48) ist das umfangreichste und sorgfältigste im ganzen Buche. Die Einleitung lautet:

"Anno 1661 in den heiligen Osterfeiertagen ist die ganze Meinheit, die fur Sdesse liegt, hierher gesetzet, und mit Fleiß zusammengesuchet, was ein jeder hat, und wo sie belegen, an welchem Ort und in welchem Felde, ist so viel möglich hier zusammengesetzet und verzeichnet."

Es handelte sich danach 1661 nicht um eine neue Ausloosung, sondern um eine möglichst vollständige Registrierung der in jedes Berechtigten Nutung zur Zeit befindlichen Gemeinheitzländereien. Es werden 83 Berechtigte aufgeführt; da

1900.

6

⁵²⁾ Seite 66 f. — 53) = verlooft. — 54) = Theil. — 55) = oben. — 56) = Pfarrhaus. — 57) Da weiter unten auch eine Brenstraße vorkommt, so ist Brenstede wohl nur der verkürzte Ausdruck für "Stätte au der Breistraße".

aber die Blätter 41 und 49 herausgeschnitten sind, so wird die Zahl der Betheiligten wohl etwas größer gewesen sein. Ich wähle daraus nur solche Posten, in denen etwas Neues erscheint.

"Das Koruerhaus auf dem Lutkenfelde am Graswege das 5. Thell und ein Stuck auf dem schnellen Ohre am Frels= höfer Lande her und in dem lesten Teilen ⁵⁸) ist sein Teil mit in der Wellen, dar sein achte Mann, müssen sich darüber vergleichen.

"Die 5 Hoffe hat das Stücke fur den Lanen von der Vorffet, da die Ecker ufschissen von der Wellen, und das 6. Stück am Dankestiege von unten heruf.

"Hans Allandt in der Brenstraße das 7. Stück uf dem Hungerborn, das 5. Teil uf der Kruk vom Pfingest 59) her, im lesten 60) den 7. Teil in der Denen.

"Christoffel Romeier ein Stück uf Jacob Rumans Haus am Bake heruf und ein Stück unten beim Bruk an des Superdenten ⁶¹) Foruet her, ist sein lestes Teil.

"Herman Allandt ein Foruet für dem Gettemer, boffen dem kleinen Bornken.

"Hans Holthusen junior das 13. Stück uf dem Hungersborn, uffem Baurkamp vom 14. Stück das Klaffter nach dem Torffe her, item in den Wellen den 9. Teil.

"Michel Buttmanns Brenstet 1 Geren uf den Solemk und eine Geren hinterm Haslanch, item ein Stück boffen Claues Arns Forffet am Dankestige und ein klein Stück beim Kleinen= Bornken=Schutt uf den Wassenberg.

"Andreas Heinken den 4. Gartlink bei Klus von hinten her und eine Gere am Balasse, item den Kolhoff uf der Leinen-Kulen vorn im Solemke.

"Der Donnherrn Meierhof das 3. Stück fur den Lanen von unten her, noch ein Stück furm 62) Uttzemer Holte vor den

⁵⁹⁾ D. h. bei der letzten Austheilung; es ist die von 1661 gemeint, bei der das Kornerhaus unter den 9 Personen (sic) aufgeführt ist, die sich in der Wellen vergleichen sollen. — 59) sic. — 60) — beim letzten Theilen. — 61) — Superintendenten. — 62) vor dem.

langen Wege, item am Dankestige von unten- her das fünfte vom Krempel.

"Ernst Warnken den andern Gartlink bei der Klus und die Vorffet am Barbikelsbusche, item den 9. Teil in der Wellen.

"Claues Arns das 15. Stuck uf dem Hungeborn, vom 3. Stück uf dem Baurkamp das Kleffter nach dem Dorfe, item in der Winkullen das unter Klefter.

"Jacob Ruhmann den 3. Garttlink bei der Klus und 1 Stück am Barbikelsbusche hinter dem Klosterberg am Kirchenlande her und ein breit Plack bei der Klus, item furm Bokenschlage an den 4 Stücken sein Teil und Peter Warnke sein auch.

"Claus Fischers Brenstet in der Katzenstraße das 6. Theil vom Schlibeck u. s. w.

"Hans Allandt junior das 5. Teil am Huffacker uf dem lutken Felde, die halben Forfet für der Mollenlak und den 7. Mostalls-Acker.

"Harmen Wassusen das 4. Stück uf dem Hungerborn und 4 kleine Placken fur der Alapen, item in der Dehnen den 7. Theil.

"Herr Augustus Schirmer uf die Kottstette das 4. am Graswege u. s. w.

"H. Angustus Schirmer auf den Meierhof das 2. fur den Lanen und ein Stück furm Uttzemer Holte, das mittelste, item ein Stück am Dankestige, das 4. hat er selbest an die Pahr ⁶³) vertauscht, weil der Pastor ihm etliche Fuße breit vom Garten fur dem untern Thorwege hat lasen liegen von wegen der der Einfuhr, dafür hat er dem Pastor diese Meinheit gedahn."

Fassen wir jest die Flurnamen und Flächenmaße, die uns begegnet sind, zusammen. Die gesammte Feldslur war in verschiedene Abschnitte gegliedert, die anderwärts Gewanne, hier immer schlechtweg Felder genannt werden. So lernten wir kennen das Nordseld, das lüttke d. h. kleine Feld, das Leinefeld, den oder die Schlibbeck, auch krumme Schlibbeck

^{63) =} Pfarre.

genannt, die Felder auf dem Hungerborn und in der Dehnen, die Länderei und Holzung im Moßthal, die Haberwiese an der Leine und die Graben um das Dorf herum. In jedem Felde unterschied man markante Stellen und bezeichnete banach den Ort, wo dies oder jenes Stück belegen war. 64) Dazu gehören zunächst die Wege; wir lernten tennen die Graswege 65) verschiedener Felder, den Northeimer Weg, den langen Weg, den Dankestieg, die Breiftrage und die Ragenstraße. gehören die als Anger und Kämpe bezeichneten Unterreviere, 66) wie der Pfingstanger, der Bauerkamp und der hohe Kamp. 67) Andere markante Örter find der Klosterberg, die Klus oder Klaus und der Papendiek, deren Namen ebenso wie der Dom= herren-Meierhof im Dorfe von dem Kirchengut vor der Reformation hergenommen sind. Andere markante Orter sind die Mohlenlake, die Mergelkuhle, die Leinekuhle und die Winkuhle, der Barbiekelsbusch und das Ugemer Holz, der hohle Grund und die krumme Riege, der kleine Born und das kleine Bornken-Schutt, sowie das Haschenwehr, der Hufacker und der Schlagbaum. Alle diese Namen sind ebenso durchsichtig und an sich verständlich wie die Ortsbezeichnungen: am Rirchenlande, am Fredelshofer Lande, an der Beeke herauf, an der Mühle u. s. w. Nur dem Ortskundigen wird die Ortliet. die Länderei in der Wellen, vor der Klappe, vor den Lauen, vor dem Bokenschlage, vor dem Gattmer, auf dem Rlei, auf der Kruk, in der kleinen Gulte, unter der Gruft, hinter dem Ugmed und oberhalb des Solemte verständlich fein.

Die Antheile der Einzelnen in der Gewanne oder dem Felde wurden Äder oder Stücke genannt und nach ihrer Lage gezählt, wie das dreizehnte Stück auf dem Hungerborn, das sechste Stück am Dankestiege von unten herauf, das Stück oben in der Wellen, der erste Moßthalsacker u. s. w.

Die Zahl der Antheile oder Stücke einer Ackerflur war sehr verschieden; den 38 Theilen auf dem Hungerborn 68) stehen

⁶⁴⁾ S. die Einleitung von Register 27. — 65) Bgl. Register 1, 22, 26. — 66) Bgl. Hanssen, agrarhistor. Abhandlungen II, 260 f., 296 f. — 67) Hanssen II, 284 ff. — 68) S. Register 14.

16 Theile auf der Schlibbeck 69) und 10 Theile den in Dehnen 70) gegenüber.

Die ursprüngliche Gleichheit der Antheile erhellt aus der wiederholt bezeugten Gleichheit des Pachtzinses, wenn z. B. gesagt ist: "ein jeder gibt 2 R." 71) oder "ein jeder gibt 2 R. 14 gr" 72). Indessen das mit der Bevölkerung machsende Bedürfnis, mehr Land in Rultur zu nehmen, hatte in der durch unsere Register fixierten Zeit bereits dazu geführt, aus den früher wegen schlechter Lage ober mangelhafter Bodenbeschaffen= heit liegen gebliebenen Plägen Antheile von ungleichem Umfang und ungleichem Werth zu bilden. Dazu gehören die vielfach genannten Geren, 73) worunter man spiglaufende Stucke verstand, 74) wie ja auch noch heute hier und dort auf dem Lande die keilförmige Bahn des Frauenhemdes eine Gere genannt wird. Dazu gehören die ebenfalls öfter genannten Borlinge, 75) kleinere Parzellen, die irgend einer größeren Breite vorgelagert sind 76). Der Name Plack 77) wird auf die allerkleinsten Parzellen bezogen werden müffen.

Auf geometrischem Wege gewonnene Untertheile sind der Gartling und das Klaster. Der Gartling, einmal auch Gartle genannt, 78) entspricht der calenbergischen Gahrte, einem halben Ackerstück, das eine Ruthe maß; 79) das Kleffter 80) oder Klaster ist bekannt.

Fraglich bleibt mir der, so viel ich sehe, bisher noch nicht bekannte Ausdruck Vorwert oder Vorwart 81). Foruet, 82) Vorffet 83) oder Forset 84). Auch Hanssen, 85) der aus dem Göttingenschen "die faule Vörwet" kennt, "nach welchem Acker sogar die ganze Lage benannt war, zu welcher derselbe als letztes Stück gehörte", weiß den Sinn nicht zu

⁶⁹⁾ S. Register 10. — 70) S. Register 13. — 71) S. Register 5, 7, 13. — 72) S. Register 5. — 73) S. Register 5, 23. — 74) S. Hagister 5. — 75) S. Hagister 6, 19, 26. — 76) Daß ihre Größe differierte, constatiert für daß Göttingensche auch Hanssen II, 268. — 77) S. Register 23, 27. — 78) S. Register 23, 24, 27. — 79) Hanssen II, 217. — 80) S. Register 23. — 81) S. Register 5, 23, 25. — 82) Register 26, 27. — 83) Register 27. — 84) Register 27. — 85) Ugrarhistor III, 283.

deuten. Schombach in seinem "Wörterbuch der niederdeutschen Mundart der Fürstenthämer Göttingen und Grubenhagen" (1858) identifiziert die Ausdrücke vorwete, vorwet (vorfte, vorft) mit vorwenne oder vorwende, und ebenso faßt Hanssen (II, 192), die vorwart als Voracker oder Anwandacker (versura) auf. Demnach würde eine Vorwart oder Vorwäte ein Ackerstück bedeuten, auf welches andere Grundstücke in der Art aufichießen, 86) daß auf demselben der Pflug oder das Gespann umgewendet werden mußte, um die aufschießenden Ücker voll= ständig auszupflügen oder zu bestellen. Es war also ein mit dem Servitut des Wenderechts 87) belasteter Acker. Zu beachten ist jedenfalls, daß in unserm 27. Register auch eine "halbe Forfet" erscheint. Mit dem verächtlichen "Krempel" 88) oder Krämpel scheint nicht sowohl ein einzelnes geringwerthiges Stück als vielmehr ein ganzes Unterrevier verstanden zu sein.

Daß die Gemeindeländereien von verschiedenem Werthe waren, wird auch ausdrücklich gesagt; wir fanden der "schnoden" und "geringen Meinheit" die "beste Länderei" gegenüberzgestellt.89) Dem entspricht der größere oder geringere Betrag des Pachtzinses, den man für die verschiedene Abschnitte der Gemeinheit ansetzte: 1—3 Reichsthaler für die gleichwerthigen Stücke desselben Feldes auf meist 12 Jahre.

Bei der Austheilung der einzelnen Antheile entschied nach uraltem Brauche ⁹⁰) das Loos. Die Meinheit ward "verslottet" ⁹¹), aber zu jeder "Lose" oder Berloosung gehörte in der Regel nur ein Feld mit wenigen außerhalb desselben gelegenen Anhäugseln⁹²). Bei weitem die meisten Antheile wurden einzelnen Bauern, Höfen oder Häusern zur Sondernutzung durchs Loos augewiesen oder ausgethan; der eine ershielt ein ganzes Stück, der andere nur einen Bruchtheil, die Hälfte oder ein paar Klafter eines Ackers, eines Gartlings oder einer Borwete. Einige schwer zerlegbare Stücke aber

⁸⁶⁾ Dieser Ausbruck begegnete uns im Register 27. – 87) Hanssen II, 257 f. — 88) Register 27, vgl. Hanssen II, 282 f. — 89) Register 6 und 7. — 90) S. Hanssen II, 194 ff. — 91) Rezister 26. — 92) Register 13, 20, 22.

wurden mehreren Gemeindegenossen zu gemeinsamer Nugung überwiesen, die sich dann "darüber vergleichen mußten"93).

Die Berloosungs= und Registrierungstermine setzte man auf Sonntage, insbesondere die hohen Festtage an. Es werden genannt der heiligen dreier Könige Tag (Register 1), Mittsasten (R. 2), Palmsonntag (R. 7), die heiligen Osterseiertage (R. 27), Himmelsahrt (R. 21), der Dingestag in den heiligen Pfingsten (R. 19), der erste Sonntag nach Trinitatis (R. 23), der Michaelistag (R. 26) und der Termin "um Andreae des Apostels" (R. 22). Sobald eine Pachtsrist abgelausen war, zuweilen schon vor dem Ablausstermin, wurde die an die Gemeinde zurückfallende Länderei von neuem ausgeloost.

Zuverlässige Schlüsse auf das Steigen oder Sinken des Bodenwerthes oder des Geldes sind aus den spärlichen Angaben über die verschiedenen Pachtsätze desselben Feldes nicht zu entnehmen. Wir erfahren nur, daß dieselben Ücker in den Dehnen, die 1602 zu 2 R. 14 gr verpachtet waren, im Jahre 1613 für 2 R. ausgethan wurden, ⁹⁴) daß der Antheil auf der Schlibbeck im Jahre 1599 für 2 R. oder 3 R. 12 gr, im Jahre 1623 aber nur für $1\frac{1}{2}$ R. verpachtet ward, ⁹⁵) und außerdem noch daß die Ücker des Nordseldes im Jahre 1601 zu 2 R., dagegen 1612 und 1624 zu 1 R. Pacht ausgetheilt wurden. ⁹⁶)

Das 28. Register (Folio 50) beschränkt sich auf den Sat: "Anno 1677 hat der Baurmeister Andreas Wassusen von den Graffen 97) umb das Torf das Geld gesamblet, und hat ein jeder dem alten Gebrauch nach von der Rohen 2 gr geben, und brauchens dafür zwölf Jahr, von oben beschriebenen Jahr an zu rechnen."

Nach Register 29 (Folio 50-57) ward am 2. Februar 1678 "nachgesetzte Länderei als der von Edessem Meinheit verlottet und verteilet, und sollens 6 Jahr gebrauchen, so soll es wieder verteilet werden."

Die bisher 12jährige Pachtfrist wird also jetzt auf 6 Jahre beschränkt.

⁹³⁾ Register 19, 26, 27. — 94) Register 5 und 13. — 95) Resgister 1, 16. — 96) Register 2, 11, 17. — 97) = Gräben.

Auch dies Register ist von späterer Hand mit Randsbemerkungen versehen, welche durch die hinzugefügten Namen der Autheilgewinner die Ergebnisse der nächstfolgenden Versloosung verzeichnen. Ich greife aus der umfangreichen Liste nur einige Personennamen heraus, wie das Korfferhaus, früher Kornerhaus geschrieben, und Friedrich Korffer, Monkemeyers Haus, Hans Protten Haus furm Vorwerk, den Kollenhof und die Kurrenstette, das Pahrhaus und der Pahr Meierhof; ebenso einige Flurnamen, z. B. am Hufacker; hinterm Stenenberge, da die Ecker ufschissen; bossen der Wellen; hinterm Boden, uff der Lemenkullen, beim Müllenkampe, am Baulasse, an der Sülten her uf die Ortlidt, fur der Müllenlaken im Buh, 98) unterm Gettmer bossen dem Kortmer Wege.

Register 30 (Folio 58-61) vom 3. März 1678 bestristet den Genuß der ausgetheilten Meinheit ebenfalls auf jechs Jahr.

Jum ersten Male wird jedem Loose zugefügt, was sie "sollen ein jeder alle Jahr dafor geben". Die Pachtsätze wechseln von $4-12 \ gr$. Ich setze nur einige neuen Aufschluß bietende Posten hierher.

"Steffen Wassusen ist gefallen der elfte Moßthalsacker von vorn her, und gibt das erste Jahr nichts, weil er noch wüste liegt; wenn er aber ardthafft (sic!) ist, muß er geben als die andern."

"Claues Steinhof das unterste in der Dehnen, aber sollen 2 Wagenspor liegen bleiben, und das erste uffen Lanen von vorn her."

Der erste Sat bezeugt, daß einzelne Stücke noch 30 Jahre nach dem großen Kriege wüst dalagen. Der zweite Sat illustriert das bei der Gemenglage der Dreifelderwirthschaft unabweisliche Wenderecht auf den sogenannten Anwandäckern. 99)

Hinter dies Register (Folio 61) sind drei Notizen aus den Jahren 1695, 1697 und 1703 über die Miethe für "Ochsen", d. h. die Gemeindebullen, eingeschoben.

^{98) =} in der Büh, f. Hanssen II, 286. — 99) S. Hanssen II, 274 ff., 318 f.

Register 31 (Folio 61—64) vom Jahr 1696 verzeichnet die Vertheilung der Lahnenäcker und zählt 83 Antheile auf. Über Frist und Zins ist nichts bemerkt. Nur der Schluß sagt: "Der 77. Lahnenacker ist übrig und nicht verdeilet, behält Andreas Wershusen 6 Jahr, weil ihm die beste Meinheit die vorigen 6 Jahr gemangelt."

Man war also auf Ausgleichung der Ungerechtigkeiten, die das Loos mit sich brachte, bedacht. Eben darauf weist auch eine hier nachzuholende Bemerkung in dem 7. Register, welches die Berloosung der besten Länderei im Jahre 1603 verzeichnet. Der Schriftführer macht da (Folio 9) seinem Herzen Luft, in dem er sagt: "Zwei Borling daselbst hefft Hans Asmann gekregen, hett ihme wohl nicht gebühret".

Register 32 (Folio 64—67) hebt an: "Anno 1702 sein die Lahnenäcker wieder verdeilet, wie folget:" Es werden wieder 83 Antheile gezählt. Also haben wir denselben Feldabschnitt vor uns wie im 31. Register und sehen nunmehr, daß auch die Verloosung von 1696 auf 6 Jahre befristet war. Auch hier tritt uns die ausgleichende Gerechtigkeit in dem bei mehrern Loostheilen wiederkehrenden Jusap entgegen, daß den Betreffenden noch ein anderes Stück zugewiesen ward, weil das ausgelooste Stück noch nicht "ahrthafft" war.

An dies Register schließt sich (Folio 67) eine Reihe von Einschiehseln an, die mit der Notiz beginnen: "1703 die Schürze unten im Dorfe gebraucht, 1704 ist's brak gewesen." Diese bis zum Jahre 1727 fortgeführten Notizen beziehen sich sämmtlich auf die mit dem Namen Schürze bezeichneten Flächen und deren Benutzung. Es wird auch noch eine Vorwertschürze die Tiehschürze und die Hungerbörner Schürze genannt. So heißt es z. B.: "1706 habens die Tiehschürze gebraucht, 1707 ists brak gelegen"..."1711 die Hungerbörner Schürze erntet;...1717 in der Vorwerkschürze wörklich geerntet" u.s.w.

Register 33 (Folio 68) vermeldet: "Anno 1705 hat der Baurmeister Christoffel Warshusen junior von den Graffen umb das Torf das Geld gesammlet, und hat ein jeder dem alten Gebrauch nach von der Rohen 2 gr geben und brauchens

12 Jahr." Dann folgen die Namen der Betheiligten, ans hebend: "Henrich Lorberg 5 Roden, geben 10 gr."

Ein Nachtrag bezeugt dasselbe vom Jahre 1717, nur mit dem Unterschiede, daß es jetzt heißt: "und hat ein jeder dem alten Gebrauche nach gegeben von der Ruhten 2 g."

Fassen wir jetzt die sämmtlichen bisher vorgekommenen Register zusammen, die sich auf die Ausloosung der das Dorf umschließenden Gräben beziehen (Register 3, 12, 28 und 33), so ergiebt sich hier eine stetigere Gewohnheit als bei der Acterverloosung. Die Pachtfrist von 12 Jahren und der Pachtzins von 2 gr für die Rode, Rohe oder Ruthe bleibt constant. Da der Gesammtertrag der ausgethanen Gräben im Jahre 1601 (Register 3) 9 & 12 gr betrug, so ergiebt sich aus dem Pachtzins von 2 gr für die Kuthe die Ausdehnung der Gräben auf 96 Ruthen, die Ruthe hier als Längenmaß aufgefaßt. 100)

Das 34. Register (Folio 69—73) vom Jahre 1708 ist das letzte unserer Handschrift. Wiederum werden die Lahnenäcker in 83 Parzellen ausgetheilt. Auch hier erscheinen Ackerlose, die nicht "ahrthafft" sind und deshalb durch Zugabe anderer Stücke ergänzt werden. Unter den Theilhabern bez gegnen uns "das Körverhaus" und "Friedrich Korvers Meiershof", Friedrich Kasten, Friedrich Ahrens und andere Bauern, neben ihnen aber wie bereits im 27. Register Beamte und Offiziere, denen man das Prädicat "Herr" giebt, wie der Herr Forstichreiber, Herr Obrist Türk und vorher in Register 27 und 29 der "Herr Austmann Schirmer".

Bon hier an nimmt unsere Handschrift ganz den Charakter von Dorfannalen an. Aber auch hierin überwiegen die wirth= schaftlichen Interessen. Ich beschränke mich auf eine Auswahl solcher Eintragungen, die allgemeineres Interesse haben.

Auf die Pflichten und Dienste der Bauernschaft, sowie auf die verschiedenen Klassen der Dorfgenossen wirft eine Notiz aus dem Jahre 1716 (Folio 76) einiges Licht: "Zum güttischen Steinwege gibt Edesheimb 10 Spann von den Meierhöfen, $1^{1}/_{2}$ Spann Köterpferde; von einem jeden Spann 1 R. = 11 R. 18 gr; von Handdiensten à 6 gr = 9 R."

¹⁰⁰⁾ Bgl. Hanssen II, 209.

Einen Einblick in den Gemeindehaushalt eröffnet die Notiz vom Jahre 1717 (Folio 76), wonach die Gemeinde bei einer Einquartierung von "7 Partien" einer Compagnie des Bothmerschen Regiments 21 R. einnimmt "vor dreh¹⁰¹) Monat Gras"¹⁰²) und diese Einnahmen in folgender Weise anlegt: "9 R. zur Wegebesserung zwischen Osterode und Dorf in Amt Herzbergen, 10 R. für die Klinge¹⁰³) zu verzinsen nach Einbeck und 2 R. zu der Pfahrschähre" (sic!).

Im Jahr 1718 (Folio 77) kehren dieselben Posten wieder. Die Gemeinde erhält für 3 Monate Gras von den einquartierten 8 Partien 24 R. und verwendet davon 9 R. zu derselben Wegebesserung, 10 R. "für die Klinge zu verzinsen nach Einbeck", und "für 3 sederne Eimers, à Stöcke 104) 33 gr, 2 R. 27 gr", in Summa 21 R. 27 gr. Es ist hinzugefügt, daß die sedernen Eimer in die Kirche kommen, wie ja auch noch heute die zum Feuerlöschen gebrauchten Lederzeimer vielsach in der Kirche ausbewahrt werden.

Im Jahre 1719 (Folio 77) sind 8 Partien vom Bothmerschen Regiment in Edesheim einquartiert "und haben vor 3 Monat an Grase bezahlt 12 R. 24 gr; ein Mann hat nicht mehr als 1 R. 21 gr bezahlt wegen der trockenen Zeit und Mangel des Grases." Von den 12 R. 24 gr wurden bezahlt 10 R. zum Klingengelde nach Einbeck, 2 R. 9 gr für 3 lederne Eimer à Stück 27 gr, also zusammen 12 R. 9 gr. "Ist noch übrig 15 gr, werden im Monat März 1720 berechnet." Diese Kotiz trägt von ein und derselben Hand die Unterschrift: "Christoffel Körber und Hans Christoffel Berner sein Baurmeister, Hans Holtzhausen ist Schulze."

Im Jahre 1720 (Folio 78) schließt sich an die Meldung, daß die Einquartierung 21 R. eingebracht hat, folgender Aus gabe=Etat: "Bon den 21 R. ist bezahlt "Meinheitsgeld — 4 R. 16 gr, vor Lahnengeld 8 R. 12 gr, vor die Klingen= wische zu verzinsen nach Einbeck 10 R."

 $^{^{101}}$) = drei. — 162) Über das fog. Ackergraß f. Hanssen II, 287 f. — 103) Eine Wiese au der Leine. — 104) = Stück.

Derartige Eintragungen folgen noch mehrere. "Das Jahr 1723 (Folio 79) hat diese Gemeine einen Eckerenkamp auf den Küchleger ¹⁰⁵) angelegt.

"Für den Sichelenkamp 3 Mal zu pflügen 1 R. 24 gr, für Sichelenlesen 14 gr."

"Die Commune hat dies Jahr einen Waldhammer machen lassen, womit das Holz angeschlagen wird, kostet 21 gr; für zweh Wege nach Northeimb 4 gr."

"Wann die Mastschweine gebrannt werden, gibt die Gemeine 20 gr denjenigen, die das verrichten, für die Mast zu besehen dies Jahr 1 R."

"Wann der Schweinhirte die Mastschweine hütet, gibt die Gemeinde vor jede Woge ¹⁰⁶) 30 gr, hat dies Jahr 7 Wogen gehütet; diese Unkosten sind bezahlt von den Schweinen, die dieses Jahr vor Geld in die Mast getrieben sein."

"1728 (Folio 80) ist das Klingengeld, nämlich 200 R. von den Bauermeisters Johann Friedrich Lohrberg und Valentin Wolper zu Einbeck bezahlt, und haben die Gemeine die Zinse dies Jahr mit 4 R. bezahlt, ist das Grasgeld zugenommen, von das Grasgeld ist das Meinheitsgeld von bezahlet; sie haben nur 8 R. bezahlt, die Dragoner."

"1729 ist das Lahnengeld von dem Grasgelde bezahlt, 1730 desgleichen; die Dragoners haben diese beiden Jahr nur 15 R. geben; weil es schlecht ¹⁰⁷), ist es ihr von der Gemeine geschenket."

Bersuchen wir nun die Ergebnisse dieser Notizen zu ziehen, so ist das erste dieses, daß die Dieuste für öffentliche Zwecke, wie Wegeban, zu denen die Gemeinde verpflichtet war, zu Aufang des 18. Jahrhunderts bereits aus der Naturalleistung des Spann= und Handdieustes in eine Geldleistung umgesetzt waren. Sodann lernen wir eine neue Einnahmequelle der Gemeinde kennen. Waren uns bisher von Einnahmen nur die Pachten der Gemeindeländerei begegnet, so sehen wir, daß die Gemeinde aus der Einquartierung kurfürstlicher Dragoner (7—8 Mann mit ihren Pferden), wie sie bei der hannoverschen

¹⁰⁵⁾ sic! — 106) = Woche. — 107) ?, unsejersich.

Cavallerie bis 1866 in Brauch geblieben ist, eine ziemlich constante Einnahme für die Graslieferung zog, deren Niedergang sich bei schlechter Heuernte fühlbar machte. Unter den in Ausgabe gestellten Posten erscheinen neben der Ablösung der Naturaldienste Auswendungen für die Viehzucht, wie das Halten des Gemeindebullen, die Besoldung des Schweinehirten und das Eichelnlesen, sodann Auswendungen für öffentliche Anlagen, wie für die Anlage eines Eichenkamps, die Anschaffung eines Waldhammers und lederner Feuerlöscheimer. Das Wesen und die Abgrenzung der für die verschiedenen Gemeindeselder angesetzen Posten, von denen der eine schlechtzweg Meinheitsgeld genannt, der andere als Lahnengeld specisiciert und der dritte als Klingengeld in Einbeck verzinst wird, verzung ich nicht aufzuklären.

In dem letzten Theile unserer Handschrift treten, wie schon gesagt, die wirthschaftlichen Aufschlüsse mehr und mehr zurück. Nur die Verloosungen der Dorfgräben werden unter 1729, 1743, 1755, 1767 und 1779 noch registriert. Man könnte aus dem Schweigen unsers Buchs über die vorher so genau verzeichneten periodischen Austheilungen der Gemeinheit schließen, daß die ausgeloosten Antheile im 18. Jahrhundert stillschweigend in's Privateigenthum übergegangen sind. Allein solches argumentum ex silentio ist doch nicht beweiskträftig genug.

Den Flurzwang und die zur Aufrechthaltung desselben angewendeten Strafen beleuchten die nachfolgenden Eintragungen aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.

"Im Jahre 1783 und 1784 (Folio 93) hat die Gemeine das festgeset, daß die Außengebliebene aus der Pflicht als Winterfeld 6 gr und Sommerfeld 4 gr und zum Gersten Wegen ¹⁰⁸) 13 gr und zum Fackefelde 4 gr als mit der Harten darten 109) hat ¹⁰⁹) die Gemeine Recht darzu zu strafen ¹¹⁰).

^{108) =} Mähen. — 109) sic! — 110) Die Gemeinde hat beliebt, daß diejenigen, welche ihrer Pflicht im Winter= und Sommerfelde ober in Aberntung der besömmerten Brache (so verstehe ich den letzten Theil) nicht nachgekommen sind, in die angegebenen Bußen zu nehmen sind.

"Im Jahr 1784 (Folio 94) haben wir das Fackefeld nicht duchtig gemeget zum Heumegen. Da hat das Amt ¹¹¹) den Elterhausen Schulzen dabei gekricht ¹¹²). Der hat es wardiert ¹¹³) auf 8 R. und vor sich und seine Besichtigung 18 gr. Das wollte die Gemeine nicht ausgeben. Also haben die Bauermeisters mit dem Amte accordiert, daß wir haben bezahlen müssen 4 R. 18 gr. Das haben wir genommen den ¹¹⁵) diesjährigen Pflichtgelde, die ¹¹⁶) außen geblieben sind von Fackefelde. Das hat nicht angelanget, so haben die Megers ein jeder noch 2 gr zugeben müssen. Johann Heinrich Lorberg Schulze, Arent Warnecken, Friedrich Hansohn Bauer= meisters."

Die erste dieser beiden Eintragungen stellt sich als eine Dorswillkür oder Gemeindebeliebung, als ein Nachklang der uralten Weisthümer dar. Die zweite Eintragung bezeugt das regiminelle Eingreisen des landesherrlichen Amtmanns in die dörfliche Autonomie. Aus beiden aber ergiebt sich die Thatsache, daß alle, welche dem Flurzwange, hier dem gleichzeitigen und gleichmäßigen Abernten des Getreides, nicht nachzeitigen und daß die Amtsberwaltung die ganze Gemeinde für derartige Versäumnisse verantwortlich machte und in Strafe nahm.

"Im Jahr 1809 (Folio 110) sind die Weidenbäume verloset und an der großen Klingen¹¹⁷) haben wir so viel abgehauen, als 3 Vorling anbetrisst, und ist mit an die Wiesen genommen. Und noch sind so viel abgehauen zwischen durch, daß ein jeder Haußherr ein Fuder Bänme gekricht hat. Auch ist in diesem Jahre die Dammwiese und die Pfingstangers=wiese zur Hrt und Weide gemacht, und so viel als die beiden Wiesen anbelangen, ist von Läinanger¹¹⁸) und ¹¹⁸) an die Wiesen wieder genommen."

Mit dieser Notiz ist der Wechsel in der Verwendung der Gemeinheit bezeugt: zwei Wiesen werden zur Viehweide bestimmt

¹¹¹⁾ Wohl der Amtmann in Brunstein. — 112) — dazu herangezogen. — 113) — geschätzt. — 115) sic! — 116) — von dem diesjährigen Pflichtgelde derjenigen, die ausgeblieben sind beim Mähen des Fackesches. — 117) die Alingewiese s. oben. — 118) sic!

und ersetzt durch die gleich große Fläche eines bisher zur Hut verwendeten Angers.

Von hier an greife ich nur noch solche Eintragungen heraus, die sich auf die Umgestaltung des althergebrachten Wirthschaftsbetriebes, auf die Landvermessungen, Lasten=ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen des 19. Jahrhunderts beziehen.

"Im Jahre 1817 (Folio 113) ist unser ganzes Land auf Obrigkeitsbefehl in 4 Klassen gesetzt von den Klassen= sisetaxtoren 119) Friedrich Korber, Johann Christof Uhrens und Johann Heinrich Lohrberg, und ist alle vermessen und ist einen jeden auf ein Verzeichnis geschrieben, in was für Klasse oder wie viel Kuten das ein jedes Stück hat." —

"Bon Jahre 1810 bis 1813 (Folio 114) hat müssen der Amtmann Meyer zu Haßte von ten¹²⁰) halben Zehnten für Edesheim bezahlen 100 Thaler Grundsteuer an die Gemeine Edesheim; im zweiten der Kreiseinnehmer zu Northeim 63 Thaler von 3 Jahren 1815—1817 Grundsteuer, im drittens¹²¹) das Stienft¹²²) zu Einbeck 33 Thaler Grundsteuer an die Gemeine Edesheim von den Zehnten vor Edesheim, in Summa 100 Thaler und 96 Thaler"...—

"Heute dato den 8. October 1849 (Folio 122) war die Gemeinde versammlet auf dem Tie", um dem Zimmermeister Engelke ein kleines Stück vom Gemeindelande gegen eine laufende Vergütung als Bauplah zu überlassen.

"In der Edesheimer Feldmark (Folio 124) sind nach der Lage zehntpflichtig $2234\frac{1}{2}$ Morgen, nach der Maß 2148 Morgen 101 Rute: F. J. Körber, Bauermeister 1844." Ersichtlich ist hier dem auf geometrischen Wege sixierten Morgen der neueren Zeit der ältere auf einer Art von Bonitierung bezuhende Lagemorgen 123) gegenübergestellt.

"Der Zehnten ist im Jahre 1850 (Folio 124) abgelöst und hat v. Luhe an 32 000 Thaler gekostet."

^{119) =} Vicetaratoren. — 120) = bem. — 121) sic! — 122) = Stift. — 123) Hanssen II, 255 f, 304 f.

"Ebenso ist die Schäferei-Weidegerechtsame, welche früher dem Domänensiskus zustand, abgekauft, wofür an 4000 R. bezahlt sind."

"1867, 68, 69, 70, 71 und 1872 (Folio 166) ist der Wüsteberg, welcher früher Schafweide war, mit Fichten beppslanzt, dagegen vom Gettmar wieder 36 Morgen zu Land gemacht, welches bei der Verkoppelung 1868 von den Reiheschteressenten vertheilt ist, ebenso ist in den Jahren 1864 bis 1868 hier die Verkoppelung und Gemeinheitstheilung aussgeführt, was 16 000 Thaler gekostet hat. Ernst Körber, Bauermeister."

Die Eintragungen unserer Handschrift enden mit der jüngsten vom Jahre 1895 (Folio 171), die ich oben (S. 70) mitgetheilt habe.

Diese jüngsten Schriftsätze sind für die Aufhellung der ursprünglichen Wirthschaftsverhältnisse die allerlehrreichsten. Denn erst aus diesen Ablösungsnachrichten ergiebt sich die vor= her als selbstverständlich vorausgesette Thatsache, daß auch die Edesheimer Gemarkung größtentheils der Grundherrschaft des Adels, der Kirche und des Domaniums unterworfen war. Zur vollen Aufklärung dieser Dinge wurde auch hier die in der Wirthschaftsgeschichte bewährte rückläufige Forschungsmethode in der Weise anzuwenden sein, daß der Ausgang bon den Ablösungs= und Verkoppelungsacten des 19. Jahrhunderts genommen wird. Dies überlasse ich aber späteren Untersuchungen; mir kam es hier nur barauf an, zu zeigen, baß in Niedersachsen noch Quellen aufgeschlossen werden können, aus denen sich werthvolle Bestätigungen, Erganzungen und Modificationen der bisher überwiegend auf süd= und west= deutsche Documente aufgebauten deutschen Wirthschaftsgeschichte ergeben.

Rene Erklärungen der Namen von einigen wichtigen Orten in Riedersachsen.

Vortrag gehalten in der Bereinssitzung am 8. Januar von Dr. med. Reinhard Weiß (Bückeburg-Gilsen).1)

Mit dem zu einem Vortrage ausgewählten Stoffe begebe ich mich auf ein gefährliches Gebiet, auf dessen schlüpfrigem Boden das Stolpern und Ausgleiten sehr leicht ist. Die Ortsnamenkunde stedt als Wissenschaft eigentlich noch in den Kinderschuhen und es ist höchst auffällig, wie sie, mag sie noch so großspurig auftreten, bei den Bersuchen, ganz alte Flur= und Ortsbezeichnungen zu erklären, theils vollständig versagt, theils und sogar außerordentlich häufig bei den besten Forschern nachweislich ganz falsche Ergebnisse liefert. Es beruht das darauf, daß die am meisten geübte Art, die Namen sprachwissenschaftlich zu erklären, um deswillen Unzureichendes zu Stande bringen muß, weil die Sprachwissenschaft sich im Banne einer Schule bewegt, welche ihre Untersuchung einseitig leitet, und ferner auf dem Umstande, daß die in Frage kommende Örtlichkeit selbst den Erklärern sehr oft gang unbekannt ift. Eingehende Untersuchungen derart sind sehr zeitraubend; sie mussen nicht nur durch Begehen der Mark, Besichtigung alter Karten, Kennenlernen der Ortsgeschichte einschließlich der Ur= kunden, sondern auch manchmal sogar mit dem Grabscheit

1900.

¹⁾ Der Vortrag erscheint hier in erweiterter Form, da eine ausführliche Begründung mancher Mittheilung wissenschaftlich wünschenswerth erscheint.

vorgenommen werden. Trotdem ist auch viel Erfreuliches in alter und neuer Zeit geleistet und an einem Orte wie Hamover, an dem die vielleicht aussührlichste Arbeit über einen einzelnen Ortsnamen, die über den Grenzort Tigislege 2) — allerdings ausschließlich vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte — erschienen ist, wird man es von vornherein verstehen, wenn ich heute mir vornehme, die Namensdeutung nur von drei Orten mit Kücksicht auf die vorhandene Zeit zu geben. Man weiß hier aus obigem Werke, wie viel sich über einzelne Namen an Bemerkenswerthem zusammentragen läßt. Die drei Ortsnamen sind: 1. Minden, 2. Phrmont, 3. Empelde.

I. Minden.

Als ältestes Zeugnis von dem Vorhandensein dieser Siedelung kommt der Name in einer Urkunde vor, welche von ripnarischen Franken an Ort und Stelle im Jahre 798 ausgestellt ist. Außer dem in eben dieser Urkunde in dreierlei Weise gelesenen Namen für Minden: Mimthum, Minithum, Munthiun kommen unter den ältesten Nachrichten in Chroniken und Handschriften die Bezeichnungen Minda, Mindum, Mimidonensis und angeblich Mimida vor.

Auf diejenigen Worte, in denen die Wurzel Mim ersicheint, gründet Grimm seine Ansicht, der Name hänge mit dem (nordischen!) Schutzgotte der Schmiede, Mimo, zussammen. Das ist dann von den meisten Schriftstellern dieses Sondersaches nachgeschrieben worden, so auch von dem jüngsten Chronisten Mindens, Dr. Schröder3), nur mit dem Unterschiede, daß dieser Grimm's Ansicht gar nicht erwähnt und eine wenig veränderte Auslegung als sein geistiges Sigenthum sehr selbstüberzeugt wiedergiebt. Der Keltomane Obermüller4) giebt gleich zwei Erklärungen aus dem Keltischen. Er sagt: feltisch bedeutet "men" Mund und "dun" Stadt, es heißt

²⁾ Jahresbericht des Lycenms zu Hannover 1870/71. Tigislege. Dr. H. L. Ahrens, Direktor. — 3) Dr. Schröber, Chronik des Bisthums und der Stadt Minden. Minden i. W. D. n. L. v. P. Leonardy, 1886. — 4) Wilhelm Obermüller, Dentsch-keltisches, gesichichtlich-geographisches Wörterbuch.

also soviel wie Stadt an der Bachmündung; oder es kommt von men, mein, mani, mini in der Bedeutung klein und i in der Bedeutung Insel, also = kleine Insel. Es wurde aber erst viel später das Kloster auf dem Werder (in insula) gegründet, Minden lag gar nicht auf einer Insel. — Spaßhaft erscheint uns heute die Erklärung der angeblich örtlichen Sage mit "min" und "din" (der Sachsenherzog Widukind soll bei seiner Unterwerfung auf dem Camp in Minden, dem vorgeblichen Sachsenlager, zu Karl dem Großen gesagt haben: "Wat min is, schall ok din sin"), aber auch diese wird heute noch in wissenschaftlich sein sollenden Büchern nachgeschrieben.

Andere Forscher hielten sich an dem in den Quellen vielsach vertretenen Stamm Mind und erklärten dieses Wort für eine Nebenform von Munt, Mund — Mündung, weil die Bastau dort einmünde; ähnlich so Meinders, weil die Werra in der Nähe (1½ Stunde (!) oberhalb) in die Weser münde. Von min, der Wurzel in minnen, leitet ein gelehrter Rektor Vinemann wegen der Lieblichkeit (!) des Ortes den Namen her. — Leider ist auch der Meister der Alterthums=kunde Mooher, ein Mindener, auf Abwege gerathen, er führt bei der Namensdeutung in das Keltische wie Obermüller.

Das hierher gehörige Urkundenmaterial ist, soweit es die Zeit der alten Sprache anlangt, folgendes:

- 1) In der oben erwähnten Urkunde eines ripuarischen Franken⁵) heißt es: actum in Saxonia ubi tunc temporis fuimus in hoste in loco und nun das Wort in drei Lesarten Mimthum, Minithum, Munthiun.
- 2) In Chroniken, welche zum Theil schon zu Karls des Großen Zeit verfaßt sind, findet sich zunächst in Einhard's Jahr= büchern: Minda. Genau ebenso heißt der Ort, wohl hieraus entnommen, in den Lorscher Jahrbüchern, dann in denen von Quedlindurg, Hildesheim und beim Annalisten Saxo. In anderen Chroniken sindet sich bei Wolfher in dem Leben des

⁵⁾ Erhard, Reg. Hist. Westf. Nr. 225. Hirpingus verkanft dem Abte Lindger einen Weinberg zu Bacheim (Rheinland).

- h. Godehard neben Minda auch Mindum und als Beiwort Mindonensis, dies letztere auch in der vita Annonis. In der ganz fern (das ist zu betonen!) entstandenen Reichenauer Chronik des Heriman heißt der Ort zum Jahre 947: Mimidona.
- 3) Die von dem jüngsten Chronisten, Dr. Schröder, angeführten Formen Minida und Mindina habe ich nicht finden können, an ihrem Vorkommen ist nicht zu zweiseln.
- 4) Aus den Fuldaer Jahrbüchern wird immer von den Anhängern der Mimo-Erklärung eine Stelle angeführt, aus welcher hetvorgeht, daß Kaiser Ludwig 852 an einem Orte Mimida an der Weser eine Versammlung abhielt, worauf er von hier nach Thüringen und zwar per Angros, Harudos, Suados et Hohsingos, d. h. durch daß Herzogthum Engern, den Harzgau, die Size der Harzschwaben und der Hohsinger zog. Hierauß ergiebt sich schon, daß wir den Ort an anderer Stelle zu suchen haben. Er sindet sich auch als Mimida 6), Mimende 1093 an der Stelle, auf welcher Kloster Bursselde 7) an der Oberweser erbaut wurde.
- 5) Soust sinden sich in Urkunden folgende Formen als Beiwort: Mindonensis 871, oft im 10. und 11. Jahrshundert, Mindunensis 1033, Mindensis 1029, dagegen in nicht örtlichen Urkunden (bei Lacomblet) Mimidonensis 874, Mimindensis 1053. Diese letzteren sind also weniger beweiskräftig ebenso wie das Mimidon der Reichenauer Chronik. Denn
- 6) heißt der Ort wiederum in örtlich ausgestellten Urstunden: 1003 (Urk. Heinr. II betreffend Kloster Molenbeke) actum Mindae, 1043 (Urk. betreffend Fundation des Klosters auf dem Werder) juxta Mindun, 1049 actum Mindo, 1070 Mindon.
- 7) Der isländische Abt Nicolaus, welcher im 12. Jahr= hundert nach Rom über Minden reiste, nennt es in seinem Itinerar Mundioburg, scheinbar ganz verstümmelt, wie

⁶⁾ In Corvei wird der Ort als Nimia bezeichnet, bei dem mehrfachen Vorkommen der anderen Form ist anzunehmen, daß dies für Mimia (Mimida) verschrieben ist. — 7) Der Name nicht ein P. N., sondern zu dors, pos, post — ledum palustre gehörig.

viele von ihm erwähnte Orte. Im Nordischen bedeutet aber ebenso wie munde auch minde so heute noch im Dänischen Aussluß, Mündung, woraus sich ergiebt, daß der Abt N. den Ortsnamen in seiner Mundart in der seiner Ansicht nach richtigen Deutung wiedergeben wollte. S)

8) Später vom 13. Jahrhundert an sindet sich immer Minda und Mindensis und, sobald niedersächsische Schriftsprache erscheint, Minden.

Schalten wir also die schon der Herkunft nach unsicheren Formen aus und zwar einschließlich Mimthum, weil wir wissen, daß Erhard durch Grimm's Ansicht über den Namen beeinflußt war, und weil spätere Forscher anders lesen, so bleibt als wahrscheinliche, älteste Wortbildung Minithum sir Minithun und dann Mindon, Mindun und Minda. Die ersteren sind Dativsormen, die älteste zu einem Worte minithi, die andere zu dem Nominativ minda. Die altssächsische Sufsixsorm -ithi verallgemeinert nur den vorangestellten Begriff; wir haben es demnach nur mit einem Worte zu thun, und daß es dieses im Altsächsischen gegeben haben wird, soll unten nachgewiesen werden. Zunächst aber möchte ich andere Ortsnamen, welche an den von Minden in alter oder neuer Form erinnern, ansühren.

Besonders nahe liegt die Bezugnahme auf Holzminden. Dies heißt in den Urkunden von 1036 an bis in das 13. Jahrshundert: Holtisminne, Holtesmynne, Holtesmeni. Es liegt an einer Stelle des Weserusers, wo eine Anzahl alter Wege aus dem Solling zusammenlausen, auch an der Mündung eines kleinen Baches. Die Wege kommen alle aus dem Solling, darunter auch der, welcher den bequemsten Zugang von der Weser zu der Stelle von Corbeia primitiva (Altcorvei), zu dem Orte Hethi (Heide) bot. Holzminden muß schon in der ältesten Zeit ein sehr wichtiger Punkt, also Verkehrsort, geswesen sein, weil es trotz seiner Lage im Thale, entgegen der sonst üblichen Weise, in Flußthälern Burgen nicht anzulegen,

⁸⁾ In demselben Itinerar findet sich die hervorragend wich= tige Stelle über die Gnitaheide.

auffällig früh befestigt war. — Grimm erklärt diesen Namen in seiner poetisch=mythologischen Auffassungsweise⁹) als monile silvae — Waldes=Halsschmuck mit Beziehung zum Halsschmuck der Freya, Brosinge mene genannt. Andere deuten es auf die Mündung jenes kleinen Baches, der Holzminde, noch Andere aber auf die Tristwege zum Solling von menan, minan — treiben, führen.

In der alten Form anklingend finden sich noch: Vier= münden a. d. Edder in Oberhessen, 850 Fiormanni, 1114 Virminni, 1215 Verminne, 17. Jahrhundert Viermin, Viermund lautend und von Vilmar erklärt als "Fir Minni"; "Fir" dialektisch für Frau Frau Minne, Schwanzungfrau. (Einfluß Grimm's!) Es gehört aber doch wohl zu dem Zahlwort vier und minni, meni; also 4 Trift= wege. - Dülmen in Westfalen, 889 Dulmeni, 1017 Dulmine, Berd. Heberegister Dulmenni, Dulminne (also mit nn und n) von dul - Sumpf und meni, minni. -Dulmeni ebenfalls, fim Großh. Oldenburg. - In den Werd. Hebereg. Upmenni, 1167 Upmene, 1257 Opmene bei Soest, von up, hochgelegen, und menni. — He de münden a. d. Werra, alt Hedeminni; die Bedeutung von hadu ist wahrscheinlich "strittig", es sindet sich oft an Grenzen. — Hierher gehört auch das in der Grenzbeschreibung des Bis= thums Hildesheim 1013 vorkommende Sidemni, von Anderen Sidemini gelesen, in der früheren Beschreibung (10. Jahr= hundert) Sidenun genannt, es entspricht Sedemunde, dem wir noch wieder im 3. Abschnitt begegnen werden. Dortmund kommt in den Jahren 810 bis 1100 (nach Förstemann) etwa 25 mal vor, zuerst als Throtmanni, dann lautet die Bestimmungssilbe auch Trot, Thrut, Trut,

⁹⁾ Diese hat ihn auch veranlaßt, für Idistaviso, Idisiaviso zu kommentieren. Das erstere läßt sich gut erklären mit Fluthstaus wiesenland (ida — große Fluth, stav zu stavan, stauen und viso, Wiese). Ein solches stellt die Flur zwischen Ninteln und Veltheim noch heutigen Tages wiederholt im Jahre dar, wenn man den früheren Lauf der Weser am Kloster Möllenbeck her berücksichtigt: das ganze Thal wird zwei Kilometer breit überschwemmt.

später Drot, Drod und Drut; das Grundwort bleibt 15 mal men und nimmt sonst die Formen menni, minne, mone, monde, munde an. Grimm erklärt auch dieses als monile und zwar monile gutturale — Halsband, Halssichmuck, indem er throt zum Ags. droth, Engl. throat Schlund, Hals, stellt. Die beiden in Throtmanni enthaltenen Worte sind in diesem Falle schwierig zu erklären, beziehen sich aber sicher auf Beschaffenheit oder Bedeutung der Örtlichkeit. Um meisten Aufklärung erhalten wir wohl dadurch, daß das Bestimmungswort als Einzelwort in einer Feldmark bei Hannover schon früh vorkommt 10). Ob man umlautend

¹⁰⁾ Bei Koldingen an der Leine fanden wir ein Grundstück, Trothe, 1013 Thrate in pago Maerstiem, 1022 966 Throthe in pago Astfalo, 1022 Drothe, 1042 Trate, 1270 Drote am Fluß liegend, gur Zeit Grupen's dort die Flurnamen Drother Busch, Lucks Drothe, Hanen Drothe. Der Zehnte in Droze gehört an die Dompropstei in Minden, 1381 in einer beutschen Urkunde als tegenden in "Drotte" be= zeichnet. Als Drotte in pago Astfala kommt aber berfelbe Ort (wie 1022) im Hilbesheimischen Güterverzeichnisse vor, und noch 1613 war die Drotte zwischen Calenberg und Hildesheim streitig; sicher lag er an ber Grenze ber Gaue Astfala und Maerstem. Beränderungen des Leinebettes werden einen Theil der Flur auf das oftfälische Ufer verschoben haben, woraus sich der Streit erflärt, woraus wir aber auch sehen, daß wir cs mit einer niedrig liegenden Stelle zu thun haben. Weil wir es mit einem Orts= namen nahe bei Hannover zu thun haben, kann ich mir wohl erlauben, einen Berfuch gur Erklärung an diefer Stelle wieder= zugeben, tropbem es sich um eine etwas weitläufige Angeinander= fetung handelt. - Das Ginzelwort schließt es aus, daß wir es mit dem Personennamen Drud ober Druht, der in der üblichen, faulen Beise natürlich auch für Trohtmanni herangezogen wird, zu thun haben; benn felbst wenn wir eine Benitivform bor uns hatten, so fommt diese als Possessichnung mit dem P. N. allein in Sachsen nicht vor. Die angegebene Lage in flacher Gegend beweift, daß wir nicht an Ahd. drati = schnell, celer, zu denken brauchen, auf welches Wort Förstemann mit Recht eine Angahl alter Fluß= namen zurückführt. Dagegen kommen die folgenden einer auderen Wurzel angehörenden Worte schon mehr in Betracht. Keltisch haben wir treagh, trig, trigias = Wohnort, treabh, treaf, drubh = Dorf, das lateinische tribus. Gotisch drauths = Bolf,

in men oder min umlautend in men und man in dem Grundworte steckt, wird sich von hier aus schlecht bestimmen lassen. Auf die Bedeutung dieser Wortform muß ich später eingehen.

In allen erwähnten Ortsnamen sehen wir meni als Grundwort ohne Bestimmung durch Personennamen, welche in den Siedelungsbezeichnungen der frühesten Zeit im Sachsensland nicht vorkommen, und mit sehr alten Bestimmungsworten anderer Art verbunden.

Schaar, aber auch Geleit, und drauhtinan = Rriegsbienfte thun, gedrauht = Rrieg; Altn. droth = Schaar, Dienerschaft, drotinn, drotenn = herr, drottna = herrscher; Ugs. driht = Volk; Altfr. drecht, drecht = Volk, Schaar, Geleit und Versammlung: Altfries. drochta = Berr, später drochte; Alho. truhtin, trohtin, trahtin, trehtin, trehten, trëhten = Kriegsherr, Heerführer, truht, druht = Schaar, Trupp, drozza = Lolf; Alts. drohtin = Herr, druht, im Plural druhti = Trupp, Troß, Gefolge, Schaar, Bolf und Dorf, auch Herr. Sollte hierin nicht die Bedeutung des Ziehens, des Boran= ober Nachziehens, entsprechend jener Sahrhunderte hindurch wäh= renden Zeit, wo die germanischen Bölker sich unausgesetzt auf Wanderungen befanden, gedacht sein? In dieser Auffassung sind wir entschieden berechtigt, benn bafür spricht, daß longobardisch trocting ber Brautführer, salisch-fraukisch druhtelithi Brantgeleiter, abb. (truchti gamo) baffelbe bedeutet. Gines ber fünf Ebelingsgeschlechter ber Bajuvarier, welches seinen Sig in ber Oftmark nahm, heißt die Throzza, Drozza, später Drozze mit einem Namen, ber weiter nichts als "Anführer einer Schaar nach den obigen Auführungen bezeichnet. — Alts. haben wir drecht ebenso wie frankisch = Trift; Altfries. wird zwischen drechte, das Ecfolge, und drecht, eine Stadt, "weil darin eine Menge Lolfes wohnt", welches bort auch drede heißt, unterschieden (Wiarda). Alles biefes stimmt bamit, daß bas hentige holländische -drecht so ganz verschieden bald als Trift am Bafferübergang ober zum Baffer, balb als Anfiedelung, bald als Volksschaar gedeutet wird. Ravensbergisch (Idioticon) bezeichnet trahe Geleise, thran Spur, wagentrane Bagengeleis. Nach Mener (Ortsnamen b. Rant. Zürich) ist tracht eine trichterförmige Öffnung, Bucht am Wasser, und der soust so bewanderte, aber über die sächsischen Verhältnisse unglanblich schwach unterrichtete Buck (Oberd. Flurnamenbuch) muthmaßt für die oberdeutschen FlurAber auch als vorgesetztes, erklärendes Wort zeigt sich die Wurzel min, men und zwar erweitert als minte, mente, sowie auch unerweitert, ebenfalls stets mit sehr alter Zeit angehörigem Grundworte. So haben wir 1188 Mentelage, jetzt Menslage im Kreise Bersenbrück; im

namen tracht und trachtweg, weil sie sich immer an Flüssen und Seen vorfinden, daß sie unvermittelt von dem lateinischen trabere stammen und Fischzug, d. h. Ort, wo diefer üblich war, bedeuten. Diesen Muthmaßungen kann ich so nicht beipflichten, haben wir doch im Harz den Bergnamen "Hohetracht" bei Braunlage. Nehmen wir bagn ans bem Meininger Dialekt ein weiteres Beispiel: Zauberformel gegen Alpbrücken: "Daz Wallala - alle berge durchtra (burchziche) - alle wasse durchbat alle bêtlich ablåt - onnendesse words tak, fo fommen wir barauf, daß sie mit der Burzel in trah-ere allerdings zusammenhängen, aber selbstständig im Sinne von Biehtrift, meist mit der Beziehung zum Waffer. Da ift es benn auch nöthig, barauf hinzuweisen, daß bie Silbe droz, dru für druth mit Beziehung zum Wasser sich haben die Pariser Glossen druh = laqueus, das findet. 6. Schlettst. Bocabular, Glossen zu Virgil, dro'zanter = uvidus; Drutherbiki heißt 803 (Drichterbiki 781) an der Grenze des Bisthums halberftadt der spätere "Landgraben" bei dem jetigen D. Drüffelbed und ebenfalls ein Bachname 1058 Drubike, fpater Drubeke u. f. w., Drübeck, bas frühere Alofter am Barg. Auf diese Bedeutung weiter einzugehen, führt mis aber bann boch zu weit ab. — Nun paßt für Drothe bei Koldingen der Begriff ber Trift am Waffer*) ausgezeichnet, benn D. lag an der Rol= dinger Brücke, wie mir scheint, auch für Dortmund, wenn dort auch fein größerer Wasserlauf in Frage kommt. Wöste erklärt letteres zwar als "Drohwall" ober "Drohdamm" (Ahd. drawjan, drouwan, drôjen, drôên, drûên = arguere, minare brohen; Soth. thriuten, thraut, thrutum, thrutans beschweren, aber Allts. droon, Algs. dhrean = broben), doch bas befriedigt

^{*)} Daß meine Anffassung viel für sich hat, geht noch daraus hervor, daß die Bezeichung der Römer für Utrecht mit Trajectum eine augenfällige Übersetung für trecht (oude trecht, d. i. alte Drift, Trift = Utrecht) enthält. Zedenfalls ist trecht nicht auß Trajectum entstanden, genau so wie daß oben erwähnte, aber deutsche tracht, nicht vom lateinischen tractus. Noch manch anderes urgermanisches Wort wird augeschuldigt, ein Lehnwort zu sein, nur weil unsere Kenntnisse mangelhaft sind.

Lehnsregister der Grafen von Oldenburg 11) heißt es um 1275 Myntmelage, Mintmelage und einmal to lutteken Mintmelage, am Rande verbessert in Mintelage. Das Einschieben des m ist mit Rucksicht auf die Form mim hier beachtenswerth. Dann begegnen wir 874 dem Ort Minthard, jest Mintard bei Düsseldorf, des weiteren 946 Minteshusini in provincia Mintga bei Tangermunde. Mintga soll eine andere Bezeichnung für den Balsamgau 12) sein; diese beiden Zunamen führt (wie oben) Obermuller an und erklärt sie aus dem Reltischen als mit anderen Worten den= jelben Sinn ergebend, nämlich: "Kleinwasserband". Eigen= artig schließt sich dieser Obermüller'schen, meiner Unsicht nach sehr weit hergeholten, aber doch in einem Zusammenhang stehenden Erklärung an der Ortsname Thrutimintiga 836, jekt Wassertrüdingen. Über das Bestimmungswort haben wir das Nöthige schon erfahren, das Grundwort wird uns als Ühnliches bedeutend noch erklärt werden; merkwürdig erscheint das heutige erklärende Wort "Wasser". Mintrup zwischen Osnabrück und Borgloh kenne ich nicht in alter Bezeichnung, ebenso nicht die Höfe Mennenöde im Sofgericht Schwelm. Wichtiger erscheint es anzuführen Menberge,

ebenso wenig wie Obermüller mit dem Reltischen trus, trusiad, trust = Barter und man = Mann ober man = Stätte, alfo D. = Wärterstätte. Andererseits ift aber zu berncksichtigen, daß die gleiche Wurzel in den nachstehenden Worten in einem gang anderen Sinne ericheint: drozza, Schlund, Rehle; Agf. droth; Engl. throat; Ahd. dros = glans, Drife, Geschwulft mit dem Grund=. begriffe der knotigen Anschwellung, wie es besonders auffällig in bem Gothischen thrutsfilla, eigentlich Anotenfell (=hant) für Unsfat zu Tage tritt. Go könnten auffällige, knollige Erhöhungen in der Flur in der Besiedelungszeit den Ramen für diese bedingt haben. Wer kann das aber jest noch feststellen? — 11) Hermann Onden. Die ältesten Lehnsregister der Grafen von Olbenburg nud Oldenburg=Bruchhausen, 1893. — 12) Richtiger wird er nicht hineinbezogen (so aber Böttger: Die Gan= und Diöcefan= grenzen), gehört vielmehr zu den Ganen des Bisthums Savelberg, ber Balfamgan bagegen zu Halberftadt. D. v. Beinemann. Cod. diplom. Anhaltinus.

jest Mimberge ¹³) bei Balve in Westfalen, eines curtis des Klosters Olinghausen, wegen der Wandlung von men in mim. Auch das jetige Milden, frz. Moudon in der französischen Schweiz, das römisch = keltische Minnidunum, möchte ich wegen des Wortanklangs und der Wandlung der Liquiden, die noch weitergehen wie im vorigen Namen, anspühren.

Auch als Einzelwort erscheint men. 14) So in den Tradit. Corbej. Menni in pago Hessi, Menen nördlich von Warburg. 1094 Menethe, von dem das Osnabrücker Urkunden=Buch die Lage nicht anzugeben weiß, ist sicher 1242 Nortmenethen, (1350) Menede, Mehnen bei Lübbede am Nordabhange des Wiehengebirges. Ein gleichlautender Ortsname ift der von Mehnen, zwischen Berford und Rehme. Die alte Bezeichnung war auch bei Darpe (Die Fürstabtei Berford) nicht zu finden. Menden a. d. Ruhr auf der fächsisch-frankischen Grenze wird in Urkunden folgendermaßen genannt: (810) 811 Menithinna, 836 Menithinni in pago Ripuar., 843 Menithinne, 1067 Menethene, 1042, 1064, 1076 Menedon, 1166 Menethen, 1195 Meneden, 1152, 1180 Mendene und in Chronifen noch im 9. Jahrhundert Mendinna. Hier scheint außer dem Suffix -ithi, welches den verallgemeinert (sächsich) noch das Suffix -ina,

berg wegen der Nähe von Menden. — 14) So auch mim: Glashütte in der Myme bei Minden, auffällig nahe bei Mim-ida Bursfelde. — Zu mim möchte ich noch auf folgende Täuschungen aufmerksam machen, welche durch das Vorschlag-m, von tom, = zum stammend entstanden sein werden. 980 Umis-husen, 1350 ene mole tom Ymesen, Nymesen (vergl. Nimia) molendinum in Mimisen, (? 1360 Emetze), wüst, erhalten als "Miester Holz" zwischen Völksen und Bennigsen. (Diese Zeitschr. 1884, S. 140.) 1347 des Ingeramis, 1459 Myngramis, Mimgrams, wüst, bei Malkomes in Hessen (Landan, Wüstungen). Diese Beispiele mögen zugleich sehren, wie wichtig es ist, die ursprüngliche Form des Siedelungsnamens zu kennen, ehe man sich zu Erklärungen verseiten läßt.

die Beschaffenheit deutlich macht, wie irden zu Erde (mehr fräukisch üblich?), allerdings in auffälliger Weise, hinzugetreten zu sein. Als Flurbezeichnung fand ich uppen Menen, "bebauter Strich" im Hollerland bei Koldewen und im Hodenb. U.-B. 1296 Eclo cum agris ejusdem ville, que vulgariter Menedhe nuncupantur, die fogen. Mehnte im Felde von Eickeloh bei Ahlden, uppen Menen auch im Hon. U.=B. Die wichtigste Bezeichnung von allen, sich an die genannten an= schließend, finden wir noch heute in meiner engeren Heimath: Minte heißt die Gemeindeflur unmittelbar am Orte Stein= hude, auf welcher jetzt der Kirchhof liegt. Die Stelle ist auch sonst bemerkenswerth, liegt sie doch auf einem Endmo= ränenwall des einstigen nordischen Riesengletschers; damit ist es klar, daß ihr Boden der denkbar dürftigste ist, wenn er auch der Ausgangspunkt der Trift auf die gemeinschaftliche Gemeinde= hude und =heide früherer Zeit, nicht diese selbst war. Miente, Meente heißt bei vielen Bückeburgischen Dörfern, immer dicht daran liegend, die Ausgangsstelle zur Gemeindehude.

Während Förstemann es aufgiebt, die Wortwurzeln mini und meni, erweitert minith und menith, zu erklären, wollen wir es versuchen. Wir halten uns dabei an den Fingerzeig, welcher uns mit dem zulet angeführten Worte gegeben wird, wenn wir in alten Worten des schriftlich auf uns überkommenen Sprachschaßes nach erklärenden Wurzel-wörtern nachforschen. — Von vornhinein können wir die Wurzeln min in der Bedeutung von 1) Liebe, 2) Meinung und 3) klein ausschließen. Andererseits schließen wir auch das altsächsische meni in dreifachem Sinne aus, weil es in diesem nicht nachweislich in mini umlautet. Es bezeichnet näulich 1) meni, Ags. mene, Altn. mene, menjar Streifen, Band, Halsschmuck, Lat. monile; 2) meni, Ahd. mana, Mähne, ursprünglich aber den obersten Theil des Halses, also eine Endlinie 15); 3) als Alts. gi-mêne,

¹⁵⁾ Mit diesem Begriffe nuß das merkwürdige Vorkommen von man ausschließlich au scharf bezeichneten, alten Grenzen zusfammenhängen. Der eigentliche Begriff ging sehr früh verloren, das ergiebt sich deutlich aus einem wichtigen Beispiele. 899 wird

Mihd. meene, meente das Gemeingut in der Mark, mit Neigung sprachlich in das vorige umzudeuten; vielleicht ist dies der ursprüngliche Sinn von dem jedenfalls nahe verwandten keltischen manas, manadh, welches als Hof, Pachthof, glossiert wird. Mindestens fraglich ist es, ob das oberdeutsche almende, welches ja einerseits almeinde ¹⁶) heißt, andererseits aber auch fast immer in sateinischen Urkunden mit compascuum oder via publica übersetzt wird und die gemeinsame Hude oder Trift angeht, gleichermaßen ob waldemene, waldemeine, gemeinsame Walderist,

die Grenze festgelegt inter Durgewe et Ringewe, dabei kommt vor "usque ad Manen." 1155 bestimmt Friedrich Barbarossa die Grenzen des Bisthums Conftang und hierbei wird die Angabe gemacht, daß schon der alte fränkische König Dagobert I. gegen die Mitte des siebenten Jahrhunderts als Grenzzeichen zwischen Burgund und Churrhätien ein Mondbild aushauen ließ (wovon angeblich Manen ben Namen erhielt). Dieses Zeichen hat fich lange erhalten an dem Buchberge oberhalb des nach ihm benannten (?) Dorfes Monftein in ber Nähe des Bodenfees. Mit dem Mond, anch mit seinem Cultus, hat die Stelle kaum etwas zu thun. (Müller, Gefch. d. beutsch. Stämme, IV, 72). - Gine besonders auffällige Flurbenennung als Doppelgrenzbezeichnung erscheint bei bem Dorfe Marke im Silbesheimschen (Grenze!) als die Manscheyde in der Westerhofenschen Forst. Die Beziehung uralter Beit zu ben Keltischen ergiebt sich baraus, bag kymrisch maen, men den Sinn von Grenzstein hat. — 16) P. A. Munch (Det norske Folks Historie) giebt bei der Erläuterung über das ent= sprechende nordische almenningr bem Gedanken Ausbruck, daß so, wie almende Trift und Weg bedeute, auch das nordische vegr in Norvegr, alt Nordhvegr (Norwegen) ursprünglich überhanpt Weide (Trift) bedeute. So heiße die äußere Weide (diese haben gewöhnlich zwei) utvegr, und eines Gehöftes bedeute demnach Nordhvegr nicht, wie er zuerst auseinandergesetzt hatte, "ber nördliche Weg" (für Wanderungen), sondern geradezu "bie nördliche Beibe". — Mir scheint auch ein gemeinsamer Grund= begriff für Weg und Weide vorzuliegen, weil Altfrief. Weg außer Weij und Wi, Weg und Waeg, die Bezeichnung Wein und Waijn führt, womit wir uns bem alten winni, hoini und wunne = Beide nähern. Damit zeigt sich aber auch, daß der Brundbegriff für alle diese Worte und Begriffe ber des wih gewichen ift. Wege und offene Beiden ftanden unter Schuthann, fie waren "tabu".

mente (niederdeutsch), die gemeinschaftliche Ruznießung der Mark, und ob friesisch die meene meente, angeblich = Volksgemeinde, wahrscheinlich aber = die gemeinschaftliche Ruznießung in der Flux, also ebenfalls Trift, mehr mit dem Grundbegriffe des Gemeinsamen oder mehr mit der Benuzung als Viehweide, Trift zusammenhängt.

Die richtige Deutung begründen wir am besten mit dem altfächsiischen Worte menan, minan = treiben, führen, Mtl. minare; Altfries. mennen = leiten, führen, Miente = Gemeente (?) Gemeindewiese, Mienschaar, d. i. hollandisch erflärt (Idist. fris.) "een schaar of weide, wekke an eene geheele gemeente behort" (voreingenommen erklärt); später heißt friesisch mende Wiese, mense die Trift, und Fahrt über den Deich; Ahd. mani == Führer, dux 17), menan = minare; Mhd. menen = Bieh treiben, ebenso wie das Holl. mennen; Oberd. Mene = Zugvieh, 1110 menwege, heute Menewege = Feldwege, also nicht zu ge-mein gehörend, sondern zu treiben, Biehtrift. Wurzel soll mi = gehen sein; Skrt. mī, majati = gehe; Zend. mi, minaiti = führen; Lat. me-are gehen und das schon erwähnte lat. barbar. min-are = führen, treiben, wovon Frz. mener. Aus diesem Worte ist wie Trift aus treiben, Minta, Minda = Trift gebildet, während die Nebenform Min-ithi den Sinn hat: voll von Triften, also Stelle, wo viele zusammenlaufen.

In auffälliger Weise entspricht nun auch die Örtlichkeit von Minden dieser Bedeutung, bedingt wird dieses Verhältnis durch einen ganz besonderen Umstand. Auf ihn muß ich später eingehen und vorab Folgendes bemerken. Alle Bischofsitze in Niedersachsen bis auf einen liegen an alten Furten. Es ist unmöglich, daß dies ein Zufall ist, es muß mit der Bedeutung derartiger Stellen ein Jusammenhang vorhanden sein. Vielleicht weil an wichtigen Furten Heiligs

¹⁷⁾ z. B. in Heriman — Heerführer und nicht etwa — Heersmann; banach könnte bas ganz sundentsch klingende Armin-iussprachlich doch in einen Zusammenhang mit Heri (umlantend aus Ari) und man (umlantend aus min, mini) gebracht werden.

thümer wie nachher Kapellen an solchen und an Brücken errichtet waren? Das stimmt nicht, weil wir von den wichtigsten Seiligthümern an ganz anderen Orten aus Flurbezeichnungen bisher ungeahnte Kunde nehmen können. Wohl liegt aber ein Zusammenhang vor, wenn es sich um Furten handelt, welche in Folge der Beschaffenheit des anliegenden Geländes, durch Herantreten von hochgelegenen Bodenstreifen einerseits und durch genügenden Zwischenraum zur Werder= bildung andererseits, einen Wechsel in der Lage der Furt un= wahrscheinlich machen und veranlagt haben, daß schon in der ältesten Zeit die Vorgänger der Heerwege, die Triften der wandernden Stämme, auf diese am besten zu überschreitenden Stellen zuliefen. So liegen die Bisthumssike alter Zeit, Hamburg, Bremen, Verden (mit dem Namen Fardi, Fardon entsprechend der Furt), Magdeburg, Halberstadt, hildesheim, Osnabrud, Münfter und Minden; nur Pader= born macht im Sachsenlande eine Ausnahme, während in anderen deutschen Landen noch manches Beispiel sich heranziehen ließe. Auch bei Minden bedingte eine derartige örtliche Lage von den allerältesten Zeiten an ein Zulaufen von Wegen auf die Stelle, wo man am sichersten über die Wasserläufe kommen konnte, und diesem Umstande wird Minden seinen jetzigen Namen verdanken. Dieser Rame war sicher ursprünglich nur die auch sonst für gleiche Verhältnisse übliche Bezeichnung von einer Flur, und es war durchaus nicht ausgeschlossen, daß nicht auch andere Bezeichnungen in der nächsten Umgebung vorhanden waren, so bei Minden die Bezeichnung Santvorde. 18) Warum

¹⁸⁾ Dies ist sicher und komme ich nachher auf diese Bezeichnung zurück. Außerdem aber hat sich eine andere ganz alte Benennung der fraglichen Stellen wahrscheinlich erhalten und zwar in dem O. N. Tuliphurdon des Ptolemäns. Die meisten Gradumrechnungen führen die betreffenden Antoren auf die nächste Umgebung von Minden. Es fehlte disher nur der Nachweis, daß dort ähnliche Flur= oder Ortsnamen vorhanden gewesen oder noch vorhanden sind, was um so bedauerlicher erschien, als es bei dem entschieden germanischen Gepräge des Wortes Tuliphurdon zu erwarten war. Diesen Nachweis kann ich nun gut bringen und komme auch hierauf eingehend zurück.

nun gerade die nachher übliche zur Geltung kam, bleibt für uns selbstverständlich dunkel.

Bei dem Nachweis des Alters der seit früher Zeit auf Minden zuführenden, öffentlichen, also wichtigen Wege, welche dem Orte die ausgesprochene Eigenschaft eines Berkehrsmittel= punktes von hervorragender Bedeutung zulegen, wie ich ihn in den folgenden Erörterungen versuchen werde, kann ich nicht umhin, auf manches für die örtliche und allgemeine Geschichte Wichtige einzugehen, und ich hoffe, daß man die Berechtigung dieser scheinbaren Abschweifungen wird anerkennen müssen. Ich will gleich darauf hinweisen, daß bis zum heutigen Tage in der Umgebung von Minden, in dem Sinne, daß diese Stelle für ihre Bedeutung mit in Betracht kam, verschiedene, für die alte Geschichte unseres Volkes bedeutsame Örtlichkeiten gesucht werden, und daß gerade die uralten Stragen von großem Belange bei den Versuchen, sie aufzufinden, sein muffen. juchen wir oberhalb der Weserscharte das Schlachtfeld von Idistaviso, wir denken an die Möglichkeit, daß hier das Lager des D. Barus lag, von dem er zu seiner Ber= nichtung von Arminius weggelockt wurde. Minden kounte man von der Stelle aus sehen, auf welcher die Sachsen im Jahre 782 am Suntal die Truppen Karls des Großen vollständig aufrieben, in der Nähe vermuthen wir den Haupt= versammlungsplat der Sachsen jener Zeit, Marklo. Auch darauf möchte ich gerne hinweisen, daß an vielen Punkten diese Wege von Befestigungen gesperrt wurden, welche zum Theil in unmittelbarer Nähe, hart daran lagen. Viermal hatte Karl der Große während seiner Feldzüge gegen Sachsen in der Rähe von Minden für längere Zeit Lager aufgeschlagen, vor dem Ort, zu Huculbi, Rimi und Meduffuli. —

Uralte Straßen, welche auf Minden zulaufen, sind folgende. An dem Weserufer, an welchem Minden liegt, ziehen heran: 1) durch die Weserscharte vom Süden kommend, eine große Heerstraße in der Hauptrichtung von Herford. Dort kreuzt die Werra die Fortsetzung des großen westfälischen Heelweges, welche von Paderborn durch den Lippeschen Wald

über (1020) Lanchel, Oistlangen (Schlangen) und Detmold die alte Furt suchte; auf dem linken Ufer dieses Gemässers weiterlaufend, nimmt sie bei Lenigern (Lengern) den Osna= brücker Heelweg auf und erhält im Dorfe Gohfeld und da= hinter den Namen Hesseweg 19). Dann kreuzt sich mit dieser Strage bei Dehme die Rölnerstraße;20) sie selbst aber tritt von Lohbusch dicht an die Weser; drohend erhob sich einst zwischen Wittekindsberg und dem Fluß zu ihrer Seite das Sperrfort "Wedigenstein", dann geht es durch die Porta westfalica gerade auf den Ort Minden zu. alte Lübbeder Beelweg tommt über Preugisch = Oldendorf, dort den alten Heerweg, welcher von Enger durch die Holz= häuser Schlucht führt, aufnehmend, wie auch später von Rehne über Bergkirchen. Über den die Böhl= horst (von buhil = Hügel), süblich der Bastau ihres begleitenden Moores, erreicht diese Straße von Westen her Minden. 3) kommt aus dieser Richtung über Hille und Hartum von der Hunte her und 4) von Diepholz, Diepenau und Rhaden (rade = Bruch, von der rothbraunen Farbe) eine ganze alte Straße. Diese Wegezüge 2-4 sind die Endstreden von mannigfach unter sich verbundenen, uralten Bölkerstraßen, welche von der Ems zur Weser laufen. Unter Berücksichtigung der hier zu besprechenden Gegend will ich sie bei der Wichtigkeit für den großen Verkehr, welcher dann weiter zur Elbe führt und von Holland kommt, anführen. Von der unteren Ems kommt bei Bingum den Fluß nach Leer über= schreitend eine Heerstraße Leer — Bassel — Friesonthe — Thüste — Aloppenburg, sie trifft dort zusammen mit dem alten Wege von Oldenburg über Wardenburg — Döhlen — Großkneten. In Kloppenburg wendet sich eine Strecke über Bisbeck (dem alten Kloster) nach Bühren zu, die andere nach Quakenbriid. Un diesem wichtigen Orte, der seinen Namen von den kleinen Chauken tragen wird, geht ebenfalls ein Urweg nach Buri-

¹⁹⁾ Die Erklärungen dieser Wortform durch Umlautung aus Heerweg und Heelweg sind ganz unbefriedigend, doch kann ich eine andere sichere nicht geben. — 20) Mooher: Die alte Heerstraße von Minden dis Stade. Diese Zeitschrift 1846.

bruc, dem heutigen Bühren ab, um als Folcweg, die Grenze zwischen pagus Sturmi und Lorgoe bildend, die wichtige Furth bei Sebbenhausen 21) Balge erreichend auf Hasbergen jenseits der Weser zu treffen, während fast gleich= laufend ein ebenso alter Weg über Twistringen — Ehrenburg — Sulingen — Siedenburg — Borftel gerade nach Often, bicht oberhalb Hasbergen, Nienburg erreicht. Andererseits kommt auf Quakenbriick zu der alte Handelsweg von der untern Ems Papenburg über den Hümling — Werlte — Löningen; auch von Meppen über Hafelunne sowohl wie von Lingen an der mittleren Ems strebt ein in Lengerich vereinigter Handelsweg über Fürstenau nach der Hasefurth bei Bramsche. Auf diese alten Heerstraßen zu ziehen nun von Quakenbriick her erstens eine solche über Damme (nördlich dem großen Moor auf langem Damm, davon der Name), bei Hunteburg den Fluß überschreitend, nach Bohmte, zweitens eine mit demfelben Ziel über Börden, welche sich vorher mit der Fortsetzung der erwähnten Meppener Straße vereinigt. Hinter Bramsche kommt diese durch den Engpaß bei Barenau und freuzt sich dann mit der "Ralb= fiedftraße" (Bremen - Bohinte - Ralbsiedichlucht - Herford). Auch hier sucht übrigens ein gleichlaufender Weg die Richtung von der Hase zur Weser am Juße des Wichengebirges von Bramsche an, über Ofterkappeln (mit Anschluß von Osnabrück) -Preußisch=Oldendorf-Lübbede. Als "Lübbeder Seelweg" erreicht er unmittelbar vor Minden den erwähnten Sesseweg, oben mit 2 bezeichnet. Die bei Bohmte vereinigten Straßen= züge alter Zeit gehen dann durch den stark befestigt gewesenen Engpaß der Sümpfe bei Sundern über Levern (Stift)-Destel als "alter Fiesteler Weg" nach Fiestel und Hille, oben Nr. 3. Dann kommt noch von Bechta-Diepholz über Diepenan mit Anschluß von Rahden der galte Diepen auer

^{21) 1333.} vadum dictum vorde in Zebbenhusen. Hv. 1333. Zebbenhusen prope viam ducentem ad vadum. Hv. Wippermann (der Bukkigan) sest hier das Ptolemacische Tuliphurdum an.

Postweg."²²) — Ein ganz alter Weg muß auch von Petershagen, dem alten Hucului, von Bahrenburg—Uchte und von Liebenau kommend, nach Minden sich erstreckt haben. Ist er auch nicht nachweislich, so liegt das doch in Gauverhältnissen. Auf ihm wird Karl der Große gezogen sein, als er 784 in Hucului sein Lager aufschlug und angeblich propter nimias aquarum inundationes (Ann. Einhardi ad 784) nicht über die Weser und in den so oft umstrittenen Bukkigau gelangen konnte.

Mehr bemerkenswerth für uns sind die vier Urwege, welche diesseits von Minden auf dem rechten Weserufer nach diesem Orte zu führten. Es sind dies folgende:

- 1) Der Kriegerweg von Uffeln, Blotho gegenüber, nach dem Paß der Weserscharte und weiter ziehend:
- 2) der heelweg vor dem Sandfoerde;
- 3) der Kriegerweg entlang und in dem Schaumburger Walde auf dessen Südseite;
- 4) die via regia nach Lahde und Nienburg zu.23)

²²⁾ In dieser Zeitschrift finden sich wiederholt Anffake, welche benselben Gegenstand betreffen. Erwähnt ift der von Mooner 1846. Manches findet sich im Jahrg. 1886, S. 121, unter dem Aufsatz bes herrn Collegen hartmann: Die alten Wallburgen n. f. w. Bielfach nicht übereinstimmend mit den Ausführungen des Herrn Dr. Herm. Schmidt, Jahrg. 1896: Der Ginfluß der alten Handels= wege u. f. w., werbe ich später noch genöthigt fein, Unrichtigkeiten beffelben zu verbeffern; in Obigem habe ich auch ihn benntt. -23) Dr. Herm. Schmidt giebt von diesen Wegen ein verworrenes Bild, weil er Minden nicht genng als Mittelpunkt berücksichtigt. So ift es nicht richtig, wenn er brei biefer auf bem öftlichen Weserufer verlaufenden Wege (ben sub 1) angeführten kennt er nicht) als Fortsetzung des Hesselweges ansieht. Mooner hat schou hervorgehoben, daß bessen Fortsetzung die via regia, unter 4) aufgeführt ist. Die Fortsetzung von 1) ist der denselben Namen führende Weg 3), wenn sie auch beide auf die Minden gegenüber= liegende Stelle zulanfen. Der Heelweg 2) erscheint als Fortsetzung bes Lübbeder Heelweges. Das, was er über den Kriegerweg aus= führt, ist nicht richtig, wie ich darlegen werde, ohne wieder auf Ginzelheiten einzugehen, soweit diese Unrichtigkeiten in Frage kommen. Phantastereien über "römische" Wege werde ich in dieser Arbeit

Mit diesem letten Wege möchte ich mich, weil er nach des kundigen Mooper's Ansicht die Fortsetzung des früher zuerst erwähnten Hesseweges darstellt, in nächster Linie be= schäftigen. M. sagt in dem schon mehrfach erwähnten Auffat, daß die via regia, welche urfundlich 1291 "per viam regiam per Bodendorpe" und 1307 "per antiquam regiam viam per Bodendorpe" vorkommt, auf dem rechten Weser= ufer gegenüber dem Endpunkte des Hesseweg an einer Stelle unterhalb der jett sogenannten "Tonne" bei "Brüggemanns= mühle" ihren Anfang nahm. Das wäre unterhalb des jetigen Bahnhofsgeländes, während der Bunkt gegenüber unterhalb der Fischerstadt zwischen dieser und dem wüsten Dorfe Walven (früher wahrscheinlich Welvon, sicher 1296 Wulven), erhalten in Walfferfeld und Walverdik (verstümmelt heute "der Wallfahrtsteich",)24) liegt. Es ist deshalb anzunehmen, daß hier eine Furth gewesen sein wird, und bin

nicht berücksichtigen, selbst wenn sie sich von der "Maas bis Lübed" erstrecken. Wohl mögen Römer auf diefen Wegen marichiert haben, bas beweisen ichon die wichtigen Munzfunde zwischen Buckeburg und Minden, welche leider noch nicht zugängig gemacht find; deshalb haben die Römer aber doch nicht dieselben gebaut. Nomina sunt odiosa, ich werbe keine Antoren in diesem Sonderfache nennen. -24) Die Wurzel with findet sich mit auffälligstem Wechsel der Lokalisation in alten Ortsnamen immer an Grenzen, sie muß im Urgermanischen eine Endbezeichnung sein. 2) Zu ihr dürfte außer vielen anderen Worten (z. B. Wolf und Falke) auch falha, fala gehören, in welchem Begriff ber umgrenzte Bezirk, wie Borbe von Bord, und ähnliche Worte gekennzeichnet wird. So geht auch der Endbegriff ber Wurzel bl (in bil, bel, bal, mahricheinlich auch ball, erweitert als billithi, bellethe, belede, bild, beld, bald), wie er sich in wic-billethe n. f. w., Beichbild, findet, auf das umgrenzte Ganze, die Feldmark des wik über. Merkwürdigerweise, aber wohl zufällig, zeigt die mittelalterliche Schreib= weise das Unbestimmtsein der Bokalisation in mit wul zusammengesetzten Worten burch die abgekürzte Form wl an.

a) Anch das Feld Wlven lag neben dem 1296 Schyrholz. Schyrholz ist eine ganz sichere Grenzbezeichnung und zwar hier, zu Minden gehörig, an der Weichbildsgrenze. Bulwen, Walwen lag dann außerhalb berselben nörblich.

ich geneigt, eine Urkunde vom Jahre 1381 auf diese Stelle zu beziehen, weil eine für Fuhrwerk brauchbare Brücke weiter oberhalb, auf den Mittelpunkt von Minden selbst zulaufend, seit der Mitte des 13. Jahrhunderts von Werder (insula). auf welchem das Moritkloster lag, aus nachweislich ist, während daneben noch die "kleine Brücke" vorkommt. Die Worte der Urtunde lauten: vadum trans Wisseram vulgariter dictum war prope Mindam cum adjacente sibi insula. Der Werder reichte flußabwärts bis zur "Tonne", und scheint mir der Wortlaut prope und adjacens sowohl wie das Vorhandensein einer Fähre (war) für diesen Übergangsort zu sprechen, wobei denn die war, wie es fast immer der Fall ist, an Stelle der früheren Furth getreten sein wird. — Die Straße ging, weil es die Urkunden beweisen, durch einen jett wüsten Ort Bodendorpe, 25) der zuerst 1226 und dann noch 1357 als besiedelt vorkommt. Er muß zwischen Frille und Lahde gelegen haben, wie es aus verschiedenen Urkunden sich ergiebt. 26) Der Weg wird vorher zwischen Bäping= am wüsten Orte Didingehusen hausen und Frille erwähnte Didinghauser Vorde (1070) die 1562 bei Päpinghausen genommen haben. Er lief hier östlich von einer wahrscheinlich wichtigen Flur, dem Scapevelde 27), von welchem diese Gegend als Untergau den

²⁵⁾ Nicht zu verwechseln mit Bodingdorpe, dem jetigen Bantorf am Deifter. Dagegen ift es fast sicher, daß die mehrfach vorkommende Namensform Bosendorpe (1304, 1307), Bosinctorpe by Birde (1317, 1454, 1528) sich nur auf diesen Ort beziehen kann, weil es an berfelben Stelle gelegen haben muß, wie auch in dieser Zeit (1311) zweimal als Ysenhosen, Idensen vorkommt. In Bodenthope gab es 1282 eine Mühle, es muß also am Waffer gelegen haben, wohl da, wo heute an der Aue die Dalmühle liegt. — 26) Über alle diese Verhältnisse lohnt es sich außerbem die eingehende Arbeit Mooner's nachzusehen. (Diese Zeitschrift 1846.) Ich bin bemüht, nur neue Aufschlüsse zu bringen. — ²⁷) Die Bezeichnung findet sich zuerst um 1110: in mallo Everhardo comitis super ripam Wisere in pago Scapevelden, bann 1261 bie curia Schapevelde, auf welche ein jus Echtwert in marchia ville Vriledhe übertragen wird; heute findet sich noch die Flur "beim Schopenberge" (Wippermann) oder "das

Namen führte. Zwischen Frille und Lahde sinden wir seine Spur heute als "alter Lahdener Postweg" und bedingte die Wichtigkeit der Straße die Anlage einer Brücke in Lahde (1318 de brügge to Lode. 1426 die Aubrücke bei Lahde, daneben die Wohnung eines bischösslichen Zöllners). Ausschrücklich wird dicht bei Lahde die via regia 1307 im Gegenssatz u einem Richteweg durch den locus Mersch, Marsch an der Weser, erwähnt; sie ging neben der grangia des Nonnenklosters in Lodhe, denn dieses erhält von dem zeitigen Dynasten und Advokaten des Klosters, dem Edelvogt des Stistes Minden, de Scalcesberge, 1321 die Erlanbnis die via regia strata publica zur Vergrößerung des ambitus der grangia zu verlegen. Bei Windheim sinden wir sie als

Schaffelb" (Böttger, Gaugrenzen) hart an ber Wefer zwischen Letelu und Wintersheim beim alten "Wintersheimer Thurm". -Trotzbem, daß wir später nicht nachweisen können, daß hier ein Gerichtsort gewesen ift, geht der Name wohl auf einen solchen zurück. Als verlegt kennzeichnet sich schon das judicium guod dieitur Holtting, zu welchem die "Friller Manner" gehörten und das unter einem holtgravius auf der Mindener Brücke bis in diefes Jahrhundert abgehalten worden ift, es mag wohl ursprünglich auf diesem mallus abgehalten worden sein, wo 1110 ein Gangericht war. Die Bedentung scapo = Schöffe, nicht scapha = Schiff liegt bem Ramen als Schöffengeld zu Grunde. Es klingt ba eigentlich mehr heraus, wie wenn ber Ort noch mehr Wichtigkeit als sie bem Gerichtsplat einer großen Mark zukommt, gehabt hätte-Man fann zunächst ben Beweis liefern, baß ber pagus Scapevelde ein Untergan in dem Sinne eines Drittels ber breigetheilten Mart, einer Hundertschaft entsprechend, gewesen ift; gerade fo wie sich in der nächsten Nachbarschaft nachweisen läßt, daß der Umfang des Archidiaconates Obernkirchen einer vollen Hundertschaft und ber später firchlich zerrissene pagus Osterpurge im nahen Weserthale ebenfalls biefer Gintheilung entspricht. Für bie Forschung hat diefe Bemerkung den Werth, daß wir bei uns zum erften Male bestätigt finden, was Landau vor 50 Jahren in Betreff Mittelbeutschlands nachgewiesen hat. Zu bem pagus Scapevelde müssen die drei Marken der drei Kirchspiele Frisse (1203 Vrilethe, 1213 de Vridela, 1220 Vrilethe, 1242 Wrilede, 1282 Wrilodhe, 1323 Vrilede, 1328 Vrilde, später Vrigelde, Frilde), Lahde (1168 Lothe, 1220 Lothen, 1265 Lodhen, 1265 in utraqua villa Lodhen, 1280 Kereclothe, 1297 major villa Lothe

"Heerweg" und nachdem östlich von Döhren die Gehle bei Seelenfeld die Grenze des pagus Scapevelde überschritten ist, führt sie den Namen "alter Mindener Weg" (auf der Karte des Abnigreichs Handen von W. Müller 1818). Hier krenzt eine Straße. Diepenan — Buchholz — Heimsen. Dazu gehörig wird 1334

im Gegensat zu 1252 Northlothe, 1265 altera villa in Lodhe, 1311 ecclesia von Kerclodhe, was capella crhaft, nach Nordlodhe rectius Birethe [Bierde] verlegt, 1526 Lade und Northlade), und Windheim (Winthem), gerechnet werden. Die Ortsnamen dieser letten Mark kennzeichnen sich nämlich vorwiegend als Grenz= jiedelungen und betonen die Schnedeprotokolle der nächsten drei= getheilten Mark, welche in sich wieder die drei Orte Beimsen (Hemenhusen), Ilvefe (Iluese) und Schlüffelburg (Slottelborg und de vorborger van locken [Loffnut] wegen) enthält und fonft die alten Marken von Lokkun und Rehburg aufweist, diese Grenze scharf und genau. Wenn Böttger (Gangrenzen) zu dem Scapevelde noch die Kirchspiele Wiedensahl und Ovenstedt aufführt, so irrt er sich in der Art der Gintheilung in Bezug auf erfteres bestimmt, benn Widensole wurde erft 1277 von Windheim abgetrennt und bekam eigene Kirche; Ovenstedt liegt links der Wefer, kann allerdings, wie dies von dem Orte, auf welchem Schlüsselburg erbant ist (de vorborger), bekannt ist, einmal auf dem rechten Ufer gelegen haben; es finden sich aber nicht die mindeften Beziehungen aus alter Zeit zu diesem Ufer. - Gine höchst auffällige Thatsache, welche ich gerade hier zum ersten Male anzuführen mich für berechtigt halte, ift die, daß in diesem ganzen Bezirke die gesammte Gerichtsbarkeit und der Hauptgrundbesit in Händen der Welfen war, auf welche sie nur durch Erbschaft von den Billungern gelangt fein fanna) und wenn Wippermann dort Erbbesit der Edel-

a) Ich halte es für richtig, die wichtige Zusammenstellung hier anzusügen. 1) In der Mark Lahde scheukt Herzog Heinrich der Löwe 1168 allodium nostrum quod hereditario jure ad nos usque devolutum est curiam scilicet, que dicitur Lothe an Minden. 1252 schenkt Herzog Otto von Brauuschweig vogteisrei das Obereigenthum der Güter in villa Lothen, welche die Schaumsburger Grafen zu Lehn gehabt haben, ebenso 1252 die Güter in Northlothe, welche eben diese Grafen zu Lehen und wie die ersteren an Arnold von Vorenholte verafterlehut hatten; 1256 desgleichen 2 Curien mit 9 mansis in villa Northlothen, welche Henricus de Lothen miles zu Lehn gehabt, 1267 proprie-

im Loff. U.B. erwähnt: vadum in flumine Wysere prope villam werthere — super vadum in wesera prope werder hemenhusen—super vadum in wisera prope werder seu hemenhusen. Später gehören die Werderleute zur Schlüsselburg, während aber die letzteren und auch die vorborger zur Heimser Mark erbberechtigt sind, ist dies

herren vom See zurechtlegt (Bukkigan, S. 400, 401), fo schlägt er fich mit feinen eigenen Worten. - Finden wir nun hier alles billungisches Gigenthum, so kann es sich doch nicht um eigentliches Erbgut handeln. Solches lag von der Stammmutter herrührend 311 beiben Seiten des Deisters, wie wir ja fchon aus der Zeit Rarls des Großen bestimmt wissen. Es hat aber entschieden den Charafter des Allodialbesites, es ift gerftreut. Bergleichen wir da= gegen einen anderen gefchloffen liegenden Billunger Besit in unferer Gegend und gang nahe den erwähnten Marken, fo finden wir, daß es fich gang ficher um alten Bolksbesit handelt. Es ift bies bie Gegend der Ganfeste des pagus Bukki, der alten Buckeburg mit ihrem Zubehöre, der Stätte von Overenkerken (wohl alte Bolf&= burg und früher eben Buckeburg vor dem castrum), den Röschöfen und der Gogerichtsftelle in Velden (Behlen). So wie Overenkerken wurde der Mittelpunkt im pagus Scapevelde, Lothen, bald nach Ansfterben der Billunger wieder mehr einem öffentlichen Zweck. wie ihn die Stiftung von Alöstern verfolgte, gurndgegeben und aus alle bem mache ich ben Schluß, daß ber ganze pagus Scapevelde in Bezug auf Saupthöfe (Diensthöfe!). Gerichtsbarkeit in jeder Art

tatem duodecim jugerum in villa Lothen sitorum, que a nobis Heinricus dictus de vorenholte (berselbe de Lothen?) tenuit — Loffmm. Vorher 1265 ftiftete Windekindus advocatus de monte, qui dicitur de Schalkesberg claustrum in Lothen, dahin verlegt de Westersteden (Olbenburg); er botiert es unter anderen mit Lehngütern, welche er vorher dem Herzog Albert von Braunschweig resigniert hatte, dietus princeps una cum fratre suo Johanne duce tam ecclesiam sive jus patronatus dicte ecclesie quam domos (in Lothen, in alia villa Loden, in Bierde) seu domorum et agrorum proprietatem incepta a nobis plantatione contulerunt. - 2) In der Mark Frille erhält bei der Theilung unter den Söhnen Heinrichs des Löwen Bergog Beinrich Pfalzgraf bei Rhein, unter ber patrimonii nostri portio die curtis Vrilede, also ben Haupthof Frille. Er hat bann duas curtes et tres mansos bem dapifer Jordanus zu Lehn gegeben, welcher sie an Thidwardus et Theodoricus ministeriales de Vridela

bei werthere nicht der Fall, vor Zeiten muß er also zum linken Weseruser gehört haben. Jedenfalls bedingte hier der Werder die Bildung einer Furth²⁸) zum Straßenübergang. Wie diese Straße nach Osten zu weiterlief, ist nicht ganz klar, doch läßt sich 1524 sowohl der "santwech" von Lokkum nach der Weser und der Slotelborch, wie auch ein "Mindener

eigentlich Volkseigenthum gewesen sein wird, ehe er durch die Billunger kraft der herzoglichen Gewalt nach und nach dieses Charakters entkleidet worden ist. — Außerdem fällt noch etwas Anderes auf. Sin großer Theil des Bezirks führt den Namen Loh; es bedeutet das lichter Wald und dürfte zu dem Hauptnamen des "Schaumburger Waldes" Diulo, auf den ich noch zurücksommen werde, in der Weise in einem Gegensatz stehen, als dieses Wort (s. unten) Sumpfwald bedeutet. Von dem Loh-Bezirk haben die daran und darin entstandenen Siedelungen den Namen erhalten: im Süden liegt Frille, entstanden aus Vridelohiti, also in der Bedeutung eines zu besonderem Zweck gefriedeten Waldetheiles, in der Mark und dabei Massoh (? = 1318 Marslage) sowie wahrscheinlich das wüste Osterlohe (1318), dann folgt Lothe, getheilt in Kerclothe und Northlothe seu Birde, Lahde und "im Loh". Noch in diesem Jahrhundert wird Vahlsen (1281 Valchusen,

verafterlehnte; alle treten um 1213 ihre Ansprüche schenkweise ecclesie vornhagin, dem danach Mariensee genannten Kloster, ab. Daß es sich mit den ministerialis de Vridela um Frille handelt, erhellt daraus, daß die Schaumburger Grafen 1242 ihren villicus in Wrilede anweisen, die hintangehaltene pensio seu decima fortan an Mariensee abzuliesern, sie mußten also von Mariensee mit dem Meierhof belehnt sein; ferner giebt 1226 Herzog Heinrich von Sachsen Bona quedam in Vrilethe et in villa Bodindorp dem cenodio de lacu Sancte Marie — also in Frille und Bodensdorf (nicht Bantorf, wie Cal. 11.B. V, 11rf. 19 gesagt ist) Weiter scheukt derselbe das Eigenthum der Lehnsgüter (bona) des Reinardus de Fornholt in villa Outhirssin an Kloster Obernsirchen im Jahre 1213 und bezeichnet in einer zweiten 11rkunde diese

²⁸⁾ Die erwähnte Furth wird wohl dieselbe sein wie die 1320 vorkommende "alte" Weserfurth zwischen Meringen und der Owmarsch. Meringen lag zwischen Lokkum und Schlüsselburg, wo nachher das "Mehringer Holz" sich findet. Die Einwohner sind wohl später in die Vorburg der Schlüsselburg gezogen und stammen vielleicht daher ihre Rechte in der Heimser Mark.

wech" über Lokkum (auf den "Locker Damm" zuführend?) nachweisen, wohin wohl die "Hemenhuser specken" den Anschluß vermittelten. Sicher sindet er sich südlich von Steinshude wiederum als "Heelweg" zum Hohenholz und nach Wunstorf zu ziehend wieder. Unser Urweg wird noch erwähnt gelegentlich eines Streites über die Gerichtsbarkeit auf der Straße (Lokkum gegen Schlüsselburg) im Jahre 1594 die "herstraßse zwisschen der Klaws Maßberg und dem Schlüsselsburgischen gericht", danach lag die Klus zur Seite nach Osten und nahm der Weg die Richtung über Hühnerberg

1286 Valhusen, 1292 Valehusen) als "Bahlsen im Loh" bezeichnet, ebenso Gorspen (1281 Gorbrachtossen, 1286 Gothbrechtessen, 1292 Godbrechtessen). Also der ganze Strich hieß Lo. Nun ist schon oft darauf hingewiesen, daß man diesen Bezirf als denjenigen anzusprechen hat, welcher als Marklo erwähnt wird, und wo die jährliche Berathung der Abgesandten des Sachsenvolkes stattsand a). Nehmen wir die Lage mitten in Sachsen,

a) Statuto quoque tempore anni semel ex singulis pagis atque ex iisdem ordinibus tripartitis singillatim viri duodecim electi et in unum collecti in media Saxonia secus flumen Wiseram et locum Marklo nuncupatum exercebant generale concilium . . . (Vita Lebuini in Mon. Germ. SS. II 361 f.)

Güter in Dortissen (!, quae nostra fuerunt hereditas; von ihnen spricht auch 1225 der Bischof Conradus von Minden als bona in Ochtersen cum omnibus attinentiis eodem jure, quo dux Henricus antea possessa obtulit etc. Dieses Ochtirsen lag in der Friller Mark auf der Stelle des heutigen "im Örter Felde" bei Wietersheim, füböstlich bavon. Bon biefem letzteren Orte heißt ber Raynarus de Whitersen, welcher 1323 bie jurisdictionem que Ghorichte dicitur über bie parochia Vrilede coram domino duce Saxonie an Th. und J. de uffelen (bei Blotho) mit Rückfaufgrecht verkauft; wiedereingelöft wird sie von neuem 1328 von Reinardus de Witersem an ben Edelvogt Widefind de monte verkauft: vendit gograviatum suum in Vrilde, und bann überträgt bas Obereigenthum ber Herzog Erich von Sachsen, bem sie aufgelassen war, in einer anderen Urkunde an Widekind. Oben habe ich schon aus dem Jahre 1254 eine Urfunde angeführt, in welcher jus in Marchia ville Vrilethe, quod dicitur Echtwert auf die curia Schapewelde über= tragen wird. Es gehört vorher zu einem domus in villa Pepingehusen; Berfäuser ist Richardus Gogravius dictus

nach Leese. Nach Mooher geht nun der Verlauf westlich vom Grinderwald weiter nach Nienburg; wenn man daraus auf die Nähe besagten Waldes schließen soll, so ist diese Bemerkung

gleichweit vom Rhein wie von der Elbe, von der friefischen Grenze im Norden und der fränkisch-hessischen im Süden, unmittelbar an der Weser, an dem wichtigften Verkehrsmittelpunkt in deren mitt= lerem Laufe, innerhalb eines ausgebehnten Loh, auf einer durch seinen Namen besonders als Berathungsplat ausgezeichnetem Flecke, an einem großen Grenz(Mark)walde, nehmen wir dazu die obigen Unsführungen betreffs des pagus Scapevelde als ursprünglichen Volksbesit, so muffen wir uns fagen, daß die bis jett ebenfalls gur Auffindung der Örtlichkeit von Marklo herangezogenen Lohe (Archidiakonatssis) in der Grafschaft Hona und Lohfeld bei Eisbergen jum Vergleich kaum noch in Betracht kommen. Noch wahrscheinlicher wird dies, wenn wir die befonders merkwürdigen Verhältnisse ber uralten Wege und Siedelungen in dem durch den Grenzwald geschiedenen, benachbarten pagus Bukki, soweit sie sich dicht an den füdlichen Theil des pagus Scapevelde, in welchem das Schöffenfeld liegt, anschließen, ebenfalls berücksichtigen. Es liegt mir näher, dieses bei den weiteren Ausführungen von Ort zu Ort und entlang den andern auf dieser Weserseite nach Minden zu= strebenden Wegen auszuführen.

parvus (wohl Lütke, Lücke), Richter in Vrilethe judicio quod dicitur Holttink indicto Joachim, als Holtgravius, dem das Recht resigniert wird; consensum ertheilen dominus Richardus Vulpes (Boß) und Reinhardus de Witersen (wieder ein Reinhardus!), qui cum eis qui dicuntur Eruexen affuerunt; besiegelt ist sie auch burch ben nobilis vir Advocatus de Monte de cujus conscientia facta sunt. Denmach könnte dieser die Holzgrafschaft schon gehabt haben und die verschiedenen beafterlehnten Leute von ihm abhängen, tropdem spricht sonst Alles für den ursprüng= lichen Befitz ber Herzöge von Sachsen als Rechtsnachfolger ber Billunger auch in Bezug auf diese Holzgrafschaft. Vorher findet sich noch 1220, daß H. dux saxonie et uxor ejus duos mansos apud urilethe et lothe sitos an Loffnm gegen ein Haus in Watlege vertauschen. — 3) In der Mark Windheim, namentlich in Windheim und Herlethe (Harlhöfe bei 28.) hatten diese Herzöge Besit, womit sie erst die Grafen von Hallernund, dann, nachdem die Brafen von Hoya an beren Stelle getreten waren, diese letteren 1264 belehnten. Es handelte sich um das Gericht in Windheim oder die Bogtei und Gografschaft daselbst, womit die Holzgrafschaft zu Wiedensahl mit den Ortschaften Döhren, Bierde, Quegen, Harrlhöfe, Ilfe und Raderhorst in Berbindung stand.

entschieden nicht richtig, weil sich zunächst nach Often bin ausgedehnte Brüche und Sümpfe erstreden. Der Weg nuß auf dem Geeftboden ziemlich nahe an der Wefer entlang nach Nienburg weitergegangen sein.' Bon hier an erscheint 1302 als strata sive via publica antiqua, quae dirigitur de Nyenborgh per villam holtorpe usque Verdam, von welcher sich in Nienburg die alte Heerstraße Rethem-Hamburg abzweigte. Rechts von holtorpe liegt das wilipa an der wilipa, der Stammfik Wölper, links die alte Beste Drakenburg. Bei Sasbergen fommt über die Sebbenhauser Furth der Foloweg heran, während unsere Straße nun als via publica quae dicitur Hessewech Sturmgoe et Lorgoe discernentem vorkommt und auf dem Grenzbezirke der Hämelheide weiterzieht. Dort stoßen wir bei Jübber und Drübber auf die Bezeichnung Heffen weg und Hefterweg und öftlich von Barme 1575 Heffeweg. Daraus ergiebt sich übrigens, daß die Königs= straße, nicht wie Mooper will, nach Westen (D.), sondern über Dörverden nach Verden ausläuft. Von Verden geht dann die große Stader Straße und die über Soltan nach Lüneburg weiter; die Weser abwärts geht der alte Verkehr nach Bremen auf dieser Seite über Achim.

Der heelweg vor dem Sandvorde.

Wenn man die via regia mit Recht schon wegen der wiederkehrenden Bezeichnung Hesseweg als Fortsehung des Hesseweg als Fortsehung des Hessewegs am linken Weseruser ansehen kann, so ergiebt sich aus ähnlichem Grunde und wegen der Richtungsfortsehung die Berechtigung, als Fortsehung des Lübbecker Heelweges den Heelweg vor dem Sandvorde anzusehen. Wir sinden diese Benennung gleich an der Ausgangsstelle und später hinter Stadthagen sowie im Lande zwischen Deister und Leine seinem Verlauf entsprechend wieder. In Minden selbst wird gelegentlich eines Brandes 1372 die Hellingstrate erwähnt, zwischen ihr und dem Weserthore, welches damals am alten Ende der Bäckerstraße weiter zurück wie in späterer Zeit lag (Schröder, Chronik von Minden), brannte die Bäckerstraße, durch welche der Verkehr zur Weserbrücke ging, ab. Diese Gegend mit dem "Kamp" am Dome

und der Umgebung des Marktes bildet den Kern des alten Stadttheiles, der Unterstadt. Es ist möglich, daß dieser Name mit dem Heelweg zusammenhängt. Jedenfalls nahm der Heelweg jenseits der Hauptweser seine Fortsetzung schon in früher Zeit in der Richtung der Bäckerstraße auf dem Werder, und wurde an ihm das Morigkloster von den Wöl= pern gestiftet, wie denn gerade durch diese Lage in den Unruhen der Fehdezeit das Kloster gezwungen war, seinen Sit zu verlegen. Jenseits des meist trocknen Weserbettes auf der Oft= seite des Werders läuft der alte "Dankerfer Weg" auf die Stelle zu, welche in der Flucht mit der Strage auf dem Werder liegt und das ift der Grund, weshalb die Überfahrts= an der Tonne wohl nicht als Übergangsstelle anzunehmen ist. Er wird dann wie die jetige Heerstraße an der Grille vorbeigeführt haben. Für diese Bezeichnung einer Örtlichkeit habe ich einen alten Namen nicht finden tönnen; er klingt so wie von Grintlo abgeleitet und müßte dann zu altem chrin oder zu chren gestellt werden. Doch mag eine andere Örtlichkeit im Zusammenhang mit dem Heel= weg seinen Namen führen. Es findet sich nämlich unter der Angabe, daß es zwischen Nammen und Dankersen lag, das mufte Dorf Helen29) (1310), ?helhusen 1337, von

²⁹⁾ Es ist sehr auffällig, daß alle alten Orte Helen ober Helon fich in unmittelbarer Nähe von ber Mündung alter Bege in eine Furth finden, wie ja auch der unfrige. Man hat das mit bem Glauben unferer Borfahren in Berbindung gebracht, daß die Seelen der Abgeschiedenen auf den Todtenstraßen bis zu einer Furth wanderten, wo fie den Gingang zur Unterwelt, der Hel, finden, eine Erklärung, ber bis jest feine andere entgegensteht. Bleichzeitig hat man von diefer Wanderung zur hel den Namen der Beclwege abgeleitet, wofür die gedehnte Sprechweise angeführt werden konnte; fie hat aber keine Bedeutung, da helweg auch mit furzem e gesprochen wird (vergl. auch Helljäger). Auch von hel, hil, Halbe, hat man die Deutung versucht, weil die helwege mit Vorliche das Hügelgelände (fo auch unferer) benutt haben. Stich= haltig ift auch biefe Erklärung ebenso wenig wie die verbreitetste, daß helweg aus herweg entstanden sei, obgleich man hierfür auführen kann, bag biefelbe Strafe ftredenweise Saarweg heißt. Wie man aber herweg in hesseweg überleiten fann, ist mir unerfindlich.

welchem ein dem niederen Adel angehöriges Geschlecht seinen Ramen führte. Nach der obigen Angabe müßte es in dem Telde gelegen haben, welches der Heelweg durchquert. Es muß dann dicht bei dem Plat gesucht werden, wo nachher der Notthorn 30) stand und welcher noch heute "Notthurm" heißt. Dieser Thurm führte zeitweise wahrscheinlich auch die Bezeichnungen Pilesbaum mund Dankerser Wahrthurm. Der Pilesbaum wurde 1471 von den Schaumburgern belagert, muß also von Wichtigkeit und wehrhaft eingerichtet gewesen sein. Die Gegend zwischen ihm und dem Walde nach der Höckersau zu heißt jetzt das Gevatterfeld; der alte Name wird der des bis jetzt vergeblich gesuchten, um 1085 zwischen Evgesen und Meißen erwähnten wild onvelt 31) sein. Damit kommen wir an Wald, welcher heute noch Sandfurt³²)

³⁰⁾ Für dieses Wort, bezugsweise das Bestimmungswort notbenn torn ift ja bentlich, kann man brei Erklärungen angeben. 1. Gin Thurm, in welchem Schutz in der Noth gesucht wird; unwahrscheinlich, weil soust nicht vorkommend. 2. Mit Bezug darauf, daß notweg Todtenstraße bedeutet und mit der Bezichung zu helen von der Lage an einem not- und hel-weg. 3. Vorziehen möchte ich die Erklärung, welche man darauf gründen kann, daß sich als Bezeichnung für Grenzstein, die mit notsten nach= weisen läßt; der Thurm lag an der wohl Ende des 13. Jahr= hunderts entstandenen Grenze zwischen Schaumburger und Min= bener Territorium. Dafür spricht, daß er höchstwahrscheinlich pilesbaum geheißen, in bessen Bestimmungswort ich die Grenze ebenso wie in dem war- des Warthurm erblicke. - 31) von wilde = frei herumlanfendes Pferd, Gestütpferd, Mutterstute; ein sehr altes Wort für das früher im Sachsenlande jagdbare, wilde Pferd. — Die betreffende Urfunde führt (1090) auf: Hasencamp, Aernesson, Wildonofeld, Duttilisson, Magissen. Wegen Hasencamp, welches als Safenkamp bei Bäpinghusen angesehen werben umß, ergiebt sich die Beziehung. (Mooner, die fircht. Einth. d. Graffch. Schaumburg.) — 32) Bezeichnungen mit Sandfurt, Sandvorde, Sandvoerde find bem in fächsischen und friesischen Tieflande gerade fo häufig wie die mit Steinfurt, Steinvorde, Steenvorde. Das Wort Furt ist Ahd. furt, vurt, fort, vort, As. vordi, Altir. forde, Ags. ford, fyrd, Mind. vurd, vord, voerde, vare, Mihb. furt, Dial. fort, fore, fohre und zu Ahd. faran = vadere, far = trajectus, transitus, Mf. varan gu ftellen. Es bebentet

beißt und seinen Namen von der Benennung des Heelweges haben muß. Woher diese selbst stammt, ist gang unklar, denn auf ber rechten Weserseite giebt es keine sandige Strede im sumpfigen Das Wahrscheinlichste ist noch, daß der bisher begangene Theil des Heelweges mit Sand von der linken Seite stammend beschüttet gewesen ist, da kaum anzunehmen, daß eine Furth in der Weser, welche vielleicht auch vare, ware genannt sein würde, durch den sandigen Charakter den Namen gab. Wir sind zu der erwähnten Ansicht außerdem deshalb berechtigt, weil unsere in nächster Nähe stattgehabten "Außgrabungen bei castrum Arnheim "Hus Aren" genannt, die Anwesenheit eines von dort genau in die Richtung auf den Mindener Dom zustrebenden, mit Mindener weißem Sand beschütteten Weges unzweifelhaft bewiesen haben. Gerade der Name des Waldes deutet daraufhin, daß hier die Gegend ge= wesen ist, wo der Theil des Heelweges lag, von dem er ge= nannt wurde. Im Walde selbst geht er auf einen Sügel nach Often zu weiter. Am westlichen Waldesrand treffen wir aber noch in sumpfigem Wiesengelande bor dem Söhen= zuge auf die 1546 erwähnte Kluss³³) vpend Helwege vor

aber durchaus nicht bloß eine Furth im fließenden Waffer, sondern jede in sumpfigem Gelände besser fahrbare oder fahrbar gemachte Drtlichkeit, fodag wir auch Langvorde haben. Weftfälisch heißt Vordeland unbeackertes, zur Diehtrift gelegtes Land. Schles= wigsch heißt der Dorshauptweg de gemeine Forth, "de Forth överst de schal wesen, 12 Faden breidt". - 33) Herr Archivrath Jacobs hat auf der Generalversammlung der Alterthumsvereine 1897 eine Besprechung über die "Alausen" im Harzgebiete, dort meift "Glendsklaus" genannt, veranlaßt und selbst fehr werth= volles Material beigebracht. Sie waren bestimmt, die Glenden= Fremden, Sandelsleute, Reifende an den Hecrstraßen zu beherbergen und standen unter der Aufsicht eines Alauseners. Wahrscheinlich ist das auch im Tiefland der Fall gewesen, wie denn auch die Be= zeichnung "Glend" vorkommt. In der hier zu besprechenden Gegend haben wir schon die "Aluß tom Marsberge" an der Königs= straße "Hesseweg" fennen gelernt. An ihr wird noch eine andere gelegen haben; das Honaer U.B. führt 1642 in der Feldmark bei Landesberg, 1642 "beim Rlaußberg" an. Lag in diesem Bezirf vielleicht auch "Halbitzen thor Kluss" (Hon. 11.B.)? Un

dem Santsoerde. Die Erwähnung geschieht bei einer Schnede= beschreibung der Mark Lerbeck. Kurz darauf 1558 heißt in einer Schnedebegehung derselben Mark eben diese Stelle went up den nigen wech. Damals also hatte ein Besserung ober Verlegung des Heelweges stattgehabt. Die Stelle der Klus, welche auch St. Annen Klus benannt wird, und bei der wir 1562 des Klauseners wiese begegnen, liegt dort, wo wir heute die alte oder preußische Klus im Gegensatzur buckeburgischen antreffen. Von dort zieht die alte Straße links und rechts unmittelbar neben der heutigen Chaussee bald auf die Südseite des Hügelkammes gelangend neben diefem her. An dem westlichen 34) und östlichen Rande des Waldes finden wir 1221 die duae villae ambe Rocke, 1271 Rocken, das heutige Röcke, welche von der rückenartigen Bodenwelle, auf welcher sie liegen, also von der Flurbeschaffenheit, benannt worden sind. Nachdem der Weg so die Südseite der Meier= höfe Nr. 2 und Nr. 1 (ursprünglich wohl eine curia) er= reicht hatte, bog er nach N.D. ab und zwar an der Stelle, wo früher die Schmiede lag, um hinter dem Hofe Rr. 5 her= zustreichen und auf diese Weise das quellige Gebiet zu ver= meiden, durch eine Einsattelung im Hügelrücken gegebener

einem andern wichtigen Weg, bem "Stieg" bei Sausbergen, lag bie "Tönniestlus" (St. Antonius): 1546. up dem hohen stige an thor Tonnies Kluse tho. 1558. up dem hogen stige an die Tonnies Klusse to. Die auf bem gegenüber liegenden Wittefindsberge befindliche Margarethenklus liegt nicht an einem Weg und auf der Stelle des fpater nach Bornhagen verlegten Alosters (Mariensee). Weiter möchte ich noch die Ringelkluss gegenüber von olden Rinctele (an Furth), auf der Stelle bes jetigen Rinteln gelegen, erwähnen, ebenso die am Arensburger Paß 1540 vorkommende Cluess bei Steinbergen, wo damals nicht etwa eine Grenzsperre (Rlausen der Alpen) war. — 34) Hier ereignete sich 1301 beim Balbe Santvort ein heißer Rampf. Die Mindener schlugen den Grafen von Lippe und den mit ihm verbündeten Edelvogt vom Berge; die Bedeutung bes Sieges joll angeblich in einem sicher aus vordriftlicher Zeit ftammenden Bittumgange, "ber Silligenbracht", jedes Jahr gur Grinnerung gefeiert Es handelt sich aber um den bekannten Grenzumgang. (Schröber, Chron. Minden.)

Richtung folgend. Er wird dann durch das Feld gelaufen sein ungefähr so, wie die schnöden Röcker Leute den grimmigsten Warnungstafeln zum Hohne immer wieder den angestammten "Badweg" sich selbst im Lehmboden festtraten. Dann muß er den Platz erreicht haben, wo früher am Garten des Masch= vorwerks der Maschkrug lag. Hier nahm er die von Hus Aren kommende Bürgerdammstraße auf, zog links der Beeke durch Marsch über diese (auf einer Brücke in späterer Zeit). Rechts der Beeke fanden wir vor ein paar Jahren einen hochüberfüllten gutgesteinten Weg von der Brücke an nach der alten Jetenburger Kirche und so nach einer Bodenerhöhung, zuerst entlang dem Stadtgraben und ewall, zustrebend. Jetenburgs Kirche wird nicht mehr anders als im Sinne einer Friedhofskapelle benutt, ihre Einkünfte u. f. w. sind auf die lutherische Stadtfirche von Buckeburg, welches auf der Stelle des alten Sutherem, der später sogenannten zwei Soffenhöfen, liegt, übertragen worden. Setenburg hieß früher Geteneburg 35) und kommt zuerst bei der Schenkung des miles ecclesiae Mirabilis vom Broke, etwa um 1160 vor. Er schenkt unter andern dem stets von den Wölpern begünstigten Morikkloster auf dem Werder bei Minden, zu welchem Geschlechte er wahrscheinlich selbst und seine Frau ge= hörten, ecclesiam in Geteneburg cum attinentiis, uno videlicet forwerc cum 6 m., itemque 2 m. in eadem villa, in Sutheren 1 forwerc cum 4 m. et molendinum.

³⁵⁾ Das Bestimmungswort haste ich für den zweiten Fall. Ich stelle es zu Altfries. geta, versammeln, wodon gat, jet, jeth, Ort, Plak, gaer, gader zusammen, to gare, to gadera koma zusammenkommen, Engl. together, Mhd. gadder, zusammen, gegade=consors, vorgadderinge, Verssammlung, abstammt. Schleswigsch wird das Versammlungshans einer Gemeinde Gadehuss an der Forthe, dem Dorshauptweg, in einem Kommentare zum Lowdok, besonders aufstärend für uns aufgesührt. Übrigens wird die dortige Kirche noch 1181 als capella, 1435 zuseht als Pfarrfirche erwähnt. 1225 wird dort die advocatia super I curia cum III mansis duadus areis, una culta altera inculta in Händen der domina Margaretha de Slon zu Lehn von Conrad de Welepa an das Moristsoster übertragen.

Eines dieser Vorwerke muß das Maschvorwerk, welches erwähnt wurde, gewesen sein. Das frühzeitige Vorkommen der Mühle bestätigt unsere Ausicht über den Zug des Heelweges insofern, als die Mühle neben dem Mindener Thor in Bückeburg lag, dort also vor gänzlicher Veränderung des Geländes an gang ungeeigneter Stelle der Heelweg, seinen Über= gang nicht über die Beeke wie die spätere Chausse gesucht haben wird; der betreffende Stadttheil nennt sich denn auch noch heute Drakenpoel, Entenpfuhl, und ist nachweislich erst spät besiedelt. Erwähnen will ich auch noch, daß das jetige Schloß Bückeburg entschieden als Sperrbefestigung des Heelweges unmittelbar oberhalb der Mühle erbaut, zuerst 1348 portommt: desulve Hof tho Zotzerum und ok de Ochmund over de Buckeborch vnd in useme vorewercke darvor ghelegen. - Geteneburch nun entspricht in der Ortlichkeit durchaus der sprachlich gegebenen Erklärung. Auf den Kirchplat läuft zu, abgesehen von der dicht dabei auf den Heelweg mündenden Bürgerdamuftraße, und zwar genau auf diesen, der alte Weg von Meinsen und Warber über Scoythe 36), Schogethe, Schoyde, Scheiden, Scheie zuziehend der jetige Todten weg zwischen den beiden Soffenhöfen von der Mühle herkommend (in der Stadt Budeburg "Trompeterstraße" genannt), welcher einen Bohlweg vom "Ofterbrink" aufnahm und einen neuerdings von uns nachgewiesenen 1,20 m tief liegenden, gesteinten Weg von Barchtorpe, Bergdorf am Harris, (haruclo?), gerade aus zu laufend. War es ein wichtiger Versammlungsplat, so war es aus bestimmten Gründen, welche anzugeben hier zu weit führt, der für eine dreigetheilte Mark, welche, immer dem Tiu heilig, auch in unserer Gegend soviel als Tigge,

^{36) =} Scogithi, Verpfählung; ähnlich Scitari zum Stamm skog, hier gespaltenes Holz, Mud. Seie, Umzännung von Pfählen.

— 37) wenn non haruclo = heiliger Hain (Lex Ripuar.) Ugs. Hearge, hearch, hearghe, herge, haerg = fanum, simulacrum, lupercal, lucus. — Ülteste Erwähnung als harn (!) mons. Ühnlich die Harrlhöfe (s. o.), der Wald Harrl bei Met, Harlon jest Harle in Hessen.

Tie = plätze erhalten geblieben sind, leider ift es mir bis jett für Jetenburg nicht gelungen, den Nachweiß zu liefern. Hart an der Kirche her im Norden lief der Heelweg, er ist in dem anstoßenden Garten des Hofes Nr. 1 noch als Bertiefung erhalten. Die nächste Spur fand sich bann bor ber "segens= reichen" Verkoppelung im SW. des Dorfes Musingen, wo das Nehmen der dortigen Anhöhe die Bildung eines Hohl= weges veranlagt hatte, und welcher noch das Grundmaß der Ruthe38) in der Breite aufwies; jest ift mit Benutung des tiefen Hohlweges ein Schießstand für die Jäger hineingelegt. Bunächst nach NO. gerichtet finden wir die Heerstraße hinter den Höfen Nr. 1 (im Norden) und Nr. 5, dann nach D. um= biegend im S. des Hofes Nr. 6, fo nach der Behler Brücke Auf der Brücke beim Kirchdorf Behlen (Velden, 1055 vorewerch) fand das Gohgericht der Behler Go statt, unbedingt im Zusammenhang mit der welches liegenden Gaufeste steht. Von dieser kommend, mündet dicht hinter der Brücke der alte Verbindungsweg zum Heelwege. 39)

³⁸⁾ Das Normalmaß der Ruthe (Af. hruodi) spielt in Flur= und Ortsnamen entsprechend ber großen Bedeutung in dem öffentlichen Leben eine viel größere Rolle, als man bisher wußte. - 39) Dr. Herm. Schmidt führt in dem ichon erwähnten Auffate (biefe Zeitschrift 1896) verschiedene Handelswege auf, welche alt nicht vorhanden waren. Soweit sie die eben durchquerte Gegend betreffen, halte ich mich für berechtigt, das richtig zu stellen, wie es von andern schon längst in Bezug auf die Bielefelber Gegend ge= schen ift. Es foll sich eine Straße von dem Beelwege vor dem Sandforde nach Rinteln burch ben Kleinbremer Lag von der Stadt Bückeburg abgezweigt haben. Bückeburg ift aber ein fehr neuer Ort, und auch Jetenburg hatte diese Verbindung nicht. Bei Alein= bremen war gar fein Bag, sondern eine fehr verkehrshinderliche Schlucht, "bas Teufelsbab". Die Rinteln-Bückeburger Boststraße ift erst Ende vorigen Jahrhunderts angelegt. Der Verkehr vom Weferthal ging auf die Nordseite der Berge — auch von Rinteln her durch den Arensburger Pag. Durch das Auethal bei Gilfen, von hier nach Behlen und Obernkirchen ging nur eine geradezu schauder= haft unbegneme Straße zwischen ben einzelnen Dörfern, welche erft im vorigen Jahre theilweise zu einem Verkehrswege für Frachtfuhren umgeschaffen ift.

Sie hieß nach dem Gau Bukki⁴⁰), in welchem Behlen ausdrücklich aufgeführt wird, (castrum) 1167 Bucedurg und liegt auf einer durch Schluchten gut geschützten Bergzunge des Bückeberges (collis Bucedurg) oberhalb Obernkirchen am Wald Buckiberg, heute die "alte Bückeburg" auf

⁴⁰⁾ Bisher erklärte man alle hierher gehörigen Namen von bem Worte Buche. In allen Dialekten ift das u (alt uo) in Buche immer lang, hier immer ausgesprochen kurz; es kann so die Erflärung nicht richtig fein. Gine andere ber Berlegenheit entsprungene Deutung ift die vom Stamme buc, womit Gebogenes bezeichnet wird, in dem Sinne von puhil Hügel. Das Wort gehört zu diesem Stamme, aber in anderer Beise. Alts. bukki bedeutet Bode. Diefes felbe Ginzelwort, ein Zeichen für höchftes Alter, führt der Gan als Name. Bode! Wir wiffen, daß die Donnars= heiligthümer zuweilen von den zu seinen Chren gehaltenen Opferboden bezeichnet werden, und wir muffen an der Gaufeste ein solches Heiligthum des Donnar, des Kriegsgottes, suchen. Da liegt entsprechend dem weisen Vorgehen der Kirche, auf alten germanischen Cultusplägen wichtige, driftliche Ginrichtungen zu treffen, ber Archidiakonatssik Overenkerken, ein Name, welcher einen unbekannten andern unbedingt abgelöft haben muß. Nachweislich ift er nicht mehr, aber wahrscheinlich ift es, bag auch er Bude= burg lautete, denn auf diefer Stelle hat mahrscheinlich die älteste Bückeburg gelegen, wie die den Ort O. und die natürliche Boden= welle, auf der er liegt, umgebenden Abgrabungen vermuthen laffen. Es war ja fächsische Beise ber Befestigung, die Böschung in irgend welcher Art zu Grunde zu legen, und erst später wird unter bem Ginfluß des frankischen Sieges das obere castrum für einen Bangrafen eingerichtet sein. Dort haben dann später die Billunger als solche geseffen, ober einen anderen mit ber Grafschaft, als ihre Macht zu ausgedehnt wurde, belehnt, und so dürften fie in ben anliegenden Bezirk zum Besitz gelangt sein. Wenn nun ber von mir gemachte Schluß auf ein Donnarheiligthum erlaubt ift, dann haben wir den in dieser Gegend immer wieder gesuchten Wald des Donar, die silva sacra Herculis a) aus ber Schlacht bei Idistaviso in dem Buckeberg mit seinem Ausläufer, dem haruelo-Harrl, endlich gefunden, und es würde mich freuen, wenn von uns gu machende weitere Forschungen an Ort und Stelle dies bereinst bestätigen könnten.

a) Daß Hercules den Donnar wiedergiebt, zeigt sich unter andern in dem castrum Herculis, jest Donnersberg am Niederrhein.

dem Bückeberge. Hier fand meiner Ansicht nach die Schlacht am Suntal 782 statt; jedenfalls suche ich sie an einer Örtlichkeit, von wo man Minden sehen konnte (in convallibus Weserae Mindam respicientibus) nicht weit von ber Weser (ad ortum montis interfluebat Visurgis). Wahrscheinlich hausten auch hier die verderbenbringenden Hunnen und zerstörten eine erste klösterliche Niederlassung, wovon eine dunkle Spur in dem necrologium des Klosters Molenbeke, Möllenbeck, zu finden ist und die örtliche Sage berichtet. Das castrum hört auf ein solches zu sein, als die Billunger Erben, Heinrich der Löwe und die Söhne des marchio Adelbert, diesen Besitz dem Stifter (Wieder= stifter nach D. Zaregth) des Klosters Obernkirchen, dem Bischof Wernher von Minden, übergeben hatten und der bisherige ministerialis Hermannus nobilis de Buckeburg abgefauft war. In einer von den auf die Stiftung bezüglichen Urkunden, welche allerdings nicht eine örtliche ist, heißt es 1181: curiam in qua castrum fuit ecclesie b. Marie in Overenkerken contradidit. Noch ist die Befestigung mächtigen Böschungen aut erkennbar, noch jetzt findet sich in einem dortigen alten Gebäude opus spiccatum; möge bald gelingen, die Untersuchung der Überbleibsel mit dem Spaten vorzunehmen! Obernkirchen selbst hat nicht nur durch das um 1170 entstandene Rloster für uns weitere geschichtliche Bedeutung, sondern vor allen Dingen, weil es die Mutter= firche (oben erwähnt) von 10 Kirchensprengeln besitzt. 10 Kirchensprengel bildeten immer eine Hundertschaft, und es ist möglich, daß der hiesige Untergau den Namen Cizide gehabt hat, doch sprechen viele Umstände dagegen. Die zehn Kirchen sind außer der Mutterkirche, zu welcher aber ganz sicher ursprünglich Behlen gehört haben muß, 1) Velden, 1167 schon ecclesia, Behlen, 2) Hursten, Kerkhorsten, Kirchhorsten, jett ohne Kirche, 3) Merbike mit der capella in Broken, Mirabilisbroc, dem Bruchhof, 1031 schon ecclesia, 4) Sulbike, Sülbeck, 5) Meinhusen, Meinsen, 6) Geteneburg, um 1160 ecclesia, 7) Bremen, parvum Bremen, Rleinbremen,

8) Lerbike, Leerbeck, 9) Pettessen, Petissen, Peten, 10) Tancardissent, Tancardesheim, Tankerdessen, Dankersen bei Behen.

Nach dieser Abschweifung kehren wir auf den Heelweg jurud, welcher von der Behler Brude querft links der jegigen Beerstraße, dann hinter dem Gelldorfer Wegehaufe rechts derselben weiterzieht. Er kommt dann unterhalb der Rösehöfe, welche als domus in Rosin 41) zur Buckeburg gehören, vorbei nach Sülbeck. In diesem Ort findet sich 1218 der Hellehof, 1323 Helhof, ob aber mit dem Weg in Zusammenhang, kann ich nicht angeben. Von hier ab könnte man über den Berlauf des Heelweges fehr zweifelhaft sein, wenn nicht der Inhalt einer allerdings ziemlich späten Urkunde darüber Auskunft gabe. Es heißt bei Restsetzung der liftucht für eine Schaumburger Gräfin 1410 (Wippermann, Reg. Schaumb. 428a): myd gheleyde de strate van Sulbeke an wente to Kobbensen went tom luderschen velde, wente tom polheghern und lewenheghern weghen by dem Stadhagen, also vere als dat stad velt kert, vnd strate van der stad to den vtersten slaghen der lantwere to wyndesolen. Da sich der Heelweg sonst ichon vor Kobbensen hinter Stadthagen wiederfindet, so muß er von Sülbeck zu gerade aus nach Stadthagen (strate van Sulbeke) sich erstreckt haben. Er läuft dabei eine Zeit lang am Gehölz, " Schnatwinkel", in welchem noch die alte Landwehr der beiden Untergaue des pagus Bukki erhalten ift, auf ber nordwestlichen Seite der Grenze hin, dann füdöstlich am Bruchhof, dem Sitz des Ritter Mirabilis, her nach St. Annen vor Stadthagen, woselbst früher St. Annenkapelle stand. Stadthagen wird zuerst 1230 als Indago comitis erwähne, 1244 civitas et castrum indaginis, 1290 indago comitis Adolfi, 1287 Grevenalveshagen, 1280 oppidum nostrum indago. 1356 wybeld tom hagen, 1378 der Stadthagen. Es liegt dort, wo vorher um 1160 Eckwardinghusen,

⁴¹⁾ Rose = Rost, hier Kalksteinrost, Kalkbrennerei bedeutend.

Egwardinchusen im Besitz des Mirabilis auftaucht, in seiner Feldmark außerdem 1329 Wichmerstorpe campus42). Die 1230 auch gleich vorkommende Kirche gehört zum Archi= diakonat Obernkirchen, nicht aber die 1224 ecclesia in Biscopigherode, 1312 Byschopingerode, 1542 zulett Bisperrade, woselbst ein 1230 nach Altrinteln verlegtes Cifterzienser=Nonnenkloster lag; dies unterstand dem banno in Apeldorn, und heißt die dicht an der Stadt liegende Ortlichkeit nun der Johannishof, weil dort eine uach 1312 gestiftete capella St. Johannis gebaut war. Wir haben also hier die Untergaugrenze überschritten und gelangen, Biscopingerode nordwärts liegen lassend, auf dem Heelweg füdlich des Lohhofes nach Kobbinghusen (1022), Robbensen, und dann unmittelbar südlich an Bekedorpe, Bekedorf, vorbei. Hier zeigen sich im Walde des Heisterberges dicht am Forsthause Bekedorf, 1/4 Stunde südlich vom Dorfe, die Überbleibsel der "Hünenschloß" genannten Befestigung,43) welche freisförmig angelegt, von Spiggraben und Mauer im Walle umschlossen und, ohne im Innern Gebäude aufzuweisen, in die frankische Zeit unserer Gegend verlegt werden muß; sicher stand sie in Beziehung zum Beelwege. An diesem finden wir dann weiter Horsten prope Kerspowe, der Kaspau, wo er kerckwech heißt, barauf Nenndorf, 43) (1040) Nianthorpe, 1182 Neintorf, 1236 Nenthorpe, 1245 Nendorpe, 1494 groten Negendorpe; bort kommt die alte Heerstraße aus dem Süntelthale heran.

Von nun an können wir Stedler (Kalenberg, Heft I) folgen, doch möchte ich mir dazu einige Bemerkungen erlauben. Ich habe schon im Anfange bemerkt, daß wir uns bei diesen Erörterungen auf schlüpfrigem Boden bewegen, so besonders, wenn ich das Folgende ausführe, weil ich mich damit in

^{42) 1405} Wichmannsstorper velt, 1410 Wichmestorper velt, 1505 Wystorperfeld, jest Feldmark Bistors.

— 43) Im Gegensatzu Oldendorpe, Duloldendorpe vo dem broke, dem jezigen Ohndorf, so benannt und sonach in dessen alter Mark liegend. Der Weg ging bei Kleinnenndorf.

geradem Widerspruch zu den herrschenden Unschauungen sete, wenn ich auch nicht zweifle, daß endlich die Zeit kommen wird, wo der Bann zerbrochen werden kann. In der Gegend nun, welche wir jett betreten, fällt es fehr auf, daß gerade an der Stelle, wo der Heelweg die — jedenfalls ursprünglich nicht an eine schmale Linie gebundene - Grenze zweier Gaue überschreitet, sich eine besondere Gattung von Siedelungs= bezeichnungen häuft und zwar in einer bestimmten Richtung. An einer anderen Stelle44) habe ich für die benachbarte Gegend von Wunftorf eine ähnliche Beobachtung betreffend die Ortsnamen auf burstalda, borstolde - borftel beschrieben und auf einen Stammeszug gedeutet, der von D. nach W. ging. Hier sind es Ortsnamen auf -husen 45), denen ein Personenname mit dem Suffix =ing, welches nicht bloß ein patronymikon ist, sondern überhaupt jede Zubehörigkeit kennzeichnet. Auf den bisher gezogenen Wegen stellen sie sich im Südtheil des pagus Scapevelde ein, fehlen bagegen in dem Untergau des A.D. Oberkirchen bis an deffen äußerste öftliche Grenze, wo wir Ecwordinchusen (zu Ekward, Ekkehard) haben, von da folgen rechts des Heelweges Blidingehusen, Blyinghausen, Reineboldinghusen, wohl Reine= und Reinsen, Cobbinchusen, Robbensen; nördlich finden sich einige wenige am Söhenzuge bor dem Steinhuder Meere. Im Weserthale, und zwar dem Theile, welcher uns zunächst liegt, stoßen wir diesseits nicht darauf, wohl aber am linken Ufer, denn das heutige Echtringhufen (Sof) heißt alt Eddorunhusen und stammt möglicherweise von Ecdor, einer Wegedurchgangsstelle in einer Markgreuze (der von Exten). Dagegen im Suntal zwischen Süntel, Ofter= wald, Deister und Bückeberg zeigen sie sich. Bruninghusen, Brünniehusen; Lutteringehusen, Lutteringhusen: Hemezingahusen, Emecchingehusen, Sämischusen; (1200) Emenchusen, 1312 Eming-

⁴⁴⁾ Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der Deutschen Geschichts= und Alterthumsvereine, 1898. — 45) Nur alte Siedeslungen, besonders aber auch die bekannten Wüstungen sind zu berücksichtigen.

husen, 1340 Embekhusen, 1537 Eminghausen, Einbekhusen; 1346 Kissingehusen, Ressiehusen, (1060), Hordingehusen, ? Berrichusen; Eidingehusen wüst bei Nigenstide, Nienstedt; 1303 Wretsinghehusen, 1304 Wercingehusen, Wassinghusen, wuft "Waffinghäuser Bach" bei Lauenau. Jenseits des Gebirges erscheinen hauptsächlich an den Ausläufern der Waldberge Wulfingehusen, Wulfinghusen (spät entstanden?); Weninghessen, Wennigsen; Beninchusen, Bennigsen; ein weiteres Eidinchusen, ausgegangen bei Gestorf; dann Helmerchingehusen und Sieberingehusen, beide wüst am Westerholze bei Egesdorf. In einem nach D. offenen Kreisabschnitte liegen nach SW. und N. von Goltern: Esedingehusen, Willigehusen, Villingehusen, beide wüst am Uhlen= bruche, wo jest das Vorwerk und bei 1193 Berkingehusen, 1216 Berchingehusen, Barsinghusen; 1025 Hartingehusen, 1216 Hertingehusen, wüft Keldmark Hartiehusen, wie auch 1216 Baluuardingehusen, Bolwardinghusen, Bolderhusen, jest Bollerhüser Feld; weiter nördlich von Hohenborftel Winningehusen, Winnighusen, westlich ein zweites Lutteringehusen, 1321 Loteringehusen, Luttringhusen, zwischen Bantorf (Bodinctorpe) und dem vorigen. Das wüste 1216 Ebbingehusen und östlich von hier (1300) Wichmeringehusen, 1354 Withmaringehusen, Wichtringhusen; nordwestlich 1259 Lantwerdingehusen, (wahrscheinlich 1229) Linder dingehusen (verschrieben?), Landringhusen; näher N. (1055) Waltringehusen, Weltringehusen, Waltringhusen. Endlich haben wir noch vor bem Schaumburger Knick, östlich von Ohndorf, Helsingehusen, Helsinghusen, vielleicht 1160 Helisungen, und im Redyebrok 1160 Dencingehusen 46) wüst. Nach der Leine zu fehlen diese Namen wieder ganz. Diese eigenthümliche Gruppierung kann nicht zufällig sein; trothem

⁴⁶⁾ Nach Stedler aber am Galenberg bei Nenndorf.

möchte ich einen Stammeszug hier nicht erkennen, weil diese der= artig zusammengesetzten Ortsnamen nicht das Merkmal der lang= hingezogenen Reihe bieten und überhaupt eine fehr große Berbreitung haben47). Das aber erscheint als sicher, daß diese Siedelungen alle am Waldes- und Bruchrande entstanden sind, augenscheinlich weil die übrigen zur Siedelung geeigneten Stellen ichon besetzt waren, wie auch aus Namen der letteren hervorgeht, weil diese sämmtlich älter sind; auch das scheint mir aus der Aufführung, welche möglichst sorgfältig gemacht ist, hervorzugehen, daß die erwähnten Siede= lungen ziemlich gleichzeitig eutstanden sein werden. kommt nämlich noch hinzu, daß wir unter den erwähnten Namen besonders an der Stelle, wo der Heelweg die Grenze zwischen zwei Gauen, die wir uns ursprünglich jedenfalls nicht als schmale Linie, sondern, wie die an dieser überall lange fort= dauernden Grenzstreitigkeiten bestimmt beweisen, als mehr weniger breiten Sumpf= und Waldstrich zu denken haben, überschreitet, einer Anzahl begegnen, deren bestimmende Eigen= namen der Bedeutung der Örtlichkeit als Grenze entsprechen. Diese Ramen laffen erkennen, daß die fie führenden Bersonen Bezeichnungen, welche auf Grenzwacht und -fchut hinzielen, aufweisen, und sonach die Siedelung im Sinne eines Dienst= gehöftes aufzufassen ist. Als solche betrachte ich Lantwerdingehusen, wo der erste Siedler vom Gehöft lantward, Waltringehusen, wo er Walthari, Lutteringehusen, wo er Luthari, Luthard, Bolwardinghusen, wo er Bolward genannt wurde, dabei haben wir Brunhardeshusen, von einem Brunhard genannt. Vorher fanden wir Ecwordinghusen von Ecward, Reineboldinchausen von Reinebold48), beide scharf auf Untergaugrenze. Außer

⁴⁷⁾ Es wäre wünschenswerth, wenn dies süddentsche Forscher berücksichtigen wollten, gerade so wie die sehr zahlreichen Ortsnamen auf -ingen in der norddentschen Tiefebene und die unzähligen Hauß= und Gehöftnamen auf -ing endlich ihrer Beachtung werth sind. — 48) In den Namen entspricht lantward ohne weiteres dem Gesuchten. Bolward und Ecward gehören zu bol und ek, ak als Grenzbezeichnungen. Bol sindet sich wie dul, bal, bil, bel

diesen in Eigennamen festgelegten Grenzbezeichnungen giebt es am Bukkigau und Marstemgau neben und auf der Scheide eine große Anzahl eben solcher, deren ursprünglicher Sinn ganz verloren gegangen ist, die aber garnicht anders als an

an gerabezu uuzähligen Stellen als Ginzelwort und Bestimmungs= wort an Grenzen und hat dabei die Bedeutung des Außersten; selten kommt es wie hier übertragen auf eine Berson vor. Auch ekki findet sich häufig nicht nur für scharf vorspringende Gebirgs= kämme, sondern auch für Grenzen, ursprünglich ist der Sinn der einer spigwinkligen Cde, bann erweitert auf bas Schneibenbe, Trennende übertragen. Damit zusammengesette Gigennamen bon Grenzgehöften sind auch nicht häufig. Dasselbe wie das Grundwort -ward, der Wahrende, Wehrende bedeutet auch Brundwort '-hard, ber Hütenbe, gang sicher nicht, wie bisher immer gebankenlos nachgeleiert ift, bloß "kühn"; als aus früherem ward entstanden sehe ich -wald, -bald, -bold an und bestreite also auch biesem - bold für eine ganze Reihe Eigennamen bie Bedeutung "kühn". Die genauen Beweise lassen sich hier nicht er= bringen, sie wurden eine Arbeit für sich bilben muffen. - hari heißt der Gebietende, Hervorragende. Mit diesen Grundworten entsprechen bann auch Walthar, Luthar, Luthard, Brunhard und Reinbold Grenzbezeichnungen. Auch wald- scheint wie wold ursprünglich (urgermanisch) eine ganz andere Bedeutung wie jest gehabt zu haben, dementsprechend finden sich alle alten "Wohlbe" bei uns nur als Grenzwälder. Es muß zu einer Wurzel wih gebeugt = wlh-d, mit schwankenber Bokalisation gerechnet werden. Bu ihr gehören eine überaus große Anzahl von Worten, in benen der Begriff des Außersten immer wiederkehrt. Verschiedenen Forschern ift dies wenigstens theilweise aufgefallen, sie rechnen bann wald-, wold- als verberbt zu Wall, Val, Fal, Fall, so wie Landringhausen zur Landwehr gestellt zu werden pflegt, während ich es bei Lantward belasse und auch Waltringhusen nicht zum Wall des Knickes stelle. Lut-hat die Bebeutung von Rotte, Schaar, Ahd. Liut, Bolk, Leute, Ags. Hlodh, Menge, Ahd. Luot, Rotte, Schaar, Goth. lauths, also betrifft es bie Zusammengehörigkeit. Rein aus altem chren ist Rand, Rem entspricht altem Rimi, schmaler Streifen, Borbe, Nand. Brun findet sich in Bestimmungsworten in verschiedenen Zusammensehungen fast immer als Eigenname, bei Orts= namen so auffällig an Scheiden, daß ich, weil ich nicht eine einzige Ausnahme unter der großen Zahl hergehöriger Ortsnamen habe nachweisen können, eine scheinbar verlorengegangene Bedeutung in biefem Sinne annehmen muß und es beshalb zu bem Wortstamm

scharf bestimmbaren Grenzzügen vorkommen, ⁴⁹) sodaß wir auch hierin eine Bestätigung der obigen Annahmen erblicken. Darauf bezüglich halte ich es auch für erwähnenswerth, daß Goltern, alt Golturne, Goltorne, wenn wir die Gegend der Ortsnamen auf —ing-husen, welche später entstanden sind, hinter uns haben, als der erste Grenzort im Marstemgau auch seinen Namen als Grenzbesestigung führt (torne — Thurm, Gols. d. Anm.), von welcher das Ministerialgeschlecht der

brn wie bern (und andere) stelle; die Bedeutung ift erhalten in bänisch bryn, Rand, und unserm "Brünne", Schutpanzer als Einzelwort Brune, Braune auf Gaugrenze in Nordthüringen. — 49) Selbstverftändlich ift das unter gleichen Umständen überall ber Fall. Bon Wunftorf an finden sich: die Suetawe, Greng= bach, gewöhnlich als Südaue genannt. Sued ift aber Grenzname, bedeutet nach Lohmeier eigentlich Reil. Die frühere bruchige Feld= flur "in bem Barne", "in ben Barren" könnte verbraunte Stelle bedeuten, gehört aber wie Bar = Umrandung, Begirk, barde, Borbe, Barre, Barriere zu einem Stamm bar, Rand, und kommt fehr häufig vor; dazu gehört u. a. der Personenname Bernhard, Bernward, ben ich nicht mit "bärenkühn" übersete -Bolward müßte benn "rundfühn" heißen - sondern mit Grenzhüter. Ebenfalls wie diese Flur liegt Kohlenfeld im Marstemgan. Dies heißt aber alt immer coldene, koldene velde. Der eigent= liche Begriff ist verlorengegangen. Zu demselben Stamme gehören eine kanm glaubliche Bahl ältester Wortformen und hart auf ber Grenze vorkommend: gil in gel und gal umlautend, gol gebeugt gol-d, ebenso kal und kol gebengt kol-d, auch gul-d gehört hierher und sowohl viel Goldbache wie guldene Stellen in wichtigen Scheibepunkten. Bei Landringhusen lag die Isenborg; es mag bemerkt sein, daß in anffälligster Weise Is-, Gis= an Grenzen und äußersten Bunkten vorkommt, wie auch isern-, ohne baß ich eine Erklärung zu geben vermag. Der Schaumburger Anick innerhalb des Bukkigans; leicht erklärlich; ein Theil heißt benn auch 1354 Bukendale, Buckenthaler lantwehr. Galenberg f. oben. Der Renne hof in Hohenborstel wird auch eher von Rein als von Renne, Rinnfal, den Namen haben. Dann geht bie Schnede auf den Eggewech des Deifters, der wie ein gleicher auf dem Bückeberge auf dem ganzen Ramm bes Bergzuges hinlänft. Er foll römisch sein; warum nicht auch der Rennstieg im Thüringer Walde? Den Namen kann er im Deister eher von der Grenze als von scharftantiger Sohe empfangen haben. Daran liegt beim "Streitwinkel" die lange wegen Inbehörigkeit strittige Hoysburg, golturne das Wappen, einen Thurm, führte. Zum Heelweg hat möglicherweise die Helbeke, an welcher Hohenborstel liegt, Beziehung; vielleicht stammt ihr Name aber von Helle, Halde. Bei Gehrden, alt Gerdene erwähnt Dr. Schmidt "den tiefen Weg"; er führt von Stadthagen bis hierher und in diesen einen "Ariegerweg", wir werden später sehen, daß das mit Unrecht geschieht. Hier lag, wie bei Leveste die Levester Burg, die Speersburg, so nach einem dort liegenden, ausgegangenen Orte Sperse benannt und im Besitz der Schwalenberger Grafen. In Gehrden selbst hatten dagegen die Schaumburger 50) ausgedehnten und sehr

Hoierserburg, Horeserburg, jest Heisterburg, im Bolksmund Hoigsterburg, welche nach Stedler ben Namen hoien, hüten, führt. Weiter Colstedt (f. oben) ober Röhlerei. Kniggenbrink, Kniggenhuth unklar, ob einem Anick ober ber Familie Anigge. Die älteste Namensform dieser Familie ist kniggo, das entspricht als knigg-o, einem Mann am Anick und würde heute in Westfalen Anickmann lauten. Der Klusbrink, wohl von einer Wegeklaufe, da hier Kreuzungs= punkt mit einem spätern Wege Nienstedt-Egesborf ift. Egesborf: alt Ezekesdorf, Dorf des Eciko, Ekkiko, des Mann am Ed, der Grenze. Das Lünger Loo zu Luine, Grenzstrich (biefe Bedeutung bestimmt nachweislich, eigentlich linea bedeutend). Der Bohlweg (oben auf dem Berge) also wohl zu bol. Das "kölnische Feld" zu koldene. — 50) Sie erscheinen Ende bes 11. Jahrhundert als nobiles de Scowanburg, angeblich aus der Altmark stammend, wo fie wie in Stormarn Allodialbesit aufweisen. Es ist das aber bei den Beziehungen zu den Grengländern gar nicht verwunderlich. Man denke nur an die Billunger. Der Name foll von Ahd. scowan schauen, stammen und wird auch leiber oft Schauen geschrieben, während die Sprechweise bazu feine Beranlassung giebt, ebensowenig die Übergangsschreibweise. Es ift fehr gut möglich, daß die Burg von ihrem Gründer, der comes de Holtsatia war, in nordischer Weise von skow, skog, Wald, benannt ift. Ich komme hauptfächlich beswegen barauf, weil einmal in jener Zeit es noch nicht üblich war, Burgen mit Verbalstämmen zu bezeichnen, andererseits das Bestimmungswort auch als Ginzelwort nachweislich ist. Damit ist stets ein Eigenname und ein Verbalftamm ausgeschloffen. 967 Scaun, 1144 Schaun, 1231 Scowen, 1260 Scauwen, 1400 Schowen, Schauen und 1309 Brokschowen, wüst N. D. Schauen, entspricht unserm Scowen, Scoam, Schowen, Schawen-burg und ist zu An. skögr,

merkwürdigen Besitz, so daß es fast scheinen will, daß hier die Wiege des im Marstemgan und zu beiden Seiten der Leine sehr begüterten Geschlechtes zu suchen ist, da im Bukkigau nur die Gegend von Bokeloh, Mesmerode und Rodenberg, vielleicht auch die nächste Umgebung der Schaumburg Allodial= besitz war. Besonders im 13. und 14. Jahrhundert bestätigt sich hier die Macht der Schaumburger. 1299 nennt Abolf VI. Gehrden oppidum nostrum, 1332 giebt Adolf VII. "unsem wickbelde tho Gerden" und "unsen borgern" ein Brivilea; im 15. Jahrhundert nennt es ein Graf v. Sch. sein oppidulum vetustissimum. Zwischen 1299 und 1320 bestanden Streitig= keiten des Schaumburger mit den Erveren betreffend die Gografschaft. Der Graf behauptete Erbgograf der Go Gehrden zu sein, die Erveren beauspruchten das Wahlrecht. Außerdem hatten die Schaumburger, natürlich als Lehn wie die Gografschaft, das Gericht auf der Heerstraße zwischen dem Kalenberge und Neustadt a. Rübenberge, welche hier den Heelweg kreuzte. — Über die nun weiter vom Heelweg durchzogene Gegend muß ich später noch einige Erläuterungen geben. Deshalb will ich nur bemerken, daß bei Ronneberg der alte Weg, an dem die Bennigser Burg liegt, von Elbagsen nach castrum Lewenrode bei Hannover führend, den Heelweg traf. Bei Hannover finden wir übrigens ebenfalls die Bezeichnung Santforde, es heißt in einer Urkunde: Lambertus de Honnovere meum allodium dictum Santforde cum omnibus attinentiis et molendinum Hoinouvere. So giebt es auch Schriftsteller, welche den Heelweg dort enden lassen, alle ortskundigen Sachverständigen führen ihn aber über Pattensen 51) nach Sarstedt jenseits der Leine.

Wald, Dän. Skov, Wald, mit großer Jahl Ableitungen, bazu skygge Schatten und Alts. skinni, Schenne, zu stellen. Ich besmerke, daß Schauen in einer Gegend liegt, wo Einwanderung von Sachsen auß Holstein geschichtlich ist. — 51) Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß daß alte Passinchus der Trad. Corb., welches man sowohl in Pattensen wie Varsinghusen gesucht hat, sehr wohl der Hof Vassenstene bei Wennekamp-Friedrichsdorf am Duvenberge im Thilitigan sein

Der dritte Weg, welcher in zwei Strecken seinen Verlauf auf der öftlichen Seite nach Minden zu nimmt, führt in Diesen beiden Abschnitten die Bezeichnung Kriegerweg. Eine gleiche Bezeichnung ist felten. E. Dünzelmann (Das römische Straßennet in Norddeutschland), mit dessen Ausführungen ich mich hier ausdrücklich nicht einverstanden er= flären möchte, erwähnt einen "Kriegerpfad" im Moore zwischen Ofterlindern und Ermke als Fortsekung einer Strake Meppen-Sögel, welcher in der Richtung nach Often weiter in der Gegend von Kloppenburg "Herzog Erichs Weg", im Volksmund "Offenträde" genannt wird; in seiner Richtung noch mehr nach Often erscheint er dann als "Reuterweg" und trifft bei buribruc, dem viel genannten Greng= und Übergangs= ort an der hunte auf den oben ichon erwähnten Folowech. Sprachlich ift, wie wir sehen werden, der "Herzog Erichs Weg" für uns bemerkenswerth. Sein Name dürfte schwerlich von einer Person abzuleiten sein, wenn es auch in der nord= deutschen Tiefebene "Rarlswege" und einen "Friedrichs= weg" unter den uralten Heerstraßen giebt. Das bestätigt der Vergleich mit einem anderen alten Wegesnamen. In den Schnedebeschreibungen des Bisthums Hildesheim kommt nämlich ein ähnlich lautender bor, dessen Wortform ursprünglich ist und uns zeigt, auf welche Weise "Erichsweg" entstanden sein und später den Zusatz "Herzog" erhalten haben wird. Im 10. Jahrhundert heißt es (nach Böttger, Diöcesan= und Gau= grenzen) in Ekkriges viam, (988) in Egrikesweg; 1013 in Eggrik esweg; er findet ihn - wohlrichtig - zwischen Weihausen und der Forst "breite Hees"52) durch die Forst Espeloh ziehend, heute als "Engelsweg". Die erwähnte Karte von W. Müller aus dem Jahre 1818 hat die Be= zeichnung "Ergelsweg", wohl ungenau. v. Bennigsen

fann. Nachträglich bringe ich in Erfahrung, daß einer von zwei bei Hemeringen im Weserthal getrennt liegenden Hösen noch heute Pessinghusen genannt wird. Dieser hätte denn wohl am meisten Anwartschaft auf den alten Namen Passinghusen. — 52) "Hees", ein altes Wort, schon zu Kömerzeit in silva Caesia vorkommend, heißt soviel wie Buschwald; vielleicht auch Schnede.

(diese Zeitschrift 1867) führt ihn bei der Beschreibung der Halberstädter Diöcesan-Grenze ebenso wie Böttger auf, versucht aber genauer wie der lettere seine Lage an dieser zweiten Stelle festzustellen. Es heißt in der 3. Schnedebeschreibung bon 1013: ad tiliam juxta Ordorp, a tilia usque in viam quae dicitur Hekkerikeswech et per viam usque ad ortum fluvii Rodowe. Damit liegt er ungefähr fest, entlang der Ohre. Es gab dort zwei alte Wege, der richtige wird der von Bodenteich über Ohrdorf-Steimke und nicht der von dort am Stöckener Teich her über Diesdorf-Jubar nach Jeggan sein. Zwischen diesen beiden Ortlichkeiten läßt sich auf der Müller'schen Karte der Weg noch einmal an einer Grenze und zwar der bon Hildesheim und Halberstadt 53), SW. von Knesebeck, NO. von Schöneworde, im Forstort Kicken nachweisen. Zum weiteren Verständnis dient auch der erwähnte "Friedrichsweg". v. Bennigsen führt folgende auf ihn bezügliche Stellen au: 965 usque ad terminum qui nominatur via Friderici, 1014 usque ad viam quae Fritherici dicitur; Chron. Halberst. ad a. 998 viam quae Friderici dicitur; ad a. 1014 viam quam dicunt Friderichsweg. Nach v. B. fann eine her= vorragende Person den Namen nicht gegeben haben, wir seben also auch hier, wie Eigennamen von der Bedeutung Örtlichkeit entstehen. v. B. erklärt den Namen als freier Reichsweg, richtiger müßte es wohl heißen gefriedeter Reichs= weg 54). Die Bezeichnung Eggrikesweg deutet er als Eichen=

⁵³⁾ Der erste Punkt auf der Schnede von Hildesheim c. Verden, der Gane Gretinge c. Bardengawi, der zweite auf der von Halbersstadt c. Verden, der Gane Darlingow c. Osterwalde, dieser dritte, dazwischen liegend, auf der von Hildesheim c. Halberstadt und der Gane Gretinge c. Darlingow. — 54) Gefriedete Örtlichkeiten mit dem Bestimmungsworte vriede-, frede-, worans Friedes und Frendeswird, tressen wir in auffällig häusiger Weise an wichtigen (Gan) Grenzen. Vis jeht kann ich mir den Jusammenhang noch nicht recht erklären. Daß ein Weg die Bezeichnung führt, kann auch mit dem Königsbann und Frieden auf den Heerstraßen kanm im Jusammenshang stehen, weil er allgemein und selbstwerständlich war. Selbst in der Fehdezeit war es mit das schlimmste Verbrechen, ihn nicht zu achten.

reichsweg; er wird dazu wohl veranlaßt durch den Ortsnamen Eichenbarleben, der alt Ekenbardeleve hieß und ebenfalls in der Gegend, wo der Friedrichsweg gesucht werden muß (Kreis Wansleben), vorliegt. Es ist denkbar, daß auch dieser Rame eine Grenzangabe enthält, zur Feststellung muß man aber die Verhältnisse kennen; vom Eggrikesweg wissen wir. daß auf drei Stellen eine Scheide mit ihm verlief, er wird also sicher von Ekki, Egge genannt sein und ist Greng= Reichsweg zu deuten. Dasselbe Bestimmungswort findet sich in der Hildesheimschen Schnedebeschreibung von 1013 bei dem auf Eggrikesweg folgendem Grenzpunkte Egsvithebrunnen. hier liegt sogar, wie so außerordentlich häufig, eine Doppelgrenzbezeichnung mit Eg und svithe (f. oben) vor. Ehe ich weitergehe, muß ich hier noch auf eine merkwürdige Thatsache aufmerksam machen, der, daß schon bei den ältesten Wegen es auffällt, wie neben einem wohl aus einer Trift der Urzeit entstandenen Handels= und Heerwege in naher Ent= fernung ein gleichlaufender zweiter Weg auftaucht, welcher au und für sich nicht wegsames Gelände durchzieht und so Ber= steck und Schutz zu suchen scheint. Man kommt dabei auf den Gedanken, daß wir es mit aviis der Römer zu thun haben. Much das muß hervorgehoben werden, daß ganz unzweifelhaft die Verkehrswege unserer Altwordern in gerader Flucht vorwärts zu kommen strebten, und daß unter keinem Umstande wir aus dieser Eigenschaft eines selbst fehr weite Streden durchmessenden Weges den Schluß machen dürfen, wie es leider immer wieder versucht wird, die Strafe für "romischen" Ursprungs anzusehen. Die beiden angegebenen Besonderheiten werden wir auch bei dem Kriegerwege 55) kennen lernen, eine Aufklärung über seinen eigenthümlichen Namen werden wir aber nicht erhalten, der ist dunkeln Ursprunges. - Bevor wir

⁵⁵⁾ Bis jett noch nicht erwähnte Namen für alte Bolksstraßen sind Dietweg, worans an manchen Stellen "Diebsweg", "Diebstieg" geworden zu sein scheint, während es von diot = Bolk herstammt; Heidenweg, Heidenstieg, Hünenstraße. Andere Bezeichnungen der Banart entsprechend werden uns noch beschäftigen.

diesen Weg, von da an, wo er den Namen führt, betreten, möchte ich noch weiter einige kurze Bemerkungen machen, welche nöthig sind, weil sich daraus ergiebt, daß er die Fortsetzung eines anderen alten Bolksweges auf der linken Weferseite ift, wenn dieser auch die häufige Bezeichnung "Helweg" hat. Er ist unter "Helweg" auf der ganzen Strecke heute noch be= fannt und leitet von dem alten Berjammlungsplag Detmold (Theotmalli) über Lemgo (1149 Limego im Untergan Limego) und Entrup, bei Villenbrot (zu bil, Endbezeichnung) die Grenze überschreitend, in die Mark Baldorf (Valdorp), er endet in der hieraus abgetheilten Mark Desberg beim Orte Blotho (Vlotowe). Dieser Ort hat sich um den uralten Fährhof (Diensthof) an der Stelle des Weserüber= ganges gegenüber dem ichon zu Rarls des Großen Zeiten er= wähnten Meduffuli, dem jetigen Dorfe Uffeln, angesiedelt, über ihm ragte ein castrum; ein anderes "antiquum" castrum, in dem später Rloster vallis benedictionis, Seligenthal, gegründet wurde, lag thalaufwärts links des Baches, während rechts der Heelweg lief und eine dritte Befestigung auf einer Ruppe NW. beim Umtshausberg, der Stelle der ersterwähnten Burg, unter dem Namen "Schweden= schanze" als Ringwall erhalten geblieben ift. — Bei Meduffuli betreten wir am jenseitigen Ufer eine Gegend, welche auf keinen Fall, wie Böttger will, jum pagus Osterpurge gehört haben kann, von der wir aber einen Gannamen nicht kennen, ebenso wenig wie den der Baldorfer Mark; wahrscheinlich gehörten diese beiden zu einem größeren Unterbezirk, bezugsweise einem Gan und das fann der Hlidbekegowe gewesen sein. Der Weg geht von der jetigen Fährstelle gegenüber den Fährhof durch das Dorf Uffeln. Er verläuft dann ungefähr mit der jetigen Landstraße bis er früher, ehe diese zum Rand des Höhenzuges "Buhn" 56) aufsteigt, nach Norden umbiegend in steilem Abstieg diesen

⁵⁶⁾ Abgestachte Bobenerhebung bun, bune, Rd. bon; von demselben Begriff stammt Bühne. Man darf es nicht mit dem hier oft vorkommenden biunti, Bünde, ursprünglich — aus der gemeinschaftlichen Mark ausgesondertes Feld, Dän, bonde, verwechseln.

erklettert, dicht im Westen an einer dort stehenden Windmühle und einem alten Steinbruche vorbeiziehend. Von da an hat ihn die Verkoppelung vernichtet, die Anwohner kennen aber den weiteren Verlauf genan. An der zuletzt genannten Stelle kreuzt er den "Bolebser Kirchweg", welcher auf der Höhe von den "Bartelschen Höfen" kommt und nach dem Kirchdorf Holdrup zustrebt, erstere eine ganz unbekannte alte Siedelung (vielleicht der von Bardeleben, welche Ministerialen in unserer Gegend waren) andentend. Das Ende des Weges auf der östlichen Stelle des dort besonders sogenannten "Buhn" heißt der "Schlußbrink". Nach der Krenzung mit dem Ariegerweg finden wir westlich der jetigen Landstraße Uffeln-Hansberge ein breites, erhaltenes Stiick blind endigend. In seiner Richtung steigt mäßig an der "Bollbrink", der dann steil nach der unmittelbar daran herfließenden Weser, Wuirre, wie sie dort in altsächsischer Sprachweise heißt, abfällt; wir sind hier dicht beim Kirchdorfe Holtrup. Auf dieser Kuppe liegt der Kingwall "Bolwers=" oder "Wulves= camp" — die örtliche Sprache läßt beides zu — der, mit Schniggraben und Wall versehen, dieselbe Größe und Bauart hat, wie die von hier aus wohl früher sichtbare, genau südlich liegende "Schwedenschanze" bei Blotho. — Wenden wir nus auf den Rriegerweg gurud, so gelangen wir, den "Wulfshager Bach" westlich lassend, in die Niederung zwischen dem Buhn und dem Hügelzug, welcher mit der Anppe "Bockshorn", einer alten, heiligen Stätte für Ostara Fener, endigt, in Bennebeder Bruch 57), dann zu dem "Helser Bruch"58) und über Holzhausen vorbei am "Glocken= brink"59) nach hansberge. Der jetige Ort hat von dem

⁵⁷⁾ Bedentet mit Graswuchs versehenes, zur Weide taugliches Moorland, im Friesischen Vecu, Mud. ven, venne, veen, Goth. fani, Ags. fen, Altfr. fene, fenne; also nicht, wie es scheinen könnte, zu Ahd. vinja, Weide (pascuum). — 58) Lag hier vieleleicht das beim Notthurm am Heelweg vor dem Sandvoerde erwähnte Helhusen an der Stelle des jeht "auf'm Helfer Vruch" genannten Gehöftes? — 59) So genannt von in Giennd Rugelgestalt, gewöhnlich kopfgroßen "Glocken", Gisensteindrusen enthaltenden Gesteinen, die dort zusammenliegen.

früher auf einem über den Weg freiragenden, kegelförmigen Hügel siegenden Hus tom Berge seinen Namen erhalten. Das war das außerordentlich wichtige Sperrfort an der Weserscharte, von dem schon sehr alte Nachrichten unter dem Namen Scalcaburg Runde geben. Das eben durchstreifte Gebiet bildet die Bogtei "Landwehr" des Bisthums Minden in der späteren Zeit; es ist aber erst im 14. Jahrhundert zusammengelegt aus den Marken Holtrup und Holthusen sowie den zum pagus Osterpurge gehörigen Marken von Beltheim und Eisbergen. Auf diesen Marken suchen eigentlich sämmtliche jetigen Forscher das Schlachtfeld, das unter dem Namen Idistaviso genannt wird; auch ich schließe mich dieser Ansicht an, möchte aber bemerken, daß es ein Unding ist, den Erörterungen immer den jetigen Lauf der Weser zu Grunde zu legen, soweit derselbe nicht durch die Bergvorsprünge festliegt. Beweise haben wir aber noch garnicht. Sie wissen daß man dide Bände über diese Frage schreiben kann, lieft man sie, so ist man gerade so klug wie vorher, daher glaube ich den Leser dieses mit Erörterungen hierüber verschonen zu sollen. Ganz Bestimmtes wissen wir aber über die Zeit Rarls des Großen; dagegen kann ich mich nicht überzengen, daß frühere Rämpfe zwischen Sachsen und Franken gerade hier stattgefunden haben, was Wippermann (Bukkigan) beweisen will. Seine Anschauung hat allerdings etwas für sich, schon weil wir sehen, daß sowohl die Römer wie Karl der Große immer wieder in den Besitz der Gegend um die Weserscharte zu gelangen trachteten. So ist es nicht ausgeschlossen, daß der Feldzug des Austrasierkönigs Dagobert I., dem sein Bater Chlotar II. zu Hülfe kam, im Jahre 622 hier zu einem Rampfe führte. Er fand an der Weser jedenfalls statt: Rex... Wisram fluvium ingressus ... transnatavit.... Francorumque exercitus sequenter regem natantes vix fluvium cum Dagoberto transiebant per gurgites immensos 60). Dabei kann man an die Fluthan, die Stromschnelle oberhalb Blotho denken. Chlotar soll zwar in dieser Schlacht den Sachsenherzog Bertvald getödtet haben, doch kehrten die

⁶⁰⁾ Gesta reg. Franc. in Mon. Germ. SS. Merov. II, 313.

Franken von da wieder um. Ob Karl Martell, der 718 und 720 ad Wiseram kämpfte, ob Pippin im Jahre 753, als der in seiner Begleitung befindliche Rölner Bischof Hildegar von den Sachsen in castro Viborg erschlagen wurde, hier gewesen sind, ist mehr als zweifelhaft, da das castrum in anderen Berichten iuberg genannt, nicht wohl der mons Wedegonis, Wittekindsberg, sondern eine Iburg gewesen sein wird. — Karl der Große nun war im Jahre 779, nachdem er die Westfalen bei Bocholt geschlagen hatte, an der rechten Seite der Weser (in den Berichten Visera, Wisarahe, Wisura, Wisora, Visara, Wisara genannt) und schlug ein Lager auf. Der Ort heißt in den daranf bezüg= lichen Stellen der Ann. Til.: Me dio ffuli, der Ann. Einh. 61): "castris positis in loco nomine Miduffuli stativa per aliquot dies habuit". Hier unterwarfen sich angeblich die Engern und Oftfalen, Geißeln gebend und Schwur leistend, Karl aber kehrte augenscheinlich um, ohne in den Bukkigau gelangt zu sein. Man könnte nun über dieses Uffeln insofern im Zweifel sein, als Salzufeln in Lippe, auch am Wege liegend, im Mittelaster in Ritteruffeln, Middelsten Uffelen und Quatuffeln eingetheilt wurde und also einen entsprechenden Namen aufweist, wenn nicht ausdrücklich in gleichzeitigen Nachrichten angegeben wäre, daß der Ort diesseits (von ihrem Standpunkte aus jenseits) der Weser lag: Ann. Lauriss 62): "Reliqui qui ultra Wisora fuerunt, cum se junxisset domnus Carolus rex ad locum, qui dicitur Medofulli; ibi dederunt obsides et tunc reversus est rex in Francia". Chron. Moissiac. 63): "et venit usque ad fluvium Visara et Saxones pacificati de trans flumen obsides dederunt. Das Blotho gegenüber liegende Uffeln 64) ist das einzige au

⁶¹⁾ Mon. Germ. SS. I, 161. — 62) Ebenda. — 63) Ebenda I, 296. — 64) Dieser D. N. ist ziemlich häusig. In örtlichen Urkunden im Gegensatz zu fern wohnenden Chronicisten heißen diese Orte alt entweder im Dativ Plural Uslahon, Uslahon, Uslaon, Uslaon, Uslaon oder im Nom. Sing. Uslao, Uslao. Us bedeutet Höhe, also Hochloh, auf der Höhe liegendes Loh. Lon diesem Uf kommt übrigens das P. N. Usso her — der Mann auf der Höhe wohnend,

dem diesfeitigen Ufer der Weser liegende Uffeln. Den Zusat Medwird es führen, weil es genan in der Mitte zwischen zwei anderen Uffeln, nämlich dem schon erwähnten Salzuffeln und dem bei Lübbecke liegenden Rothenuffeln 65) angetroffen wird, zum Unterschied von diesen beiden, welche ja auch näher bestimmt werden, um Berwechslungen zu verhüten. — Die strategische Wichtigkeit dieser Gegend tritt dann wieder in die Erscheinung, als die Schalkesburg zuerst erwähnt wird. Es handelt sich um die Zeit des großen Sachsenaufstandes unter dem Billunger Herzog Bernhard II. gegen den Kaiser Heinrich II. im Jahre 1020. Der Herzog hatte den Aufstand augenscheinlich besonders volksthümlich dadurch gemacht, daß er für den alten Götter= glauben (also volle 200 Jahre nach der Einführung des Christenthums!) eintrat, wozn sicher der Umstand mit beitrug, daß er mit dem schroff auftretenden Bischof Unwan von Bremen über die Ausdehnung der beiderseitigen Gewalt und wohl auch über das Ansichreißen von ursprünglichem Volksbesit in Hader lag. Es heißt nämlich ganz ausdrücklich in Wolter's Chron. Bremens.: "destruxit Bernhardus multas ecclesias in Saxonia, nam idem Bernhardus dux ad gentilitatem homines nitebatur reducere" . . . und bei Helmold Chr. Slav.: "Eo tempore quo dux Bernhardus suique complices caesari Henrico rebellavit omnibusque Saxoniae ecclesiis esset gravis et infestus" . . . Er sette sich in unserer Burg fest. Ann. Quedl .: "Schalkesburg intravit, quam idem imperator cum suis obsedit." Die Belagerung führte nicht zum Ziele, wohl aber Verhandlungen, welche die Kaiserin Kunigunde sowie der im Weserthale reich begüterte Bischof Meinwerk von Paderborn vermittelten. Ann. Quedl. 66): "Sed Bernhardus iustitia cedens interpellante imperatrice gratiam imperatoris pariter cum beneficio patris

wieder ein Beweis, wie Eigennamen von der Örtlichkeit des Wohnssitzes entnommen sind, gerade so wie bei uns der Baner noch oft nach dem Namen des Gehöstes und nicht mit seinem Familiens namen von den Nachbarn genannt wird. — 65) Nothen — von rade, Bezeichnung der Brüche, Moore, Gewässer von der rothsbraumen Farbe, bei uns rae. Nothenusseln also bedeutet Bruchsoder Moorsusseln. — 66) Mon. Germ. SS. III, 84.

obtinuit". Vita Meinwerci⁶⁷): "imperator cum exercitu contra Bernhardum ducem Saxoniae ad castellum Scalcaburg perrexit ibique mediante domno episcopo Meinwerco cum amicis suis in pace omnia constituit! . . . es dann bei Helmold Chr. Slav. heißt: "Igitur habito pontificis (Unwani) consilio rebellis princeps tandem flexus apud Schalchisburg caesari Henrico supplex dedit manus, so fann man das dem klerikalen Sinne des Chronicisten zu gute halten, in Wirklichkeit entspricht das der supplex nicht recht, wie die Bewilligung der Forderungen des Herzogs lehrt. Aus dem Mitgetheilten ersehen wir die verschiedenen Namensformen der Burg, wozu noch die auf diese Ereignisse bezügliche Mittheilung in den Ann. Hildesh. fommt, in der gesagt wird: imperator . . . contra Bernhardum ducem ad castellum Scalcaburg perrexit; gleichzeitig bleibt auch die große Bedeutung und damals unbesiegbare Westigkeit der Burg außer Zweifel. stimmungswort in diesem Namen, welchem wir noch bei einer großen Anzahl früher Burgen in ganz Dentschland begegnen, kann nun nicht wohl in dem sonst immer für skalk ange= gebenen Sinne von Knecht gebraucht sein, dieser muß vielmehr der von Wächter sein. Die Form Scalcaburg, der wir auch in der ersten örtlichen Urkunde um 1090 in den Worten: in ipsa ripa fluminis Wisare juxta Scalcaburg" be= gegnen, legt es sogar sehr nahe als den ursprünglichen Sinn "Wartburg" hinzustellen; von der Örtlichkeit hieß der darin sigende Skalko, von ihm nachher die Burg bei nicht Orts= fundigen Scalcesburg. — Später kommt sie oft vor als der Sit der Edelherren vom Berge, de monte, welche sich and nicht selten nach ihr nannten und als mächtige Dynasten Schutvögte des Bisthums Minden waren. In diesem Geschlechte war der Name Witechin, Wedekind, vorherrschend und es ist möglich, 'daß der als Zeuge in einer Hildesheimschen Urkunde über die Feststellung der Grenze zwischen Sildesheim und Minden um 990 vorkommende Widikin tunc temporis advocatus zu diesem Geschlechte gehörte, bestimmt gehörte der

⁶⁷⁾ Mon. Germ. SS. XI, 141.

1124 als advocatus (Mindensis) genannte Witichinus dazu. Von den sechs Söhnen Wedekinds IV. hatten sich fünf dem geiftlichen Stande gewidmet; einer wurde Bischof von Hildes= heim, zwei hintereinander Bischöfe von Minden, der lette Otto, Bischof von Minden starb 1398 und durch ihn kam auf dem Wege des Bermächtnisses die Burg an dieses Bisthum. Necrol. Mind.: qui dedit dominium montis. Regesta nobil. domin. de Monte von Mooher. Nr. 632 68): Otto Mind, ecclesiae episcop, legat capitulo et ecclesiae Mindo cometiam suam de Monte. 1397. — Unter der Burg lief am Fuße des Hügels der besprochene Weg, hier schon "Stieg" genannt, in einem Bogen auf der Oftseite, herum 69), im Westen ein alter Weserarm, der früher sicher mehr Wasser führend und breit den Durchgang vollständig verhinderte. Zwischen den beiden Weserarmen lag ein Werder mit dem Dorfe Withusen, in dessen Nähe ein großer Urnen= friedhof in den drei letten Jahrzehnten vernichtet worden ift. Die wieder vereinigte Weser tritt dann - und so muß es seit lauger Zeit gewesen sein — hart an die Oftseite der Scharte heran, so daß der Flug den Fuß des steilen Berges Der hier liegende Berg heißt seit Friedrich des Großen Zeit der Jakobsberg, früher der Tonniesberg. Un seinem Hang hin zog der Stieg als Saumpfad und hatte also, weil nicht mit Fuhrwerk benutbar, mit Recht seinen Namen. Oben am Berge lag am Stieg die St. Antoniusklus, die Tönniesklus, und hieraus leitet sich natürlich die Beneunung des Berges ab; auf seinem Kamme läuft die Grenze des Buktigaues, unter ihm her nach Westen zu zweigt sich, zum Arensburger Baß die Verbindung berstellend, an der Hünenburg bei Todemann vorbei der "Kammerweg", wohl richtiger Kammweg, ab. Es soll mich nicht wundern, wenn dieser nicht auch in nächster Zeit für rönnisch gehalten wird, wie "mit Sicherheit" die Hünenburg sein sollte, ehe die aus dem 9. Jahrhundert stammende Burgkapelle ausgegraben worden

⁶⁸⁾ Jest größtentheils zugeschüttet. — 69) Es ist wenig bekannt, daß dieselben in den Westf. Provinz.=Blättern, 2. Bd., 4. Heft, Minden 1839, veröffentlicht sind.

war. Der nördlich der Weserberge anschließende Bezirk führte im Spätmittelalter und nachher die Bezeichnung Vogtei Übernstieg", gehörte wie die Vogtei "Landwehr" zum dominium de Monte und umfaßte die Marken Lerbeck, Kleinbremen, Dankersen im Gan Bukki und dazu erworben die von Frisle im Scapevelde. Wie der Weg hier weiterlief, ist unklar, entweder über Meißen auf den Notthurm zu oder über Neesen (alt Nisinun) nach der Gegend des jetzigen Mindener Bahnshofes. Auf diese beiden Punkte zu kann nämlich auch die zweite Strecke des Kriegerweges die Richtung genommen haben, am wahrscheinlichsten auf den letzteren. Jedenfalls vereinigten sich beide Abschnitte an einem Fleck auf dem Heelweg vor dem Sandforde und gelangten dann mit ihm über den Werder nach Minden.

Der andere Theil des Kriegerweges läßt sich heute zuerst wieder dicht bei und nördlich von dem Hutecamp, welcher die Stätte des ehemaligen "Hus Aren" einnimmt und dementsprechend "Husarencamp" benannt wird, unmittelbar am Schaumburger Wald als Feldslurname nachweisen, nachdem durch die Verkoppelung vorhanden gewesene Überbleibsel vernichtet sind. Die frühere Flucht ist aber bekannt; sie ging an den Dörfern Nordholz und Beerenbusch (neue Siedelungen) vorbei auf das uns bekannt gewordene Dankersen zu. Von dort nimmt der "Dankerser Weg" nach dem Mindener Vahnhof zulausend die Richtung auf; wir werden den Verlauf in umgekehrter Richtung nach Osten von Hus Aren⁷⁰) ab verfolgen.

⁷⁰⁾ Die dort von mir vorgenommenen Ausgrabungen haben ergeben, daß die von Stein errichteten Innengebäude auf Pfahls roft ruhen. Unter den Funden ift besonders hervorzuheben, daß bei den Trümmern eines Gebäudes der Außenburg spätkaroslingische, rheinische Töpferwaarenscherben zu Tage kamen. Die Burg lag im Überschwemmungsgebiet der nahen Aue und war mit ausgedehnten Grabenbesestigungen umgeben. — Über die Bedeutung des Namens der Burg streite ich mich in der üblichen unfruchtbaren Beise mit der herrschenden Anschaunngsart. Es soll unbedingt ein Personenname, natürlich der Genitiv der schwachen Beugung, darin stecken. Ich kann einen solchen weder in dem Urkundennamen Arnheim, Arnhem, noch am allerwenigsten in Hus "Aren" entdecken; im Gegentheil erkenne ich hierin gerade das für die

Dabei zeigt sich die Eigenthümlichkeit, auf welche schon hingewiesen wurde, daß er im Abstand von einer Wegestunde unter allmählicher Innahme des Abstandes ungefähr gleichlausend mit dem Heelweg am Waldrande her oder mitten durch den Wald in theilweise sehr nassem Gelände vorwärtsstrebt und keine Bogen beschreibt. Zunächst geht er in der Nähe der "Renneriehe", einem Nebenarm der Ane, am Rande des Striches, welcher weithin und mehrmals im Jahre, oft auch

Forschung besonders wichtige Ginzelwort. In Bestfalen kommen in Menge feste Säufer und Gdelfite vor, welche zu der Bezeichnung hus einen der Örtlichkeit entsprechenden Begriff seten. Dort in den Ginzelgehöften und in den weiten Flächen der Lüneburger Saibe treffen wir noch am ehesten Bustande und dementsprechend Ortsbezeichumgen, welche ber Siebelungszeit entsprechen. Un ber Stelle von hus Aren haftet eine ganze Anzahl Sagen, welche fich als Wodanssagen — gerade so wie sonst trot der Nähe der Berge vielfach in dem Borgelande - kenntzeichnen. Gs liegt in der Gemarkung von Petgen, zu der auch Evefen zu rechnen ift. Beken heißt alt Petessen, Petissen; in dem D. N. ist das bestimmende Wort der Genitiv eines B. N. Peto. Was bedentet Peto? Gewöhnlich begnügt man sich festanstellen, daß Ahd. der B. N. Pato, Betto, Beddo gewesen ift, und fügt bann noch in verdrehtefter Beife hingn, daß es die Kofeform von Patilo, Badilo, Bedilo fei, während in Wirklichkeit fich die Cache um= gekehrt verhalten wird. Ich sehe die Sache anders an. Schon früh kommt der Wortstamm pet, pett in dem Ramen der drei Mornen Ainpett, Wilpett, Warpett, fouft auch Urd, Werdandi, Skuld, Bergangenheit, Gegenwart, Bufunft genannt, vor. Pett steht in Beziehung zu Alb. pioti, Opferaltar, und so war der Stamm im Ramen der Rornen wohl ursprünglich piota, benn Petapur bedentet wie Bedabur, a) Bedbur im Alts. templum, simulacum. Da Ags. wibed unseren "Sünenbetten" entspricht und Relt. bedh ber Grabftätte, so beuten biefe Worte auf ein verlorengegangenes arisches Wort in der Bedeutung des Heiligen, wozn auch noch das wendisch-sächsische b) Wort pede = Fenerheerd gestellt werden muß. Um nicht an leichtsinnig au er-

a) So Bebber an der Grenze der Gane Bukki und Tilithi alt 1033 Bedebure, (1125) Bedebure, 1465 Bedeberen. — Bitburg and Bideburhe. — b) Im Wendland Hannoverd finden sich viele ursprünglich fächsische Worte als scheinbar wendische vor.

im Sommer, von diesem Gewässer überschwennnt wird, so daß Waldwichs nur auf wenigen höher gelegenen Pläten ansgetroffen wird. Es führt zu weit, wenn ich anseinanderssehen wollte, warum es auch vor Jahrtausenden ebenso gewesen sein wird. Bald hinter Hus Aren zweigt sich als eine Verbindung zum Heelweg nach Maschvorwerk die schon aufzgeführte Bürgerdanunstraße ab, welche die Ane auf einer Brücke mit dem entschieden verderbten, nicht erklärlichen Namen "Amtmannsche Brücke" überschreitet. Dammstraßen mittelalter in großer Zahl, sowohl in Ostfalen und Engern wie auch in Westfalen. Der Name bedentet immer,

scheinen, will ich noch bemerken, daß zu einer anderen Wnrzel, welche immer Beziehung zum Waffer aufweist, die alten Worte Pad und Agf. pyt, auch im Barbengan pyt, letteres unfere Pfüße, gehören. Davon abgeleitete D. N. find Padrabrunnon; Petinge mole, Petekemole, jest erhalten als Bößemölen= bringge bei Repholthusen; 938 Badeliki, 1042 Badelecca, Belecke an der Ruhr. Dagegen haben wir auch unsere Form in einem D. R., in welchem fogar das Ginzelwort mit rückläufiger Bokalwandlung vorkommt: 890 Piun, 1160 Pythe, 1180 Pethe, 13. Jahrh. Pethe, heißt jest Bhe an dem einst heiligen Bie3= berge bei Osnabrück. Betten in Holland ist alt Pethan. Pitholi, 1148 Pitele, 1178 Pittele, 1254 Pethel, ber wüste Ort Pedel lag unter bem Kreienborne bei Seefen, einer heiligen Stätte. Pedese bei Silbesheim, jest Bafe, wie Begen bente Bähen gesprochen wird. — Darans ergiebt sich, daß Piotishusun bezeichnet sein wird. Der Pioto, welcher scheinbar dem Orte jum Ramen verhalf, dürfte ihn wohl felbst von des Ortes Bedentung erhalten haben, er war eben ein piot-o, ein Mann mit Dienst am piot, Altar. Das ift Spothesel Daneben liegt aber Evefen, alt Ervessen (Metathefis für Eversen) und kanm zu bezweifeln = Ewardishusun. Eward war aber die zeichnung für Priester; dort war der Diensthof eines solchen. nun Aren und Arnheim. Die Worte, welche zur Erklärung dienen können, find Ahd. arno, Ahornbaum, welcher gang ficher nicht in auffälligen Größen im Überschwemmungs= und Sumpfgebiet gewachfen ift, bann Ahd. arno (Adler), der aus demfelben Grunde hier kanm einen Plat für einen Horst gefunden haben wird. Wichtiger wäre ichon bas im Hollandischen erhaltene arne, erne für Cde, Winkel, Grenze, da wir uns an einer solchen besinden.

daß man eine künstliche Straße vor sich hat, welche Menschensarbeit nöthig machte und zwar in dem Sinne, daß zusammenshaltende Erde, also meistens Lehmboden, aufgeschüttet wurde, um dadurch einen fahrbaren Weg in nassem Boden zu erlangen. Damm bedentet also dasselbe wie der römische agger, äußerst selten aber eine Befestigungsanlage im Sinne eines Walles. Es ist deshalb ganz unersindlich, wie man dazu hat kommen können, den bei Stadt Rehburg im Bruch herziehenden "Rehdammen zu einem Besestigungswall zu stempeln. Er

Noch wichtiger erscheint mir aber, Ahd. arina), erin, arn = templum, altare, scarimentum, Ags. arn = Haus, An. arinn = Heerd, Schweiz, eren - Tenne, Hausflur noch heute. Das paßt für eine Örtlichkeit mit Wodansfagen in einer Felbflur, wo ein Pioto und ein Eward Siedelungen, wahrscheinlich Dienstgehöfte, hatten. Auch den B. N. Arno will ich schließlich noch anführen. Die Bedeutung des Namens behauptet man, und einer behauptet es bem andern nach, sei Abler. Bei der Borliebe für Indianerausbrücke in der bisher beliebten Namenbentung kann man das gelten laffen. Etwas mehr "Aunde" wäre aber doch wohl erwünscht. Denn bas Wort fann sicher ebenfogut arn-o Altarmann (wie pioto) bedeuten, vielleicht auch Grenzmann. Wer will die erste der drei Erklärungen und wer das Gegentheil der beiden letten beweisen? Min kommt noch hinzu, daß das Grundwort heim, seit dem dritten Jahrhundert in ungähligen D. N. auch in Nord= bentschland vorkommend, sich als besonders lose in die Worte eingefügt erweist. Nicht nur wechselt es beim selben Ort leicht mit anderen Grundworten, welche die Art der Siedelung (wie heim das feste Wohnen im Gegensatz zum Wandern) angeben, sondern auch find die angeführten Bestimmungsworte eigenartig selbstständig. Das kommt auch in anderen Zusammensetzungen, wenn auch nicht

a) Es dürfte bekannt sein, daß der alte Grenzort Aridadon oben im Harze auf dem großen Ahrendsberge von kast allen Forschern gesucht wird. Don ist Grenzbezeichnung angeblich von don — Wolfseisen als Grenzzeichen. (Hat die früher erwähnte Örtlichkeit "Tonne" bei Minden am Weseruser hiervon vielleicht den Namen?) Aus der Umbildung in Ahrend ist es wahrscheinslich, daß Aridadon Schreibsehler für Arinadon ist. Dann wäre es entweder eine Doppelgrenzbezeichnung, die in großer Zahl nachweislich sind, oder ein Heiligthum auf der Grenze, deren wir ebenfalls eine große Zahl kennen.

ift das um so weniger, als ein Stud besselben beute in der Hagenburger Feldmark als ganz mäßig erhöhter Weg er= halten ift, wo er noch den Ramen "Rehdamm" 71) führt. Die Bezeichnung dient zum Unterschiede von anderen fünstlich bergerichteten Wegen, die, je nachdem ob das Festigungsmaterial Stein, Sand, Bohlen oder Reifigbundel (Faschinen) gewesen ist, als Stein=, Sand=, Bohlwege und Specken bezeichnet werden und sich gerade so oft wie Damm und überall nach= weisen lassen. — Gleich hinter der Stelle, wo der Berbindungsdammweg abging, treffen wir auf eine Feldflur neben dem Rriegerwege, welche ausdrücklich als zu hus Aren gehörig bezeichnet wird und den Namen Rönigsloh führt. Sie ift dadurch als Volksbesitz gekennzeichnet und dann ebenso meiner Ausicht nach die ganze Flur von hus Aren; dabei mag bemerkt fein, daß gerade nördlich von hier, jenfeits des Schaum= burger Waldes, der große Lohbezirk des pagus Scapevelde liegt. Die Acker der Feldflur Königsloh liegen an der Grenze der Aneüberfluthung und bedecken ein ausgedehntes, bis jest

fo oft vor, daß berg, brink, tal, stein und ach, aw u. f. w. ohne Weiteres zur Bestimmung augefügt werden, etwas besonderes ift es aber mit heim in Verbindung mit Weltgegenden, benen wir recht oft begegnen. Da zeigt sich nicht nur Nort, Sud, Ost, West, fondern northar, suthar, ostar und westar, nord=, siid=, oft= und westwarts=heim. So bestätigt sich auch die lose Anfügung von dem Nominativ arin. — 71) Der Reh= bamm lief von Altenhagen zwischen Streitbruche beut Winzlar her in der Feldflur der Stadt Rehburg gerade auf die Düffelburg zu. Ungefähr entspricht seinem Berlauf ein Theil des in der kleinen Karte auf dem Titelblatt des Lokkumer Urkundenbuches als latus agger eingezeichneten Striches. Es ist aber sehr schwer, einen Ginklang mit ber Befchreibung bes latus agger zur Zeit der Schlacht, welcher jener bei Idistaviso folgte, und dem jegigen Zustande des Rehdammes herzustellen. — Dem Bestimmungsworte Reh= begegnen wir auch noch in der Rähe des Rethofes, wo außer der "Retwisch" die "Reherdicke" liegen. So ift ber Beweis gegeben, daß Reh eine Abschwächung von Ret, Mnd. reit, riet, dem jetigen Ried, ift. Es ware wünschens= werth, wenn damit die immer wieder auftauchenden Rehe wenigstens endlich von Rehburg verschwinden wollten.

nur oberflächlich untersuchtes Gräberfeld 72), über dem jeden= falls früher ein heiliger Loh gewesen sein wird. So hätten wir in Hus Aren eine dritte Götterstätte gefunden, die mit der alten Biideburg, dem Donarheiligthum, der Jetenburg, einem solchen des Tiu, die übliche Dreizahl solcher Stätten sichert. In Beziehung zu ihnen dürfte auch der nicht weit von der Dammstraße belegene Rethof73) gehören; er wird 1381 gruthof to Reyt genannt und kennzeichnet sich dadurch im Begenfat zu anderen Redehöfen (von gerade, Rriegsgeräth) als ein Hof am Rieth. Hier aber führe ich ihn an, weil wir wissen, daß sich in der Rähe der Götterstätten Bezeichnungen, welche auf das Bierbrauen Bezug haben, zuweilen finden, so das grut in diesem Gruthof; denn grut ist die Bezeichnung für die Kränterwürze (hanptsächlich wilder Thymian, hier sehr üppig wachsend) und ging auf das Bange, das Branen, über (Gruthêre, Brauherr, gruthûs, Brauhaus). Da ich nun nicht die mindeste andere Beziehung dieses Sofes entdeden tann, so nehme ich eine solche als Braustelle zu den Götter= stätten an. — Wie das loh in Königsloh anzeigt, befinden wir uns am Walde, der fich früher von Dankersen bis nach Wunstorf in einem munterbrochenen Zuge und wahrscheinlich im Zusammenhange mit der silva Buckeberg erstreckte. Er heißt jest volksthümlich "de Wohld" und würde sich damit schon Gesagtem entsprechend als Grenzwald kennzeichnen, wie es ja auch der Fall ist. Er hatte aber ursprünglich eine gang andere Bezeichnung und es freut mich, hier zum ersten Male den Zusammenhang und Schritt für Schritt für jede einzelne Strede den Beweis erbringen zu können, daß das gange Diule genannt worden ist. Entsprechend der eingeschlagenen Richtung werde ich die Belegstelle herseten. Gleich die erste bringt außerdem den Beweis, daß der jett durch Wiesen und Feld vom "Wohld" getrennte "Sandfort", wie man es anch erwarten sollte, die gleiche Bezeichnung Diule geführt hat.

⁷²⁾ Es sinden sich nur zertrümmerte Urnen in Trichter= und Längsgruben regelmäßig eingesetzt, zwischen Unochen= und anderer Asch mit Knochenresten gefüllt und mit weit hergeholtem Löß (aus dem Weserthal) zugedeckt. — 73) Siehe Note 71.

Henricus de Hervordia schreibt in seinem Chron. Mind. (S. 277, ed. Potthaft) über eine zu seinen Lebzeiten statt= gehabte wunderbare Erscheinung, in der man Spuren des alten Götterglaubens wird finden können, zum Jahre 1348 Folgendes: . . . juxta Mindam civitatem Westphalie ad dimidium miliare in villa dicta Dankerdissen, et juxta villam illam ad latus aquilonare non remote nemus magnum, vastum et paludosum, quercubus quidem et fagis et arboribus magnis satis densum, sed sub magnis illis arboribus virgultis, arbustis vepribus et spinis multum refertum quod incole Sandvord vel Dul appellant . . . Noch in meiner Jugend entsprach das "Bredenbruch" in diesem siidwestlichen Theile der Beschreibung des H. de H. hier wird es auch sein, wo Mindener Bürger 1244 proprietatem et jus in novalibus habent, quod in vulgari Echtuer dicitur und darüber mit den Grafen von Schaumburg als späteren Besikern des castrum Arnhem in Streit gerathen sind. Dagegen glaube ich, daß sich die nachstehenden Notizen aus einer Urkunde um 1230 auf den vom Bredenbruch weiter nordöstlich anschließenden Theil beziehen. Es wird bekundet durch "H. prepositus in Overenkerken, H. nobilis homo dictus de Arnem omnibus tam vicinis quam remotis marchie consortibus, cum in consilio sive placito silvestri presideremus et omnes heredes securium (statt Erberen) vel qui potestatem aut jus habent nobiscum super omne nemus quod Duil dicitur presentes, daß das Morigkloster dort eine Berechtigung habe. Einmal nämlich waren die Markgenoffen der Friller Mark im ersten Abschnitt außer Arnheim markberechtigt, dann aber wird das Morigklofter Unsprüche durch Güter erhalten haben, welche der Ritter Mirabilis vermacht hatte, und die von Echdorf bis Meerbeck zu suchen sind. Dort auch lag der Einfluß des Mosters Obernkirchen, nur dort können frühere herzogliche Lehnsmannen auf der Bückeburg die Urnheimer mit Obernkirchen gemeinschaftlich Markenherren gewesen sein, auf keinen Fall — trot des omne nemus im nordöftlichen Theil, wie schon Wippermann richtig bemerkt.

Auf der andern Seite dieses Abschnittes liegt Borftel, bei welchem Orte die Klöster Lokkum und Lahde über Besitz in Streit waren. Mit Bezug darauf heißt es in einer Urkunde pon 1292: Tercio de novalibus in Curte Borstolde in silva que dicitur diul taliter arbitrati sumus . . . (Loff. U. B. Nr. 491.) 1305 entfagt ber Bischof Gottfried gegen Entschädigung den Anklagen, welche gegen Rloster Lottum betreffend zu Wiedensahl und im Walde Duel gemachte Reubrüche erhoben sind. (Loft. U. B. Rr. 574.) Der Herzog Albert von Sachsen, welcher mit der Erbauung der Beste Sassenhagen, Sachsenhagen, so zu sagen ben letten Versuch gemacht hatte, seine herzogliche Gewalt in diesem Landestheile jum Ausdruck zu bringen, kam dadurch in Streit mit dem Bisthum Minden und verglich sich 1253. In der diesen Fall anlangenden Urkunde heißt es: De novalibus autem in nemore quod Dvl vulgariter dicitur, ad cultum adhuc redigendis, illis quorum interest, equalibus expensibus satisfaciemus; quilibet etiam castellanus de novalibus ipsis adhuc ad cultum redigendis habebit libere duos mansos. (Würdtwein. Subs. VI, 430.) Danach muß der Wald um Sachsenhagen Dvl geheißen haben. Ottenser Forst zwischen Sachsenhagen und Ohndorf heißt heute noch Dühlholz, 1647 Düelholz. Ohndorf kommt ge= kennzeichnet durch die Lage 1330 als dul oldendorpe prope rivum qui dicitur Kerspowe (Oberk. U.B.) vor, dann heißt es aber auch 1527 Oldendorf vor dem broke. Diese Kerspowe, jest die Raspau, bildet die Grenze für den Ramen Diule 74), trogdem sie nur einen

⁷⁴⁾ Die Erklärung des Wortes erfordert Geduld. Da ich es für ausgeschlossen halte, daß derselbe Wortstamm in der Benennung des angrenzenden Gaues Tilithi — hauptsächlich wegen der Verzänderungen, welche dieser Name in den Traditiones Fuldenses erleidet — enthalten ist, so will ich mir die Erörterungen über til sparen. Anders liegt es schon mit Worten, welche direkt ansklingen und auf den Namen tiv, dev, Gottheit, bezogen werden. So hat Herr Direktor Ahrens in dem Aufsat über Tigislege den O. N. Till hierzn gestellt. Derselbe heißt alt Tiela, Tiele,

schmalen, waldfreien Wiesenstrich zwischen dem Dühlwald und das große Haster Waldrevier, welches früher Redynbrock, Reddinger Brock genannt wird, legt. Für den nicht Dühlholz bezeichneten Theil des Schaumburger Waldes hat sich der Name Diul im 15. Jahrhundert verloren. Das geht aus einer schon oben wegen der strate vor Suldeke erwähnten Urkunde 1410 hervor, darin heißt es: "alle dusse gude myd aller slachte nut, myt holt warschop an dem buckenderghe vnd an dem wolde." Das ist der Wald jüdlich von Wiedensahl. Der südwestliche Theil wird in einem

Tile, Tyla, Tyele, Theole und wird von ihm als Tivisloi = Tivisfeld Götterfeld, erflärt, wie bie silva thegathon (für theodon, richtiger thevadon) sacra altwestfälisch vorkommt. gesehen bavon, ob man bem zustimmen kann, glaube ich, können wir ben Namen tiv hier nicht anziehen, weil wir im Deifternamen das Beispiel haben, was sprachlich aus tivis wird, und weil wir wiffen, daß aus Tiu bei uns Tigge, Tie ableitet. - Zweifelhaft könnte man auch sein, ob entsprechend bem alten Ramen für Sohentwiel, mons Duellius, der Begriff des Gespaltenen des= halb heranzuziehen ift, weil, wie im Text gezeigt, wir eine Gabelung des Duhlwaldes annehmen künnen. Mhd. twele, twil, in zwei Theile gespalten, Mind. twel, gespalten, bavon twil, Gabelast, Westfälisch twiele, Zweig, bei uns "Telgen". Das befriedigt aber nicht schon wegen ber sicheren Beibehaltung des t= Lautes. -Dann wieder konnte man baran benken, daß ber noch heute fehr sumpfige, früher gang wild verwachsene Balb (f. oben) mit fol= gendem Begriff als Versteck zusammenhinge. Altn. dylja, duldi, verborgen, verstedt, Goth. duljs, Schuld, Mhb. twale, Berzug, Aufenthalt, twal Trauer, twellen zögern, behindert sein, Ravens= bergisch. dwölen, bedwölen verirren, Mub. dul, thöricht, toll, unfer "Döllmer", Ravensbergisch dull-doven, nur bie losen Körner ausbreichen, Klevisch-Märkisch dulldenfen basselbe. friedigend ift die Erklärung nicht. — Ahulichkeit im Wortstamm hat das Oftfriesische dulja, verwunden, dullen, Geschwulft, Ravensbergisch dulls, Beule, Westfälisch dullhäuer, eigentlich Beulenhauer, mit Lanzenschaft versehene Säbelklingen, womit Mbb. Tulle, Schanzwerf zusammenhängen kann. Aber im Sumpfwalb haben wir keine "Beulen" des Bodens. — Mehr Anrecht auf Beachtnug haben mit Bezug auf den Grenzwald Mhd. Dole, Grenz= graben, Tolle, Abzugsgraben, Mud. Tulle, Röhre, Tülle, Waffer= ausguß, dole, dol, Grengzeichen, dolen, mit Graben umgieben. 1900.

Berzeichnis des Domstiftes zu Minden im 16. Jahrhundert frilder wold genannt. — Es muß aber aus einem besonderen Grunde darauf hingewiesen werden, daß sich ähnliche Namen auch in der Nähe am linken Weserufer nachweisen lassen. Möglicherweise nämlich stellt die Bezeichnung einer Örtlichteit zwischen Hausberge und Sisbergen, also ganz nahe an dem zum Dulwald gehörenden Walde Sandford, zunächst zu ihnen eine Verbindung her. Sie heißt "im Thielosen" oder auch Tilhusen in wenig früherer Zeit; vielleicht hat die Benennung auch eine Beziehung zu Tilithi, da sie an

begrenzen, Oftfriesisch do ble, Grenggraben, könnte mit Oftfriesisch duilvern, ausgraben, duilverhuys Ort, wo Würmer ausgegraben werden und Osnabrückisch dullen verfaulen, zusammenhängen. Doch leiten diese Worte zu einem gang anderen Begriffe hinüber, der schriftbeutsch verlorengegangen sein umg und boch die richtige Erklärung geben wird. Das ift ber Begriff von Sumpf = Dul. Wir haben schon gehört, daß dul Oldendorpe auch Oldendorpe vor dem brocke genannt worden ift, da es nicht im, sondern am Walde lag, so ift die gleiche Beziehung der Worte schon auffällig. Bestätigt wird aber biefe Ausicht burch ben Umstand, daß das im Hohaer II. B. zu 1583 bei Baffum erwähnte Bruch Barssener Brock im selben Jahre auch Barssener Dull und grosse Dule genannt wird. Diefer Sinn entspricht am meisten der Beschaffenheit des Schaumburger Baldes. Andere ähnliche Ginzelnamen und zusammengesette D. N. werden sich bei näherer Brüfung, welche mir aber zu fern liegt, ebenfalls sicher hierher gehörig erweisen, so (Hon. 11. B.) "Im Amt Vichte tho Helsehusen thor Dullery de" wohl zweifellog. will ich noch 1281 Dylan (wendisch?), jest Dallah; Flur in Dullen bei Kloster Oldenstat; in Süddentschland Thualle, Thule (bei Buk. Flurnamenbuch), foll von tala = valliculum stammen; 970 Thuli, an Kloster Elten geschenkt, ift Thuil im Tieler=Waart, also gang moraftige Gegend. In Bestfalen liegt (Heber. d. Al. Werden, 9. Jahrh.) Thulliun in pago Dregini (Dreine), Dullen, Düllo, Afp. Diestätte; 996 Thule, 970 Thuli, Thulon, Tulo, Thulen b. Brilon; ein anderes Thulen bei Salzfotten; 1017 Dulmine, 1217 Dulmene, Dulmania, Dülmen; 954 Sof Thuliberch, (1180) nobilis de Thulberge, 1179 Dulberge, 1188 Dhuleberge nob., Dolberg a. b. Lippe. Eine audere Gruppe liegt im Gan Leri: 948 Dulmene in pago Leriga, Döhlen A. Wildeshausen; nicht weit 890 Duliun, 947

der Grenze des Tilithi=Unterganes Osterpurge vorkommt. Bur Entscheidung fehlt leider der alte Name, auch in den Regesten der Edelherren vom Berge. Die versuchte Ableitung dieses Ortsnamens von den dort, aber ebenso auch in den anderen Wäldern der Weserberge vorkommenden Pflanze "Thielose", "Thieligösken", d. i. der wisden Narzisse, gefällt mir nicht. 1258 erscheint bei der Beschenkung des neu gegründeten Klosters Vallis benedictionis, in dem antiqum castrum in Vlotouwe, Vlotho, errichtet, Holthusen in nemore quod vocatur Dule (Diule). Dies

Duliune in pago Leri, '11. Sahrh. Astulini, Nordulini, 1084 Thuline, 12. Jahrh. Tulini, Oft = und Nordböllen bei Visbeck=Bechta, dabei noch Wöste Döllen in ausgesprochen sumpfiger Begend. Gerade fo liegt Dolebergen, Dohl= ober Dolbergen bei Berben, besgleichen gang von Sumpf umgeben Dolgen vor ber großen Dolger Beibe, S. D. Lehrte. Sierher dürften auch die fernliegenden Tullifeld, ein Untergan an der Sübseite des Thüringer Waldes, das unbekannt wo? liegende Dullide in Thüringen und im Keltengebiet Tullus = Toul zu rechnen sein. — An die Stelle der Dolger Beide hat man die Wohnsitze der Dulgibini (Tacitus) Dulgumnioi (Ptolemäus) verlegt; das Wort wird germanisch richtig Dulh-uvi-ni gelautet haben. Außerdem gehört hierher das Tuliphurdon des Ptole= mäus; in ihm giebt schon das Grundwort eine Beziehung zum Wasser an, da wird man ebenso das Ptolemäische Tulisurgion (Tul-visurgion?) an einem Sumpfstrich suchen mussen. — Das Grundwort in Dulgibini ist wegen ber Form dulgumnioi wahrscheinlich - uvi, -ubi. Dasselbe finden wir in Huculbi, - uvi (jest Betershagen) nabe dem Dulgubinengaue. Uvi ift die alt= fächsische Form für Un und erkläre ich sonach den Namen der Dulgubini für "Sumpfleute". Ob es schlimmer ift, biefe Erklärung gewagt zu haben, ober ob es schlimmer war, wenn Georg Holz (Die Völkertafel bes Ptolemäus, S. 70) fagte: "nicht die etymo= Logische Bedeutung eines Bolksstammes zu ergründen, ist Aufgabe ber Alltherthumskunde, sondern die politische", lasse ich dahin= gestellt. -- Da ich mich selbst auf dem Gebiete der Muthmaßungen arbeitend hinstelle, wird man es auch wohl nicht übel nehmen, wenn ich barauf hinweise, daß die ultima Thule ber Alten in der Wortform dem Landstrich sehr nahe kommt, wo man es neuer= dings fucht, dem Grenzgebiete von Skandinavien und Rufland. Dort ift ja das Sumpfland jo ausgeprägt, wie man es fich gur

entspricht dem heutigen Langenholzhausen in Lippe. Dann findet sich noch die dul brede 1460 in der Gemarkung Hohenrode am Duvenberge, D. Exten. — Überall haben wir allerdings dort namengebend die Bodenbeschaffenheit anzunehmen, wenn ich aber doch in dem so eingeschlossenen Landstriche, dem pagus Bukki und dem pagus Osterpurge den Wohnsit der Dulgibini, richtiger wohl Dulgubini (f. d. obige Unmerkung) verlege, so geschieht das, weil dieses Bolk sicher an einem Dul gesessen hat. Es fragt sich nur an welchem, in welcher Sumpfgegend, die durch Flur- oder Ortsnamen ausgezeichnet ist? Die Gegend der Dolger Heide liegt an der Fuhse, wo wir unzweifelhaft die Fosi ansetzen mussen und dann für die Dulgubini keinen Platz behalten. Im Gaue Dreini sagen Brukterer, und die Dul-Örtlichkeiten im Leriga entsprechen nicht den Angaben, welche uns von den fraglichen Wohnsiken überkommen sind. Wenn diese auch noch so oft besprochen wurden, kann ich doch ein kurzes Aufführen der bezüglichen Angaben kaum umgehen, um diese Ansicht gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Tacitus (Germania c. 34) fagt: Angrivarios et Chamavos a tergo Dulgibini et Chasuari claudunt aliaeque gentes haud perinde memoratae, a fronte Frisii excipiunt. Das heißt so klar wie möglich: am Meere die Friesen (von Rheine zum Dollart), im Binnenlande dahinter die Angrivarier — später Engern — und die Chamaven im nachherigen Hamaland von der Ems zum Rheine, längs der jezigen hollandisch-westfälischen Grenze. Hinter den Engern (zu beiden Seiten der Unteraller und der Weser oberhalb Verden) sagen die Dulgibini, hinter

Bestätigung bes Gesagten nur wünschen kann. — Bei dieser Gelegensheit, d. h. bei der Besprechung einer einzigen Wortsorm unter den D. N., mache ich darauf ausmerksam, daß die Grimm'schen Lautgesetze auf die Schreibweise von D. N. nicht anwendbar sind. Ebenso geht es immer, wenn man eine längere Reihe von Namenswandlungen urkundlich nachweisdar für einen Ort (und nicht bloß in Bezug auf Th und D) vor sich hat. Liest man die gewundenen Erklärungen für andere Abweichungen von den Gesetzen in anssschließlich die Schriftsprache aulangenden Arbeiten, so denkt man sich auch sonst sein Theil dabei.

den Chamaven die Hasegaubewohner und andere unbekannten Ptolemäus (II. 10.) berichtet: Angriuarioi, eita Lakkobardoi, hyph hous Dulgumnioi. Danach berührten die Dulgibini auch die seit Tacitus Zeit (und nach dem Untergange der Fosen?) vorgerückten Langobarden. Berücksichtigt man dieses Alles, so wird man geradezu gezwungen, den Dulbezirk in dem Winkel der Wefer als den gesuchten zu bezeichnen, einen Strich, wo die Cherusker wohl Bundesgenoffen haben, aber nicht gut felbst als Stamm sigen konnten. Auch das spricht dafür, daß wir hier das Ptolomäische Tuliphurdon, was wieder den Namen von der so sehr wichtigen Mindener Furth am Dulwalde empfangen haben dürfte, fuchen muffen. Jedenfalls möchte ich noch hervorheben, daß Böttger's Ansicht (Wohn= site der Deutschen) über die Ansetzung der Dulgibini nach den angegebenen Rachrichten nicht möglich ist. follten sie in dem ja auch durch Dul-Bezeichnungen auffallende Leriga und im Farngoa (Dersaburg) gesessen haben.

Den Kriegerweg nehmen wir am Königsloh wieder auf, er wendet sich etwas und geht nördlich dicht an den ineinander übergehenden Dörfern Meinsen und Warber gerade auf Hevesen zu. Von Warber geht über die Aue ein Verbindungsweg zum Beelweg nach Jetenburg. Auf dieser Strecke Rönigsloh-Hebefen war der Weg bis zur Verkoppelung erhalten und führte auch den Namen Kriegerweg. Gin besonderes Merkmal begleitete ihn, indem auf seiner einen Seite in bestimmten Abständen Rieserlinge (erratische Blöcke, welche hier ziemlich häusig waren) lagerten. Als Zeichen von gefriedeten Wegen kommt es in Oft= frießland vor, daß sie "af bakened mit keisteinen" (abgegrenzt mit Rieselsteinen) sind. Dieses Merkmal hatte also der im übrigen durch Abpflügen auf der anderen Seite recht schmal gewordene, aber noch fahrbare Weg. Da ist es nun wirklich auffällig, daß ich bei Nachforschungen nach einer Fortsetzung im Lippeschen die gleichen Verhältnissen richtig vorfand. ich mir fagte, daß neben dem von Blotho nach Lemgo führenden Heelweg für einen gleichlaufenden Kriegerweg in den engen Thälern des Berglandes kein Platz gewesen sein konnte, so suchte ich ihn nach dem Austritt des Heelweges in die Ebene

bei Lemgo 75). Es war Aussicht auf Erfolg vorhanden, weil in Lippe=Detmold noch nicht verkoppelt worden ist; nach ver= geblichen Mühen bestätigte sich dies. Mit Riefelsteinen im Abstand von einer Ruthe einseitig befriedet, von Gras über= wachsen, ist ein Überbleibsel auf etwa 1 Kilometer Länge in den Wiesen zwischen Entrup und Lemgo nachweislich. Jede Runde darüber ift erloschen, einen darauf bezüglichen Ramen konnte ich nirgend in Erfahrung bringen. — Bei dem Meierhofe in Hevesen war der Weg gesteint und hörte dicht am Gehöfte, ohne daß eine Fortsetzung sich gezeigt hätte, plöglich auf. Es läßt sich aber annehmen, daß die alte Wegestrecke Deinsen-Stemmen auf seiner Spur liegt, bestimmt ift es nicht. In der Gemarkung Meerbeck, wo er angeblich vorkommen soll, kennt ihn jest Niemand, kein Flurname hat ihn festgelegt. Erst hinter Anhagen, nachdem wir das Gebiet der großen Rodungen des 13. Jahrhunderts hinter uns haben, wo dieje Straße mitten im alten Dulwalde verlaufen sein muß, taucht fic wieder auf. A. Strack (Westf. Prov.=Bl., Bd. 1, Heft 1, S. 149) berichtet gelegentlich von Rachforschungen betreffend das Lager des Germanicus am Düdinghäuser Berge: "Man nahm dabei theils alte Sagen 76), nach welchen unter andern

⁷⁵⁾ Ohne Erfolg waren die Forschungen auf der Flurkarte ber Mark Lemgo. Die Flurkarte der Mark Entrup follte auf bem Umt in Brake sein, von bort wurde ich bieferhalb guruck über Lenigo nach Entrup verwiesen, wo man mir wieder den Rath gab, die Karte in Brake einzuschen, weil sie dort liege. Niemand wußte etwas von einem zweiten alten Wege außer bem Heelwege. Auf dem Rüdweg, den ich nicht auf dem Heelweg, sondern auf der anderen Seite des dort noch nicht breiten Thales machte, traf ich ihn in den Wiesen an neben dem Entrup=Lemgoer Fusiweg. - 76) Die eine bezieht sich jedenfalls barauf, daß zwischen den Riefen einer Hünenburg auf bem Dübinghauser Berge und einer anderen auf bem Heifterberge (Hünenschloß ob Bekedorf) Rampf herrichte. Dabei bewarfen sie sich gegenseitig mit Bäumen und Steinen, die aber nicht immer über das Zwischengelände hinkamen; zuweilen prallten die Wurfgeschoffe gegeneinander, so daß sie in der Mitte nieder= ficlen. (Aus dem heutigen Bolfammnbe.) Es könnte fich biefelbe auf einen unentschiedenen Rampf beziehen. Das Bunenichloß ift nachkarolingisch (f. oben).

ein langer Strich im hiesigen dichten Walde (der Mesmeroder Schier) der Kriegerweg heißt, theils Spuren von Umwallungen 311 Führern." In den viele Flurbezeichnungen und Nach= richten über alte Wege enthaltenen II. B. des Stiftes Wunftorf findet sich nichts betreffs einer Fortsetzung nach dort. Gine gemisse Beziehung zu unserem Wege aus der nicht geschichtlichen Zeit könnte wohl eine Brücke haben, welche östlich von Bokeloh das dort laufende Gewässer, die Kaspau, überschreitbar macht und auf der Liebenow'ichen Karte eingetragen ist. Im 11. B. des Stiftes Wunftorf kommt sie beim ausgegangenen Dorf Hemmendorpe, was zwischen Bokeloh und Dün= dorf gelegen haben muß, vor: (1360) de Brugge to Hemmendorpe, 1387 vor der Brugge to hemmendorpe; von ihr führte ein Dammweg (1347 damme to dughendorpe) nach Dündorf, wohl nach der umgekehrten Richtung den Kriegerweg aufsuchend. Im Walde hat der Weg sicher nicht geendet, er muß dem nächsten Furthort zugestrebt sein und das war Wunstorf an den Auen, das alte Wunherestorp⁷⁷). Sierher lief außerdem der Heelweg über Altenhagen kommend, eine Straße von Goltern über Rolenfeld und die große Heer= straße Ralenberg-Gehrden weiter nach Neustadt. Wie die Straße über Seelze (alt Selessen) nach Lauenrode-Hannover verlief und ob irgendwelche Anhaltspunkte dafür da sind, daß sie als Fortsetzung des Kriegerweges anzusehen ist, habe ich nicht feststellen können. Schließlich mache ich noch darauf aufmerksam, daß die von Dr. H. Schmidt über diesen Ab= schnitt des Kriegerweges (f. oben) gegebenen Nachrichten mit den Thatsachen nicht in Zusammenhang zu bringen sind, wie auch darauf, daß der von Wippermann in seinem Werke über den Bukkigau auf der angehörigen Karte verzeichnete Verlauf

⁷⁷⁾ Wunder dürfte von der Örtlichkeit stammen. Abd. vinja ist sächsisch wunni und wuini letzteres zu schließen aus alten Flurnamen wie die wuinche, vuinge, vielsach auch win (Winseld), später oft "wein". Es bedeutet Weideland. Der Name des Finken, vincho, zeigt am besten, welcher Art die Weide war: so, daß sie Finken aufsuchten, um an Disteln und distelartigen Pslanzen ihr Futter zu suchen. Von vinja auch der Eigenname Vink-o.

des Heelweges vor dem Sandforde, welcher im Beginne auf einer Verwechslung mit dem Kriegerweg zu beruhen scheint, für beide Straßen grundfalsch angegeben ift. Aber auch wir müffen bekennen, daß das Ergebniß der Forschung in Bezug auf den Rriegerweg noch viel zu wünschen übrig läßt. Wir können uns denken, daß er fehr alt ist und zur Zeit der Römerfeldzüge ichon eine Rolle gespielt hat; der eigentliche Zweck bleibt aber unaufgeklärt. Selbst das wissen wir nicht einmal, ob er zwei Verkehrsmittelpunkte als Schleichweg für Rriegszwecke wirklich verbunden hat, da uns die Nachricht über die eine Endstrecke sehlt. Als Schleichweg möchte ich ihn aber doch bezeichnen, weil er in auffälliger Weise eine gang schwach besiedelte Gegend in an und für sich unwegsamem Gelände durchzieht; eine von der Natur vorgebildete, alte Trift liegt ihm nicht zu Grunde. Bei der großen Bedeutung aber, welche die vorhandenen Wege schon in fernen Zeiten für die Rriegführenden gehabt haben müffen, wird diese Erörterung manchen falschen Schluß verhindern können auch in dem Sinne, daß er für die römischen Feldzüge gegen die Gegend der mittleren Weser berücksichtigt werden muß. Sicher waren die Römer nicht so dumm, daß sie Wege sofort bauten, wenn sie halbwegs branchbare schon vorfanden.

Mag man zu dem Gesagten eine Stellung nehmen, wie man will, das eine wird man zugeben müssen, daß der Beweisfür die Bedeutung Mindens als Wegemittelpunkt erbracht ist. Damit ist dann aber auch die Erklärung des Ortsnamens, weil im Einklange mit einer hervorragenden Eigenschaft der Örtlichkeit, eine gute.

II. Phrmont.

Der zweite Ortsname, welchen ich als bisher ungenügend oder falsch erklärt — eine einzige Ausnahme vorbehalten — in das Bereich meiner Erörterung ziehe, ist der von dem bekannten Stahlbade Phrmont. Er tritt erst spät schriftlich niedergelegt zu Tage, und doch muß er nralt sein, denn die Heilkraft der Quelle war schon vor der Römerzeit bekannt. Das beweisen die von den geheilten Frauen der Quellgottheit

dargebrachten und bei der Neufassung der Quelle aufgefundenen Weihegeschenke; ein so bekannter Ort hatte auch einen Namen.

Die bekannteste Erklärung dafür ist diejenige, welche ihn als Verstümmelung des Namens eines Rastells des Erzbischofs Philipp von Köln, der sich in der Zeit nach dem Sturze Beinrich des Löwen in der Paderborner Diöcese festzusetzen trachtete, auffaßt. Das Kastell lag in der Rähe der Quelle auf dem Schellenberge, wurde bei der Anlage S. Petri mons, Petriberg, genannt und heißt jett in und von den Trümmern Schellphrmont. Diese Erklärung ist um deswillen nicht zutreffend, weil der Ortsname, wenn auch nur gang kurg vorher, so doch früher urkundlich belegt ist als der Burgname Petri= oder Petersberg, und weil die Wortwurzel in dem Bestimmungsworte des D. N. in keiner Weise diese Ableitung gestattet. Merkwürdigerweise hat sich sogar Förstemann der eben erwähnten Auffassung ohne jede Begründung angeschlossen, während es uns bei einem Bender weniger auffällt, wenn er in seinem Werke über Ortsnamen jene Erklärung borführt. Es lohnt sich gar nicht der Mühe, die anderen Deutereien anzuführen, so oberflächlich und unbefriedigend ist hier das Ergebniß. Wenn aber auch geradezu Unterschiebungen von nicht vorhandenen Wortformen gemacht werden, nur ohne Sinn erklären um schlankweg ob mit oder können, so verdient das auch hier gerügt zu werden. faat Rausch 78): Der alte Name laute Purmont, Peeremont, was durchaus nicht nachweislich ist; durch Mönchsauslegung (ganz unerweislich!) sei daraus Petri mons gemacht worden, Ohne weiteres hat er die Erklärung: der O.R. bedeutet Bären= fluß. Die Sache liegt denn doch anders.

⁷⁸⁾ Dieser Namendenter, der sich sogar bis heute eines gewissen Ansehens erfrent, leistet viel. So sagt er gleich bei der nächsten Namenerklärung von Rinteln, es habe seinen Namen von der Stelle, wo Exter und Weser zusammenrinnen (da lag das ursprüngliche Rinctele gar nicht!) "Aber 1551 hieß der Ort Ryndtelheim (süddeutsch verballhornt) und ist der Name wohl auf einen P. N. zurückzusühren." Nein! Auf rinc und tele, treissörmig eingeschlossene, ebene Stelle, vielleicht Gerichtsstelle.

Urkundlich nachweißlich kommt Pyrmont zuerst im Jahre 1182 als. Pirremont vor. In diesem Jahre (muthmaßlich) bestätigt Papst Ludwig III. die Besitzungen des Erzstiftes Köln darunter das Schloß P. mit dem Allod Ozendorf. 1184 bekundet Erzbischof Philipp von Köln, daß er in Sachsen ein Allod (Udistorp) gekauft und auf dessen Grunde ein Schloß Petri mons erbaut habe und zwar in der Grafschaft Widekinds, des Bruders Volquins de Permunt. Diesem W., Grafen von Schwalenberg, wird dabei die Hälfte des castrum zu Lehn gegeben. In dem kölnischen Güterverzeichnisse aus derselben Zeit (1167-1191) erscheint es denn auch sowohl als castrum Pyerremunt wie auch Pirremunt. Der Ort kommt dann noch vor 1200 in folgenden Gestaltungen vor: Pierremunt (Godescalk de) 1195 und 1200; Pyerremont (actum apud) 1185; Pyrremunt (Widekindus de) 1189; Pyremont (Godescalcus de) 1195; Peremunt (Godescalcus de) 1187; Perremunt (G. und Frithericus de) 1190, 94, 96, 98. Später erscheint Pirremunt, Peremont, Perrmunth und Perremont.

Danach scheint der Name aus dem Grundworte munt und dem Bestimmungsworte pirre, perre zu bestehen; die Bedeutung ist nicht ohne Weiteres klar, wir müssen also durch Überlegung das Richtige zu treffen suchen.

Sehr oft hilft dazu der Vergleich mit anderen ähnlich lautenden O.R. Wir finden auch einen ganz gleichlautenden in der Ruine Phrmont an der Elz in der Eifel, alt Piremunt; doch kann ich über die Örtlichkeit weiter nichts angeben, als die Burgtrümmer auf einem vorspringenden Regel im Elzthal sich malerisch aufbauen. Ebenso kann ich nichts über folgende Örtlichkeit anführen. 1273 kommt vor ein Freistuhl bei Osnabrück in loco et sub arbore Perremunt, später agri apud arborem Peremundes dom dictum. Möglicherweise gehört hierher Permolder bei Hameln (nach Jellinghaus), wenn nicht richtiger Permolder und dann gar nicht anzuziehen; auch über ihn ist nichts in Erfahrung zu bringen. Von den beiden folgenden Orten, welche auch ähns

liches Bestimmungswort euthalten, ist die Lage am Wasser bekaunt; Bierstadt bei Schlangenbad ist alt Peristatter marca, Berestat, Beristat; Bierstedt bei Wiesbaden im 11. Jahrhundert Birstat, heißt aber 927 Birgidestat, also zunächst zu einem P. N. — Wenn wir mit diesen Auführungen nicht recht vom Fleck kommen, so führen doch wohl eher die nachstehenden auf den richtigen Weg, wobei ich be= merken will, daß ich die eine der letten Namenformen haupt= sächlich deswegen angeführt, weil es mir nöthig schien, um Einwendungen betreffs der Umwandlung des anlautenden p in b zu begegnen. Peronpah (8. Jahrhundert), Piernbach, Dorf an einem Bache, jest "die Rott" bei Mänktel und Altötting in Oberbayern, vielleicht gleichbedeutend mit dem von Förstemann erwähnten (von ihm aber zu pira = Birne) gestellten D. N. 1040 Pirenbach, welchen er in der Nähe von Ranshofen am Inn sucht; ebenso erklärt wird Pirnbrunn, Birnbrunn in Österreich; 874 Pirna, Pier zwischen Düren und Jülich. Die Grundworte ergeben bei allen dreien, daß sie am Wasser liegen. Gang besonders auffällig zeigt sich die Beziehung zum Wasser bei den in der Eifel mehrfach vorkommenden "Bierbächen", hauptsächlich im Kreise Brum, wie auch bei einem Birbach bei Queichheim, Rr. Landau, bor allen aber in dem Namen Birresborn, alt Birensburne, bei dem wir trot des Genitivs nicht einen Augenblick zweifeln können, daß er von der durch Rohlen= fäure brausenden, "birrenden" Quelle abgeleitet werden nuß. Alle die letterwähnten Stellen liegen aber im keltischen Sprachgebiete, wo sich dann in Gallien noch vielfach dazu gehörige Formen finden, so um nur ein Beispiel anzuführen "juxta Narbonnam apud Byrram fluvium". In dem später von Germanen eingenommenen Landstriche weist das wahrscheinlich maggebende Wort der Ort Birthen am Nieder= rhein auf. Er heißt alt in Chroniken Bierzuna, Bierzuni, Biertana, urkundlich zuerst Biertana, und obgleich er bisher, soviel ich weiß, immer unbeanstandet als Bienenzaun gedeutet ist, möchte ich ihn lieber zu dem keltischen bior == Wasser, auf welches Wort ich noch zurücktomme, stellen. In

rein deutschem Gebiet finden wir garnicht selten Beerbäch e⁷⁹), die denn auch Bär= geschrieben werden wie Beer= und Bär= thal, aber auch einen Bach Behra im Harz, die bei der Neigung des i in e umzulauten hierher gehören. — Dagegen stecken wohl etwas verschiedene Wurzeln in den folgenden, von anderen ebenfalls verglichenen Namensformen. 820 Perricbeci in pago Borotra, jetzt Pierbeck bei Dortmund gehört nicht,

^{79) -} bere als Grundwort in D. N. spielt in unserer Gegend eine so große Rolle, daß mir eine Zusammenftellung schon beswegen, aber noch außerdem, weil es sicher die Bedeutung von fließenbem Waffer hat, hier burchaus am Plate gu fein icheint. Daß biese Bebeutung thatsächlich angenommen werden muß und nicht, wie einzelne Schriftsteller wollen, die von "Berg", geht barans hervor, daß sich im Marienrober 11. B. folgende Stelle findet: "to deme Raloesbere, dat sûlue Roluesbere visschet se". Meine Zusammenstellung ift biese: 1022 Limbere, nach anderen Lumbere, (1180) Lembere, 1427 Limber, Limmer b. Sannover; 1360 Embere, 1439 ein woste dorp geheten Embre, 1449 de Emmer Hof, bei Grupen Emberberg, dohr, -brugge, -masch, wuft, die Gartengemeinde Saunover; Disbere, 1306 Disbergen, Desberge, wüst am Sülberge bei Linderte; Vorenbere, unbekannte Buftung auf ber Grenze der Diöcese Minden bei Homburg; Swichere Schwöbber; 1211 Bochere, 1350 luttiken Bochere, 1396 groten Bobbere, Böbber an der Grenze von Buffi und Thilithi; (1130) Thebere, 1282 Thechere, 1287 Thecher, 1294 Dechere, 1460 de Deckbere, Deckbergen unter ber Schaumburg, babei castellum Astercheberen (für Astertheberen), Asterthecberen, die Ofterburgruine bei Oftenborf; 1029 Egisbere, 1033 Egisberun, Eisseberge, Oistereissberge, zwei Dörfer Gisbergen b. Rinteln, eines wüst; die curia Libbere wiist bei Herford; 1297 Hersebere (Hodenb. 11. B.) = ? Hasbergen (aber als Hasburgun) bei Osnabrück; 1324 Vibere, Wichere = ? Jübber b. Haffel, A. Hona; ein anderes Jubere = Jubar in wendischer Gegend; Drübber b. Jübber; Wechere, Wethere, wo?; cin Ybere vielleicht bas obige Vibere; ein Wertbere foll angeblich Wehrbergen fein, boch heißt Warber bei Buckeburg Wertbere und (verschrieben) Worckere; 1299 Slutbere (Hobenb. U. B.) wiift bei Nienburg; ratbere, Rabber; Velbere, 1319 de Veltbere (zum Geschlechte der Grafen Roben=Bunftorf), nach 1422 Velbere, 1599 Felbersche broke zum holtthenk tho Anderten gehörend, also ebenda, wiift; Rubere, Riper b. Beine; 1258 Hertbere, de

wie angeführt, zu allium, porrum — Porre, sondern zu perric, perrich — Pferch, Einfriedigung, welche Bezeichnung sich gerade in Westfalen eingebürgert hatte (vergl. Seibert, Rechtsgeschichte). Die Virs im Elsas, alt Birsa, Bersa kann ebenso wie die Birsich, jetzt der Vusichbach b. Basel zu einem Fischnamen Virse⁸⁰), Varsch gestellt werden. Bei dem O. N. Bersiningun (9. Jahrhundert), wüst im Verslinger Thale bei Schasshausen, unterstellt Th. Lohmeier etwas kühn einen Flußnamen Bersinna, wenn er ihn auch nicht dort nachweisen kann, dann reiht er

Horbere, Hartbere b. Burgborf; Hartbeke Hartbering in par. Soltow, Harber b. Soltan; de Hoymbere, ? für Hoymbere; Trad. Fuld. suilbore in pago Lirense, Schwulbere Schwülber; weiter entfernt: Corv. Güt.=Verz. Bossesbire, unbek. beneficium de Gudelmon; 1019 Lesberen, Liesborn. hier zeigt fich ber Übergang in -born, während sonst die Neigung besteht in -berg umzuwandeln. — Täuschungen sind eine ganze Anzahl heutiger Orte auf sber, aus 'buri entstanden: 1033 Bedebure, (1125) Bedeburc, 1465 Bedeberen, Bebber b. Böbber; Triburi, 1270 Drebber, Drebber im Hongischen; Rediburc, Rediborun, Reddeber, Redebur, Rebbeber; 1004 Hadeburun, 1144 Hadebern, 1187 Hathebere, 1335 Hedebur, 1545 Hadeber, Beubeber; 1022 Alabure silva, 1283 Olbere, Ölper. Soust bürfte Tymbere, Tymberen, Tymmern, Dimmer bei Wolfenbüttel zu timbar, gezimmert, gehören. Faft alle echt zu bere gehörigen Ortschaften liegen im Engerlande, die zu buri meist in Oftfalen. — Wäre bie Beziehung zu bere = Wasserlauf, borut und dem keltisch=germanischen bir nicht gesichert, so fönnte man versucht sein, auch andere ganz guten Sinn gebende Worte zu Grunde zu legen, vor allen das Altfr. bora Dreschbiele, Ahd. bera, ein ebeuer Ort, ober auch pero, Alts. bero, die Schweinetrift. Das lettere stammt von ber für Gber, Schwein, welches wieder für viele Barencampe, Beerenbufche und =holte u. f. w. namengebend gewesen ift und nicht etwa ber "wilde Bar". Seute noch heißt ber Gber bei uns "be bar", friesisch "be beer", und gehört hierzu der jett so oft als "adelig" angesehene Familienname de Beer, welcher aber in Wirklichkeit 3n= zunächst als boshafter Spottname judischen Familien beigelegt worden ift. Daher seine würdige Rolle in Sübafrika. — 80) Der Fischname stammt sicher bon dem noch zu erörternden keltischen bior, germanisch bier.

Persiniccha, Perschling in No.=Österreich, mit den zwei Bächen Perschling au. Da liegt doch für das erste Wort die Erklärung durch berse=geslochtener Zaun (vergl. Versenbrück!), für das zweite vielleicht der erwähnte Fischname in der Form bersen, persen und iccha, acha, Wasser nahe, während Lohmeier diese (wie den Flußnamen Persante) auf Vären bezieht. Man kann aber auch hier an ber, "birren", und den Wasserlaufnamen — sinna denken.

Sie sehen hieraus schon, ich will darauf hinaus, das Bestimmungswort pirre, perre von dem Naturlaut des brodelnden Wassers abzuleiten. Run, wer einmal Gelegenheit gehabt hat, die Phrmonter Quelle zu sehen, wird mir zugeben muffen, daß eine so auffällige Beschaffenheit, wie diese es zeigt, dem Orte - erst der Flur und denn einer Siedelung - fehr wohl den Namen geben konnte, ja jedenfalls zeitweilig geben mußte. War doch der Ort um ihretwillen ein Heiligihum, wie sich aus Flurbezeichnungen bestimmt ergiebt. — Vielleicht ist die älteste Beneunung, die eines D.N., welcher seither ver= geblich in der dortigen Gegend gesucht worden ist, so bei dem zwei Stunden entfernten Schieder und auch (von Förstemann) im Dorfnamen Barsen, dicht bei Phrmont: Piringisamarka! Dieser Ort wird 888 durch König Arnulf und den Lehnsmann Hounard an Korvei geschenkt. Als Name bleibt nach Abstoßen der Markbezeichnung: Piringisa. Gisa heißt Schaumwasser81) und kommt von jesan, gesan, schäumen, gähren. Das Ganze kann also als birrendes Schaum= wasser³²) ausgezeichnet auf den Phrmonter Quell bezogen werden, vor allen Dingen noch deshalb, weil der gesuchte Ort als im Uneitago belegen ausdrücklich angeführt wird und sich in diesem kein Flur- oder Wiistungsname, viel weniger jetiger Ort, außer Pirremunt mit ähnlichem Bestimmungsworte finden läßt. Dann ung allerdings das Grundwort etwas

⁸¹⁾ Ühnlich die vielen Geismare — Moore, in benen Luftsblasen aufsteigen. — 82) Gine Doppelbezeichnung wie sehr oft in Flurnamen, z. B. Gasgari, das hentige Gescher in Westfalen, eigentlich Gasgähre. Nachher wird uns noch eine dreisache Bezzeichnung in Padrabrunnon begegnen.

Ühnliches bezeichnen, und das scheint zunächst nicht der Fall gewesen zu sein. She wir aber zu der Klarstellung über diesen Punkt kommen, bleibt noch das Bestimmungswort vom sprachwissenschaftlichen Standpunkte aus zu erörtern.

Förstemann sagt in seinem Werke "Die deutschen Ortsnamen", S. 31: "Flugnamen, diese ungeschliffenen Juwele der Namensforschung, führen uns oft auf das Ureigenthum der indogermanischen Sprache zurück." So mahr dieser Ausspruch ist, so kennzeichnet er doch zugleich den großen Mangel in seiner und den der meisten "fachmännisch" ge= bildeten Sprachforscher, den nämlich an physiologischer Grund= lage. Sonst hätte er unbedingt der indogermanischen Sprache hinzugefügt: der Sprache überhaupt. Es ist gar nicht genug zu bewundern, wie gerade bei Wasserbezeichnungen die Sprache einfach die verschiedenen Naturlaute bewegten Wassers auf= genommen hat, und das ganze Ropfzerbrechen, diese Laute in die verschiedenen Sprachstämme einzuzwängen oder nun gar in den zufällig schriftlich erhaltenen Formen sie unbedingt wiederfinden zu wollen, ist eitele und thörichte Mühe. Damit foll nun nicht gesagt sein, daß nicht eine ganze Reihe der fo in die Sprache aufgenommenen Naturlaute Veraulassung ge= geben hätte, in den einzelnen Stämmen feste Begriffe damit zu verbinden und so wird es auch hier der Fall sein. Von dem "birrenden" Laut des brodelnden Wassers wird das folgende Wort abstammen. Keltisch heißt ber Bach, bior Wasser, das Verkleinerungswort ist bioran; nach Buck (Flurnamenbuch) ist das Nordische para, parra, Bach, baer, beer desgleichen und -ber = Born. Außer den zusammengestellten D. N. auf - bere giebt es nicht selten Bachnamen auf -per. Genau wie im Keltischen aber im Alhd. eine schäumende Flüssigkeit bior, Altn. bior, Ugs. bear, Mhd. ber, Bier. Wackernagel ift es unklar, ob es zu Lat. bi-bere oder zu Agj. bere, Goth. baris, Gerste, gehört. Graff neigt zu ersterer Ansicht und stellt das Wort zu einer Wurzel bî, Skr. pa. Mir däucht eine sach= lidere Erklärung als die mit "schäumendes Wasser" kann es nicht geben, und bestärkt werde ich in dieser Annahme, daß

wir ein (onomatopoetikon) zu Grunde legen sollen, einmal deshalb, weil Haferbrau auch Bier genanunt wird, dann aber auch dadurch, daß die Biene ebenfalls vom Naturlaute ihrer Bewegung Ahd. neben bia als bior, Dan. bier! vorkommt. Wir hörten schon, daß der D. R. Birthen wegen seiner alten Formen bisher als Bienenzaun erklärt worden ist, wir werden nun die Berechtigung anerkennen muffen, daß man ebenso gut an Waffer benten kann. Dagn stelle ich auch drei bisher von mir absichtlich nicht genannte Einzelworte unter die D.N. mit bir; das sind 939 Biere, Biere im Northuringowe, 1059 Birithi, Bierde bei Achim und wohl ebenfalls durch das Suffix -ithi ursprünglich im Begriff verallgemeinert, das schon früher erwähnte Byrede, Bierde bei Lahde, sie liegen an fehr mafferreichen Stellen. Zu ihrer und mancher der oben genannten Orte Erklärung könnte man wohl auch an das Ahd. pira, Birne denken, aber schon als Lehnwort paßt es nicht für alle diese uralten Formen in Flurbezeichnungen. Um wenigsten brauchen wir darüber im Zweifel zu fein, ob nicht auch noch ein schweizerisches Dialectwort zur Erklärung der bir- und pir-Ortlichkeiten in Frage kommt, nämlich pirra, denn es ist abgefürzt aus petra Fels. Ja, wir können sogar überlegen, ob born, burn und bronn, brunn nicht am Ende mehr mit dem Brodeln des Wassers zu thun hat als mit dem in Alts. bare = Welle, Säkrt. bhar, Lat. und Gr. fer - o zu Tage tretenden Worte für heben; vielleicht tommt felbst dieses auf den Naturlaut hinaus.

Es ist ausgeschlossen, daß ich Ihnen nur annähernd das wiedergebe, was über die Bedeutung des Grundwortes im O. N. Pirremunt, munt, geschrieben worden ist S3). Man kommt gewöhnlich dahin überein, daß munt, als Grundwort von O.N. soviel wie die Mündung eines Gewässers in ein anderes Wasser entsprechend dem lateinischen os angiebt, und daß die Nebenform Alts. muth, im Engl. mouth, im Fries. muide, Altsries. mutha, im Westfäl. manchmal moh, Ndd. auch soust

⁸³⁾ Besonders ausführlich behandelt bei Tibus, Namenskunde westfälischer Orte.

mohe, ganz speziell sächsisch ift, welche Auffassung dadurch bestätigt wird, daß im Heliand der Mund immer mud heißt. Im Altn. ist die Dentale verloren gegangen. Der Mund ist dort munnr, am vollsten erscheint das Wort in Goth. als munth, = os, ostium. Diese Bedeutung, wie sie gewöhnlich aufgefaßt wird, kann es in Phrmont nicht haben, wohl aber doch den Sinn von einem Munde, dem nämlich. wie ihn jede Quelle darftellt. Jellinghaus, ein äußerst sachlicher Forscher drückt diese Ansicht in der lesenswerthen Schrift über westfälische Ortsnamen sehr bestimmt aus und habe ich oben schon darauf Bezug genommen. Er sagt: "Auch in Phrmont fann munt nur den Mund (der Quelle) bedeuten." Einen eigentlichen Beweiß bringt er nicht bei und erwähnt Bestimmungswurzel per-, pir- als dem Sinne nach dunkel. — Einen Beweis im philologischen Sinne kann auch ich nicht aus etwaigen Urkunden erbringen, doch sage ich mir, daß es so gut wie ein Beweis ift, wenn noch andere an Quellen belegene Orte die Bezeichnung munt aufweisen werden.

Dieser Anforderung entsprechend habe ich nur vier Örtlichsteiten sinden können, sie scheinen mir aber so kenntzeichnend zu sein, daß ich nicht zweisle, auch andere werden mir zustimmen, wenn ich sie beweiskräftig nenne, zumal auch sie im Bergslande der Mittelweser und zwar nahe bei einander liegen. Es sind das 1) der Berg Asmund, 2) die Ruine Hallermund, 3) der Ort Münder und 4) die Sedemünder Mühle.

Über den Berg Asmund im Amte Lauenstein erwähnt Dr. Rudorff ⁸⁴) Nachstehendes. Das alte Asibike, Aese-

⁸⁴⁾ Dr. Rudorff: Das Amt Lauenstein. Diese Itsch. 1858, II, S. 308. Er hat die große Bedeutung der Flurnamen dieser Gegend in ihren Beziehungen zu einem heiligen Bezirk richtig erkannt. Am Fuße des Thüster Berges, der nach seinem Namen dem Tuisto (Beisname des Wodan) heilig war, lagen an sich heilige Salzquellen in Swalenhusen. A) Unter dem Asmund liegen "die hilligen

a) Swalenhusen enthält trot des scheinbaren Genetivs nicht einem P.N., es sei denn ein Swal-0 von der Örtlichkeit. Das alte swal, erhalten als schwälen und schwellen, geht hier auf das Aufschwellen der Salzquelle, und ist ein echtes ono1900.

bike, jetzt Esbeck, liegt am Heinser Bache, der wahrsscheinlich alt Assebeke hieß und dem Orte den Namen gab. Es ist dies anzunehmen, weil der Bach vom Berge Asmund kommt. "Asmund" scheint aber geradezu den Ort zu bezeichnen, wo die Quelle zum Vorschein kommt und davon dieser Theil des Ganzen, des Thüster Berges, der Asmund zum Unterschiede vom Kanstein genannt zu sein. — Diese Ausführungen tressen den Nagel auf den Kopf, wir brauchen nichts hinzuzuseten.

Hallermund ift bekanntlich der Name einer wüsten Burgstelle, welche ganz nahe der Quelle der Haller, also bei Halerespring, Springe, nicht weit von Dorf Alves= rode auf dem Burgberge und bei dem Steigergrunde belegen ist; hier zieht sich die Grenze zwischen Marstemgan und Guddingo hindurch. Als Wohnsitz gab sie einst einem Edelingsgeschlechte, den Grafen von Hallermund, den Namen. Mit Männern dieses Geschlechtes erscheint zuerst der Name. 1163 comes in Halremunt, 1183 Wilbrandus comes de Halremunt (Urk. d. Bijd. Anno betr. Gründung Loffums), 1185 de Halremont (Urf. d. Bisch. v. Röln aus pyerremont), 1186 de Halremund (Urf. d. Grzb. v. Köln), (1186) de Halremunt (Papst Urf.), 1187 de Halremont (Papst Urk.), 1216 in Halremunt. — Der Name erscheint also fast genau gleichzeitig mit Pirremunt und entspricht die Schreibung des munt dem auch bei Phrmont üblichen Verfahren. Das Bestimmungswort ist wie dort eine Wasserbezeichnung, das des Flusses Halre, ursprünglich wohl Halra, des "Hügelwassers". Wir sind berechtigt, das munt auch hier mit dem Wasser in Beziehung zu bringen. Man könnte insofern Bedenken haben, als daneben Saller-

Robe" und "die hilligenrober Weide", baran das "Hain= holz". In Asmund bedeutet as göttlich, der Name also göttlicher (des Tuisto) Mund, Götterquelle.

matopoetikon von dem Naturlaute des in besonderer Weise bewegten Wassers. Sonst viel vorkommend an Quellorten: Schwalbach, Schwalheim n. s. w.

spring, Springe, schon die Quellörtlichkeit bezeichnet; dieses ist aber viel älter und scheint gerade absichtlich die später erbaute Burg zum Unterschiede von dem schon vorhandenen, in den Grenzbeschreibungen zwischen Hildesheim und Minden vortommenden Orte so benannt zu sein. Man könnte weiter im Zweifel sein, ob man in dem Burgnamen nicht eine Be= zeichnung der Mundschaft 85) über die Stelle zu erblicken hat, ich halte das schon aus dem Grunde für ausgeschlossen, weil eine Anwendung des munt in diesem Sinne als Grundwort in einem D. N. sonst nicht nachweislich ift. Als Bestimmungs= wort kommt unzweiselhaft so aufzufassen mund vor in der Mundburg, welche gegen Slaveneinfälle an der Unterelbe erwähnt wird. Dabei kann ich nicht angeben, ob diese Stelle der Mundsburg bei Hamburg entsprach, welche aber sicher ähnlichen Zweck und ähnliche Deutung voraussetzte. Mundiburi findet sich im Osnabrücker U.B. für das 11. Jahr= hundert, 1150 heißt der Ort Mundigburen, 1160 Mundenbur, jest Münnigbühren, auch er kann nicht zu munt in Phrmont und Hallermund gestellt werden. Munni sive Muniti 86), später mons Cati, jest Mont du Chat, im keltischen Frankreich könnte als Einzelwort an= geführt werden. Es liegt aber auf einer Grenze und hat wohl Beziehung zu munitio 87), dem verwandten Worte zu munt im obigen Sinne. — So beanspruche ich auch bei Haller= mund das mund als Quellbezeichnung.

Noch weniger sicher ist znnächst die Bedeutung des Orts= namens Münder. Die älteste Erwähnung ist die (1127—1140)

⁸⁵⁾ In der folgenden Sitzung des Bereins wurde von anderer Seite der Versuch gemacht, den Namen so zu deuten. Es ist aber nicht möglich, auf die damals angeregten Erörterungen hier einzugehen. Die in jener Sitzung anwesend gewesenen Mitglieder werden meiner Anschauung in dieser Hinsicht beipflichten. — 86) Daß inlantendes d oder t in dieser Wortform leicht eliminiert wird, zeigt sich z. B. in Westfalen, wo aus mundiburdus munniber und mumber wird (Seibert). — 87) munitio kommt als Fremdwort sür Deutschland sicher nicht in Frage, weil wir eine Menge deutscher Worte für diesen Begriff haben und jene Zeit nicht Fremdworte verwendete. 1286 heißt es: munitio dicta vulgariter Landwere.

Munnere als Gerichtsort des com. Th. de Holthusen, dann (1160) Mundere (Urk. des Bisch. Werner von Minden), (1185) desal., 1288 sartago in Munder (Urf. des com. B. de Welpa), Necrol. coenob. Molenbecc. de Mvnden duo malcia salis. Das Wort scheint aus den Wurzeln mund (in Munnere das inlautende d wie bei munniber abgeschliffen) und re (alt ra) = fliegend Wasser zu bestehen. Das stimmt insofern mit der örtlichen Beschaffenheit, als bei wichtigen Salzguellen es wohl zu erwarten ist, daß der Ort nach der Quelle benannt wurde, und würde dann der Name bedeuten Quellefließwaffer. Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in dem alten Namen von Paderborn, Padrabrunnon, außer der Quellbezeichnung brunnon die für Wasser sogar zwei mal in pad und ra vorkommt, kann uns dies nicht Wunder nehmen. Es kommt an einer Stelle auch vor, daß ein Flüßchen selbst Munt heißt; ein altes Rheinbett führt jo umgewandelt den Namen, an ihm liegt Monterberg, alte Munna, im 13. Jahrhundert Munreberg, Monreberg. Diese letten Formen sind der Grund, weshalb ich erst jett das Vorkommen erwähne, sie gleichen sehr den für Münder vorliegenden, leider erhalten wir aus ihrer Örtlichkeit keinen rechten Aufschluß; fast will es scheinen, als ob der Wasserlauf den Namen gegeben hat, das ist aber nicht möglich, weil zur Zeit des Munna dort ein Hauptarm des Rheines floß. Wir müssen also cher annehmen, daß mund mit abgeworfenem d als Mundschaft in diesem Namen stedt. Nun könnte man bei einem Gerichtsorte, der ja Münder war, daran denken, daß der Name aus mun- und -dara = Baum, woraus so oft dere wird, zusammengesett sei und dann entweder Mundschafts-Baum ober auch Onelle-Baum, Baum an einer wichtigen Quelle, an dem Gericht gehalten zu werden pflegte, bedeute. Dies aulautende d von dara verschwindet aber nie, und wir dürften nicht Munnere vor uns haben. Das nachweisliche Munden und die heutige Sprechweise drängt uns deshalb mehr zu der ursprünglichen Auffassung.

Dagegen ist das ganz nahe bei Münder und auch bei Hallermund liegende, bis auf die Sedemünder Mühle ver-

schwundene Dorf Sedemunde nur von munt im Sinne der Quelle zu erklären. Es lag zwischen dieser Mühle und Altenhagen an einem kleinen Nebenfluß der Hamel^{SS}) und wie viele von einer Quelle benannten Orte (auch Springe!) nicht unmittelbar an einer der Quellen. In der alten Namens= form Sedemunde ist das Bestimmungswort sede – schwerlich von dem auf Karten verzeichneten, seeartigen Mühlenteiche viel= mehr von sede — sida^{S9}) herzuleiten. Das bestätigt sich insofern, als in den Beschreibungen der Hildesheimer Diöcesan= grenze Ansang des 11. Jahrhunderts (s. oben) der Ort dement= sprechend bezeichnet wird: Sidemni ut sons dessuit und inde Sidenum sicut torrens desluit, wobei die End= silbe unklar ist. Das Grundwort munt sehlt hier, die sons spielt aber die Hauptrolle.

So sinde ich bestätigt, daß munt Quelle bedeuten kann und schließe daraus, daß Pirremont einen brodelnden Quell im Namen versinnbildlicht. In all dem Gesagten habe ich Ihnen zugleich ein einziges Beispiel von tausenden vorgeführt, in denen die Sprache der Urzeit wiedertönt, der Zeit, über welche uns die geschriebenen Acten fehlen, die man aber doch nicht wegleugnen kann.

III. Empelde.

Der dritte Ort, über den ich mir zu sprechen vorgenommen habe, wird Ihnen ein Beispiel der Ortsnamenforschung wieder nach einer anderen Richtung bieten, insbesondere beweisen, wie wichtig es ist, die Flurbeschaffenheiten der früheren Zeiten zu kennen: es ist Empelde in der nächsten Umgegend von Hannover und somit für Sie recht beachtenswerth.

⁸⁸⁾ Die Hamel dürfte alt Hamala geheißen haben. ham, hier vielleicht erweitert als hamal, zeigt eine gekrümmte abgeknickte Form — das ift stets die Grundbedentung — an. Dem entspricht der Lauf des Wassers. — 89) "Sid-a bedeutet dasselbe wie das jüngere Sieck-e, eigentlich niedrig Wasser und ein Sieck wieder einen Einschnitt in's Gelände von geringer Ausdehnung im Gegensfatz zu dem größeren Thal.

In die Rorben'ichen Güterschenkungs-Verzeichnisse kommt im 9. Jahrhundert ein Ort Amplithi dreimal vor. Man weiß nicht genau, wohin der Name gehört, doch wird er auf Empelde bezogen. In ihm hat das Kloster Besitz 1) tertiam partem opere salis et locum case quae ibi est, 2) tradi-Thancred in Amplithi guidguid ibi habuit 3) tradidit Aldward II partes de illa hereditate Adaldac quam habuit in Amplithi et in Bennesthorpe et in Offenleva. Da der Gauname nicht angegeben ist, kann man über die Lage in Zweifel kommen, zumal es mehrere Orte des Namens gegeben haben kann. Befonders das Zusammen= erwähnen mit Offenleva 90) stört, wenn man sich auch sagen muß, daß reich begüterte Edelingsfamilien oft weithin zerstreuten Besitz hatten und gleichzeitiger Besitz in den wiedereroberten Elbmarken und an der Weser erst recht häufig vorkommt. So ist denn auch Dürr in den "Ortsnamen der Traditiones Corbeyenses" nicht gang sicher, denn er sagt, ich halte Empelde SW. von Hannover mit Falke für Amplithi, da Korven in jener Gegend (in Everloh) begütert war. Wiegand, sein Vorgänger in den Korven betreffenden Forschungen, dagegen deutet es bestimmt als Empelde, weil dort früher Salzquellen vorhanden waren. Jest sind diese dort verschwunden, aber selbst wenn die Nachrichten über Salzquellen nicht vorlägen, würden wir dieser Nachricht zustimmen müssen, weil durch die neuen bergbaulichen Untersuchungen erwiesen ist, daß gerade in dieser Gemarkung der Sattel des ungeheuren, unterirdischen Salzgebirges der Umgegend von Hannover so nahe unter der Erdoberfläche liegt, wie an keiner anderen Stelle. Auch die unmittelbare Rähe der Egeftorff'ichen Salzwerke würde den Schluß erlauben, daß hier sehr wohl früher Salzquellen zu Tage getreten, dann aber durch Auslaugung versiegt seien, wie so manche berartige Quelle in dem Striche Hannover-Rehme-Herford-Rothenfelde. Andererseits wenn es nachweislich sonstwo einen die richtig ungewandelte Form Ampelde oder Empelde aufweisenden Ort gabe, welcher starke Salzquellen in der

⁹⁰⁾ Offleben bei Schöningen in Braunschweig.

Umgebung hatte, könnte man sehr in Zweifel kommen. Bis jest ist der Nachweis aber nicht möglich, im Gegentheil die Umwandlung des O.N. Empelde spricht bestimmt dafür, daß er alt Amplithi gesautet hat. 1186 heißt es Emplithe, 1204 Emplethe, 1376 Empelde; dort hatten die Edelherrn von Ricklingen, von Wölpe und von Dorstadt Besitzungen. — Die alte Form des Namens giebt an sich keine genügende Erklärung; als Einzelwort erweitert durch – ithi aus ampl – muß er aber mit der Flurbeschaffenheit zusammenhängen. Er kann nicht auf – lithi und einer Wort= wurzel Amp – bezogen werden, weil wegen vollständig ebener Beschaffenheit der Feldslur eine Zusammensezung mit lithi, dem jezigen Lieth, Leite, Abhang ausgeschlossen ist.

Um Aufklärung darüber zu erhalten, was die Wurzel ampl-, die den Eindruck einer schon aus amp- durch das vielleicht verkleinernde l (il) erweiterten Wortform macht, bedeuten kann, befolgen wir den schon oft eingeschlagenen Weg, zum Vergleich gleichlautende und ähnlich lautende D. N. heranzuziehen. — Ganz ebenso kommt in einer Urkunde von 845 ein Ort Amplithi vor, angeblich mit dem Zusake in pago Guottinga: in villa quae dicitur Amplidi. Unser Empelde liegt aber im Marstemgau, man hat deshalb im angegebenen Nachbargaue gesucht und die Flurbezeichnung "am Flethe" bei Gronau darauf bezogen 91); das ist sicher ganz unstatt= haft. Ift diese Angabe richtig, so muß bemerkt werden, daß sich wie gesagt ein zweiter Ortsname, der aus Amplithi sicher entstanden sein könnte, bis jett nicht nachweisen läßt, auch nicht in Flurnamen. Vielleicht liegt eine doch nicht so seltene Gauverwechslung vor (f. u. Amphidi). — Das Einzelwort scheint in den Namen "im Ampel" (Nassauisch), Empel (Nassauisch b. Marienberg), beides Fluren, und Ort Empel am Niederrhein vorzukommen. Trokdem daß der für die dortigen Verhältnisse maßgebende Dederich den letzteren Ort

⁹¹⁾ Diese Bemerkung findet sich irgendwo in dieser Zeitschrift. Leider habe ich es nicht genau eingetragen und kann die Stelle unn nicht wiedersinden.

als Em-pol = Chamaver Sumpf erklärt hat, möchte ich an meiner Ansicht festhalten. — Erweitert zeigt sich das Wort in Empfelingen, Impflingen, S. von Landau, in Zusammensehungen als "Ampelader", Ampelstruth" (naffauische Fluren), Emblicamp bei Emplicheim an der holländischen Grenze und 888, 980 Amblava jest Ambleve S. von Lüttich, dort allerdings im Keltischen, aber sowohl einen Nebenfluß der Ourt wie daran liegenden Ort bezeichnend. — Sehr ähnlich lautet auch der Name des 841 von Ludwig dem Deutschen an Corven geschenkten Amphidi, welches als im Guottinga liegend angegeben Wo es dort sein könnte, ist unbekannt, aus demselben ist. alten Worte muß 1268 Embede, Empede bei Neustadt am Rübenberge hervorgegangen sein. Die Beziehung zu unserer Erörterung ergiebt sich, wenn wir amph als die eigentliche Wurzel ansehen, wozu wir durch diesen Ortsnamen berechtigt werden. Dazu gehören dann auch (8. Jahrhundert) Amphinga, 843 Emphingen, Impfingen bei Haiger= loch in Sigmaringen und 788 Amfinga, 1030 Amphingua, Ampfing bei Mühldorf unweit des Inn. Wegen des Suffixes -ing werden diese Ortsnamen in der üblichen, voreingenommenen Weise von Försteinann zu einem Versonen= namen gestellt, im übrigen aber doch für gang unerklärt angeseben. - In Zusammensetzungen kommt die Wurzel amph, amb, emph, emb durchaus nicht selten in Ortsnamen vor, so zunächst sehr deutlich in Amph-aha, einem alten Flugnamen im Fuldischen, dann in 1345 Amberfe, 1347 Amerphe, 1710 Ameruf, jest Amraff im Nassauischen, welcher Ort natürlich von einer (chattischen) Flußbezeichnung - erfe stammt. Er ist wichtig, weil er das Abwerfen des auslautenden b vorführt. Denselben Vorgang haben wir der alten und neuen Benennung einer holländischen Nordseeinsel Ambla insula (Trad. Fuld.), jest Ame= land. Aus Süddeutschland ist noch erwähnenswerth (11. Jahrh.) Emphinbach, Empfenbach N. von Freising. Wie alle zulett genannten zeigen auffällige Beziehung zum Waffer drei ursprünglich gleichlautende Namen: 896 Ambara, Ampra, Ambra, die Ammer, ein Nebenfluß des Inn; 897 Ambraha, 997 Amberon, Amaraha (Trad. Fuld.) Ammern b. Mülhausen in Thüringen, sicher von einem Wasserlaufe, und Ambra, 1005 Hambrina, Embrine fluvius in Huettagoe (Trad. Corb.), die Emmer bei Phrmont im Huettago. Hierbei läßt sich wiederholt amb als Bestimmungswort festlegen, außerdem beachte man das (wohl rudfällige) hamb in Hamb-rina. Nach dem Süden führt uns wieder ein D.N. (11. Jahrh.) Amptenhausen, Umtenhausen S. von Rottweil, wie auch dort nach Buck (Flurnamenbuch) ganz unaufgeklärt wiederholt der Flurname "im Ambrach" an Stellen erscheint, wo, das hebt er auß= drudlich hervor, nirgend ein Bach (-ach) zu finden ist; damit hätte die Bezeichnung öfter auch keine Beziehung zum Wasser. Es kommt aber auch von Buck nicht herangezogen der Ambrachgowe um die Ammer, welche bei Tübingen in den Nedar mundet, vor, außerdem der Ambergawe, Ambergo, Ambraga, Ambergau, ein Thal im Nord= west-Harz einnehmend, dessen Fluß allerdings jetzt die Nette heißt. Zum Wasser führt uns auch das keltische 888, 930, 966 Ambarlao jest Amberloux bei Luxemburg mit der teltischen Endsilbe -lacus; es ist aber auch möglich, daß wir mit ambr, wie Förstemann will, eine Wurzel für Wasser= läufe vor uns haben, was ich allerdings aus Gründen, welche sich nach und nach zeigen werden, nicht glaube, es wird ein ganz altes amb-ara darin stecken. In Nord= thüringen stoßen wir auf Emptzlo, Emseloh auß= gegangen bei Mohrungen, welches aber wohl zu "Umeise" gehört und am Elm auf Ambleben. Dies ist insofern auch beachtenswerth, weil daran gedacht ist, wegen des Bu= sammennennens mit Offenleva hierher Amp-lithi zu ver= legen, was ich für unmöglich halte. Im eigentlichen Nieder= sachsen finde ich die Form Emph (für Amph) nur einmal: 947 Emphotece, (11. Jahrh.) Emsteke, Emstek, ein merkwürdiges Wort, was seine Aufklärung vielleicht weiter unten finden wird, da das Grundwort zunächst unklar erscheint. Das b für ph, p ist noch erhalten in villa Ambrichi

(Trad. Corb.) in pago Hessi, das ist Anmarki, 92) 930 Ambreki, Embrike, Emmerike prope Borgentrike, villa deserta Emmerke, Wüstung Ammerke, Emmerke N. O. von Borgentreich, nicht zu verwechseln (wie es Förste= mann thut) niit Amriki, 1360 Emerke, Emerkebach, =berg, =feld, Wüstung SW. von Pombsen, beide in Westfalen; Emmerke bei Steuerwald heißt in der vita Meinwerki Embriki, beim Annalista Saxo Embrike, in den Ann. Hildesh. Eymbrike, Emmerich am Rhein 970 Embrick, 996 Embrica, 1080 Embrico. Im 11. Jahrh. er= scheint Embini, Emmen wohl Emen bei Lathen im Osnabrückischen. Bestimmt jum Wasser führt, wie wir bei Phrmont gesehen haben, Embere, die Büstung bei Sannover. Die Ambrones 93) der Alten wohnten wahrscheinlich an der Ambara — Emmer bei Phrmont, die Ampsivarii, die Ems= gaubewohner an der Ems; sie haben ihren Namen von der Flußbenennung, in welcher das p ichon verloren ift, da fie gang alt als Amisia, Amisius, Amasias später als Emisa, Emesa vorkommt. In diesem Namen erscheint als Grundwort -isa 94) und damit ist klar, daß wohl ein gleichlautender D. N. Amisia, nicht aber der alte Name von Emden zu dem hier besprochenen Wortstamme gehört. Er lautet nämlich Emutha und bedeutet nach dem friesischen ee (aha) = Wasser und mutha = Mündung Wasser-, Flugmündung. Umgekehrt aber wird hierher ein anderes Em den im Nordthüringgau

⁹²⁾ Man beachte den Wechsel von - richi und - marki. Hätte Förstemann dies richtig zusammengestellt, so wäre er in seiner Sucht, Sonderstämme aufzusinden, nicht in einen bösen Irrthum verfallen; es hätte ihm denn sofort klar sein müssen, daß das Bestimmungswort amb- sautet. Er aber sagt: Ich nehme . . . an, daß der N. als ambr-ichi, nicht als Amb-richi zu fassen ist. — 93) Amdrones id est Aldsaxonum, also im Sachsensande. — 94) isa ein echtes onomatopoeticon wie rha, mit ihm zusammen schön als Doppelbezeichnung in Isara. Das rha war sehr weit verbreitet. So heißt im frühen Alterthum die Wolga; von diesem rha — Wolga nannten die Griechen schon mehrere Jahrhunderte vor Christus die dort im Barbarensande eingekaufte, heilkräftige Pflauzemwurzel rha-bar bar on, unser Rhabarber. Sit venia medico!

gehören, deffen alte Bezeichnung 1012 Emmede allerdings ziemlich abgeschliffen ift. Auch Ems an der Ems hat aus einem ganz anderen Worte dieselbe Form wie der eben behandelte Flugname erhalten, es heißt 880 Aumenzu, 959 Ouminci, 1200 Omize, Amize, 1355 Eymetz, 1362 Eimboze, 1403 Eimbs, 1608 Embs. hat das amp- noch ein Wasserort in Nordthüringen bewahrt; es ist das Ampfurth, heißt früher Amforde und hatte in der Nachbarschaft das später wüste Amfordesleve; wir dürfen es mit Recht auführen und davor warnen, es als "an einer Furth" zu erklären. — Wir finden mit diesen Namen den Übergang zu den Ortsnamen, bei denen wahrscheinlich die auslautende Labiale verlorengegangen ist und finden auch unter ihnen zunächst vorwiegend Wasserbezeichnungen. So heißt die Ohm in Hessen früh Amana, welches sich eigenthümlich in den Ortsnamen Amöneburg und Amöna, Umenau erhalten hat, wodurch wir doch etwas an Aumenzu - Ems erinnert werden; dieser Umwandlung entsprechend tönnen wir auch den Ohmborn am Hainholzberge bei Göttingen anreihen. 880 finden wir im Frickgau (Allemanien) Emman, Emmen an dem Nebenfluß der Mar Emmen, eine andere Emmen in die Reuß, eine Holzemme im Harz, eine Emme in die Zuidersee mündend.

Auch die Emmelke gehört hierher, 1139 juxta Amlake in Elingeworth (Flienworth), 1207 Amlake, vielleicht auch 948 Ammere, 1059 Ammeri, das Amerland in Oldenburg, wohl AmsMoor, jedenfalls nicht am Meer, denn ein zweites heißt 820 Ammeri silva, 980 Ammeri (Ort) und ist Ammera oder Ambühren b. Kloppenburg. In der Vita Bennonis ist Ammath vermerkt, es lag unbekannt wo? in der Gegend von Iburg. 1249 Amendorpe, Amedorf bei Neustadt am Rübenberge führt aber schon auf ungewisses Gebiet, und wie vorsichtig man bei der Ansührung von zusammengesetzen Ortsnamen, in denen das Grundwort die Siedelungsweise angiebt, sein muß, besonders wenn die alte Form sehlt, lehrt z. B. Ahmsen in Lippe, das vorher Amelsen hieß; das gehört zum P. N. Amal, Amalung.

Amal, welches gewöhnlich zu Ahd. — Mehr als der Personenname Amal, welches gewöhnlich zu Ahd. amal, vornehm, oder zu Attu. aml, Arbeit, gestellt wird, aber auch sehr wohl mit hamal, gestutt, verstümmelt, unserm Nd. "Stump" entsprechend, zusammenhäugen kann, giebt es einen für uns zu berücksichtigenden, keltischen Personennamen Amphul, rex Galliciae. In deutschen Ortsnamen erscheint er aber nicht. — Als Ergebnis der Zusammenstellung können wir ausehen, daß amph und die abgeschwächten Formen vorwiegend eine besondere Eigenschaft von fließenden Gewässern bedeuten muß, da es immer bestimmend dabei auftritt.

Diese Bedeutung von amph u. s. w. als fliegendes Wasser hat sich im Indogermanischen verschiedentlich erhalten. Safrt. ift ambu, am = Woffer; felt. am = hain (abh gu anderer Wurzel) ebenso irisch ambh=Flug. Bud führt ampher, amber als "vordeutsch" für Wasser auf; lat. haben wir amn-is, Fluß, und imb-er, Regen. Auch das Ahd. amphar, Ampfer, Sauerampher möchte ich wegen der Vorliebe der wilden Pflanze für naffe Stellen auf Wasser beziehen. — Die Feldflur von Empelde giebt aber durchaus keine Beranlassung dazu, daß man sich denken kann, ihr Name habe in irgend einer Beziehung zu Wafferreichthum oder gar fließendem Wasser gestanden, und ebenso haben wir eine große Anzahl Feldfluren, und einzelne Siedelungs= namen, welche durch das Einzelwort Emmer, Emmen bezeichnet werden und flache Hügel darstellen. Daraus folgt, daß die Urbedeutung der Wurzel ambh und am, ehe sie auf Wasserläufe übertragen wurde, eine andere gewesen fein muß. — Die übrigen zu dieser Burzel gehörigen Worte führen uns auch auf die Spur. Wir finden im niederdeutschen Wörterbuche amberg als Bezeichnung für Hügel, unser Amboß, gewöhnlich als Aneboss, Auschläger, Draufstößer erklärt, heißt dänisch am bold, das sich aber aus amb entstanden erklärt, weil Schmiedewaare ambod (amb-od) in derselben Sprache beißt. Alhd. ist amuk die Sprosse (ursprünglich an einem Leiterbaum), ein Zweig, also etwas

Abgebogenes, wie der Amboß eine gewölbte Fläche bietet, mhd. ame ein Gich-Hohlmaß, amede = Ohm, Faß ebenfalls gebogen. Alle diese Worte haben demnach ein Merkmal mit dem Ndd. ame, am, eime, amse, Spreu, richtiger Hilse, gemein, nämlich das der Biegung. Von ame kommt das Ndd. amestech, Spreukammer, au welches Wort der obige Ortsname Emphstece so auffällig erinnert, daß wir ihn als davon stammend anseben müssen. Dieses ame beift aber Altfr. homa, Alth. homa und damit wissen wir, daß das Urwort für sämmtliche Bezeichnungen, auch wenn der Anlaut abgeworfen ist, chamb 95), ham, das Gebogene ist, was uns bei einzelnen Ortsnamen "rückfällig" begegnet ist. Nur kurz will ich darauf hinweisen, was mir als Arzt vergönnt sein wird, daß der Oberschenkelknochen, das Schinkenbein, Engl. ham, wie kein anderer Begriff in seiner besonders an einen Hammer und die Knidung in den Hamm-heden erinnernden Form dies wiedergiebt. Danach denke ich es mir ferner als höchst wahrscheinlich, daß Ahd. ameiza, Mhd. homeis, amze, omis, omeis, Ameise (mit "emsig") und vielleicht Ahd. amisola, Amfel oder Ahd. amar, amarinc, Um mer auch auf denselben Begriff zurückzuführen sind, jeden= falls Ahd. amb = Himbeerstrauch, wobei wieder in Frage foundt, ob das Him= nicht aus chamb anstatt aus hint (Hirschkuh) — so wird es gewöhnlich angenommen — entstanden ist. Bei amb = Himbeere könnte man daran denken, ob die Flur Empelde nicht hiervon den Namen erhalten hat. Das würde den Ort aber nicht unterscheiden, weil die himbeere überall auf Waldboden in unserer Gegend üppig vorkommt. Dagegen findet sich ein anderes Wort Ahd. ampulla, vielleicht ein früh übernommenes Lehnwort, welches aber jedenfalls gemeingermanisch vorkommt, da es Altn. ampli, Algs. ampulla, ampolla, ampella lautet. Es bedeutet Ampel jenes

⁹⁵⁾ Dieses chamb ist merkwürdigerweise in verschiedenen Namen, besonders Flußnamen in süddeutschem Gebiete erhalten geblieden, welche heute, ohne sich an "Sprachgesehe" zu kehren, Kamp heißen. Gin Beweiß von vielen, daß Camp nicht immer Lehnwort ist und dreist auch Kamp geschrieden werden darf.

hohle Geräth oder Gefäß, welches eine umgekehrt kegelförmige oder trichterartige Vertiefung und Gestalt besitzt. Ein solcher Begriff läßt sich nun auf unsere Feldmark sehr wohl beziehen, doch davon später. Auch in diesem Worte steckt der Begriff des Gebogenen, wenn man will sogar nach zwei Richtungen hin (und daher wohl amp-ulla), ebenso wie in amb-itus und amb-ire der Begriff des Imbogengehns; im Deutschen wird es alt mit bivang bezeichnet und entspricht im Ganzen dem jetzigen Umgang und Umfang. Bon derselben Gestalt, wie sie eine Ampel aufweist, heißt auch lat. umb-o der Nabel und der Schildbuckel, denn griech. haben wir dafür omphal-os, dem germanischen ampolla, welches lat. wiederum ebenfalls ampulla heißt, sehr nahe kommt. Danach scheint mir der Beweiß erbracht, daß ambh, am in Flugnamen und Wasser= bezeichnungen, aus chamb und amb abgeschwächt, nur auf die Gestalt Bezug nimmt; da es gebogen heißt, so muß amnis, ambra, amana u. f. w. in Windungen ziehender Wasserlauf oder Wasserstelle in Bogenform bedeuten, wie ein späteres Wort rihe = Krümmung den vielen Reichenbächen den Namen gegeben hat.

In Ampelgestalt erscheinen aber in der Empelder Feld= mark in höchst auffälliger Weise eine ganze Anzahl von Bodenvertiefungen: Noch zu Menschengedenken war die Flur durchsett mit nicht übermäßig tiefen Erdfällen, welche ja immer diese Gestalt, d. h. die trichterförmige, annehmen. Die Ent= stehung derselben, insbesondere gerade an dieser Örtlichkeit, ist sehr leicht erklärbar, wenn wir uns an oben Gesagtes erinnern. Durch Auslaugen des Salzbergsattels oder der Gppsdecke entstanden hier Hohlräume, die, weil sie oben lagen, sich nicht, wie es sonst bei Hohlräumen im Salzlager der Fall zu sein pflegt, mit Wasser füllten, sondern ein Nachstürzen der Decke veranlagten, welcher Vorgang wiederum an der Erdoberfläche zur Bildung von Trichtergruben Veranlassung gab. Empelde also also wird bedeuten: eine Flur voll von ampli, ampelli, Trichtergruben. — Diese Gruben scheinen theilweise trocken geblieben zu sein, waren sie aber tief, so bildeten sie jedenfalls

durch einströmendes Grundwasser "Kölke". Die finden wir oft ausgezeichnet durch ihre Tiefe und scheinbar unvermittelt und ohne Zusammenhang mit anderen Gewässern im Gelände stehend, gar nicht selten in dem ganzen Landstriche, den wir oben als über dem Salz= und Inpslager befindlich angegeben haben. Sie führen in der Umgegend von Hannover den besonderen Namen "Glocksee" 96) und zwar sicher von ihrer Gestalt. Mit "Glocke" werden ja auch Gisensteinknollen bezeichnet (f. oben den Glockenbrink bei Hausberge). Gine andere Erklärung kann ich jedenfalls nicht dafür geben. So erwähnt Stadtler große Erdfälle am Ende des Ronneburger Holzes unmittelbar an der Empelder Mark, welche als drei etwa 7 Morgen große "Teiche" früher Glocksehe genannt wurden. 1455 fommt die drift in den Klockse bei Lynden (Linden) vor, im "Archiv Hannover" de Klocksee wisch bei Han= nover, bei Grupen de Klocksee vor dem Sprenswinkel bei Hannover, wohl immer die dortige spätere Feldflur Glodsee. Ein Klockenhof findet sich bei Högter, der aber doch wohl anders zu erklären sein wird. — Auch sonst kommt der Name eines Hohlgefäßes für eine Wasseransamınlung in runder Form vor: grope bedeutet Mnd. sowohl rundliche Lache wie Hohl= gefäß aus Zinn (gropengeter = Zinngießer). Diese zwei Beispiele davon, daß unsere Altvordern dasselbe Wort in einfacherem Sinne genau entsprechend der ursprünglichen Be-

⁹⁶⁾ Hat mit berartig gebilbeten Wasserbecken die Sage von den "versunkenen Glocken" etwas zu thun? Sie kommt an Stellen vor, wo nie ein Dorf oder eine Kapelle gestanden hat, oft aber nasse Wiesen besondere Bodenverhältnisse anzeigen — von Mittels deutschland an dis zur Meeresküste wird vielsach von ihr berichtet. Es ist denkbar, daß der jetzt schon kast verloren gegangene ursprüngslichere Begriff der "Glocke", der an die Stelle der früheren ampulla getreten war, zu einer Übertragung auf solche Orte Veranlassung gab, insofern als das plötzliche Versinken des Bodens in der Volkstage überliefert und dann der spätere Begriff der Kirchenglocke a) angefügt wurde. Die ganze Sache ist einer Untersuchung werth.

a) Die erste Erwähnung einer solchen findet sich im Jahre 800 in einer Fulder Urkunde als glokka (für deutsche Verhältnisse).

deutung auf an sich ganz verschiedene Dinge anwendeten, werden die über ampulla ausgesprochene Ansicht unterstützen.

Wenn ich oben die Örtlichkeit von Empelde als für Sie beachtenswerth hinstellte, so konnte das fehr wohl bei der jekigen Unbedeutenheit des Ortes und der Eintönigkeit in der Flur Berwunderung erregen. Ich glaube aber doch, daß eine Erörterung über den Namen im Anschluß an die örtlichen Verhalt= nisse mehr als gewöhnliche Aufmerksamkeit verdient. Die er= wähnten Erdfälle scheinen mir nämlich noch eine auf die allgemeine Geschichte bezügliche Wichtigkeit zu haben, da es wahrscheinlich ift, daß sie in der großen Bölkerschlacht des Jahres 530, als die Franken drei Tage gegen die Thüringer bei Runibergun in regione Maerstem kämpften, Bedeutung besonderer Art erlangten. Sie konnten, weil nicht sehr groß, leicht als Wolfsgruben verwendet und der frankischen Reiterei unheimlich genug werden, um noch nach Jahrhunderten ausdrücklich allerdings als fossae — Erwähnung zu finden. Die Annales Quedlinburgenses, Widukind und Botho berichten darüber; oft Erörtertes und Bekanntes möchte ich aber nicht wiederholen. Trokdem halte ich es für wichtig, auf diesen in meinen Angen beachtenswerthen Beleg für die Ortlichkeit der Schlacht hinzuweisen, weil noch vor ein paar Jahren in einer hiesigen Zeitung ein schwacher Versuch gemacht worden ist, das Schlachtfeld, wie es früher allgemein geschah, nach dem thüringischen Ronnenberg zu verlegen, trotzem die überkommenen Berichte das nicht zulassen.

Jum Schluß nun noch ein richtiges Wagnis, wie es jeder Vorscher einmal unternimmt! Auf dem Ronnenberger Schlachtfelde, welches bei einer Völkerschlacht naturgemäß eine große Ausdehnung gehabt haben muß, lag später auch die alte Gerichtsstelle der "sieben Trappen" bei Benthe⁹⁷), noch in vorigem Jahrhundert in einer Holzung, einem "Anick". Sie bestanden aus einer Reihe von 7 Löchern, welche in einer Vlucht mit den damals au anderer Stelle wie jetzt stehenden bekannten 8 Steinen sich weiter in östlicher Richtung, aber

⁹⁷⁾ S. d. 3tschrft. 1862, S. 170.

unmittelbar anschließend erstreckten. Die erste "Trappe" war flach, jede folgende tiefer als die vorhergehende, bis die letzte etwa $1\frac{1}{2}$ Meter erreichte. Mir scheint nun in Bezug auf sie die Thatsache besonders wichtig zu sein, daß auf einem Hofe in Benthe die Berpflichtung ruhte, in jedem Jahre die Trappen aufzuräumen und wiederherzustellen. Das muß irgend einem ganz besondern Umstande seinen Ursprung verdanken; sollten wir es hier mit einer Gedächtnisstätte und Gedächtnisseier an die Wolfsgruben der Schlacht bei Runibergun zu thun haben, wobei die Steine als Grabsteine aufzusassen?

In der Hoffnung, Ihnen trot dieser bedenklichen Muth= maßung als ernster Forscher erschienen zu sein, schließe ich meine Ausführungen.

Einbecks älteste Kirchenordnung und Beitritt zum Schmalkaldischen Bunde.

Vom Oberlehrer a. D. Hermann Schloemer in Ginbed.

Bei der Ordnung eines großen Theils der Einbeder Urkunden ist es mir gelungen, 2 Acten aufzusinden, durch die zwei alte Streitfragen

1) über die reformatorische Thätigkeit des Nicolaus von Amsdorf in der Stadt Einbeck und dem Fürstenthum

Grubenhagen,

2) über das im Vertrage mit der Stadt Einbeck 1537 gegebene Versprechen Philipps in den beiden Stiftstirchen Einbecks die papistische Messe und andere vermeinte versührerische Gottesdienste und papistische Prediger abzuthun und sich durch des Kurfürsten von Sachsen gelarte Theologen eine Ordnung stellen zu lassen, wie man es in der Kirche halten soll, 1)

gelöst werden.

Nach Max, Gesch. d. Fürstenth. Grubenhagen II, 178 f. berichten Hamelmann, Chytraeus und Seckendorf, es habe im Jahre 1534 der Herzog Philipp auf den Rath seines Katlenburger Pfarrers, Ernst Banermeister, den Nicolaus Amsdorf zur Reformation der Kirchen seines Fürstenthums Grubenhagen berufen. Amsdorf habe die beiden Stifter Einbecks reformiert und den Magister Nicolaus (Mey) zum evangelischen Prediger in der Kirche St. Alley. in Einbeck vorgeschlagen.

¹⁾ Urf. im Naths=Copialbuche und Harland II, 22.

Bon dieser Berufung Amsdorf's durch Philipp weiß Letzner nichts. Er schreibt'): Im Jahre 1525, als die schwarzen Bauern in Thüringen getobet, sei auf Einladung Dounweles, der Freund Luthers, Gotschalk Kropp nach Einbeck gekommen und habe, wie Ernst Bauermeister und andere Augustiner-Mönche, in der Stadt gepredigt, doch seien sie noch in demselben Jahre uf anhalten der beiden Stifft abgeschaffet. Nach 2 Jahren 1527 ist D. Kropp zurückgekommen und hat auf der Neustadt gepredigt.

Rach Aufhebung des Streites und nach vollzogener Vertracht (1529, cf. Hrld. II, 10 ff. nach dem Kaths-Copial-buche) hat ein Erbarer und Wolweiser Rath der Stadt Einbeck Doctorem Nicolaum v. Amsdorf bestallt und verordnet ihnen eine Christliche Kirchen-Ordnung zu stellen und anzurichten.

Während Kanser in der Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte 1896 p. 154 beide Nachrichten verwirft, hält Max II, 179 die Mittheilung Letner's für richtig, und das ist sie nach den beiden Urkunden.

In der Antwort der von Einbeck "up ores g. f. u. Herrn overgevenen clageartikell an die Aufächsischen Unterhändler 1537 lautet der Schluß von Nr. 14: de van Einbeck bidden underdenichlich s. f. g. willen guedig verschaffen laten, dat de ceremonien und predinge in vorgenanden beiden Stifften dem godligen worde gemeß gestalt und de affgodische misse ganz affgedan werden mogen, und dewise de van Einbeck eine christlige ördenunge hebben dorch einen berompten hochs gesarten anrichten laten, de se och hir mede dem Herrn undershendellern un to besen overgeven, willen seck de van Einbeck vorhopen s. f. g. werden seck desulven och nicht laten entgegen syn."

Noch deutlicher drückt sich der Rath Einbecks in der Urkunde von 1587 in seinen Exceptiones auß: Waß die geistliche Jurisdiction, exercitium und christliche Übung religionis belangete, wäre es kund und wissend, daß der Rath nach Abschaffung des Papstthums und veränderter reformierter Religion 2c. ohne männigliches Hindern in ihrer Stadt und

²) VI, 77 a.

Juvor ab in St. Jacob, zum Markte und Neustadtkirchen ihre Prediger und Schuldiener selbst gesetzt und entsetzt und in Chesachen und andern, was je zur geistlichen Jurisdiction gezogen werden möchte, selbst geurtheilt und erkannt, ihre christliche Kirchen ordunng vor vielen Jahren unversucht der landesfürstlichen Obrigkeit durch weiland Herrn Nicolaum Amsdorf, der Heil. Schrift Doctor, begreifen, versertigen und publicieren lassen, daran sich auch bisher gehalten.

Gegen den Ausdruck: unversucht der landesfürstlichen Obrigkeit: wenden die Vertreter Wolfgang's in ihrer Replik ein: Es sei billig dafür zu halten, daß weiland Herzog Philipp, als dessen F. G. sich mit dem ersten zur Augsburgischen Confession begeben (also um 1529/30), zu der angegebenen Kirchenordnung Ehren Amsdorf's alle gnädige Beförderung gethan.

Darauf erwidert in seiner Duplik der Rath: daß auch weiland Herzog Philipp zu des Nathes Kirchenordnung durch Amsdorsium versertigt einige Förderung gethan haben sollte, könne man daher nicht wohl bedenken, weil nach solcher Kirchenordnung viel geraume Jahr das Papstthum von hochzgedachtem Fürsten in den Stiftskirchen noch geduldet und gelitten, bis erst Ao. 37 solche päpstliche Irrthum ausgeseget und abgeschafft, und hätte der Rath für sich selbst gedachten Shren Amsdorf durch ihren Pastoren D. Kropf und Riedemeistern Franzen von Einem von Magdeburg gen Einbed abholen lassen und dagegen stattliche Kaution praestieren müssen, ihn daselbst wiedernm zu liesern und einzustellen.

Leider sind die Kämmerei-Rechnungen Einbecks von 1530 bis 1534 nicht mehr vorhanden, sonst würden wir genau wissen, mit wie vielen Pferden und Dienern aus des Rathstreisigem Stalle Kropp und Frz. v. Einem nach Magdeburg geritten sind, und was die Reise gekostet hat. Vielseicht ist es die Einbecker Gesandtschaft, von der Bugenhagen in einem Briese an den Zwickauer Prediger Cordatus vom 25. Febr. 1530 aus Wittenberg schreibt: Hac una hieme hae eivitates apud Saxones susceperunt syncerum evangelium Primum Eimbeck, unde venit laudata illa cerevisia

Eimbeccensis, Missa fuit ad me honesta legatio, et misimus co duos optimos praedicatores, vielleicht Winnigstedt und Frz. Dernidden (f. Max II, 181. Hrld. II, 16). Daß Kropp und Frz. v. Einem ihre Reise nach Magdeburg zu einem Abstecher nach der evangelischen Mutterstadt Wittensberg benutzten, wo Kropp nach seiner Verweisung aus Einbeck 1525 längere Zeit geweilt hatte und Doctor der Theologie geworden war, ist begreislich. Auch werden sie Luther's und anderer Freunde Kropp's guten Kath begehrt haben.

Auffallend ist es, daß sich weder im Rathsarchiv noch in den Kirchen= und Pfarr=Archiven Einbecks die Kirchen= ordnung Amsdorf's sindet, da sie doch 1587 noch in Geltung gewesen ist. Auch im Ernestinischen Hauß=Archiv in Weimar, wo ich sie nach dem Vertrage von 1537 vermuthete, ist sie nicht.

Jedenfalls ift diese Rirchenordnung, die der von Umsdorf 1528 für Goslar entworfenen Kirchenordnung ähnlich gewesen sein wird, die älteste im Fürstenthum Grubenhagen. von Kapser in der Zeitschrift für Kirchengeschichte Rieder= sachsens 1896, als älteste Grubenhagensche Landestirchen= ordnung mitgetheilte Ordnung ift nicht nur aus späterer Zeit, sondern auch nur für die beiden Stifter Einbecks nach dem Vertrage von 1537 Nr. 1 bestimmt, da die Klöster in Grubenhagen bereits für neue Aufnahmen geschlossen und fäkularisiert waren. Die von Ranser mitgetheilte Ordnung spricht in der Einleitung nur von Stiften und Clostern, und wenn im dritten Absatze gesagt wird, Bolk und Jugend follen uf den seligen einigen wegt geweiset werden, so bezieht sich das auf die zur Stiftskirche gehörende Gemeinde. Im Übrigen haben wir offenbar eine reformierte Stifts= und Rlofterordung vor uns und nicht eine allgemeine Kirchenordnung, in der auch der Vergleich mit den Stiftungen Karls d. Gr., Ottos I und Beinrichs I. nicht am Plate wäre, während er für die Stiftungen Dietrichs II. v. Katlenburg und Heinrichs Mirabilis zutrifft.

Wäre die Ordnung Kahser's eine Landes-Kirchenordnung, so würden die herzoglichen Unterhändler 1587 sich nicht allein auf die Kirchenordnung von 1544 berusen haben, sondern

auch auf die früheren. Das thun sie aber nicht. Sie berufen sich auf die Verträge von 1529, 1537 und die Visitation und gemeine Reformation im Jahre 1544 mit den Worten: Wie denn auch s. f. G. Herr Vater Herzog Philipp Ao. 44 eine gemeine Reformation und Visitation in allen Pfarren und Schulen zu Einbeck vorgenommen und verändert, was zu verändern gewesen.

Für der Stadt Kirchen und Schnlen weist der Rath diese Behauptung zurück; man wisse sich keiner Resormation oder Visitation Ao. 44 in des Rathes Kirchen oder Schnlen vorgenommen zu berichten, möchte sein, daß in den Stiftstirchen damals Veränderungen geschehen, wie die geistlichen und canonici sich daselbst in ihrem Singen und anderen zu verhalten, wie ihnen damals auch die She zugelassen.

Diese Worte sind eine kurze Inhaltsangabe der von Kanser mitgetheilten Ordnung und bestätigen sie als die im Vertrage von 1537 versprochene Stiftskirchenordnung.

Fraglich bleibt das Jahr ihres Erlasses, da die Copie es nicht angiebt, kein gutes Zeichen für des Abschreibers Genauigkeit und Zuverlässigteit. Den Schluß, es sei diese Ord= nung überhandt nicht in Kraft getreten, sondern sie sei nur die an Philipp vom Kurfürsten von Sachsen eingesandte Vorlage, will ich daraus nicht ziehen, obwohl auch der fehlende Ort des Erlasses Zweifel erregt. In dem durch Philipp 1529 vermittelten Vertrage zwischen Stadt und Stift heißt es am Schluß: Geschehen und gegeben in unserer Stadt Einbeck zc.: in der Anstellung des Paftors Brinkmann als Prediger an der Stiftskirche: Datum Herzberg 2c. Bertrage von 1537 ergab sich der Ort der Ausstellung von selbst. Doch ist in dem Original, da Harland's Abdruck nach dem Rathscopialbuche nicht genan sein foll, vielleicht auch der Ausstellungsort angegeben. In der Kirchenordnung von 1544 heißt es: Datum auf unserm fürstl. Sauß zum Bergberge. Anno gratiae 1544. Rach dieser zu Herzberg erlassenen Kirchenordnung ift wohl der von Rahser mitgetheilten Ordnung die spätere Aufschrift: die Hertzpergesse und im Fürstenthumb Kircken-Ordenunge der Stiffte und Cloftere gegeben,

während der Abschreiber sie: Kirckenordtnung Hertzogks Philips des Eltern nennt. Diese Ordnung der Stiffte und Clostere ist auch nur eine vorläusige gewesen, die mit der Landesstirchenordnung des Jahres 1544 ihre Bedeutung verlor. Deshalb gedenkt auch Philipp in seiner Stiftsordnung 1545 ihrer nicht, sondern nur seiner Landeskirchenordnung von 1544, die er beiden Stiften hat überantworten lassen, die ungeändert, sondern vielmehr bestätigt und in allen ihren Punkten und Clauseln und Artikeln nicht allein in gemeldeten beiden Stiften, sondern auch in andern unsern Klöstern, Stiften und Kirchen soll gehalten werden.3)

Die Einleitung der Kirchenordnung von 1544: Nachdem Wir Philips 2c. alleweil vor etlicher Zeit 2c. in unsern Stifftten und Klostern, auch sousten in Stetten und Dorffern unsers Fürstentumbs die Reformation und Kirchenordenung angerichtet und vollendet 2c., kann ich nicht als einen Hinweis auf eine ältere Kirchenordnung auffassen wegen der Prädikate augerichtet und vollendet, sondern halte mit Max das Wort: Kirchensordnung: für eine ånekhyngus oder Erklärung zu Reformation, gleich Ordnung der Kirche.

Ist also die von Kanser mitgetheilte Ordnung nicht eine bloße Vorlage, sondern eine von Philipp vollzogene vorläusige Stiftsordnung, wofür die Worte des Rathes in seiner Duplik sprechen, so muß sie bald nach dem Vertrage von 1537 einzesührt sein.

Die beiden Berichte Letzner's über die Angelegenheit sind trotz der Bemerkung Kahser's, an der einen Stelle V, 40 sei von allgemeinen Landesangelegenheiten, in der andern VI, 76 von speciell Einbeckischen Sachen die Rede, nicht in Einklaug zu bringen. VI, 76 schreibt Letzner: Und darauff sind anno 1529 und anno 1537 zwischen hochgedachtem Fürsten, dem Stifft und der Stadt sonderliche Verträge aufgericht, in welchen sich die (Stadt) ausdrücklich vorbehalten, das ihnen kein

³⁾ Einbeck blieb bei seiner Amsborfischen Ordnung (cf. oben), wie es anch 1581 die Kirchenordnung Wolfgangs, an deren Stelle Hrld. die Philipps II. von 1583 für die Ümter Robenkirchen und Salzberhelden nach Letzner abgedruckt hat, nicht annahm.

Brediger, der nicht der Augspurgischen Confession verwandt und zugethan were, solt aufgedrungen werden 2c. Die lette Bemerkung bezieht sich auf § 13, 14 und 15 des Vertrages von 1529. V, 40 schreibt Letzner, nachdem er kurz den Zwiespalt im Rathe, in der Bürgerschaft und der Augs= burgischen-Confessions-Verwandten mit den Stiftsherrn, und den Bildersturm und die Plünderung der beiden Alöster, an die Münsterkirche wagte die zügellose Herde sich nicht, ange= deutet hat.4) Größerem Unrath vorzukommen hat der Durch= lauchtige 2c. Philippus der Eltere beiden Theilen in der Stadt Fried und Anstandt zu halten ernstlich gebieten lassen, und das sich kein Theil wirklich, noch mit Worten oder Werken vergreiffen solte, Und ihnen über das einen Tag angesetzt, an welchem man diese und alle anderen zwischen dem Fürsten und der Stadt schwebenden Irrsal in gute vornehmen und ent= scheiden sollte.5)

Und hat Herzog Philipp 2c. zu dieser Hochwichtigen Sache an sich gezogen Fürst Wolfgangen zu Anhalt und Grafen Albrecht zu Mansfeld, die dann neben andern dazu geordneten Räthen Geistl. und Weltl. Standes, die dann Anno 1538 den 6. Juni in Einbeck zusammenkommen und diesen streitigen und unruhigen Handel in der Güte fürgenommen, auch aufgehoben und beigeleget, also das die Bäbstliche Religion mit dem allen, was derselben anhängig, hinförder genzlich solt abgeschaffet sein, Und dagegen solt man nach den Articulen, so in der Augspurgischen Confession verfasset, das Volk in den Kirchen lehren und das Sacrament des Altars unter

⁴⁾ cf. Hrlb. II, 17 ff. — 5) Dieser Tag ist nicht ein Landtag gewesen, sondern eine Versammlung Abgeordneter der niedersächsischen Bundesstädte, die Erich nach Einbeck berusen hatte, um den in Göttingen zwischen Rath und Gemeinde ausgebrochenen Religiouszwist zu vermitteln, wie schon 1512 ein langer Streit Erichs mit Göttingens Rath durch die Städte vermittelt war. Zugleich vershandelte Philipp zwischen Stift und Stadt Einbeck. Diese Vershandlungen führten 1529 zu dem bekannten Vertrage. In der Kämmereirschung 1528 steht ein Ausgabeposten: do hertoghe Erich de bundesstede hirher verschrewen hadde und unse gn. herr hir woren umb der geistliken sake willen.

beider Gestalt dem Volk reichen und sich in allem nach der fürgelegten neuen Kirchen=Ordenung richten und halten. Bald darauf hat man die behden Stifft zu Einbeck wie auch die andern Kirchen in der Stadt und auf dem Land, 2c. reformiret 2c.

In dieser Erzählung hat Lehner, nach seiner Art einen längeren Zeitraum ohne genaue Scheidung der Jahre zussammengefaßt. So knüpft er V, 40 den Klosters und Bilderssturm in Einbeck, der 1536 stattfand, an den Eintritt Einbecks in den Schmalkaldischen Bund 1530, ohne den Unterschied der Jahre anzugeben.

Die Unterhandlung, die er auf den 6. Juni 1538 legt, gehört ohne Frage in das Jahr 1537; der Unterhandlung, die vielleicht am 6. Juni begann, folgte am 20. Juni der Abschluß des sog. kurfürstlichen Vertrages. Von einem Landetage mit Zuziehung der Herren, die 1537 den Vertrag vermittelten, ist nichts bekannt; auch hatten die Herren 1537 ihren Auftrag, zwischen Fürst und Stadt zu vermitteln vollsständig erkedigt. Bei den Worten: Und dagegen — sollen: wird Lehner bei seiner Art die Ereignisse ohne Unterscheidung der Jahre zusammenzuziehen wohl an die Kirchenordnung von von 1544 gedacht haben.

Auch die Angabe Letzner's, die Stadtkirchen Einbecks seien nach 1538 reformiert, ist unrichtig. Schon vor dem Vertrage von 1529 sind die Anhänger Luthers Gottschalk Kropp und Konr. Bolen, Prediger zu B. Mariae und St. Jacobi in Einbeck, und bald nach dem Vertrage verfaßte Amsdorf für die Stadt seine Kirchenordnung.

Auch mit dem Beitritt Einbecks zum Schmalkaldischen Bunde hat sich Letzner (V, 40) um 2 Jahre geirrt. Allersdings traten Johann von Sachsen, Philipp von Hessen, die Mansfelder und Anhaltiner Grasen, Ernst der Bekenner von Lünchurg schon Ende 1530 zu Schmalkalden zur Verabredung einer Einigung zusammen, zu der auch Philipp von Grubenshagen seinen Beitritt nuß versprochen haben, da Johann von Sachsen ihn zum Bundeshauptmann vorschlug. Das Bündnis wurde aber erst am 27. Februar 1531 abgeschlossen.

Nach den Urkunden des Einbecker Stadtarchivs ist der Rath im Jahre 1532 dem Bunde beigetreten. In dem Jahre schreiben Mathias Anipping, der Führer der evangelischen Partei im Rathe, und der Stadtsecretär Joh. Cordewann an den Stadtsecretär Dirike Pruitsen in Braunschweig, ihre Herrn (der Rath Einbecks) bäten nach dem gemeinen Frieden in Nürnberg in die gemeine Verfalunge der christlichen Verständnisse genommen und ingelaten to werden, und ock Kaiserl Maj. Vermanungsbref God den Almächtigen to bidden de grusamkeit des Türken afftowenden to handen to stellen.

Aus demselben Jahre stammt ein Schreiben der Räthe Braunsschweigs, Goslars, Göttingens, Einbecks, Magdeburgs, Bremens an den Kath Hildesheims mit ihnen in den christlichen Bund zu treten. In demselben Jahre bescheinigt der Rath Braunschweigs dem Kathe Einbecks 550 Reichsthaler und 27 Fl. an Schneebergern zur Anlage der christlichen Berbündnisse, auch $9\frac{1}{2}$ Fl. auf die Zehrung zur Beschickung des Kurfürsten von Sachsen nach Torgan durch den Riedemeister Knipping erhalten zu haben.

Ferner bekennen in demselben Jahre die Städte Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Göttingen, Einbeck, sintemal in der evangelischen Verständnis ihnen wie auch audern Städten in dieser Verwandtnis auferlegt einen Kriegsrath zu ernennen, daß sie den Bürgermeister Magdeburgs Hehne Alemann dazu ernennen, und rathen und geloben ihn für Zehrung, Pferde und Gefängnis, da Gott vor sei, und allerlei Schaden schadlos halten und freien zu wollen, darzu auch, was Fürsten, Grafen und andere Städte ihren Kriegsräthen zur Küstung thun, ihm zu leisten. Auch an den Verhandlungen von 1535/36, durch die der aufangs auf 9 Jahre geschlossene Bund auf 10 Jahre verlängert wurde, hat Einbeck theilgenommen, und dadurch wird Hrld. II, 18 veranlaßt sein, die Aufnahme Einbecks in den Bund in diese Zeit zu sezen.

Zu dem großen Bundestage in Brannschweig 1538, zu dem Ernst der Bekenner mit 200 Pferden, Philipp von Hessen, dem Heinrich der Jüngere sicheres Geleit durch sein Gebiet

abgeschlagen hatte, mit 300 Pferden, Christian III. von Däne= mark nebst seinem Bruder dem Herzog von Holstein und dem Herzog von Sachsen und Lauenburg mit noch größerem, prächtig gekleidetem Gefolge, der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen mit 300 Pferden, die Gesandten der nieder= und oberdeutschen Bundesstädte mit ihren Secretären und Dienern eingeritten waren, zu dem Heinrich VIII. von England, ein echter Plantagenetischer Wollistling und Mordgeselle, dem der Papst wegen seiner scholastischen Vertheidigung der 7 Sacramente gegen Luther den Ehrentitel defensor fidei gegeben hatte, der aber dennoch, weil der Papft seiner Despotenlaune und Wollust entgegentrat, die englische Hochkirche gründete eine Gesandtschaft abgeordnet hatte, zu diesem Bundestage sandte Einbeck seine beiden Bürgermeister henning Strohmeier und Mathias Knipping und den geschäftskundigen Stadt= secretär Johann Cordewan mit 11 Pferden und Dienern, die beiden Bürgermeister sind Gildenleute, die damals im Rathe die Oberhand hatten und 1540 an Heinrich Dit den Justizmord be-Der Geschäftsleiter Cordewan erinnert an die Be= deutung der alten Stadtschreiber und Notare, denen wir die Aufzeichung der städtischen Urkunden und Chroniken zum Theil verdanken, an Albert v. Bardowik und seine um 1300 in niederdeutscher Sprache geschriebenen Rechte und Privilegien Lübecks und seine Chronik, an Nicolaus Floreke, des Lune= burger Rathes Rapellan und Notar, und sein Chronikon, an den Braunschweigischen Secretär Dietr. Frige, der zu Anfang des 15. Jahrhunderts im Schulstreite des Rathes mit den Stiftern St. Blasii und St. Cyriaci und dem Aegidienkloster, in dem sogen. Pfaffenkriege, durch seine Unterhandlungen mit Martin V. in Rom dem Rathe den Sieg verschaffte, an den Hannoverschen Secretär Joh. von Schwalenberg.

Der Landesfürst Einbecks, Philipp I., war auf dem Braunschweiger Tage durch seinen Sohn Ernst vertreten, der mit seinem Gönner und älteren Freunde, an dessen Hofe in Wittenberg er lange geweilt hatte, und mit dem er später die Gefangenschaft nach der Mühlberger Schlacht theilte, dem Kurfürsten von Sachsen eingeritten war. Den fürstlichen

Herren, ihren Kanzlern, Räthen und Rittern, und den Abgeordneten der Städte zu Ehren veranstaltete der Rath Braun= schweigs natürlich Teste der verschiedensten Art, gewiß mit dem freudigen Gefühl, dadurch seinen Landesherrn, den Gegner der Schmalkaldischen, Heinrich den Jüngern, mit dem der Rath Braunschweigs wegen der Hoheitsrechte in Streit lag, zu ärgern. Der fanatische Gilbenrath Einbecks beschuldigte 1540 ohne jeden Grund Heinrich den Jüngern und seine Freunde, die Stadt durch ihre Mordbreuner eingeäschert zu haben und und ließ seinen Geschlechter Heinrich Dik, der katholisch geblieben war, nach dem Alostersturm 1536 vor dem Fauatismus der Gilden die Stadt verlassen und sich zu seinem und Heinrichs des Jüngern Freunde Klaus von Mandelslo auf Hohenbüchen bei Alfeld begeben hatte, nach dem Brande aber in die Stadt ritt, seine Freundschaft zu besuchen, foltern und zu Tode martern.

Wegen dieser Beschuldigung, die auch 1541 auf dem Reichstage zu Regensburg neben anderen Anklagen über die seinem Bruder Wilhelm gewaltsam abgedrungene Verzichtleistung, über sein ehebrecherisches Verhältnis zur Eva v. Trott vor Karl V. erhoben wurde, forderte Hr. d. J. den Rath Sinbecksschon im November 1540 vor seine Ritterschaft. In einem Briefe vom 25. Nov. fragt Philipp von Hessen beim Rathe Einbecks an, ob Heinrich den Rath vor sich und seine Ritterschaft gefordert und nebst Curt v. Schulenburg und Christof v. Oberg ernstlich in sie geredet. Der Rath antwortet am 30. Nov., Heinrich habe sie vor seiner Ritterschaft ernstlich beschuldigt, doch seien ihre Gesandten von der Unterredung noch nicht zurück.6)

Zu derselben Zeit beginnen die gegenseitigen Schmähsschriften. Bekannt ist Luthers: Hans Worft gegen den Heinz von Wolfenbüttel. Die Fürsten beehrten sich gegenseitig mit den Titeln Huremvirth, Saufbold, Kircheuräuber, Keher, Gottestläfterer, eingesleischter Teufel und ähnliche. In der gegenseitigen Parteiwuth hatte leider beide Parteien der Teufel gefaßt

⁶⁾ Phs. Brief ift hoch=, des Rathes niederdeutsch.

Ein Nachtlang dieser Schmähschriften findet sich noch im Einbecker Bäckergildenbuche, wo 1580 der Einbecker Lehrer und spätere Pastor Schottelius, vielleicht der Großvater des betannten Wolfenbüttelschen Nathes und Germanisten Schottelius, in seinen Reimen den Papst des Teufels Sohn und Sataus Ranzler nennt, der nach des Teufels Vikaren gheis etlich hundert schalk verwegen in Dienst genommen all evangelisch ort anzusteden; so auch Einbeck. Doch nennt er Heinrich und Dik nicht. Daß Einbeck auch an dem Wassenkampfe Theil genommen, beweist ein Schreiben des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen, in dem er von Gandersheim her 1542 den Rath Einbecks um Proviant zur Unterstützung Braunschweigs und Goslars gegen Heinrich bittet.

Vielleicht in Folge dieser Aufforderung brachen in dem= selben Jahre die von Einbeck in Heinrichs Umter Greene und Gandersheim ein, raubten und plünderten nach damaligem Rriegsbrauche, nahmen die Gloden aus dem Rloster Clus bei Gandersheim?) mit und zerstörten das Hundehaus zum Spital und ein Saus in Hachenhausen. Für diesen Ranbzug ber= langen nach Heinrichs Niederlage zwischen Kalefeld, wo er zulett gelagert hatte, und Northeim, woher Philipp von Heffen dur Schlacht aufbrach, seiner Gefangenschaft und dem Berluft seines Landes von dem Schmalkaldischen Bundesrathe die von Einbeck, daß ihnen die verpfändeten und als eventuelle Erb= schaft zugewiesenen Amelungsborner Klostergüter in und um Einbeck zugesprochen würden. Die Entscheidung lautet: Um des Klosters Güter, so viel nicht dem Herzoge Philipp von Braunschweig und Lüneburg zuständig, sollen sich Statthalter, Räthe und Verordnete zu Wolfenbüttel erkundigen und darüber auf nächster Versammlung berichten.

Was die Glocken aus der Clus bei Gandersheim anslanget und das Hundehaus daselbst zum Spital und das aufgerichtete Haus zu Hachenhausen, sollen Statthalter und Räthe verfügen, daß denen von Einbeck das alles zukomme.

⁷⁾ Das Kloster Clus bei Gandersheim hat Havemann einigemal nach Sinbeck verlegt; bei der Ginbecker Klus ist nie ein Kloster gewesen.

Als Heinrich der Jüngere nach der Mühlberger Niederlage der Schmalkaldischen 1547 wieder frei und Herr in seinem Lande wurde, mußte Einbeck mit ihm die bei Hrld. II, 132 abgedruckte Capitulation abschließen, in der der Rath Abbitte that wegen der Beleidigungen des Herzogs, die Gebeine Heinrich Diks ehrlich zu bestatten und auf Anlangen seiner Erben und Freunde Genugthnung zu leisten, für die Kriegsschädigungen und Einfälle in des Herzogs Gebiet 2000 Rchsthlr. Ersatz zu geben und wegen der Glocken und des Hausessell mit dem Abte zur Clus sich abzusinden versprach. An seine Amelungsborner Erbschaft wagte Einbeck nicht zu erinnern, auch ist sie später von der Wolfenbütteler Regierung der Stadt nicht zugestanden.

Von allgemeinerem Interesse sind die Angelegenheiten Einbecks, weil sie ums den Wendepunkt in der Entwickelung der deutschen Städte aufwärts und abwärts bezeichnen. Wie es allmählich aufwärts gegangen war, ging es auch allmählich abwärts. Nur wenige Städte, wie Braunschweig bis 1671, hielten gegen die fürstliche Territorial-Gewalt ihre Rechte über den 30jährigen Krieg hinaus aufrecht.

⁸⁾ Das Hundehaus ist vielleicht ein Haus für die Hunde des Herzogs, die das Kloster Clus füttern nußte. Das Kloster am Rennelberge bei Braunschweig befreit Herzog Magnus 1360, das Aegidienkloster in Braunschweig 1369 von der Verpflichtung fürstliche Jäger und Hunde zu beköstigen; 1409 erlaßt der letzte Edelherr von Homburg, Heinrich, dem Kloster Amelungsborn eine jährliche Kornlieferung für seine Jagdhunde.

Der ehemalige Gan Wikanavelde.

Vom Landgericht rath Ruftenbach in Brannschweig.

Das im braunschweigischen Kreise Holzminden belegene, an Naturschönheiten reiche und das Städtchen Eschershausen mit der herzoglichen Domäne Wickensen sowie die Dörfer Scharfoldendorf, Holzen, Ölkassen und Lüerdissen umfassende Rirchspiel Eschershausen ist manchem Leser vermuthlich kaum dem Namen nach bekannt und hat über die Grenzen des Herzogthums hinaus wohl nur durch die seit etwa 25 Jahren hier blühende Asphalt-Industrie einige Bedeutung erlangt; vielleicht erinnert sich aber auch der eine oder andere Freund unserer neueren Litteratur, daß Eschershausen die Vaterstadt des Schriftstellers Wilhelm Kaabe ist, der dort am 8. Septbr. 1831 in dem später von meinem Vater erworbenen Hause geboren wurde.

Zweck der nachstehenden Ausführungen ist nun neben der Richtigstellung mancher bei verschiedenen Schriftstellern mir aufzgefallenen Irrthümer namentlich der Versuch des Nachweises, daß dieses vom Flüßchen Lenne und einigen ihm zuströmenden Vächen bewässerte Kirchspiel, dessen landwirthschaftlich genutzte Grundsläche den südöstlichsten Theil eines nach NW. sich öffnenden, nach den übrigen Himmelsgegenden aber von den bewaldeten und mehr oder weniger steil bis zu Höhen von mehr als 450 m ansteigenden Bergketten des Hils, Ith, Vogler und der Homburger Berge eingeschlossenen und im Volksmunde

"Wickenser Börde" genannten Thales bildet, dasjenige Gebiet ist, welches zusammen mit der Amelungsborner Feldmark, mit Theilen der jetzigen Feldmarken Holenberg und Dielmissen und mit den zu besonderen Gemarkungen vereinigten anliegenden Forsten auf den Namen Wikanavelde allein berechtigten Anspruch hat.

I.

über die Ausdehnung von Wikanavelde haben von jeher unter den Kennern unserer älteren heimischen Geschichte sehr erhebliche Zweifel bestanden, und die in neuerer Zeit laut gewordene Ansicht, daß Wikanavelde gar kein besonderer Gau, sondern nur ein Land oder eine Gohe, also ein Untergau des nördlich davon gelegenen Guddingo gewesen sei, dürste mit Rücksicht darauf, daß die Kirche zu Sschershausen dem den südlichen Theil des Guddingo umfassenden Archidiaconate Wallensen zugetheilt war und daß in älteren Urkunden nicht selten Theile eines Gaues selbst als Gaue bezeichnet werden, der wirklichen Sachlage durchaus entsprechen.

Nur in einer einzigen bekannten Urkunde wird der Name erwähnt, nämlich im Schuthriefe des Königs Heinrich vom 2. November 1004 für das um 960 von den Schwestern Frideruna und Ima unter Beihülfe des am 20. Mai 965 verstorbenen Grafen Gero gegründete und auch mit Erbgütern zu "Rothe in Wikanavelde" ausgestattete Aloster Kemnade.²) Läßt sich schon aus diesem einzigen urkundlichen Vorkommen gegenüber der verhältnismäßig häusigen Erwähnung der unmittelbar angrenzenden Gaue Guddingo, Aringo, Suilbergi, Auga und Tilithi der Schluß ziehen, daß Wikanavelde gleich den nahe belegenen Gauen oder Unterganen Scotesingen und

¹⁾ Bgl. H. Böttger, Diöcefan= und Gangrenzen Norddentsch= lands, Halle 1874, Bd. 2, S. 356; L. A. H. Holscher, Beschreibung des vormaligen Bisthums Minden, Münster 1877, S. 89. Kanser, in der Zeitschrift für Niedersächsische Kirchengeschichte Jahrgang 1898, S. 110. – v. Heinemann, vgl. Geschichte von Braunschweig und Hannover, Bd. 1, S. 62 – sieht W. irrigerweise als Untergan des Aringo an. — 2) Bgl. Schaten Annales Paderborn, ad annum 1004; Falke, Traditiones Corbejenses, S. 905; Wilmans, Kaisernrkunden der Provinz Westfalen, Bd. 2, Nr. 129.

Valothungen nur einen geringen Flächenraum eingenommen hat, so ist den lediglich auf das Falke'sche Registrum Sarachonis sich stützenden Angaben über den Umfang von Wikanavelde jeder Boden entzogen, seit durch Wigand und namentlich durch Wilhelm Spancken nachgewiesen ist, daß jenes Register nur eine geschickte Fälschung Falke's darstellt.

Vor der Erbringung dieses Nachweises mußte der Gau Wikanavelde allerdings in Bezug auf seine kirchliche Einordnung als ein ganz merkwürdiger Verwaltungsbezirk erscheinen, denn nach dem Registrum Sarachonis lagen in seinem Gebiete nicht nur die zum Bisthume Hildesheim gehörigen Orte Eschersshausen, Holzen, Kaierde und Velligsen, sondern auch das mindensche Golmbach und die paderbornischen Vörfer Braak und Negenborn. Und indem man dann im Vertrauen auf Falke's Zuverlässigkeit auch noch das dem Erzbischofe von Mainz unterstellte Vorwohle zu Wikanavelde rechnete, gab man ihm eine mit seinen wirklichen Grenzen durchaus nicht überseinstimmende Ausdehnung.

Bildete Wikanavelde aber keinen in so beispielloser Weise unter die Botmäßigkeit verschiedener Kirchenfürsten zerrissenen Bezirk, stand die geistliche Gerichtsbarkeit über sein Gebiet vielmehr nur einem Bischofe zu, so kann dies nur der Bischof von Hildesheim gewesen sein, zu dessen Diöcese Eschershausen und die dorthin eingepfarrten Orte ebenso wie Amelungsborn zur Reformation erwiesenermaßen gehört haben. berücksichtigt man weiter, daß sowohl nach den Beschlüssen der Concilien seit 341 wie nach den Capitularien der frankischen Könige die geistlichen Bezirke nach den weltlichen und mit diesen übereinstimmend abgetheilt werden sollten,3) so wird man zu dem Ergebnisse kommen, daß die hier vertretene Un= sicht der wirklichen Sachlage entspricht, wenn festgestellt werden tann, daß Wikanavelde gang im Hildesheimer Sprengel lag, daß die rings herumliegenden Orte anderen Gauen oder Untergauen und — soweit sie vor der Reformation hildesheimisch

³⁾ Bgl. die Beläge bazu bei Böttger, Diöcesangrenzen, Ginl. S. XXXV f.

waren, anderen Kirchspielen, soweit sie nicht dem Bischofe von Hildesheim unterstanden, anderen Diöcesen angehörten; wenn ferner wahrscheinlich zu machen ist, daß die hildesheimische Grenze auf der dafür in Frage kommenden Strecke mit der Grenze deszenigen Gebietes sich deckte, welches meiner Behauptung nach das alte Wikanavelde ausmacht, und wenn endlich auch Rothe, also der allein in Wikanavelde urkundlich erwähnte Ort, innerhalb der danach für diesen Gau ermittelten Grenzen nachzuweisen ist.

Wenn ich Wikanavelde auf den oben angegebenen Umfang beschränken zu müssen glaube, so setze ich mich zwar auch in Widerspruch mit H. Böttger, der in seinem schon erwähnten Werke über die Diöcesangrenzen auch die Kirchspiele Wallensen, Duingen, Dorhagen (w.) und Hohenbüchen in unsern Untergau verslegt; ich glaube, diesem aber nicht folgen zu dürsen. Ausgehend von seinen Grundsätzen, daß "ein Gau aus mehreren Archidiaconaten, aber niemals ein Archidiaconat aus mehreren Gauen" bestehen könne 4) und daß "durch die urkundliche Aussindung auch nur eines einzigen Gauorts innerhalb eines Archidiaconats der Beweis für die Zugehörigkeit des ganzen Archidiaconats zu dem Gau erbracht" werde,5) kommt er zu dem oben mitgetheilten Ergebnisse, weil "Rothe in Wikanavelde zwischen dem Forstbache und Vogler, also im Kirchspiele Schershausen, danno Wallensen" belegen gewesen seines

Allein obwohl Böttger die angeführten Grundjäße wiedersholt als unerschütterlich bezeichnet, ist ihm doch die Anwendung auf Wikanavelde offenbar nicht ganz unbedenklich erschienen. Denn vorsichtig sagt er: "Dennach wird der Untergan Wikanavelde eben dies zum pagus Guottinga gehörige Archidiaconat — Wallensen — umfaßt haben." Zu solcher Vorsicht lag aber auch hinreichender Anlaß vor, weil jene Grundsäße — wenigstens da, wo neben Ganen auch Untergane in Frage kommen — keineswegs unerschütterlich sind und ihn sowohl

⁴⁾ A. a. D., Bb. 2, S. 377. — 5) A. a. D., Nachtrag zu Bb. 2, S. 408. — 6) A. a. D.. Bb. 2, S. 356.

bei Wikanavelde wie bei dem von ihm als Untergau des Untergaues Aringo angesehenen Valothungen im Stiche gelassen haben.

Das angeblich zu Wikanavelde gehörige Wallensen lag nämlich, wie Böttger auf Grund einer Urkunde des Königs Heinrich IV. vom 5. Angust 10687) selbst anerkannt,8) im Guddingo, und die durch eine zwar falsche, aber sehr alte angebliche Bestätigungsurkunde für das Michaeliskloster zu Hildesheim vom 3. Novbr. 10229) in Valothungen nachgewiesenen Orte Barfelde, Betheln und Wallenstedt gehörten zu dem den nördlichen Theil des Aringo mit umfassenden Archiediaconate Reden. 10)

Böttger muß also selbst zugestehen, daß die Archidiaconate an den Grenzen der Untergane nicht immer Halt gemacht haben, und wenn nach seinen eigenen Aussiührungen der Bezirk des Archidiaconats Reden auf Balothungen und Aringo sich erstreckt hat, so ist nicht einzusehen, warum nicht das Archi= diaconat Wallensen außer dem Untergane Wikanavelde auch noch Theile des Gaues Guddingen umfaßt haben soll.

II.

Wenn oben auch das Gebiet des Klosters Amelungsborn mit dem des jetzigen Kirchspiels Sichershausen in Verbindung gebracht worden ist, so muß zwar zugegeben werden, daß das Kloster als solches niemals in irgend einem Zugehörigkeits= verhältnisse zu der Sichershäuser Kirche gestanden und also mit dem Kirchspiele an und für sich nichts zu thun hat; allein wenn man bedenkt, daß Amelungsborn durch den letzen regierenden Northeimer Grasen Siegfried den Jüngeren erst um 1125 gegründet wurde, daß ferner die beiden ältesten uns bekannten Hildesheimer Grenzbeschreibungen einer früheren Zeit angehören und das jetzige Amelungsborner Gebiet in den

⁷⁾ Abgedruckt bei Lüntzel, die ältere Diöcese Hildesheim ib. 1837, S. 366. — 8) Böttger, a. a. D. S. 352. — 9) Abgedruckt bei Lüntzel, a. a. D. S. 358 fg. und bei Janicke, Urkunden des Hochstifts Hildesheim, Leipzig 1896, Nr. 67. — 10) Böttger, a. a. D. S. 359, 360.

Hildesheimer Sprengel zweifellos einschließen, daß die vielsachen späteren Grenzstreitigkeiten zwischen dem Aloster und den Bewohnern von Eschershausen auf eine ehemalige nähere Berbindung hinweisen und daß endlich Bischof Bernhard von Hildesheim in einer Urkunde vom 12. Mai 1141 bezeugt, er habe den Zehnten auf der dem Aloster Amelungsborn zugetheilten Feldmark ihm "absolutam a jure ecclesiae nostrae in Eschershusen" beigelegt, 11) so wird man genugsam überzeugt sein dürfen, daß vor der Gründung des Alosters auch die später ihm zugewiesene umliegende Feldmark mit den darin befindlichen Wohnplätzen nicht bei einer der benachbarten paderbornischen oder mindenschen Kirchen, sondern bei der von Escherzhausen eingepfarrt gewesen ist.

Bessen nimmt allerdings das Kloster Amelungsborn ohne Angabe von Gründen für das Bisthum Paderborn in Anspruch, 12) allein die Unrichtigkeit seiner Behauptung ergiebt sich mit vollster Deutlichkeit aus einer ganzen Keihe von Urkunden und insbesondere aus dem Bestätigungsbriefe des Papstes Honorius II. vom 5. Decbr. 1129 13) und der soeben erwähnten vom 12. Mai 1141. 14)

Entschuldbar wird der Irrthum jedoch, wenn man bedenkt, daß die Grenze zwischen den Besitzungen der Edelherren von Homburg und der Grafen von Everstein nach einem handschriftlichen Forster Erbregister von 1585 "vom Backhausthore nach der Mittelpforte durch die alte Küche unter des Abtes Zimmer und durch den Küchenteich", also mitten durch die Klostergebäude hindurch führte, und daß das eversteinische Gebiet jenseits des Forstbaches dem Paderborner Sprengel augehörte.

Ist die oben ausgesprochene Ansicht richtig, so kommen als Außen-Grenzorte des ursprünglichen Kirchspiels Eschers-

¹¹⁾ Falke, Trad. Corb. S. 919; Janicke, a. a. D. Nr. 223.—
12) Geschichte des Bisthums Paderborn, ib. 1820; Bb. 1, S. 150, 153.— 13) Abgedruckt bei Falke, Trad. Corb. S. 919; Leuckseldt, Chronologia Abbatum Amelungsborn., Wolfenb. 1710, S. 21 fg.— 14) "Sed quia idem monasterium in episcopatus nostri dyocesi situm est."

hausen im Süden die Wüstungen Honmulen, Pferdebeck und zur Seven, ferner Lenne, Stadtoldendorf, das wüst gewordene Oftereffem oder Ofterfen und Negenborn, im Weften Holenberg, die Wüstungen Nienhagen und Drovenhagen, die Dörfer Beinrichshagen und Kirchbrak und die Wüstungen Wendfelde und Wabeki, im Norden Dielmiffen, die Buftung Dorenhagen und das Dorf Rapellenhagen, im Often endlich Duingen, Coppengrave, Hohenbuchen, Markeldissen, Raierde und Vorwohle in Betracht. Denn das jett zwischen Markeldissen und der Kirchspielsgrenze belegene Grünenplan hat sich zu einer Ortschaft erst entwickelt, seit der Oberjägermeister v. Lange dort 1740 die noch jett bestehende gleichnamige Glashütte in's Leben rief, während sich auf der aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts herrührenden Karte des Bisthums Hildes= heim von Johann Gigas in jener Gegend des Hilses nur namenlose "officinae vitrariae" verzeichnet finden, 15) ebenso wie danach in der noch heute im Volksmunde "Töpferland" genannten Umgebung von Duingen schon derzeit "figulinae optimae" bestanden.

Von den genannten Orten lagen nach dem von Lüngel wiedergegebenen Archidiaconatsverzeichnisse 16) in der Hildes-heimer Diöcese im Banne Wallensen das später nach Wallensen eingepfarrte und in einer Urkunde Bodo's von Homburg von 1304 Jusammen mit dem jetzt verschwundenen und wahrscheinlich nördlich davon belegen gewesenen Pfarrdorfe 18) Vorenshagen oder Dorenhagen erwähnte Kapellenhagen, das schonzwischen 836 und 891 19) in den Traditiones Corbeienses 20)

¹⁵⁾ Diese officinae vitrariae finden sich in dem ältesten mir bekannten Greener Erbregister aus dem Ende des 16. Jahrhunderts noch nicht erwähnt, werden also um die Jahrhundertwende errichtet sein. Im Jahre 1715 waren die Sendensticker'schen Erben Besitzer, die Hütten aber anscheinend nicht mehr im Betriebe. — ¹⁶) Die ältere Diöcese Hildesheim, S. 428 fg. — ¹⁷) Bgl. Zeitschrift des Histor. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 72. — ¹⁸) Lüntzel, a. a. D. S. 434. — ¹⁹) Bezüglich der auf die Trad. Cord. bezügslichen Zeitbestimmungen folge ich der von Dürre im Holzmindener Ehmnasialprogramme für 1877 in überzeugender Weise entwickelten Unsicht, daß man 3 Perioden zu unterscheiden hat, von denen die

als Duthungun vorkommende Duingen, der Stammfit eines um 1550 ausgestorbenen und von den Herren von Halle beerbten homburgischen Ministerialengeschlechts; Sohenbüchen, im 13. Jahrhunderte der Hauptort einer der Dynastenfamilie de Altafago gehörigen, um 1294 in den Besitz der Herren v. Rössing gelangten und 1355 an die Edelherren von Hom= burg abgetretenen kleinen Herrschaft,21) zu der auch das nach Brunkensen im Archidiaconate Alfeld eingepfarrte, 1426 unter dem Namen Cobbengraff 22) erwähnte Coppengrave, das zwischen 836 und 891 als Mergildehusen schon in den Traditiones Corbeienses 23) vorkommende Markildissen und das gleich ihm nach Delligsen im Banne Alfeld — in den Trad. Corb. der zweiten und dritten Periode Dysileshusen, Dysieldeshusen, Diseldashusen und Disaldeshusen genannt 24) und bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts Sit des gleichnamigen Dynasten= geschlechtes 25) — eingepfarrte und in den Trad. Corb. nicht weniger als fünfzehnmal und schon vor 836 unter den Bezeichnungen Cogardo, Cogardun und Cogharden erwähnte Kaierde 26) gezählt werden müffen.

Mainzisch und zum Diaconate Markoldendorf des Archisdiaconats Nörten gehörig war Vorwohle mit seinem Filiale Mainzholzen, — dessen Name übrigens mit dem des Erzbiss

erste die Zeit von 822 bis 836, die mittlere diejenige bis 891 und die dritte die Zeit von 891 bis 1087 umfaßt. — 20) Ausgabe von Wigand, § 352, von Falke § 128. — 21) Wenn Haffel und Bege in ihrer Geographisch-statistischen Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg (Braunschweig 1803, Bd. 2, S. 326 und 361) angeben, daß zur Herrschaft Hohenbüchen auch das aut linken Wesernfer belegene Hehlen zu rechnen sei, so irren sie. Hehlen war schon 1220 in homburgischem Besitze, hat auch niemals in engeren Beziehungen zu Hohenbüchen geftanden und namentlich keine Bogtei diefer höchst mahrscheinlich auf die Orte Hohenbuchen, Brunkensen, Coppengrave und Markelbiffen nebst Umgebung beschräuften Herrschaft gebildet. — 22) Scheidt, Anmerkungen und Bufage, S. 542 und 545. — 23) Ausgabe von Wigand § 446, von Falke, § 221. — 24) Ed. Wigand, §§ 209, 395, 460, 469; bei Falke, §§ 471, 171, 235, 244. — 25) Falfe, Trad. Corb., S. 408, 889; Grupen, Observ., S. 228 u. a. - 26) Eb. Wigand, §§ 293, 302 bis 308, 314, 320, 324, 344, 360, 368, 419.

thums überall nichts zu thun, vielmehr aus Mennersholt= husen ²⁷) im Laufe der Jahrhunderte sich abgeschliffen hat.

Zwar sind über die kirchliche Einordnung des letterwähnten Ortes und des etwa 2 km östlich davon belegenen Kirchdorfes Eimen infofern Zweifel aufgetaucht, als in den die Pfarreinkunfte enthaltenden Aulagen zu den Protokollen der Kirchenvisitation vom October 1542 28) Eimen als filia von Cichershausen bezeichnet wird. Allein ich trage um so weniger Bedenken, diese Ungabe für eine irrige zu halten, als die Anlagen der Bifi= tationsprotokolle auch sonft manche Irrthumer erkennen lassen und als die örtlichen Berhältnisse ganz entschieden dagegen sprechen und vielmehr deutlich darauf hinweisen, daß Gimen dem nur 2 km entfernten Weuzen, Mainzholzen dem kaum soweit entfernten Vorwohle schon bei der Errichtung dieser Pfarren zugetheilt wurden. Denn wären diese beiden Orte thatsächlich nach Eschershausen eingepfarrt, also dem Hildes= heimer Sprengel zugelegt gewesen, so würde nicht nur die Erreichung der 14 bezw. 16 km weit entfernten Pfarrkirche für die Bewohner mit erheblichem Zeitaufwande, verbunden, sondern auf gebahntem Wege auch nur nach Durchquerung nördlicher Ausläufer der Mainzer und der Paderborner Diö= cese möglich gewesen sein und es würde endlich der später noch darzulegende Lauf der Hildesheimer Grenze sich mit dieser Unordnung nicht in Ginklang bringen laffen. Der Zusat in der Protokollaulage "wird auß Wenthesen caviert" dürfte gleichfalls für die Zugehörigkeit Eimens zu Wenzen sprechen.

Auch die Feldmarken der wüst gewordenen Ortschaften "zur Seven" und Pferdebeck haben zweifellos dem Mainzer Sprengel zugehört. Bon diesen im handschriftlichen Wickenser Erbregister von 1580 als Wüstungen der Oberbörde aufgesführten Örtlichkeiten lag das 1360 erwähnte ²⁹) Dorf "to der Sevene", dessen Feldmark jetzt einen Theil derzenigen von

²⁷⁾ Lgl. Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 129, 130. — 28) Lgl. Kanser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen in den welfischen Landen. Göttingen 1896, S. 231. — 29) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 111.

Borwohle bildet, am Fuße des Hilses nördlich von diesem Orte. Der Name hat sich erhalten in einer zur Domäne Wickensen gehörigen Wiese "auf der Seven" und in dem des Vorwohler "Seveseldes". Das unmittelbar angrenzende "Vinkerod" wird von Dürre wohl irrthümlich für eine Wüstung gehalten,³⁰) bezeichnet vielmehr nur einen jeht zu Lenne gehörigen Feldtheil und wird, wenn die Angabe des Erbregisters, daß Pferdebek eine Wüstung sei, der Wirklichkeit entspricht, vermuthlich mit dem dort "die Pferdebeke auf dem Fleethe" genannten Wildlande die Feldmark dieses jedenfalls nur unbedeutenden Ortes gebildet haben, den wir alsdann an dem "das Fleeth" genannten Wasserzuge in der Nähe der jehigen Asphaltsabrik suchen müssen. Da diese Ländereien jeht zu Lenne gehören, scheinen die Bewohner von Pferdebek dorthin berzogen zu sein.

Bu dem den ganzen Gau Tilithi umfassenden großen Archibiaconate Ohsen des mindenschen Sprengels gehörten dagegen Dielmissen, Kirchbrak, Wabeki, Wendfelde, Beinrichs= hagen, Drovenhagen, Rienhagen und Holenberg. Von ihnen wird "Thiedelmissen" meines Wissens am 23. August 1151,31) Kirchbrak, wenn es nicht etwa mit der schon am 13. April 1029 in einer Urkunde Kaiser Heinrich II. vorkommenden villa Bracha 32) identisch ist, 1194 als Ausstellungsort einer Ur= kunde des Bischofs Dietmar von Minden zuerst erwähnt.33) Holenberg und Wabeki kommen schon in der später noch ein= gehend zu erörternden alten Hildesheimer Grenzbeschreibung, Nienhagen 119734) und Drovenhagen 130035) urkundlich Das ganz verstedt in einem Thale des Bogler gelegene Heinrichshagen endlich spielt zwar in der Sage — vielleicht mit Recht — eine Rolle als einer der Orte, an denen Heinrich der Finkler in seinen Mußestunden dem Bogelfange obzuliegen

³⁰⁾ Das. Jahrg. 1878, S. 218. — 31) Janicke, Urk. bes Hochstifts Hilbesheim, Nr. 275. — 32) Wismans, Kaiserurkunden Westsfalens, Bd. 2, Nr. 172. — 33) Janicke, a. a. O. Nr. 508. — 34) v. Spilcker, Gesch. der Grasen v. Everstein, Urk.-B. Nr. 22. — 35) Das., Nr. 268.

pflegte,36) ist jedoch meines Wissens urkundlich für die Zeit vor der Reformation noch nicht nachgewiesen worden.

Während über die kirchliche Zugehörigkeit der übrigen ebengenannten Orte niemals Zweifel entstanden sind, hat Lünzel ³⁷) die Ansicht ausgesprochen, daß Holenberg, jetzt Filial von Negenborn, eben dieses Verhältnisses wegen zur Diöcese Paderborn gehört habe. Allein entscheidend für die Beantwortung dieser Frage können nicht die erst nach der Reformation eingetretenen Zustände sein, sondern es ist rückssichtlich der ursprünglichen kirchlichen Zugehörigkeit eines Ortes bekanntlich stets zurückzugreisen auf das Zehntverhältnis. Eigensthümer der Zehnten in Holenberg und Nienhagen aber war dis zu der im Jahre 1197 erfolgten überweisung an das Rloster Amelungsborn der Bischof von Minden, von dem die Grafen von Everstein beide als Lehen erhalten hatten. ³⁸)

Während dann wieder keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß Negenborn, Stadtoldendorf und das zwischen diesen beiden Orten am linken Ufer des Forstbachs belegen gewesene Ofter= essem zum Archidiaconate Högter des Bisthums Paderborn gehörten, nimmt Lüngel 39) an, daß Lenne "als Filial von Wangelnstedt gewiß mainzisch" gewesen sei; ihm folgt von Bennigsen. 40) Wäre diese Annahme richtig, so würden beide Orte gleich Wenzen, Vorwohle, Lüthorst und Madensen der sedes archipresbiteralis Markoldendorf des Archidiaconats Nörten zugetheilt gewesen sein muffen. Allein das von Ranser wiedergegebene registrum subsidii ex praeposituris Northen et Einbeck von 151941) zählt Wangelnstedt unter Pfarren nicht mit auf, während wir ebensowenig den Ort in dem schon erwähnten paderbornischen Verzeichnisse bei Bessen finden. Diese Weglassung in beiden Übersichten Kart sich aberin einfachster Weise dadurch auf, daß Wangelnstedt erst nach

³⁶⁾ Ein süblich vom Dorfe in den Bogler einschneidendes Thal heißt noch jetzt "das Frankenhol". — 37) Die ältere Diözese Hildesheim, S. 32, Note 10. — 38) v. Spilcker, a. a. D., Nr. 22. 39) N. a. D., S. 31, Note 5. — 40) Zeitschrift des Historischen Bereins für Niedersachsen, Jahrg. 1863, S. 46. — 41) Zeitschrift für niedersächsische Kirchengeschichte, Jahrg. 1898, S. 281.

der Reformation eine eigene Parochie geworden ist und nach Ausweis des Protokolls über die Kirchenvisitation zu Stadtoldendorf vom 26. October 1542 mit den ihm später beigelegten Kirchdörfern Lenne und Linnenkamp derzeit noch nach Stadtoldendorf eingepfarrt war. 42)

Im Paderborner Gebiete lag auch Honnulen, eine einzelne an der Lenne nicht weit von Wickensen und in der Nähe der Landwehr erbaute und um 1200 zuerst erwähnte 43) Mühle, die um 1580 noch vorhanden, aber nicht mehr im Betriebe gewesen zu sein scheint. Negenborn kommt als Nighunburni nach 891 schon in den Traditiones Corbeienses 44) vor, wird 1490 als Wüstung bezeichnet 45) und ist vermuthlich nach der Zerstörung des zuerst 1150 46) und zulett 1483 47) urkundlich genannten Oftersen von den Einwohnern beider Orte als gemeinsamer Wohnsit wieder aufgebaut. Stadtoldendorfs erstes Auftreten in der Geschichte festzustellen, halt außerordentlich schwer, weil eine ganze Anzahl gleichnamiger Orte in einem ver= hältnismäßig kleinem Umkreise sich findet, deren sichere Unter= scheidung vor der später üblich gewordenen Hinzufügung einer näheren Bezeichnung häufig nicht möglich ift. Daß aber das Alldenthorpe einer Urkunde von 118645) auf das jetige Stadt= oldendorf gedentet werden muß, ist ebenso sicher, wie es fest= steht, daß der Ort damals noch keine Stadtrechte hatte. Lenne vermag ich in der Zeit vor der Reformation nicht urkundlich nachzuweisen, wenn wir darin nicht etwa, wie Böttger augen= scheinlich annimmt, das in den Trad. Corb. § 297 (ed. W.) genannte Lianbeke zu suchen haben. 49)

⁴²⁾ Kanser, a. a. D., S. 83. Auch Böttger hat Wangelnstedt mit Lenne, Linnenkamp und Emmerborn dem Erzbisthume Mainz zugetheilt. — 43) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niederssachsen, Jahrg. 1898, S. 199, Jahrg. 1880, S. 18. — 44) ed. Wigand, § 96. — 45) Wigand, der corvensche Güterbesit, Lengo 1831, § 39. — 48) Orig. Guelf., Bd. 3, S. 422. — 47) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 204. — 48) Falke, Trad. Cord., S. 226. — 49) Vgs. die Gankarte zu Böttger, Die Brundnen, Hannover 1865.

III.

Während die Einordnung der Außen-Grenzorte in die verschiedenen Diöcefen sonach keine Schwierigkeit macht, ist ihre Zugehörigkeit zu den an Wikanavelde angrenzenden Gauen urkundlich überhaupt nicht festzustellen, weil nicht ein einziger von ihnen unter gleichzeitiger Namhaftmachung des Gaues in anerkannt echten Urkunden borkommt. Diese für unsere Zwecke bedauerliche Thatsache ist allerdings leicht erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß die Angabe des Gaues zwar in einigen der ältesten auf unser Gebiet und seine Umgebung bezüglichen Ur= funden, wie 3. B. in dem ichon erwähnten Schuthriefe für Remnade von 1004, noch erfolgt ist, daß sie sich aber häufig auch schon in Urkunden aus jener Zeit nicht mehr findet und seit der Mitte des 12. Jahrhunderts regelmäßig weggeblieben ist, offenbar, weil derzeit für die weltliche Verwaltung nicht mehr die Zugehörigkeit zum Gau-, sondern zum Grafschaftsverbande von maßgebender Bedeutung war.

Denn obwohl sich Rarl der Große und seine nächsten Nachfolger bei der Festsetzung der Grafschaftsbezirke durchgängig gleichfalls an die althergebrachte und bei der Errichtung der Bisthümer sorglich beobachtete Gau-Eintheilung Sachsens hielten, so finden sich doch schon im 10. Sahrhundert sehr erhebliche Abweichungen. Die Gerichtsfprengel der Grafen umfassen zu dieser Zeit manchmal schon mehrere Gaue oder Theile ver= schiedener Gaue, und wenn sich diese Erscheinung auch namentlich dadurch erklären läßt, daß die Grafen, sobald sie in ihnen nicht unterstellten Bezirken Grundbesitz erworben hatten, in dem naheliegenden Bestreben, auch hier die Gerichtsbarkeit ausüben zu können, bei geeigneten Gelegenheiten die Berleihung der Grafengewalt für diese Landstrecken zu erreichen wußten, so würden die deutschen Könige doch wohl kaum so bereitwillig auf derartige Wünsche eingegangen sein, wenn sie in der Er= füllung nicht auch ein Mittel zur Berhinderung der allzu= großen Ausbreitung des bischöflichen Ginflusses zu finden geglaubt hätten.

Die Feststellung der Zugehörigkeit unserer Grenzorte zu einem der alten Gaue ist also ausschließlich bei Zugrunde=

legung der kirchlichen, unter Innehaltung der Gaugrenzen erfolgten Eintheilung möglich, und es ist somit anzuerkennen, daß ein selbständiger Beweiß für die oben vertretene Ansicht aus der nachstehenden auf die kirchliche Abgrenzung sich stüßenden Einordnung in die Gaue nicht hergeleitet werden kann. Immerhin ist aber auch die letztere wenigstens mittelbar dafür zu verwerthen, weil gerade in der hier in Frage kommenden Gegend die Grenzen der vier schon genannten Bisthümer zusammentressen, weil bei der Festsetzung der Bisthumsgrenzen die Gaueintheilung streng innegehalten worden war und weil sonach die Zugehörigkeit zu einer andern Diöcese auch die zu einem andern Gaue bedingt.

Danach gehörten Stadtoldendorf, Ostersen, Negenborn, Lenne und Honmulen in den paderbornischen Auga, Holensberg mit Nienhagen und Drovenhagen, Kirchbrak mit Heinrichsschagen, Wabeki und Wendselde sowie endlich Dielmissen zum mindenschen Gaue Tilithi, Vorwohle mit Pferdebek und zur Seven in den mainzischen Suilbergi, während Kaierde und Markeldissen im hildesheimischen Aringo, Hohenbüchen, Coppen grave, Duingen, Kapellenhagen und Dorenhagen in dem zur gleichen Diöcese gehörigen Guddingo lagen. Ausgeschlossen ist es allerdings nicht, daß auch die letztgenannten Orte oder der eine oder andere von ihnen dem Aringo angehörten, da die Grenze dieses gebirgigen Gaues gegen Guddingen bisher nicht mit Sicherheit hat festgestellt werden können.

Daß von den bisher genannten Gauen der Aringo und Guddingo in Ostfalen, die übrigen in Engern lagen, ist zweisellos; weniger sicher dagegen ist es, welchem von diesen beiden Dritteln des Herzogthums Sachsen Wikanavelde ange hörte und wem zur karolingischen Zeit und in den nächstsolgenden Jahrhunderten die Grafengewalt dort zustand. Böttger rechnet den Gau zu Ostfalen und zum Comitate der Brunonen und läßt ihn zur Zeit des Beginns der christlichen Zeitrechnung nicht — wie Suilbergi, Auga und Tilithi — von Cheruskern sondern von Chamaven bewohnt sein, und es muß anerkanut werden, daß nicht nur die oben angeführte allgemeine Regel für die Zugehörigkeit zu Ostfalen spricht, sondern daß auch

urkundlich die Diöcesaugrenze von Hildesheim Ostfalen von Engern schied. 50)

Bu Zweifeln giebt mir aber einmal die Thatsache Anlaß, daß in der Remnader Bestätigungsurkunde von 1004 kein Brunone, sondern der billungische Herzog Bernhard als Inhaber der Grafengewalt in Wikanavelde genannt wird, und daß nach dieser Urkunde die billungische Familie dort auch begütert war,51) während sich weder ein Güterbesitz der Brunonen, noch ihr Grafenamt für Wikanavelde nachweisen läßt, anderseits aber' der schon aus einem Blicke auf die Karte ersichtliche Umstand, daß nach den örtlichen Berhältniffen die Gebirgskämme des Hilses und Ithes eine weit natürlichere Grenzscheide darboten, wie fie aus dem noch nachzuweisenden wirklichen Verlaufe der Hildesheimer Diöcesangrenze in dieser Gegend sich ergiebt. Sicher ist übrigens auch Böttger 52) nicht darüber, ob Wikana= velde zum Comitate der Brunonen gehört habe, und er läßt es an einer Begründung seiner Ansicht, daß der billungische Einfluß dort nicht von Dauer gewesen sei, vollständig fehlen. Von einem Einflusse der Brunonen aber ist überhaupt nichts wahrzunehmen, und die größere Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß nach den Billungern die Northeimer Grafen, die Eigen= thümer der Homburg und Gründer von Amelungsborn, sich zu ihrem Comitat im Suilbergi, Rittega und Morunga auch den in Wikanavelde verschafft haben und daß nicht nur der Herzog Bernhard I. und seine am 23. August 1106 mit Magnus ausgestorbenen Nachkommen, sondern auch schon die älteren Billunger in Wikanavelde Grafen gewesen sind.

Als Gerichtsbezirk eines Gaugrafen konnte Wikanavelde seines geringen Umfanges wegen für sich allein nämlich über= haupt nicht in Frage kommen, und so finden wir denn den Herzog Bernhard I. auch als Inhaber der Grafengewalt für

⁵⁰⁾ Janicke, a. a. D., Nr. 35. — 51) Die Stifterinnen von Kemnade waren Schwestern des am 22. Septbr. 967 gegen den Polenfürsten Miesko gefallenen, wegen mehrfacher Verschwörungen gegen den Kaiser Otto den Großen, seinen Vetter, aus der Heimath vertriebenen Grafen Wichmann II., eines Nessen von Hermann Villung. — 52) Die Brunonen, S. 217, 221, 251.

ein weit umfangreicheres, u. a. auch die Gaue Tilithi, Auga, Bardanga, Drevani und Mosidi mitumfassendes Gebiet. Und da die Thatsache, daß wir zu einer bestimmten Zeit ein Ge= biet in gewisser Verbindung mit einem andern finden. Schluß, daß diese Verbindung ichon längere Zeit hindurch bestanden habe, wenigstens dann nicht allzu gewagt erscheinen läßt, wenn Anlaß zu einer abweichenden Ansicht nicht vorliegt, so halte ich es für keineswegs unwahrscheinlich, daß auch Bernhard's Bater, der Herzog Hermann Billung, oder deffen älterer 944 verstorbener Bruder Wichmann I. als Gaugrafen unserm Gebiete vorgestanden haben und daß ein gleiches Berhältnis zur billungischen Familie auch früher schon obgewaltet hat. Ob zu den Billungern auch der 880 gegen die Normannen gefallene Graf Wichmann und der 811 von Karl dem Großen als Gefandter nach Dänemark geschickte gleichnamige Graf zu rechnen sind und ob der Großbater dieses ältesten Wichmann Amelung gehießen hat, wie Scheidt annimmt, 53) wird aller= dings wohl ein ungelöftes Räthsel bleiben. Mit annähernd gleicher Berechtigung würde man dann auch die im § 210 der Traditiones Corbeienses, also nach 891 genannten Brüder Hiddi und Amelung, Söhne Bardings und der Hildburg, die getrenen Sachsen Hiddi und Amelung, die hundert Jahre früher ihre Heimath beim Aufstande ihrer Landsleute gegen Rarl den Großen verlassen und sich neue Site zwischen Werra und Fulda gesucht hatten, sowie des letztgenannten Hiddi Sohn Asig oder Adalricus 54) diesem Geschlechte zurechnen können, würde man ferner den Beweis als erbracht ansehen dürfen, daß der nach 891 einen Hörigen in Aftiereshusen dem Kloster Corven übergebende Asic 55) und der um 990 bei der Feststellung der Grenzen zwischen Oftfalen und Engern an= wesende Graf Aesic, 56) daß der gleichnamige Führer der Bewohner des Haffego im böhmischen Feldzuge Raifer Otto's I. von 936 57) und endlich der Graf Esik, den wir 984 unter

⁵³⁾ Orig. Guelf. Bb. 4, Seite 549 fg. — 54) Wilman's Kaijer=urkunden, Bb. 1, Nr. 3. — 55) Trad. Corb. ed. W., § 108. — 56) Janicke, a. a. D., Nr. 35. — 57) Widnkind bei Perk, Monum. Germ., SS. Bb. 3, S. 438.

dem Gefolge Otto's III. auf der Asselburg sinden, 58) dem billungischen Stamme angehörten.

Und weshalb sollte man alsdann nicht mit Rücksicht darauf, daß ein Sohn des Hengist Aeft hieß, daß man die nach England hinübergezogenen, zum Theil aber unter Führung des alten Hadugoto um 534 von dort zurückgekehrten kriegs= und raub= lustigen Sachsen Askomannen oder Wikinger nannte, 59) daß die Namen unseres. Gaues und seiner Feste Wikinafeldisten mit der letteren Bezeichnung in prächtigem Ginklange stehen und daß als Erbauer oder erster Ausiedler von Asciereshusen wohl nur ein Asic in Frage kommen kann, auch zu dem Er= gebniffe gelangen, daß die Billunger gleich den Brunonen von Wodan, dem Urgroßvater Wiftgils, des Baters von Hengist und Horsa, 60) abstammten, und daß sich ein Theil der aus England zurückgekehrten Askomannen oder Wikinger in unserem Gebiete niedergelassen und dort Asciereshusen und Wikina= feldisten erbant habe? Haben doch nicht nur die Pastöre Letiner in Iber und Falke in Evessen, sondern auch zuver= lässigere Schriftsteller in dem Bestreben, eine ihnen als berechtigt vorschwebende Annahme als wahr erweisen zu können, noch weit gewagtere Schlüsse gezogen.

IV.

Bildete das von den Feldmarken der unter II genannten Grenzorte umschlossene Gebiet den südwestlichsten Theil des Hildesheimer Sprengels, so mußten seine Grenzen auf der entsprechenden Strecke mit denen des Bisthums zusanunenfallen. Auch über die letzteren sind bislang erhebliche Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten und insbesondere ist die Nachsweisung der in beiden alten Grenzbeschreibungen des Bisthums Hildesheim bezeichneten Ortssund sonstigen Gigennamen gerade für unsere Gegend bisher nur theilweise gelungen, weil die mit den örtlichen Verhältnissen aus eigner Auschauung

⁵⁵⁾ Thietmar bei Pertz, Mon. Germ., SS. Bb. 3, S. 768. — 59) u. 60) Bgl. die Belagstellen aus Beda's Historia ecclesiae Anglorum bei Böttger, Brunonen, S. 121 fg.

nur ungenügend oder wohl auch gar nicht bekannten Schriftssteller die Grenzmale zuweilen an völlig unrichtigen Stellen gesucht haben.

Soweit die Bisthumsgrenze für diese Untersuchung in Frage kommt, läuft sie nach der als die ältere anzusehenden, früher in die Zeit des Ludwigs des Frommen gesetzten, nach neuerer Annahme aber aus dem Ende des 10. Jahrhunderts herrührenden ⁶¹) ausführlicheren Grenzbeschreibung:

De Salteri usque Eringabrug, inde Hilisesgrove et sic in Bocle. Inde vero in Merkbiki, et sic per illud castellum, quod dicitur Wikanafeldisten. Et sic in Radbiki, in Vorstan usque per Bunikanroth et sic ad Holanberg. Sic vero super montem Fugleri usque Wabeki, inde in Hluniam usque Burgripi. Inde in summitatem montis, qui dicitur lgath. Et sic per eandem summitatem usque ad Cobbanbrug. 62)

Auf den ersten Blick erkennt man hier die Gebirgsnamen Selter, Hils, Vogler und Ith, die Ortschaften Holenberg und Coppenbrügge und die Bäche Lenne und Wabach; auch Vorstan, der Forstbach, macht keine Schwierigkeit, und da Eringabrug mit den Grenzen des uns beschäftigenden Gebiets nichts zu thun hat, so bedarf es für den hier verfolgten Zweck nur der Erklärung und Festlegung von Hilisesgrove, Bocle, Merkbiki, Wikanafeldisten, Radbiki, Bunikanroth und Burgripi. Erschwert wird diese Nachweisung allerdings dadurch, daß zu Vergleichen verwerthbare Grenzbeschreibungen der benachbarten Bisthumssprengel uns leider nicht erhalten geblieben oder doch bislang wenigstens nicht bekannt geworden sind.

a. Daß Hilisesgrove, nach anderer Lesart Hilisesgrone, im oder am Hilse zu suchen ist, ergiebt sich einmal aus dem Zuge der Grenze selbst, sodann aber aus der Namensähnslichkeit, wird auch allseitig als unzweifelhaft anerkannt. Dasgegen sind über die genauere Lage dieses Grenzpunktes die verschiedensten Ansichten laut geworden.

⁶¹⁾ Bgl. 3. B. H. Ahrens, Tigislege. — 62) Scriptores rerum Brunsvic. Bb. II, S. 155;Lüngel, Die ältere Diöcese, S. 31; Janice, a. a. O. Nr. 40.

Die Angabe des Verfassers eines Auffates im Holamin= dener Wochenblatte von 1785,63) daß richtig "Hilsesborn" gelesen werden müsse, ist eine ganz willkürliche Behauptung und augenscheinlich nur aufgestellt worden, um der dort aus= gesprochenen Ansicht einige Glaubwürdigkeit zu verleihen, daß ein angeblich früher am Hilsborne, einem Wispezuflusse, belegen gewesenes Dorf als der gesuchte Grenzort anzusehen sei. Kalke, der seiner Bersicherung zuwider übrigens kaum per= sönlich der Grenze nachgegangen ift, sucht Hilisesgrone bei Dörshelf östlich von Delligsen,64) und v. Bennigsen sieht den Grund des Wispeborns am Fuße der Hühnenburg zwischen Raierde und Ammensen dafür an 65) und wird in seiner Unsicht dadurch bestärkt, daß nach Hassel und Bege 66) die Forst des zur Mainzer Diöcese gehörigen Dorfes Wenzen bis zur Wispequelle geht. Diese Begründung ift nun allerdings eine irrige, da mit der Angabe, daß die Wispe "im Hilse in der Wenzerforst oberhalb des Dorfes" (Raierde) entspringe, keines= wegs dem am Südfuße des Hilses belegenen Dorfe Wenzen ein so weit sich erstreckender Waldbesitz hat zugeschrieben, sondern offenbar nur das Forstrevier hat bezeichnet werden sollen, in dem die Wispe ihren Lauf beginnt. Denn die Ortschaft Weuzen besaß weder derzeit noch besitzt sie jett Forsten am Hilse.

Ich stehe aber nicht an, der auch von Böttger ⁶⁷) getheilten v. Bennigsen'schen Ansicht beizutreten und als Hilisesgrove das bezeichnender Weise "Hagenthal" genannte Thal der Wispe von ihrer Quelle bis dahin, wo sich mit ihr der aus dem Burggrunde kommende Bach vereinigt, anzusehen und bin überzeugt, daß wir in diesem südlich von den "Sundern" und dem "Bohlberge" zur Hilshöhe hinaufziehenden Burggrunde die westliche Fortsetzung von Hilisesgrove vor uns haben und daß der Lauf der noch heute "Bohlweg" genannten uralten Berbindungsstraße zwischen dem im Hilskesselgel gelegenen

⁶³⁾ Stück 7. — 64) Tradit. Corb., S. 694. — 65) Die Diöscesangrenzen bes Bisthums Hilbesheim; erschienen in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1863, S. 42. — 66) A. a. D., Bd. 2, S. 323. — 67) Diöcesans und Gaugrenzen Nordbeutschlands, Bd. 2, S. 311, Note 499.

Raierde und dem Gebiete westlich von diesem Gebirge den Zug der Grenze sowohl am östlichen wie am westlichen Hange wiedergiebt.

b. Diese schon in dem Namen "Bohlweg", d. h. Grenzweg, ihre Bestimmung deutlich selbst kennzeichnende Straße
erreichte und überstieg den Gebirgskamm an einem 500 m
nordwestlich von der jetzigen Straßenüberführung gelegenen
Punkte in der Höhe von etwa 410 m, und sie hat von derjenigen Stelle an, wo jetzt die am Westhange entlang führende
Straße nach Grünenplan sich abzweigt, auch für die neue um
die Mitte des 19. Jahrhunderts erbaute Straße die Richtung
im Wesentlichen angegeben. Während aber jetzt der Einschnitt
zwischen dem Großen und Kleinen Kleeberge benutzt wird, um
die am Westsuße des ersteren längs des Lennessußes verlaufende
Staatsstraße von Eschershausen nach Vorwohle zu erreichen,
führte der alte Bohlweg am entgegengesetzen Hange des
Großen Kleebergs nach Wickensen.

In diesem Großen Kleeberge, einem nur bis zu 237 m ansteigenden, von SO nach NW verlaufenden und etwa 1500 m langen Höhenzuge, sinde ich den Grenzpunkt Bokle. Daß dieser nicht eine Ortschaft, insbesondere nicht das etwa 10 km nordöstlich gelegene Hohenbüchen bezeichne, wie Falke annimmt, 68) haben schon v. Bennigsen 69) und Dürre 70) behauptet, die beide das Wort als eine Zusammensetzung, von "Bok" und "Lah", also als "Buchenwald" gedeutet wissen wollen. Und während überhaupt schon gar keine andere Örtlichkeit für den gesuchten Grenzpunkt in Frage kommen kann, wie dieser das Verbindungsglied zwischen dem Hilse und den Homburger Bergen darstellende Ausläuser des ersteren, so weist auch der Name durch die besonders dem Klanglaute nach mit der Schlußsilbe von Bokle völlig übereinstimmende Aufangssilbe auf die alte Benennung noch deutlich hin.

c. Nahe bei dem Punkte, an dem ein vom Hilse herabkommender namenloser Bach sich zwischen dem Großen Kleeberge

⁶⁸⁾ Trad. Corb., S. 694. — 69) A. a. D., S. 42. — 70) Zeits schrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 184.

und einem nordwestlich davon belegenen Hügel in die Lenne ergießt, nimmt diese vom entgegensetzten Ufer her einen andern Bach auf, der 1580 "das Homburgische Wasser" genannt wird, noch jetzt als "Homburgsbach" bezeichnet zu werden pflegt und uns bei der Verfolgung seines Laufes zwischen "Schiffberg" und "Wolfsberg" hindurch fast an den Fuß des die Ruinen der Homburg tragenden Bergkegels führt. Ihn halte ich für den "Merkbiki" der Grenzbeschreibung.

Denn daß Falke irrt, wenn er den bei Markeldissen, also an der entgegengesetzten Seite des Hilses, der Wispe zussließenden Bach als Merkbiki bezeichnet, bedarf keiner näheren Ausführung, und daß der vorher erwähnte, zwischen Wickensen und dem Großen Kleeberge vom Hilse her die Lenne erreichende Bach diesen Namen geführt habe, wie Lüngel, ⁷¹) v. Bennigsen ⁷²) und Dürre ⁷³) meinen, halte ich deshalb für ausgeschlossen, weil andernfalls für die Strecke zwischen Hilisesgrove und Wikanafeldisten zwei unweit von einander in gleicher Richtung verlausende, aber beide nur bis an das rechte Lenneuser sich erstreckende Grenzen angesührt wären, das Berbindungssissed zwischen Lenne und Wikinafeldisten dagegen in der sonst so genauen Grenzbeschreibung ganz fehlen würde.

d. Abweichend von der Ansicht der großen Mehrzahl aller früheren Bearbeiter der Hildesheimer Grenzbeschreibung, die das castellum Wikanaseldisten in dem heutigen Wickensen sinden wollten, hat zuerst v. Bennigsen ausgeführt, daß es in der Homburg gesucht werden müsse. ⁷⁴) Mit Dürre ⁷⁵) und Böttger ⁷⁶) halte auch ich diese Ansicht für wohlbegründet. Denn abgesehen davon, daß weder in der näheren Umgebung von Wickensen noch überhaupt in der in Frage kommenden Gegend andere Spuren eines Castells, d. h. einer einzeln gelegenen sesten Burg, vorhanden sind, wie auf dem noch heute die Reste der Homburg tragenden Bergkegel, sindet jene Vers

⁷¹⁾ A. a. D., S. 36. — 72) A. a. D., S. 43. — 73) A. a. D., S. 184. — 74) A. a. D., S. 48. — 75) Zeitschrift des Hifterischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1876, S. 160. — 76) Diöcesansund Gaugrenzen, Bd. 2, S. 311, Note 502.

muthung eine gewichtige Bestätigung auch darin, daß in einem auf dem letzten Gogerichte für die Herrschaft Homburg im Jahre 1529 auf Anfrage des Adels gefundenen Urtheile Wickensen, derzeit ein Borwerk des von der Burg aus ge= leiteten Domänenhaushalts, der "oberen Homburg" gegenüber als "Niederhomburg" bezeichnet wird,⁷⁷) und daß auch noch im Wickenser Erbregister von 1580 die Ausdrücke "Haus Homburg" und "Haus Wickensen" als ganz gleichbedeutend gebraucht werden.

Und auch noch eine andere Thatsache spricht für die hier vertretene Ansicht. Nach der Grenzbeschreibung lief nämlich die Grenzlinie durch das Caftell, so daß also ein Theil davon einem andern Bisthumssprengel angehören mußte. Das bei Bessen abgedruckte und schon oben erwähnte Verzeichnis aber führt die auf der Homburg befindliche Kapelle unter den zum paderbornischen Archidiaconate Hörter gehörigen Kirchen auf. Und die Richtigkeit dieser Angabe wird wiederum dadurch dar= gethau, daß im Jahre 1363 als Priester in Stadtoldendorf und Homburg der Pleban Ludolf erwähnt wird. 78) In dem von Schaten zum Jahre 1231 wiedergegebenen Paderborner Archidiaconatsverzeichnisse ist allerdings die Homburg noch nicht mit aufgezählt, aber dies läßt sich ungezwungen erklären durch die Wahrscheinlichkeit, daß sie auch damals schon jum Seelsorgebezirke des Stadtoldendorfer Geistlichen gehörte, und daß erst zur Zeit der Aufstellung des Bessen'schen Verzeich= nisses eine vollständige Trennung stattgefunden hatte.

e. Daß Radbiki nicht der oberhalb Scharfoldendorf am rechten Lenneufer mündende Rothe= oder Rautebach sein kann, wie Lauenstein, 79) Falke 80) und v. Wersebe 81) annehmen, ist für jeden Kenner der örtlichen Verhältnisse ohne Weiteres klar; das unzweifelhaft zum Hildesheimer Sprengel gehörig gewesene Eschershausen würde sonst davon ausgeschlossen sein, auch

⁷⁷⁾ Baterl. Archiv des Historischen Bereins für Niedersachsen, Jahrg. 1835, S. 229 fg. — 78) Harenberg, Hist. eccles. Gandershem. dipl., Haunover 1734, S. 1721. — 79) Descriptio dioecesis Hildesheimensis, Bennopolis (Hildesh.) 1745, S. 69. — 80) Trad. Cord. S. 694. — 81) Beschreibung der Gane u. s. w., S. 22.

würde jede Berbindung zwischen diesem Gewässer und dem etwa 8 km davon entfernt fließenden Forstbache fehlen. Biel= mehr wird man darunter mit Lüngel 82) den am Kohlenberge in der Nähe der Homburg entspringenden und zwischen den "Sundern" und "Hoop" genannten Gehölzen dem Forstbache zuflichenden, in der alten Karte der Feldmark Amelungsborn "Fahrenbeke" genannten und noch jett die Grenze gegen Stadt= oldendorf bildenden Bach verstehen muffen. Wenn v. Bennigsen eine Unterstützung für diese von ihm übrigens anscheinend nicht ganz getheilte Ansicht auch in einer Namensähnlichkeit zwischen dem Radbiki und einem unweit der Quelle jenes Baches gelegenen Gehölze hat finden wollen, 83) so geht er allerdings von einer falschen Voraussetzung aus, denn dieses den Gegenstand langwieriger und erst 1245 durch einen Ber= gleich beendeter Streitigkeiten 84) zwischen dem Rloster Amelungs= born und den Einwohnern von Cichershausen bildende Gehölz beißt noch jetzt und hieß von jeher nicht Rathagen, sondern Quat= oder Rathagen.

f. Von der Mündung der Fahrenbeke an folgt die Grenze dann dem Laufe des Forstbachs bis jenseits des wiederum große Schwierigkeit bietenden Bunikanroth. Außer in beiden Hildesheimer Grenzbeschreibungen kommt dieser offenbar eine am Forstbache belegene Örtlichkeit bezeichnende Name meines Wissens nicht vor. Seiner von Lauenstein, 85) Falke 86) und v. Wersebe 87) unternommenen Festlegung in der Gegend nördlich von Holenberg widerspricht nicht nur der Wortlaut der Grenzbeschreibung, sondern auch die Thatsache, daß die letztere, in ihrer Aufzählung der Grenzpunkte ganz spstematisch fortschreitend, das einzuschließende Gebiet stets zur rechten Hand liegen läßt. Und da die Grenzlinie nach dem Verlassen des Forstbachs sich nördlich wendet, um Holenberg zu erreichen, so muß Bunikanroth südlich von diesem Orte gelegen haben.

⁸²⁾ A. a. D., S. 36. — 83) A. a. D., S. 50. — 84) Regest der betr. Urk. von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Verseins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 29. — 85) A. a. D. — 86) A. a. D. — 87) A. a. D.

Die damit übereinstimmende Lünzel'sche, 88) von Dürre 89) gestheilte Ansicht, daß unser Grenzpunkt etwa an der Mündung des zwischen Negenborn und Golmbach den Forstbach erreichenden Bremkebaches zu suchen sei, muß aber verworsen werden, weil dieser Bach die Grenze zwischen den Feldmarken von Golmbach und Holenberg bildet und weil also sonst das ebenso wie Golmbach im Mindener Sprengel belegene Holenberg dem Bisthum Hildesheim zugewiesen sein würde. Und daß von Bennigsen 90) und Böttger 91) irren, wenn sie — der erstere allerdings nur "mit einiger Wahrscheinlichkeit" — Bunikanroth und Rothe für verschiedene Bezeichnungen derselben Örtlichkeit halten, wird in den späteren Ausführungen noch darzulegen versucht werden.

Der Wirklichkeit viel näher kommt schon die von v. Bennigsen ⁹²) gleichfalls hervorgehobene Möglichkeit, daß Bunikanroth ein früherer Name von Amelungsborn sei, und Holscher⁹³) endlich hat meiner Überzeugung nach ganz richtig angegeben, daß die Grenze zwischen Hildesheim und Minden im Bette des von Holenberg her bei Negenborn dem Forstbache zusließenden Molterbachs zu suchen sei.

Östlich von der Mündung dieses im unteren Theile seines Laufes noch jetzt die Feldmarken Amelungsborn und Holenberg trennenden Baches sinden sich auf der schon erwähnten i. I. 1765 aufgenommenen Karte von Amelungsborn "Audera einer alten Kapelle" vermerkt, und ich glaube nicht fehlzugehen mit der Annahme, daß an dieser Stelle das räthselhafte Bunikanroth gelegen hat.

g. Im Bette des Molterbachs aufwärts führend, erreichte die Grenze alsdann östlich von Holenberg den Vogler, erstieg zwischen den Forstorten Steinweg, Kleine und Große Hölle einer= und den früher amelungsbornischen Klosterforsten Butzeberg, Teibock und Tollburg andererseits hindurch beim

⁸⁸⁾ A. a. D. S. 37. — 89) Zeitschrift des Hiftorischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 186. — 90) Zeitschrift des Hift. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1863, S. 51. — 91) Diöcesans und Gangrenzen Nordbentschlands, Bb. 2, S. 356. — 92) A. a. D. — 93) Beschr. des vormaligen Bisthums Minden, S. 37.

Pahl= oder Pfahlsteine den Kamm dieses Gebirges und folgte ihm in nördlicher Richtung bis in die Nähe seiner höchsten Erhebung, des 460 m hohen Hebers= oder Ebersnackens, um dann, im Wabachthale wieder abwärts laufend, an dem un= mittelbar unterhalb des Waldrandes am linken Ufer belegenen Wendfelde — dessen Kapelle erst um die Mitte des 18. Jahr= hunderts abgebrochen ist 94) und an dem der Lenne noch näher gelegenen Wabeki vorüber die Lenne zu erreichen. Fluß durchquerend und eine Strecke weit am Hange des Tuck= ober Oberen Berges entlang begleitend, überftieg sie den letteren und führte in nordöstlicher Richtung zu dem Bunkte, an dem die Straße von Halle nach Cichershausen den Laukebach kreuzte, um dann in dem vom südlichen Zuflusse dieses Gewässers durchströmten Selsergrunde und in dem anliegenden, noch heute "die Landwehr" genannten Gehölze beim sogenannten Twiersteine den steilen Felsenruden des Ithes zu erklimmen.

Zwischen der Lenne und dem Ithe lag nun auf dieser Strecke die lette für die Reststellung unserer Grenze in Frage tommende Örtlichkeit, Burgripi, unzweifelhaft gleichbedeutend mit dem Purcgriffe einer Urkunde des Kaisers Konrad II. vom Jahre 1033.95) Während dieser Ort von den älteren Schriftstellern theils bei Widensen oder Scharfoldendorf, theils an der Stelle der heutigen Dörfer Kirchbrak, Kreipke oder Börry, von Dürre 96) endlich nahe bei der Wabachmundung an der Lenne gesucht worden ist, haben Lüngel und schon vor ihm der ortskundige Pastor Guthe in Dielmissen 97) seine Lage richtig nachgewiesen, da nämlich, wo die uralte, von Hameln über Halle und Eschershausen nach Ginbeck führende Heerstraße die Grenze der Bisthümer Minden und Hildesheim schnitt, also nahe bei dem jetigen Angerkruge, südlich von Dielmissen. Noch auf der um die Mitte des 18. Jahrhunderts hergestellten Feldmarkskarte sinden wir dort die über den Laukebach führende "Gaubrücke" als deutliche Bezeichnung dieser Stelle.

⁹⁴⁾ Braunschweigische Anzeigen von 1757, Stück 98. — 95) Wilsmans, Kaisernrkunden Westkalens, Bd. 2, Nr. 186. — 96) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 186. — 97) Vgl. Note 94.

Feldmark des wüstgewordenen Ortes, dessen letzter Rest vermuthlich der von Guthe erwähnte, durch den "Waddeckenstieg" mit Lüerdissen verbundene, aber damals auch schon wüste "Selserhof" gewesen ist, bildet gegenwärtig den südlichen Theil der Feldmark Dielmissen, die sich danach — offenbar in Folge des Zuzugs früherer Bewohner von Burgripi — über ihre ursprüngliche Süd= und Ostgrenze hinaus ausgedehnt und das ehemals einem andern Gaue zugehörige und unter anderer geistlicher Gerichtsbarkeit stehende Gebiet des zu einer nicht mehr feststellbaren Zeit wüstgewordenen Ortes in sich aufgenommen hat.

Sowohl örtliche wie geschichtliche Verhältnisse sprechen endlich in hohem Grade dafür, daß die Grenze von Wikana= velde vom Twiersteine an in ihrem weiteren östlichen Berlaufe bis auf die Hilshöhe in der Nähe der fast 480 m hohen "Bloßen · Zelle" mit der jetigen Landesgrenze zusammenfiel, und daß sie von dort aus bis zu der anfangs erwähnten Überführung des Bohlwegs mit der Trennungslinie zwischen ben jetigen Forstgemarkungen Grünenplan einer=, Eschershausen und Vorwohle anderseits sich beckte. Denn wenn eine von ben Berzögen Beinrich b. J. und Erich zur Ausgleichung verschiedener Grenzstreitigkeiten eingesetzte Commission von 11 Mit= gliedern u. a. auch eine vieljährige "Frrung" über die Grenze am Ithe in der Rähe von Kapellenhagen am 5. Septbr. 1558 durch Theilung des streitigen Gebiets unter die wolfenbütteliche und calenbergische Hoheit beilegte, 98) so handelte es sich dabei nur um eine für den Zug der Grenze im allgemeinen uner= hebliche und verhältnismäßig unbedeutende Fläche.

V.

Es bleibt nun noch eine Aufzählung und urkundliche Nachweisung derjenigen Orte übrig, die innerhalb des vorsstehend umschriebenen Gebietes theils noch heute blühen, theils aber wüst geworden und nicht, wie Burgripi, schon an anderer Stelle berücksichtigt worden sind.

⁹⁸⁾ Die Urkunde ist in dem handschriftlichen Wickenser Erb= register für 1580 in Abschrift enthalten.

Wann das Caftell Wikanafeldiften und von wem es erbaut worden, ist ebenso dunkel wie sein Untergang. Burg Homburg, deren Ruinen durch neuerliche Ausgrabungen keineswegs verschönert find, Refte der ursprünglichen Befestigung aber nicht mehr erkennen lassen, ist nach dem Urtheile von Sachkennern erst etwa im 12. Jahrhundert erbaut worden. Ich gehe deshalb wohl kaum fehl, wenn ich ihren Neubau dem letten Northeimer Grafen Sieafried zuschreibe, der sich mehrfach nach der Burg nannte und sein Interesse für die umliegende Gegend auch in der Stiftung des Klosters Ame= lungsborn bethätigte. Nach Siegfried's am 27. April 1145 erfolgten Ableben 99) veräußerten seine dem geistlichen Stande angehörigen und deshalb nicht erbfähigen Geschwister, der Abt Beinrich von Corven und die Abtissin Judith von Remnade, die beide, nicht mehr geschützt durch den mächtigen Bruder, bald nachher dieser Pfründen beraubt wurden, die Allodial= besitzungen an die gräflichen Brüder Hermann von Winzenburg und Heinrich von Affel, und zwar kam die Homburg in den Besitz des ersteren. Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen wurde sie am 8. Mai 1150 mit 200 Hufen an den Hildesheimer Bischof Bernhard zu Eigenthum abgetreten und als Lehn zurückgenommen, 100) kam 1152 nach Hermanns Ermordung trot bischöflichen Widerspruchs in die Gewalt Heinrichs des Löwen, wurde am 1. December 1181 nach dessen Achtung dem Bisthum Hildesheim abermals als Eigen= thum zugesprochen, 101) am 21. April 1183 zur Balfte ben Grafen von Dassel und zur Hälfte den Gebrüdern Berthold und Bodo von Homburg als Lehn gegeben, 102) kam später in den Alleinbesitz dieser schon um 1130 als Inhaberin northeimischer Leben vorkommenden Dynastenfamilie, 103) ging nach bem am 11. oder 12. November 1409 erfolgten friedlichen 104)

⁹⁹⁾ Bgl. dazu die Ausführungen von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1876, S. 162. — 100, Orig. Guelf., Bd. 3, S. 444; Janicke, a. a. D., Nr. 263. — 101) Orig. Guelf., Bd. 3, S. 547. — 102) Idid., S. 549; Janicke, a. a. D., Nr. 422. — 103) Kindlinger, Münstersche Beiträge, Bd. 3, Beil. 13. — 104) Schon der Landsyndicus Vogell in Celle hat in einem im Vaterl. Archive des Historischen Vereins für Niedersachsen

Tode des letzten Edelherrn Heinrich auf Grund des am 9. October 1409 mit dem Herzoge Bernhard geschlossenen Kaufvertrags 105) an Braunschweig-Lüneburg über und wurde nunmehr der Sitz eines fürstlichen Amtmanns. 1447 wurde die Burg in der Fehde des Herzogs Wilhelm mit Bischof Magnus von Hildesheim von einigen Stiftsjunkern durch Überfall erobert, aber alsbald mit Hülfe eines unter Wilhelm bon Sachsen gegen Soest ziehenden hussitischen heerhaufens wieder zurückgewonnen, 106) war 1460 im Pfandbesite derer v. Schwicheld, wurde 1466 von dem durch Wegelagerungen des Herzogs Friedrich erbitterten fächsischen Städtebunde aber= mals belagert 107) und verfiel dann immer mehr, bis sie zur Zeit des Amtmanns Wilken Klencke, der fie 1510 pfandweise besaß und bis 1535 bewohnte, völlig einstürzte und 1542 in ihren Trümmern das Material zur Erbauung neuer Gebände auf dem bisherigen Vorwerke Wickensen lieferte, wohin der Umtshaushalt inzwischen verlegt worden war.

Die Örtlichkeit, an der um das Jahr 1125 das der Jungfrau Maria geweihte Eistercienserkloster Amelungsborn errichtet wurde, — auf dessen spätere Geschichte einzugehen hier nicht der Ort ist — war ein Theil der northeimischen Erbgüter und zunächst vom

von 1836, S. 87 fg. erschienenen Auffate überzeugend dargelegt, daß die Erzählung von der Ermordung des letten Homburgers burch einen Grafen von Everstein in bas Gebiet ber Sage gehöre und wahrscheinlich auf die i'ns Jahr 1228 fallende Ermordung des jüngeren Bodo von Homburg zurückzuführen fei. Aber obwohl auch v. Heinemann im Braunschw. Magazine für 1896, S. 129 fg. in ausführlichster Beise alle: Gründe bargelegt hat, durch die jede Möglichkeit der Annahme eines gewaltsamen Todes des letten Homburgers ausgeschlossen wird, scheint die romantische Erzählung von dem blutigen Ende Heinrichs in der Alosterkirche von Ame= lungsborn nicht nur in der dortigen Gegend, sondern auch in Belehrtenkreisen noch immer Glänbige zu finden. 2gl. 3. B. Mönke= meher, Der Fleden und das Dorf Bevern, Holzminden 1897, S. 62; Ranser, Die reformatorischen Kirchenvisitationen, S. 348, Note 703. -105) Orig. Guelf., Bb. IV, S. 509. — 106) Leibniz, Scriptores rerum Brunsvicensium, Bb. 3, S. 406. — 107) Havemann, Geschichte ber Lande Brannschweig und Sannover, Bb. 1, S. 489; v. Beinemann, Geschichte von Brannschweig und Sannover, Bb. 1, S. 207.

Herzoge Otto von Baiern bei der Stiftung des Klosters Northeim diesem beigelegt worden. Sein Sohn Siegfried III. tauschte sie wieder ein gegen eine Hufe in Bovenden, um selbst ein Kloster dort zu gründen, wurde aber vor der Ausführung seines Vorhabens vom Tode überrascht (1108) und hinterließ diese seinem gleichnamigen Sohne, 108) der das Kloster außer= dem noch mit Gütern in Helichennisse, Quathagen, Cogrobe und Buttestorp, mit dem Haupthofe Bruchhof sowie mit dem später gegen Zahlung von 335 Mark und Übertragung von 7 Hufen zu Erzhausen an Heinrich den Löwen abgetretenen Gute Hethvelde bei Harburg ausstattete. 109) Und scheinen die zu Belichennisse gehörig gewesenen Grund= stücke mit denen des eigentlichen Amelungsborn und einigen anderen noch zu erwähnenden zu einer einzigen Feld= mark vereinigt worden zu sein, da dieser im Verzeichnisse der Allodien des Grafen Siegfried von Homburg als curia Halgenesse gleichfalls erwähnte 110) Ort später überhaupt nicht mehr urkundlich vorkommt.

Daß das Kloster darauf bedacht war, in der Nähe der Niederlassung selbst einen möglichst geschlossenen Grundbesitz un erwerben, ergiebt sich wenigstens daraus, daß der Haupthof Bruchhof noch im 12. Jahrhunderte gegen ein an die Klosterstirche angrenzendes Landgut vertauscht wurde. 111) Meiner Ansicht nach kann diese durch Tausch erworbene Örtlichkeit nur Bunikanroth gewesen sein, dessen Lage ich schon oben nachzuweisen versucht habe und welches ich für gleichbedeutend halte mit dem im Register der Allodialgüter Siegfrieds von Homburg als villa Bune juxta Homborg aufgeführten Dorfe. Denn auch dieser Name sindet sich später urkundlich nicht mehr, und welche Erklärung wäre für ein so vollständiges

¹⁰⁸⁾ Falke, Trad. Corb., S. 138. — 109) Ibid. S. 223. Die Urkunde ist datiert vom 25. Juli 1156. Das Kloster errichtete in Erzhausen einen Außenhof, der erst im Jahre 1836 veräußert worden ist. — 110) Kindlinger, a. a. D. Ugl. auch L. Schrader, Die älteren Dynasteustämme u. s. w., Göttingen 1832, S. 199 fg. — 111) Necrologium Amel. in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1877, S. 25.

Verschwinden wohl näherliegend, als die des Aufgehens in einem andern Orte? Kommt dabei doch auch in Betracht, daß der ursprünglich zu Amelungsborn selbst gehörige Grundbesitz, den das Kloster Northeim gegen eine einzige Huse wieder zu veräußern sich entschloß, sicherlich kein erheblicher gewesen ist und daß die spätere Feldmark Amelungsborn den vom Forst= und Molterbache gebildeten Winkel, also die für die Lage von Bunikanroth allein in Frage kommende Gegend, vollständig ausfüllte.

Ob die mehrfach erwähnte villa Brochove von dem zur Zeit des letzten Kortheimers curia Bruche genannten und gleich Halgenesse im Lehnsbesitze Udos von Homburg ¹¹²) besindlichen Haupthose getrennt gelegen oder ob der Haupthose nur einen Theil des übrigens häusig mit dem ebenfalls dem Kloster Amelungsborn gehörigen Bruchhof bei Greene verwechselten Dorfes gebildet hat, ist mir zweiselhaft, doch halte ich letzteres für wahrscheinlicher. Theile der Dorfseldmark kamen schon früh in den Besitz des Klosters, ¹¹³) während das Gut nach dem Tode des letzten Edelherrn von Homburg noch den Gegenstand eines Rechtsstreits zwischen seiner Wittwe Schonette von Nassan, der späteren Gemahlin des Herzogs Otto von Grubenhagen, und dem Alexanderstifte zu Einbeck bildete. ¹¹⁴)

^{112) 1860} von Homburg war offenbar ein homburgischer Dieust= mann und darf weder den Grafen noch den Ebelherren zugezählt werden. In den Urkunden der letteren kommen Mitglieder diejer Familie noch mehrfach vor, 3. B. hundert Jahre später ein anderer Ubo, auch de Indagine genannt, ber Bater bes Ritters hermann Bod ober Laicus, bessen Nachkommen ben Namen Bod alsbann beibehielten. Bgl. Zeitschrift des historischen Bereins für Niedersachsen, Jahrg. 1881, S. 7. — 113) Bgl. z. B. die Urfunde von 1244 bei Falke, a. a. D., S. 863. — 114) Heinrich und Gebhard von Homburg hatten am 13. Inli 1383 den Bruchhof für 39 Mark auf Wiederkauf an das Alleganderstift gu Ginbeck verängert, ber erftere aber am 3. Septbr. 1384 feiner Gemahlin 6 Mark ans ben Einkünften als Theil ihres Nadelgeldes verschrieben. Am 18. Aug. 1412 bekundete dann Schonette, daß sie sich mit dem Alexander= stifte über die Einkünfte "von deme Brockhove under Homborch, de ore is unde den fe uns mit Richte und Rechte afgewinnen hebbet,"

Dürre's auf eine Urfunde des Bischofs Konrad von Hildesheim gestützte Ansicht, daß das Kloster die curia Brokhof im oder vor dem Jahre 1198 durch Tausch erworden habe, halte ich für unrichtig. Denn die — wenn auch nur beisläufige — Bemerkung im Necrologium, ¹¹⁵) daß die von Siegfried von Homburg dem Kloster überwiesene "curtis Brochof pro eo quod juxta capellam situm est praedio commutata" sei, spricht nicht vom Erwerbe, sondern von der Beräußerung des Bruchhofs und auch die Thatsache, daß wir noch 1383 den Hof im Besitze der Edelherren sinden, läßt erkennen, daß das Kloster die "im Felde neben Ostersen" belegene curia gegen ein günstiger gelegenes Gut vertauscht hatte, nämlich gegen Bune oder Bunikanroth. In dem Abedrucke der bezeichneten Urkunde wird es vermuthlich statt comparaverunt vielmehr commutaverunt heißen müssen.

Soweit die Feldmark des schon vor 1510 wüst gewordenen ¹¹⁶) Ortes nicht etwa in derzenigen von Stadtoldendorf aufgegangen ist, bildet sie gegenwärtig den östlichen Theil der Amelungsborner Länderei.

Aber noch ein vierter urkundlich nachweisbarer Ort hat zur Bildung der Klosterfeldmark beigesteuert, nämlich Kat= oder Quathagen. Dieser Name, den noch heute ein zwischen Umelungsborn und Eschershausen belegener Wald führt, bezichnete in früheren Jahrhunderten auch eine — anscheinend allerdings nur unbedeutende — Ortschaft, deren Länderei bei der Gründung des Klosters mindestens theilweise ihm beigelegt wurde. Daß der Ort in sehr früher Zeit wüst geworden sein muß, folgt nicht nur daraus, daß wir in späteren Urkunden stets nur den Wald Quathagen erwähnt sinden, 117) sondern auch aus der Weglassung des Namens bei der Aufzählung der

gütlich geeinigt habe. Bgl. Orig. Guelf., Bb. 4, S. 508 und 514; Subendorf, Bb. 6, Nr. 103. — ¹¹⁵) Zeitschrift bes Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1877, S. 25. — ¹¹⁶) Zeitschrift bes Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 185. — ¹¹⁷) Vgl. z. B. die Inhaltsangaben der noch ungedruckten Urkunden von 1245 und vom 16. Januar 1299 von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 29 und 65.

Wüstungen im Wickenser Erbregister von 1580. Nur ein Thurm scheint noch lange das Dorf überdauert zu haben, denn in der wohl aus dem Ende des 16. Jahrhunderts herrührenden "Snat= und Grenzbeschreibung von Eschershausen" wird gesagt, daß, "die von Eschershausen die Sammtmasthude mit dem Kloster Amelungsborn am Graben des Quathagens entlang bis an den alten Thurm" haben.

Aus diesem Verhältnisse sowie aus einer Urkunde des Bischofs Konrad von Hildesheim von 1245 118) ergiebt sich aber aud, daß ein Theil der Feldmark von Quathagen derjenigen von Eschershausen beigelegt worden ift, sie bildet den südlichsten Theil der Feldflur dieses sehr alten Ortes. Ob die oben mit der Zurückführung des Namens auf einen Asic, Asic oder Esic unternommene Abschweifung in das Gebiet der Muthmaßungen überzeugend zu wirken vermag, ist mir zweifel= haft; für ein hohes Alter sowohl wie dafür, daß der Ort in jener Zeit eine gewisse Bedeutung hatte, spricht aber die Thatsache, daß die Kirche von Eschershausen dem heiligen Denn da fast alle beim Beginne der Martin geweißt ist. Einführung des Christenthums in Sachsen errichteten Rirchen dem Schutze dieses frankischen Nationalheiligen unterstellt und stets an Orten erbaut wurden, von deren Wahl man sich Erfolge für die Ausbreitung der driftlichen Lehre versprechen konnte, so wirft schon der Name des Kirchenpatrons ein gewisses Licht auf diese Berhältnisse. Alls Asteres= und Aftiereshusen finden wir den Ort mehrfach in den Traditiones Corbeienses 119), als Ascheres=, Escheres= und Heschereshusen häufig in den Urkunden der Bischöfe von Hildesheim und der Edel= herren von Homburg sowie des Klosters Amelungsborn, endlich auch in einer Kaiserlichen Urkunde vom 9. März 1062 120). Auch für die deutsche Rechtsgeschichte hat er Bedeutung erlangt durch die uns erhalten gebliebenen Bedingungen, unter denen vlämische Simmanderer gegen Ende des 11. und im Beginn des 12. Jahrhunderts in seiner Rähe unter bischöflichem Schute sich niederließen. Wir erfahren aus der vom 23. Juni

¹¹⁸⁾ Gs dies die in Note 117 erwähnte. — 119) ed. Wigand, §§ 24, 108 und 154. — 120) Falte, Trad. Corb., S. 577.

datierten und aus einem der Jahre 1133 bis 1137 herrührenden Urkunde des Bischofs Bernhard von Hildesheim ¹²¹), daß auch schon zur Zeit seines Vorgängers Udo (1079—1114) ein Einwandererzug, geführt von Benzo, Menzo, Immo und Egezo, sich unter gleichen Vereinbarungen bei Eschershausen niedergelassen hatte, während als Vertreter der Nachkommenden ihr Prediger Ouste und die Laien Berthold, Franko, Baldwin, Baldrich und Dietrich handelten, unter den Zeugen ihr Archipresbyter Wilhelm, die Presbyter Dietrich, Verthold und Udo und ihr Vogt Verthold aufgeführt werden.

Da die Übereinkunft mit dem Bischofe von Hildesheim allein getroffen und die Zustimmung anderer Personen über= haupt nicht für erforderlich erachtet wurde, so ergiebt sich, daß über die den Fremden zugewiesenen Flächen der Bischof allein wahrscheinlich als Schutherr der Eschershäuser Kirche zu verfügen hatte. Diese Thatsache und die Erwägung, daß man das vorhandene urbare Land Fremden zu überlassen sicherlich weder Unlag noch Reigung hatte, gestatten den weiteren Schluß, daß es sich bei den Überweisungen um bis= lang noch nicht urbar gemachte Flächen handelte, und dieser Schluß wird endlich fast zur Gewißheit, wenn man berücksichtigt, daß einer der ersten Vertragspunkte sich auf die Urbarmachung von Wäldern und auf die zunächst vollständige, später theil= weise Freiheit des für den Ackerbau neugewonnenen Landes von Steuern und Zehnten bezieht. Und da die Blämen nicht in, sondern bei Eschershausen sich niederließen, so gehe ich auch wohl kaum fehl mit der Annahme, daß einige der in der Nähe von Eschershausen urkundlich genannten, später aber wüst gewordenen Ortschaften diesen fremden Ansiedlern ihren Ursprung verdankten.

Von diesen Ortschaften werden nun das schon genannte Quathagen sowie Cogrove und Budestorp als frühere Besitzungen des Gründers von Amelungsborn erwähnt ¹²²), die von ihm dem Kloster beigelegt seien, sie können deshalb als

¹²¹⁾ Böhmer, Acta imperii selecta, S. 816 fg. — 122) Necrolog. Amel. in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1877, S. 25.

Neugründungen der Blämen nicht in Betracht kommen. Unders aber liegt die Sache mit zwei Dörfern, die wir vor der hier fraglichen Zeit nicht genannt finden und deren Namen — Odensrode und Odenberge — nicht unwahrscheinlich sogar auf den Bischof Udo, den ersten Beschützer der Ansiedler, als Pathen hinweisen. Von ihnen lag das am 12. Mai 1141 zuerst erwähnte ¹²³) Odenberge an der Lenne südlich von Eschersshausen im Schutze des noch heute Odberg genannten Hügels, Odenrode dagegen höchst wahrscheinlich auf dem Odselde, nördlich von Amelungsborn, östlich von Holenberg und von diesem Orte durch den südlichen Ausläuser des Vogler, den steilen Butzes oder Buttesberg getrennt.

Während die Einwohner von Odenberge zweifellos später nach Eschershausen übergesiedelt und die Feldmarken beider Orte mit einander vereinigt sind, werden die Bewohner von Obenrode nach dem Untergange ihres Heimathsdorfes sich größtentheils nach Holenberg gewandt und von dort aus ihre Ader bestellt haben. Denn da der östlich vom Butzeberge belegene Theil der Feldmark Holenberg mit der übrigen Dorfländerei nur durch einen schmalen, am Südfuße bes genannten Berges sich hinziehenden Streifen verbunden ift, so läßt sich unschwer erkennen, daß wir es auch hier mit einer Verbindung der Feldmarken ursprünglich verschiedener Orte zu einer einzigen zu thun haben, wie sie uns noch mehrfach begegnen wird, und wie sie namentlich dann stets angenommen werden darf, wenn zwei oder mehr Schäfereiberechtigungen in einem Orte sich finden. Urkundlich erwähnt wird Odenrode meines Wissens zuerst 1220.124)

Zwischen dem Ostfuße des Vogler und dem bis dicht an Eschershausen sich vorschiebenden Heinrichs= oder Stadtberge haben aber auch noch die gleichfalls jetzt zur Stadtseldmark gehörigen und schon oben genannten Vörfer Cogrove und Vudestorp oder Buttestorpe gelegen. Und zwar haben wir das erstere südlich von dem "die Scheelenhuse" genannten

¹²³⁾ Bgl. die Urkunde bei Janicke, a. a. D., Nr. 223. — 124) Inhaltsangabe der ungedr. Urkunde von Dürre in der Zeitsichrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 20.

Gehölze zu suchen, wo im Wickenser Erbregister von 1580 und noch gegenwärtig ein Feldtheil "die Auhgrube" heißt, Buttestorpe dagegen nordöstlich von dem schon erwähnten Butzeberge, der gleich dem seinem Osthange vorgelagerten Butzebruche dem Dorfe entweder den Namen entlehnt oder gegeben hat. Auch an diesen Ort, dessen Name im Wickenser Erbregister mit der Bezeichnung "Buttisdorfer Bruch" für ein damals zwischen dem Odselde und Vogler gelegenes Sichen-Wastholz noch richtig wiedergegeben ist, erinnert uns heute nur noch die offenbar verstümmelte Feldbezeichnung "Vor dem Vietsdorfe".

Nördlich von Eschershausen endlich, und zwar da, wo Die städtische Feldmark mit denen von Holzen und Scharf= oldendorf sich berührt, lag der lette urkundlich nachweisbare, in Eschershausen aufgegangene Ort, Rraperobe, wahrscheinlich Heinrich von Homburg verschrieb nur ein einstelliger Sof. ihn am 3. September 1384 125) seiner Gemahlin Schonette als Theil ihrer demnächstigen Leibzucht; Reste von Mauerwerk waren noch 1767 an der in Frage kommenden, gegenwärtig aus den Feldbenennungen "Arabberhof" und "Arabberode" erkennbaren Örtlichkeit zu finden, und die in der damaligen Feldbeschreibung verzeichnete "gemeine Sage, daß mitten im Rrabberhof ein Schloß gestanden", hatte also einen thatsächlichen Hintergrund. Der Zehnte von Kraperode stand dem Pfarrer zu Cschershausen zu, der dafür einen Bullen und einen Eber halten mußte; eine 4 Morgen große Wiese und ein Brachfeld von 25 Morgen zu Krabberode waren 1580 Zubehörstücke der Domane Widensen.

Die jezige Feldmark Cschershausen ist also aus Ländereien einer ganzen Anzahl Orte zusammengesetzt, von denen wenigstens Buttestorpe und Cogrove vielfach urkundlich erwähnt werden ¹²⁶) und nach den Angaben über die Größe der dortigen Grundstücke jedenfalls von bedeutenderem Umfange gewesen sind, wie die übrigen. Wenn wir trotzem in der Zeit vor der Gemeinheitsztheilung neben der Schäferei zu Wickensen nur 2 Schäfereien in dem von den Edelherren von Homburg zu nicht nachweisbarer Zeit

1900.

¹²⁵⁾ Subenborf, Urkundenbuch, Band 6, Nr. 103. — 126) Bgl. 3. B. Janicke a. a. O., Nr. 242, 310, 540.

"mit der Fleckengerechtigkeit begnadigten" und etwa seit 1830 von der Gesetzgebung als Stadt behandelten und bezeichneten Orte finden, so dürfte dies dadurch zu erklären sein, daß einige kleinere von den aufgezählten Orten eine Schäferei= berechtigung wohl überhaupt nicht hatten, während diejenige von Buttestorpe vermuthlich mit zu Scharfoldendorf ge= zogen wurde, wohin meiner Ansicht nach ein Theil der Bewohner jenes Ortes ebenso übergesiedelt ift, wie der größere Theil der Einwohner von Odenrode nach Holenberg. Denn auch in Scharfoldendorf finden wir 2 Schäfereien, und enge Beziehungen bestanden schon sehr früh zwischen seiner Feldmark und der unmittelbar angrenzenden von Buttestorpe 127), während eine andere in dem Dorfe aufgegangene Buftung nicht zu ermitteln ist. Von den in den Trad. Corb. erwähnten gleichnamigen Orten dürfte dasjenige Albantorpe, in dem Asic für das Seelenheil seines Sohnes Markward dem Kloster eine Familie schenkte 128), als das uns hier beschäftigende anzusehen sein. Much dieser Ort kann mithin auf ein hohes Alter zurücksehen. Wem die Capelle geweiht ist, habe ich bislang nicht ermitteln fönnen.

Das Dorf Ölkassen, dessen Zehnten 1179 oder 1180 durch Tausch von der Kirche zu Eschershausen an das Kloster Umelungsborn überging ¹²⁹), hat sich aus dem einstelligen, vor 1153 vom Bischofe Bernhard von Hildesheim dem Kloster Umelungsborn zu Eigenthum überwiesenen und bis dahin im Lehnsbesitze der Gebrüder Berthold und Bodo von Homburg gewesenen Hofe Oderichessen ind ähnlichen häusig vorkommt und 1580 Ohlkarsen genannt wird, nach und nach entwickelt, während Lüerdissen uns zuerst in einer Urkunde des Papstes Hadrian

¹²⁷⁾ So übertrug z. B. 1146 der Freie Efbert seine Allodials güter in Buttestorpe und Oldentorpe, bestehend aus 23 Husen, 2 Mühlen, einer großen Wiese und dem ringsherumliegenden Walde zu Eigenthum an den Bischof Berthold von Hildesheim, um sie neben anderen Gütern dort, in Cogrove und in Eschershausen als Lehn wieder zurückzuerhalten. Grupen, Observ. rer. et antiqu. S. 228; Janicke, a. a. D., Nr. 242. — 128) Trad. Corb. ed. Wigand, § 124. — 129) Janicke, a. a. D., Nr. 394. — 130) Das. Nr. 310.

von 1154 131) als curia Luitheressen unter der Angabe begegnet, daß der dortige Zehnten dem Aloster Remnade berliehen sei. 1197 vertauschte Rudolf von Dalem 81/2 Hufen in der villa Ludershem an das Kloster Amelungsborn 132), und als am 23. October 1198 Bischof Konrad von Hildes= heim diesen Tausch, bei dem auch eine Mühle und zwei Hof= stellen in Eschershausen au das Kloster übergingen, bestätigt 133), wird der Ort Luderdessen genannt. Um 23. Juni 1382 bekunden die Gebrüder Heinrich, Gebhard und Burchard von Homburg die Stiftung einer Vicarie in der Capelle Unserer lieben Frau zu Luderdissen und ihre Ausstattung mit einem Hofe zu Scharfoldendorf, mit drei Hufen und dem Zehnten daselbst sowie mit Haus und Hof zur Wohnung des Predigers 134), und aus dem Corpus bonorum der Diaconatpfarre zu Eschershausen erfahren wir, daß aus dieser Vicarie die zweite Predigerstelle zu Eschershausen hervorgegangen ift.

Ob unfer jegiges Holzen dasjenige Holtushus ift, in welchem der auch in Bremke, Kreipke und Beffinghausen be= güterte und möglicherweise mit dem eine Familie in Harderode überweisenden Grafen Siegfried verwandte Severit für sich, seine Gemahlin Christine und seinen Sohn Bernhard drei Familien dem Kloster Corven übergab 135), oder ob wir es in einem der anderen in diesem Verzeichnisse vorkommenden 136) Holthusen zu suchen haben, wird sich mit Sicherheit kaum feststellen lassen; 1179 oder 1180 begegnet uns das Dorf in einer Urkunde, durch die Bischof Adelog von Hildesheim 137) einen Tausch zwischen dem Kloster Amelungsborn und der damals durch den Archipresbyter Ecklef vertretenen Kirche zu Eschershausen bestätigte und der letzteren 51/2 Hufen Land und den Zehnten in Klein-Holthusen und am Waltersberge überwieß, und am 25. März 1184 in einer Urkunde, desselben Bischofs 138), durch die er dem genannten Kloster den Zehnten

¹³¹⁾ Treuer, Geschichte der Herren v. Münchhausen, Göttingen, 1740, Bd. 2, S. 3. — 132) Janicke, Nr. 530; Baring, Die Saala, Lemgo 1744, Theil 2, S. 38. — 133) Janicke, Nr. 537. — 134) Orig. Guelf., Bd. 4, S. 507. — 135) Trad. Corb. ed. W. §§ 61, 65, 118. — 136) Ibid. §§ 31, 86, 163, 175, 188, 201, 204, 471. — 137) Janicke, Nr. 394. — 138) Ibid. Nr. 429.

und 6 Hufen Land in Holthusen schenkt, die bis dahin Graf Dietrich von Emme als Lehn gehabt hatte. Gegen das Ende des folgenden Jahrhunderts erhielt das Kloster in dem noch häusig in Urkunden erwähnten Orte von den Edelherren von Homburg den Diekhof mit 4 Husen sowie eine neben diesem Hose belegene Mühle als Geschenk 139) und war noch 1580 Eigenthümer dieses Hoses. Die Capelle ist dem heiligen Nicolaus geweiht.

In der Feldmark dieses Dorfes liegen nun aber nicht nur noch die Grundstücke, welche in früheren Jahrhunderten zu der — in sonstigen Urkunden zwar bislang meines Wissens noch nicht aufgefundenen, aber im Wickensener Erbregister als Wüstung der Oberbörde aufgeführten — Ortschaft Bodenhagen gehörten, deren Name auf die Gründung durch einen der mehreren Bodo genannten Edelherrn von Homburg hinweist und sich noch heute in dem die Verbindung zwischen Hils und Ith bildenden Forstorte Bonhagen erhalten hat, sondern wir haben darin meiner Überzeugung nach auch die villa Rothe zu suchen.

Das Dorf Holzen führt seit Jahrhunderten zur Unterscheidung von anderen Orten dieses Namens die nähere Bezeichnung "am rothen Steine", die zurückzuführen ist auf die Benennung der über dem Dorfe sich erhebenden und namentlich durch eine schon zur Steinzeit bewohnt gewesene Höhle bekannter gewordenen ¹⁴⁰) Felsengruppe. Schon in meiner Jugend kam mir dieser Beiname einigermaßen merkwürdig vor, weil die weithin sich erstreckenden prächtigen Dolomitselsen des Ithes unmöglich die Farbenbezeichnung "roth" beanspruchen können oder sich gefallen zu lassen brauchen, und als ich dann später ersuhr, daß der jetzt Rautebach genannte, oberhalb Holzen in bedeutender Stärke hervorquellende Wasserlauf noch im vorigen Jahrhunderte "der rothe Bach" oder "Rothbeke" hieß und daß ein nördlich von Holzen unmittelbar am Fuße der Ith=

¹³⁹⁾ Inhaltsangabe ber ungebruckten Urkunden von Dürre in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880, S. 59 und 60. — 140) Vgl. den zehnten Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig, Ib. 1897.

felsen belegener Ackerplan "der rothe Kamp" auf der alten Feldkarte von 1760 genannt wird, während doch auch weder der Bach noch das Feld in ihrem Aussehen Anlaß zu dieser Benennung gaben, wurde es mir immer wahrscheinlicher, daß alle diese Namen auf die bisher noch nicht festgestellte villa Rothe in Wikanavelde zurückzubeziehen seien, ursprünglich Kotherstein, Rotherbach und Kotherkamp gelautet hätten und richtig auch noch lauten müßten, und daß sie auf die Lage von Kothe an der Stelle des in der Urkunde von 1179 oder 1180 Klein-Holthusen, jest aber in der Erinnerung an eine wieder eingegangene Glashütte, "die Holzer Hütte", genannten Ortes hinwiesen. Und diese Ansicht hat sich um so mehr bei mir befestigt, je mehr ich mich habe überzeugen müssen, daß eine andere Örtlichkeit sür Rothe in Wikanavelde wohl übershaupt nicht in Frage kommen kann.

Der jüngste Ort in unserem Bezirke endlich ist die zur Stadtgemeinde Eichershausen gehörige Domane Widensen, die ich zuerst 1529, wenn auch nicht als Domäne, mit der Nebenbezeichnung "Neben-Homborg" erwähnt gefunden habe. 141) Daß die Gebäude 1542 aus den Trümmern der zusammen= gestürzten Homburg neugebaut wurden, ist schon oben angeführt worden. Die Domänenfeldmark ist, soweit sie im Rirchspiele und Amtsgerichtsbezirke Eschershausen liegt, zusammengezogen aus den zu den Buftungen Sillekenhagen und Langen= hagen gehörig gewesenen Grundstücken, von denen das nur im Widensener Erbregister als Wüstung der Oberborde genannte Hillekenhagen östlich von Wickensen in der Richtung nach dem Ehrekenberge gelegen haben wird, während der zuerst 1184 142) als Indago longa prope Homborg erwähnte, von den Edel= herren Berthold und Bodo dem Kloster Amelungsborn überwiesene, 143) vor 1510 wüst gewordene 144) Hof Langenhagen weiter südlich gesucht werden muß. Die Feldbezeichnungen,

¹⁴¹⁾ Vaterl. Archiv des Hiftorischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1835, S. 229 fg. — 142) Janicke, a. a. D., Ar. 433. — 143) Necrol. Am. in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen 1877, S. 45. — 144) Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1878, S. 201.

"im Hillekenhagen" und "Langenhäger Feld" erinnern noch heute an die untergegangenen Wohnpläße.

In älteren Wüstungsverzeichnissen sowohl wie in dem 1887 bei R. Sattler zu Braunschweig erschienenen von Jungesbluth, werden als in der Nähe von Wickensen untergegangene Dörfer noch Bedese, Elseborn, Hagen, Hartingsbek, Hegenvörde, Oppenhem und Raderdessen genannt, und auch Dürre zählt alle diese in seiner Arbeit über die Wüstungen im Kreise Holzminden 145) mit auf, obwohl er richtig erkannt hat, daß einige von ihnen bestimmt nicht in den Kreis Holzminden gehören und obwohl er auch die übrigen dort und namentlich in der Nähe von Wickensen nicht nachzuweisen vermag. Ja, irriger Weise gesellt er ihnen auch noch "Vinkerod" als fernere Wüstung zu. 146)

Von diesen angeblich in der Gegend von Wickensen untergegangenen Orten sind nun Bedese und Hegenvörde un= zweifelhaft identisch mit den wüsten Dorfstätten Badeso und Hagenvorde, deren Gebiet nebst dem von Falkgrave, Harlingesiek, Honwarde, Portenhagen und Reckhardessen 1390 der Edelherr Heinrich von Homburg der Gemeinde Lüthorst unter dem Berbote des Wiederaufbaues der Orte zuwies. 147) 311 Letiner's Zeiten war die Capelle von Badeso noch vorhanden; sie lag nahe bei dem "Badesoischen Meere" oder dem "un= ergründlichen Besoischen Meerpfuhle", 148) etwa 1 km westlich von Portenhagen. Hagenworde dürfte nördlich von Luthorst in der jetigen Gemeindeforst im Arenshagen zu suchen fein. Daß es statt Hartingsbeck und Raderdessen im Hildesheimer Büstungsverzeichnisse vielmehr Harlingesiek und Rechardessen heißen muß, nehme ich mit Dürre an. Der erstgenannte Ort lag vermuthlich füdlich von Lüthorst, Rechardessen oder Rechorst dagegen am Fuße des Beltersberges, nördlich von der 1530 erbauten Erichsburg. Elseborn des Hildesheimer und Grote'schen Büftungsverzeichnisses wird ein anderer Name

¹⁴⁵⁾ Jb. S. 175 fg. — 146) Bgl. oben S. 216, Note 30. — 147) Urkundenauszug bei Dürre in der Zeitschrift des Hikorischen Vereins für Niedersachsen, 1880, S. 141. — 148) Letzner, Chronik von Dassel und Einbeck, Theil 2, S. 12 und 147.

für das im Holzmindener Wochenblatte von 1757 genannte, aber nicht nachweisbare Dorf Hilfesborn sein. Oppenhem kommt nicht nur, wie Dürre meint, im Registrum Sarachonis vor, sondern es ist in dieses Register von seinem Verfasser Falke vermuthlich deshalb aufgenommen, weil er den Namen in einer Urkunde Ludwigs des Frommen vom 14. November 838 fand. 149) Er hat es aber fälschlich in den Gau Wikanavelde verlegt, da die Zusammenstellung tradidit — monasterio Corbeiensi abbas Warinus — —, quicquid possidere videdatur in oppidis Oppenhem et Wachenhem et dominicale in Osthoven' deutlich genug erkennen läßt, daß es sich um die Stadt Oppenheim bei Frankfurt a. M. handelt.

Zweifelhaft ist es auch mir dagegen, ob nicht Hagen thatsächlich in der Umgebung oder gar an der Stelle von Wickensen gelegen hat. Der Name weist auf die Nähe einer Grenze hin, und unweit Wickensen verlief ja auch, wie wir gesehen haben, die Diöcesan= und Gaugrenze. Und Graf Dietrich von Emme, der auf das vom Kloster Amelungsborn mit den Mitteln einer Schenkung der Gattin Berthold's von Homburg erworbene Gut ad Indaginem gleichfalls Auspruch machte, war auch Besitzer anderer in der Nähe belegenen Güter. 150)

Eine Feststellung, wann die zahlreichen, in unserem Gebiete als Wüstungen nachgewiesenen Orte untergegangen sind, und welche Gründe die Bewohner zur Aufgabe der bisherigen Wohnplätze bewogen haben, ist wohl kaum möglich, aber auch ebensowenig Zweck dieser Arbeit, wie ein näheres Eingehen

¹⁴⁹⁾ Wilmans, Kaiserurkunden, Bd. 1, Nr. 18. — 150) Bgl. dazu Note 138 und Zeitschrift des Historischen Bereins für Niederssachsen, Jahrg. 1878, S. 193. In dem Dürre'schen Wüstungsverzeichnisse sinde ein unser Gebiet allerdings nicht direkt berührenzder Irrthum auch noch insofern, als dort "Selde" eine Wüstung des Kreises Holzminden genannt und in die Nähe von Neileifzen verlegt wird, während es sich in Wirklichkeit um den im früheren Umte Lauenstein noch jetzt blühenden Ort Sehlde handelt, mit dessen Verlem Vereinigt die des wüsten Dorfes Reinlevessen vereinigt ift. Ugl. Rudorff, Das Amt Lauenstein, in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1858, S. 306.

auf die Geschichte dieser Gegend, die allerdings nicht nur den Schauplat zahlreicher mittelalterlicher Fehden gebildet, sondern auch dielsach kriegerische Ereignisse in den Feldzügen der neueren Zeit dis zum siebenjährigen Ariege herab sich hat abspielen und alle die zahlreichen Familien, die uns theils als Lehnsleute und Burgmannen der Homburger in den Urkunden dieses Dynastengeschlechts begegnen theils — wie die von Eschershusen oder de Curia, v. Oldendorpe, v. Holthusen und v. Luderdessen — auf ihren hier belegenen Stammgütern wohnten, mit alleiniger Ausnahme der 1256 zuerst urkundlich erwähnten, auch in Scharfoldendorf begütert gewesenen und noch jetzt in der nächsten Umgebung des Kirchspiels ansässigen Herrn v. Hate unssterben sehen.

Die Heirath Herzog Ottos des Alteren mit Metta von Campe.

Bon Dr. g. Soogeweg.

Die nachfolgenden vier Actenstücke, welche hiermit zum ersten Male der Öffentlichkeit übergeben werden, befinden sich im Kgl. Staatsarchive zu Hannover, Celle Br.=A. 44, res secret. Nr. 1, und enthalten den Briefwechsel, den Herzog Otto mit seinem Vertrauten, dem Kanzler Dr. Forster, in Betreff seiner Ehe mit Metta 1) von Campe geführt hat. Die Schreiben haben für uns schon deshalb ein besonderes Interesse, weil wir aus ihnen die Gründe erfahren, welche Otto zum Verzicht auf die Regierung des Landes veranlaßt haben.

Ottos Vater, Heinrich der Mittlere, ist zwar als Versschwender und wenig gewissenhafter Regent bekannt, aber von den Historikern des welsischen Hauses bisher doch zu wohlswollend beurtheilt worden. Man hat im Allgemeinen ansgenommen, daß Heinrich der Noth gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, nach Frankreich gegangen und dort eine lange Zeit seiner Regierung zugebracht hat. Er sei einer der Fürsten gewesen, welche die Wahl des französischen Königs Franz zum deutschen Kaiser begünstigten und hätte hierdurch wie durch die Hildesheimer Stiftsfehde den Jorn Karls V. auf sich gezogen. Um diesem zu entgehen, sei er nach Frankreich gegangen. Diese Gründe haben zweisellos mitgesprochen; aus Briesen

¹⁾ Ich habe diese Form als die herkömmliche absichtlich beisbehalten, obwohl mir wohl bewußt, daß sie, wie auch Meta, nicht dem heutigen Meta, sondern Mathilde entspricht. Metta von Campe war eine Tochter Hans von Campe und der Hille v. Hodenberg.

der Söhne an ihren Vater nach Frankreich erfahren wir aber, daß auch das frivole Leben und die Maitressenwirthschaft am französischen Hofe Heinrich dorthin gezogen habe.

Sein Aufenthalt in Frankreich hat mehr als die Reichs= acht, welche der Raiser über ihn und das Land verhängte, dem Lande tiefe Wunden geschlagen und in große Schuldenlast gestürzt. Es war nicht bloß das Berlangen, "auf sein Alter auch gute Tage zu haben", auch nicht bloß der Wunsch, durch seinen freiwilligen Verzicht auf die Regierung das Land vor den Folgen der Reichsacht zu sichern, welche ihn nach Frankreich trieben. Otto giebt in seinem Bericht an Forster unzweideutig zu verstehen, daß seinem Bater an dem "Nuten" des Landes nichts gelegen war. Und wenn seine Söhne in einem bisher nicht veröffentlichten Brief an ihren Bater diesem vorwerfen dürfen, "daß er der väterlichen Liebe und Trene gegen sie vergessen" und wünschen, daß sie "nur ein Fünkchen väterlichen oder freundlichen Bedenkens bei ihm spüren könnten; vielmehr schade er ihnen und schände seinen Stand, indem er mit einer Person liege, die durch den Tod ihrer (der Schreiber) Mutter erfreut gewesen sei"2) — so ersehen wir deutlich, was Heinrich nach Frankreich lockte, aber auch, was wir von seinem Charakter zu halten haben.

Diesem bedenklichen Charakter des Vaters ist auch der Sohn zunächst zum Opfer gefallen. Nach dem Schreiben Ottos war es Heinrichs Absicht, seinen Sohn an eine vierzigs jährige Maitresse des Königs von Frankreich zu verkuppeln. Mit den 20000 Gulden, welche König Franz der Person mitzugeben versprochen hatte, wollte Heinrich seinem Lande großen Nuhen schaffen. Wem das Geld zum "Nuhen" gereichen würde, darüber war sich der Sohn keinen Augenblick zweiselhaft. Heinrich scheint aber seinen Sohn, der sich weigerte auf die Pläne seines Vaters — die außerdem ganz ohne sein Wissen geschmiedet waren — einzugehen, direkt vor die Alternative gestellt zu haben, entweder die Maitresse zu heirathen oder auf die Regierung des Landes zu verzichten

²⁾ Das Schreiben befindet sich a. a. D., Nr. 1a.

und sie seinem jüngeren Bruder Ernst (dem Bekenner) zu überlassen. Otto wählte das letztere, obwohl er, wie er selbst sagte, nicht wußte, "was er so Übeles gethan hätte, daß er nichts haben sollte".

Auf dem Landtage zu Ülzen erklärte Heinrich aber, daß er das Regiment an seine beiden Söhne Otto und Ernst abzutreten gedenke. Otto kam nun hier in die größte Verslegenheit, denn er hatte sich unterdeß mit Metta von Campe verlobt in der Annahme, daß er zur Regierung nicht kommen werde und für ihn eine She mit einer Fürstin bei den 2000 Gulden jährlich, die ihm sein Vater ausgesetzt hatte, ausgeschlossen sei. Er hatte jetzt nur die Wahl, entweder Metta "sitzen zu lassen", an der Regierung theilzunehmen und eine standesgemäße She einzugehen oder nochmals auf die Regierung zu verzichten. Sein edler Charakter entschied wiederum für das letztere, indem er vorgab: "Ich en dachte kein Weib zu nehmen", eine Ausrede, die er anwenden mußte, weil die Verlobten sich Schweigen versprochen hatten.

Die Verlobung mit Metta war Otto eingegangen, ob= wohl er vorher "keine fünf Worte" mit ihr gesprochen hatte und er sie auch "nit sonderlich" kannte. Den Antrag hatte er gemacht zu einer Zeit, da das Gefühl auf ihn laftete, schuldlos der Zurückgesetzte und vom Regiment Ausgestoßene zu sein. Er fühlte sich von aller Welt verlassen und sehnte sich nach einem Menschen, dem er sich anvertrauen konnte. Seiner Mutter, als der nächsten, wollte er nicht noch mehr Kümmernis bereiten, als sie schon ohnehin zu tragen hatte gewiß ein Zug, der ihn nur ehren kann. In feiner Ginsam= feit, auf dem Zimmer der Mutter, wohin er einem Hofballe entflohen war, fand sich zufällig auch Metta ein, "die nicht tangen konnte". Gegen vier Stunden fagen fie bier beiein= ander, er schüttete ihr sein volles Herz aus und entdeckte ihr, was er als "bereit Abgeteilter" von der Zukunft zu erwarten hätte. Ms sie wieder von einander gingen, waren sie heim= lich Berlobte.

So hatte sich Otto selbst durch seine voreilige Verlobung den Weg zum Throne versperrt, der ihm auf dem Landtage ju Ülzen noch offen gestanden hätte. Die Plane Heinrichs scheiterten in Ülzen allerdings dadurch, daß Ernst sich weigerte, das Abkommen zu unterzeichnen. 3) Otto unterschrieb, da er die Bedingungen schon "zweimal bei einer Handtastung zusgesagt", war aber bis zur Zeit des Schreibens an Forster (1525) noch im Unklaren, wie es mit dem Vertrage stand.

Wir lernen Otto aus seinem Briefe als einen gutmüthigen und gemüthvollen Menschen kennen, als einen nicht gerade hervorragenden Geist, aber durchaus edlen Charafter, an dem sich aber die verkehrte Erziehungsweise des Baters bemerkbar macht. Er liebt seinen Vater nicht, er achtet ihn auch nicht, aber er fürchtet ihn, und diese Furcht behindert ihn im freien Auftreten seinem Vater gegenüber. Mit um so größerer Bärtlichkeit hängt er an seiner Mutter, die ebenso wie er unter der Lebensart Heinrichs zu leiden hatte. In wahrhaft brüderlichem Verhältnis steht er auch zu seiner Schwester Anna. Nicht eher will er mit seinem Verlöbnis an die Öffentlichkeit treten, als bis diese verheirathet sei, in der Befürchtung, daß seine Mißehe ihr schaden könnte. Er eröffnet der Schwester sein Verhältnis zu Metta, und Anna entschließt sich, als sie sich mit dem Fürsten Barnim von Pommen verheirathet hatte, die Braut des Bruders als Hofdame mit sich nach Stettin zu nehmen; von hier sollte sie sich der Bruder holen.

Das Geständnis Ottos an seinen Vertrauten Forster ist aufrichtig und ohne Schonung seiner selbst abgefaßt. Es ist hochinteressant, seinen Schilderungen zu folgen, wie er sich bemüht, gegen die ihm feindlichen Verhältnisse anzukämpfen — der ihm vom Vater zugesagte Zuschuß von 2000 Gulden blieb natürlich aus — wie er in seiner Gewissenspein sich bei den katholischen Mönchen und bei den Freunden Luthers Rath erholt, auf welche Weise er "mit Vescheide" wieder von Metta loskommen könne, und wie er endlich zu der Erkenntnis gelangt, daß er "es kegen Gott nit verantworten könne", der Regierung entsagt und seinem gegebenen Worte treu bleibt

³⁾ Der Vertrag batiert von Lüchow 1520 Mai 9 (mitwochen nach Joh. ante port. lat.) Das Or. im Staatsarchiv, Celle. Or. 6, V, 15, 87, trägt nur die Unterschriften Heinrichs und Ottos.

trot aller Anfeindungen, von denen er wußte, daß sie von den verschiedensten Seiten auf ihn eindringen würden, und trot der Mahnungen seines Vertrauten, des Dr. Forster.

Und er entsagte in der Hoffnung, daß sein Bruder Ernst ihm soviel überlassen werde, als er zur Gründung eines bescheidenen Haushaltes nöthig habe. Seine Hoffnung hat ihn nicht betrogen. Ernst überließ ihm 1527 Amt und Stadt Harburg zum ausschließlichen Besitz. Seine Nachkommen wurden nach geringer Einsprache als rechtmäßige Fürsten anserkannt und haben zum Theil wenigstens standesgemäße Ehen geschlossen. 1642 erlosch diese Harburger Linie des welfischen Hauses.

Bei den nachfolgenden Actenstücken ist die Orthographie nach der heutigen Schreibweise insofern geändert worden, als die Häufung der Consonanten und Vocale des Originales weggelassen und, um auch weniger geübten Lesern älterer Schriftstücke das Verständnis zu erleichtern, bei "ihn", "ihm", "ihr" das h eingeschaltet wurde; h wurde in i verwandelt, sonst aber nichts geändert. Die Interpunktion, welche im Original sogut wie ganz fehlt, wurde nach heutigem Gebrauch ergänzt.

I.

Durchlauchtiger, hocheporner Fürste, G. H. Nach untertheniger Expithunge meiner schuldigen getruwen und gutwilligen Dinste zweisel ich nit, E. f. G. werden sich gnedigslichen zu erinnern wissen der Unterredung, als vergangenen Sonnabents aus getruwer Wolmeinung und schuldiger Pflicht ich mit E. f. G. Sachen halber, so E. f. G. weislich gehabt, und daß E. f. G. ich unter anderm mit betrubtem Gemut und Herzen daselbst anzeigte, daß an mich gelanget were, daß E. f. G. mit Ihrer Handgescrift und großer Verpslichtigunge sich sollte verhaft haben die Person, darvon dazumal Melzdunge geschehen, elich zu nennen und zu haben. Wiewol nu E. f. G. mir darauf genediglicher in Antwurt vermeldet, daß dem nit also were, sichs auch dermaßen nit ersinden solde, und ich in dem E. f. G. keinen Unglauben auslegen will

und E. f. G. bei mir allenthalben entschuldiget hab, zwinget mich doch meine Pflicht und Eid, so E. f. G. ich gethan hab, E. f. G. nit zu vorhalten, daß sich dasselbige, so ich E. f. G. am vergangen Sonnabent also getruwer Meinunge angezeiget habe, sich etwas vil weiter ausbreiten und an vilen Enden lautbar wirdet und darzu mit diesem Anhange, daß E. f. G. nit alleine sich gegen dieselbige Person sollen verscriben, be= sondern auch ihrer Mutter des scriftlich Bekanntenisse gegeben haben, daß E. f. G. sie zu Ihrem elichen Gemal genommen und darvor zuhalten geneigt. Zudem fall man sich berumen, daß E. f. G. sie auch dergestalt vom Vomerschen Sofe gefurdert. G. F. und Herr! Gott, dem nichts verborgen, wirdet mein warhaftiger Gezeuge sein, daß ich E. f. G. in dem oder andere nit zu schuldigen weis oder das zuthuende gedenke, daß auch meinem Herzen nit winzig peinlich, daß ich solchs E. f. G. aus schuldiger Pflicht anzuzeigen gezwungen werde. Wies aber darumb ist oder nit und sich im Grunde der Warheit erhaldet, desselbigen werden E. f. G. am besten bei sich Wissen haben, und will solchs E. f. G. getruwer Wolmeinunge zu bedenken heimgestellet haben, und so daranne etwas fein folt, were zu beforgen, daß die Sachen zu ferne auch denen, die es nit wol bergen konnen und unbequemer stede, vertrauwet sei.

Alber, g. F. und Herr, durch Gott den allmechtigen und aus schuldiger Pflicht will E. f. G. ich in Unterthenigkeit gebeten haben, E. f. G. wullen Gott umb seine Genade bidden, dieselbe E. f. G. guediglichen zu verlenen, darmidde E. f. G. den Sachen nottorstig nachtrachten und das vernemen mogen, daß nit alleine E. f. G., besundern auch E. f. G. freundlichen lieben Herrn Vaters, Frauwe Mutter, Bruder, Geswister, Ihrer Herrn und Frunde und Ihrer fromen und getruwen Landschaft Nottorst erfurdert, dann E. f. G. dasselbige vor Gott und der Welt zu thuende schuldig sein. Es ist in Warsheit mehr, denn E. f. G. ich schreiben kann und mag, in dieser Sache E. f. G. zu bedenken. Gott erkennet mein Herze, daß ichs mit E. f. G. getrulich und wol meine, und will E. f. G. hochlicher von Noten sein in den Sachen zum aller=

fürderlichsten Rat zu haben dere, die E. f. G. darinne zu raten wissen und den E. f. G. billche zu trauen haben. G. F. und Herr, ich verstehe, wie wol die Person des Willens nit gewesen, die Sachen so schallent zu machen, soll sie doch auf Vertrauwen und ihr Zuredunge solchs etzlichen villichte erst angezeigt haben, und daß es also von einem zum andern ferner ist ausgebreitet, daß auch etzliche sein sollen, die ihr raten und sie anhalten, daß sies die Sachen nit verborgen bleiben lasse, besundern E. f. G. uff Vorscreibunge, so E. f. G. sollen geben haben, dringen und furdern solle. Ob nun das E. f. G. zum Besten oder zum Fall geschuet und was daraus verfulgen wirdet und kann, haben E. f. G. bilche zu bedenken.

Bidde hierumb abermals durch Gott getruen Rat in der Sachen mit dem allerersten zu gebrauchen, auch nit alleine das Gegenwertige, besundern was ferner vorfulgen muchte, zubetrachten. Gott will so haben, nit unser eigen, besundern auch das Beste seines Bruders und Negsten zu bedenken. Es wirdet auch E. f. G. bilche zu beherzigen gepuren den sched= lichen Stoß und Fall des gotlichen Worts, so daraus kommen wurde. Ich will in Unterthenigkeit gebeten haben, auch mir zur Bilcheit zu E. f. G. vortrosten, E. f. G. werden mir diez mein screiben, demnach es aus getruer Wolmeinunge gezwungner und schuldiger Pflicht gescheen, zu keinem Ungenaden gereichen lassen, und wiewol mit E. f. G. ich mich lieber zu mundliche Unterredunge wult gegeben haben, trage ich doch in dieser Sachen solche Sorge und Pein, daß ich zu reden ubel geschickt bin. Was ich auch beneben andern, den E. f. G. bilche zu vertruen haben, in diesen Sachen und sonft auch dienen und raten kann, des erkenne ich mich schuldig, bins willig und will michs hiermidde getrulich erpothen haben.

II.

Otto 2c.

Liber Herr Kanzeler. Ich vorsehe mich, daß Eir allenthalben . . . 4) Doctor, was Martinus gesaget hat, eingenummen und . . . edern habet, daraus Eir dann leitlich

⁴⁾ Loch im Papier.

zu vermessen habet, (daß es) mir keines Weges ist zu thuende, daß ich sie sizen lis, als ich doch aus meines Bruder Screibent vorste, daß er dasselbige gerne sehe, und wil mich zu meinem Bruder 'und zu einem eclichen Verstendigen vorhoffen, wen man wil zu Herzen furen, was mir hiran gelegen ist. Man wirt mirs nit raten, daß ich sulle hie betrachten die zeitliche Wolfart und mich unter Gottes Jorn begeben. Wiewol bei Gott kein Ansehen der Person ist und wir alle in seiner Gewalt stan, kunt man nur Gott lassen walten, der wurdes an Zweisel wol hinaussuren nach seinem gotlichem Willen. Aber das ist menschlicher Vernunft an Gottes Genade unzungelich; die willes alles besser wissen und wil mit raten. Und hab derhalber auf den Wek gedacht.

Und ist der, daß ich muchte Dannenberch, das doch fast geringesten Sclosser eins ist, und daß ich sie daselbst muchte haben und daß wir bei einander blieben, wie wir funft lank sein gewest. Ich wulte ihm, ab Gott wil, kein Ursache zu Unwillen geben, desselbigen geleichen wulte ich mich auch zu ihm vorsehen. Und ab sie meinen Dot uberlebete, daß als= dann sie muchte dasselbige Sclos eir Leblank behalten. wir aber alle beide vorsturben und (so) mir Gott Rinder verlechet hett, die noch an Leben, daß er denfelbigen auch das= selbige Sclos wulte pandesweis Leblank einlassen muchte 5), auch so mittler Zeit Leinguter vorfilen, (als)bann die Her= schaft dieselbigen Kinder darmit vorsorgen (wullte. Aber wenn dieselbigen auch vorsturben und daß sie (fill)eichte auch Rinder nach sich lißen, von denselbigen sulte (die) Herschaft Macht haben, daffelbige Sclos um die Gulden, (dar) es it ausstet, widerumb abzulosen. So aber meine Bruder . . sillen an Erben und daß meiner Kinder, so mir Gott etliche (vor)= leinde, noch vorhanden weren, so will ich mich vorsehen, man gund es ihnen so mer als andern Leuten. Und will mich vorhoffen, wenns also zuginge, daß es dann duffem Lande ein kleiner Scade wer, auch daß derhalben kein Ungelud dem

⁵⁾ Leblauk — muchte ist im Text gestrichen und die hierfür an den Rand gesetzten Worte durch Loch im Papier verloren.

Lande dergeleichen auch zwischen meinem Bruder und mir entstehn kunde, sofil ich es bei mir verstehen kann nach meinem geringen Verstande.

So aber dus nit sein kan, so wist Eir, daß ich Euch mer mals gescriben hab, daß, wenns meinem Bruder und (dem Lande z)u Nachteil sulte gereichen, daß ich dann sil liber in (dusses) Lan(d nun)mer kumen wulte. So bin ich das noch erbo(tig) und wil das zu meinen Bruder selbest gestellt haben, daß er mir des Jares so sil gebe, als er von mir nemen wulte; darmit wil ich zufriden sein. So mir aber derselbigen keins widersaren mak, als ich nit hosse, denn ich kanns nit anderst machen, so muß ich es Gott bevelen. Und sehet Eirs vor gut an, so moget Eir dasselbige bas, denn ich screiben kan, anzeihen und wullet das Beste heirinne helsen vorwenden. Das wil ich widerumb vorschulden. Datum 2c.

III.

Otto 2c.

Liber Herr Kanzeler. Euch ist an Zweifel noch wol bewust, daß Eir mir zu zweihen Malen gescriben habet. So hab ich Euch widerumb gescriben, daß ich Euch, wie allent= halben die Sache zustunde, wult scriftlich zuschicken. weis Gott, daß ich zu dussem Thun kummen bin, ist Niemant fein Urfache, denn mein Bater. Derhalben hab ich bei mir bedacht, daß es mir ubel anstunde, daß ich meinen Vater etwas boses nachscrib oder sagen solte, und hab bei mir besclossen, daß ich mein Leblank keine Menschen auf Erden weiter darvon fagen oder screiben wulte und fil liber die Schult bei mir allein laffen bleiben. Aber dieweil ich mein Vortrauwent zu Euch stell und ich weis, daß Eir mir mit Eiden vorwant seit, so wil ich Euch vom Anfang bis aufes Ende alles, wie es ergangen ift, zu erkennen geben, doch der= gestalt, daß Eir dasselbige bei den Eiden, darmit Eir mir vorwant seit, bei Euch behalten wulten. Und auf das ichide ich hiebei daffelbige Guch zu, daraus Eir denn, wie es ergangen ist, die Meinung wol vernemen werdet. Doch so man meinem Screiben nit gelauben wil, so bin ich zufribe, 1900. 17

daß man dieselbige Frage, die ich in demselbigen Screiben hab angezeihet, die es, ab Gott will, nunmer anderst sagen werden oder kunnen, denn daß es also ergangen ist, wie mein Screibent mitbringet. Wiewol ich es alles zu Gott gestellet hab, noch dann ist mir dieselbige Sache soder Wormes her nie keinen Tag aus meinem Herzen kummen. Das hab ich Euch widerumb in Antwort nit wullen bergen. Euch genedigen Willen zu erzeigen (bin ich alle) beit geneget. Datum Zell Himmelsart Anno dryvi. (1526 erste Hälfte Mai.)

IV.

Otto 2c.

Liber her Kanzeler. Auf das gute Vertrauwent, das ich zu Euch trage, will ich Euch nit bergen und Euch scriftlich zu erkennen geben 7) nach der Lenge, wie allenthalben die Sache ergangen ist und wie ich zu dussem Thun kommen bin, und es weiß kein Mensche auf Erden so grundlich darvon als sie und nun auch Eyr, wie mirs ergangen ist, denn ich wußte Nimant zu derselbigen Zeit zu klagen, denn Gott allein. Hette ich aber gewußt, daß ich das nit hett dursen halten, das ich hab mussen durch Not zusagen, hett mir Gott wol zu derselbigen Zeit (wiewol es fast bei siben Jaren ist) vorsleihen, daß ich mich in keinen Wek zu dussem Thun hett begeben. Aber dieweil es geschehen ist, muß ich es Gott bevelen.

Und es hat sich begeben, daß Her Joachim Molczan hieher aus Frankreich kummen ist, dar doch nit sil gutes herskummet. So ist er einmal auf dem Frauwenzimmer gewest und mit der Frauw Mutter zu Murgen gegessen und nach der Malzeit ist er mit eir in die Kammer gangen und sast bei 2 Stunden bei eir gewest. So hat sie mich rusen lassen, daß ich sollte zu eir kommen. Als ich nun kummen bin, hat sie zu mir gesaget: Schon Herr Joachim bericht mich, daß er hie sei, das sei die Ursache, daß er E. L. gesreihet hat. Haben auch E. L. da Wissen um? Hab ich gesaget, ich 8) wußte kein Wort darumme, als ich dann auch nit wußte. Hat sie wieder gesaget: Herr Joachim, was hab ich Euch for ges

⁶⁾ Loch im Papier. — 7) Fehlt im Or. — 8) Or. : ist.

jaget? Mir war wol Leide darfur, daß mein Son nichtes darumb wiste, und hat ihn gebeten, daß er mir wollte doch die Sache, wie sie zustunde, unterrichten wulte. So hat er zu mir gesaget: Wir wullen hinab in Kloster in die Kirghen gan, dar wirt bald Besper werden, und seien also mit ein= ander daselbest hingegangen und, in die Kurze davon zu schreiben, hab ich ihn gefraget, wer sie doch were und wie alt, auch was sie mitbruchte. Hat er mir widerumb geantwortet, daß sie eine Witwe were und wartede der Kuniginne die Kinder, auch were sie wol 40 Jare alt, wer sie sunst nit elter, und der Runing hett eir 20 dausend Gulden mitzugeben jugesaget. Als ich das hab gehoret, weiß Gott, bin ich ubel erschrocken, daß man so wolt mit mir umbgehen, und habe widerumb zu ihm gesaget: Wenn er mir Gutes gunte, ob er wirs auch raten wolte, daß ich es dun solte. Hat er mir wider geantwortet: er wuste mirs nit zu raten, auch nit abzuraten; aber Gott von Himmel wußte, was er in der Sache gedan und gehandelt hatte, wer aus guter Wolineinung ge= ichehen, denn der Herr Vater hette ihm gesaget, es were mein Wille; hette er aber gewust, daß mir nichtes darumb wer bewust gewest, wollt er ungerne die Sache gefordert haben. Sab ich wider gesaget, daß ich es in keinen Wek thun wollte. Ist er vorwar ubel erschrocken und geantwortet: er wußte nit wie ers in aller Welt machen wulte, denn es wer soweit tummen, sobald er widerumb in Frankreich tem und daß er mein Jawort dahin bruchte, so solte ihm die Mensche von Stund an mit dem Gelde überantwort werden, auch wolt denn der Koning auf sein Kostung dieselbige bis in Land zu Gelre schicken. Auch redt er weiter, daß ihm der Herr Vater gesaget hette, wie er mit demselbigen Gelde, das ich mit uber= tem, großen Nutt schaffen wolte; darumb wurde der Herr Bater ihn auf das aldererste widerumb abfertigen, auf daß er das Geld muchte bald zu seinen Sanden bekommen, denn es sollte dem Land ein ewig Gedeihen sein.

Als ich das alles gehoret hab, wie mir aber in meinem Herz zu Sinnen war, ist Gott wol bekannt, und hab aber zu ihm gesagt, daß mirs keines Weges zu thunde were aus

vielen Ursachen mich darzu bewegende, die ich ihm zum Teil anzeihen wullte: Zum erften, daß, wer ein Weib neme, der= selbige mußte gedenken, daß er dasselbige behilte; er kuntes nit widerumb los werden, wann er wulte, Gott der nemes ihm dan; auch mußte er sich desselbigen halten, denn es wer eine Sache, die Leib und Sel antriffe. So kunnte er leichlich bei sich abnehmen, dieweil sie so alt were, daß sie wol mein Mutter were, was ich dann vor Freud und Lieb zu eir haben Zum andern kunnt ich nichts mit eir reden. Zum dritten wuste er wol, was vor freier Will in Frankreich were, so wuste ich nit, ob sie frum aber unfrum wer, denn ich wer mit eir nit umgeganchen, ich en hetter auch nit gesehen; aber wie ein Frauwesbilde, die über 40 Jar wer, was die vor Gestalt kunnt haben, hett man wol abzunemen. Die vierte Ursach hab ich ihm nit wullen anzeigen umb des Herrn Baters willen, und ist die, daß er sagede, daß der Herr Bater groß Nut wolt schaffen mit dem Gelde, das ich mit der Menschen solt uberkommen, aber es wer hindurch ebensowol gewest als das ander, das wuste ich wol und ich wer im Bade stecken blieben. Und wenns geleich die Alderschonste wer gewest, hett ich es doch nit gedan, dieweil man mit mir also wolt um= gehn, und will daffelbige in Euwer felbstes Bedenken gestellet haben, ob mirs zu thunde wer gewest aber nit; und will mich vorsehen, wenn ich Euch umb Rat gefragt hett. Eir und ein eitliches, der mir gutes hett gegunnet, wurdens mir nit geraten haben aus angezeigeten Urfachen mich darvon bewegende, und hab abermal zu ihm gesaget: Ich vorsehe mich, er hette redeliche Ursachen, daß ich es in keinen Wek thun kunde, von mir gehoret. Denn wenn zwei gerne einander nehmen, so funte doch wol Ungeluck genug dazusclagen; so hett er leichtlich abzunehmen, wie es hie zugehn wurde. Und dieweil mir mein Leib und Sel billiger zu bedenken wer, deun alles Gut auf Erden, kunt ich es nit tun, und er ich mich darzu zwingen liß, er wolt ich nummer in duß Land kummen, es muchte mir gehn, wie Gott wulte. Hat er wider geantwort: ich soltes in ein Bedenken nemen bis murgen. Hab ich wider gesaget, was ich ful darau bedenken kunt? Es wer ful besser,

wenn die Not herginge, das Gut zu verlassen denn die Sel zu verlieren. Hat er wider geantwort, wie ers doch in aller Welt machen sullte? Der Herr Bater wurde ihn bald abfertigen, die Sache zu fordern. So kunte ers nit lassen, er muste ihm mein Gemutte sagen, und wenn ers ihm sagede, jo wußte er wol, daß er hart auf mich zorn wurde. Auch wurde er nit fyl Dankes vordienen, daß ers mir gesaget hett, benn er hett ihm nichtes darvon bevolen, daß er mir etwas darvon sagen sulte, und hett die Frauw Mutter nit gedan, so hett er mir nichts darvon gesaget, denn der Herr Vater hett ihm gesaget, es geschege mit meinem Willen, und sobald er widerumb wer in Frankreich kummen, hett er die Sache von Stund an gefordert, daß die Mensche wer herkummen. Hab ich wider gesaget, ich hett mich zu meinem Bater nit vorsehen, daß man also mit mir wolt umgehn und mir nichtes darvon sagen; wers sie aber kummen, hab ich zu ihm gesaget, wolt ich mich ausgedrepet haben.9) Hat er wider geantwort: Wie foll ich es denn machen? Dus ift eine Sache, die mir fast beswerlich ist und daß ich Zweidracht soll machen zwischen Vater und Sohn, und hett ich vor sofyl gewiß, als it wolt ich mich der Sachen ungerne unterstanden haben, und sich mit fplen Worten entschuldiget. Hab ich gesaget, ich wulte gerne alles dun, was der Bater von mir haben wulte, was mir ummer zu thuende mugelich wer, ich erkent mich es auch vor Gott schuldig, in allen ziemlichen Sachen den Eltern gehorsam zu sein, aber diese Sache trief Leib und Sel an, wußte 10) ich nit, daß ich hirinn den Eltern Gehorsam zu leisten schuldig Hat er geantwortet, er 11) muste mein Gemute dem Bater anzeichen, denn ich kuntes selbest wol abnemen, daß ers nit anderst machen kunte, wiewol es ihm vast beswerlich wer, und bett mich, daß ich deshalber kein Ungenade wolt auf ihn werfen, denn er kem unschuldig darzu, des wuste Gott. Hab ich gesagt, ich wer wol darmit zufrieden, es muste boch sein. Mit diesen Worten sein wir von einander gescheiden und Gott weiß, daß es also erganchen ist, und so man mir nit gelauben

⁹⁾ herausgewunden. — 10) Or. : huste. — 11) Or. : es.

will, so ist er noch am Leben; es sei dann wie es wil, so kann er doch nummer anderst sagen.

Aber wie ers dem Herrn Vater angepraht, hat er mir vorborgen, aber das weiß ich wol, daß der Herr Vater ist den andern Tag weggeritten und in 14 Tagen nit widerkummen und hat der Frau Mutter geschrieben, daß ich seines guten Rates nit folgen wulte, darumb wer er weggeritten, denn er kunnte mich vor seinen Augen gehn nit sehen; und wie die Wort weiter lautende, hab ich nit all behalten, aber dus war die Meinung, darvon die Frau Mutter ließ mir den Brief lesen, und wil mich vorsehen, daß sie ihn wol noch hab.

Als er 12) nu widerkummen ist, hat man mich lassen gan lenck denn ein fertel Jahr vor ein vor ander, er hat mir weder singen noch sagen lassen. Wie mir aber in meinem Gemut ist gewest, ist Gott am besten bekant.

Darnach hat er Daubenheim, der hier Marschalk ist gewest, einen Murgen dreimal derselbigen Sachen halben geschicket, aber ich hab ihm, wiederumb in die Kurze darvon zu schreiben, zu Antwort geben, daß ich gerne alles das thun wolt, das er von mir haben wulte, aber in dusser Sache bett ich ihn, daß er mich verschonen wulte. Was ihm aber vor Antwort von dem Herr Bater begehent ist, ist an Not zu schreiben, denn er ist nit weit, und so man ihn darumb fraget, wird er an Zweisel wol sagen, wie einem redelichen zustet, aller Sachen Gelegenheit.

So hat es aber ein Zeit land gewert, daß man mir nichtes weiter hat sagen lassen. Darnach hat er nach mir geschicket, daß ich sulte zu ihm in sein Kammer kummen, wiwol ich syl liber von ihm geblieben wer, denn ich surchte mich vor ihm, daß er sich hett wullen unterstehen mich zu sclahen, das ich dann zu derselbigen Zeit nit gerne gelitten hette, denn er hatte mich bereit einmal mit Fußen getretten, wiewol ich ihm gerinhe Ursache darzu gab; und hett die Frauw Mutter und die Junkern zum Teil mich nitt gerettet, wer selleichte nit gut vor mich gewest. Ich muchte aber zu

¹²⁾ Or. : es.

derselbigen Zeit von 13 oder 14 Jaren sein. Da fruchte ich mich fur, es muchte mir auch it begegen. Ich hab aber gedacht, du wilt gen in Namen Gottes, du weist doch kein Entschuldigen vorzuwenden. Als ich nu zu ihm bin kummen, hat er angefanhen und zu mir gesaget, ich wußte wol, daß er mir gefreihet hett und dasselbe hett er mussen mit großen Tarlegen [fo!] zuwege brinhen und hett nit gemeinet, daß ich seines guten Rates nit fulgen sulte. So wulte er sich noch zu mir vorsehen, ich wurde ihm fulgen, und mit filen meren Worten, die ich nit behalten kunnte, des ich wußte nit, was ich ihm antworten sulte. Hab ich doch gesaget, ich vor= sehe mich, daß Herr Joachim ihm alle Sachen, was ich ihm gesaget hett, unterrichtet hett, dergeleichen auch zum Teil der Marschalk, und bett ihn noch umb Gotteswillen, er wulte mich zu dussem Thun nit trinhen, ich wolte sunst alles, was er von mir haben wulte, gerne thun.

Hat er wider geantwortet, so ich das nit thun wulte, so muste ich ein anders dun, denn er dechte das Regiment nit lenger zu haben, er hett lange genuck Mue und Erbeit gehabt, ein ander sult auch sorgen, er wolte auch nu hinsforder auch gute Tage haben, und dieweil ich nit freien wulte, als er doch gerne gesehen hette, sulte ich meinem Bruder das Land ubergeben.

Hab ich gesaget, dieweil ich eines dun muste, wolt ich fil liber meinem Bruder das Land ubergeben, dann daß ich die nem; aber ich wuste 13) nit, was ich so ubel gehandelt hett, daß ich nichtes haben sulte.

Hat er gesaget, daß er mir 1500 Gulden hette ein Jar gegeben, als ich bei dem Markgrafen 14) wer gewest, und daß er erfaren hett, daß ich mich wol for einen Fursten darmit hett kunnen halten (als dann war ist, ich kanns nit leugen, ich hielt mich erlich genuck darmit). So wulte er noch 500 Gulden darzuthun, daß es sulten 2 dausent Gulden sein, die sulte ich alle Jarkaus dussem Lant haben, darmit muchte ich zihen, zu welchem Fursten ich wulte; darkegen sulte ich mich kegen ihm und meinem Bruder vorschreiben, daß ich

¹³⁾ Or. : huste. — 04) Kasimir von Brandenburg.

meinem Bruder das Lant sein Leblanck überlassen wollte. So ich aber unterweilen in dussem Lant sein wulte, sulte mir Futer und Mal nit geweiert werden. Doch so ich hir sein wolte, sulte ich kein Weib nemen, dieweil mein Bruder lebte, und ihn genslich mit dem Regiment geweren lassen.

Alls ich das alles gehoret hab, kunt Eir wol bei Euch selbst abnemen, wie mir zu Sinne ist gewest, denn es waren mir 2 swer Wege, daraus must ich eines erwelen. Ich hab nit gewist, was ich ihm hab sagen wullen und hab bei ihm gesessen und hab stil geswigen. Hat er gesaget, ab ich ihm nit antworten wulle, denn ich hett wol sein Weinung gehort, ich muste eins dun.

Hab ich gedacht, dieweil es nit anderst sein kann, so sei es Gott, geklaget, und es ist sil besser, du nimmst die 2 dausent Gulden alle Jar, du wilt ja nit darmit um Brot gan, dann daß du die nehmest, und es ist sil besser ein kleines zu haben, dieweil eins sein muß, denn Leib und Sel zu vorliren.

Und hab gesaget, dieweil es nit anderst sein mugte, und daß ich eins thun muste, so wulte ich sil liber meinem Bruder das Land übergeben; aber ich muste auch vorsichert sein, daß ich die 2 dausent Gulden muchte alle Jar überkummen. Das hat er mir also zugesaget, daß ich die Gulden alle Jar überstummen sulte, und hat mir dasselbige bei einer Hanttastung zugesaget. Ich habes ihm dergeleichen auch mussen zusagen. Mit dem Abscheid bin ich von ihn geganhen.

Auf den Albend hat er wider nach mir geschicket, daß ich sulte zu ihm kummen und mit ihm essen. Ist er guter Dinge gewest, aber wie mir mein Herze war, will ich zu Gott gestellet haben, denn ich gedachte: Du hast nun deinem Bruder, dieweil er lebet, das Lant übergeben mussen, wiewol ich wol wuste, daß meinem Bruder nichtes darumb bewust war, denn er war in Frankreich. So ist er junger denn du und kann er eben solange leben als du. Was vor Scrot. 15) ich darzu hinfurter hab kunnen haben, kunt Eir bei Euch selbest wol abenemen, und hab vorwar manchen selzam Gedanken gehabt, denn es ist ei 16) peinlich, das zu verlassen das von Gott

¹⁵⁾ Wunde. — 16) ja.

beschert ist. Doch hab ich gedacht, daß ein Dink, das uit anderst sein kan, dar ist kein Kat zu. Ich hettes gerne eimant vortrauwet, so war nimant dazumal, dem ich es vortrauwen kunt. Allein der Frauw Mutter hett ich es gerne gesaget, aber mir war leide, daß sie muchte derhalben in Bekummernisse fallen, dei ihr swerlich zu tragen weren gewest, denn ich wuste wol, daß sie mich nit gerne verlassen hett. So hatte sie auch bereit Bekummernisse mer, dann mir lieb war. Mir war geleich, wie ich im Trom ginhe. Die Frauw Mutter hat mich auf Mal gefraget, was mir doch wer? Aber ich habes eir nie sagen wullen aus angezeigeten Ursachen.

So hab ich manchen Gedanken gehatt, als Eir wol abzunemen habet, wie ich es doch mein Thun ansclagen wulte. Und so ich das alles schreiben sulte, wie mangen Weck ich for mich nam, hett ich wol noch sil Wuchen zu= schreiben; ich vorsehe mich auch, es sei an Not.

Und hab entlich bei mir besclossen, dieweil ich hatte mussen zusagen, so ich unterweilen hie in dussem Laut hette sein wullen, daß ich dann kein Weib wolte nemen, so gedachte ich, es nimet dich auch kein Furstinne auf zweidausend Gulden, dieweil du das Lant uberlest, so kanst du auch dein Leblanck an Weib nit sein, du wultest dann dei Sel nit bedeuken.

Und war dus mein Meinung, darauf wolt ich auch ver= harren, es hat mir mugen gen, wie Gott hett gewillet, daß, wenn ich das erste Jar die zweidausend Gulden uberkummen hett, so wulte ich selbander sein wekgeritten 3 Jar lanck und wol gesaget haben, ich wulte nach Sanct Jacob reiten, und in den dreien Jaren wulte ich zugesehen haben, wor ich hett mugen meine Leblanck bleiben, es wer denn gewest, Gott gewult hette. Und wenn denn die drei Jar weren ver= laufen und ich noch am Leben, wult ich widerkummen sein und denn die 4 dausend Gulden gefordert haben. Hett ich auch kunnen erlangen, daß man mir eines bor alle hett wullen geben, ich wolt wol ein geringes genummen haben. Hett ich es aber nit kunnen erlangen, war doch mein Meinung, bei meinem Vornemen zu bleiben, und denn widerumb wekgeritten in der Meinung, mein Lebland nummer in duff Lant Lant ein Anecht sein, so bist du es ebenso mer in einem andern Ort, da du nit bekant bist. Das sei Gott mein Gezeuhe und las mich nummer mer kummen, da er zu schaffen hat, wo es nit also erganhen ist. Ich hab meinem Bater gelaubet, als ich mich vorsich nit unbillich. Hett ich es nummer in meinen Sin genummen, ich gesweige denn, daß ich sulges sulse thun. Als ich nun das entlich bei mir beschossen hatte, darbei zu bleiben, und alles zu Gott gestellt, und hab mich zufride geben, wie ich am besten hab kunnen thun, und wers noch wol zufride auf dusse heutige Stunde, daß es also erganhen wer, wie es besclossen war, und sult mir nit so we thun, dann daß ich muß hir sein und den Armot mit helsen besweren.

Darnach hat es sich begeben, daß ich dar oben auf einen Obent in den Frauwenzimmer din gewest, so hat man den selbigen Obent gedanset, als man gemeiniglich zu derselbigen Zeit zu der Wuche ein Mal ader zwei pflack zu thunde. Aber ich din nummer zu dem Danse kummen, mein Freuth hat hir gar ein Ende. So bleib ich allein in der Frauw Mutter Stuben und war Nimant dann klein Orte bei mir. So kam Mette von Campe auch in die Stube, sie ent kunt nit dansen, was eir aber seilte, weis ich noch nit. Und ich saß auf der Bank bei dem Oben, so rief ich sie, daß sie sulte zu mir kummen, als sie dann date und ging bei mir sitzen, und saßes wol vier Stunde bei einander, und war Nimant bei uns darinnen dann klein Ort; die Franw Mutter und die andern waren alle bei dem Danse.

So sprach sie zu mir, was mir doch wer, daß ich nummer zu dem Danse ginhe? Mir muste all was felen, ich hett jo vor alle Zeit zum Danse ganhen.

Ich sagte wider, ich hette kein Lust darzu, sunt fehlte mir nichtes. So weis Gott, daß ich eir vor derselbigen Zeit nit 5 Wort auf einmal mein Leblanck hatt zugesprochen, und sassen bei einander wol lenck dann eine halbe Stunde, sie en sprach nit und ich auch nit. So gedacht ich, du bist doch

Willens, nit hier zu bleiben aus vorerzelten Ursachen; so weist du wol, dieweil du das im Sin hast, so nimmet dich doch deinesgleichen nit, denn du hast kein Lant und hast nichtes, das dein 17) ift, allein die 2 dausent Gulden, die dir zugesaget fein alle Jar; so haft du doch im Sinne, daß du ein Weib nemen wilt, sie sei dann edel oder unedel. Runft du nu die uberreden, daß die mit dir wulte, so nimmeft du die ebenso= mer als ein ander; sie ist jo redelich und frum, wiewol ich es so wol nit wuste, als ich soder der Zeit von eir wol er= faren haben, und weis das it vorwar, daß sie so eines rede= lichen Gemutes ist, als ein lebet. Ich will darumb Nimant vorsprochen haben, denn Gott kann uns balt fallen laffen. Ich hett sie gerne darumb angesprochen, ich en dorftes nit dhun, ich war nichtes sonderliches mit eir bekannt. Auf leste jagede zu ihr: Wenn ich 18) wuste, daß du mich haben wuldest, jo wust ich kein Liber auf Erden dann dich. Und du haft mich vor gefraget, was mir feilte, als dann wolt ich dir wol sagen, wie alle Sachen stan. Als ich das gesaget hab, hat sie mir wullen entlaufen. Das weis Gott, ich hab sie aber gehalten und sie hat ummer wed gewult, ich wult sie aber nit gen lassen. Ich sagede: Magest Du mir nit antworten?

Sie sprach, ob ich dul wer? Was ich darfor gebe? Ich sagete: Wenn ich es nit meint, ich wulte eir nichtes darvon sagen. Sie sprach wider: Wenn ich es bereit meint, so wult sie es doch nit thun; und wenns sie es schon thun wolte, als ich nummer gemeint wer, so wußte ich doch wol, daß es mein Frunde mir nit gunten, und ich solte sie mit Friden lassen.

Ich sagete wider, ich wust es alles wol, aber es wer anderst um mein Sache gelegen, ich wer bereit abgedeilet, ich wuste wol, was mein wer, und sil Wort, die wir mit einander reten, die ich mich an Not alle zu schreiben gedunken, und, in die Kurze darvon zu schreiben, ich erzelte ihr alle Sachen, wie mirs erganhen war und was mein Meinung wer.

Hat sie gesaget, ich wurde sie bedryhen und wenn sie mir dann die Ee zusagede und ich wulte sie dann sigen lassen,

¹⁷) Or. : bet. — ¹⁸) Or. : ist.

so wer Nimant ubel daran dann sie, ich blieb wol, wer ich wer; aber wann sie wuste, daß es also ergen sulte, wie ich eir gesaget hette, so wult sie es wagen im Namen Gottes.

Ich hab wider geantwortet, ich wolte eir das bei meiner ¹⁹) Selen Salicheit zusagen, daß es sich nit anderst erhilte, dann wie ich eir gesaget hette, und Gott weis, wenn ich itz sterben sulte, so hab ich zu derselbigen Zeit nit anders gewist, und hett mich sil er des Todes vorsehen, dann daß es sulte auf ander Wege kummen sein. Und auf die Meinung haben wir einander so sil zugesaget, daß wir wol mussen bei einander bleiben, dieweil wir leben.

Darnach ungeferlich über ein fertel Jar darnach ist mein Bruder aus Frankreich kummen, ich weis aber nit, ab der Vater ihn dersulbigen Sachen hirher zukummen vorscriben hatte ader ab er von sich selbest herkam. So hat der Herr Vater einen Lantdack zu Ulzen gehalten und widerumb hieher geschrieben, daß mein Bruder und ich ihm von Stund an nachfolgen sulten. Hat die Fran Mutter uns eiren Wagen gelent und wir seint mit einander die Nacht hinubergefaren und seint ungeferlich umb 6 ader 7 Slege kegen Ulzen gekummen. So hat der Lantdack denseligen Formittag ein Ent genummen, daß fast die Lantschaft vorritten ist, aber etliche Ret und nit sil von der Manschop seint dargeblieben.

So hat er nach uns geschicket Nachmittage, daß wir sulten zu ihm kummen, und da war einer bei, ich weis es aber nit vorwar, ab es Eur Bruder ader Bissenrot war. Da hat er uns beiden vorgehalten, daß er dechte das Regiment nit lenger zu haben, daß er denn dechte unser einen ein Weib zu geben, der sulte das Regiment haben, und mit silen meren Worten, die an Not seint zu schreiben, und wir sulten gen und sulten uns mit einander unterreden und ihm ein Antwurt wider sagen. So ginhen wir mit einander hin und derselbige, der darbei war, gink auch mit uns. Aber ich sagete, ich en dechte kein Weib zu nemen, aber ich wulte nit sagen, was mir bereit begehent war und was ich hatte mussen zu-

¹⁹⁾ Or. : mir.

sagen. Aber der bei uns was, der ret, daß wir ²⁰) es sulten in ein Bedenken nemen dis murgen. Ich wult mich aber nit merken lassen, ich gedachte aber: Bei dir ist das Bedenken an Not. So ginhen wir wider zu ihm und derselbige, der bei uns war, der sagete von unsernt wegen, daß wir es wulten in ein Bedenken nemen dis murgen. Das war er zufriden und bescheidt uns wider umb 6 Sclegen zu ihm zu kummen.

Auf den Morgen (in die Kurze darvon zu schreiben) ist auf den forigen Handel, wie ich vorgescriben hab, daß man mir sulte alle Jar 2 dausend Gulden geben, dar muchte ich mit reiten, wor ich hin wulte, und darfor sulte ich mich widerumb kegen ihm und meinem Bruder vorschreiben, daß ich meinem Bruder das Land und Regiment sein Leblanck wulte uberlassen, und so ich unterweilen wulte hir sein, sulte mir Futter und Mal nit geweiert werden; doch sulte ich, so ich hie sein wulte, kein Weib nemen, dieweil mein Bruder lepte. Das war mein Teil, ich hattes forhin mussen geleicher Gestalt zusagen und hatte mein Sache und Gemut darhin gericht, daß ich darmit zufriden war und das zu thunde, wie ich dann bei mir besclossen hatte.

Darnach hat er gesagt, daß er meinem Bruder das Regiment ubergeben wolte, denn er hett lank genuck Muhe und Erbeit gehatt, ein ander sulte auch sorgen, er wolte auf sein Alter auch gute Tage haben. Aber wenn mein Bruder seiner bedorfte, so wulte er ihm gerne helsen raten, so sich in ²¹) seinem Bermugen wer, und sich etliche Sclosser vor sich zu haben vorbehalten, als ich nit anders weis, Winsen, Horborch und etliche Jollen. Und wie es weiter lautete, kann ich ih bei mir nit bedenken. Als das nu alles besclossen und bewilliget ist gewest, haben wir beide ihm mussen die Hant darauf geben:

Darnach hat er etliche Rete zu sich hineingefordert in unserem Beiwesent, als nemlich den Provest von Lune und Herr Hinrich von Salder. Es waren auch noch mer Geistliche

²⁰) Or.: wi. - ²¹) Or.: ich.

und Weltliche darbei, ich weis nit anderst, daß men Herr von Haus auch darbei war, ich kans aber nit vor Warheit screiben, und wer die andern waren, kan ich auch it bei mir nit bedenken. So hat er ihnen angezeihet, welchergestalt er sich mit uns vortragen hat, ich merke aber wol an den Reten, daß es ihnen Wunder nam, daß wir sulges bewilliget hatten (ich gedachte aber: Gott weis wol, wie du hiezu kummst), aber sie lißen sich kegen ihm nit merken und stunden auf und wunscheden dem Hern Vater Geluck darzu und gaben ihm die Hant, desgeleichen uns beiden auch.

Darnach wurt dem Prowest von Lune befolen, daß er die Artikel allenhalben auf mich lutende begreifen sulte, bis daß der Haubetbrief gemacht wurde, dem er also gedan hat, und dieselbige Copie war auf Latein gescrieben und ich hab dieselbige zu mir genummen und hab sie in meinem Scap hir gehatt, aber dieweil ich zu Wormes war, ist sie mir mit anderm Gerete mer aus dem Schaf genummen, sunst wult ich dieselbige hie bei mit ubergeschicket haben, daraus Ihr dann nit anderst wurdet befunden haben, dann wie ich Euch anzeihet hab. Aber der Prowest lebet noch, ich haltes darfur, es wirt ihm noch wol eingedenkt sein.

Den andern Tag ist er nach Luchow gefaren und ich bin mit ihm gezogen. Daselbest ist der Haubetbrief ²²) gemacht, und als derselbe gesertiget ist gewest, hat er mir denselbigen zugeschicket, daß ich ihn unterscreiben sulte. Hab ich mich desselbigen nit wissen zu weigern, denn ich hatt es zweimal bei einer Hanttastung zugesaget. So gedacht ich es auch zu halten, es hett mir mugen gan, wie Gott gewult hette, und hab denselbigen underscriben.

Run weis nit vorwar, ob mein Bruder auch mit dar war ader ab er zu Zell war; aber der Brief wurd ihm auch zugeschicket. Aber mein Bruder hat sich geweiert, denselbigen zu unterscreiben, denn es muchte ihm widerraten sein, daß ers nit thun sulte, wiewol ich es meinem Bruder nit wol verdenken kunt, denn es war ihm kast beswerlich, in der Gestalt das

²²⁾ Bon 1520 Mai 9, vgl. oben, S. 252.

Regiment an sich zu nemen, und hett mich die Not nit darzu gedruhen, hett ich es auch in kein Wek bewilliget, aber dieweil ich darzu kummen war, war mein Gemut zu halten.

Alls er es nun erfaren hat, daß mein Bruder denselbigen Brief nit hat wullen unterzeigen, ist er fast zornich geworden und ein Zeitlanck darnach hat er nach uns geschicket, daß wir sulten zu ihm in sein Kammer kummen. Sein wir hinganhen. So hat er uns mit silen Worten angesprochen, die ich vorwar nit all behalten hab, auch vorsehe ich mich, es sein an Not zu schreiben. Ich hab ihm nichtes darauf zu antworten wissen, ich hatt alles gedan, was er hatte von mir haben wullen. Aber mein Bruder hat ihm geantwortet, daß es ihm fast beswerlich wer und daß er ihm dasselbige nit verdenken wulte. Das fast meines Brudern Antwort. So hat er stille geswigen und wir auch, und seint fast bei einer fertel Stunde bei einander gesessen und Nimant geret.

So ist er zornich geworden und von uns aus seiner Kammern auf das überste Gemach gelausen und uns sitzen lassen. Sein wir auch weck ganhen. Bald darnach ist mein Bruder wiederumb nach Frankreich geritten. So en wuste ich nit, wie er sich mit ihm vortragen hatt und weis noch nit auf den heutigen Tag, wie es umb die Wordracht ist und wor der Brief hinkummen ist.

Darnach wor 5 ader 6 Wuchen vor dem Reichstag zu Wormes hat mir die Frauw Mutter angezeihet, daß Botschaft aus Frankreich kummen wer, daß meinem Bruder wer die Kunniginne von Naverren ²³) zugesaget. Als ich das hab gehoret, hab ich nit anderst gewist, er wurde noch einen Fortgank gewinnen. Ich gedachte, er hett felleichte auch meinen Bruder allein vor sich genummen als mich.

Es hat auch der Herr Vater, er ich hie weckreiten sulte nach Wormes, kaum achte Tage zufor nach mir geschicket und mir gesaget, ab ich auch wolte wider zu dem Markgrafen reiten.²⁴)

²³) Die Verlobung Ernst's mit ber Tochter bes Königs von Navarra wurde später wieder gelöst. — ²⁴) Am Rande von ders selben Hand: Anno 1521.

Hab ich geantwort, wenn mir das gegeben wurde, das mir zugesaget wer, so wulte ich gerne reiten.

Hat er gesagt, daß ich nach Pein sulte reiten, dar wurde ich den Bischop finden, mit dem sulte ich nach Wormes reiten, auf daß ich duste seliger uberkem; dar wurde ich den Markgrafen sinden.

Hab ich geantwort, ab er mir auch die 2 dausent Gulden geben wulte alle Jar.

Hat er ja gesaget, und er wulte Herr Joachim Ruwen 500 Gulden thun, die sulte ich haben, und derselbige sulte mit samt dem Doctor von Luneburch mit mir voranreiten, denn die muste er zu Wormes haben, und dieselbigen kunten nit so ser reiten, als er; so wurde ich doch mein großen Pferde mitnemen. Auch vorsehe er sich, daß der Bischof auch wurde große Pferde mitnemen, so wurden wir nit ser reiten, denn er wulte ebensobalt dar sein als wir. Kem er aber nit so balt, so wulte er doch nit lanck nach uns hinkummen und alsdann wulte er mir die 500 Gulden auch geben. Das sagete er mir also zu, daß ich mich gewislich darzu vorlassen sulte. Nu weiß Gott von Himmel, daß ich nit anderst gewist hab, denn daß es wurde einen Vortgank gewinnen, wie ich hie besor angezeigt hab.

Da ich erfur, daß mein Bruder die Kuniginne war zusgesaget, so sagete er mir die zweidausent Gulden auch zu zugeben. Do hab ich noch gedacht, es wurde so zugen, als die Vordracht unitbruchte, und hab derhalber ihn nit weiter gefraget, denn es war mein Vater, ich getrauwete ihm. Und wenns mein Vater nicht wer, muchte ich wol sagen, wie mit mir gehandelt wer. Ich hettes mich vorwar keines Weges zu ihn vorsehen. Hett ich mich aber sulges vormut, hett ich es wol wissen anderst zu machen. Das sei Gott mein Gezenge, der ist ein Erkenner aller Herzen. Aber ich bin leider vorsurt. Mit dem hab ich meinen Abscheit von ihm genummen und ihn soder Zeit nit mer gesehen.

So hab ich mein Sache darnach geschicket, daß ich reiten wulte, als ich dann det. Aber mein Meinung war ummer, dann noch einmal in duß Lant zu kummen aus vorerzelten

Ursachen und hab derhalber mein Herste 25) hie stan lassen, die ich gedachte Hennink von Gilten zu geben, der mir dann treulich gedienet hatte, und nam Neimant mit mir dann Hennink von Gilten und Spigel und Jacob und meinen Scneider, die mir zukamen. Der Marschalk Daubenheim reit auch mit mir, aber der hatte sein eigen Pferde; desgeleichen der junge Henrich von Salder zu der Zeit ret auch vor sich selbest mit mir.

Und bin zu eir geganhen und gefaget, daß die Zeit fummen wer, wie ich eir hie befor gesaget hette. So wulte ich nach Wormes reiten, geleich wie ich bei dem Markgrafen bleiben wulte. Auch muste ich sunst darhin, denn der Herr Vater hett mir nit mer denn 500 Gulden auf duß Mal gegeben und hett mir zugefaget, er wulte auch balt zu Wormes sein, denn er wer von dem Raifer vorscriben, und daselbst wolt er mir die 1500 Gulden geben, und wer mein Meinung, wenn ich die 1500 Gulden entpfangen 26) hett 27), auch wenn ich gewist hett, vor ich alle Jar die zweidausend solte gefordert haben, als er mir bei einer Hanttastung zugesaget hatte; und wenn mir ein ander so fil zugesaget hett, hett ich ihm wol gelaubet, ich geswige denn meinem Bater, dar ich mich billich Gutes zu vertrosten hatte. Und wenn ich denn der Sachen ein Ende hett, wolt ich sagen, ich wulte nach S. Jacob reiten, dar war ich ein Walfart schuldig, und dann von Stund an sein Weg geritten selbander drei Jar lank, wie hie befor bei mir besclossen hatt, und wulte mitler Zeit zusehen, wor wir bleiben muchten. Und wenn die drei Jar umb weren und ich noch am Leben, wolt ich wider kummen und dann die 4 dausend Gulden fordern und auf das handelen, wie ich vorgescriben hab, und sie alsdann mit mir weckfuren. Und bett sie, daß sie sich erlich und frumlich halten wulte, als ich keinen Zweifel daran truge. Ich wolt eir auch, ab Gott wil, alles dasgenige halten, das ich eir hett zugefaget. Mit dem Abscheit bin ich von eir geschieden und in der Meinung nach Wormes geritten.

1900.

18

 $^{^{25)}}$ Wohl Pferd; Schreibfehler für Herse, Horse. — $^{26)}$ Or. : entfpanghen. — $^{27)}$ Hier ist etwas ausgefallen.

Als ich nu den Abscheit von eir genummen hatte, gint ich auch zu der Frauw Mutter auch und wulte meinen Abscheit von eir nemen. So sil sie mir um den Hals und sprach zu mir, ich wurde nit widerkummen, und hob an zu weinen. Aber ich sagete, ich wulte balt widerkummen, und sprach sie zufriden, wie ich am besten kunte, ich en durster aber mein Meinung nit entdecken, denn sie hatt doch Bekunmernisse genuck. Mit dem bin ich von hir gescheiden. Als ich nu kegen Wormes kummen bin, hat der Kaiser den andern Dag zu mir geschicket, daß ich mit sampt den Bischop sulte hinaufkummen und des Handels gewarten mit unsern Vettern, denn die waren bereit lenger denn achte Tage dar gelegen. Ich lis ihm wider anzeihen, daß ich dar wer als des Markgraßen Diner und hett sunst kein Bewel von meinem Herrn Bater, aber ich vorsehe mich seiner Lieb Zukunft alle Tage.

Darnach seit Gir kummen. Was Gir mir aber bor Zeitung gebracht hatt, ift Euch an Zweifel wol bewust. Und hab noch gehoffet, es wer sein Meinung nit gewest, und bat Euch, daß Eir wolt widerumb zu ihm reiten, der Zuversicht, er werde sich widerrumb gewendet haben, und was ich ihm screib, ist ihm wol bewust. So kommt Eir wider und bracht eben die Zeitung fast wie for; er screib mir auch unter anderm wider, daß ich mich, wenn der Reichstag ein Ende hett, wider nach Haus erheben sulte, er wulte meinen Bruder auch dahin schicken; betten wir es gut gemacht, so muchten wirs gut haben. Und auf das ander, das ich ihm screib und wie ich ihn ermant, gab er mir kein Antwort, aber er screib mir, daß ich mein Screibent sult lassen, er wult es doch nit und wult es ins Feur werfen. Do vorret ich es auch, daß. ich ihm mein Leblank nit mer screiben wulte, das ich denn auch bisher hab gehalten.

Als ich das nu erfahren hab, daß es nit anderst sein wulte, weiß Gott wol, wie mir mein Herze war, auch habet Eirs, halte ich, zum Teil wol gesehen. Und wann ich die Wahrheit screiben soll, so ginck mir das nit zu Herzen, daß er uns das Land uberlies, denn ich gedachte: wil er nit bei uns sein, so mack er von uns bleiben. Aber das ginck

mir zu Herzen, daß ich mich mit einer vertrauwet hatte. So kunt ich wol gedenken, dieweil er fulges det, daß dar nichtes aus werden wurde, wie ich ihm dann hat muffen zusagen, und wust in aller Welt nit, wie ich es machen wulte. Es waren all meine Gedanken, daß ich gerne von eir gewest wer, so ich ummer mit Bescheide hat mugen von eir kummen. Und ge= dachte: Du wilt Dein Leblank bei dem Markgrafen bleiben. Ich hett gern Imant umb Rat gefraget, so war Nimant dar, dem ich vortrauwen durfte. Mit Euch war ich auch zu der= selbigen Zeit nit fil bekant, als Eir selbest wol wisset. hab nit gewist, wie ich es ansclahen sulte. Ich gedachte: du falt ins Kloster gan, das hart bei des Markgrafen Her= berger licht, dar dann gelerte Leute in waren, und salt die umb Rat fragen, was die darzu sagen; Du weist doch it Nimant hir, dem du vortrauwen kanst. So bin ich in achte Tagen zweimal hineingeganhen zu zweien, einem nach den andern, und hab gedan geleich wie ich beichten wulte; aber ich wurt von innen nit erkannt, als dann auch mein Meinung war. Und unter andern hab ich ihn angezeihet, wie ich mich mit einer vortrauwet hett und welchergestalt; so were ich gerne von eir, so ich es ummer mit Bescheide thun muchte, denn fie wer nit so von hogem Stande als ich, und derhalber muchte fil Ungelückes daraus entstan. Die mir widerumb einer wie der ander gesaget hat: Dieweil er soweit kummen wer, kunt ich es kegen Gott nummer verantworten, wenn ich sie sigen lis. Wem ist benger gewest, denn mir? Und weis Gott, daß ich mich so ser zu der Gesellschaft hilt, das was kein ander Ursache dann die, ich wer sunfte felleichte gar von Sinnen fummen. Doch stet alle Sache zu Gott, denn ich gedachte: Du 28) kanst es kegen Gott, als du vornimest, nit vorant= worten, so du sie sitzen lest. Dust du es aber, dieweil es also kummen ist, so wil auch nichtes gutes daraus werden. Ich mußte mich zufrieden geben, wie ich am besten kunte. Doch kam mir dieselbige Sache nummer aus meinem Herzen.

So bin ich mit dem Markgrafen von Wormes weckgeritten, als Eir wisset; auch was ich for Geld bei mir behilt, wisset

²⁸⁾ Or. : Zu.

Eir auch wol, denn es war nit fil uber hundert Bulden. Unterwegen, wor ich hinkam, dar ich erfur, dar geschickete Lute waren, dar fragete ich alle Zeit umb Rat, so ich es ummer hett mugen mit Bescheide thun, denn die Sache lag mir Dag und Nacht im Herzen, daß ich wer gerne von eir gewest, aber ich fant keinen Trost. So muste ich mit dem Markgrafen von Stunt an nach Ferenandus Hochzeit reiten. Do verzert ich alles, was ich bei mir hatte und muste von den von Henneberg 30 Gulden entlehen, daß ich wiederumb mit dem Markgrafen kegen Bereut, dar er dasselbige Mal Hoflager hilt, kam. So en hatte ich nichtes, das mein was, allein ein Rette, die muchte 200 Gulden wert sein. So schidete ich widerumb hirher, daß man mir Geld schiden wulte, und war noch mein Meinung, so ich hett etwas mugen uberfummen, daß ich dan noch etliche Jar wolt bei dem Martgrafen geblieben sein und wulte noch die Sache eine Zeit lank angesehen haben.

Alber mir wurden hundert Gulden geschicket und mir wurt darneben gescriben, daß man mir nit mer schicken kunt, denn es wer also hir gelegen, daß es unmugelich wer, mer Gelder aufzubrinhen. Do wust ich aber nit, wie ich es machen wulte, ich war bereit wol von den hundert Gulden die Helste schuldig. Ich gedachte: Wor wilt du hin? Die 50 Gulden sein balt hindurch. So kanst du auch von Haus nit mer uberkummen, so wil kein anders sein, du must wider zu Haus. Hir en wil dich Nimant was geben, so en kanst du nit bettelen; derhalben wurd ich widerumb herzukummen gedruhen. Sunst, wer das Unvormugen nit dargewest, wer ich nit so balt widerumb hergekummen, und weis Gott, als ich hieher kan, daß ich nit einen halben Gulden hatte, der mein war.

Und bin zu dem Markgrafen geganhen und hab gesaget, daß mir mein Bruder eilent gescriben hette, daß ich sulte zu Haus kunnnen. Wiewol er mir nit gerne vorlaubte, dieweil ich aber so hart anhilt, erlaubte er mir.

So bedachte ich unterwegen, daß ich wulte nach Wittensberch reiten und Doctor Martinum auch umb Rat fragen,

und bin derhalber selbdritte geritten und die andern den negesten Wek lassen reiten.

Als ich nu kegen Wittenberk kummen bin und in einen Herberge, dar ich nit bekannt war, hab ich gedacht: Fraget du Martinum an, so kent er dich, denn er hat dich aufmal gesehen. Und hab ich gefraget, ab auch Martinus mer gute Prediger bei sich im Kloster hette? Hat man mir in der Herberge gesaget, er hetter wol drei oder vier. Hab ich gesfraget, wer der ²⁹) beste wer? Hat man mir einen genomet, deß Namen ich it vergessen hab. Der sulte auch gelart sein und wenn Martinus nicht auf dem Scloß predigete, so tettes derselbige alle Zeit.

Des Murgens bin ich fru aufgestanden und vor das Kloster geganhen und nach demselbigen gefraget. Ist er zu mir vor die Tur kummen, hat er gefraget, was ich wulte. Ich habe gesaget, ich wulte ihm gerne beichten. So hat er mich genummen und seint mit einander ins Kloster ganhen, hab ich ihm gebeicht.

Auf letzte hab ich ihm erzelt, wie ich mich mit einer vorstrauwet hette und welchergestalt, aus was Ursachen, wer Gott wol bekant; und darumb ich das getan hette, wer vorandert, daß ich mich doch nummer vorsehen hett. Und dieweil es also kummen wer, hette ich große Sorge, so ich sie neme, es muchte nichtes Gutes daraus werden, denn sie wer nit so von großem Statte als ich, und bet seinen Rat. Hab ich gesaget, ich wer ein Edelmann aus dem Land zu Sachsen.

Hat er geantwort, er vorstunde von mir, daß ich gerne von eir wer, so bet er mich, daß ich ihm anzeihen wulte, ab ich felleichte etwas von eir wußte, daß sie nit eines guten Lebens wer, daß ich ihm dasselbige anzeihen wulte.

Hab ich widerumb gesaget, ich kunnte nummer anderst sagen, denn daß sie redelich und frum war.

Hat er wider geantwort: Dieweil ich eir kein Schult wiste zu geben und ich mich so hart mit eir vertrauwet hette, denn allein die, daß sie mir nit hoch genuk wer, kunt ich es

²⁹⁾ Or. : bes.

nummer kegen Gott verantworten, so ich sie sitzen lis. Dann ich wuste wol, daß bei Gott kein Ansehen der Person wer, und mit silen Scriften, die er mir vorhilt, die mir zu behalten unmugelich waren.

Hab ich wiederumb gesaget: diweil es kegen Gott wer, det ich es nit gerne, daß ich sie sitzen lis, aber ich besorgete mich, daß sil Ungeluckes daraus erwachsen wurde, denn mein Frunde wurden kein Gefallen darin haben.

Hat er geantwort, daß gescriben stünde und Gottes Wort wer: Du solt Vater und Mutter vorlassen und deinem Weib anhanen, und mit mer silen Scriften, die er mir vorhilt, die ich nit behalten kunt. Aber ihm sil ein Weg ein, und wer der: Dieweil er vorstunde, daß ich sie nit gerne neme, kunt ich nu an eir erhalten, daß es mit eirem Willen zuginhe, daß wir muchten von einander sein mit unser beider Fulbort, doch dergestalt, daß wir beide in Renscheit lebten, so wulte er sich vorsehen, es wer wol kegen Gott zuvorantworten, und daß dann ein eitliches blieb, wor er wer, wiewol es sil besser wer, daß wir (dieweil an Zweisel uns Gott zusamde gesuget hette) bei einander weren. Wor wir aber alle beide aber unser ein in Reuscheit nit leben kunte, so wer es kegen Gott nummer zuvorantworten.

Haber ich wider gesaget, ich en wuste eir Gemute nit, aber ich erkente mich als einen gebrechlichen Menschen, darumb kunt ich ihm dasselbige nit sagen, als ich es halten kunt. Aber mir 30) hat er wider geantwort, dieweil er von mir vorstunde, daß ich dasselbige nit halten kunte, und dieweil er umb Rat durch mich gefraget wurde, erkent er sich schuldig mir sein Rat mitzuteilen. So wulte er mir raten, (dieweil es soweit kummen wer), daß ich nit wulte ansehen hei! die zeitliche Ere, die doch balt vorgenglich wer und dar nichtes auf zu bauen stunde, und mir dieselbige Ere nit lieber lassen sein denn Gottes Willen; denn ich sultes gewißlich darvor halten, daß kein Dink geschege, es wer denn von Gott ersehen, und dieweil es Gott also ersehen hette, so wulte er

³⁰⁾ Or. : nit.

mir bei seiner Selen Salicheit raten, daß ich sie nemen in dem Namen Gottes; denn er hett so sil von mir vorstanden, daß sie bereiht genuk mein wer und daß ich sie in keinen Wek sitzen lasse; denn ich sulte keinen Zweisel daran haben, so so ich mein Vortrauwent zu Gott stelte und mich (durch) die wellige Er nit überwunden lis, er wurdes wol also schieden, daß es muchte mir zu Nutze, dem Leib und der Selen gereichen. Das war fast die Meinung, und din darmit von ihm geschieden.

Den Murgen bin ich frue wek geritten. So hab ich unterwegen gedacht: Wie wilt du es doch in aller Welt machen? Du verstehest an allen Enden, daß du mit Bescheide nit bon eir kummen kanft. Du muft zu Haus, du en haft nichtes. Und hab vorwar auf dem Wege manchen selzem Gedanken gehatt, wie ich es muchte ansclahen, und hab bei mir besclossen, daß ich mich des Regimentes mit nichten wulte annemen, als Ir dann wol bis auf den heutigen Tag gesehen habet, und bin auch noch nit gefinnet, barmit zu thuende zu haben, und es weis Gott, daß es aus keiner andern Ursachen geschehen ift, denn daß ich mich mit eir ber= trauwet hatte, wiewol mich mein Mutwille zu duffem Thuende nit gebracht, sunder die vorerzelten Ursachen. Und gedachte: Du wilt mit deinem Bruder handelen laffen, daß du etwas muchteft vor dich uberkummen; du en wilt nit fil begern. Und war das mein Meinung, daß ich hett mugen haben ein Haus und jo fil darzu, daß ich hett mugen darmit zukummen. Rit mer wolt ich mein Leblank von ihm begeren. Und so wisset Gir wol, daß ich Euch vor etlichen Jaren und soder der Zeit aufmals hab angesprochen, dergeleichen auch Grauswit, ich gerne gesehen hett, daß mir etwas hett mugen werden, aber es ist mir entstanden bis auf dussen heutigen Tag. So ist mirs, weis Gott, fast in meinem Gemute beswert gewest, daß ich sie so lange sulte siten lassen, denn ich vorsehe mich, es sal wol uber 4 Jar sein 31), daß ich widerumb hir bin gewest; benn mir war so fil an manchem Ort gefaget, daß

³¹⁾ Am Rande: Anno 1525.

ich es kegen Gott nit vorantworten kunte, wo ich sie nit zu mir neme, dieweil ich ebenso ein gebrechlich Mensche bin als ein ander. Aber ich hab bei mir gedacht: Nimmest du sie zu dir, so mag es der Schwester³²) Schaden thun und mak daruber sitzen bleiben (denn sie war zu derselbigen Zeit noch nit verlobet); du salt thun, wie du ummer kanst, und Gott umb seine Genade bitten, daß er dir helse, daß du dich mugest recht halten, und salt solange warten, dis sie aus dem Hause kummt. Felleichte mak dir Gott auch helsen, daß du nittler Zeit mit dem Bruder auf die Meinung vorstragen werdest.

Mun in die Kurze darbon zu screiben. Als die Schwester nun wek sulte nach Stettin, bin ich zu eir geganhen und eir zum Teil der Sachen Gelehenheit unterrichtet und sie gebeten, daß sie wulte mit helfen beherzigen, daß ich es nit anderst machen kunt, und daß sie wulte zufriden sein, wenn ich nach eir scribe, daß sie alsdann muchte zu mir kummen, wiewol es eir fast beswert 33) ist gewest, daß sie sulte die vorlassen, denn sie hatte die zumalen lieb. Noch dann hat sie beherziget, was mir daran gelegen war und mir gesaget, wenn ich nach eir screib, so wulte sie dieselbige nit aufhalten, sunder eir vorgunnen, daß sie zu mir kem. Doch sulte ich Nimant darvon sagen, daß sie ein Wissent darumb truge, es muchte sunst eir zum Nachteil gereichen. Das hab ich eir also zu= gesaget und wil mich zu Euch vorsehen, dieweil ich mein Vortrauwent zu Euch stellt, Eir werdet dasselbige bei Euch behalten.

Als ich nu zu Stettin meinen Abscheit hab genommen, hat Mette aus eigen Bewegnis gesaget, das weis Gott, daß sie besorgete, daß wol sil Wunder daraus eutstehen wurden, wenn ich sie holen sulte; so wulte sie wol eir Leblank, wenn ich es zufriden wer, bei der Swester bleiben, wie sie wer. Als ich das gehoret hab, hab ich widerumb gesaget: Ich hab dich lieb von allem meinem Herze, aber ich wil dir die rechte

³²⁾ Anna, verheirathete sich 1523 mit Herzog Barnim von Pommern=Stettin. — 33) Or. : bewert.

Warheit nit vorbergen, daß ich gerne wer von dir gewest, aber ich hab so sil erfaren, daß ich es kegen Gott nummer vorantworten kann, so ich dich hinder mir lis. Und dieweil ³⁴) ich es kegen Gott nit vorantworten kann, wil ich dich von mir nit lassen, es mak mir gan, wie Gott wille.

Auf das hab ich sie holen lassen, denn ich habes kegen Gott sunst nit vorantworten kunnen. Als ich sie nu hab holen lassen, hab ich der Mutter gescriben, daß sie nit sulte gedenken, daß ich gedechte eir Dochter in Uneren bei mir zu haben, aber ich bat sie, daß sie sulte zusriden sein bis so lange, daß ich mit meinem Bruder vortragen wer; alsdann sulte sie wol erfaren, wie es um die Sache gelehen war. Ich hab aber denselbigen Brief wiederumb zu meinen Handen bekommen.

Und sie hat mir wiederumb zuentboten, daß es eir ein swer Pein wer zu horen, aber sie wultes zu Gott stellen und sie wulte sich meines Sreibens nach vorsehen, daß ich wol wulte handelen, als ich vor Gott und der Welt wol wulte bekant stan, und sie wulte bis auf die Zeit warten, und ich sulte kein Sorge tragen, daß sie wulte einen Menschen darvon sagen. Als ich dann vorwar weis, daß sie Niemant darvon gesaget hat. Dergeleichen hab ich es eiren Bruder Hinrich auch zu erkennen geben.

Aber dieweil es soweit kummen ist, ich hab es nit anderst kunnen machen, denn mein Sel ist mir billicher zu bedenken, denn alles Gut auf Erden. So gibet es mir meiner Person nit zuschaffen, daß ich derhalber von den Leuten verachtet werde, denn ich weiß wol, daß ich darumb kegen Gott nit gesundiget hab. Aber wenn ich wußte, daß derhalber meine Bruder und das Lant in Schanden kummen sulten, wulte ich sil liber meinem Leblank nummer in das Lant kummen, und wenn mein nummer wer, so en hette man sie meinenthalber nit mer anzusprechen. Ich will mich dasselbigen erboten haben, ich wil mich aber vortrosten, 35) man wird mir ein geringes mitteilen. Das hab ich Euch widerumb, als dar ich mich alles Guten zu vorsich, in Antwort nit wullen bergen.

³⁴⁾ Or. : diewei. — 35) Or. : vorstrosten.

Die Besestigung der Werra/Weser=Linie von Hedemunden bis Bursfelde im früheren Mittelalter.

Bon B. Uhl, Münden.

Die im Allgemeinen südnördlich verlaufende Linie der Weser hat in allen Kämpfen eine wichtige Rolle gespielt, die einen Angreifer von Westen gegen das innere Deutschland, im Besonderen Niedersachsen, führten. In den Kriegen der Römer, der Franken, der Franzosen ist das Weserthal für diese Un= greifer immer ein unangenehmes Hinderniß gewesen, dessen Bewältigung ichon als ein bedeutender Erfolg betrachtet wurde, das aber - von dem Kampfesmuth der eingeborenen nieder= beutschen Stämme vertheidigt - oft genug dem Eindringling Unglück gebracht hat. Seit dem frühen Mittelalter ift die natürliche Festigkeit der Weserlinie noch erhöht worden durch die Befestigung der Pläte, die die Sauptübergange beherrschten. Minden und Hameln waren bis in die neueste Zeit für die Weser das, was Magdeburg und Torgan oder Wittenberg für die Elbe waren. Der Oberlauf des Flusses ist in späterer Zeit nicht durch derartige Festungen geschützt worden und es erscheint auch im Hinblick auf dessen hohe und steile Ufer, die nur an wenigen Stellen von schmalen Thälern durchbrochen sind, eine besondere Befestigung kaum erforderlich. Tropdem läßt sich in der Umgegend von Münden, wie im Folgenden versucht werden soll, heute noch eine Burgenreihe nachweisen, die eine sustematische Befestigung dieser Strecke des Flusses im früheren Mittelalter darstellt.

Es ist aus den Quellenschriften zur Genüge bekannt, daß die Sachsen in ihrem Lande zahlreiche Befestigungen als Stütz=

punkte der Vertheidigung in den Kriegen gegen die Franken anlegten. Die betreffenden Stellen sind verzeichnet bei Müller, Bericht über Alterthümer im Hannoverschen (Itschr. 1870, S. 371).

Ms Grundlage der Untersuchung der Burgen sind natürlich Hölzermann's in den Lokaluntersuchungen niedergelegte Forschungen und Schuchhardt's Arbeiten, der "Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen" und die Berichte über die Ausgrabungen in dieser Zeitschrift benutzt. Die Burgen der Umgegend von Münden sind im Jahre 1893 von Schuchhardt untersucht. Das IV. Heft des Atlas enthält die Pläne und Beschreibungen nebst einer Übersichtskarte. In den Beschreibungen ist zum Theil auch noch auf die Angaben von Oppermann's, des Herausgebers der ersten Hefte des Atlas, zurückgegriffen.

Bu besonderem Danke, den ich hiermit abstatte, verspslichtete mich der Verein dadurch, daß er im Juni d. J. Schuchhardt zu einer nochmaligen Untersuchung der Lippoldsburg, an der auch ich theilnehmen durfte, hierher sandte, und daß ich auf Veranlassung Schuchhardt's weiterhin selbständig eine Ausgrabung auf der Hünenburg an der Auschnippe bei Dransfeld vornehmen konnte. Ebenso möchte ich an dieser Stelle Herrn Dr. Schuchhardt meinen besten Dank außsprechen für die liebenswürdige Unterstützung, die er auch außerdem dieser Arbeit hat zu Theil werden lassen.

Den Anfang der Burgenreihe, die hier besprochen werden soll, macht eigentlich die Burg im Sudholze bei Hedemünden. Da diese jedoch, wie unten weiter auszuführen ist, aus älterer Zeit stammt und in die Reihe mit einbezogen ist, weil sie da war und einen Neubau an derselben Stelle unnöthig machte, so soll sie nur zum Schluß anhangsweise kurz behandelt werden.

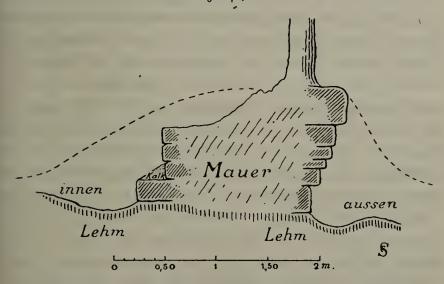
1. Die Lippoldsburg.

Bei Hedemünden fließt die Werra in einer nach Osten fast ganz geöffneten Thalweitung; vom Sudholze ab, 2 km westlich von Hedemünden, verengt sich dagegen das Thal des Flusses stark. Die Gehänge treten so nahe aneinander, daß im Grunde des Thales nur für schmale Wiesenstreisen, meist nur auf einem User neben dem Flusse, Plat bleibt. Die Gehänge sind zunächst nicht sehr hoch, aber steil und auf beiden Usern nur je einmal von einem tieser eingeschnittenen Thale durchbrochen. Auf dem rechtsseitigen User sließt in diesem Thale der Ilksbach; beim Letten Heller, einem einzelnen Wirthshause an der Chaussee Münden-Hedemünden, ergießt er sich in die Werra. Au ihm liegt etwa 2 km von der Mündung entsernt, da, wo der Bach in die Buntsandsteinsselsen des Ufergeländes der Werra eintritt, das Dorf Lippoldsshausen.

Etwa halbwegs zwischen dem Letten Heller und Lippolds= hausen biegt der Ilksbach aus südwestlicher Laufrichtung in südliche um. Dicht unterhalb dieser Stelle mündet von Often her eine tiefe Schlucht in das Thal ein. Dadurch wird eine schmale Anhöhe halbinselartig abgetrennt, die im Norden und Westen vom Alksbache, im Süden von dieser Schlucht begrenzt wird und nur im Often mit der Hochfläche des linken Bach= ufers schmal zusammenhängt. Auf dieser Höhe liegt die Lippoldsburg (Atlas, Taf. XXIX B. Tert S. 34). "Leopolds= burg", wie sie von Mengershausen (Vaterländ. Archiv 1833, S. 155) nennt, ist wohl nur die Verhochdeutschung dieses "Sie ist klein, knapp 11/2 Morgen groß. Der Grundriß zeigt ein Dreieck mit stark abgerundeten Eden. Die Ostseite schneidet quer über den Höhenruden, von ihren Enden aus folgen die Wälle nach Westen zu dem Rande der Söhe" (Schuchhardt). Die Erbauer der Burg haben sich also durch= aus nach den Umständen gerichtet, d. h. ihr Werk in der Form genau der Geftalt der Anhöhe angepaßt. "Der Oftwall scheint einen Außengraben gehabt zu haben, an den anderen Seiten ist von einem solchen nichts zu sehen, dort ist auch der Wall selbst zumeist abgestürzt."

Die Art des Baues ist besonders durch die neuerdings vorgenommene Ausgrabung klargestellt worden. Schuchhardt beschreibt dieselbe zum Zweck der Veröffentlichung in diesem Aufsatze brieflich folgendermaßen:

"Bei den Grabungen, die ich am 26. Juni 1900 mit Uhl vornehmen durfte, wurde an der Oftseite der Burgumwehrung, dicht an der Nordostecke die Mauer freigelegt. Das Terrain fällt hier von Westen nach Osten etwas ab. Der Fuß der Mauer steht daher im Osten etwa 0,20 m tieser als im Westen. Beiderseits zeigt sich vor der Mauer ein Theil der Fundamentgrube im gewachsenen Lehm (siehe die beistehende Durchschnitts-Stizze). Die Mauer besteht aus ziemlich großen und regelmäßigen Bruch-Sandsteinen. Außen war sie in 4—5 Schichten gegen 1,30 m hoch erhalten. Die oberen Schichten waren stark vorgedrückt, Lücken zwischen den großen Steinen durch kleine ausgezwickt. An der Innenseite hatte die Mauer einen 0,24 m vorspringenden und 0,19 m hohen Sockel. Darüber war der Winkel zwischen Sockel und Mauer mit



Durchschnitt burch bie Mauer ber Lippolbsburg an ber Norbostede.

reinem Kalk ausgefüllt, so daß sich als Querschnitt ein Dreieck mit Katheten von 0,24 m und 0,17 m Länge ergab. Die Mauer stand von der Oberkante des Sockels in drei Schichten noch 0,43 m hoch senkrecht. Ihre ganze Stärke von dieser Senkrechten der Innenseite bis zu dem untersten allein noch richtig liegenden Steine der Außenseite beträgt 1,48 m.

Zwischen den Steinen war nur wenig und schlechter Mörtel zu bemerken. Reinen Kalk habe ich schon öfter am Fundamente frühmittelalterlicher Bauten beobachtet, so bei der Ruller Wittekindsburg (Osnabr. Mitth. 1892, S. 384), bei der Gräfte von Driburg (Zeitschr. f. Ethnologie 27. 1895) Verhandlungen S. 708) und bei der Läsekenburg (v. Oppermann-Schuchhardt, Atlas vorgesch. Befest., Heft VI, 1898, S. 49), ohne daß aber die Art seiner Verwendung jemals soklar erkannt werden konnte wie hier.

Vor der Mauer fanden wir noch auf 7 m Entfernung — bis an das Kornfeld — keinen Graben. Es ist also offenbar keiner da gewesen, und es ist hieraus schon zu schließen, daß auch hinter der Mauer kein Wall gelegen hat, denn ein solcher ist doch in der Regel mit dem aus dem Graben gewonnenen Material aufgebaut. Hinter der Mauer ist auch nirgends die Spur eines Walles bemerkbar; der Auswurf, der den Burg-platzings umzieht, ist nichts als die zusammengefallene Mauer".

Dem gegenüber ift jedoch zu betonen, daß ein Graben in etwas größerer Entfernung von der Mauer allerdings vor= handen gewesen ist und noch vorhanden ist. Auf dem Plan im Atlas ift die Burghöhe durch eine Schlucht im Often von der Hochfläche getrennt. Dies trifft insofern nicht gang zu, als diese Schlucht nur ein verhältnismäßig flacher und breiter Graben ift, der, wie ich gelegentlich eines Besuches auf der Ilksmuble zusammen mit meinem verehrten Freund, Herrn Paftor Meyer, hier, erfahren habe, noch heute den Ramen "Burggraben" führt. Der Graben hat in der Sohle gemessen eine Breite von nur 3,3 m, die obere Weite dagegen beträgt 12,5 m, die Böschungen sind also nur schwach geneigt. Die Höhe des öftlichen Grabenrandes über der Grabensohle beträgt 1,80 m. Es geht daraus hervor, daß der aus= gehobene Boden nach innen zu aufgeschüttet ift. Der Graben ist jedenfalls ehemals bedeutend tiefer gewesen. Im Norden endigt er entsprechend seiner geringen Tiefe am Abhange etwa 3 m über dem Fahrwege. Sehr auffallend ist es, daß der Graben von der Mauer der Burg so weit — etwa 90 m abliegt. Dies dürfte jedoch in Folgendem seine Erklärung finden. Wie auch aus der Karte (Megtischbl. Jühnde) ersicht= lich ift, zieht sich vom südlichen Ende des Burggrabens eine flache Terrainsenkung nach dem Sudholze hinüber. Die

tiefste Stelle dieser Senkung nimmt ein grabenartig vertiefter Wiesenstreifen ein, es ift dies, nebenbei bemerkt, die Gemein= heit des Dorfes Lippoldshausen. Diesen Graben, der an der westöftlich verlaufenden Schlucht (f. Plan) endigt, setzt der Burggraben jenseits der Schlucht nach Often fort. Auch dieser Graben dürfte ehemals bedeutend tiefer gewesen sein. Es scheint demnach, daß hier eine Art kleiner Landwehr vor= liegt, die bestimmt war, die Lippoldsburg gegen einen Angriff von Often und Südosten her zu schützen. Solche graben= artige Thäler, die jett, weil sie von ihren Bächlein stark zu= geschwemmt sind, als flach vertiefte, breite Rinnen erscheinen, sind ja häufig als Landwehren benutt und dadurch leicht kenntlich, daß der Grund und Boden Gemeindeeigenthum ist So hat dies Schuchhardt an der von ihm aufgefundenen Landwehr im südlichen Niedersachsen öfter feststellen können (Atlas V, Text S. 27). Eine Landwehr brancht eben nicht immer eine künstlich gezogene Wall- und Grabenlinie zu fein, sondern es kann auch das Thal eines Wasserlaufes ohne weiteres als Vertheidigungslinie eines Landes oder einer Stadt benutt werden. Daher ist der Name "Landwehr" auch häusig auf kleine Wasserläufe angewendet worden. — So möchte die auffallende Anlage des Burggrabens in der Zusammen= gehörigkeit mit diesem Wasserlaufe ihre Erklärung finden.

Zu dem, was Schuchhardt ausgeführt hat, ist noch nachzutragen, daß nach Aussagen von Lippoldshäusern die Mauer der Burg noch vor nicht langer Zeit bedeutend höher gewesen ist als gegenwärtig, daß man auch hier, wie sonst so oft, die Burg einfach als Steinbruch betrachtet hat, und daß z. B. bei einem Ban auf der am Fuße des Burgberges gelegenen Ilksmühle ganze Wagenladungen Steine von oben heruntergeholt und verbaut sind. Noch vorhanden ist gegenwärtig in Lippoldshausen auch der Gossenstein der Lippoldsburg, ist jedoch seinem ursprünglichen Zweck insofern entstemdet als er jett als Schweinekoben benutzt wird.

Innerhalb der Umwallung wurden auf der Burg Spuren ehemaliger Bauten von uns nicht gefunden, der Fels liegt hier nur wenige Centimeter unter der Oberfläche. Doch

könnten immerhin auch von hier die Steine als willkommenes Baumaterial fortgeholt sein.

Der Burgberg hat an der Westseite noch einige auffallende Löcher, die möglicher Weise auch Bertheidigungszwecken gedient haben. Neben dem Steinbruche, der von Norden her quer in den Berg einschneidet (berselbe ist auf dem Plane im Atlas etwas zu lang gezeichnet, er reicht nur bis eben an die Spite der Burg), ist eine kleine, flache, kreisrunde Vertiefung mit er= höhtem Rande und am Abhange unterhalb der Spite der Burg sind noch zwei halbmondförmige Gebilde, die möglicher= weise Posten zur Dedung gedient haben. Sie sind einfach von Erde aufgeschüttet, die Wälle sind sehr schwach. jedoch am Abhange überhaupt die Zeit die Spuren maliger Anlagen stark verwischt hat, so daß z. B. von dem Wege, der ehemals doch gewiß in das Burgthor an der Südseite hineinführte, nicht das Geringste mehr zu erkennen ist, so darf man diesen Einfluß auch wohl hier vorn als wirksam annehmen. Auch ließe sich denken, daß diese kleinen Werke nur bei einer bestimmten Beranlassung zu kurzem Gebrauch angelegt wären. — Unter dem letten Loche führt noch eine etwa 2 m breite Stufe um den Berg; ob auch sie zu den Bertheidigungsmitteln gehörte, indem sie als Träger eines Berhaus diente, dürfte immerhin gleichfalls zu bedenken sein. Es spricht dafür nicht wenig, daß die Stufe an der Südseite des Berges mit dem hier entlang laufenden Wege keine Berbindung hat, sondern etwa 2 m oberhalb desselben plötlich aufhört. — Einen ähnlichen Eindruck wie jene Halbmonde macht auch ein kleiner Wall, der in einiger Entfernung von der Burg an einer für dieselbe offenbar wichtigen Stelle vorhanden ist. Diese kleine Befestigung liegt dem Letzten Heller gegenüber da, wo die Hänge des Werra= und des Ilksthales zusammenstoßen. Sie ist nur so groß, daß ein Mann zwischen ben Schenkeln des Walles Plat hat, ist nicht wie sonst die Warten bei frühmittelalterlichen Burgen ringsum geschlossen, auch sind Spuren wie sie sonst in ehemaligen Warten gefunden zu werden pflegen, besonders Holzkohlen, bei der borgenommenen Ausgrabung nicht zu Tage gekommen. Trothem möchte ich

diesen Wall doch für eine alte Befestigung halten, da sich eine sonstige befriedigende Erklärung für seine Entstehung durchaus nicht finden läßt.

Liegt hier wirklich eine Befestigung vor, so kann sie nur einen Zweck gehabt haben: einen Vorposten der Lippoldsburg zu decken, der hier am Thalhang der Werra den Fluß und seine Ufer zu beobachten hatte. Selbst wenn dieser kleine Wall jedoch nichts Derartiges darstellt, so lehrt doch Betrachtung der Lage der Lippoldsburg im Allgemeinen, dieselbe nur angelegt sein kann mit dem bestimmten Zwecke, den Weg im Ilksthale gegen einen durchziehenden Feind zu vertheidigen. Die Burg schiebt sich, das ist auf den ersten Blick klar, wie ein Riegel gegen den unteren Theil des Ilks= thales vor, sie beherrscht den Weg durch dieses Thal voll= ständig, tropdem sie — und das ist gerade das Charakteristische - durchaus nicht besonders fest gelegen ift. Denn die Höhe des Burgberges über dem Thalgrund beträgt nur 30 m, ist also im Vergleich zu den Verhältniffen bei anderen Burgen recht niedrig. Außerdem bietet auch der Graben an der Ruckseite, selbst in Verbindung mit jenem Wasserlaufe, doch nicht gerade starken Schutz. Ferner liegt die Burg dem Gin= blick von der gegenüberliegenden Höhe, dem Heiligen Berge, vollständig offen, mährend sonst die Burgen regelmäßig die überragenden Punkte aufsuchen — kurzum, es kann wohl nicht zweifelhaft sein, daß die Lippoldsburg nur gewissermaßen noth= gedrungen an diese Stelle gelegt ist, nur, weil diese Stelle geschützt werden mußte, weil der Weg durch das Ilksthal möglicher Weise von einer feindlichen Macht benutt werden konnte, um in das dahinterliegende Land einzufallen. man weiter die auffallende Kleinheit der Burg in Betracht, so läßt sich mit großer Sicherheit sagen, daß die Lippoldsburg sich schon durch alles dieses unverkennbar als eine Feste erweist, die eine Vertheidigungslinie auf eine gewisse, nur kurze Strecke zu schützen hatte. Der Weg im Ilksthale ist dann offenbar der Hauptweg, auf dem diese Strede durchschritten werden komte oder mußte. Die Vertheidigungslinie selbst aber kann nicht gut anderswo zu suchen sein als im Laufe des Flusses, in den 1900. 19

sich der Ilksbach eine Viertelstunde unterhalb der Lippoldsburg ergießt, der Werra.

Die Stellen eines Fluffes, die in Kriegszeiten hauptfächlich zu beobachten waren, da dort gerade feindlicher Gin= fall am ehesten drohte, waren bei dem Jehlen von Fähren und Brüden die Furthen. Noch im 15. Jahrhundert lagen die Hirten oder die Anechte, ja gelegentlich sogar die "Herren" des Raths der Stadt Münden bei drohendem Angriff öfter "auf den Furthen und warden der ungende" wie es einmal heißt (Rämmerei=Rechnung der Stadt Münden sim städt. Archiv] vom Jahre 1419, 35 a). Furthen aber lagen aus natürlichen Gründen regelmäßig an den Einmundungsstellen größerer Bäche. Denn solche Bäche tragen immer Gerölle, oft in großer Menge, in den Fluß und schaffen dadurch Untiefen, die als Furthen benutt werden können. hieraus ist, nebenbei bemerkt, zu ersehen, daß zwischen Furthen und Eingängen in ein Land, das durch einen Fluß begrenzt wird, ein natürlicher Busammenhang besteht. Wege folgen am besten den Thälern, und die Bäche dieser Thäler schaffen die Furthen durch den Hauptfluß, so daß Angriff und Bertheidigung einer solchen Fluglinie dadurch bedeutend vereinfacht wird.

Un der Einmündung des Ilksbaches führt eine Furth durch die Werra, die auch in mittelalterlichen Quellen unter einem besonderen Namen erwähnt wird. Denn die Furth "to den bleken", an der nach der Mündener Kämmerei=Rechnung von 1407 Bl. 14b und 15b in diesem Jahre Arbeiten ausgeführt wurden, kann wohl keine andere gewesen sein, als diese an der Mündung des Ilksbaches. Blekwiesche wird heute noch die Wiese unterhalb des Letten Hellers an der Werra genannt (Lote, Gesch. d. St. Münden, S. 295) und "blekerlyt" ist der in den älteren Mündener Kämmerei=Rechnungen öfter vorkommende Name des Berghangs über dem Letzten Heller, der Fortsetzung des Kramberges. Der Name ist gegenwärtig nicht mehr gebräuchlich.

Urkundliche Nachrichten, die über die Zeit, in der die Lippolds= burg erbaut ist oder bewohnt war, Auskunft geben könnten, fehlen gänzlich. Loge bemerkt in dem Abschnitt seiner Geschichte von

Münden, der Lippoldshausen behandelt (S. 292), daß die Ilksmühle, die am Fuße des Burgberges am Ilksbache liegt, ehemals zur Burg gehört habe und jährlich Zins an die Herrschaft bezahlt Diese Mühle, die ihrem Namen nach die älteste der drei Mühlen am Ilksbache ist, ist auch jedenfalls unter der "Mollen= stedde" zu verstehen, die 1447 und nochmals 1555 den Herren von Plesse zu Lehen gegeben wurde (Lote a. a. D.). Wie es ge= kommen ift, daß die Burg in den Besit des Dorfes übergegangen, da= gegen die Ilksmühle herrschaftliches Lehen geblieben ist, liegt vollkommen im Dunkeln. Jedenfalls deutet aber der Name der Burg an, daß sie von dem Dorfe nicht zu trennen ist. Beide gehören zusammen wie die verschiedenen Herlingsburgen mit den regelmäßig dicht dabei liegenden Herlinghausen, die Schuchhardt in einem besonderen Hefte des Atlas behandeln will. Die Ortsnamenforschung nun sett die Gründung der Siedelungen, die auf =haufen endigen, spätestens ins 10. Jahr= Dazu stimmen die Ergebnisse der Burgenforschung hundert. vortrefflich. Hölzermann hat als erster die Bauart der Sachsen an vielen Beispielen klargestellt. So febr Solzermann in dem, was er für römisch gehalten, geirrt hat, so richtig hat er zweifellos die Urt des Mauerbaus in jächsischer Zeit festgelegt. Doch ist allerdings zu betonen, daß erst die neuere Forschungs= arbeit durch Aufstellung eines untrüglichen Falles die erforderliche Bestätigung für Hölzermanns Anschauungen gebracht hat. einzige Burg, deren Bestehen durch Schriftsteller=Zeugnisse für die Zeit der Sachsenkriege Rarls des Großen bezeugt ist, und die in der That die Bauart zeigt, wie sie Hölzermann als Charakteristikum der sächsischen Burgen aufstellte, ist die Hohenspburg bei Hagen, die Sigiburg der Annalen. Während alle übrigen aus den Quellenschriften bekannten und noch erhaltenen Burgen den altgermanischen darin gleichen, daß sie keine Mauer, sondern nur einen ans Erde aufgeschütteten Ringwall haben, besteht die Hohenspburg aus einer Mauer, die durch einen schlechten Mörtel, ungenügend gelöschten Kalk, zusammengehalten wird. Nach dem Beispiel der Hohensphurg ist dann vor allem noch das castrum in monte Suntal, das zum Jahre 782 erwähnt wird, als die jetige Beisterburg von Schuchhardt bestimmt (Zeitschr. 1897, S. 394).

Auch die Lippoldsburg dürfte in diefelbe Zeit zu fegen sein. Sie zeigt benselben Mauerbau, wie jene beiden Burgen, der Sockel, der bei den Ausgrabungen gefunden wurde, spricht ebenso wenig wie die Kalkpakung zwischen ihm und der Mauer, gegen den Ursprung in dieser Zeit (vgl. die Beschreibung Schuchhardts, oben S. 285). Da nun endlich dies Ergebnis auch zu dem der Ortsnamenforschung, das oben mitgetheilt wurde, stimmt, so darf wohl die Zeit der Karolinger als Ursprungszeit für die Burg in Anspruch genommen werden. Die unbedeutenden Funde, die im Jahre 1893 bei der Untersuchung der Burg am Thore gemacht sind, wenige Scherben, die, wie mir Schuchhardt mündlich versicherte, aus dem 12. Jahrhundert stammen, können dagegen nichts beweisen. Denn nur wenn Scherben in größerer Zahl gefunden sind, dürfen sie als Beweisstude herangezogen werden. Übrigens steht ja auch dem nichts im Wege, daß die Burg noch im 12. Jahrhundert Bewohner gehabt hat.

Endlich stimmen auch die äußeren Formen der Burg durchaus zu dem, was sonst von sächsischen Burgbauten bekannt ift. Besonders die am Thore eingebogenen Wallenden sind anerkanntermaßen für die Bauart der Sachsen charakteristisch (vgl. z. B. Atlas Heft IV, Text S. 24, über die Thore der Schwalenburg). Die Anlage im Allgemeinen aber zeigt einen im ganzen Mittelalter häufigen Thous, es ist das Viereck mit der in ein Dreieck ausgezogenen Frontseite, wie es Burgen, wie die Afaburg und die Burg Tersteegen an der Lippe zeigen (Schuchhardt in: Mittheilungen der Alterthums=Rommission für Westfalen, heft I, S. 43 und brieflich). Den Sicheln= stein, den Schuchhardt ebenfalls als Beispiel heranzieht, halte ich für weniger beweiskräftig. Denn nach den Überreften zu urtheilen, ist es doch wohl wahrscheinlich, daß diese Burg nur in einem starken Bergfried von jenem Grundriß bestanden hat. Mit dem Grundriß der Umfassungsmauer einer Burg läßt sich dieser aber nicht gut vergleichen.

Aus der Lage der Burg geht endlich mit Sicherheit hervor, daß sie mit dem bestimmten Zweck angelegt ist, der Vertheidigung des Werra-Überganges beim Letzten Heller als Stütz-

punkt zu dienen. Von hier aus wurde die Furth "to den bleken" bewacht. Hatte aber der eindringende Feind das Hindernis, das der Fluß bot, bewältigt, so konnte er hier doch nicht eher tiefer ins sächsische Land eindringen, als bis er die Burg, die den Weg im Iksthale sperrte, erobert hatte.

2. Die Onerenburg.

Von der Mündung des Ilksbaches ab streicht in nordwest= licher Richtung eine schmale langgestreckte Unhöhe, deren südwest= licher Abfall den Hang des Werrathales bildet (vgl. Meßtischblatt Jühnde und Generalstabskarte, Bl. Kassel). Mit allmählichem Absinken endigt diese Höhe, der Kramberg, am Thale von Münden. Weiterhin umrandet der Blümer Berg, eine von Nordosten her auf die Werra gerade der Einflußstelle der Fulda gegenüber zu= laufende Bergzunge im Norden das Werrathal, das hier nur als ein Theil des Mündener Thales erscheint. Der Kramberg ist auf seiner Nordseite, der Blümer Berg auf seiner Südwestseite flach ausgebuchtet; im Nordosten sind beide durch beiderseitige Ausläufer, die zu einem flach gewölbten Bogen aneinander schließen, verbunden. In der Mulde, die so die Abhänge der beiden Berge und ihrer Berbindung bilden, liegt gewissermaßen konzentrisch zu den umgebenden Höhen eine etwas niedrigere Erhebung ungefähr von der Gestalt einer dreiseitigen Pyramide, von deren Seiten je eine dem Blümer Berge, dem Kramberge und dem Berbindungsbogen zwischen beiden zugekehrt ift. Um den Berg herum sind durch diese Bildung flache Thäler ent= standen, die im Nordosten beinahe zusammenstoßen, eine etwa 200 m breite wallartige Erhöhung trennt sie hier. In diesen Thälern, von denen das nordöstliche Hermannshagen, das südliche Hohefeld heißt, fließen zwei namenlose Bäche, deren Bereinigung sich an der auslaufenden Spite des Kramberges vorbei in die Werra ergießt. Die Anhöhe, die so zwischen diesen beiden Bächen liegt, heißt die Querenburg.

Der Name dieses Berges ist mir, so weit ich die Quellen zur Geschichte Mündens durchforscht habe, zuerst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aufgestoßen; er kommt als: Quernborch oder Quernburg einige Male in den Mündener Kämmerei-Rechnungen und im Währbuche der Stadt Münden (einer Fortsetzung des Stadtbuches) vor (R.=R. 1586, 148; 1588, 103; W.=B. S. 402 vom Jahre 1595.) Seidensticker (Rechts= u. Wirthschaftsgeschichte nordbeutscher Forsten II, S. 350) führt unter den Bezirken des Forftes "vor dem Saufe Münden" (ber jetigen Oberförsterei Kattenbühl) einen Namens Evern= burg an (nach einem Forstregister aus der zweiten Sälfte des 16. Jahrhunderts). Da sich aus den sonstigen Angaben darüber schließen läßt, daß darunter die Querenburg zu ver= stehen ist, so dürfte hier wohl ein einfacher Lesefehler Seiden= stickers vorliegen, der auf der Verwechselung des E und Q am Anfang beruht. 3. Müller (Alterthümer der Provinz Hannover, hageg. v. Reimers, S. 54 und 329) scheint im Hinblick auf den jenseits der Werra gegenüberliegenden Ratten= bühl und den Hermannshagen oder, wie er ihn nennt "Armins= hagen", den Namen der Querenburg von den Cheruskern her= leiten zu wollen. Mag es mit "Kattenbühl" sein, wie es will -- so viel ist jedenfalls sicher, daß hermannshagen urkundlich nie Arminshagen heißt und im 14. Jahrhundert mit fast genau derselben Namensform, wie sie heute noch ge= bräuchlich ist, als Dorf erscheint. Otto Graf von Waldeck überließ 1303 dem Kloster Hilwartshausen dimidias decimas villarum et camporum in Volcmershusen et Hermanshayn (Urk. im Rgl. Staatsarchiv zu Hannover). Es mag dem Namen nach sein, daß es auf einen Hagen, d. h. eine Art Borposten zur Vertheidigung einer dahinter liegenden Burg oder Stadt zurückgeht (Seidensticker a. a. D. II, 148). Alber für berartige Befestigungen läßt sich hohes Alter ebenso wenig nachweisen, wie für die daraus oft entstandenen Dörfer. Dieje gehören vielmehr nach den Ergebniffen der Ortsnamen= forschung zusammen mit denen auf rode zu den jüngsten Gründungen, die es auf deutschem Boden giebt, sie stammen aus bem 11.—13. Jahrhundert. Keinesfalls darf man demnach den Namen Hermannshagen auf den Befreier Armining beziehen, ebenso wie der Name Querenburg doch wohl kaum mit den Cherustern etwas zu thun hat. Der erfte Bestandtheil dieses

Wortes, Queren=, ist in dieser selben oder ähnlichen Formen, wie: Querren=, Kern=, Korn=, Karn=, in unserer Gegend wie in dem angrenzenden Heffen durchaus nicht selten dur Bilbung von Bergnamen verwendet. Um nur ein Bei= spiel anzuführen, so verzeichnet die Generalstabskarte auf dem= selben Blatt Cassel, auf dem auch die Querenburg steht, noch einen Queren Berg bei Groß-Almerode. Die Ableitung des ersten Bestandtheils von dem ahd. altsächs. quirn-Mühle ist nach Arnolds bekannten Ausführungen (Ansiedlungen und Wanderungen deutscher Stämme) sichergestellt. Meistens bezeichnet das Wort eine Windmühle, ein Name, wie Kerndal, der eine Wüstung zwischen Mensen und Dransfeld bezeichnet (vgl. v. Mengershausen im Baterländ. Archiv für Hannov.= Brichm. Geschichte 1833, S. 154, danach Lotze, Gesch. d. St. Münden, S. 290) dürfte jedoch beweisen, daß man das Wort auch zur Bezeichnung von Wassermühlen verwendete, wenn man nicht annehmen will, daß ein Mühlenthal auch von einer über ihm stehenden Windmühle benannt sein kann, ebenso wie umgekehrt der Rame "Mühlenberg" sehr häusig nichts bezeichnet als einen "Berg oberhalb einer Mühle". Querenburg heißt also Mühlenburg, mag die Mühle eine Windmühle anf dem Berge oder eine Wassermühle an einem der an seinem Buge fließenden beiden Bäche sein. führen beide zwar nicht genng Wasser, daß sie eine Mühle treiben könnten, aber ehemals waren sie gewiß wasserreicher. Doch spricht für eine Windmühle mehr, daß sich die Queren= burg durch ihre Richtung auf den häufigsten Wind, ben Sudwest und ihre Isolierung wie keine zweite Unhöhe in dieser ganzen Gegend zur Anlage einer Windmühle eignete. Ob die wedermole, die noch 1397 nach der für die Mündener Gegend so außerordentlich wichtigen Urkunde bei Sudendorf VIII, Nr. 184, Abgaben an die Herrschaft zahlte, diese Mühle gewesen ift, läßt sich nicht mit Bestimmtheit fagen.

Von der Burg auf dieser Anhöhe sind nach dem Text des Atlas, der von General v. Oppermann herrührt (S. 34, Nr. 47) "Überreste nicht mehr vorhanden, sollen aber auf der Münden zugekehrten Ecke des Berges durch die dort angelegten Steinbrüche verwischt sein." In der That fehlen am Süd= westhange des Berges, der oben durch Steinbrüche zerstört, weiter unten mit dem Abraum aus den Steinbrüchen voll= ständig bedect ift, Spuren einer ehemaligen Befestigungs= anlage gänglich. Doch dürfte es überhaupt zu bezweifeln fein, ob hier die Burg zu suchen ift. Weiter oben, oberhalb der Steinbrüche, um den höchsten Bunkt des Berges, weist wenigstens ein Anzeichen noch auf die alte Befestigung bin. In sehr auffallender Weise ist hier der Waldboden mit einer Unmenge meist großer moosbewachsener Steine, offenbar Bruch= steine, bedeckt. Hin und wieder glaubt man auch bestimmte Linien in deren Lagerung herausfinden zu können, vor icharfer Brüfung halten diese jedoch nicht Stand. Immerhin dürften diese Steinmengen das ehemalige Vorhandensein einer Befestigung sicherstellen. die wie die Lippoldsburg hauptsächlich aus einer Mauer bestand. Daß die Burg zerstört ist und daß so wenig davon übrig geblieben, ist nicht gerade zu ver= wundern. Der Berg, der die Burg trug, besteht, wie die ganze Umgegend Mündens aus hartem Buntsandsteinfelsen, der ein vorzügliches Material zu Fundamentbauten, Brückenbauten u. a. liefert. Wie Angaben der Mündener Rämmerei= Rechnungen aus dem 16. Jahrhundert beweisen, hat man schon friih auch von der Querenburg Steine geholt. bei der Lippoldsburg wird man dabei auch hier sich die Arbeit des Brechens der Steine erspart haben und, so lange der Vorrath reichte, die Steine der Burgmaner aufgeladen haben. Erst aus späterer Zeit werden dann die Steinbrüche an der Westseite und eine große Zahl kleinerer Löcher an der Süd= flanke des Berges stammen. — Es dürfte, um das bei dieser Gelegenheit zu bemerken, überhaupt zu bezweifeln sein, ob man auch Berge ohne Befestigungsanlagen, die man gelegentlich zu militärischen Zwecken beseite, als "Burgen" bezeichnet hat. Bahricheinlicher ift mir, daß in den meiften derartigen Fällen die Burg auf die angegebene Weise nach und nach verschwunden ist. In diesen Fällen hätte man es also immer mit Mauer= burgen zu thun. Weiter läßt sich über die Art der Queren= burg nichts Sicheres fagen. Aus der Form des Berges läßt sich vielleicht ein Schluß auf die der Burg thun, jedoch nur soweit, daß dieselbe jedenfalls entsprechend dem kurzen Querdurchmesser des Berges sehr gestreckt gewesen sein muß.

Die Besithverhältnisse, um auch diese noch mit ein paar Worten zu berühren, sind eigenartig und charakteristisch. Onerenburg, die gegenwärtig in ihrem oberen Theile ganz mit Wald bestanden ist, gehört mit einem kleinen Stückchen Wald am Kramberge, der "Herrenspiße", und einem Streifen, der sich westlich vom Wiershäuser Staufenberge über den Fuchs= berg bis ins Schedethal hinzieht, zum herrschaftlichen Forst Rattenbühl, während Kramberg und Blümer Berg Eigen= thum der Stadt Münden, Staufenberg mit der Berbindung zwischen Blümer Berg und Kramberg im Besitz des Dorfes Wiershausen sind. Obendrein ist die Querenburg vollständig frei von Gerechtigkeiten, ein völlig privativer Gehägeberg (Seidensticker, a. a. D. I, 202 u. 213). Hierin tritt also ihre Eigenschaft als Landesfestung, die zum alleinigen Besitze des Landesherrn gehört, klar und deutlich hervor. Die gleichfalls völlig privative Herrenspitze, die ihren bezeichnenden Namen eben von diesem Besitzer hat, hing ehemals mit dem Walde auf der Querenburg zusammen. Erst 1586, wo nach der Mündener Kämmerei=Rechnung (S. 159) der herzogliche Amt= mann auf dem Hohenfelde "roden ließ", durfte die Berbindung dieser Waldstücke beseitigt sein.

Die Lage der Burg endlich läßt ihre Bedeutung aufs Klarste erkennen. Sie kann offenbar nur den Zweck gehabt haben, die Eingänge ins sächsische Land, die die beiden Thäler zu ihren Seiten darstellen, zu schützen. Sie gewährt eine Übersicht über die Ufer der Werra vom Kramberge an bis zur Südwestspize des Blümer Berges und beherrscht damit zwei Übergangsstellen der Werra: die eine gerade vor ihr, an der Wündung der Vereinigung jener beiden Bäche, die andere weiter unten, die heute durch die Werraschleuse und das Nadelwehr unterhalb der Mündener Werrabrücke bezeichnet wird. 1397 werden in der schon vorher benutzten Urkunde, die die Einnahmen und Ausgaben des Hofhalts der Herzogin Margaretha auf Burg Münden enthält (Sudendorf VIII, Nr. 184)

Abgaben von twen werforden to dem kattenbule (vnd to dem rosendale) aufgeführt. Die erstere Furth kann der Bezeichnung to dem kattenbule nach nirgends anders zu suchen sein als hier an der Ece des Rattenbiihls, fast zu Füßen der Queren= burg. Auch hier hatte offenbar der Bach so viel Gerölle in den Fluß geschoben, daß man die Stelle als Durchgang benuten konnte. Zu sächsischer Zeit, wo der Mühlgraben vor der Blume her, also auch das Wehr und der Aufstau des Wassers, noch nicht bestaud, war der Wasserstand hier noch bedeutend flacher als jett. Wie ich jedoch aus zuverlässiger Quelle erfahren habe, ist die Furth vor der Erbauung der Fußgängerbrücke an den Pfeilern der Eisenbahnbrücke her noch gelegentlich von Arbeitern aus Lippoldshausen benutt worden. Der Tradition nach hat hier auch ehemals eine Fähre bestanden. Bielleicht ist dies jedoch nur eine Berwechslung der Furth mit einer Fähre. Die zweite Furth, die jetzt durch das Nadelwehr bezeichnet wird, ist dadurch wichtiger geworden, daß sie die Beranlassung geworden ist zur Begründung der Stadt Münden "an der Werra", wie sie noch bis tief ins 19. Jahr= hundert hinein allgemein genannt wurde und wie sie auch auf bem Siegel von 1509, also officiell, genannt wird.

3. Die Sünenburg bei Boltmarshaufen*).

Der Blümer Berg bildet auch von der Mündung der Fulda in die Werra ab vorläufig noch den Rand des Flusses, der jetzt mit niederdeutschem Namen Weser heißt. Denn der Verg stellt, wie schon erwähnt, seiner äußeren Gestalt nach eine zungenförmig vorgestreckte Höhe dar, die mit ihrer Spitze gerade dem Einsluß der Fulda gegenüber endigt, und wie der Verg mit seiner steilen Südslanke das Mündener Thal, so begrenzt er mit seinem allmählich abgesenkten Nordwestrande das Gimter Feld, eine ungefähr dreieckige Thalweitung der Weser dicht unterhalb

^{*)} Die fartographische Grundlage bietet auch hier noch Meß= tischblatt Jühnde.

Mündens. Dieser Nordwestrand des Blümer Berges wird nach Norden zu allmählich fteiler, 'an seiner nördlichen Ede steht, von Natur schon wie ein Bollwerk, eine prall aufsteigende Höhe, die mit dem übrigen Blümer Berge nur durch eine etwa 500 m breite Verbindung zusammenhängt, die zwischen zwei von Norden und von Westen flach eingreifenden Thälern, Hellegrund und Steingrund genannt, stehen geblieben ift. Diese Höhe heißt heute noch allgemein Hünenburg oder volksmäßig Hünscheburg. Um Fuße des Berges liegt das Dorf Volkmars= hausen an der Schede, auf seiner andern Seite überragt von dem füdlichen Steilabfall des Bramwaldes, der nach Weften hin den fast geradlinig verlausenden Nordrand des Gimter Feldes bildet, nach Often bin den rechtsseitigen Hang des tief eingeschnittenen Schedethales. Hier liegt ihm als linksseitiger Hang der Nordabfall des Blümer Berges gegenüber. Schedethal stellt also den einzigen bequemen Ausgang des Gimter Feldes dar, und die Hünenburg beherrscht den Gin= gang in dies Thal vollständig.

Der Name weist darauf hin, daß hier eine Wallburg zu suchen ist. Nach dem Text des Atlas (S. 34, Nr. 46), der vom General von Oppermann herrührt, "find Befestigungs= werke dort nicht vorhanden". Dies trifft auch hier zu, in der That fehlen bauliche Reste einer ehemaligen Burg voll= ständig. Doch ist über dem Schedethale nahe der Nordwestecke des Berges eine Stufe vorhanden, die besonders durch die Stelle, an der sie liegt, den Eindruck macht, als ob sie fünftlich angelegt sei, um an dieser Stelle die sichere Funda= mentierung einer Mauer zu ermöglichen. Auf eine ehemalige Mauer deutet auch hier wieder die Bededung des Bodens mit einer großen Menge von Bruchsteinen bin. Wie bei der Querenburg werden auch hier die benachbarten Ortschaften Volkmarshaufen und Hermannshagen die Zerstörung der Burg besorgt haben. Aus der Gestalt des Berges darf man wohl schließen, daß die Hünscheburg in ihrer äußeren Form der Hünenburg an der Auschnippe (f. unten) ähnlich gewesen ist.

Wie bei der Querenburg sind auch hier demnach die Spuren, nach denen die Art der Burg zu bestimmen wäre,

sehr unbedeutend, weisen aber doch gleichfalls entschieden auf eine ehemalige Mauerburg hin. Das Beobachtungsgebiet der Burg schließt an das der Querenburg an, man übersieht von hier die Weser von der Spize des Blümer Berges bis an den scharfen Bogen beim Rotenstein, in den Hilmartshausen gegen- über die Schede mündet. Auch hier waren die Mündungsstellen der Bäche regelmäßig durch Furthen bezeichnet, eine Furth unterhalb Alt-Münden, also wohl an der Einmündung des Baches bei der Glashütte, wird in den Mündener Kämmerei- Rechnungen öfter erwähnt (z. B. 1417, 1418, 1419), ebenso auch Furthen bei Hilmartshausen (1418, 31b), also wohl an der Mündung der Schede und an der des Thielebaches etwas weiter stromauswärts.

Die Hünsche Burg bei Volkmarshausen ist die einzige der Burgen in der Umgebung Mündens, für die sich eine Erwähnung aus dem Mittelalter feststellen läßt. In einer Hilmartshäuser Urkunde von 1345 (Königl. Staatsarchiv zu Hannover) kommt der Name in der heute noch gebräuchlichen volksmäßigen Form vor, ohne daß sich jedoch Weiteres aus der Erwähnung schließen ließe.

Auch über die Besitzverhältnisse ift nur sehr wenig zu Die Hünenburg hat zusammen mit dem gesammten Blümer Berge, soweit die städtischen urkundlichen Belege reichen, der Stadt Münden gehört, ohne daß sich der Ursprung dieses Besitzes klarstellen ließe. Eine Urkunde von 1346, nach der Herzog Ernst der Stadt eine Breite Landes bei der Büstung auf dem Blomenaßberghe schenkte (Priv.=Buch Nr. 13), sett offenbar den Berg als städtisches Eigenthum voraus. In den ältesten Kämmerei = Rechnungen wird der Blümer Berg außer: mons blomena, blomesberch, blomescher berch, mons florum auch schlechtweg: der Berg genannt. Das Dorf Bolkmarshausen und das Amt Münden hatten im Blümer Berge Weideberechtigung. Dieses Besithverhältnis ist sehr auffallend, da vor dem Übergang der Stadt an Braunschweig-Lüneburg zwischen dieser und dem Blümer Berge. die Landesgrenze lag. Sollte vielleicht mit diesem Berge der Übergang von Herzog Otto I. belohnt sein? Da die bekannte

Urkunde vom Jahre 1246, in der die Übergabe-Bedingungen festgesetzt werden, in ihrer Echtheit zweifelhaft ist (vgl. Doebner, Die Städteprivilegien Ottos I, S. 10), so dürfte diese kaum als Gegenbeweis angezogen-werden.

4. Die Bunenburg bei Bemeln.

Unterhalb Hilwartshausen ist das Weserthal auf eine Strecke von etwa 2 km eng und schmal mit steilen, nur von flachen Thälern gesurchten Gehängen, dann öffnet es sich wieder zu der großen Thalweitung von Beckerhagen—Hemeln, bis nördlich von diesen beiden Orten die Gehänge von beiden Seiten wieder nahe aneinander treten. Eng und schmal bleibt dann das Thal dis unterhalb Bursfelde in fast ganz geschlossenm Zuge, nur das Thal der Nieme bildet hier eine etwas bedeutendere Unterbrechung des rechtsseitigen Thalhangs.

Den größten Theil dieser Strecke des Flusses - von Hilmartshausen bis etwas über die Niememundung hinaus -zu decken, war die Hünenburg auf der Windwarte bei Hemeln bestimmt. Die Windwarte ist eine hohe von dem übrigen Gehänge weit vorgezogene Bergnase, deren Fuß von der Weser auf drei Seiten umflossen wird. Sie trennt auf dem rechten Ufer die Thal= weitung von Hemeln-Bederhagen von dem folgenden Thal= abschnitte, der Enge von Bursfelde. Rach dem neuen Meß= tischblatt Öbelsheim liegt ihre höchste Stelle bei einer absoluten Höhe von 388 m etwa 270 m über dem Grunde des Weferthales. Durch diese freie und hohe Lage gewährt die Wind= warte ungehinderten Überblick über jene südlich und nördlich daranstoßenden Thalftude. Dazu ift der Hang auf beiden Seiten so außerordentlich steil, besonders auf der Südseite, daß es für einen Angreifer rein unmöglich ift, ihn zu ersteigen.

All dies muß die Höhe zur Anlage einer Burg sehr geeignet erscheinen lassen. Sie trägt denn auch einen im Allgemeinen sehr gut erhaltenen Kingwall, dessen Beschreibung und Kartierung im Atlas IV, Bl. XXVI, Text S. 34 kaum etwas hinzuzufügen ist. Die eine Wallseite zieht hart unter

der Krete des Berges hin. Daraus läßt sich — wenn man dazu noch die außerordentliche Steilheit des Abhangs an dieser Stelle bedenkt — ohne Weiteres schließen, daß der Wall auf einer rückwärts eingeschnittenen Stufe erbaut ist. Ohne diese Vorsichtsmaßregel wäre hier überhaupt ein Wall garnicht anzulegen gewesen. Hinter dem Wall scheint ein Graben gelegen zu haben. Derselbe tritt jedoch so wenig hervor, ist besonders so schmal, daß man ihn beinahe als einen Theil dieser Stufe ausehen möchte. Die nördliche Flanke verläuft in lang gestrecktem Bogen an der etwas weniger steilen Nordseite des Berges, im Osten sind die beiden Wälle durch einen mächtigen Querwall verbunden. Im Ganzen hat die Burg birnförmige Gestalt.

Schuchhardt sett die Hünenburg in frühsächsische Zeit, d. h. in dieselbe Zeit, wie die aus den Annalen der Kriege Karls des Großen bekannte Skidroburg. Die Mauer fehlt hier wie dort. Beide gehören zu der Klasse von Burgen, die zwar von den Sachsen angelegt sind, aber im Bau den alt= germanischen darin ähneln, daß ihnen jegliches Mauerwerk fehlt. Sie dürften demnach auch in der Zeit zwischen die germanischen Wallburgen und die sächsischen Mauerburgen, die frühestens der karolingischen Zeit angehören, zu setzen sein, d. h. sie stammen wohl aus der Zeit der Eroberung oder Besiedelung des Landes durch die Sachsen. Die Skidroburg ist, wie auch ihr jett gebräuchlicher Name besaat, eine Herlinas= burg, d. h. es hatte auf ihr ein Herling, ein Graf, wie diese Beamten in Franken hießen, seinen Sit (Schuchhardt machte mich auf die Herlingsburgen aufmerksam, vergl. oben S. 291). Für die Hünenburg auf der Windwarte läßt sich eine ähnliche Bedeutung annehmen. Unterhalb derselben liegen am nördlichen Absturz des Berges die Trümmer der spätmittelalterlichen Bramburg, hauptsächlich bekannt durch die Räubereien der Herren von Stockhausen und die dadurch veranlaßte zweimalige Zerstörung 1458 und 1494. Es kann wohl keinem Zweifel unterliegen, daß diefe Dynastenburg aus späterer Zeit, die der Sage nach von Otto von Northeim erbaut ift, Die Fortsetzung der Hünenburg oben auf dem Berge darstellt.

Die Bramburg aber war ursprünglich der Sitz des Gerichtes. das später in Münden seine Stätte hatte (Seidensticker, a. a. D. I, S. 207). Das Gericht umfaßte die Dörfer am Südwest= rande des Leinegaues von Hedemunden bis Burgfelde. Gedächtnis der Umwohner hat sich diese Thatsache erhalten in den Sagen von den drei Jungfrauen Bramba, Saba und Trendela (v. Pfister, Sagen und Aberglaube aus Hessen und Nassau S. 37) sowie der wunderschönen Sage von den drei Rehen (Schambach und Müller, Niederfächs. Sagen und Märchen, S. 190), die so köstlich die stille Waldesnatur des Oberweserlandes. malt. Denn die drei Jungfrauen alten Gerichtsgöttinnen (Simrod, Deutsche bekanntlich die Mythologie S. 365). Die Bedeutung der Bramburg geht hieraus klar hervor.

Übrigens scheint auch eine Spur darauf hinzudeuten, daß die Befestigung auf der Windwarte sogar in germanische Zeit zurückreicht. Auf der Bramburg ist schon vor langen Jahren ein schöner Broncekelt gefunden worden (Mithoff, Kunstd. und Alterth. im Hannov. II, 15). Das ließe wohl auf eine Besetzung des Berges in germanischer Zeit schließen. Vielleicht ist deshalb anzunehmen, daß der Ostwall der Burg, der für sich den besonderen Namen "Hünengraben" führt, schon in älterer Zeit angelegt ist und daß die Sachsen nur die Wälle an den beiden Flanken des Berges hinzufügten. Doch ist bei dem Fehlen weiterer Beweisstücke größere Sicherheit hierüber nicht zu erlangen.

Auch über den Namen des Berges ist Einiges zu sagen. "Windwarte" bedeutet "Grenzwarte". Man könnte geneigt sein, diesen Namen auf die Hünenburg zu beziehen und daraus zu schließen, daß die Burg eine Grenzbefestigung gewesen ist, also die Weser die Grenze zwischen Sachsen und Franken gebildet hat. Dem dürfte jedoch entgegenstehen, daß der Name "Warte" doch wohl kaum eine Wallburg aus sächsischer Zeit bezeichnen kann, wenigstens in unserer Gegend niemals bezeichnet. Die Befestigungen heißen durchgängig Burgen oder, wenn sie nur aus einem kurzen Walle bestehen, Gräben. Es ist vielemehr aus dem Namen zu schließen, daß hier oben auf der

Höhe im späteren Mittelalter eine Warte gestanden hat. Jedenfalls gehörte diese zu der Bramburg und diente zur besseren Beobachtung des gegenüberliegenden mainzischen Sachsens. Denn da die Aussicht vom Thurm der Bramburg sehr beschränkt ist, so lag es nahe, die höchste Stelle des Berges zur Anlage einer Warte zu benutzen.

Wie schon erwähnt, schließt das Beobachtungsgebiet der Burg unmittelbar an das der Hünenburg bei Volkmarshausen an und reicht bis über Bursfelde hinaus. Die Furthen waren auch hier die Stellen des Flusses, die die Möglichkeit boten, von einem Ufer auf das andere zu gelangen. Besonders die Furthen, an denen Bederhagen und hemeln entstanden sind, und auf der anderen Seite die an der Mündung der Rieme waren jedenfalls die hauptsächlichsten Stellen, die die Posten auf der Windwarte im Auge zu behalten hatten. Die Furth bei Bursfelde wird in den Mündener Kämmerei = Nechnungen einmal (1486, 41b) erwähnt, die Nieme hat, wie neuere Erfahrungen beweisen, eine ganz außerordentliche "furthbildende Rraft", wenn man so sagen barf. Gegenwärtig wird bas Fahrwasser der Weser durch Ausbaggern sorgfältig freigehalten. Dabei konnte es jedoch vorkommen, daß nach einem starken Gewitter im vorigen Sommer (1899) der Bach einen Schutt= tegel tief in den Fluß hineingeschoben hatte, fo daß ein Bagger Tage lang arbeiten mußte, um das Fahrwasser wieder frei zu machen. Wie mir mein verehrter Freund, Herr Georg Fischer, unser verdienter Mündener Alterthumsforscher, mittheilt, hat er selbst vor längeren Jahren bei niedrigem Wasserstande die Weser hier fast ganz durchschreiten können.

Die Hemeler Hünenburg gehört demnach einer älteren Zeit an als die Lippoldsburg und — wahrscheinlich — die Querenburg und die Volkmarshäuser Hünenburg. Sie mag ursprünglich außer als Mittelpunkt eines Gerichtsbezirks als Grenzseste Engerns — der pagus Hessi-Saxonicus gehörte zu Westfalen — angelegt sein, ihre Lage brachte es dann mit sich, daß sie ohne Weiteres in das System der Vefestigung der Weserlinie einbezogen werden konnte. Ihr Beobachtungsgebiet schließt unmittelbar an das der Hünenburg bei Volkmarshausen

an. Sie ist heute noch mit dem umliegenden Bramwalde siskalischer Besitz, während ihre Nachfolgerin, die Bramburg, im späteren Mittelalter in den Besitz der Herren von Stocks hausen übergegangen und diesen bis zum hentigen Tage vers blieben ist.

5. Die Burg im Sudholze bei Bedemunden.

Ebenso wie bei der Hünenburg im Bramwalde ist auch im Südosten die Benutung einer schon vorhandenen Burg= anlage anzunehmen. Ein Blick auf die Karte zeigt, daß die Thalweitung der Werra bei Hedemunden selbst durch die Lippoldsburg nicht mehr geschützt wurde. Da es jedoch un= denkbar ist, daß man diese offene Pforte, in die man ber= mittelst der Furthen bei Oberode und bei Hedemunden mit Leichtigkeit einbrechen konnte, ohne besonderen Schutz gelaffen hätte, so ist wohl anzunehmen, daß die heute noch auß= gezeichnet erhaltene Burg im Sudholze westlich von Hedemünden, die ihrer Bauart nach zweifellos aus germanischer Zeit stammt, damals wieder zur Landesvertheidigung benutt ift. Den Beschreibungen, die schon früher von dieser Burg gegeben sind, der des verstorbenen Superintendenten Meigner in Hedemunden (verarbeitet vom Studienrath Müller in feinem Bericht über Alterthümer im Hannoverschen, Zschr. 1870, S. 429 und auch wieder abgedruckt in: Müller, Alterthümer der Prov. Hannover, hägeg. von Reimers, S. 328) und der Schuchhardt's im Atlas IV, Nr. 50, Bl. XXVIII ist kaum etwas hinzuzuseken. Beachtenswerth ist jedoch auch, daß das Thal von Hedemunden von einer uralten Verkehrsstraße berührt wurde, die von der Fulda her (die sie bei Spiekershausen überschritt) über den Kauffunger Wald auf Oberode und Hedemunden zu verlief, hier die Werra überschritt und dann am Tremberge auf Ellerode zu weiterging (vgl. General= stabskarte, Bl. Caffel; Loge, Gesch. d. St. Münden, S. 299). Manuigfache Auzeichen, die nach Schneiders Forschungen über die alten Heer= und Handelswege auf solche Straßen schließen laffen, liegen hier vor; Gräber, die von Spiekershausen 1900. 20

herauf die Hochfläche vor dem Kauffunger Walde zum Theil jett noch bedecken, ferner beim Kring (Atlas IV, Taf. XXVIIB), ebenso wie bei Hedemunden ehemals Gräber vorhanden waren (Loge, Gesch. v. M., S. 299, sie sind bei der Berkoppelung eingeebnet); außerdem verschiedene Funde, der Depotfund vom gleichfalls ans der Umgebung des Rattenbühl, stammend, römische Münzen n. A. Endlich sprechen auch eben die beiden germanischen Ringwälle, die sich hier gegen= über liegen, der Kring und die Burg im genug für die Verkehrästraße. Die Zusammen= deutlich gehörigkeit der alten Verkehrsftragen und der germanischen öfter, 3. B. von Hölzermann gelegentlich Burgen ist und besonders von Müller (Zeitschr. 1870, S. 419) stark betont worden, aber sonst nicht genügend verwerthet. Schneider's Festlegungen alter Heer= und Handelswege im innern Dentsch= land würden durch Berücksichtigung der Burgen an Zu= verläffigkeit entschieden gewonnen haben. — Zum Überflusse läßt sich auch noch für einen Weg an der Grenze zwischen der Mündener Stadtforst und der jetigen Genossenschaftsforst Landwehrhagen (einem Theile des sog. Kauffunger Waldes) ein Name nachweisen, der häusig alte Verkehrsstraßen bezeichnet. In einer Grenzfestlegung, die im Jahre 1654 Stadt und Amt Münden vornehmen ließen (Privilegienbuch der Stadt Münden Nr. 66), wird mehrmals ein Höhweg oder Hochweg als Standort eines Malsteins erwähnt, und in einem Vertrage zwischen der Stadt Münden und Dorf Lutterberg vom Jahre 1661 über die Mitgrashude, die dem Dorfe im Mündener Stadtwalde zustand, werden die "Höhenwege" als Trift für das Lutterberger Vieh aufgeführt (Priv.-B. Nr. 73). Die Bedeutung der Straße für den größeren Verkehr wird klar, wenn man sie in ungefähr gerader Richtung (wie die ältesten Straßen nach Schneiber's Ansführungen immer ber= laufen) nach beiben Seiten verlängert. Sie verband danach den Rhein bei Köln mit der Elbe bei Magdeburg. Zeit, als die Werralinie durch Burgen vollständig befestigt wurde, bestanden die Städte noch nicht, die später die Berkehrs= straßen auf sich zogen. Diese Straße ist also damals jeden= falls noch im Gebrauch gewesen. Wie die Anordnung der beschriebenen Burgen jedoch lehrt, sah man bei ihrer Anlage nicht sowohl auf die Sicherung einzelner in's Land führenden Straßen als vielmehr aller Eingänge, die zum Einmarsch hätten benutzt werden können. Hierin dürfte ein wesentlicher Unterschied der Landesbefestigung der ältesten und der späteren Zeit zu suchen sein, der seine natürliche Erklärung in der mit fortschreitender Kultur gesteigerten Gangbarkeit des Landes findet.

Die Burg im Sudholze beherrscht das Thal von Hedemünden, eine neue Befestigung hier anzulegen, war nicht

erforderlich, man benutte eben die alte.

Es ergiebt sich also aus diesen Untersuchungen, daß im frühen Mittelalter die Werra/Weser-Linie von Hedemunden bis Bursfelde durch einzelne Burgen befestigt gewesen ift. jedem Eingange in's fächsische Land ist hier in der günstigsten Lage eine Burg erbaut, die als Stütpunkt für die Vertheidi= gung der Flußlinie zu dienen hatte und die erst erobert werden mußte, ehe ein Angreifer in's Land eindringen konnte. Befestigungen sind ihrem Bau nach nicht einheitlich, aus germanischer und frühsächsischer Zeit waren noch zwei gut erhalten, die ohne Weiteres wieder benutzt werden konnten. obachtungsgebiete der einzelnen Burgen schließen jedoch unmittel= bar aneinander, daher liegen die Burgen an der Werra viel dichter als an der Weser, dort ist das Ufergelände öfter durch= brochen und dadurch unübersichtlicher, hier einheitlicher, gleich= mäßiger gestaltet, so daß für die lange Strecke von Hilmarts= hausen bis Bursfelde eine große Burg genügte.

Wie steht es aber mit der Fortsetzung der Befestigungen über die beiden Endpunkte hinaus? In der That lassen sich im Norden wie im Südosten weiterhin Besestigungswerke nach= weisen, wenn es auch nicht beabsichtigt ist, hier genauer auch auf sie einzugehen, da sie größtentheils außerhalb des Bereichs der Mündener Ortsforschung liegen.

Nördlich von der Niememündung ist der rechtsseitige Hang des Weserthales wieder hoch, steil und ohne tieferen Durch= bruch bis zur Einmündung des bedeutendsten Zuflusses dieser

ganzen Strecke, der Schwülme, bei Lippoldsberg. Hier wäre also eine Befestigung zu suchen, wenn sich die Linie wirklich nach Norden fortsetzt. In der That trägt die Höhe, die zwischen Lippoldsberg und Vernamahlshausen den Weg im Schwülmethale beherrscht und den Namen Wahlsburg führt, auch eine Befestigung, auf die dieser Name offenbar zunächst zu beziehen ist (vgl. Niveaukarte des Kurfürstenth. Heffen in 1:25000, Bl. Lippoldsberg). Die Wahlsburg wird schon 1062 erwähnt (Seidenstider, Rechts= und Wirthsch.= Gesch. nordd. Forsten I, 186 nach Monum. Germ. XX, 548, 549, 558), nach Landau, Wüstungen S. 8 auch 1088. Außer der Lage und der frühen Erwähnung der Burg ist auch der Name Wie Lippoldshausen und Lippoldsburg, so beachtenswerth. gehören offenbar (Verna=)wahlshausen*) und Wahlsburg zu= sammen. — 1062 wird neben der Wahlsburg auch eine Hogenburg genannt, die gleichfalls hier in der Gegend zu suchen wäre. Die Rarten bieten jedoch für die Lokalisierung dieser Burg keinen Unhalt.

Ob nördlich des Schwülmethales noch Befestigungen angelegt sind, erscheint besonders deshalb zweiselhaft, weil das Sollingmassiv, das hier bis an den Fluß herantritt, allein schon genügend Schutz zu bieten scheint. Über dieses Waldegebirge gegen Westen oder Nordwesten vorzudringen, konnte wohl keinem Feinde in den Sinn kommen. Am südlichen Solling wäre jedoch der Hünenberg bei Amelieth (vgl. die Papensche Karte) der Beachtung werth. Sollte hier, wie der Name anzudeuten scheint, eine Befestigung gelegen haben, so kann ihr Zweck nur der gewesen sein, das Thal des Reiherbaches, der bei Bodenselde in die Weser mündet, zu decken. Damit wäre also die Ühnlichkeit der Lage mit den oben beschriebenen Burgen gegeben.

Der Hünenberg liegt allerdings vom Laufe der Weser schon ziemlich weit entfernt, und es wäre möglich, daß er eine Befestigung zweiter Reihe darstellte. Wie nämlich z. B.

^{*) 1022: &}quot;Laleshusen", Böttger, Diöc.= u. Gaugrenzen II 29 nach Lüngel, die ält. Diöc. Hildesheim S. 360.

an der Diemel eine ganze Anzahl Befestigungen der Sachsen zur Deckung derselben Straße hintereinander liegen, so läßt sich auch nördlich des Niemelauses hier an der Weser noch eine zweite Reihe Burgen in einiger Entsernung hinter der ersten nachweisen. Einmal liegt hinter der Wahlsburg die Hünen burg bei Uslar zwischen Wiensen und Allershausen, die den Eingang in das Thal von Uslar durch den Paß zwischen Vernawahlshausen und Steimke, dem jetzt die Eisenbahn folgt, beherrscht. Sie hat, wie die Wahlsburg und der Hünenberg bei Amelieth, bisher noch keine Beachtung gefunden.

Durch eine Aufnahme Schuchhardts (Atlas IV, Taf. XXIX A, Text S. 34) ist dagegen die Hünenburg an der Ausschnippe nördlich von Dransfeld bekannt geworden. Sie liegt fast genau westlich hinter der Hünenburg auf der Windswarte (vgl. Meßtischell. Ödelsheim und Dransseld), und wenn sie auch in erster Linie jedenfalls bestimmt war, das Thal der Auschnippe, eines Nebenbaches der Schwülme, zu schüßen, so scheint doch die Deckung des Niemethales, das gerade westlich von ihr den Uferhang der Weser durchbricht, und das von ihr aus sehr gut beobachtet werden kann, gleichfalls ihre Anlage so weit auswärts am Laufe des Baches bedingt zu haben.

Schuchhardt veranlaßte mich, da ich seiner Ansicht, daß die Burg aus altgermanischer Zeit stamme, aus verschiedenen Gründen nicht beipflichten zu können glaubte, durch Grabungen die Art der Burg genauer zu bestimmen. Ich habe dieselben, nachdem mir Forstmeister Michaelis in Hemeln, in dessen Kevier die Burg liegt, bereitwilligst die Erlaubnis ertheilt und den Verwalter des Schußbezirks Dransfeld, Forstaufseher Gebser, beauftragt hatte, mir zur Hand zu gehen, am 10. August d. J. im Beisein des letzteren mit zwei Arbeitern vorgenommen.

Die Hünenburg an der Auschnippe ist beinahe quadratisch geformt, zwei Ecken sind abgerundet, zwei spiz, davon eine, die östliche, merkwürdig lang außgezogen, so daß hier eine beinahe bastionsartig zu nennende Spize entstanden ist. Von den vier Seiten folgen zwei genau dem Rande des Burgberges

gegen das Thal der Auschnippe hin, die nördliche liegt über einem mäßig tiefen Grunde, der den Burgberg von dem gegenüberliegenden Mühlenberge trennt (vergl. Meßtischbl. Draußfeld), doch so, daß von dieser Nordseite der Hang zu-nächst nur ganz schwach abfällt; die vierte Seite endlich liegt, dem Ossenberge gegenüber, in völlig ebenem Gelände. Die ersteren beiden Seiten, über den Steilhängen des Auschnippethales, zeigen vor dem Wall keinen Graben, den bei den anderen liegt ein Graben vor. Merkwürdiger Weise ist jedoch der vor der Ostseite von beträchtlicher Tiefe, der vor der Nordseite sehr flach, stellenweise kaum bemerkbar. In der Westshälfte der letzteren geht die Prosillinie des Walles unmittelbar in die des Grabens über, in der Osthälfte liegt, wohl durch das sanfter abfallende Gelände bedingt, eine Art Berme von etwa Meterbreite zwischen Wall und Graben.

Spricht icon die genaue Anschmiegung der Befestigung an die Formen des Geländes sowie das Fehlen des Grabens an den Steilseiten für sächsischen Ursprung der Burg, so wurde dieser durch die Ausgrabung durchaus bestätigt. der Mitte des Nordwalles kamen schon bei den ersten Hacken= schlägen Steine mit Kalkbelag zu Tage und sehr bald auch die Mauer, auf die danach schon zu schließen war. Auf der Innenseite wurde dieselbe dann bis auf den gewachsenen Boden, außen auf eine Tiefe von etwa 1/2 m freigelegt. Sie besteht aus mittelgroßen Steinen von Muschelkalk, der hier in der Umgebung überall ansteht, es fanden sich jedoch an der Innenseite auch zwei rundliche Basaltsteine von etwa Ropfgröße mitvermauert. Der Basalt steht hier auf dem nahen Offenberge an, auf der Hochfläche am Fuße des Berges, von der der Burgberg einen Theil bildet, finden sich jedoch wie überall bei unseren Basaltkuppen im Boden vielfach einzelne Basaltsteine, die jedenfalls beim Ausbrechen dieser bulkanischen Massen wie die lapilli der noch thätigen Bulkane hierher geschleudert wurden. Die Mauer hat an der angeschnittenen Stelle noch eine Sohe von 1,17 m, ihre Breite beträgt oben ungefähr 1,70 m, an der Innenseite ließ sich feststellen, daß die oberen Schichten der Mauer etwa 15 cm aus ihrer Lage

vorgeruckt waren, außen ließ sich dies Berhältnis, weil nur 0,50 m tief gegraben war, nicht genau bestimmen, doch ist anzurehmen, daß die Ausweichung hier etwas geringer, wahre Stärke der Mauer also zu etwa 1,45 m anzusetzen ist. Da diese Zahlen immer nur annähernd zu geben sind, weil es zu den Eigenthümlichkeiten dieser unvollkommenen Mauer= bauten gehört, daß die Außenseite keine glatte Fläche bildet, vielmehr die Steine sehr ungleich weit vorstehen, so dürfte wohl für diese Hünenburg und die Lippoldsburg, bei der Schuchhardt 1,48 m berechnet hat (s. oben S. 285), Gleichheit der Mauerstärke anzusetzen sein. Zum Unterschied von der Lippolisburg hatte hier die Mauer keinen Sockel, deshalb fehlte euch die Kalkpackung. Auch in der Mauer selbst war von Kak kaum noch etwas zu bemerken, nur in dem Schutt zu beiden Seiten waren, wie zu Anfang bemerkt, viele Steine, die nod millimeterstarken Ralkbelag zeigten. — In dieser Maner nit ihrem schlecht gelöschten Kalk zwischen den Steinen liegt also wiederum das sichere Rennzeichen sächsischen Ursprungs der Burg vor.

Ein zweites Merkmal dieser Art würden die auf dem Plane im Atlas vor der Westspiße der Burg gezeichneten fleinen Bowälle darstellen, wenn deren fünstlicher Ursprung über jeden Zweifel erhaben wäre. Bei der Untersuchung mit der Hade jat sich nämlich herausgestellt, daß der südliche kleine Wall unmittelbar neben dem Eingange nicht von Menschenhäwen herrührt, sondern fester, harter Muschelkalk= felsen ist. Im Abhange weiter unten liegen noch mehrere derartige Felhn offen zu Tage, es ist eine Klippenbildung in tleinem Magfabe, die durch besondere Barte des Gesteins an dieser Stelle kwirkt ist. Auch die fraftige, grabenartige Ber= tiefung zwischer diesem Vorsprung und dem Wall der Burg dürfte nur duch die Auswaschungsarbeit der Regenwasser ent= standen sein. Der nördliche Theil des Vorwalles dagegen besteht nach meiner Untersuchung lediglich aus kleinen Steinen und Erde, so big es mir am wahrscheinlichsten ift, daß bei dem Einsturz der Burgmauer ein kleiner Theil der abrollenden Steine bis hierhr gelangte und fo diesen kleinen Bormall

bildete. Dafür spricht eins sehr stark: daß nämlich ein eben= solcher kleiner Wall auch nahe an der Nordspitze vor dem Westwall deutlich zu erkennen ist. — Zu den Schleuderstein= haufen wäre noch zu bemerken, daß diefe doch wohl eher als Haufen von Lesesteinen, d. h. Steinen, die von den Ackern aufgelesen und bei Seite zusammengeworfen sind, anzusehen sein dürften. Das wird so gut wie sichergestellt dadurch, daß einmal ein Haufen, wie es auch der Plan im Atlas angiebt, außerhalb des Walles liegt, ferner ein Saufen von Mufchel= falksteinen an der Südspitze der Burg quer durch den Eraben hindurch aufgeschüttet ist, dann auch die Brücke im Graben vor dem Eingange obenauf mit Basaltsteinen bedeckt ist und endlich fast sämmtliche Haufen nur schwach mit Mos bewachsen sind, einzelne, wie der außerhalb des Walles, sind vollständig kahl. Dies Lettere deutet darauf hin, daß die Steine hier noch nicht allzu lange liegen können, sicherlich keine Jahrhunderte oder gar ein Jahrtausend. Nach ber Aussage eines Arbeiters ist der Burgberg erst im Jahre 1868 mit Nadelholz bepflanzt, bis dahin war er Gigenhum der Rlosterkammer (er hat also wohl früher dem Kloter Burs= felde gehört) und wurde von Bächtern beackert. Dabei wird man diese Steine aufgelesen und zusammengetragen haben. Wie es möglich ist, daß sich Basaltsteine hier im Boden finden, ist oben ichon auseinandergesett.

Im Ubrigen wäre höchstens noch zu bemerkn, daß das Loch, das der Plan ungefähr in der Mitte der Burg angiebt, nicht das einzige seiner Art in der Burg zu sein seint. Dicht am Nordwall befinden sich noch zwei flache, rindliche Vertiefungen, die vielleicht gleichfalls ehemalige Wolngruben darsstellen, nur daß sie bedeutend stärker zugeschwamt sind als die in der Mitte. In dieser stießen die Arbeite schon 15 cm unter der Oberstäche auf den harten Felsen, die oberste Schicht bestand aus größeren und kleineren Stehen mit Verwitterungsschutt untermischt.

In der Anlehnung an die Formen de Geländes und im Ban der Mauer zeigt also die Hünenbrg an der Auschnippe entschieden die Merkmale sächsischen Arsprungs. Alt= germanisch kann sie nach dem Ergebnis der Ausgrabungen keinesfalls sein. Sie dürfte also wohl als eine Befestigung der Weserlinie zweiter Reihe anzusehen sein.

Zwei Bergnamen dieser Gegend scheinen außerdem auf alte Befestigungen hinzudeuten, Grefenburg südlich und Bram = burg nördlich von Adelebsen. Beide sind jedoch gegenwärtig ohne Spuren von Befestigungen, für die Bramburg versicherte mir dies Schuchhardt, der sie schon vor längerer Zeit unterssucht hat, die Grefenburg (die übrigens in der Umgegend nur so, nicht Gresische Burg, wie die Papen'sche Karte angiebt, genannt wird) habe ich selbst nach einer Besessigung abgesuchtsohne etwas zu sinden. Ob die Grefenburg aus einem Grefensberg entstanden ist, oder ob eine alte Besessigung hier wie auf der Ouerenburg und der Hünenburg bei Bolkmarshausen durch Wegholen der Mauersteine zerstört ist, kann ich nicht entscheiden, da mir urkundliches Material über diese Gegend nicht bekannt ist.

Die Fortsetzung der Burgenreihe nach Norden dürfte demnach wohl ziemlich sicher sein, es scheint sogar, daß hier hinter der ersten Reihe noch eine zweite gelegen hat. Anders stellen sich dagegen die Berhältnisse im Sudosten, bei Bedemünden, dar. Oberhalb dieses Städtchens müßten bis zum Baß von Eichenberg der Geftaltung des Ufergeländes nach noch mindestens zwei Burgen zu suchen sein, bei Gertenbach und bei Bischausen. Un der ersteren Stelle ist von einer solchen Befestigung nichts bekannt, bei Bischhausen sind zwar auf dem Badestein Wälle und Gräben vorhanden. Dieselben stammen jedoch ihrem Profil nach zweifelsohne aus dem Mittelalter. Im Jahre 1411 zogen Mündener Bürger auf eine Warnung des Rathes von Göttingen vor 16 Wegelagerern in die "Landhute" beim Badestein (Rämm.= Rechn. 1411, 13a, b, 14b). Bei dieser Gelegenheit mögen jene Verschanzungen angelegt sein.

Überhaupt liegt es jedoch näher, in der Landwehr, die nach Schuchhardts Untersuchungen von der Werra bei Hede= münden aus über Mollenfelde nach Friedland zog, die Fort= setzung jener Befestigung der Werra/Weser=Linie zu sehen. Den Ausgrabungen nach, die Schuchhardt auf einem Warthügel

dieser Landwehr bei Mollenfelde vorgenommen hat, stammt diese Warte allerdings erst aus dem späteren Mittelalter (Atlas IV, Text S. 27). In ältere Zeit reicht jedoch sicher die Friedlandburg zurück (Atlas III, Tafel XIX, Text S. 35), die doch von der Landwehr nicht gut zu trennen ist. Es wäre dann anzunehmen, daß die Landwehr in einfacherer Form schon in frühmittelalterlicher Zeit angelegt, im 14. 15. Jahrhundert in der noch jetzt stellenweise erhaltenen Form ausgebaut und mit Warten besetzt wäre. Daß dies Letztere in der That der Fall gewesen ift, dürfte eine Angabe aus den Mündener Rämmerei = Rechnungen bezeugen, die höchst wahrscheinlich sogar die Warte bei Mollenfelde betrifft, der Schuchhardt die erwähnten Ausgrabungen vorgenommen Es heißt in der Rechnung von 1418, Bl. 29 a: hat. Exposita den tymerluden de den barchfrede hulpen hauwen to Buren de vppe de lantwere scholde to molninghevelde u. s. w. — also bestand die Landwehr schon und die Warte wurde damals erbaut.

Dem Kenner unserer Gegend ist aus alledem wohl ichon klar geworden, daß in der Befestigung der Werralinie von Münden bis Hedemiinden, die sich also wahrscheinlich nach der Leine bei Friedland fortsett, eine Grenzbefestigung des Sachsenlandes gegen die Franken zu sehen ift. Denn die Werra bildete auf dieser Strecke bis ins 13. Jahrhundert hinein die Grenze zwischen beiden. Nördlich von Münden dagegen ist die Befestigung der Weserlinie nur als Wehrlinie im Innern des Landes aufzufassen. Denn der pagus Hessi-Saxonicus, der westlich der Weser lag, mar sächsisch, wie die Befestigung der Diemellinie und die Anlage der Landwehr, die Schuchhardt im Süden des Reinhardswaldes bei Knickhagen nachgewiesen hat, bezeugen. An der Weser war also die Burgenreihe ichon eine zweite Bertheidigungslinie, an der Werra dagegen eine erste. Eine Fortsetzung dieser Greng= linie wäre von Münden nach Knickhagen zu erwarten. der That deuten auch hier verschiedentlich Spuren auf alte

Befestigungen hin. Diese genauer zu untersuchen, mag jedoch fünftiger Arbeit vorbehalten bleiben.

Für unsere Kenntnis der Landesbefestigungsart des Mittelalters aber ist es jedenfalls von einigem Werth, daß es sich in dem hier behandelten Falle hat nachweisen lassen, daß eine Landwehr, d. h. eine systematisch angelegte Landessebefestigung, nicht immer aus einer fortlaufenden Walls und und Grabenlinie zu bestehen braucht, sondern daß, wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen, die Vefestigung auch durch Einzelwerke geschehen kann. Von diesem Gesichtspunkte aus dürste es z. B. sehr zu bedenken sein, ob die Linie, die Schuchhardt auf seiner dem IV. Hefte des Atlas beigegebenen ikbersichtskarte als vermuthlichen Verlauf der sächsischen Landewehr über den Harz gezogen hat, nicht vielleicht doch durch die Reihe von Burgen zu ersehen wäre, die am Südrande des Gebirges beinahe jedes ausmündende Thal decken — genau wie an der Werra und Weser.

Der Dominikanerkonvent zu St. Pauli in Hildesheim bei Einführung der Reformation [um 1542.]

Bon Archivdireftor Dr. R. Doebner.

Kehrfach ist auf die Thatsache hingewiesen worden, daß unter den Klosterarchiven die der Bettelorden besonders trümmershaft auf uns gekommen sind. Bietet schon die Eigenthumsslosigkeit der Brüder einen wesentlichen Erklärungsgrund hierfür, so kommt hinzu, daß das Hauptfeld ihrer Wirksamkeit, die Seelsorge, nur in besonderen Fällen schriftliche Zeugnisse hinterslassen hat. 1)

Von dem Umfang des Franziskanerklosters St. Martini und des Paulinerklosters zu Hildesheim reden deutlich genug ihre seit längeren Jahren hauptsächlich Zwecken der Kunst und Wissenschaft dienenden Gebäude, während vershältnismäßig wenige Urkunden dieser Klöster auf uns gekommen sind. Daß schon im späteren Mittelalter die Zahl der Mönche zu St. Pauli groß war, beweist die Stiftung des Bürgers Hans Guldenbock von 1453, welche das Kloster verpflichtete, durch 20 Priester zwischen Michaelis und Martini je eine Vigilie, Seelmesse und Psalmen lesen zu lassen.²)

Bei dem Übergang des Alosters durch die Reformation auf den Rath, bei der Umwandlung der St. Paulikirche in eine Pfarrkirche mag das praktische Bedürfnis zur Berzeichnung des Personenbestandes geführt haben, wie sie auf einem Papierblatte im Stadtarchiv zu Hildesheim (Hdschr.

¹⁾ Bgl. G. Lemmens, Niebersächsische Franziskanerklöster im Mittelalter. Hilbesheim 1896, S. 25. — 2) Urkb. der Stadt Hilbesheim VII, n. 122, S. 73.

die Altstadt betr. n. 135) überliefert ist. Obwohl die unten folgende Liste nicht datiert ist, so läßt sich als Endtermin der Entstehung des Schriftstückes das Jahr 1550 erweisen, in welchem Tile Lenhoff urkundlich als Prior erscheint, während er in der Liste noch Subprior ist. Für die Jahre um 1542, wenn nicht für dieses selbst, spricht, daß Conrad Sweme, Senior des Klosters 1544, 1547 und 1550, Johann Grote, Küster (sacrista) 1547 und 1550 amtierten.

So ziehen an uns die Namen der Männer vorüber, welche meist schon die Anfänge der reformatorischen Bewegung in der alten Bischofsstadt durchlebten. Unter Führung Tile Lenhoffs haben dann die Überlebenden mannhaft und ihres Gottes gewiß zu Michaelis 1547 den Glaubenswechsel erzgreifend gerechtfertigt und am 26. April 1550 die Paulinertirche mit Zubehör in die Hände des Kathes übergeben. 1)

Das Verzeichnis lautet wörtlich:

Hii fratres conventuales sancti Pauli in Hildensem predicatorum ordinis extant.

Frater Arnoldus Remmerdes.

Frater Conradus Sweme senior.

Frater Hermannus Pock.2)

Frater Tilemannus Lenhoff supprior.

Frater Johannes Sluter.

Frater Johannes Kuleman.

Frater Johannes Grothe sacrista.

Frater Paulus Schele.

Frater Johannes Eppen.

Frater Blasius Mansken.

Frater Johannes Blombarch.

Frater Hennygus Lampe.

Frater Dismannus Ratynge.

Frater Johannes Dickman.

Frater Barvardus Eldagesen.

Frater Jodocus Funker.

Frater Hinricus Oldendorp.

¹⁾ Bgl. mein Urkb. Bb. VIII (im Druck). — 2) Hbschr. Hemanus.

Frater Elwardus Overenkerken.

Frater Reynerus Rosenhagen.

Frater Hinricus Walebrock.

Frater Jacobus Degener.

Broder Direck Syngelbrynck.

Broder Hans Broek.

Broder Hansz Rehagen.

Frater Georgius Sunnenborn.

Frater Hinricus Panzerrynck.

Frater Barvardus Bruwer.

Frater Johannes de Mansvelt.

Frater Conradus Krasebarch.

Frater Mathias Teygeler.

Broder Jurgen.

Broder Thomas.

Borreformatorische Kirchenurkunden von Hedemünden. 1)

Mitgetheilt von Beinr. Rühnhold, Pastor coll. in Rethen b. Hannover.

Die Erzbischöfe Basilius von Jerusalem und Ranucius von Cagliari und Nicolaus, Bischof von Tortiboli ertheilen für den Besuch der St. Michaeliskirche zu Hedemünden an gewissen kirchlichen Festtagen, für Gaben zur Kirchen= fabrik u. A. 40 Tage Ablaß.

Rom, 1300.

Universis sancte matris ecclesie filiis, ad quos presentes littere pervenerint, nos miseratione divina Basilius Jerosalomitanus, Rinucius Calaritanus, archiepiscopi, et Nicholaus Tortubulensis episcopus salutem in domino sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius maiestate, benignitate sperantium tunc precipue benigno favore prosequitur, cum devota ipsorum humilitate sanctorum meritis et precibus adiuvatur. Cupientes igitur, ut ecclesia sancti Michaelis in Hedeminne Moguntinensis diocesis congruis honoribus frequentetur et a Christi populo iugiter veneretur, omnibus

¹⁾ Die Originale befinden sich in der Urkundenlade des Magistrats zu Hedemünden und sind mir von demselben für die Veröffentslichung freundlichst zur Verfügung gestellt. Für gütige Beihülse in der Entzifferung derselben bin ich Herrn Archivdirektor Dr. Doebner in Hannover sowie Herrn Dr. von Domarus, jetzt in Wiesbaden, zu besonderem Dank verpslichtet.

vere penitentibus et confessis, qui ad dictam [ecclesiam] 1) in festo predicti sancti et in festivitatibus subscriptis, videlicet nativitatis domini, resurrexionis, ascensionis et pentecostes nec non gloriosissime virginis Marie, beatorum Petri et Pauli apostolorum, Stephani et Laurencii martirum, Nicholai et Martini pontificum, Margarete, Katerine virginum causa devotionis vel orationis accesserint, vel qui ad fabricam, structuram sive ad aliqua dicte ecclesie necessaria manus porrexerint adiutrices aut quicquam facultatum suarum dederint, legaverint, miserint, procuraverint seu alios ad hoc excitaverint vel plebanum cum corpore Christi infirmos visitantem alleviaverint sive cimiterium eiusdem ecclesie circuierint devote, quocienscumque et quandocumque et ubicumque aliqua premissorum fecerint mente pia, nos de omnipotentis dei misericordia dulcisque virginis Marie matris sue clemencia necnon beatorum Petri et Pauli apostolorum eius meritis et auctoritate confisi, quilibet nostrum singillatim quadraginta dies de iniunctis sibi penitenciis, dummodo diocesani voluntas ad id accesserit et consensus, misericorditer in domino relaxamus. In cuius rei testimonium presenti scripto sigilla nostra duximus apponenda. Datum Rome anno domini millesimo trecentesimo pontificatus domini Bonifacii pape octavi anno sexto.

Original auf Pergament in großem Format. Die drei Siegel der Aussteller sind abgerissen. Links von den Einsschnitten derselben befinden sich noch zwei größere Einschnitte, die ebenfalls von einem Siegel herzurühren scheinen.

II.

Beter, Erzbischof von Mainz, bestätigt der Rirche in Hedemunden die früher verliehenen Ablaßbriefe und fügt einen neuen hinzu. Friglar, 1318 April 6.

Nos Petrus dei gratia sancte Moguntine sedis archiepiscopus, sacri imperii per Germaniam archicancellarius.

¹⁾ ecclesiam fehlt im Original.

Omnes indulgencias venerabilium in Christo patrum dominorum. archiepiscoporum. et . episcoporum quorumcunque datas et concessas ad parochialem ecclesiam in Hedeminne nostrae dyocesis contentas in litteris, quibus hec nostra littera est transfixa, ratas habentes et gratas eas, prout provide fuerunt, in nomine domini auctoritate ordinaria confirmamus, adicientes insuper et concedentes secundum omnem modum et formam in litteris dictorum dominorum . archiepiscoporum et . episcoporum contentas quadraginta dierum indulgencias presentibus litteris ad ecclesiam memoratam. Datum Fritslarie VIII idus Aprilis anno domini millesimo trecentesimo decimo octavo.

Die Urkunde ist kleinen Formats und mit starken Ab= kürzungen geschrieben. Das Siegel ist abgerissen.

III.

Gräfin Elisabeth von Waldeck, Übtissin und der Convent des Klosters Kaufungen, genehmigen die von Rath, Collegien, Gilden und Gemeinde neben den drei wöchentlichen Pfarrmessen gestifteten Montags= und Dienstagsmessen in der Michaelistirche zu Hedemünden. 1443 Juni 20.

Wir Elizabeth von Waldeck, abbatischen, Loriche von Whelennauwe, Costorynen I), Cappitels jungfrauwe des koningslichen stiefstes zeu Kauffungen, bekennen uffintlich in und mit crafft diesses vnsers vsson briefes vor allermenlich vor uns und vnser nachkummen, das wir solliche zwo ewige messe, alse dy beschenden fromen lute der rad, altermanne, vormunden, sischere, stehnknechte und dye gancze gemehnde zeu Heddemyn godde dem almechtigen, der hochgelobten küschen Jungfrauwen Marien, allem hummelischen here czu lobe und eren und allen risten gloybigen selen zeu hulsse und trouste ewiglich alle wochen tzu zwen genanten tagen, mit namen vss montagk und

¹⁾ Küsterin. 1900.

dinstagt, poben due drye ander wontlich herkummen pfarwochen messe in unser phartirchen darselbs zeu Seddemyn mit willen, wieffen, rade bud vorhengknisse des Erbarn hern Conrad Rampmans, hgunt unfers pherners und Cappellans, dar= selbs zen Heddeninn irhaben, gestiefftet und gemachit han nach lude und inhalte enns erers verfigelten briefes darubber geben, das wir solliche zwo messe gewilliget und gefolbord han, willigen und folborten die auch kennwurtlich 1) in und mit crafft dusses vnjers vifon brieffes vor bus und unser nahe= ummen als dar dhe auch ewiglich gescheen bud werden, in massen als der brief dar vbber geben inhalden vnd melden ist, aue alles generde vnd argelist. Des zen kunt= schaft und warem bekenntnisse geben wir diessen viffen brief mit vnsers abbatischen und des cappitels gemennem groffen ingesegel virsigeld, dy wir vestlich heran han thun hangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo tercio, ipso die corporis cristi.

IV.

Consens des Pfarrers Conrad Rampmann zu ebenderselben Stiftung. 1443 Juni 20.

Ich Conradus Rampmannus, pherner zeu Heddemyn zen diesser zeit, bekennen vssentlich in und mit crafft diesses vssen briesses vor mich und alle myne nachkummen vor allermenlich, solliche zewo ewige messe, als die bescheyden frommen lute, der rad, vormunden, alterlute, sischere, steynknechte und die gantze gemeynde zeu Heddemyn godde dem almechtigen, der hochzelobeten Inngfrauwen Marien, allem hümmellischen here zeu lobe und Eren und allen christen gloubigen selen zeu hulsse und troiste alle wochen zen zwen genanten tagen in myner pharkirchen darselbs zeu Heddemyn mit willen, wissen und vollebord der erwirdigen und edeln frauwen, frauwen Elizabeth von Waldeck, Epitischin zeu Kaussungen, myner gnedigen frauwen, und ires Cappitels Inngfrauwin gemachit, gestiesstet und mit

¹⁾ Gegenwärtig.

alunisen irhaben han noch lude vnd inhalde eyns ires virsigelzten brieffes darvbber gegeben, das ich solliche zwo messe gezwilliget vnd gesolbord han, willige vnd folborte die auch keynwurtiglich in vnd mit crasst diesses mynes vsen briefes, das die ewiglich gehalten werden vnd gescheen ane myne vnd myner nachtummen insage in aller masse vnd wise, als der brieff dar vbber gegeben vswieset vnd meldende ist, ane alles generde vnd argelist. Des zen warem bekentuisse han ich myn Ingesegel an diessen vssen brieff gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo tercio ipso die corporis cristi.

V.

Pfarrer und Heiligenmeister zu Hedemünden bestätigen die Stiftung einer ewigen Lampe in der Michaelistirche zu Hedemünden durch Heinrich Bargels und Hampe, seine Chefrau. 1520 September 8.

Whr Johannes Gunter, pharherre, Curd Regen, Heinrich Bachauß, Hans Oleybüth, Albrecht Hengen, Deinhard Funcken, Rappe Stichtenothen, Heinrich Schrader, [Kun]rad Engel Engelg, Curt Heninges, heiligenmeister in Bedemen, bekennen in duffem vffem briffe vor vng vnde ale vnfe na= komen, pfarhern, Rad vnde heiligenmeistere, das wir vor= willigeth haben unde vorwilligen in crafft dusses briffes dem Ersamen Beinriche Bartzelg, Hamppen, inner elichen hüsfrawen, unde allem orem geslechte, das vuser kerche unde die heiligen= meister der kerchen eine ewige berninge lampen sollen halden in vnserm godeßhüsse vor dem heiligen sacramenth tagk unde nacht bernen unde lüchten zu eren dem almechtigen gobe, Marien inner gebenedigeben mueder und allem hemelischen here, zu troeste allen gläuwigen selen dor vor die genanthen Heinrich unde sone medegeschreben bus obgedachten pharheren, rad, heiligenmeistern unde unser kerchen gutlich unde wol zu dancke bezalt unde gegeben hath vertzick volwichtige rinsche gulden die wir an vuser kerchen nijt vnde des testamentes des

abeluchtes gewanth haben, vnde die gulde addere zinsje, die von sülchen vertzigk gulden alle jaer fallen ist an ziden, sullen die heiligenmeister vordern unde vffheben unde do von ege= nomthe gelüchte alle zith tagk unde nacht bernen unde halden, unde win dor weß gebrech ane wurde, des doch nicht sien fal, sodann sal die kirche vnde die heiligenmeister beräuwet sien, der vertzick gulden unde gedachte Heinrich Bartzelß unde sine medegeschreben sulten sich der XL gulden unde zinses nalen 1), unde dor ober haben wir mergenanthe Heinrich unde Hamppe gebeden unde bidden die Erwerdigen hern Johannem Günter, vnsern pharhern, hern Mathiam Meigerß, vicarium sanct Michelis firchen in Hedemen unde alle vere nakomen phar= hern unde vicarien duß testamenth also zu hanthaben unde ewiclich zu bliben, unde wie dor gebrech ane würde unde fülch gelüchte na bleffe, so sullen die egedachten pharher unde vica= rien, die heiligenmeistere vnde raed nint geistlichem gerichte beklagen unde fordern. Des zu merem bekenthnisse haben wir, raed unde heiligenmeister gebeden den erwerdigen hern 30= hannem Günteren, vnsern pfaerhern, sin secret ingesegel vor vnß an dussen briff thun hangen, des ich Johannes also vmb bede willen des radeg unde heiligenmeister bekenne unde wier der rad unfer eigen ingesegel by unserg pharhern haben thuen hangen. Gegeben anno domini millesimo quingentesimo vicesimo, am tage nativitatis Marie dive virginiß.

Das Pfarrsiegel sehlt an dieser Urkunde, während das jenige des Rathes erhalten ist. Auf diesem besindet sich im Mittelschilde ein großes Hedemin). Um das Mittelschild herum stehen die Worte: Sigillum opidi Hedemin.

¹⁾ Sich zu eigen machen.

Einige das ehemalige Schuhmacher=Umt in Bodenwerder betreffende Urkunden.

Mitgetheilt von Oberlehrer 28. Feife in Ginbed.

Aus dem Besitz des ehemaligen Schuhmacher = Amtes in Bodenwerder ist ein Heft in Privatbesitz übergegangen, welches in seinem ersten Theile die beglaubigte Abschrift, in der zweiten Hälfte die Übersetzung von zehn, größtentheils das dortige Schuhmacher = Umt betreffenden Urkunden enthielt. Abschrift und Übersetzung sind von derfelben Hand geschrieben. Das Deft ist jedoch nicht mehr vollständig, im Aufange scheinen drei Blätter zu fehlen (die Urkunden Nr. 1-3 und die erste Sälfte von Nr. 4 umfassend), dann fehlt der größte Theil der Übersetzung von Nr. 6 und 7, sowie das lette Blatt mit der Übersetzung von Nr. 10. — Die Abschrift der Urkunden wird mit folgenden Worten beglaubigt: "Daß vorgesezzete Copenen alle und jede, von Nr. 1 bis Nr. 10 mit ihren wahren und eigentlichen, von eines löblichen Schufter-Umpts in Bodenwerder deputirten, nahmentlich Meister Jürgen Konig, Meister Hermann Berner und Meister Berend Sibers, mir vorgelegten originalien, auf pergament in platteutscher iprache mit munchen Buchstaben geschrieben, nach beschehener jo mühsahmen als fleißigen Collation von Wort zu Wort und in allen übereinkommen, folches habe zu mehrer Beglaubigung nebst bengedrücketen meinem pitschafft eigenhändig hiemit bezeugen sollen; Heyen, den 8. Decembris 1719 Magister Herm. Henr. Pagendarm, Pastor hieselbst und in Freude." Neben dem Namen befindet fich ein wohlerhaltenes

Siegel.¹) Daran schließt sich die Übersetzung der Urkunden, überschrieben mit den Worten: "Vorgesezzeter alten Schrifften und Documenten übersetzung in das Hochteutsche".

Ich lasse jetzt den Wortlaut jener Urkunden folgen, wobei der abhanden gekommene Anfang durch die Übersetzung ersetzt werde; auffallendere Unebenheiten in der Rechtschreibung sind leise ausgeglichen und Satzeichen hinzugefügt.

Nr. 1.

Heinrich, Edelherr z. Homburg gestattet die Brüderschaft der Schuhmacher= und sonstigen Handwerksgesellen zu Boden= werder. 1399. März 12.

Wir Herr Heinrich, Herr zu Homburg, bekennen öffentlich in diesem brieffe bor uns, bor unfere Erben und unfere Rad= kommen, daß wir mit wohlberahtenem Muht in die Ehre Gottes, zum troft und zu gnaden aller chriften Seelen und glänbigen Seelen haben gevollmächtiget und vollmächtigen in frafft dieses brieffes eine gute, stete, ewige Briiderschafft 2) denen Schumachers Knechten und anderen Handwercks Rnechten in unser Stadt zu dem Bodenwerder. Und welchen sie zu sich nehmen wollen in ihrer Brüderschaft, das mögen sie thun und ist solches unser guter wille. Und wenn sie begäng= niße ihrer Brüderschafft haben, so sollen sie allezeit unserer Eltern Seelen und aller derjenigen, die von der Herrichaft von Homburg gestorben sind, auch mit begängniße und gedächtniße thun, und wir sollen und wollen deshalb ihrer gilde gnädiger Herr sehn und sie dazu fördern und nicht hindern lagen, auch niemand von unferntwegen. Und [des] alles zu öffentlicher Bekäntniße, so haben wir ihnen uns, vor unsere Erben, vor unsere Rachkommen diesen brieff wißentlich versiegelt gegeben mit unserm Inn Siegel im Jahre des Herren Eintausend drenhundert nenn und neunzig am tage des heiligen Gregorii, des Pabstes.

(L. S.)

¹⁾ Die Originale ober ältere Abschriften dieser Urfunden haben sich weber im Stadtarchiv zu Bobenwerder noch im Braunsschweigischen Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel auffinden lassen. – 2) Hoschr: "eine gute Stäte ewig in Brüderschafft".

Bei den beiden folgenden Urkunden ist die Beziehung auf das Schuhmacher-Amt nicht mehr zu erkennen, ich gebe deshalb nur den Inhalt wieder.

Mr. 2.

Hartung von Frencke und sein Sohn Bitter bekennen Hermann Bangolten 50 gute, vollwichtige rheinische Gulden schuldig zu sein und kommenden Ostern zurückzahlen zu wollen. Als Zins sollen sie dem Bangolt fünf Gulden Werth Korn und zehn Hühner ("zu freundschafft") nach Bodenwerder liefern. Für den Fall der Nichterfüllung dieser Abmachung verpflichten sie sich zum Einlager in Bodenw. Außerdem leisten Hans Gbelings, Cord Alken und Johann Campp für sie Bürgschaft. 1414. Juni 23.

Mr. 3

Arent Blomen und Appollonia, seine Hausfrau, bekennen dem Bürgermeister Cord Tropen zum Bodenwerder für 30 F Geldes eine wiederkäufliche jährliche Rente von 2 F Geldes von einem Garten verkauft zu haben. Bürgermeister und Rath versiegeln den Brief. 1433. Januar 25.

Mr. 4.

Edelinth von Frencke, Priorin des Stiftes Kennade, Alheit u. s. w. haben der Brüderschaft (Unser lieben Frauen) der Schuhmacher-Gesellen zu Bodenwerder auf dem geweihten Altare die Ankstellung einer Krone und eines Lichtes gestattet, welches die Brüderschaft auf ihre Kosten ewig unterhalten will. Dafür wird der Brüderschaft erlaubt, gegebenen Falles ihre Toten auf dem Kirchhose des Stiftes zu begraben. Stirbt eine Klosterzungfrau, so soll die Brüderschaft ihr mit zu Grabe folgen. 1452. März 28.

Wir Seelinth von Frencke, nun zur Zeit Priörinne, Alheit von Wallenstede, Custorin, Jutke von Canstein, Canstorin und der gange Convent des Klosters zu Kemnaden bekennen öffentlich in diesem briefe vor uns und unsere nachstommen und stifft, daß mit uns gesprochen und gutlich dieser maßen übereingekommen sind die Altermänner unser lieben Frauen Bruderschafft und der Meisterherren der Schueknechte zum Bodenwerder, daß wir ihnen binnen unserm Münster ümb Gottes willen, den Dienft Gottes zu fördern und zu vermehren, geordnet und erlaubet haben eine stätte vor dem geweiheten Altar, daß sie eine Kron und ein licht mögen darauf seken, welches sie da halten wollen ewig auf ihre Rosten, so nun und zu allen festen und Hohenzeiten des Jahres, Gott zu ehren und zur seeligkeit der Seelen, die aus ihrer Bruderschafft verfallen find und aller geläubigen Seelen. Umb dieser wolthat willen, daß sie also gedeucken unser Stifft to verbiddende³) vnd gode darmede to airen (= eren) vn loue exequien holden, hebbe wy se weder begnadet: were dat men in der broderschop doden hedde, dat men up dem kerspelkarckhoue ne med begraven moste, so scholden vnd mochten de genomete broderschop van vnser leven vruwen der schoknechten alle ore broder vnde suster, so de vorvellen, begrauen vpp vnsem kerckhaue sunder iennige gifft eder gaue vry sunder yemants insaghe, dat en were denne, iff iemand wat geuen eder vermacken wolde dor synen guden willen. Unde wen eyn juncfrauwe an dode voruelle vth vnsem conuent, den schulden de broder vnd suster by ame vnd mets wesen, wan men de to graue brechte, vnd dat godesdenst meeren myt orem offer vnd ynnigen gebede eyn juwelick na siner mogelcheit. Vnde dat alle dusse dingh so versproken, gescheen vnd vorhandelt sin, hebbe wy jegenwordig priorinne, costerinn, sankmesterinne vnde de gantze conuent des closters to Kemnaden vor vns, vnse nacomelinge vnde stichte vnses conuents ingesegel hangen laten an dussen breff. Datum anno dni m⁰ cccc ⁰ quinquagesimo secundo tercia feria ante festum palmarum.

. (L. S.)

Nr. 5. Lit. a. und b.

5 a. Tileman Pilser und Ilsebe, seine Hausfrau, bekennen vor dem Rathe zu Bodenw. an ihrem Hause für 12 T Bodenw.

³⁾ Von hier an ist ber niederdentsche Text erhalten.

Pfennige dem Fredebolt und seiner Fran Kunneke eine wiedertänfliche, jährliche Rente von 1 A verkauft zu haben. 1455. Juli 29.

5 b. Diese unter 5 a bezeichnete Rente und den Brief darüber übergeben Fredebolt und Kunneke der Bruderschaft U. l. Fr. zur Verwendung für den Gottesdienst. 1471. März 12.

Ek Tileman Pilser vnde Ilsebe, sin echte husfruwe, bekennen openbare in dussem breue vor vns vnde vnse eruen, dat wy schuldich sin Fredebolde, Kunneken, siner echten husfruwen vnd oren eruen eder deme holder dusses breues myt orem guden willen, twelff pund pennige tom Werder ginge vnde geue, darmede hebt se vns affgekofft echtes kopes an vnsem huse vnde siner tobehoringe, vthbescheden vnse boden, so dat gelegen ys twisschen Richardes vnde Vilters husen, eyn punt wisser iargulde, dat wy, vnse eruen, eder we eyn besitter is dusses genometen huses, on scullet vnde willet dar vth alle iar vnvortoget gutliken geuen vnde betalen vp vnser leuen vruwen dach der crutwigunge,4) al de wile5) dat on sodane gulde myt deme houetsummen nicht weder aff en gekofft is. Vnde wy beholdet vns vnde allen des huses besittern de macht, dat wy dyt hus alle iar vp vnser leuen vruwen dach vorscreuen weder fryen mogen van der iarliken rente. Vnde wan wy dat don wilt, sculle wy on [dat] to uorne witliken vorkundigen twisschen myddensommer vnde sinte Jacob dage.6) In welkem iare dat van vns geschude, so scholde wy vnde wolden dar na to deme negestkomenden vnser leuen vruwen dage tor crutwiginge on ore twelff punt myt bedageder rente in eynem hope fruntliken geuen vnde betalen sunder vortoch. Schege on ok iennich gebreck in solliker betalinge ors houetsummen effte orer renthe vppe geborlike tyde, so mochten se or geld weder esschen vnde dat manen vnde sek denne houelgudes vnde iarliker gulde, wat der vorseten (= foulbig geblieben) were, bekomen an vnsem vorscreuen huse vnde

⁴⁾ August 15. — 5) Hoschr.: alde wilt. — 6) Zwischen bem 24. Juni und bem 25. Juli.

siner tobehoringe vnde nicht an der boden, myt rechte aldernegest der stad plicht. Vnde dyt loue wy on in guden truwen stede vnde vast to holdende, sunder argelist. Vnde wy de rad tom Bodenwerder, bekennet, dat dusse dingh witliken vor vns gescheen sind, vnde hebt vmme bede willen Tileman Pilsers vnde Ilseben, siner husfruwen, vnser stad ingesegel heiten hengen an dussen breff. Datum anno dni m⁰ cccc L quinto tercia feria post festum beati Jacobi apostoli.

L. S.

Nr. 5. Lit. b.

Un diesem brieff war nachgesezzeter befestiget.

Ek Fredebolt de elder vnde Kuneke, syn echte husfruwe, bekennet openbare in dussem breue vor vns vnde vnse eruen, dat wy walberadens moydes vmme godes willen to salicheit vser zele vnde ok alle vser leuen eldern, kynder vnde frunde zele gegheuen hebben vnde geuen van vns in macht dusses breues broderscap vnser leuen frowen bynnen deme Bodenwerder, vnde den schoknechten datsuluet to truwer handen vnser broderscop vor eyne[n] houetsummen eynen openen besegelden breff, myt des rades tom Bodenwerder ingesegel behangen, vpp Tileman Pilsers huse, holdende eyn punt iarliker renthe, gekofft mit twelff punden, in dusser mahte, dat se de iarlike renthe to oren godesdenste vnde to der lucht in der ere godes vnde syner leuen, benededen moder gebruken konden vnde mogen, vnde dat wy der guden werke vnde aller gnade van orer broderscop wegen mogen mit delafftich werden to ewigen tyden. Vnde wy maken se des genometen breves rechte holder vnde maner, dat se dar mit maken vnde don mogen, als on dat nut were, doch van gerechtigheit wegen. Dusses alles to tuchnisse, so vorscreuen ist, hebbe ik, Fredeboldt vor vns vnde vnsere eruen myn ingesegel don hangen an dussen breff. Datum anno mº ccccº LXX primo ipso die beati Gregorii, papae. (L. S.)

Mr. 6.

Fredebolt und Kunnese überweisen den Schuhmachersgesellen, dem Vorstande der Bruderschaft U. l. Fr. in Vodenw., eine jährliche Kente von 2 rheinisch. Gulden, die mit 20 rh. Gulden an Roland Troben Hause gekauft ist, nebst dem Briefe darüber. Dafür soll für sie und ihre Angehörigen auf ewige Zeiten wöchentlich eine Seelenmesse gelesen werden. 1472. Juli 8.

Ek Fredebolt vnde Kuneke, sin elike husfruwe. bekennet openbare in dussem breue vor vns vnde vnse eruen, dat wy vmme salicheit willen vnser vnde aller vnser leuen frunde zele, dede vth vnsem geverstoruen sint vnde noch in tokomenden tyden vorvallen mogen, gode van hymelrike, Marien, syner leuen, benedieden moder vnde alle den leuen hilgen patronen des nyen altars in der Kerken to to dem Bodenwerder loue vnde to werdicheit gegeuen hebben vnde geuet vor evne milde almosen in macht dusses suluen breues by dem nyen altar eynen openen besegelden breff, inholdende twe rinsche gulden yarliker renthe, de wy myt achte vnde twintich rinschen gulden an Roland Troben huse gekofft hebben, vnde hebt sodanen breff vorbedachtes moydes mit gudem willen to truwer hant gutliken gedan, gegeuen vnde gehandelaget den schoknechten bynnen dem Bodenwerder, so se synt vorstandere vnser leuen fruwe[n] broderschop, in dusser mahte, dat ore beleende cappellan dusses vorbenometen altars, nemliken nu tor tyd her Ludeleff Ludeken, vnde den se beleenen na synem dode in tokomenden tyden, scullen vnde mogen gebruken sodaner vorberorden renthe van Rolandes huse vnde dar vor in den weken eyne misse holden, gode to loue vnde to eren, biddende in orem hilgen ampte der misse vnde orem innigen gebede vor vnse vnde vnser aller kynder vnde vor alle vnser leuen frunde zele, dede vth vnsem geslechte vorstoruen sin vnde ok vor alle de leuen zele, der aller, dede vth der broderscop vnser leuen frowen voruallen sind, vnde vor alle

gelouige cristenen zele. Were ok, dat sodane vorgenomete renthe vthgelost vnde gekofft worde van besittern dusses vorberorden Roland Troben huses, so schulden de schoknechte vordt myt medewetende vnde vulborde ors beleenden cappellanes den rechten houetsummen so weder beleggen, dat dar von solk vnse(r) renthe vpkomen mochte, also dat dyt godesdenst vnde memorie yo bestentlik vnde ewich bliue. Alle dusser vorscreuen gifft vnde handelinge to kunscop vnde to eyner openbaren bewisinge hebbe ik, Fredebolt vorbenomet, vor my vnde myne husfruwen vnde vnse eruen myn ingesegel gehangen an dussen breff. Datum anno dom. m^o cccc o LXX secundo, ipso die beati Kyliani martiris. (L. S.)

Nr. 7.

Anthonic Holtsabeln, Priorin, n. s. w. des Stiftes Kemnade bekennen, daß sie auf Bitten des Vorstandes der Bruderschaft U. I. Fr. in Bodenw., mit Einwilligung des Abtes Hermann von Corveh, der Bruderschaft erlaubt haben, einen Altar in der dem Stifte gehörigen Kirche in Bodenw. zu bauen, ihn der Jungfrau Maria, dem heiligen Jakobus und dem heiligen Justus (Joiste) zu weihen und ihn zu begaben. Dazu ist eine jährliche Pension von 11 A Bodenw. Pfennige vorhanden. Es sollen dafür wöchentlich zwei Messen gelesen werden, die eine zu Ehren der h. Patrone, die andere als Memorie. Als erster Priester und Rector des Altars wird Ehrn Ludolf Ludeke außersehen. Es solgen nähere Bestims mungen über den Dienst bei dem Altare und über die Berzleihung der Kommende. 1477. Mai 1.

In dem namen des heren amen. Wy Anthonie Holtsadeln, priorinne, Mette van Neuessen, costerynne, vnde gantze conuent des stifftes Kemenade, sinte Benedictiner orden (!), bekennet vor vns, vnse nakomen vnde stiffte, dat wy vmb godt vnde godesdenst to vormerende, gode vnde Marien, der moder der barm-

herticheit, to leue vnd eren, weder allen cristenen glouigen zelen tho troiste, vmb bede willen vnser guden frunde, der oldermanne iffte vorstendere der broderschapp vnser leuen frowen vnde der meisterknapen der schomekere⁷) tom Bodenwereder (!) myt fulborde vnde gudem willen des eyrwerndigen in godt vader vnd heren Ern Herman, abden des(f)frven stifftes Corueye, vnsen gnedigin, leuen heren, hebbet vorfulbordet vnd fulborden yn vnd mit macht dessen contracten, vnd wy myd dessen vorberorden vnsen frunden, vnd se myd vns, synd gutliken 8) ouereyn gekomen vnd hebbet vns verdragen yn wize vnde maten, hyna gescreuen steydt: als dat se mogen buwen lathen eynen altaire yn vnse kerken tom Bodenwerder vnd bestellen den to wygende yn de ere Marien, der moder godes, des hilgen appostelen sinte Jacopes vnd des hilgen heren sinte Joisten alse patronen des vorberorden altaires myd vnde den altair becleden, begifftigen vnde begauen myd i[e]nniger fromen lude hulpe vnde troiste, myd namen eluen pundt penninggen, so tom Bodenwerder gingge vnde geue zyndt, jairliker pension, eweliken by dem altare to bliuende, alse de sulue dusse na lude vnde ynhoilde, segel vnde breffe yn der stadt tom Bodenwerder gekofft vnde verewyet synd, alse myt namen nu to tiden: twe reynsche guldene an Rolandt Troben huze⁹) vppe allen Michel, eynen gulden an Zandtweges huyss vppe Michel, eynen gulden an Hynrich Koken boden vppe Michal, eyn punt an Hans Schapers huysse vpp assumpcionis Marie, eyn punt an Wygandes huse vpp paschen, vivtein schillingge 10) an

⁷⁾ So sind, vermuthe ich, die Worte zu ordnen; Hdschr.: der oldermanne iffte vorstendere des (!) meisterknapen der broderscapp vnser leuen frowen vnde der schomekere tom B...—8) Hdschr. gaitliken. —9) Vergl. Nr. 6. — 10) Hdschr. "eyn schillingge", davor am Rande "V", also entweder viv[t]eyn sch. oder viv sch.; ersteres ist mir wahrscheinlicher.

Hokostes huyss vppe paschen, teyn schillinge an Hans Nymans huse vppe lichtmyssen, teyn schillinge an Claws Ydken huse vppe wynachten, teyn schillingge an Hynrich Schraders boden vppe lichtmyssen, teyn schillingge an Volckmans huse vppe wynachten, so dat man dair van misse vnde godesdenst vor deme altare don moge, sunderliken alle weken twe mysse, de eyne yn de ere der hiligen patronen des altars, de andern to troiste allen cristenen glöuigen zelen vnde de vorfallen syndt vthe der broderschapp vnse[r] leuen frowen vnde der schomeker van Bodenwerder vnde yn tokomenden tiden verfallen mogen. Geschege ok, dat de vorgescreuene pension zampt iffte bisundern affgekofft wyrde, denne schal men solk gelt van stund myd witschopp vnd fulborde des rectoren der commenden vnd der aldermanne wedder anlegen, so dat de altaire vnd de rector dusse inn (?) 11) wol verward syn. Vppe dat nu solke mysse vnd godesdenst, alse vorgescreuen steydt, van stunt, so de altair gewyet ys, gescheyn moghe, so hebbt de meisterknapen der broderschop vnde oildermanne eyrgemelte gebeden vor den eyrsamen Ern Ludolphe Luttike (Ludeke), prestere, den an tho nemende vor den eyrsten besitter des altairs, den wy denne vmb godeswillen dair to vor den eyrsten rector des altars den vort to setende myt gotlike ceysungge andere frome lude de rente des altars to vermerende myt gud- vnde wak- so he gedan houet van stud-gerne doind. 12) Wolden ock de mesterknapen

¹¹⁾ Biesleicht dusser commenden. — 12) Ich habe den unverständlichen Satz so wiedergegeben, wie er in der Handschrift vorliegt. Statt gotlike hatte der Abschreiber erst jarlike gelesen, welches vor gotl. außgestrichen ist, dann ist in gotlike selbst verbessert. Vielseicht lautete die Stelle in der Urkunde so: so hebbet de meisterknapen der brodersch. unde alderm. eyrgem. uns gebeden vor den eyrsamen Ern. L. L. prestere, den an to nemende vor den eyrsten besitter des altairs, den wy denne und godesw. dairto vor den eyrsten rector des altars [nemen], den [denst]

iffte broderschop vilgemelt den altayr vnde commenden van renten vnde vpkomen der broderschop sonderlik begifftigen, wu gerede van on gescheyn, dat schal stan by orem fryen willekore vnde nicht by drangge eyns rectoren des altairs. Weyr auer sake, dat ander frome lude dussen altair warmede van inniger andacht ciren vnd myd pens(s)en vaersehen wulden in tokomenden tiden, wo (= ob ... ober) de pensye were kleyn eder groyd, de sulue pensie scholde myd der eyrsten yn aller mathe by deme altair approbert vnd yn macht desse[r] suluen fundacion vorfulbordet syn ewichliken dar by to bliuende. Ock hefft de eyrgenomte Er Ludolph de macht behoilden by den genomten oildermannen vnde mesterknapen vor sick, sodanen altair iffte commenden myd eynem fromen prester, we de were, gotliker wyze to permuterende, dat se vorbidden scholt vnde vorbidden yn macht desser fundacion, vnde demsuluen wille wy sodane commenden bevelen, vnde dersuluen commenden zolt de vorgemelte oildermanne vnd mesterknapen vor syn vnde bestellen myd luchten to myssen vnde to godesdenste. We ock dessen altare iffte commenden van vnser wegen hedde, de en schal de mysse vnde godesdenst nicht hoilden, dat vnsem karkhern moge schaden don edder bringgen. Ock so zall he to allen vasttiden 13) myd synen religien yn de kerken tom Werder to kore gan vnde schal louen vnde hoilden vns vnde vnsem stiffte truwe vnde holt to wesende. Vnde wan wy iffte vnse stiffte syn behouen, schal he vns helpen, wan wy dat van eme

vort to setende myt gotliker kesunge andere[r] frome[r] lude (b. h. seiner Vikare), de rente des altars to vermerende myt gude vnde wasse (?) (wie das geschehen konnte, geht aus dem folgenden Sathervor), so he gedan heft van staden (?) gerne doind. Der genannte Andeke hatte schon vorher Stiftungen der Bruderschaft als Kaplan verwaltet (vergl. Nr. 6 S. 331), und nun hatte man ihn zum Rektor der Gesammtstiftung ausersehen. — 13) Vielleicht hochtiden.

eyschet, sunder insage vnde giffte. Vorder schal he verplichtiget syn myd vnsem kerkheren yn aller mate, so vnse andern prester vnd commendarii, vnd deme helpen yn der kerken tom Wyrdere, wan he one dar to eyschet, sunder giffte vnd ynsage. Vnde wy vorgescreuen priorinne vnd conuent vnd vnse nakomen des stifftes Kemenaden behoilden vns de macht, sodane commenden to beuelende alle tyd eynem fromen manne, de vns vnd vnsem stiffte dar to nutte vnd bequeme ys, alrede prester, ifft ym eyrsten iare prester werden woilde. Wair ock sake, [dat] de eyrgenometen oildermanne vnd mesterknapen, wann de bezitter iffte deme de commende beuolen were, van dodeswegen vorfelle, vnde se denn vor eynen andern truwen man beden, alrede prester iffte yn deme iare prester werden woilde vnde geborn were vth der schomeker gilde tom Bodenwerder iffte der broderschop vnser leuen frowen vnde vnsem stiffte bequeme were, deme scholde wy vnde wolden sodane commenden myd renten vnd tobehoringge beuelen. Vnde de sulue vnde syne nafolgere scholen vorbunden syn vnd behafft, so vorgescreuen steyt. Weyr awer des nicht en schege, so moge wy sodane commenden bevelen na vnsem bogere vnde vnsen stifftes beste. Kemet it ock, [dat] de besitter der commenden vns ifft vnsem stiffte enjegen wer, to grotem drepliken schaden, den men bekunschopen mochte, edder mysse holde, dar de kerke tom Bodenwerder machte aff beswert vnd godesdenst wenichtiger werden, behoilde wy vns de macht, sodane commenden evnen andern to beuelende, de vnsem stiffte bequeme were. Vnde hyr mede zolen alle instrumente vnde fundacion van dato dusser fundacion, vppe den altair vnd commenden gegeuen, gescreuen unde versegelt, neddergeslagen, doyd vnd machtloys syn, sunder alle list vnd geuerde. In eyn apenbayr tuch vnde fullenkomen vorwaringge desser vorgescreuen

rede vnde article hebben wy, priorinne vnde gemeyne conuent des stifftes Kemenaden, vnse prouestie vnde conuenten 14) ingezegele vor vns, vnse nakomen vnde stiffte witliken myt ingesegel 15) vnses gnedigen, leuen heren van Corueye don hangen an dessen breffe Vnde van der gnade godes wy, Herman, abde des fryen stifftes Coruey, bekennet vor vns vnde vnse nakomen yn dessen suluen breffe, dat alle desse vorgescreuen degedingge vnde article zampt vnd bisundern syndt gescheyn myd vnsem guden willen, weten vnde fulborde; vnde wy fulborden dat ock yn krafft dusser fundacion sunderlinges, so de beuelingge der commenden vorgescreuen vpp eyn priorinne vnde conuente steit, 16) schal [se] stan vnde syn by eynem proueste (zweimal), de do der tyd ys. Unde de(r) beuelingge to donde hebben wy, Herman, abdt vorbenomet, vnse ebdye ingesegel vor vns vnde vnse nakomen vestliken ynt eyrste bouen [dem] ingesegele der prouestie vnde conuenten 17) to Kemenaden don witliken hangen an dessen breyffe. 18) Gegeuen yn dem iare vnses heren dusent veirhundert yn deme seuen vnde seuentigesten iare, am dage Philippi et Jacobi, der hilgen appostele.

(L. S.) (L. S.)

Nr. 8.

Anna van Horden, Priorin, und der Convent des Klosters Kemnade bekennen, daß sie für 20 K Geldes der Bruderschaft, U. l. Fr. und den Schuhmachern in Bodenwerder auf ewige Zeiten ihr an der Neuen Straße in Bodenwerder gelegenes Steinwerk mit Gang, Stelle und allen darauf ruhenden Gerechtigkeiten verkauft haben. 1507 (?) April 6.

22

1900.

¹⁴⁾ Hohchr. commenten. — 15) Vielleicht instede "Zulassung, Erlaubnis". — 16) Im Gegensatz zu der gewöhnlichen Verleihung durch die Bruderschaft. — 17) Auch hier in der Hohchr. commenten — 18) an dessem breykse oder an dessen breyks?

Wy Anna van Horden, nu tor tyt priorynne, vnde de gantze vorsammynge 19) des (f) fryen stichtes vnde closters Kemenaden, myndessches sprengels, bekennen vnde betugen openbar in vnd myt dussem open besegelden breue vor vns, vnse nakomen vnde vor alsweme, dat wy to guder mathen eyghen entfangen vnd vpghebort hebben in eynem hope twyntich punt geldes van den ersamen, erliken vorstendern der erliken broderschop vnser leuen frauwen, ghildemestern vnde ghilden der schomeker tom Bodenwerder, vnde hebben forder sodan twyntich punt obgenomet in vnses(s) stichtes fromen, nuth vnd beste ghekard. Hyr vor hebben wy, priorynne vnd conuent vorbenomet, vorkofft vnde gegenwordigen (myt) wol berades modes eyndrechtliken vorkopen in macht vnde krafft dusses breues tho eynem ewighen, steden erffkope der vorbenometen broderschop vnd schomekern vnser fryen stichtes stheynwarck bynnen dem Bodenwerder, belegen vp der Nygen strate, myt dem gange vnde stede beneuen vnde rechticheyden, de wy vnde vnse stichte suslange her ghenoten hebben. Vnde wy, vorbenompte priorynne vnde gantze conuent, ouergeuen vorghescreuen stheynwarck myt syner rechticheyt vnd thobehorynghe vthe vryger macht an 20) dussen besittendes brukende tho orer bequemicheyt Welken besittende were der obgenompten erliken broderschop vnser leuen frawen vnd der schomeker ghelick orem egen gude des to brukende tho orer bequemicheyt. Vnde sodan umme gedachten steynwarckes wyllen [wyllen] wy vorbenompter leuen frauwen rechte hern vnde waren wesen vor alsweme to allen tyden, wen one des van noden wore vnde

¹⁹⁾ Hofchr. vorsamygthe. — 20) Die Stelle ist wahrscheinlich in der Urkunde schwer lesdar gewesen. In der Hoschr. scheinen die Worte desittender drukende und welken erst später nachgetragen zu sein. Vielleicht lautete die Stelle one dussen desitt, des to drukende tho orer dequ. Welker desitt denne were der.

dat van vns esscheden, sunder insage. Alle dusse vorghescreuen puncte vnde artikel bouen ghescreuen sampt vnde eyn itlick bysundern louen vnde reden wy vorbenompte priorynne vnde conuent vor vns vnde vnse nakomen den obgenompten vorstendern vnser leuen frauwen vnde schomekeren in gantzen truwen, stede vnde vast, vnbrekelik, sunder list, wol to holdende. Dusses to frundliker bekant[n]isse, in eyn teken der warheyt hebben wy obgenompte priorynne vnde gantze conuent ghefestet dussen breff myt v[n]ses rechten stichtes inghesegel vnde hebben dat wytliken don hangen neden an dussen breffe. Datum na der ghebord Christi vnses hern vifftheyn hundert dortien in dem beueden 21) iar am dinstredaghe in dem hilgen paschen. (L. S.)

Nr. 9.

Bischof Johann IV. von Hildesheim erneuert auf Bitten des Bürgermeisters und der Bürgerschaft zu Bodenwerder der Schuhmachergilde daselbst ihre bei einem Brande abhanden gekommenen Satungen und Rechte und bestätigt dieselben für sich und seine Nachkommen. Ebenso bestätigt sie Bürgermeister und Rath von Bodenwerder. 1514 Juli 1.

Wy Johan von gotz gnaden bischupp tho Hildensem, hartoghe to Sassen, Engern vnde Westualen, bekennen openbare vormiddest ²²) dussem openen vorsegelden breue vor vns(s) vnde vns(s)e nakomelinge, dat vnse leuen ghetruwen borgermester vnde radt tom Bodenwerder vns hebben bescheden, dat de schomaker oldinges tom Bodenwerder eyne gilde gehadt hebben, dar up zegele vnde breue von den edelen vnde wolgeborn heren von Homburgh, zaliger gedechtnisse, dar ouer gegeuen weren, welker breue on [e] wandages (= 3u

²¹⁾ Es ist wohl zu lesen: dorin in dem seueden. — 22) Hhschr. vormydtz.

handen gekomen vnde mede vorbranth schullen sin, dar vmme vnse leuen ghetruwen borgermester vnde ghemeyne borger ghebeden, dat wy eune (= öne) sodan[e] gilde willen wedder geuen. Des wy myth benometen vnsen vnderdanen, [wy] myt on ock se myth vns, sampt deme ampte der schomaker sin ouereyn ghekomen, also dath nhar giffte dusses breues sin schal, dat de schomaker sick sodaner gilde vortan schullen irfrouwen vnde ghebruken, se vnde ore nakomelinge, in dusser nabescreuen wise:

Interste schullen vnde mogen de schomaker jarliken holden ver fryghe morgensprake, ghelick andern ghilden. O(c)k so schal vnde mach juwelick mester hebben eynen knecht vnde eynen jüngen. Ok so schal dusse gilde vnser stadt Bodenwerder eyne hakelbussen vnde eyn armborst holden, gelick den anderen ghilden bynnen deme Bodenwerder. Fürder schal nemandt fromdes buten deme frygen markede tom Bodenwerder scho edder pantofelen vorkopen, he en hebbe de ghilde. Ok schal nemandt vellwargh, dat to schoin deneth, bynnen vnser stadt Bodenwerder kopen, he en wille denne dat in sine eghene nüth personlick vorarbeyden. Ok schall vnde mach dhe gildemester myt twen schomakers vp juweliken frygen markede alle scho besein vnde welker nicht von ghewerde en syn, schal de warckmester tho sick nemen vnde sodan(e) in den hilghen geist bringen. Edt were denne, dath de jenne, de sodane vnware ghebracht hedde, in gnade felle. Alsodenne dat so ghescheghe, deme schal men gnade bewisen, vnde dath botferdhige gelt schal men geuen den armen luden in deme hilghen geiste erbenompt. Vnde we na dusser tyt dusse ergescreuene gilde wynnen vnde hebben wil, de schal vnseme gnedighen heren von Hildensem, siner forstliken gnaden voghde bynnen deme Bodenwerder geuen theyn schillinghe, vnd [deme]

rade darsuluest theyn schillinghe, deme houetheren sunte Nicolao twe punt wasses, vnde vnser leuen fruwen, oren patronen, ver punt wasses; de sulffte schal der ghilden geuen theyn punt geldes. Dusse theyn punt schollen de schomaker vnder sick nicht delen, sundern orer gilde lathen tho vorne genomt; de sulffte schal ock geuen der ghilde eyne tunnen bers, ver schapkese vnde vor ver scillinge wegghe. Vnde we dusser gilde bogerende is, schullen de schomaker nemande weigeren, so verne alse he echte vnde recht vnde frig gheboren is vnde neyn qwadt gerochte en hefft. Ock ifft welck lere junghe tom Bodenwerder dath genomte schomaker ampt leren wolde, de jenne schal geuen twe punt wasses vnser leuen frowen, orem patronen, vnde eyn punt wasses sunte Nicolao, der ghilden eyne halue tunnen bers, twe schapkese vnde vor twe schillinghe wegghe. Ok ifft sick begeue, dat der sulfften ghilden wes anliggende were, wes denne de oldesten vnde meste part fredelick würden, dat der ghilden beste vnde nüth mochte wesen, dat schullen de andern gildebroder mede volgich sin. We aver in jennigerleyge hyr entjeghen dede, de schal geuen tho broke dre schillinghe, eynen schillingk den heren, eynen schillingk dem rade tom Bodenwerder vnde eynen der ghilde, so vaken dath geschüde. schillingk Ok schullen der schomaker kynder myt dusser ghilde der helffte frig 23) begnadet sin in dusser wise, so dat se den heren schullen geuen theyn schillinghe, theyn schillinghe deme rade, twe punt wasses sunthe Nicolao, ver punt wasses vnser leuen frouwen, eyne tunnen bers der gylde, ver schapkese vnde vor ver schillinghe weyghe. Vnde ifft eyner schomakerschenne or hussherr von dodeswegen affginge, de sulffte wedewe schal dat ampt beholden, wente dat se sick wedder

²³⁾ Es wurde ihnen die Zahlung der 10 % an die Gilde erlassen.

vorandert. Were ock eyn gildebroder deme sulfften ampte vmbehorsam, denn schal de sulfte gilde de macht hebben, dat se dem jennen moghen sin wargk vorbeden vnde nederleggen, went an den radt tom Bodenwerder, solange dat de vmbehorsame man myt deme ampte gensliken verdraghen vnde ghescheden is. Alsedenn de sulffte sick vp den radt tom Bodenwerder to rechte irbode, schullen de gilde volgich wesen.

dusse vorghescreuen articul vnde Alle sampt vnde besundern louen vnde reden wy obghemelte furste vnde here vor vns vnde all vnse nakomen stede vnde vast tho holdende vnde hebbet des vnse rechte ingesegel witliken beneden an dussen breff dhoin hanghen. Vnde wy borgemester vnde radt thom Bodenwerder bekennet vnde betüghet openbare in dussem sulfften breue, dat wy dusse vorghescreuen puncte vnde articul sampt vnde besundern hebbet mede gefulbordet vnde ghewillet vnde hebbet des furder to tuchnisse der warheit vnser stadt Bodenwerder inghesegel vor vns vnde vnse nakomelinghe witliken ghehanghen beneden an dussen breff by ingesegel vnses gnedighen hern von Hildensem. anno dni dusent viffhundert vnde verthein jar am auende visitationis Marie virginis.

(L. S.)

Nr. 10.

Bischof Johann IV. von Hildesheim dankt der Schuh= machergilde zu B. für die Aufnahme des unehelichen Gott= schulk Smed in die Schuhmachergilde, unbeschadet ihrem Gilderecht. 1514. Juli 3.

Wy Johann van(n) gotsgnaden(n) by(s)schup tho-Hyldennsen, hertoge tho Sassen, Engeren vnde Westvalen bekennen openbar in dussen breue vor vns vnse nachkomen vnde alsweme, so vns vnse vnder-

danen vnde leuen getruwen, vnse ampt der schomaker gylde in vnser stadt Bodenwerder vns vp vnse ansynnen tho vnderdanichliken gefallen Godtschalke Smede, so de wanbordich vnde sick der orsake orer gylde nycht erfrauwen mach, by one darsuluest wonen vnde sick des schoamptes gelich one vnde nycht wyder dann myt eynem knechte, doch vnschedelich orer gylde vnde ludes vnsern gegeuenen versegelden breue to gebruken, de tydt synes leuendes vorgont hebben; vnde 'yfft sick begeue, [dat] genante Godtschalck myth syner husfrauwen kynder eelich gewunne, de der suluen gylde meydende 24) vnde tho hebbende begerende weren, schal one vmb ore geplicht gelick andern gestadet werden. Wy vnde vnse nachkomen schullen vnde wyllen de genanten gylden na dusser tydt dermaten wanbordige vnde mysberochtede to verbyddende keyne macht hebben, des wy vns hyr mede gantzlig vortygen, sundern se by vnse versegelinge hanthauen vnde verdedingen, so vaken one des to doinde [not were] vnde an vns gefordert werde, ane geuerde. Des tho orkunde hebben wy vnse ingesegel an dussen breff witlicken doin hangen. Gegeuen nach Christi vnsers hern geborth vyffteyn hundert vnde am veirteynde jare des mandages nach vnser leuen fruwen dage Visitationis.

(L. S.)

²⁴⁾ Vielleicht sick midende und dann auer statt unde.

Gine Memorienstiftung des Lüchower Kalands. Lon Dr. Eduard Reibstein.

Einleitung.

Anter einer kleinen Urkunden= und Actenabtheilung der Stadt und Kirche zu Lüchow im Staatsarchiv zu Hannover besindet sich das Concept einer Memorienstiftung des dortigen Kalands zu Ehren der Jungfrau Maria. Die Urkunde, die wegen ihrer genauen Einzelbestimmungen und auch wegen der wahrscheinlich vom Propst in Lüchow und dem Kath der Stadt herrührenden Kevisionsbemerkungen einiges Interesse hat, stammt dem Schriftcharakter nach und wegen innerer Gründe aus dem ersten Jahrzehnt des XVI. Jahrhunderts, sie ist auf Papier geschrieben und enthält 16 Seiten in Folio; der Text ist von zwei Schreibern, die nachträglichen Kandbemerkungen ebenfalls von mindestens zwei verschiedenen Händen geschrieben.

Um die Stiftung in einen historischen Zusammenhang zu bringen, versuche ich, kurz die Entwickelung des Lüchower Kalands zu skizzieren 1) und schicke zunächst einige allgemeine Bemerkungen vorauf.

Alten Ursprungs, in das frühe Mittelalter hinaufreichend, war der Zweck der zunächst von der niederen Geistlichkeit

¹⁾ Hauptsächlich stütze ich mich hier auf die Ausführungen des Amtmanns Ludolph Brauns in Schnackenburg, der im Jahre 1735 einer Gingabe an seine Regierung wegen des Lüchower Kalands eine ausgezeichnet klar geschriebene und gut disponierte Geschichte der Entwickelung der Brüderschaft voransschickte. (Königl. Staatsarchiv Hannover Man. J. 35.)

ausgegangenen Kalandsbrüderschaften derselbe wie der anderer Bernfsgenoffenschaften, Wahrung ihrer Standesinteressen und Hebung der socialen Stellung 2); Zusammenkunfte der Priefter eines bestimmten Bezirks am ersten des Monats, den Kalenden. zur Berathung ihres Amtes und zugleich zu gemeinsamem Mahl und Gottesdienste waren die Mittel, ihn zu erreichen.3) In ihrer weiteren Entwickelung verloren diese fraternitates ihren exclusiv geistlichen Charakter, Laien aller Stände traten ihnen bei, auch Frauen waren nicht ausgeschlossen; aus den Brüderschaften der Priester wurden mit der Zeit wirthschaftliche und sociale Genossenschaften von nicht unerheblicher Bedeutung meist mit sehr beträchtlichem Vermögen in Liegenschaften und Neben geiftlicher Erbauung und gemeinsamer Cavitalien. Geselligkeit ließen sie eine geordnete Almosenpflege, vor allem natürlich im Kreise der Mitglieder sich angelegen sein, häusig wandten sie auch den Schulen und anderen Instituten ihre Sorge zu. Nicht selten wird diese Liebesthätigkeit besonders im späteren Mittelalter im bewußten Gegensatz zur Kirche geübt, eine antihierarchische Reaction macht sich gerade hier früh bemerkbar.

In der ersten Zeit, wo wir vom Lüchower Kaland etwas erfahren, hatte derselbe schon gemischten Charakter, doch waren die Mitglieder noch vorwiegend Geistliche, Brauns charakterisiert ihn als "geistliche irreguläre Societät". Am Ende des XIV. Jahrhunderts besaß er schon ein bedeutendes aus verschiedenen Lehen zusammengesetztes pium corpus. Die Grünzdung durch den Grafen Heinrich von Lüchow und einen Propst Johannes fällt in die letzten Jahre des XIII. Jahre

²⁾ Vergl. H. G. Uhlhorn: Die chriftliche Liebesthätigkeit im Mittelalter. Stuttgart 1884 Bb. II, S. 427. — 3) Vergl. D. Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. Berlin 1868, Bb. I, S. 338 ff. Im llebrigen vergleiche man für die allgemeine, besondersaber die reiche niedersächsische Kalandslitteratur E. Bodemann, "Die geistlichen Brüderschaften, insbesondere die Kalands= und Kagelbrüder der Stadt Lüneburg im Mittelalter" in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1882, S. 82, Anm. 1. und 2. und W. Keinecke: "Geschichte des Lüneburger Kalands" in den Jahresberichten des Museumsbereins für das Fürstenthum Lüneburg, 1891—1895, S. 6.

hunderts, 1309 wird zuerst der Name fratres kalendarum in einer Urkunde von 1309 erwähnt. Der Graf Heinrich war es auch, der den Kaland zuerst dotierte, ihm folgte sein Vasall, der Kitter Albrecht Grote, bald auch Herzog Otto der Strenge von Braunschweig und Lüneburg. "Diesen exempeln der Grafen und Fürsten, "sagt der Schnackenburger Amtmann, "nun sind auch die Vasalli und Bürger zu Lüchan gleichsam um die Wette gefolget und haben den Kaland zu Lüchau entweder durch Schenkungen oder Vermächtnisse und Verkauf gestärket und bereichert."

Die geistlichen Obern des Kalands waren der Bischof von Verden, zu dessen Sprengel Lüchow gehörte, dann als vicarius perpetuus oder generalis der Abt von St. Michael in Lüneburg, endlich der Propst in Lüchow, ihre Consense in sacris wurden nach Ausweiß der Urkunden stets eingeholt. Weltliche Patrone oder Herren des Kalands waren zuerst die Grafen von Lüchow, nach ihrem Aussterben die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, 1381 werden einmal auch Wenzel und Albrecht, Herzöge von Sachsen als solche erwähnt, auch der Kath von Lüchow war als Patron von Kirche und Schule schon vor der Reformation nicht ausgeschlossen.

Bu den Mitgliedern gehörten in erster Linie die ein= heimischen Geistlichen bom Propst bis zum einfachen Aleriter, unter ihnen auch die rectores scholae, dann die Pfarrer der umliegenden Kirchdörfer Woltersdorf, Rebenstorf, Bojell, Satemien und Plate. Die weltlichen Brüder setzten sich qu= Abeligen der Umgegend (Anesebeck, Plate, iammen – aus Dannenberg, Bülow, Wustrow u. a.) und Bürgern der Stadt Lüchow, mehrfach finden wir auch Frauen als Schwestern genannt. Die auf eine bestimmte Zeit gewählten Borfteber der Brüderschaft hießen Dekane, Senioren und Rämmerer; die zulett genannten sind bei dem ungemein rasch wachsenden Bermögen wichtige Beamte für die Berwaltungs= und Rechnungs. jachen. Als ministrierende Bersonen haben bei den Bespern, dem Salve regina- und Messe-Singen und Läuten Scholaren Rufter und Glödner ihren Dienst zu verseben.

Nach den nicht mehr vorhandenen Statuten 4) waren Beförderung des religiösen Lebens, Versorgung der Kirch= und Schuldiener, eine geordnete Armenpflege, besonders auch der bedürftigen Schuljugend, alles in Hoffnung himmlischer Verzeltung die Hauptziele.

Regelmäßiger Gottesdienst wurde gehalten, Morgens das Beten, die Hoch= und Seelmessen, Abends die Vesper, das Salve regina und das große Ave Maria, an den Vorabenden hoher Feste Vigilien und solenne Memorien waren seine Hauptsormen. Der im Einzelnen genau geordnete Seelendienst für die Verstorbenen war auf die vier Quartale vertheilt. Bei besonders seierlichen Vigilien und Memorien wurden die kostbaren purpurnen und seidenen Altardecken aus dem Schatz der Brüderschaft ausgebreitet, auf schweren silbernen Leuchtern die Wachskerzen angezündet und mit allen Glocken geläutet.

Bei solchen großen Feiern fand meistens auch die Almosenvertheilung an den von den frommen Stiftern bestimmten, oft auch erst ad hoc sundierten Altären statt. Der reichdotierteste war der Frohnleichnamsaltar (altare corporis Christi), andere der des St. Johannis, des Apostels Bartholomäus und der der Märthrer Georg und Laurentius, endlich der Altar unserer lieben Frauen in der Marienkapelle, dem "templum intra muros".

Das Kalandsgut, das pium corpus, bestand hauptsächlich in Grundstücken in und außer der Stadt, aber auch in testamentarisch vermachten Capitalien. Der größte Theil der weltlichen wie geistlichen Lehen war unter dem Namen des großen Kalands zusammengefaßt, später wurden seine Einkünfte mit denen der Elendengilde vereinigt. Aleinere Lehen

^{4) &}quot;Da durch die Reformation die Hilfen des Papstthums aus der evangelisch katholischen Kirche ausgekehret worden." — 5) campanis pulsatis ist eine in den Dotationsurkunden häusig wiederkehrende Vorschrift. — 6) Brauns erklärt die Elendengilde (gilda exulum) unverständlich als Gilde der Vertriedenen, es wird die auch sonst bei uns im Norden häusig erwähnte Genossenschaft sein, die als Hauptzweck die Unterstützung der Pilgerkahrten verfolgte.

waren die Lehen beatae Marie virginis, corporis Christi und Petri und Pauli, dann das kleine Lehen, die Thomae 7) im Dorfe Priseick zu erheben und das sogenannte bürgerliche Boltenlehen. Der Name "Aleiner Kaland" sindet sich in den Registern nicht, war aber nach den Mittheilungen des Amtmanns Brauns bei den Bauern in Rebenstorf bekannt.

In der Pacht und den Zinsgeldern von diesen Grundsstücken und den Einnahmen von den ausgeliehenen Capitalien bestanden die Einkünste des Kalands; nach der Resormation wurden immer mehr die Überschüsse der Einzellehen und Capitalien in die Register des großen Kalands verrechnet, so daß dieser gestärkt, die kleineren Lehen erheblich geschwächt wurden, und mit der Zeit auch ihre Namen erloschen.

Wie groß der Besitz des Kalands gewesen, läßt sich bei der Unvollständigkeit des urkundlichen Materials und bei dem Fehlen besonders der älteren Register nicht feststellen, jedenfalls lassen aber eine Reihe, theilweise im Original, theilweise in sehr guten Abschriften des Ludolph Brauns uns erhaltener Urkunden erkennen, daß das Bermögen der Brüderschaft sehr bedeutend war.

Die Hauptdotatoren sind außer den schon erwähnten Patronen und Mitgliedern noch die adeligen Familien Gartow, Schulenburg und Higacker, dann die ausgestorbenen Geschlechter der Arneburger, Mellebecker, Wulffen, Badendorf, Prewel und Zabel; von wohlhabenden Lüchower Bürgern werden besonders häusig erwähnt die Wuhlhasen, von Eizen und Bremer, außerdem sind es die Pröpste, Priester und sonstigen Kleriker. Nach Brauns haben wir im XIV. Jahrhundert reiche Schenkungen besonders von Adeligen, im XV. von Bürgern und Geistlichen, "der Adel aber hielte mehr an sich", die Rentenkäuse und Ausleihung von Capitalien auf Zinsen wurden häusiger; also ein Stück Zeitgeschichte in nuce.

Aus den äußeren Schicksalen des Lüchower Kalands wären höchstens einige Streitigkeiten und Prozesse, die ihm bei seinem weit zerstreuten Güterbesitz leicht erwachsen konnten,

⁷⁾ Wohl eine Naturalabgabe.

hervorzuheben, besonderes Interesse bieten sie aber nicht. Die Entwidelung der Genoffenschaft blieb eine stetige, bis durch die im Jahre 1534 von Herzog Ernst dem Bekenner eingeführte Reformation eine völlige Umgestaltung eintrat. Die Ver= änderung in der Vermögensverwaltung ist oben schon erwähnt. Außerdem ordnete der Herzog an, daß aus den damals fehr bedeutenden Einkünften nicht nur Mitalieder bedacht werden sollten, sondern er ließ auch Kirchen= und Schul=Bediente, die mit der Brüderschaft nicht im Zusammenhang standen, besonders die Pfarrer 2c. in Dannenberg und den umliegenden Dörfern davon besolden oder benefizieren. Dagegen wurden eine Anzahl Patronatspfarren adliger Kalandsmitglieder aus den Registern gestrichen und die wiederkäuflich verschriebenen Güter eingelöst. Hierdurch wie durch die allgemeinen Unruhen der Zeit überhaupt, endlich auch, weil mehrfach evangelische Prediger und Kalandsadministratoren sich Kalandsgüter vom Herzog als summus episcopus erbaten und zum Theil zu vollem Eigenthumsrecht, zum Theil gegen eine geringe Abgabe zu erblichem Besitz umgestalteten, wurde das pium corpus immer mehr geschwächt. Trothdem konnte noch 1619/20 den Hauptinteressenten eine Zulage gegeben werden und bis 1633 fanden nach Ausweis der Register reichliche Almosenspenden für Arme bis zu 30 Thaler im Jahr statt. Die letten Jahre des 30 jährigen Krieges brachten den Kaland sehr herunter, jo daß von den Gehältern kanm mehr die Sälfte gezahlt wurde, die Vermögensverwaltung gerieth völlig in Unordnung. Lange hielt auch ein Aufschwung, der zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts durch die Obersthauptleute von Dannenberg, von Schenk und von Bülow, und den Lüchower Propst Rein= beck in's Werk gesetzt wurde, nicht an. Einen letzten Versuch, alte Institut wieder hochzubringen, machte 1735 unser Amtmann Brauns als neugewählter Kalandscommissar.

Mitten in das Leben der Brüderschaft, zur Zeit ihrer größten Blüthe kurz vor der Reformation führt unsere Stiftung uns hinein. Gründer waren vier verstorbene Lüchower Geistliche und Bürger, Hermann Gusteriß, Johann Thuriß, Rudolf Bennemolen und Heinrich Wernecken, die Freunde und

Verwandte zu Vollstreckern ihres Testaments ernannt hatten. Die Herzogin Unna, eine geborene Gräfin bon Naffau=Diet, die Wittme Ottos II. des Siegreichen und ihr Sohn Heinrich, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, übernahmen das Patronat über die Stiftung, deren Gründungsurkunde außer von ihnen auch von dem Propst in Lüchow und dem Rath der Stadt untersiegelt wurde. Die Einkünfte der reichdotierten Stiftung waren auf vier Kommenden vertheilt. Die Inhaber sollten jüngere Beiftliche sein, die aber die Priefterweihen er= halten haben mußten. Ihre Pflichten und Rechte werden im Einzelnen genau bestimmt; abwechselnd sollten sie den Gottes= dienst versehen, zunächst an einem Altar der Pfarrkirche St. Johannis in Lüchow, später in einer eigenen Kapelle, deren Bau in unserer Urkunde in Aussicht genommen wird.8) Die Überschüsse aus den Einnahmen, von denen die Gehälter der Kommendisten und die durch den Ritus erforderlichen Ausgaben bestritten wurden, wurden zu wohlthätigen Zwecken permandt.

⁸⁾ Ein Zusammenhang mit der von Mithoff erwähnten Kapelle Unserer lieben Franen ist nicht zu erweisen; vergl. H. H. Mithoff, Aunstdenkmale und Alterthümer im Hannoverschen. Hannover 1877, Bd. IV, S. 119.

Begryp eyner fundation up unser leven frowen tyde to Luchow to singende. 1)

Presens huic operi sit gratia pneumatis almi.

To ewigem love und ehren der allerhilligsten drevaldicheit, vaders, des sons und des hilligen geistes, der hochgeloveden benedigeden hymmelkonigyn und

Item V gulden Rolef Bennemolen, perceperunt oldermanne. Avescheid sabbato post octavas Martini antohevende to singende in der capellen anno 1509.

In myddelen tyd allerleye nothorft an bockeren, ornaten. kelcken a), was ton lychten etc. to procurerende, so schullen de patronen islick synen commendisten hyr tor stede hebben und betengen laten.

Man schal ok eynen gemeynen schap effte kysten, dar III slottel to wesen schullen, tugen und dar inne vorwaren laten berorde ornate etc., ok segele und breve etc., sick up dussen handel streckende. b)

Her Pawel Schymmelpenning heft procurert unde tosecht 40 gulden, dar men de lechte of holden und der behof sodane geld beleggen schulle.c)

Quedam matrona dedit XXX florenos ad capellam construendam, ad ornata, calicem et alia necessaria et petiit restaurationes ex testamento sui mariti pie defuncti, videlicet ab Ernesto de Dannenberge XVIII fl. upgeschlagen rente moneri. d)

Her Grindowen, vicarius altaris sancte^{e)} Katharine deyt XV^{f)} marcas, de sulve vicarius wolde Schilling und syne husfrowe gerne der commenden beate virginis incorporert hebben.

¹⁾ Unter dieser Überschrift eine Reihe nachträglicher auf die Memorienstiftung bezüglicher Bemerkungen von zwei verschiedenen Händen: X gulden dedit Hinrich Werneken in testamento, percepit consolatus, in husen vorwyset iuxta testamentum.

a) etc. burchstrichen. — b) am Rande: In Luneborg aput suffragium pro littera indulgentiarum ad horas privatas distribuit et salve. — c) am Rande: de ambobus libris, ex quibus cantabitur dominica post omnium sanctorum. — d) am Rande: de van Eschen, Elderndorpsche, de Schomakersche in Luneborg item Magister Cord Snevendingk. — e) hier Ger... durchstrichen — f) darüber mit blasserer Tinte, aber von derselben Hand 9.

junckfrowen Marien,2) oren hilligen engelen unde leven3) patronen 4) unde sust allem hymmelschen here ok to love und allen cristen selen to troste hebben 5) dusse nabeschrevene, mit namen her Pawel Schymmelpenning, her Bartel Thuritz 6), de Bennemölsche 7), Koppe Thuritz unde Hinrich Kremer seligen hern Hermen Gusteritzs, hern Johan Thuritz, Rolefs Bennemolen unde Hinrich Wernekens, wandages prester und borger to Luchow, testamentarien und executores dersulven testamente to fullentheende oren der itztgnanten in got verstorven latesten willen mit sodanen gelde 8), alse se nach uthwysinge orer testamente ok sust dar to gegeven hebben und mit anderer frommer lüde hulpe und hantrekinge unser leven frowen tyde un furbet in der parkerken 9) to Luchow dagelicks to singende mit wetten und fulborde der durchluchten, hochgebornen furstin und frowen, frowen Annen gebornen van Nassow, to Brunswik und Luneborch hertogin, grafyn to Katzenelmbogen etc. und orer gnaden fruntlicken leven sons, des durchluchten, hochgebornen fursten und hern hern Hinrickes, 10) hertogen to Brunswik und Luneborch etc. zaligen hertogen Otten sons, unser gnedigen 11) hern und frowen alse patronen dersulven kercken, ok des werdigen hern Johann Reyneke provestes, 12), des ersamen rades darsulves to Luchow und sust aller der jennen, de des billicke mede to donde hebben, in mathen hir nachfolgt und vormeldet werth to funderende, to stiftende und bestedigen to latende furgenommen, dar de Almechtige syne gotlicke gnade - alse ungetwyelt to vorhopende - to geven wille, sodan gude werck saligklich

²⁾ Ok unsen, barüber den gestrichen. — 3) barüber sunderlick radiert. — 4) am Nande: nominentur patroni. — 5) wy a b c gestrichen. — 6) gestrichen de Benn. — 7) gestrichen und. — 8) am Nande: nominentur summe, alias non valet quia oportet, quod hic specificentur bona, quibus hore debent fundari. — 9) am Nande nachgetragen: in der parkerken. — 10) Heinrich der Mittlere, 1471—1531. — 11) gestrichen: hern. — 12) gestrichen: und.

to fullenbringende ¹³), bestedigt to werden und to ewigen tyden to blyvende.

Wur de tyde schullen gesungen werden.

De sulven unser leven frowen tyde schal man ungesumet van stund betengen und anheven to singende in der genanten parkerken, dor men dat bequemest don kan mit eynem dar to belegen altare, so lange, dat dar eyne sunderlicke nyge capelle und altar in edder an dersulven kerken, de men itzunds nyge buwet mede rede gemaket werde; in sodaner capellen schullen denne de tyde blyven und dagelicks gesungen werden.

Wu vele der commendisten schullen wesen. 14)

So schullen ¹⁵) IIII commenden to sodanem altare gemaket und IIII commendisten van berorder testamente wegen dar to vorordent ¹⁶) werden. De schullen alle in eigener person, wu se dar to geschickt und bequeme sint, edder sust schullen ore officiantes wol geschickt dagelicks berorde unser lewen frouwen dagetyde mit eyner missen andechtigen und nicht vaste sere dar mede wechjagend noch ylend singen und holden in oren religion noch dem Verdeschen ordine und inmathen de in andern Verdeschen stiftskerken loflick und erlick geholten werden.

Wannere men alle dage sodane tyde betengen schall to singende etc.

Alse men denne in der capellen dar bynnen Luchow by dem klocktorne und van dem kerckhove und kercken belegen wente her eyne erste mysse geholden heft unde furbet geholden werden, wanne denne desulve erste mysse in der capellen und de metten und in der parkercken uthe is und nicht eher, ¹⁷) de wyle de nyge capelle nicht rede is, so schullen

¹³⁾ Gestrichen: wol. — 14) In dieser überschrift einige Worte gestrichen, nicht mehr leserlich. — 15) Gestrichen erstlick tom anhevende dre. — 16) Folgt eingeklammert und lykmetich besorgt. — 17) Am Rande: de wyle — is.

¹⁾ Um Rande: de wyle — is.

alsdenne 18) unser lewen frowen tyde angehoven und gesungen werden, also dat desulve tyde mitsampt unser leven frowen mysse vor der rechten hogmyssen allewege gantz uthgesungen und de godesdenst mit myssen und gesange contigue und ane underlath geholden werden mögen, des eyn provest dar tor stede ungetwyvelt alle wege eyn upsehent hebben und sodans nach gelegenheit der feste und werckeldage bequemlick und richtich to holdende vorschaffen und ordeneren werth 19) (Des gelyken ok mit unser leven frowen vesperen unde orem nachtsange to holdende unde to bestellende, also dat de vesper unde nachtsangk de tempore alle wege de latesten syn to allen und islicken dagen.) Darumbe wy genannte testamentarien sampt den patronen hirnach benomet den provest ok demodigen durch got bidden des willich und flytich to synde. Nach unser leven frowen nachtsange schal men alle wege eyne antifona de beata virgine 20) ok mit andacht singen "sunderlick de antifona: hec (sic!) est preclarum vas" versickel in omni tribulatione und collecte darup responderende 21) doch sunderlick an unser leven frowen avende und dage annunctiacionis schal de antifona "hec est dies, quam fecit dominus", twischen paschen unde pinxten "regina celi", in der vasten und alle sonnavende "salve regina" nach dem nachtsange andechtich wie berort gesungen werden mit versickeln und collecten den tyden antwortende und glickformich.

Wu vele de commendisten hebben schullen im upboringen und lykevele to hebbende etc.

De genanten IIII prester und commendisten schullen tom anhevenden van der bemelten testamente wegen,

¹⁵⁾ Gingeklammert: nach der froemissen. — 19) Des bis islicken dagen in Parenthese. — 20) Am Nande gestrichen: versickel und collecten darup. — 21) sunderlick — responderende am Nande.

ok sust dar to gegeven, islick des jahres hebben ²²) nach uthwysunge segele unde breve, darmede eyn islick patrone beneffen der fundation den synen nothorftigen vorsorgen wil. ²³) So schullen alle de commendisten to sodanen tyden vorordent ²⁴) ewich ²⁵) to lyke vorbetert werden also wes dar to gegeven und gemaket werth, schal one samptliken tom besten kommen.

Boven de patronen, de des unvorbunden wesen schullen.

Doch de wyle se nicht lykmetich in oren upboringen unde renten sin, so schal men datsulve dem edder den commendisten, de am wenigsten van orer fundation wegen hebben, toleggen und deputeren; wenn se denne lykmetich werden, so schal denne alle wege, wes gegeven werth, one wu berort, in sampt tom besten kommen, eynem so vele als dem anderen dar ane totogande.

Wo denne, wann de commendisten so begiftigt unnd wol provideret sint, dar wes enboven were van den testamenten allen edder sust, dat sulve overgeld und wat frome lude na tyden mehre dar to geven werden, schal beholden, upgehoven und gesammelt werden, dat men etlicke summe geldes beleggen möge ²⁶) dar af to holdende ²⁷) was ton lechten up dat altare und sust des gelyken, wyn und oblaten und kolen dar mede to stande und to tugende ²⁸) ok mede ²⁹) to ornaten, kleinoden unde anderen van nöden in sodaner capelle to tugende ok ton husinge to kopende und to

hebben und des mit segelen und breven, wur se der gewarden mogen wol vorsorget und vorwisset syn. — 23) Nach uthwysunge bis wil am Nande. — 24) Gestrichen: der mit der tyd verwarden unde wesen schullen. — 25) Gestrichen: gelyk in der upboringe der renten wesen, blyven und ok. — 26) Gestrichen: twe capellen schölze jungen am Nande gestrichen: "van twe capellen schölren jungen to holdende". — 27) Gestrichen: ok. — 28) Gestrichen: wat alsdenn darenboven gegeven und vorhanded were edder würde, schal gekarth und gewanth werden. — 29) ok mede am Nande.

buwende, darinne de commendisten denne wonen schullen etc.

Oft der commendisten welk nach tydenwes beleggen und sodane commenden vorbeteren wolde, der beterunge mach he to synem levende gebruken und nach synem dode schal sodans ok insampt gan und gedelet werden.

Eyne gemeine kyste to vorwarunge der breve und register etc., up de tyde ³⁰) und renten sprekende.

Ok schullen de commendisten in eynem schappe edder kysten hebben de breve und register, de up ore rente luden unde sust allerleye nachwysinge der breve up dusse unser leven frowen tyde sprekende ok ornate etc.³¹) darinne to verwarende, dar de provest, de rath und eyn von den testamentarien efte patronen, den de anderen alle dar to verordnen, islick eynen slottel to hebben schullen, dat de breve nicht heymelich schullen verrucket und de renten verringert werden.

Afgelösede renten wedder to beleggende.

Wann ove den commendisten ore renten afgekoft werden, schullen se samptliken to der kysten gan mit dem proveste, rade und testamentario efte patrone itzt benomet, de breve dar uth nemen und dat geld in de stede leggen, so lange se dat an gewisse gudere konnen wedder beleggen nach rade der patronen, de denne to tyden sint.³²)

De renten to manende.

Und de renten schullen de commendisten samptliken inmanen, de eyne van one dat eyne jare, de andere dat andere jare und so fordern, de des jares so gemanet und entfangen heft, schal den anderen van synem jahre rekenschop don und schullen de upkomynge gelyk unde under enander delen; de dre schullen dem verden truwelick helpen [to manende, vorher gestrichen] manen, wur ed dem einem entstunde, nicht up den anderen to wysend.

³⁰⁾ Gestrichen: sprekende. — 31) ok ornate etc. am Rande. — 32) Gestrichen:

Personlik resideren, dar de commendisten geschickt und bequeme dar to sint.³³)

De commendisten schullen sulves, wu berort; dar resideren, in deme se geschicket unde dar to bequeme sint, edder sust schallen ore geschickede ³⁴) und bequeme officianten ed don sunder alle behelp, inrede und entschuldinge. De commendisten der ore officianten schullen ok stedes alle in eigener person, wu ed on neyne kranckheit edder ander mergklich infall beneme, in allen tyden unde to der mysse gegenwerdich wesen van dem anbegynne wente tom ende; hebben se overst kranckheit edder redelicke nothsaken, denne schal ein islick, dem dat so begegnen werde, eynen andern in syne stede schicken.

Exception unde vorhinderinge durch kranckheit.

Wo overst der commendisten welk by der commenden in blyvende kranckheit bevelle efte in older keme unde he³⁵) van olders efte kranckheit wegene de tyde nicht konde warden, denne schullen³⁶) de patronen vorberort, an deme dat were,³⁷) sodane commende durch eynen bequemen officianten notorftigen und wol bestellen³⁸). Die mysse schal ok van dem commendisten eyne woke umbe de andere dagelicks geholden werden, und deme also de mysse behoret

³³⁾ Die überschrift roth unterstrichen. — 34) Gestrichen officianten. — 35) Gestrichen: de commende. — 36) schullen übersgeschrieben, barunter gestrichen: mogen de. — 37) Gingeklammert, theils gestrichen: "de commende einem andern bevelen; weme de denne bevolen werd, de schal dem krancken de helste der upböringe solgen laten de tyd synes levendes, de andere helste vor sick sulves bruken. Ist overst, de krancke so mögende wedder worde, de dat sulves vorwaren [mochte gestrichen] denne schal de andere wedder aftreden, so lange eyne andere stede loes werth van densulven patronen, dar schal he de negeste to wesen. Ms überschrift mit der Randbemerkung: Nota nachgetragen: wu vele menden officianten geven schulle. — 38) sodaner — bestellen am Rande nachgetragen, daneben von anderer Hand Nota.

to holdende, de schal desulve weke ³⁹) regente wesen, also dat he to allen tyden, froe unde spadt de erste unde anhever und besluter ⁴⁰) wesen schal. ⁴¹)

Correction unde verwysinge der commendisten.

Ift se sick nicht börlickes levendes und presterlick edder vorsumelick by den tyden helden, denne schal de provest se twye efte drye straffen mit wetten der patronen. Willen se sick nicht darinne beteren, denne ⁴²) schall se, si placet, de provest thor tyd up der patronen ansoken ahne ⁴³) jenigerleyge rechtlikes process dar over tho holdende, slichtes ane gestalt des gerichtes, von den commenden gentzlick wysen, in weme de feyl is, nach orem sulves wilkore ane jemandes insage und wedderbellinge. ⁴⁴)

In welker tyd nach der vorwysinge edder post obitum de patronen wedder committeren schullen quia in 6 hebdom.

Wann denne eyn edder mehre van den commendisten umb redelicke orsake willen van den commenden udwyset werden nach vorgeschrevener warnynge von dem proveste mit wetten der patronen, de denne to tyden sint geschen edder ift welck commendiste van dodes wegen vorfelle, denne schall de patrone, deme sodans behoren wil, inwendich ses weken einem andern dat lehen comitteren und sodans nemanden tom besten noch dorch gift edder gave ungeendigt laten.

De pena negligentie tociens quociens quantum dabit idem. 44 a)

Weret overst, dat sodans in benomeder tyd nicht enschege und vorsatigen vorsumet werde, denne schal de

³⁹⁾ Gestrichen: ok. — 40) Gestrichen: der. — 41) Gestrichen: de officianten schullen III dele der commenden, de se vorhegen und de rechte commendiste eynen del engegen hebben". — 42) mach durchstrichen, mach—mense van unterstrichen und getilgt (?). 43) Gestrichen: sunder. — 44) specificetur, ut ad instantiam patronorum prepositus sine strepitu ac sigura iudicii priventur et sitis hic cauti, ut adsit aput vos vir iuris peritus, quia hoc sieret onerosum. — 44 a) sie! als liberschrift, aber ohne Bezug auf den Inhalt.

provest mit dem rade ⁴⁵) dar to Luchow sodan commende in den nechsten IIII dagen bevelhen sunder der patronen insage. In ⁴⁶) der mydelen tyd schal dennoch in des vorwyseden edder vorstorvenen stede eyn ander prester durch den patronen vorordent werden, so dat de tal ful blyven schulle und deme schullen de anderen prestere na antale lohnen; dat sulve schal denne jenem, dem de commende bevolen werth, wedder an synem dele afgan, so dat de godes denst unvormynnert blyve.

De premiis et presentatione ipsarum commendarum totiens quotiens.

We de patronen sodaner commenden wesen und de bevelen schullen, so vaken des to donde und van nöden syn werth, dar up vormelden de sunderliken fundationes, de hyr beneffen gemaket und ok confirmert sint ⁴⁷), dar nach schal men sick ⁴⁸) mit dem bevelhende und lehnende richten unde ed also holden ⁴⁹) und dusse gemeyne fundation schal mit densulven fundationibus in dem dele bevestigt syn und ungekrencket blyven, alse ock wedderumbe de sunderlicken fundationes dusse fundation ⁵⁰) in oren artickeln nicht krencken unde uncreftich maken schullen. ⁵¹)

De patronen schullen lutter umme godes willen de commenden vorlehnen armen presteren und scholeren, dar se neyne arme frunde dar to geschickt hebben.

De bemelten patronen schullen ok dusse commenden lutter umbe godes willen und dar se nicht arme frunde

⁴⁵⁾ mid dem rade burch Einklammerung ungültig gemacht. — 46) Am Rande: lus commune dat quatuor menses, quod privati persone vix abbreviare poterint, et, si fuerit, dubito de valore, quia privilegium, concessum a principe, non potest tolli per inferiorem. (!) — 47) Am Rande: Melius esset, ut una fundatio fieret, ne multitudo, (ut solet), confusionem faceret. — 48) Gestrichen: ock. — 49) Gestrichen: so sik. — 50) Roth unterstrichen: bevelhende bis fundation. — 51) Eingeklammert am Rande: Ius commendandi ad certos personas de nominatione obtinenda iure revoluto ad consolatum et prepositus habebit peticionem et nominacionem.

hebben, de dar to bequeme sint, armen presteren edder armen schölren, weme se willen eyns guden levendes bevelen. Desulve arme scholre also geschicket sin, in deme ersten jare nach der bevelinge prester to werden. De wyle he neyn prester were, schal he eynen officianten holden, desulve officiante schal, de wyle he officieret, de rente deger und alle upnemen.52) Hedden overst de patronen arme frunde, dede clericker 53) und bequeme dar to weren, sodane commenden antonemende, doch jungk van jaren, dat se noch nicht prester werden mosten, den mogen se sodane commende bevelen, de schullen se ok denne durch ore officianten, we berort,54) wol bestellen und mit flyte waren laten, so lange se sulves prester werden mogen, alse se to bequemem oldere 55) ok ungesumet dön schullen und de commende denne sulves vorhegen und dar by resideren.⁵⁶)

Van IIII memorien, de schullen jarlicks van den commendisten geholden werden etc.

Ok schullen de commendisten ver memorien jarlicks holden in den ver quatertempern, de eyne to dem ersten quatertemper, de andere, de drudde und de verde to den nachfolgenden quatertempern, eyns isliken myddeweken avends im quatertemper de vigilien und donredages dar nach de selemyssen holden; dar mede doch unser leven frowen dagetyde und myssen nicht schullen neddergelecht werden, und de genannten commendisten schullen up de gemelten donredage in den quatertempern alle mit missen vorplichtigt wesen, de

56) Roth unterstrichen: hedde overst - resideren.

⁵²⁾ Noth unterstrichen: de gemelten — upnemen. — 53) weret overst, dat de clerick und arme scholre, deme de commende so bevolen, inwendich dem jare nicht prester werde, denne schullen de patronen, weme dat behorede, dem sulven officianten, este durch samptlicke vorbede des provestes und rades einem capellan dar tor stede edder einem anderen, vor weme se bidden werden, de commenden bevelen und den anderen vorwysen, gestrichen. — 54) Um Rande nachgetragen. — 55) Gestrichen: sunderlich. —

eine pro defunctis singen, de ander de beata virgine und de andern schullen pro defunctis leszen, de eine nach dem andern in der genannten kerken und den alweldigen got beneffen der fürsten von Brunsswig 57) zelen vor der genanten hern Hermen Gusteritzs, hern Johann Thuritz, Rolefs Benemolen und Hinrick Werneken zeligen zelen alse vor de fundatores und stifter der commenden und unser leven fruwen tyde und ok vor de genannten testamentarien und alle andere, de dusse dinge truwelick, flitig und gern hebben fordern helpen und fordern, dar to vor alle de jennen de dar hantrekinge und hulpe gedan hebben, itzundes don und noch dar to don werden 58) willen und alle, de uth der bemelten begiftigers und stifters geslechten und oren tobehorigen frunden vorstorwen sint und vorsterwen werden und dar sunderlicks nicht von fordern efte nehmen und de ver commendisten schullen ok boven dusse memorien neine memorien mehr tho holdend annehmen.

Dem proveste nicht vorfengklich in oblationibus aut aliis etc.

Dusse ver commendisten schullen dem proveste gehorsam unde nergen ane vorfencklick ⁵⁹) an syner gerechticheit wesen, ok schal dusse fundation ome unschedelick syn ⁶⁰) und wes dussen commendisten uppet altar geoppert wert, schullen se dem proveste gelyck anderen vicarien efte commendisten allewege verplichtigt syn to antwordende, se schullen ock in dem fest und sondagen in oren religion mede erneuren und wan sick dat wol behoren wil, alsdenne gelyck andern prestern mede to kore stan und singen helpen ock in eren religion.

Buten Luchow neyne kercken unde bynnen Luchow neyne officianten annemen.

Se schullen ock buten neyne kerken vorhegen und respiceren, ock nein officiaturen dar to Luchow in der

⁵⁷⁾ Am Rande: und Luneborg. — 58) werden unterpunktiert. — 59) syn durchstrichen, dafür übergeschrieben en — wesen. —

⁶⁰⁾ wesen burchstrichen, bafür syn.

kerken edder capellen ⁶¹) annehmen to vorhinderinge dusser tyde. ⁶²)

Wann de commendisten angenommen werden.

Wanner jemant vor einen commandisten dusser tyde angenohmen wert, wo vaken dat geschut, he sie olrede prester edder nicht, dem schall vorhen, ehe he angenommen wert, dusse fundation gelesen werden von anbeginne tom ende und he schal loven und toseggen uth guder conscientien williglich und sick vorplichtigen allen inholt dersulven strack und vaste wol to holdende. Ed schal ok nemant angenomen werden vor einen commendisten, he sy denn rede prester edder love und tosegge, in dem ersten jar na der bevelinge prester to werdende, wo he darto geschicket und bequeme were, in maten, we berort is.

Beslut, wu und durch wene dusse fundation mit den patronen concorderet is etc.

Dusse fundation is dorch unses gnedigen hern von ⁶³) Luneborg rehde, szunderlick van sinen gnaden dar to verordent gewest, nomlicken hern Olricke van Bulow proveste to Medingen, Jürgen und Clementen von Bulow, Johan Rehbocke und Henninge van Gilten also vullentogen ⁶⁴) und mit den patronen und testamentarien vorgenant eindrechtigen besloten worden. Des do ewiger gedechtnisse und dat sodane tyde unvorgencklich bliven schullen, wu berort, dem almechtigen gode, der himmelschen koniginnen Marien mit den vorbenomeden patronen allem himmelschen here to love und ehren und allen Christen zelen.

Bewillinge, fulborth und tolatinge dusser fundation und sodaner tyde to singende etc.

To troste und to behoif der vorbenomeden commendisten und orer nakomelinge hebben wy boven-

⁶¹⁾ edder capellen von anderer Hand nachgefügt. — 62) Noth nuterstrichen: se schullen — tyde. — 63) Brunswig und am Nande nur B. — 64) Noth unterstrichen: dusse fundation—vullentogen.

schrevene testamentarien und pationen to mehrer vorsekeringe und tuchnisse de bovengenanten durchluchtigen, hoichgebornen fursten und furstinnen, unse gnedige hern und gnedige frouwe, ock dem werdigen hern Johan Reineken, proveste, und den ersamen radt to Lüchow sodan fundation mede to vorsegelende und alle vor- und nageschrevenen puncte und artikele to bewilligende gebeden, ock gnedig, gunstig und forderlick dar to to synde; dar mede de vorgenommen gude wercke und godesdenste mogen geendigt, bevestet und gehanthavet werden.

Vorsegelinge des fursten unde furstinne alse patronen.

Und wy Anna, geborene von Nassaw, von godes gnaden to Brunsswig und Luneborg hertoginne, grafinne to Katzenelnbogen etc., Hinrick ore sohne, van den sulven gnaden to Brunsswig und Luneborg hertog, zaligen hertogen Otten sohne erstgnant, bekennen in dusser sulven fundation vor uns, unse erven, nakommen und alsswem, dat wy umb vormheringe willen der denste godes hebben bewillet und fulbordet allen inholt dusser fundation, bewillen und vulborden de in kraft dusses breves und hebben des to orkunde unse rechte ingesegele gehengen heten nedden an dussen bref.

Vorsegelinge der patronen und testamentarien.

Und wy Pawel Schymmelpenning, Bartold Thuritz, de Benemolsche, 65) Koppe Thuritz und Hinrick Kremer, testamentarien und patronen, bekennen vor uns, unse erven, testamentarien und vor alswem, dat wy allen inholdt dusser fundation eindrechtigen mede bewilligt, befulbordet und angenommen hebben. Und dat ock sodan gifte na uthwisinge berorder testamente und sust van uns geschen ewiglick by denselven commenden und unser leven fruwen tyden van uns und unsen medebeschreven unvorminnert bliven schullen, des

⁶⁵⁾ Gestrichen: und.

hebben wy ⁶⁶) gebrecke ⁶⁷) halven eygener ingesegel gebeden den erbaren Bernd Schillingk und ersamen rath to Luchow van unser aller wegen dusse fundation mede to vorsegelen. ⁶⁸)

Vorsegelinge des provestes.

Ick Joannes Reineke, provest to Luchow, bekenne in dussem sulven breve vor my und myne nakomenden proveste, dat ick togelaten, bewilligt und befulbordet hebbe, late ock to, bewillige und fulborde jegenwordig in kraft dusses breves alle artikele dusser fundation und wil gerne flitig sin, dat de sulve fundation und godesdenst ordentlich, unvorsumlick und richtich, wu berort is, geholden werde, und hebbe des myner provestie ingesegel vor my und myne nachkomen an dussen bref gehenget.

Vorsegelinge des rades.

So bekennen wy, de radt to Luchow, dat wy ⁶⁹) tor witlicheit aller dusser dinge und mede hanthavinge, wu berort is, und umbe bede willen der genanten patronen und testamentarien ⁷⁰) unser rat ingesegel ⁷¹) ok an dussen bref hebben hengen laten. Geschein noch Christi gebort

⁶⁶⁾ Hier durch Ginklammern ungültig gemacht: van unser aller wegen islick part sin ingesegel mit eindrechtiger bewillinge der anderen och witlick anhengen laten. — 67) Gestrichen: gebeden. — 68) Am Rande mit Anführungszeichen nachgetragen: gebrecke bis vorsegelen. — 69) Gestrichen: och. — 70) Am Rande nachgetragen: "unde umbe bede — testamentarien. — 71) Gestrichen: Zede, dassür och.

XII.

Riedersächsische Litteratur 1899/1900.

Gesammelt von Ed. Bodemann.

I. Hannover.

1. Geographie. — Karten.

Die Ebstorffarte, eine Weltkarte aus dem 13. Jahrh. Herausgeg. 11. erläutert von Miller. 3. neu bearb. Aufl. Stuttgart, Roth. 1 M 20 S.

Führer durch die Nordseeinsel Langevog. Mit 12 Abbild.

u. 2 Karten. 3. Aufl. Berlin, Decker. 75 A.

Gaebler. Schulwandkarte von Niedersachsen. 1:150000, 6 Bl., Farbendr. Leipzig, Lang. 18 M.

Gaebler. Schulwandkarte der Prov. Hannover 1:150000, 6 Bl., Farbendr. Leipzig, Lang. 18 M.

Henze. Führer durch Münden u. Umgegend. Münden, Werther. 1 M.

Zehnter Jahresbericht der Geograph. Gesellschaft zu Hannover 1893—1898. Hannover, Schmorl & v. S. Nachsl.

Karte der Eilenriede 1:30000. Farbendr. Hannover, Borgmeyer. 20 A.

Karte der Umgegend von Hannover 1:300000. Lith. Hannover, Borgmeher. 50 A.

Karte der Lüneburger Heide 1:300 000. Lith. Hannover, Borgmeyer. 1 M.

Karte des Dentschen Reichs 1:100000. Abth.: Königr. Preußen, Nr. 310: Hameln. Berlin, Eisenschmidt. 1 M 50 S.

Kniep. Führer durch die Lüneburger Heide und die übrigen Moor= 11. Heidelandschaften Nordwestdeutschlands Hannover, Borgmeher. 1 *M* 50 *A*.

Roch. Das Hannoversche Wendland oder der Gau Drawehn, Th. 3 u. 4. Dannenberg, Esmarch. 6 M.

Durch Bad Lauterberg u. seine Unigebung. 2. Aufl. Lauterberg, Mittag. 1 M.

Meßtischblätter bes preuß. Staates 1:25000: Mr. 928 Lamstedt. 1023 Köhlen. 1024 Ebersdorf. 1025 Mulsum. 1117 Bevern. 1118 Bargstedt. 1119 Harseseld. 1120 Buytehnde. 1197 Neermoor. 1209 Haeslingen. 1210 Everstorf. 1211 Hollenstedt. 1293 Zeven. 1296 Tostedt 1363 Weener. 1371 Lesum. 1373 Ottersberg. 1376. Oftervesede. 1377 Schneverdingen. 1443 Papenburg. 1444 Burlage. 1453 Nchim. 1454 Uhausen. 1457 Neuenkirchen in Lüneburg. 1516 Wippingen. 1517 Börger. 1518 Neue Urenberg. 1528 Bendingbostel. 1587 Wahn. 1592 Visebeck. 1595 Bassum. 1596 Vissen. 1600 Walsrode. 1601 Fallingbostel. 1665 Schmalförden. 1666 Schwaförden. 1667 Bücken. 1671 Osterholz. 1734 Lohne. 1735 Diepsholz. 1737 Sulingen. 1808 Wagenfeld. 1809 Ströhen. 1811 Stolzenau. — Berlin, Eisenschmidt. à Nr. 1 M.

Naumann. Karte der Küste der deutschen Nordsee 1:450000. 11. Aufl. Farbendr. Norden, Braams. 1 M.

Wahnschaffe. Ein geolog. Ausflug in die Lüneburger Heide — Globus 78, 12.

2. Naturbeschaffenheit.

Aus der Heimath — für die Heimath. Beiträge zur Naturkunde des Gebietes zwischen Elbe= und Wesermündung. Jahrb. d. Ver. f. Naturkunde an der Unterweser für 1899. Herausgeg. von Plettke. Bremerhaven, Schipper. 3 M.

Bielefeld. Flora der ostfriesischen Halbinsel u. ihrer Gestade-Inseln. Norden, Soltau, 1900. Geb. 3 M.

Jahresbericht des naturwissensch. Ver. zu Osnabrück f. d. J. 1898. Osnabrück, Rachhorst. 2 M 50 S.

Wiegers. Zur Kenntnis des Diluviums der Umgegend von Lüneburg. Stuttgart, Schweizerbart. 1 M.

3. Land = und Forst wirthschaft.

Jahresbericht der Kgl. Landwirthschafts=Gesellschaft zu Hannover 1899.

Jahresbericht der Landwirthschaftskammer für die Prov. Hannover 1899.

Protokolle der Gesamtsitz. der Landwirthschaftskammer, Heft 2.

Mündener Forstliche Hefte. Herausgeg. von Weise. Heft 16. Berlin, Springer, 1900. 4 M.

4. Bergbau und Süttenwesen.

Günther. Zur Vorgeschichte der Kgl. Bergakademie zu Clausthal. Clausthal, Grosse. 1 M.

5. Sandel und Berkehrswefen.

Jahresbericht der Handelskammer zu Geestemünde (Handels= kammer für die Kreise Geestemünde, Lehe, Blumenthal, Oster= holz) für 1900. Th. 1, 2. Geestemünde, Henke. à 1 M.

Jahresbericht der Handelskammer zu Hannover 1899.

Jahresbericht der Handelskammer zu Lüneburg 1899.

Jahresbericht der Handelskammer zu Osnabrück 1899.

Jahresbericht der Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg 1898, Th. 2. Emden, Hannel. 3 M.

6. Runstgeschichte.

Bertram. Zur Kritik der ältesten Nachrichten über den Dombau zu Hildesheim, IV: Von Bischof Hezilo's Dombau. Mit Abbild. — Zeitschr. für christl. Kunst XII, 7.

Bertram. Das eherne Taufbecken im Dom zu Hildes= heim. Mit 3 Lichtdrucktafeln und 8 Textillustr. Hildesheim, Lax. 1. M 50 A.

Bertram. Die beiden Radleuchter im Dome zu Hildes= heim. Hildesheim, Lag. 80 g. Statist. Rückblick auf die Königl. Theater zu Berlin, Hannover, Kassel u. Wiesbaden f. d. J. 1899. Berlin, Mittler & Sohn. 1 M 25 A.

Wolff. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. I. Reg.=Bez. Hannover, L. 1: Landkreis Hannover u. Linden. Hannover, Schulze 6 M.

7. Militarwefen und Ariegsgeschichte.

Heesemann. Kurzer Rückblick auf die ehemalige Hannoversche Armee — Hannov. Geschichtsbl. 1899, Ar. 31—33.

Kehnert. Die Kriegsereignisse des Jahres 1866 im Herzogth. Gotha. Mit Karte. Gotha, Perthes. 1 M.

v. Mülmann. Auszug aus der Geschichte des 4. Hannoverschen Infanterie-Regiments Nr. 164, ehemal. 2. Juf.= Reg. (Waterloo). Hamelu, Fuendeling. 60 A.

v. Reihenstein. Das Geschützwesen u. die Artislerie in den Landen Braunschweig u. Hannover von 1365 bis auf die Gegenwart. Theil 3: Von d. Besetzung Hannovers durch die Franzosen im J. 1803 bis zum Beginn des 20. Jahrh. Nebst 1 farb. Uniformtafel, 5 Vildertafeln, 3 Abbild. u. 2 Planssizen im Texte, sowie 1 Plane. Leipzig, Ruhl. 12 M.

Seiffert. Überblick über die Geschichte des 2. Hannoverschen Manen=Regiments Nr. 14 und des ehemal. Kgl. Hannov. Garde=Kürassier=Regiments. Met, Deutsche Buchhol.

8. Rirche und Schule.

Baumann. Bericht über die zehnjähr. Thätigkeit der städtischen Knaben-Handarbeitsschule in Hildesheim. Hildesheim, Helmke. 1 M.

Beissel. Das Evangelienbuch Heinrichs III. aus dem Dome zu Goslar in der Bibliothek zu Upsala in seiner Besteutung für Kunst u. Liturgie. Mit 10 Abbild. Düsseldorf, Schwann. 2 M 40 S.

Neue Blätter für die Volksschule der Herzogthümer Bremen u. Verden u. des Landes Hadeln. Herausgeg. im Auftrage des Bezirks-Lehrervereins Stade von Nack, Brünjes, Breuer, Rathje u. Wehmann. 38. Jahrg. 1900. Stade, Schaunburg. 2 M 50 S.

v. Bötticher. Zur Frage von der Natur der Kirchen= lasten in Niedersachsen = Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht VIII, 78—105.

Briefwechsel des Ant. Corvinus — Quellen u. Darstell. zur Gesch. Niedersachsens Bd. 4.

Crome. Desideria liturgica zu dem Agendarischen Entwurf für die Hannoversche Landeskirche. Hannover. Wolff & Hohorst Nachf. 1899.

Die Emeritierungsfrage in der Hannoverschen Landesfirche. Beleuchtung des Entwurfes der Ruhegehalts-Ordnung vom 24. Nov. 1899. Hannover, Hahn. 50 M.

Erdmann. Reformation u. Gegen=Reformation im Fürstenth. Hildesheim — Hannov. Geschichtsbl. 1899.

Forst. Die angebliche Schenkung rheinischer Kirchen an das Bisthum Osnabrück durch König Arnulf — Westdeutsche Zeitschr. für Geschichte XIX, 2.

Meher. Die älteste Kirchenrechnung von Hänigsen, Inspektion Burgdorf — Hannov. Geschichtsbl. III, 27 f.

Missionsblatt der Hannoverschen evangel.=lutherischen Freikirche. Red.: Dreves. Jahrg. II, 1900. Hannover, Schulbuchhdl. 2 M.

Der Monatsbote aus dem Stephansstift, Jahrg. XX (1899). 1 M.

Oldenburger. Twee golden Jubiläums, de fiert wuren: dat ene 1865 bie Canter Neddersen in Bokemoor, un dat ander, veer Jahr later, bie Süpperndent Cremer in Norden. Domals gliek in Riem brogt un nu vörn gode Sake in Drück gewen. Leer, Laendery. 30 s.

Protokolle u. Aktenstücke der sechsten Landessynode der evangel.=luther. Kirche Hannovers. 1899—1900.

Quant. Katalog über die alte Bibliothek der Kirche zu Harburg a. d. Elbe. Im Auftrage des Kirchenvorstandes aufgenommen nach d. Bestande am 1. April 1900. Harburg, Lühmann.

1900.

Roscher. Böhmische u. Salzburgische Exulanten in Hannoverland — Hannov, Geschichtsbl. 1899, Nr. 20—22.

Hannoversche Schulzeitung, Jahrg. 35 u. 36. Hannover, Helwing. à 6 M.

Schuster. Ein Beitrag zur Geschichte des Lyceums I zu Hannover — Hannov. Geschichtsbl. III, 25 ff.

Tollin. Die Hugenotten am Hofe zu Lüneburg und das Edikt Georg Wilhelms — Geschichtsbl. d. deutsch. Hugenotten= Vereins VIII, 2.

Tollin. Die hugenottischen Pastoren von Lüneburg — Geschichtsbl. d. deutsch. Hugenotten=Bereins VIII, 5. Magde=burg, Heinrichshofen. 65 3.

Tschackert. Die Vorarbeiten der Göttinger Kirchenordnung u. der erste Entwurf eines lutherischen Ordinationsgelübdes aus d. J. 1529 — Zeitschr. f. Kirchengesch. XX, 366 ff.

Tschackert. Anton. Corvinus' Leben u. Schriften — Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens B. 3.

Unter dem Kreuze. Kirchl. Volksblatt aus Niedersachsen nebst Kirchl. Anzeiger für die hannov. evang.=luther. Freikirche. Red.: Bingmann. Jahrg. 1900. Hannover, Schulbuchhol. 8 M.

Hannoverscher Volksschulbote. 44. Jahrg. (1899) u. 45. Jahrg. (1900). Nebst Hannoversch. Fortbildungsschule. Hildesheim, Gerstenberg. à Jahrg. 2 M 80 A.

Wichers. Die Einführung des Christenthums im östlichen Niedersachsen u. die Begründung der Stadt Helmstedt. Vorstrag. Helmstedt, Richter. 20 A.

Wörrlein. Die Hermannsburger Mission in Indien. Gine Jubil.-Gabe. Hermannsburg, Missionshandl. 1899.

Zeitschrift ber Gesellsch. f. Niedersächs. Kirchengeschichte. Herausgeg. von Kahser. Jahrg. 4. 5. Braunschweig, Limbach, à Jahrg. 5 M.

9. Gericht swesen und Verwaltung.

Dienstboten=Ordnung für die Regierungsbezirke Hannover, Hildesheim u. Lüneburg nach dem vom 1. Jan. 1900 an gelten=

den Rechte. Text = Ausgabe von Stegemann. Hannover, Helwing 50 &.

Dienstboten=Ordnung für den Regierungsbezirk Osnabrück. Herausgeg. von Stegemann. Melle, Hang. 50 s.

Dienst=Vorschriften für die in der Prov. Hannover beschäftigten Spezialkommission., Vermessungsbeamten 2c. der Kgl. Generalkommission für die Provinzen Hannover 11. Schleswig-Holstein. Theil 5: Anweisung für die Behandlung der bei Auseinandersetzungen vorkommenden Meliorationen 11. Folgeeinrichtungen. Berlin, Paren. 8 M.

France. Die Hannoverschen Dienstboten=Ordnungen, wie sie von Neujahr 1900 an gelten, nebst den zubehörigen Gesetzen. Hefte 1—4. Hannover, Meyer. à Heft 50 A.

Freudentheil. Geschichte des Advocatenstandes des vormaligen Königreichs Hannover bis zum Jahre 1831. Stade, Pockwiz, 1900.

Die Gemeindeberechtigung im Hannoverschen, insbesondere die in Theilungs= und Verkoppelungsversahren ausgewiesenen gemeinschaftlichen Grundstücke. Zum praktischen Gebrauch für Juristen, Verwaltungsbeamte u. Gemeindevorstände. Von einem älteren Juristen. Celle, André. 75 J.

Gemeindelexikon für das Kgr. Preußen. IX: Provinz Hannover. Berlin, Berlag d. Kgl. Pr. Statist. Büreaus.

Hand. Die Polizeiverordnungen für den Regierungs= Bezirk Lüneburg. Im amtl. Auftrage herausgegeben. Minden, Köhler 6 M.

Hartmann. Das Erbrecht der Chegatten in der Stadt Hannover. Göttingen, Kästner.

Roze. Revidierte Städte-Ordnung für die Prov. Hannover vom 24. Juni 1858, in der durch die neuere u. neueste Gesetzgebung bedingten Fassung. Mit 3 Anlagen: 1. Tit. IV des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. Aug. 1883; 2. Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893; 3. Gesetz betr. die Anstellung u. Versorgung der Kommunalbeamten vom 30. Juli 1899. Durch die einschlägige Oberverwaltungs= u.

Ministerial-Entscheidungen ergänzt u. erläutert. Breslau, Preuß & Jünger. 2 M 50 S.

10. Volkswirthichaft. Sozialwiffenichaft.

Göttinger Arbeiterbibliothek, herausgeg. von Naumann. Bd. 2. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1 M.

11. Landesgeschichte.

Bär. Geschichte d. Kgl. Staatsarchivs zu Hannover u. Übersicht über die Bestände des Kgl. Staatsarchivs zu Hannover — Mittheilungen d. Kgl. Preuß. Archivverwaltung. Hefte 2 u. 3. Leipzig, Hirzel. 1 M 60 & u. 3 M.

Beauchet-Filleau. Une Poitevine illustre: Eléonore Desmier d'Olbreuse et sa descendance royale (La reine d'Angleterre, l'empereur d'Allemagne, le tzar, le duc d'Orléans) = Bibliothèque du "Pays Poitevin" 10. Ligugé 1900. 1 \mathcal{M} 50 \mathcal{S} .

Crone. Aus der Heimath. Sagen u. Erzählungen des Kreises Bersenbrück. Lingen, van Acken, 1899.

Detmering. Drebber u. seine nächste Umgebung. Ein Beitrag zur Lokalgeschichte. Diepholz, Schröder. 1 M 60 S.

Ecart. Südhannoversches Sagenbuch. Hefte 1—4. Leipzig, France. 4 M.

Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein und dem Vereine für niederdeutsche Sprachforschung dargebracht zu ihrer Jahreß=versammlung in Göttingen. Göttingen, Wunder. 3 M.

Freudentheil. Geschichte des Advocatenstandes des vormuligen Königreichs Hannover bis zum Jahre 1831. Stade, Pockwiß. 60 A.

Regierungs= und Lebensregeln Herzog Friedrichs des Frommen zu Braunschweig u. Lüneburg für seinen Sohn, Herzog Otto — Braunschw. Magazin 1899 Nr. 14.

Geschichte der südhannoverschen Burgen u. Klöster, 10: Scheibe-Moringen. Das Kloster Fredelssoh. Leipzig, Francke. 60 s.

Hannoversche Geschichtsblätter. Drgan der Gesellsch. f. niederfächs. Landeskunde, der Geograph. Gesellich., : des Ber. f. Gesch. d. Stadt Hannover u. des Ber. f. neuere Sprachen. Heransgeg. von Tewes. Jahrg. AII (1900). Hannover, Schäfer. 2 M. The second of th

Grabstätten der Welfen = Braunschw. Magazin 1899, Mr. 17 ff.

Grütter. Ueinter u. Sonder=Gerichte im Fürstenthum Lüneburg = Hannov. Geschichtsbl. III, 16 ff. etta i grand

Grütter. Amtsvoigteien im Fürstenth. Lüneburg =

Grütter. Markgenoffenschaften in Holzgerichte im Loingan — Hannov. Geschichtsbl. II, 38 ff. Fred Ach regisse

Grütter. Altdeutsches Recht u. Gericht im Loingan = Geschichtsbl. II, 26 ff.

ichtsbl. II, 26 ff. Grütter. Volksthüml. Überlieferungen im Loingau — Hannov. Geschichtsbl. II, 18 ff.

Beffe. Entwidlung der agrar-rechtlichen Berhältniffe im Stifte, späteren Herzogthum Verden. Jena Fischer, 1900.

Jahresbericht der Männer vom Morgenstern, Beimath= bund an Elb= und Wesermundung. Heft 3. Bremerhaven, Schipper. 3 M. and I make bearing

Jostes. Die Raiser= und Rönigs=Urfunden des Osnabrücker Landes in Lichtdrucken. Münfter, Aschendorff. 30 M.

Jürgens. Ein Amtsbuch bes Klosters Walsrobe = Hannov. Geschichtsbl. 1899, Nr. 30 ff. Koch. Das hannoversche Wendland oder ber Can Dra-

wehn. Th. 3, 4. Dannenberg, Esmarch. 6 M.

Lorenz. Uns dem Süntelthale. Geschichte der St. Magni= firche und des Kirchspiels Beber am Süntel. Sannover, Geb. 2 M. ; if we to the set women a -Feesche.

Mittheilungen des Bereins für Geschichte und Landes= funde von Osnabriid. Bd. 24. Osnabriid, Meinders. 6 M.

Mittheilungen des Bereins für Geschichte und Alterthums= funde des Hajegaues. Heft 9 (1900). Lingen, van Aden: 1 M.

Niedersachsen. Halbmonatsschrift für Geschichte, Landes= und Volkskunde, Sprache und Litteratur Niedersachsens. Jahrg. 5. Bremen, Schünemann. 6 M.

v. d. Often. Geschichte des Landes Wursten. Th. 1: bis zu den Eroberungskriegen. Bremerhaven, Schipper. 4 M.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Band 3: Tschackert, Anton Corvinus' Leben und Schriften. Hannover, Hahn. 4 M 50 S; Bd. 4: Briefwechsel des Anton Corvinus. Herausgeg. won Tschackert. Hannover, Hahn. 6 M 50 S.

Reichhardt. Die Grafschaft Hohnstein im 16. und 17. Jahrhundert. Nordhausen, Haacke. 1 M 25 A.

Rothert. Ein Gang durch die Geschichte Niedersachsens an der Hand der Harzer Münzen — Zeitschr. des Harz= Bereins f. Gesch. 2c. Jahrg. 32, S. 148 ff.

Schmidt. Die Anfänge des Welfischen Geschlechtes. Theil 1. 2. Hannover, Schaper 1900. 3 M.

Tetzner. Die Polaben im hannoverschen Wendland. I. Mit Abbild. und Karte — Globus LXXV, 13.

Tienken. Kulturgeschichtliches aus den Marschen am rechten Ufer der Unterweser = Zeitschr. d. Vereins für Volkstunde IX, 45—55; 157—171; 288—294.

Tschackert. Anton. Corvinus' Leben und Schriften == Quellen und Darftell. zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 3.

Tschakert. Herzogin Elisabeth von Münden († 1558), geb. Markgräfin von Brandenburg, die erste Schriftstellerin aus dem Hause Brandenburg und aus dem braunschweigischen Hause; ihr Lebensgang und ihre Werke. Leipzig, Gieseke & Devrient. 2 *M* 25 *S*.

v. Uslar-Gleichen. Abstanunung der Grafen von Nordheim und Katlenburg von den Grafen von Stade, nebst biograph. Nachrichten über die älteren Glieder dieser Häuser — Hannov. Geschichtsbl. II, Nr. 40 ff.

Zeitschrift des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde. Jahrg. 32, 2. Quedlinburg, Huch. 6 M.

Zimmermann. Der Tod des Herzogs Franz zu Braunschweig u. Liineb. — Braunschw. Magazin 1899 Nr. 23.

12. Städte=Beichichte.

Celle:

Jahresbericht 55 der Rettungsanstalt Liemer= haus zu Altencelle. Celle, Schulbuchhandl. 30 A.

Ginbed:

Ellissen. Hauptepochen der Geschichte Einbecks = Hansische Geschichtsbl. 1898, 9—39. Jahresbericht des Vereins für Geschichte und Alterthümer der Stadt Einbeck und Umgegend f. d. J. 1900. Einbeck, Selbstwerlag d. Vereins.

Emben:

- Borchling. Emden als Hansestadt = Jahrb. der Gesellschaft für bildende Kunst 2c. zu Emden XIII, 220 ff.
- Starcke. Emdener Künstler des 16. und 17. Jahrhunderts Jahrb. d. Gesellsch. für bildende Kunst zu Emden XIII, 166 ff.

Goslar:

Steinader. Die Holzbaukunst Goslars. Ursachen ihrer Blüthe und ihres Verfalls. Mit Titelsbildu. 12 Tafeln. Goslar, Jäger. 1899. 5 M.

Göttingen:

- Behrendsen. Die mechanischen Werkstätten der Stadt Göttingen, ihre Geschichte und ihre gegenwärtige Einrichtung. Denkschrift für die Bariser Weltausstellg. Leipzig, Kiepert. 2 M.
- Frensdorff. Aus dem mittelalterlichen Göt= tingen — Festschrift dem Hansischen Geschichts= verein dargebracht. Göttingen 1900, Nr. 4.
- Priesack. Ein Göttinger Schandgedicht des 16. Jahrh. — Festschrift dem Hansischen Geschichtsverein dargebracht. Göttingen 1900, Nr. 10.
- Thiemann. Göttinger Leihhaus 1731—1888 — Protokolle des Vereins für Geschichte Göttingens 1897,98, II, 4—23.

Hameln:

- Bahrfeldt. Beitrag zur Münzgeschichte der Stadt Hameln. Berlin, Weyl. 1 M.
- Jürgens. Litteratur zur Geschichte der Stadt Hameln — Hann. Geschichtsbl. 1899, Nr. 24.

Jürgens. Nachrichten zur Geschichte und Sage der Stadt Hameln — Hannov. Geschichtsbl. 1899, Nr. 26 ff.

Villaret. Die Hugenottische Pfarrgemeinde zu Hameln I — Geschichtsblätter des deutschen Hugenotten=Vereins, Hefte 8. 9.

Hannover: Grote. Die frühere Verfassung der Stadt Hannover — Hannov. Geschichtsbl. III, 12 f.

Plathner. Baupolizeiliche Sondervorschriften. Revidierte Textausgabe mit Sachregister. Hannover, Meyer. 80 s.

Plathner. Statuten und Verordnungen für die Stadt Hannover. Mit Sachregister. Hannover, Meyer 5 M.

Hildesheim: Mittheilungen aus dem Roemer=Museum in Hildesheim Nr. 10—13. Hildesheim, Lax. 8 M 50 S.

Neuberg. Hildesheimer Kunst = Preuß. Jahrb. B. 98, S. 58—78.

Roscher. Hildesheim vor der Säkularisation = Haunov. Geschichtsbl. III, 1 ff.

Wiedensahl: Hahn. Geschichte des im Stiftsbezirke Lokkum gelegenen Fleckens Wiedensahl. Hannover, Stephanstift.

13. Biographien. Litteraturgeschichte.

Zum Gedächtniß Karl Friedr. Gauß — Braunschweig. Magazin 1899, Nr. 15 f.

Roscher. Der Lüneburger Bürgermeister Jos. Phil. Manecke — Hann. Geschichtsbl. III, 22 ff.

J. H. Schüren, weil. Seminardirektor und Oberschuls inspektor zu Osnabrück, geb. 5. Juli 1801, gest. 16. Febr. 1874. Herausgegeben von d. Vorstande der Schürenstiftung. Osnasbrück, Rachhorst. 50 J.

Ulrich. G. Fr. Brandes und Herders Berufung nach Göttingen — Hannov. Geschichtsbl. II, 38 ff.

Wurzbach. G. A. Bürger. Sein Leben und seine Werke. Leipzig, Dietrich. 7 M.

14. Schöne Litteratur.

Deiter. Niederdeutsche Gelegenheitsgedichte auf die ost= friesische Fürstenfamilie aus dem 17. u. 18. Jahrh. Auricher Schulprogramm 1899.

Köhler. Treue und frei. Erzählungen aus dem Bolks = leben Niedersachsens. Hildesheim, Helmke. 2 M.

Mehmund. Hannoversche Skizzen. Hannover, Borg= meher. 2 M 50 A.

Mehmund. Bergangene Tage. Roman aus der Zeit König Georg V. Hannover, Borgmener. 2 M 50 A.

Göttinger Musenalmanach für 1900. Herausgeg. von Göttinger Studenten; redigiert von $\mathfrak L$. Schücking. Göttingen, Horstmann. $2 \mathcal M$.

II. Braunschweig.

Andree. Joh. Spring von Scheppan, der braunschweigische Jak. Sackmann — Braunschw. Magazin 1898, 169 ff.

Bau= und Kunstdenkmäler des Herzogth. Braunschweig, Bd. 2: Die Bau= und Kunstdenkmäler des Kreises Braunschweig mit Ausschluß der Stadt Braunschweig, bearbeitet von J. Meier. Mit 14 Taf. u. 153 Textabbild. Wolfenbüttel, Zwißler.

Die braunschweigischen Ausführungsgesetze zum Bürgerl. Gesetzbuche und dessen Nebengesetzen. Mit den amtl. Bezgründungen. Amtliche Ausgabe. Braunschw., Göritz. 8 M.

Becurts. Herzog Karl Wilhelm Ferdinand und die preuß. Politik im J. 1799 — Braunschw. Magazin 1899, Nr. 20 ff.

Beiträge zur Statistik des Herzogthums Braunschweig. Herausgeg. vom Statist. Büreau des Herzogl. Staatsministeriums, Heft XIII, Abth. 3: Die Ergebnisse der Berufs= u. Gewerbezählung vom 14. Juni 1895. 3 M.

Beste. Album der evangel. Geistlichen der Stadt Braunschweig mit Nachrichten über ihre Kirchen. Mit 35 Abbild. Braunschweig, Vollermann.

Brandis. Das braunschweigische Ausführungsgesetzum Bürgerlichen Gesetzuch. Berlin, Schulze & Co. 1 M.

Cismontanus. Zur Lage der Katholiken im Herzogth. Braunschweig. Hildesheim, Steffen 1900. 75 A.

Die Eisenbahnverhältnisse im Herzogth. Braunschweig. Denkschrift, dem Kgl. preuß. Minist. d. öffentl. Arbeiten einsgereicht von der Handelskammer des Herzogth. Braunschweig. Braunschweig 1899. 1 M 20 J.

Elster. Geschichte der stehenden Truppen im Herzogth. Braunschweig-Wolfenbüttel von 1600—1714. Mit 5 Beilagen und 8 Kartenstizzen. Leipzig, Heinsius' Nachf. 7 M.

Fricke. Das Volksschulwesen des Herzogth. Braunschweig. Nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen dargestellt. Braunschweig, Appelhans & Co. 40 J.

Gesetz betr. Bauordnung für d. Herzogth. Braunschweig vom 13. März 1899. Nebst Ausführungsbestimmungen. Helmstedt, Richter. 1 *M* 60 *S*.

Das braunschweigische Gesinderecht, nach den Vorschriften der abgeänderten Gesindeordnung vom 16. Aug. 1899 bearb. von H. v. Frankenberg. Braunschweig, Goerit 1900.

Hassel. Invalidenversicherung in Braunschweig 1891—1899 — Braunschw. Magazin 1899, Nr. 18.

v. Heinemann. Die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel II, 4. Wolfenbüttel, Zwißler. 20 M.

Hof= und Staats-Handbuch des Herzogth. Braunschweig für 1900. Braunschw., Meyer. 3 M 50 J.

Das Jagdrecht und die Jagdgesetze des Herzogth. Brannschweig, 2. Ergänzungsheft: enthaltend die seit 1895 erlassenen jagdrechtlichen Gesetze, Entscheidungen 2c., besonders die durch das Bürgerl. Gesetzbuch bedingten Abänderungen des braunschw. Jagdrechts. Herausgeg. von Peßler. Braunschw., Meher. 1 M.

11. Jahresbericht des Vereins für Naturwissenschaft zu Braunschweig für die Vereinsjahre 1897/98 und 1898/99. Braunschw., Schulbuchhdl. 3 M.

Kanser. Eine vorreformatorische landesherrl. Kirchenvisitation im Herzogth. Braunschweig — Festschrift dem Hansischen Geschichtsver. dargebracht. Göttingen 1900, Nr. 1.

Knackstedt. Geschichte des Dorfes Bornhausen bei Seesen. Braunschw., Großklaus. 3 M.

Koldewey. Ausgaben = Verzeichnisse eines Helmstedter Studenten aus den Jahren 1620. 1621 — Braunschw. Magazin 1899, Nr. 14.

Langerfeldt. Wegweiser durch die Geschäfte eines Gemeindevorstehers im Herzogth. Braunschweig. Zusammengestellt im Auftrage des Herzogl. Staatsministeriums. 2. Aufl. Braunschw., Weyer 5 M 20 S.

Mack. Uhland in Braunschweig im J. 1842 — Braunschw. Magazin 1899, Kr. 24.

Monatsblatt für öffentl. Gesundheitspflege im Herzogth. Braunschweig. Schriftleiter: R. Blasius. 23. Jahrg. (1900). Braunschw., Meyer 4 M.

Schütte. Braunschweiger Kosenamen — Braunschw. Magazin 1899, Nr. 24 f.

Schütte. Eine vierte Predigt des Joh. Spring von Scheppan — Braunschw. Magazin 1899, Nr. 21 f.

Simm. Zur Kirchengesch. des Amtes Saldern—Braunschw. Magazin 1899, Nr. 13. 16—18.

Stalmann. Das herzogl. philol. pädagog. Institut auf der Universität zu Helmstedt 1779—1810. Th. 1. Schulsprogramm. Blankenburg, Brüggemann. 50 %.

Teichmann. Neuregelung des Einkommens der Geistlichen des Herzogthums Braunschweig. Wolfenbüttel, Zwißler. 25 J.

Ude. Die Strafgesetze des Herzogth. Braunschweig. Erläutert. 2. Aufl. Braunschw., Meyer. 4 M 50 S. Urkundenbuch der Stadt Braunschweig. Herausgeg. von Haenselmann II, 3. 16 M 40 S.

Die Verfassungsgesetze des Herzogthums Braunschweig. Herausgeg. von Rhamm. Braunschw., Vieweg. 5 M.

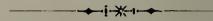
Beröffentlichungen der Handelskammer f. d. Herzogth. Braunschweig I: Bettgenhäuser. Die Industrie im Herzogth. Braunschweig. 1. Braunschw. 1899. 3 M.

Voges. Plan einer Verlegung der Helmstedter Universität nach Wolfenbüttel im J. 1790 — Braunschw. Magazin 1899, 203 ff.

Vollmer und Heinemann. Statistisches über das Volksschulwesen im Herzogthum Braunschweig. Braunschweig, Meyer. 75 J.

Wohlrabe. Prinz Wilhelm Abolf zu Braunschweig und Lüneburg und J. Chr. L. Hellwig — Braunschw. Magazin 1899, 33 ff.

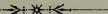
Braunschweig. Landwirthschaftl. Ztg. Jahrg. 68 (1900). Braunschw., Meyer. 6 M.



Beschäfts=Bericht

Des

Sistorischen Vereins für Niedersachsen erstattet vom Vorstand (1. November 1900).



Im 65. Jahre seines Bestehens, dem ersten seit Geltung der neuen Satzungen), hat der Historische Verein für Niederssachsen Veränderungen im Vorstande nicht gehabt. Durch den Tod verloren wir 10, durch Austritt 9 Mitglieder, 35 neue wurden gewonnen, sodaß die Gesammtzahl der Mitglieder von 385 im Vorjahre auf 401 gestiegen ist.

Folgende Vorträge wurden im Laufe des Winters gehalten: 1) 2) Herr Dr. Thimme: "Die Göttinger Sieben".

3) Herr Sanitätsrath Dr. med. Weiß in Bückeburg: "Neue Erklärung einiger wichtigen Ortsnamen in Niedersachsen".

4) Herr Geheimer Regierungsrath Dr. A. Müller: "Aus dem Leben des Kömischen Heeres unter Kaiser Hadrian. Nach Maßgabe einer Inschrift".

5) Herr Museums=Director Dr. Schuchhardt: "Das Kömerkastell bei Haltern".

6) Herr Kupferstecher und Lehrer an der Kunstgewerbeschule Leisch in g: "Über die Entwickelung unserer Tracht von 1800—1900".

Mit Bedauern ist zu verzeichnen, daß der für den 10. Juni geplante und mit gütiger Hülfe unseres Vorstandsmitgliedes, des Herrn Sanitätsraths Dr. Weiß in Bückeburg auf's Sorgfältigste vorbereitete Ausslug nach Stadthagen, Steinbergen und über die Frankenburg nach Bad Eilsen wegen zu geringer

¹⁾ Jahrg. 1899, S. 1—10. 2) Lgl. diesen Jahrgang, S. 97—193. 1900.

Betheiligung aufgegeben werden mußte. Es wäre zu wünschen, daß für diese Seite unserer Bestrebungen ebenso wie für die Bereinsvorträge ein lebhafteres Interesse sowohl unserer Mitglieder als etwaiger stets willkommenen Gäste sich entwickeln möchte.

ilber den Fortgang der Arb'eiten für den "Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen" berichtet Herr Dr. Schuchhardt:

Nachdem die Meßtischblätter für unsere Gegenden fast überall fertiggestellt sind, kann das 1894 aufgestellte Programm, nach welchem das Material in topographischer Anordnung, von Süden nach Norden fortschreitend, veröffentlicht werden joll, ohne Schwierigkeit durchgeführt werden. Die Hefte I-III hatten noch aus der Mitte der Provinz heraus nur die wich= tigsten Befestigungen zusammengestellt. Mit heft IV (1894) begann die neue Ordnung, indem zunächst die Landwehren an der Siidgrenze von Niedersachsen und die Burgen in dem dortigen Theile behandelt wurden. Heft V und VI (1896 und 1898) haben die Burgen der folgenden Zone, aber nur östlich der Weser, "vom Harz bis zum Süntel" gebracht. Heft VII wird demgemäß die derselben Zone westlich der Weser: "von der Diemel bis jum Ofning" bringen. Als westliche Grenze ist dabei die Rette des Eggegebirges und Teutoburger Waldes genommen, bis zu der wir der Wahrscheinlichkeit nach das Gebiet der Chernsker rechnen dürfen. In diesem Land= strich zwischen der Weser und dem ihr fast parallel laufenden Gebirgszuge haben mehrere Beften eine wichtige Rolle in den Römer= und Frankenkriegen gespielt, so die Tentoburg, die man von Alters her in der Grotenburg bei Detmold zu er= tennen geglaubt, so die Eresburg an der Diemel, auf deren Felsplatean heute die Stadt Obermarsberg steht, und ferner die Iburg bei Driburg und die Brunsburg bei Högter. Arbeit mußte der Bedeutung und Verantwortung entsprechend hier besonders eindringend sein. Die Eresburg, von deren alter Umwallung nichts mehr steht, deren alte Unsdehnung aber sich bei genauer Beobachtung des Terrains noch fast ringsum bestimmen läßt, ift zum ersten Male aufgenommen,

für die Grotenburg in Bezug auf Ort und Zeit der Entstehung durch größere Ausgrabungen Manches gewonnen worden. Die Arbeiten sind soweit gefördert, daß das VII. Heft im Laufe dieses Winters erscheinen und auf voraussichtlich 10 Tafeln nehst Text folgende Burgen behandeln wird:

- 1) Die Eresburg (Obermarsberg) a. d. Diemel.
- 2) Die "Burg" auf dem Ganlstopf bei Scherfede nebst "Wahlsburg" und "Leuchte".
- 3) Die "Siburg" und die "Hasselburg" bei Karlshafen.
- 4) Die Karlsschanze bei Willebadessen und die "Burg" bei Bonenburg.
- 5) Die Jburg bei Driburg und die Brunsburg bei Högter.
- 6) Die Skidroburg (Herlingsburg) bei Schieder.
- 7) "Altenschieder" und die "Schanze" im Siekholze. Die "Burg" zwischen Steinheim und Nieheim. Die "Burg" auf dem Schildberge bei Lügde.
- 8) Die Grotenburg bei Detmold.
- 9) Die "Burg" auf dem Tonsberge bei Derlinghausen.
- 10) Die "Hünenburg" bei Bielefeld und die Burg auf dem Schloßberge (Rintel'schen Hagen) bei Bremke.

Die vom 1. October 1899/1900 für die historische Abtheilung des Provinzial=Museums erworbenen Gegenstände hat der Director, Herr Dr. Reimers, im Folgenden verzeichnet:

A. Vor- und frühgeschichtliche Gegenstände.

I. Ankäufe.

- 1) 6 ganz besonders schön geschliffene Knochenschlittschuhe aus Uttum in Oftfriesland.
- 2) Reolithische Gefäße und Scherben sowie eine hirsch= horn=Art aus einem Kieslager bei Ricklingen.
- 3) 7 Urnen zum Theil mit Beigaben der römischen Kaiserzeit angehörend aus Grasdorf.
- 4) Ein besonders schöner Fund römischer Gegenstände aus Hankostel: ein Schwert, ein Schildbuckel, 2 Lanzenspißen, eine Scheere, ein Messer, ein Brouze=

sieb, der Boden einer Bronze=Casserole, Fibeln und eine silberne Schnalle.

5) Gine Anzahl Urnen der La Tene=Zeit mit Beigaben aus Sasendorf bei Bevensen.

II. Geschenke.

- 1) Von Herrn Seminarist Schwantes Gegenstände aus Feuerstein, darunter ein sehr schöner Steinkern (nucleus).
- 2) Von Herrn Postagenten Kornau in Hassel bei Hona eine Urne.
- 3) Von Herrn Oberingenieur Dr. Haas hier eine große römische Bronzesibel.

B. Gegenstände aus historischer Beit.

I. Anfäufe.

Ein großer sigurenreicher Altar im Stile Régence aus der Kirche in Reneukirchen bei Bramsche.

II. Geichenke.

Von Herrn Hofgartendirector Wendland, hier, ein egyptischer Papyrus.

C. Münzen.

Angekauft ein Dukat Georg I. von 1717.

D. Ethnographische Gegenstände.

I. Anfauf.

Ethnographische Kulturgegenstände aus Westafrika.

II. Geschenke.

- 1) Von Herrn Bruno Menke in Charlottenburg eine ausgezeichnete Sammlung aus der Südsee.
- 2) Von Herrn Schwarzkopf aus Hongkong eine schöne Sammlung von Gegenständen aus Indonesien.
- 3) Von Herrn Wilhelm Loges Gegenstände ans Togo und Dahomen.
- 4) Von Herrn Baldening ein Bootsmodell aus Colombo und eine Opiumpfeife aus China.
- 5) Von Frau v. Kunlenstjerna in Fürstenwalde Gegenstände aus Togo.

Die Beröffentlichung der "Quellen und Darftel= lungen zur Geschichte Niedersachsens" ist im abge= laufenen Geschäftsjahre sehr erfreulich fortgeschritten.

Es erschienen im Buchhandel:

Bd. III: P. Tschackert, Anton Corvinus Leben und Schriften; Bd. IV: P. Tschackert, Briefwechsel des Antonius Corvinus.

Im Drucke sind:

- 1) Hoogeweg, Urkundenbuch des Hochstifts Hildes= heim und seiner Bischöfe. Zweiter Theil.
- 2) M. Bär, Abriß einer Verwaltungsgeschichte des Resgierungsbezirks Osnabrück (erscheint vor Ostern n. J.) Vom Stande der übrigen unternommenen Bände ist Folgendes zu berichten:
- 1) Herr Dr. Schulz in Wolfenbüttel wird nach Erstedigung des noch im Stadtarchiv zu Lüneburg ermittelten Materials zu Beginn des neuen Jahres den Druck seiner Geschichte des Klosters Ebstorf beginnen. 2) Herr Archivedickter Dr. Doebner gedenkt im nächsten Sommer das Manuscript einer Chronik der Brüder vom gemeinsamen Leben in Hildesheim zum Druck abzuschließen. 3) Herr Archive Assistent Dr. Fink wird zu Anfang des nächsten Jahres den Druck des Urkundenbuches des Stiftes und der Stadt Hameln (Band II) beginnen. 4) Auf die Weiterführung und Bollendung der Verwaltungsgeschichte des Fürstenthums Calensberg von 1495 bis 1584 ist zu unserem Bedauern in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. 5) Als eine neue Publication hat der Vorstand die Herausgabe eines Urkundenbuches der Stadt Celle dem Archiv-Volontair Dr. Reibstein übertragen.

Von dieser Sachlage können wir nicht Kenntnis geben, ohne des verständnisvollen Entgegenkommens daukbar zu gedenken, welches die altbewährte Hahnsche Buchhandlung bei Übernahme von 8 Bänden der Quellen und Darstellungen in ihren Verlag bewiesen hat.

Von der Vereinsbibliothek wurden im Jahre 1899/1900 nur 404 Bände ausgeliehen. Die Erwerbungen und Geschenke sind in Anlage A verzeichnet.

Ungesichts der Finanzlage des Vereins fühlen wir uns zu besonderem Danke verpflichtet dem Provinzialverbande von Hannover, der Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft und dem Directorium der Königlich Preußischen Staatsarchive sowie unseren ferner beigetretenen Patronen, dem Magistrat der Haupt- und Residenzstadt Hannover und den Herren Gebrüder Jänecke.

Ans der Jahresrechnung über 1899/1900 (Auszug siehe Anlage B) sei hervorgehoben, daß die Einnahme 4942 M 64 A, die Ausgabe 4921 M 69 A betrug. Es ergiebt sich ein Baarbestand von 20 M 95 A und dazu bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital = Versicherungs = Anstalt belegte 1134 M 76 A.

Das Separat=Conto für die größeren wissenschaftlichen Publicationen des Vereins schließt nach Aulage C ab mit einem Baarbestande von 25 M, und für die Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital = Versicherungs = Anstalt belegten 16648 M 64 S.

Da nach § 5 der Satzungen das Geschäftsjahr vom 1. October bis 30. September des Kalenderjahres läuft, umsfaßt die Rechnung des vorigen Jahres die Zeit vom 1. Januar 1898 bis 30. September 1899. Diese Rechnung wurde in dankenswerther Weise wie seit einer Reihe von Jahren durch die Herren Rendant Busch und Buchshändler Schulze geprüft. Nachdem diese jedoch wegen Geschäftsüberhäufung ihr Amt niedergelegt haben, waren die Herren Inspector Ahrens und Buchhändler Wolff so gütig, dem Ersuchen des Vorstandes durch Revision der Rechnung von 1899/1900 zu entsprechen.

Am 23. October d. J. starb nach langem Leiden der Vereinsbote Clemens Janke, dessen treue 25 jährige Dienste der Vorstand am 1. Juli v. J. dankbar anerkannt hat.

Verzeichnis

ber

Erwerbungen für die Bibliothek des Vereins.

I. Geschenke von Behörden und Gesellschaften.

Bon der Bibliothet des Saufes der Abgeordneten in Berlin.

6950. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1899/1900. Band 1—3 nebst Anlagen Band 1—3. Berlin 1900. 4°.

Bon dem Bereine für Alterthumskunde ju Birtenfeld.

9016. Back, F. Die "Alltburg" bei Bundenbach. Trier 1899. 80.

9019. Back, F. Chroniken ber Pfarreien der Ümter Birkenfeld und Frauenberg. Birkenfelb 1899. 80.

Bon der Königlichen Universität gu Chriftiania.

8991. Bang, A. Chr. Dokumenter og studier verdrorende den lutherske katekismus' historie i Nordens kirker II. Chriftiania 1899. 8°.

Bon dem historischen Berein für das Großherzogthum Geffen= Darmstadt.

8614. Crecelius, W. Oberhessisches Wörterbuch. 2. Band. 3-3. Darmstadt 1899. 80.

Bon dem historischen Berein zu St. Gallen.

8960. Dieraner, J. Die Stadt St. Gallen im Jahre 1798. St. Gallen 1899. 40.

Bon der Provinziaal Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch.

9027. Hezenmans, J. E. A. S-Hertogenbusch van 1629 tot 1798. Hertogenbusch van 1629 tot

9035. Nieuwe Catalogus der Oorkonden en Handschriften van het Provinziaal-Genootschap van Kunsten en Wetenschappen in Nord-Brabant. Hertogenbusch 1900. 80.

Bon bem Berein zur Erforschung der rheinischen Geschichte nud Alterthümer in Mainz.

9043. Salfeld, S. Der alte israelitische Friedhof in Mainz und die hebräischen Inschriften des Mainzer Museums. Berlin 1898. 8°.

Bom Germanifden Nationalmufeum in Rürnberg.

9026. Katalog der Gewebesammlung des Germanischen Nationals museums. I. Theil: Gewebe und Wirkereien, Zeugdrucke. Nürnberg, 1896. 4°.

Bon bem Berein für Gefdichte und Landestunde gu Osnabrud.

8771. Bär, M. Osnabrücker Urknudenbuch, Band III, Heft 2 u. 3. Die Urkunden der Jahre 1260 – 1280. Osnabrück 1899. 80.

Bon der Société des études historiques à Paris.

9046. Joret-Desclosières, G. Une famille française. Les de Lesseps. Paris 1900. 80.

9047. Joret Desclosières, G. Notice sur le colonel H. Fabre de Navacelle et Louis Wiesener. Paris 1900. 80.

Bon der Gefellichaft für Pommeriche Geschichte und Alterthum8: funde in Stettin.

9036. Lem de, H. Die Ban= und Kunstdenkmäler des Regierungs = Bezirks Stettin

Heft I. Der Kreis Demmin. Stettin 1898. 80.

" II. " " Unklam. " 1899. 80.

" III. " " Ückermände. " 1900. 8°.

Bon dem Nordiska Museet in Stodholm.

8979. Hazeling, A. Bilder Fråu Skansen. Heft 5—12. Stockscholm 1899. Fol.

9040. Program vid Festen till högtidlighållande af Nordiska Museets tjugufemårsminne. Stockholm 1898. 80.

9041. Sagospelet på Skansen. Höften 1899. Stockholm 1899. 80. Bon ber Königlichen Universität in Upfala.

9042. Hilbebrand, A. Urkunder till Stockholms historia.
1. Stockholms Stads Privilegiebref 1423-1700. Stocksholms 1899. 80.

Bon dem Alterthumsverein zu Worms.

9039. Joseph, P. Die Halbbrakteatenfunde von Worms und Umgegend. Frankfurt a. M. 1900. 80.

II. Privatgeschenke.

Bon dem Domcapitular Dr. Bertram in Silbesheim.

9024. Bertram, A. Zur Kritik der ältesten Nachrichten über den Domban in Hilbesheim. Düsseldorf 1899. 4°.

Bon dem Professor Dr. Blafins in Brannschweig.

9031. Blasins, Rub. Braunschweig im Jahre 1897. Braunschweig 1897. 80.

9032. Blasius, W. Spuren paläolitischer Menschen in den Diluvial=Ablagerungen der Rübeländer Höhlen. Braun= schweig 1898. 80.

Bon dem Baftor von Bötticher in Echte.

9022. v. Bötticher. Ergänzungsquellen der sog. Calenberger Kirchenordnung de 1569. Freiburg i. B. 1899. 8°.

Bon dem Professor Dr. g. Deiter, hier.

9021. Deiter, H. Niederdeutsche Gelegenheits-Gedichte auf die ostfriesische Fürstenfamilie aus dem 17. und 18. Jahrhundert. Aurich 1899. 80.

Bon dem Amtsgerichtsrath Dunter, hier.

9038. V. Jahresbericht der geographischen Gesellschaft zu Greifs= wald 1890—93. Greifswald 1893. 8°. enthaltend Steinhausen, G. über die Ebstorfer Weltkarte. (S. 153 ff.)

Bon der Sahn'iden Budhandlung hier.

8005. Tschackert, P. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Riedersachsens.

Band III. Antonius Corvinus Leben und Schriften. Hannover und Leipzig 1900. 8°.

Band IV. Briefwechsel des Antonius Corvinus. Nebst einigen Beilagen. Hannover und Leipzig 1900. 80.

Bon der Innfermann'iden Budhandlung in Paderborn.

9029. Richter, W. Geschichte der Stadt Paderborn. I. Band (bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts). Padersborn 1899. 8°.

Bon dem Stadtardivar Dr. D. Jürgens, hier.

9020. Jürgens, O. Ein Amtsbuch des Klosters Walsrode. Hannover 1899. 80.

Bon dem Professor Dr. Röcher, hier.

9033. Köcher, A. Hundert Jahre deutscher Politik. Hannover 1900. Fol.

Bon dem Landrabbiner Dr. Lewinsty in Sildesheim.

9030. Lewinsky, A. Festpredigt zur Feier des 50jährigen Beftehens der Synagoge in Hildesheim am 12. November 1899. Hilbesheim 1899. 80.

Bon bem Sanptmann a. D. Freiherrn von Reihenstein in Baden-Baden.

8899. v. Reißenstein, J. Frhr. Das Geschützwesen und die Artisserie in den Landen Braunschweig und Hannover. III. Theil von 1803—1900. Leipzig 1900. 8°.

Bon dem Professor Dr. Schaafhausen in Bonn.

9045. Schaafhausen, H. Anthropologische Studieu. Bonn 1885. 80.

Bon dem Mufenms-Director Dr. Schuchhardt, hier.

9044. Schuchhardt, C. Das Römerkastell bei Haltern a. d. Lippe. Berlin 1900. 4°.

Bon Dr. A. Tille in Gotha.

9034. Tille, A. Über historische Grundkarten.

- A. Zur Organisation der Grundkartenforschung. Von R. Lamprecht.
- B. Die Technik der Grundkarteneinzeichnung. Von R. Kötzschke. Gotha 1900. 8°.

Bon G. Freiherrn v. Uslar-Gleichen, hier.

9037. v. Uslar=Gleichen, E. Frhr. Die Abstammung der Grafen von Northeim und Katlenburg von den Grafen von Stade, nebst biographischen Nachrichten über die älteren Glieder dieser Hänser. Hannover 1900. 80.

Bon bem Rechtsanwalt Dr. Rofder, hier.

Handschr. 461 Collectaneen und Ausarbeitungen zur Erzstift Bremenschen Rechtsgeschichte von weiland Dr. jur. Wilhelm Roscher, Landgerichts-Präsident in Göttingen.

III. Angekaufte Bücher.

- 12. Abreßbuch ber Königlichen Haupt= und Residenzstadt Hannover und ber Stadt Linden 1900 nebst Nachtrag. Hannover 1900. 8°.
- 5919 a. Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichts= kunde. 24. Jahrgang 1899. 80.
- 9025. Bürgerliches Gefetbuch. Berlin 1900. 80.
- 9023. Drews, A., Hueppe, F. Die Grundlagen ber geiftlichen und materiellen Kultur ber Gegenwart. München 1899. 80.
- 8576. Hiftorische Vierteljahrsschrift von G. Seeliger. Neue Folge. III. Jahrgang. Leipzig 1900. 8°.
- 5821. Hiftorische Zeitschrift (begründet von H. v. Sybel). 83. und 84. Jahrgang. München und Leipzig 1899/1900. 80.
- 9028. Wolff, C. Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. I. Regierungs-Bezirk Hannover. 1. Landfreise Hannover und Linden. Hannover 1899. 4°.

Auszug

aus ber

Rechnung des Historischen Vereins für Niedersachsen vom Jahre 1899/1900.

T Finnahme

1. Etniagme.	
Tit. 1. Ueberschuß aus letzter Rechnung 1 M 84	A
	"
" 3. Rückstände aus Vorjahren — " —	"
" 4. Jahresbeiträge der Mitglieder 1725 " —	"
" 5. Ertrag der Publikationen	
" 6. Anherordentlicher Zuschuß der CalenbGruben-	
hageuschen Landschaft 20 1100 " —	##
" 7. Erstattete Vorschüsse und Insgemein 799 " 55	##
" 8. Beitrag des Stader Vereins 515 " 95	"
Summa aller Einnahmen 4942 M 64	J.
II. Ausgabe.	
	0
Tit. 1. Vorschuß aus letzter Rechnung	كور
	"
" A Main *- (1	7/
a. b. Remunerationen 900 M — 3	
c. d. Kenering und Licht.	
e. d. Feuerung und Licht, Reinhaltung der Locale 17 " 90 "	
e Benutung des Vortrags-	
faales 53 " — "	
f. Für Schreibmaterialien,	
Covialien. Borto. Sulerate	
und Drucktosten 377 " 74 "	
1348 " 64	11
" 5. Behuf wissenschaftlicher Aufgaben 7 " —	"
" 6. Behuf der Sammlungen:	
	**
V Washington V and V at a Washington V and	**
	"
Summa aller Ausgaben 4921 M 69	B
Bilance.	
	0
Die Einnahme beträgt	
Die Ausgabe dagegen	"
Mithin verbleibt ein Baarbestand von 20 M 95	4
und belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-	
Bersicherungs-Austalt	

Separat=Conto

für die

litterarischen Publikationen des Historischen Vereins
für Niedersachsen
vom Fahre 1899/1900.

I. Einnahme.

Als Vortrag der Baar=Ueberschuff der letten Rechnung Bur Veröffentlichung von Urfunden und Acten zur		M.		الم
Geschichte der Provinz Hannover		#		
Zinsen = Einnahme			94	"
Abgehobene Capitalien	2266	**	30	"
Erlös aus dem Berkauf von Obligationen	1554	"	20	"
Summa	8218	M.	44	N.
und belegt für die Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 14687 M 62 I, theils in Werthpapieren, theils bei der Sparkasse der Han- noverschen Capital = Versicherungs = Austalt.				•
II. Ausgabe.				
Zur Veröffentlichung von Urkunden und Acten zur Geschichte der Provinz Hannover Belegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capitals	1284	M.	65	لد
Bersicherungs-Anstalt an Capital und Zinsen Zur Herausgabe des Atlas vor- und frühgeschichtlicher				
Befestigungen NiedersachsensBelegt bei der Sparkasse der Hannoverschen Capital-				
Versicherungs-Anstalt an Ziusen 2c				
Summa	8193	\mathcal{H}	44	13
Bilance,	2010	W.	4.4	
Einnahme	8193	Jr.	44	1)

Mithin verbleibt ein Baarbestand von und belegt für die Quellen und Darstellungen aus der Geschichte Niedersachsens bei der Sparkasse der Januover-

ichen Capital-Versicherungs=Auftalt . . 16648 M. 64 &

Brof. Dr. Weise.

Berzeichnis

ber

Vereins-Mitglieder und correspondierenden Vereine und Institute.

1. Patrone des Bereins.

- 1. Provinzialverband von Hannover.
- 2. Calenberg=Grubenhagensche Landschaft.
- 3. Direktorium ber Königlich Prenfischen Staatsarchive.
- 4. Magistrat der Rönigs. Saupt- und Nesidenzstadt Sannover.
- 5. Herren Gebrüder Jänede, Hannover.

2. Ehren=Mitglieder.

Die Herren:

- 1. Bodemann, Dr., Ober-Bibliothekar, Geh. Regierungerath in Hannover.
- 2. Frenedorff, Dr., Geh. Inftigrath und Professor in Göttingen.
- 3. Hänselmann, Prof., Dr., Stadtarchivar in Braunschweig.
- 4. v. Heinemann, Prof., Dr., Oberbibliothekar und Geheimer Hofrath in Wolfenbüttel.
- 5. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
- 6. Roppmann, Dr., Stadtarchivar in Rostock.
- 7. Koser, Dr., Geh. Ober-Regierungsrath, Generaldirektor der Staatsarchive in Berlin.

3. Vorstand.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. November 1900 wurde an Stelle des aus dem Vorstande ausgeschiedenen und zum Ehrennitglied ernannten Geh. Regierungsraths Dr. Bodemann der Landesbaurath Dr. Wolff gewählt. Die ausgesoosten Vorstandse mitglieder Archivdirektor Dr. Doebner, Stadtarchivar Dr. Jürgens und Prosessor Dr. Weise wurden wiedergewählt. Der Vorstand besteht demnach aus solgenden Herren:

a. In Sannover.

- 1. Doebner, Dr., Archivdirektor und Archivrath, Schriftführer.
- 2. Jürgens, Dr., Stadtarchivar, Stellvertreter des Schriftführers.
- 3. Röcher, Dr., Professor, Stellvertreter des Borfigenden und Bibliothetar.
- 4. Müller, Landesdirektor a. D.
- 5. Schuchhardt, Dr., Direktor des Restner=Museums.
- 6. Siegel, Amtsgerichtsrath, Stellvertreter bes Borfigenden.
- 7. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Oberconsistorialrath, Borfitender.
- 8. Beife, Dr., Professor, Schatmeifter.
- 9. Wolff, Dr., Landesbaurath.

b. Außerhalb Hannover.

- 10. Bomann, Fabritbesitzer in Celle.
- 11. Holtermann, Senator a. D. in Stade.
- 12. Beiß, Dr., Sanitätsrath in Biickeburg.

4. Mitalieder.

NB. Die mit * bezeichneten Mitglieber find neu eingetreten. Die Berren Bereindmitglieder werden ersucht, von Bohnungs= und Titelveranderungen bem Schriftführer Anzeige zu machen.

Die Herren:

Abtshagen bei Stralfund.

1. Struckmann, Forstassessor.

Alfeld.

2. v. Ruhlmann, General der Artillerie z. D. Erc.

Altfeld, Herzth. Braunfchweig.

*3. Mackensen von Astfeld, C., Rittergutsbesitzer, Generalpräfeft 3. D.

Baden = Baden.

4. v. Reitzenstein, Freiherr, Hauptmann a. D.

Barterode b. Drausfeld.

5. Holscher, Pastor.

Bennigsen.

6. v. Bennigfen, Dr., Wirkl. Beh. Rath, Ober-Präsident a. D., Erc.

Bentheim.

7. Hade, Gifenbahn Bau und Betriebs - Juspektor a. D

Berlin.

8. Königliche Bibliothek.

9. v. Crainni, Freiherr, Wirkl. Geheimer Rath, Erc.

10. Graf Edbrecht von Dürdheim-Montmartin, Leutnant.

11. von Sammerstein - Lorten, Freiherr, Staatsminister, Erc.

12. Köhler, Dr., Wirkl. Geh. Dber = Regierungsrath, Direktor des Raiferl. Gefundheits=Amts.

13. Landsberg, Forstaffessor. 14. v. Meier, Dr., Geh. Ober-

Regierungsrath.

15. Zenmer, Dr., Professor.

Bisberode.

16. Köpke, Lehrer.

Bledede.

17. Wagenmann, Superintendt.

Bodum. 18. v. Borries, Landrichter.

Brannschweig.

*19. Betke, Finanz-Revifor.

20. Blofins, Bilh., Weh. Sofrath, Prof., Dr.

21. Bode, Landgerichtsdirektor.

22. Megistrat, löblicher. 23. Mensenm, Herzogliches. 24. Mhamm, Landsynditus.

*25. Rustenbach, Landgerichtsrath.

26. Sattler, Buchhändler.

Bremen.

27. Schmidt, A., Senator.

Breglan.

28. Langenbeck, Dr., Oberlehrer.

29. Levison, Dr. phil., Mitarbeiter der Monumenta Germaniae.

30. Priesad, Dr. phil., Bibliothets= Mistent.

Büdeburg.

31. v. Alten.

*32. v. d. Decken-Offen, Leutnant.

33. Helmke, Gymnasiallehrer. 34. Meher, Redakteur.

35. Sturttopf, Bernh.

36. Beiß, Dr. med., Sanitäterath.

Bültum bei Bockenem.

37. Bauer, Lehrer.

Cammin in Pommern.

38. Marquardt, Seminardirektor.

Celle.

39. Bibliothek d. Realgymnasinms.

40. Bod v. Wülfingen, General-Major z. D.

41. Bomann, Fabritbesitzer. 42. Bibliothet der höheren

Mädchenschule.

43. Denicke, Oberbürgermeister.

44. v. Hodenberg, Staatsminister a. D.

45. Kreusler, Pastor.

46. Langerhans, Dr. med., Areisphysikus.

*47. Lindenberg, Dr. med. 48. Martin, Dr., Ober = Landesgerichtsrath.

*49. Dieinerts, Kaufmann.

*50. Möller, Architekt. 51. Müller, Robert, Referendar.

*52. Otte, Kaufmann.

53. v. Reden, Senatspräsident. *54. Wehl, Franz, Fabrikbesitzer. *55. Wehl, Fritz, Fabrikbesitzer.

Charlottenburg.

56. Heiligenstadt, C., Dr., Königl. Bankdirektor.

*57. v. Zweydorff, B.

Chemnit.

58. v. Dassel, Hauptmann und Compagnie=Chef.

Colmar im Eljaß.

59. Pfannenschmid, Dr., Kaiserl. Archiv=Direktor und Archiv= rath.

Corvin bei Clenze.

60. v. d. Anefebeck, Werner.

Demmin in Pommern.

61. v. Windheim, Major im Manen-Regiment Nr. 9.

Dramburg.

62. v. Hohnhorst, Regier.-Assessor.

Dresden.

63. v. Hodenberg, Frhr., General der Infanterie a. D., Erc.

64. v. Klenck, Major a. D.

Choldshausen b. Edesheim.

65. Meyer, Ad., Pastor.

Eime.

66. Baner, Paftor.

Ginbed.

67. Feise, Oberlehrer. 68. Jürgens, Stadtbaumeister.

69. Rumann, Rechtsanwalt und Notar.

Elbing.

70. v. Schack, Rittmeister a. D.

Elze.

*71. Wedefind, Amtsgerichtsrath.

Endorf bei Ermsleben.

72. Anigge, Freiherr, Kammerherr.

Erfurt.

73. Schmidt, Dr., Ober=Bürger= meister.

Eschershausen i. Braunschweig. 74. Cohrs, Pastor prim.

Fahrenhorst bei Brome.

75. v. Wenhe, Hauptmann a. D.

Kallersleben.

76. Schmidt, Amtsgerichtsrath.

Fiume (in Ungarn).

77. Widenburg, Graf, Rgl. Ungar. Minist.=Sefretär.

Frankfurt a. D.

78. Transfeldt, Leutnant.

Fredelsloh.

79. Dreper, Pastor.

Freiburg a. E.

80. Lindig, Landrath.

Gillersheim b. Catlenburg.

81. v. Roben, Förster.

Goslar.

82. Both, Dr., Gymnas. Direktor. 83. Hölscher, Dr., Professor.

Göttingen.

84. v. Bar, Dr., Professor, Geh. Justizrath.

85. Haeberlin, Dr., Bibliothefar.

Lüder, Buch= *86. Horstmann, händler.

87. Kanser, D., Superintendent. 88. Kehr, Dr., Prosessor.

89. v. Limburg, Hamptmann und Comp.=Chef.

90. v. Limburg-Hettlingen, Louis, Rentier.

*91. Merkel, Joh., Dr., Professor. 92. Roethe, Dr., Professor. 93. Tschackert, D. Dr., Professor. 94. Woltmann, Legge-Inspector.

95. Wrede, Dr. phil.

Grone bei Göttingen.

96. v. Helmolt, Pastor.

Groß-Munzel bei Wunstorf.

97. v. Hugo, Rittergutsbesitzer.

Hachmühlen.

98. Kutut, Pastor.

Hamburg.

99. Alpers, Lehrer.

100. von Ohlendorff, Beinrich, Freiherr.

Sameln.

101. Bachrach, S., Lehrer. 102. Dörries, Dr., Gymn. Dir. 103. Force, Dr., Prosessor.

104. Leseverein, historischer. 105. Museums-Berein.

106. Meißel, F., Lehrer.

hämelschenburg bei Emmerthal.

107. v. Rlende, Rittergutsbesiter.

Hannover und Linden.

108. Ahlburg, Sattlermeister. 109. Ahrens, Inspektor. 110. v. Alten, Baron, Karl. 111. v. Alten-Goltern, Baron, Rittmeister a. D.

112. Andreae, W., General-

Leutuant z. D., Erc. 113. Arnsperger, Dr., Privat-dozent an der Technischen Hochschule.

114. Afche, Lehrer. 115. Bartling, Kanimann. 116. Beck, Regierungsrath.

117. v. Berger, Konsistorialrath. 118. Berthold, Dr., Stabsarzt

a. D. und Fabritbesitzer. 119. Blumenbach, Oberst a. D.

120. Bock v. Wilfingen, Regie= rungsrath a. D.

121. Börgemann, Architeft.

*122. v. Brandenstein, Regierung8= Präsident.

123. v. Brandis, Hauptin. a. D.

124. Busch, Rendant. 125. Busse, W., Rechtsanwalt. 126. v. Campe, Dr. med.

127. Dehmaun, G., Fabrifant. 128. Deiter, Dr., Professor. 129. v. Diebitsch, Obersteutn. 3. D.

130. Doebner, Dr., Archivdireftor und Archivrath.

131. Domino, Ad., Rausmann.

132. Dommes, Dr. jur. 133. Dunker, Amtsgerichtsrath.

134. Ebeling, D. Dr., Gym= nafial-Direktor a. D.

135. Ebert, Geh. Regierungsrath.

136. En, Buchhändler. *137. Enl, Stadtinndicus.

138. Fastenau, Präsident General-Commission.

139. Feesche, Friedr., Buchholr.

140. Fint, Dr., Archiv-Affistent. 141. Krande, 28. Ch., Ober Dberlandesgerichtsrath a. D.

142. Franke, C., Fabrikant. 143. Frankenfeld, Geheimer Regierungsrath.

144. Frendenstein, Dr., Recht8= anwalt.

145. Fritsche, Dr., Oberlehr, a.D.

146. Gaegner, Professor.

147. Georg, Buchhändler. 148. Geride, Oberst a. D. 149. Goebel, Dr. phil.

150. Goedel, Buchhändler.

151. Göhmann, Buchdruder.

152. Greve, Kunstmaler. 153. Groß, Professor. 154. Guden, Dr., Ober-Kon-

fistorialrath. 155. de Haën, Dr., Commerzrath.

156. Hagen, Baurath.

157. Hantelmann, Architelt.

158. Hafe, Geh. Reg.=Rath, Prof.

159. Haupt, Dr., Professor. 160. Havemann, Major a. D.

161. Heiliger II, Rechtsanwalt. 162. Beine, Paul, Kaufmann.

163. Beinzelmann, Buchhändler. 164. Berwig, Dr., Präsident der

Rlosterkammer.

165. Hilmer, Dr., Pastor. 166. Hillebrand, Stadtban-In-

166. Hillebrand, spektor a. D.

167. Höpfuer, Pastor.

168. Holft, Leopold, Dr. phil. 169. Hoogeweg, Dr., Archivar.

170. Hornemann, Professor.

171. v. Hugo, Hanptmann a. D. 172. Hurtig, Th., Geh. Reg.= Rath, Direttor der land= ichaftl. Brandkasse.

173. Jacobi, Dr., Chefredakteur.

174. Jänede, G., Geh. Commer= zienrath.

175. Jänecke, Louis, Commerzr., Hof = Buchdrucker.

176. Jänecte, Max, Dr. phil.

177. Südell, Suftizrath, Rechtsanwalt und Notar.

178. Jürgens, Dr., Stadtarchivar.

179. Kiel, Dr., Prosessor.

180. Kluge, Oberlehrer.

181. v. Knigge, Freiherr, Wilh. 182. v. Knobelsborff, General-

major z. D. 183. Köcher, Dr., Prosessor. 184. Köhler, J., Lic. th., Schloß-

prediger.

185. Röllner, Dr. med.

186. König, Dr., Schatzrath a. D.

187. Roppe, Landgerichtsrath.

188. Kretsschmar, Dr., Archivar. 189. Angelmann, Dr. med.

190. Lameyer, Hoffuwelier.

191. Lampe, Gerichtsassessor. 192. Laves, Historienmaler. 193. Leisching, H., Kupjerstecher

und Lehrer an der Kunst= gewerbeschule. 194. Lichtenberg, Landesdirektor.

195. Liebsch, Kunstmaler.

196. Lindemann, Landger.-Rath. 197. Lindemann, Justizrath.

198. Lift, Dr., General-Agent.

*199. Loewe, Dr., Archiv=Hülfe= arbeiter

200. Loomaun, Ghunafial-Oberlehrer.

*201. Ludowieg, Oberbürger-meister a. D., Geheimer Regierungsrath.

202. Lütgen, Geh. Reg. Math. 203. Madensen, Prosessor. 204. Mehl, A., Fabrikbesitzer u. Rittmeister der Reserve.

205. Mejer, Wil helm, Kaufmann

206. Meyer, D., Konfistorialrath. 207. Meher, Emil L., Banquier. *208. Meher, W., Lehrer.

209. Mohrmann, Hochschul-Professor.

210. Müller, Landesdirektor a.D.

211. Müller, Dr., Geh. Sauitätsrath.

212. Müller, Geh. Reg.- und Provinzial=Schulrath a. D.

213. Müller, Dr., Geh. Regie= rungsrath und Gymnasial= Direktor a. D.

214. v. Münchhausen, Börrics, Freiherr.

215. Nicol, Dr., Stabsarzt a. D.

216. v. Dennhausen, Freiherr, Major a. D.

217. Böt v. Dlenhusen, Rammer. herr, Major a. D.

218. Osann, Civil - Ingenieur. 219. Panse, Amtsrichter. 220. Petersen, Oberregierungsrath a. D.

221. v. Plato, Oberst z. D.

222. Pommer, S.

223. Prinzhoru, Direktor der Cont.=Caoutchouc=Comp.

224. Ramdohr, Realghmuafial-Direktor.

225. v. Rappard, Bankbirektor. 226. Redepenning, Dr., Professor.

*227. Reibstein, Dr., Archiv= Volontär.

228. Reimers, Dr., Direktor des Provinzial = Minseums.

229. Reinede, Fahnen-Fabrikant.

230. Reiffert, Dr., Oberlehrer. 231. Renner, Areisschulinspeltor.

232. Rheinhold, Armeelieferant. 233. Rocholl, Dr., Militär-Oberpfarrer, Kousistorialrath.

234. Röchling, Laudrichter.

235. v. Röffing, Freiherr, Landschaftsrath a. D.

236. Roscher, Dr., Rechtsanwalt.

237. Rudorff, Amtsgerichtsrath. 238. Schaer, Dr., Oberlehrer.

239. Schaper, Prof., Historien= maler.

240. v.Schele, Frhr., Major a. D.

241. Schlöbete, Regierung 8-Banmeister.

242 Schlomfa, Dr., Reg.=Rath. 243. Schmidt, Anttsgerichtsrath.

244. Schmidt, Dr., Direttor der

Sophieuschule.

245. Schröder, W., Feldineffer.

246. Schuchhardt, Dr., Direktor des Keftner - Minseums.

247. Schultz, D., Weinhändler. *248. Schulz, Fr. Trang., Dr. phil.

249. Schulze, Th., Buchhändler. 250. Seume, Dr., Oberlehrer. 251. Siegel, Amtsgerichtsrath.

252. Stadt-Ardiv.

253. v. Steinwehr, Oberst z. D.

*254. Graf zu Stolberg-Wernige= rode, Ober-Prafident der Provinz Hannover, Erc.

255. Tewes, Alterthumsforscher.

256. v. Thielen, Herbert.

257. Thimme, Dr. phil.

258. Tramm, Stadtdirektor. 259. Uhlhorn, D. Dr., Abt und Ober=Rousistorialrath.

260. Ulrich, D., Lehrer.

261. v. Uslar = Gleichen, Edm., Freih.

262. v. Boigt, Hauptmann a. D. 263. Boigts, Präsident d. Landes-

Ronsistoriums.

264. Volger, Konsistorial-Setre tär a. D.

265. Wachsmuth, Dr., Inmnasial-Direktor.

266. Waitz, Pastor.

267. Wallbrecht, Baurath, Senator.

268. Weden, Paftor.

269. Wehrhahn, Dr., Stadt= Schulrath.

270. Beife, Dr., Brofessor. 271. Wendebourg, Architeft.

272. Westernacher, Reutier. *273. Wiarda, Landgerichts-

Direktor.

274. Willede, Landgerichtsrath. 275. Willers, Dr., Bulfsarbeiter

am Reftner-Museum.

276. Wolff, Dr., Landesbaurath. 277. Wolff, Buchhändler.

278. Wundram, Buchbinder. meister.

279. Wüstefeld, Dr., Generalarzt a. D.

280. Zuckermann, Lehrer.

Beiligenkirden b. Detmold.

281. Rötteken, Schriftführer bes Lippeschen Fischereivereins.

Seiligenrode b. Bremen.

282. Boree, Pastor.

Herzberg a. Harz.

283. Roscher, Amtsgerichtsrath.

Hildesheim.

284. Beverinische Bibliothek.

285. Bertram, Dr., Domfapitular, Geistlicher Rath.

286. Braun, August, Rittmeister d. L. a. D.

287. Buhlers, Major a. D.

*288 Glasewald, Ober=Reg.= Rath.

289. Hogen, Baurath. 290. Kluge, Professor. 291. Kraut, Landgerichtsbirektor, Geheimer Justigrath.

292. Lewinsty, Dr., Landrabbiner.

293. Niemener, Dr., Landgerichts: rath.

294. Ohneforge, Baftor.

*295. v. Philipsborn, Regierungs= Prafident.

296. Spitta, L., Pastor emer.

297. Stadt = Bibliothek.

298. Wiecker, Domcapitular.

Höver b. Ahlten.

299. Düvel, Lehrer.

Sohenbostel bei Barfinghausen. 300. Bergholter, Pastor.

Holtensen b. Sameln. 301. Landwehr, G., Pastor.

Holtensen bei Northeim. 302. v. Bötticher, Pastor.

Homburg v. d. Höhe. 303. Ziegenmener, Forstmeifter a. D.

Hongtong.

*304. Grote M.

Hornsen bei Lamspringe. 305. Sommer, Oberamtmann.

Hona.

306. v. Behr, Werner, Nittergute. besitzer.

307. Bene, Baurath.

Alten.

308. Weber, Baftor.

Ippenburg bei Wittlage.

309. Graf v. d. Bussche-Ippen= burg.

Karlsruhe.

310. Eggers, Dr. phil., Mitar= beiter der Badischen Hiftor. Rommission.

Kirdywahlingen.

*311. Berthean, Pastor.

Klausenburg.

312. v. Mansberg, Freiherr.

Knntbühren b. Dransfeld.

313. Mecke, Lehrer.

Köln a. Rh.

314. Hene, Shunasial = Ober= lehrer.

Schloß Langenberg bei Weißenburg i. Elsaß.

315. v. Minnigerode=Allerburg, Major a. D. u. Majorats= herr.

Bad Lauterberg.

316. Bartels, Dr., Realschul-Dir.

Lehrte.

317. Lüthcke, Postmeister.

Leipzig.

318. v. Dincklage, Frhr., Reichs= gerichtsrath.

319. Selmolt, Dr. phil.

Liethe b. Wunstorf.

320. Kern, Rittergutsbesitzer.

Ludwigshafen a. Bobensee.

321. Callenberg, Gutsbesitzer.

Lübeck.

322. Hinrichs, Gisenb.=Büreau= assistent.

Lüneburg.

323. v. Holleufer, Amtsgerichts= rath.

324. Rabius, Landes-Dekonomie= Rath.

325. Reinecke, Dr., Stadtarchivar.

Liipburg bei Morden.

326. Edzard, Fürst zu Inn= hausen und Rupphausen, Durchlaucht.

Luttmersen bei Mandelsloh.

327. v. Stoltenberg, Ritterantsbesitzer.

Magdeburg.

*328. Königliches Staatsarchiv. 329. Trautmann, E., Kaufmann.

Mariensee b. Meustadt a. R. 330. Merder, Baftor.

Minden i. W.

331. Sübener, Regierungerath.

Münden i. H.

*332. Klugkist, Druckereibesitzer. 333. v. Rose, Gerichts-Asser. 334. Uhl, Bernh., cand. geogr.

Münden.

335. von Dachenhausen, Prem.=

Leutn. a. D. 336. Berlage, Theilhaber der Ber= lagshandlung Adermann.

Nenhans a. E.

337. Twele, Superintendent em.

Neustadt a. R.

338. Pohle, Amtsgerichtsrath.

Reustrelit.

339. Grote, Frhr., Major und Flügel-Adjutant.

Nienburg a. d. Weser.

340. Hintze, Dr., Motar.

Mordstemmen.

*341. Tönnics, Dr. med.

342. Windhausen, Postverwalter.

Northeim.

343. Falfenhagen, Amtsrath. 344. Kricheldorff, Landrath.

345. Röhrs, Redakteur. 346. Bennigerholz, Rektor a. D.

Obernink b. Breslau. 347. Gudewill, A. W.

Oldenburg.

348. Narten, Direftor des Gewerbeniuseums.

349. Zoppa, Carl.

Osnabriic.

350. Albrecht, Referendar.

351. Bär, Dr., Staats-Archivar. 352. Grahn, Wegbau-Juspektor.

353. v. Hugo, Landgerichtsrath. 354. Merg, Dr., Archivar.

Otterndorf.

355. Bayer, Landrath.

Beine.

356. Heine, Lehrer. *357. Meger, Gerhard, Direktor.

Vosen.

358. Heinrichs, Ober=Reg.=Rath.

Breten bei Renhaus.

359. v. d. Decken.

Rathenow.

360. Müller, W., Dr., Professor.

Rethem a. Aller.

361. Gewerbe= und Gemeinde= Bibliothek.

Baus Rethmar b. Gehnbe.

362. v. d. Schulenburg, Graf.

Ridlingen.

363. Uhlhorn, Pastor.

Rodenberg b. Bad Nenndorf.

364. Diedelmeier, Metropolitan und Pastor.

365. Ramme, Dr., Amtsrichter.

Römstedt b. Bevensen. 366. Weden, Paftor.

Salzburg.

367. v. Mandelsloh, Oberftleutn. u.Bataillons-Rommandant.

Salzhausen im Liineburgschen.

368. Kinghorft, Lehrer.

369. Meyer, Paftor.

Salzwedel.

370. Prejawa, Bauinspector. Schellerten bei Hildesheim.

371. Loning, Pastor.

Schleswin.

372. v. Strauß und Torney, Regierungs=Affeffor.

Schmalfalden.

373. Engel, Bürgermeifter.

Sowerin i. M.

374. v. Bardeleben, Oberleutn. und Brigade-Adjutant.

Schlde b. Elze.

375. Lauenstein, Robert, Dekonomierath.

Springe.

376. v. Bennigfen, Landrath.

Steinhude.

377. Willerding, Dr. med., praft. Arzt.

Stettin.

378. Eggers, H., Major und Batl.=Commandeur.

Stuttnart.

379. Kroner, Dr., Kirchenrath.

Taltal in Chile.

380. Brann, Julius.

118lar.

381. Hardeland, Superintendent.

*382. Siegert, Landrath.

Begefact.

383. Bibliothek des Realghm= nasiums.

Verden a. A. *384. Beffe, R., Dr. phil. Volpriehausen bei Uslar.

385. Engel, Pastor.

Rittergut Oberhof bei Wahlhausen a. d. Werra.

386. v. Minnigerode = Rositten, Freiherr.

Wandsbek.

387. Schade, G.

Warstade i. H.

*388. Müller, Wilh., Uhrmacher.

Wehlheiden=Caffel.

389. v. Witzendorff, Hauptmann.

Weimar.

390. von Alten, Baron, Ritt= meister und Kammerherr.

391. v. Goeben, Rammerherr.

Westerbrak b. Kirchbrak.

392. v. Grone, Gen. - Leutn. 3. D., Excellenz.

Wichtringhausen bei Barsing= hausen.

393. von Langwerth=Simmern, Freiherr.

Wiesbaden.

394. v. Domarus, Dr., Archiv= Affisteut.

Winsen a. L.

395. Reetz, Wilhelm.

Wollershausen b. Gieboldehausen. 396 Schloemer, W., Paftor.

Wolfenbüttel.

397. Bibliothek, Herzogliche.

398. von Bothmer, Freiherr, Ardjivar.

399. Schulz, Dr. phil. 400. Zimmermann, Dr., Archiv= rath.

Zwicau.

401. v. Uslar=Gleichen, Freiherr, Gen.=Diajor und Brigade= Commandeur.

4. Correspondierende Bereine und Institute*).

- 1. Geschichtsverein zu Aachen.
- 2. Historische Gesellschaft des Kantons Aargan zu Aaran. St.
- 3. Alterthumssorschender Berein des Ofterlaudes zu Altenburg. St.
- 4. Société des antiquaires de Picardie zu Amiens.
- 5. Historischer Berein für Mittelfranken zu Ansbach. St.
- 6. Académie Royale d'Archéologie de Belgique zu Antwerpen.
- 7. Provinziaal Museum van Oudheden in de Provincie Drenthe 311 Affen.
- 8. Hiftorischer Berein für Schwaben und Neuburg zu Angsburg. St.
- 9. J. Hopkins university zu Baltimore.
- 10. Hiftorischer Berein für Oberfranken zu Bamberg. St.
- 11. Hiftorische Gefellschaft zu Bafel. St.
- 12. Hiftorischer Berein für Oberfranken zu Bahreuth. St.
- 13. Königl. Statistisches Büreau zu Berlin. St.
- 14. Berein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin. St.
- 15. Berein sur die Geschichte der Stadt Berlin. St.
- 16. Heralbisch=genealog.=sphragist. Berein "Herolb" zu Berlin. St.
- 17. Gesammt=Berein der deutschen Geschichts= und Alterthums=Bereine zu Berlin. St.
- 18. Berliner Gesellschaft sur Anthropologie, Ethnologie u. Urgeschichte zu Berlin.
- *19. Hiftorifcher Berein für die Graffchaft Ravensberg zu Bielefeld.
- 20. Berein für Alterthumsfunde zu Birkenfeld.
- 21. Berein von Alterthumsfreunden im Rheinlande zu Bonn. St.
- 22. Hiftorifcher Berein zu Brandenburg a. S.
- 23. Abtheilung des Künftlervereins für bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen. St.
- 24. Schlefische Gefellschaft für vaterländische Cultur zu Breslau.
- 25. Berein für Geschichte und Alterthum Schlesiens zu Breslau. St.
- 26. K. R. mährisch schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Naturund Laudeskunde zu Brünn. St.
- 27. Academie royale des sciences, des lettres et des beaux arts de Belgique (Commission royale d'Histoire) zu Brüffel.
- 28. Société de la Numismatique belge zu Brüffel.
- 29. *Berein für Geschichte, Alterthümer und Landestunde des Fürsten= thums Schaumburg-Lippe zu Bückeburg.
- 30. Berein für Chemnitzer Geschichte zu Chemnitz. St.
- 31. Königliche Universität zu Christiania. St.
- 32. Westprenßischer Geschichtsverein zu Danzig.
- 33. Siftorifcher Berein für das Großherzogthum Beffen zu Darmftadt. St.

^{*)} Die Chiffre St. bezeichnet biejenigen Bereine und Institute, mit benen auch ber Berein für Geschichte und Alterthumer gu Ctate in Schriftenaustausch fteht.

- 34. Gelehrte esthnische Gesellschaft zu Dorpat. St.
- 35. Königlich fächsischer Alterthumsverein zu Dresten. St.
- 36. Düffeldorfer Geschichtsverein zu Düffeldorf.
- 37. Geschichts- u. Alterthumsforschender Berein zu Gisenberg (Sachsen-Altenburg).
- 38. Verein für Geschichte und Aterthümer der Grafschaft Mansseld zu Sisleben.
- 39. Bergischer Geschichtsverein zu Elberseld. St.
- 40. Gefellschaft für bildende Runft und vaterländische Alterthümer zu Emden.
- 41. Berein für Geschichte und Alterthumsfunde von Ersurt zu Ersurt. St.
- 42. Historischer Berein für Stift und Stadt Effen.
- 43. Litterarische Gesellschaft zu Fellin (Livland = Rußland).
- 44. Berein für Geschichte und Alterthumskunde zu Franksurt a. Main. St.
- 45. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg in Sachsen. St.
- 46. Historische Gesellschaft zu Freiburg im Breisgau. St.
- 47. hiftorischer Berein zu St. Gallen.
- 48. Société royale des Beaux-Arts et de la Littérature zu Gent.
- 49. Oberheffischer Geschichtsverein in Gießen. St.
- 50. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz. St.
- 51. Gesellschaft für Anthropologie und Urgeschichte ber Oberlausitz zu Görlitz.
- 52. *Berein für die Geschichte Göttingens ju Göttingen.
- 53. Berein für Gothaische Geschichte und Alterthumssorschung zu Gotha.
- 54. *Genealogischer Berein de Nederlandsche Leeuw s'Gravenhage.
- 55. Historischer Verein für Steiermark zu Graz. St.
- 56. Akademischer Leseverein zu Graz.
- 57. Rügisch pommerscher Geschichtsverein zu Greifswald. St.
- 58. Historischer Verein für das württembergische Franken zu Schwäbisch-Hall.
- 59. Thüringisch = sächsischer Berein zur Ersorschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle. St.
- 60. Berein für hamburgische Geschichte zu Hamburg. St.
- 61. Bezirksverein für hefsische Geschichte und Landeskunde zu Hanau. St,
- 62. Handelskammer zu Hannover.
- 63. Heraldischer Berein zum Aleeblatt zu Hannover.
- 64. *Verein für Geschichte der Stadt Hannover.
- 65. Siftorifch philosophischer Berein zu Beidelberg.
- 66. Berein für siebenbürgische Landeskunde zu hermannstadt.
- 67. Provinziaal Genootschap von Kunsten en Wetenschappen in Nordbrabant zu Hertogenbusch. St.
- 68. Berein für Meiningensche Geschichte und Alterthumskunde in Hildburghausen.
- 69. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben. St.
- 70. Berein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde zu Jena. St.

- 71. Ferdinandenm für Tyrol und Borariberg zu Innsbruck.
- 72. Berein für Geschichte und Alterthumskunde in Rahla (Herzogthum Sachsen = Altenburg).
- 73. Badische historische Kommission zu Karleruhe.
- 74. Berein für hessische Geschichte und Landeskunde zu Raffel. St.
- 75. Schleswig-holstein-lauenburgische Gesellschaft sür die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer zu Kiel. St.
- 76. Schleswig-holftein-lauenburgische Gesellschaft für vaterläudische Gesichichte zu Kiel.
- 77. Gesellschaft für Rieler Stadtgeschichte zu Riel.
- 78. Anthropologischer Berein von Schleswig Holstein zu Riel.
- 79. Hiftorischer Berein für den Niederrhein zu Röln. St.
- 80. Historisches Archiv der Stadt Köln.
- 81. Physikalisch = ökonomische Gesellschaft zu Königsberg i. Pr.
- 82. Königliche Gesellschaft für nordische Alterthumskunde zu Ropenhagen.
- 83. Genealogisk Institut zu Ropenhagen.
- 84. Antiquarisch=historischer Berein für Nahe und Hunsrück zu Kreuznach.
- 85. Historischer Berein für Krain zu Laibach. St.
- 86. Krainischer Musealverein zu Laibach.
- 87. Berein für Geschichte ber Neumart zu Landsberg a. Warthe.
- 88. Hiftorischer Berein für Niederbayern zu Landshut. St.
- 89 Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden. St.
- 90. Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde zu Lenden. St.
- 91. Berein für die Geschichte der Stadt Leipzig.
- 92. Museum für Bölferfunde in Leipzig. St.
- *93. Historisch-nationalökonomische Sektion der Jablonowskischen Gesellsschaft zu Leipzig.
- 94. Geschichts= und alterthumssorschender Berein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig. St.
- 95. Afademischer Leseverein zu Lemberg.
- 96. Berein für Geschichte bes Bobensees u. seiner Umgebung zu Lindan. St.
- 97. Archeological Institute of Great Britain and Ireland zu London.
- 98. Society of Antiquaries zu London.
- 99. Berein für lübedische Geschichte u. Alterthumskunde zu Lübed. St.
- 100. Museumsverein zu Lüneburg. St.
- 101. Institut archéologique Liégeois zu Lüttich.
- 102. Gesellschaft für Aussuchung und Erhaltung geschichtlicher Denkmäler im Großherzogthum Luxemburg zu Luxemburg. St.
- 103. Berein für Luxemburger Geschichte, Litteratur und Kunst zu Luxemburg.
- 104. Hiftorischer Berein ber sünf Orte, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, zu Luzern.
- 105. Magdeburger Geschichtsverein zu Magdeburg. St.

- 106. Berein zur Erforschung ber rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz. St.
- 107. Revue Benedictine zu Marchsous in Belgieu.
- 108. Historischer Berein für den Regierungsbezirk Mariemwerder zu Mariemwerder. St.
- 109. Hennebergischer alterthumsforschender Berein zu Meiningen. St.
- 110. Berein für Geschichte ber Stadt Meißen zu Meißen. St.
- 111. Gefellschaft für lothringische Geschichte und Alterthumskunde zu Met.
- 112. Rurländische Gesellschaft für Litteratur und Kunst, Section für Genealogie 2c. zu Mitau (Kurland).
- 113. Berein für Geschichte des Herzogthums Lauenburg zu Mölln i. L.
- 114. Numismatic and Antiquarian Society of Montreal (Chateau de Ramezay) Montreal.
- 115. Königliche Akademie der Wissenschaften zu München. St.
- 116. Hiftorifcher Berein von und für Oberbagern zu Münden.
- 117. Afademische Lefehalle zu München.
- 118. Berein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster. St.
- 119. Société archéologique zu Namur.
- 120. Gefellschaft Philomathie zu Neiße.
- 121. Historischer Berein zu Neuburg a. Donau.
- 122. Germanisches National-Museum zu Nürnberg. St.
- 123 Berein für Gefchichte ber Stadt Nürnberg. St.
- 124. Landesverein für Alterthumsfunde zu Olbenburg. St.
- 125. Berein für Geschichte und Landeskunde zu Osnabrud. St.
- 126. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Vaderborn. St.
- 127. Société des études historiques zu Paris (rue Garancière 6).
- 128. Kaiserliche archäologisch-numismatische Gesellschaft zu Petersburg. St.
- 129. Alterthumsverein zu Planen i. B.
- 130. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen zu Posen. St.
- 131. Hiftorische Section der Königlich böhnuschen Gesellschaft der Wissenschussen genaften zu Prag. St.
- 132. Berein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag. St.
- 133. Lesehalle ber deutschen Studenten zu Prag.
- 134. Diöcesanarchiv für Schwaben und Ravensburg zu Ravensburg.
- 135. Berein für Ort8= und Heimathstunde zu Recklinghausen.
- 136. Historischer Berein f. Oberpfalz n. Regensburg zu Regensburg. St.
- 137. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ruffischen Oftsee Provinzen zu Riga. St.
- 138. Reale academia dei Lincei zu Rom.
- 139. Berein für Roftocks Alterthümer zu Roftock.
- 140. Carolino = Augustemm zu Salzburg.
- 141. Gefellschaft für Salzburger Laudestunde zu Salzburg.

- 142. Altmärkischer Berein für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. St.
- 143. Historisch = antiquarischer Berein zu Schaffhausen. St.
- 144. Berein f. Hennebergifche Geschichte u. Landeskunde gu Schmalkalben. St.
- 145. Berein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumsknude zu Schwerin. St.
- 146. Historischer Berein der Pfalz zu Speyer. St.
- 147. Berein für Gefchichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Berden und des Landes Habeln zu Stade.
- 148. Gefellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin. St.
- 149. Königliche Akademie der schönen Wissenschaften, der Geschichte und Alterthumskunde zu Stockholm. St.
- 150. Nordiska Museet zu Stocholm.
- 151 Historisch = Litterarischer Zweigverein des Bogesenclubs in Elsaß= Lothringen zu Straßburg.
- 152. Württembergischer Alterthumsverein git Stuttgart. St.
- 153. Berein für Geschichte, Alterthumskunde, Runft und Rultur der Diocese Nottenburg und der angrenzenden Gebiete in Stuttgart.
- 154. Copernifus = Berein für Wiffenschaft und Runft zu Thorn.
- 155. Société scientifique et litéraire du Limbourg zu Tongern.
- 156. Canadian Institute zu Toronto.
- 157. Gefellschaft für nützliche Forschungen zu Trier.
- 158. Berein f. Kunft u. Alterthum in Ulm u Oberschwaben zu Ulm. St.
- 159. Humanistika Wetenskaps Samfundet zu Upsala.
- 160. Historische Genootschap zu Utrecht.
- 161. Smithsonian Institute zu Washington. St.
- 162. Hiftorischer Berein filr das Gebiet des ehemaligen Stifts Werden a. d. Ruhr.
- 163. Harzverein f. Geschichte u. Alterthumskunde zu Wernigerode. St
- 164. Kaiserliche Akademie der Wissenschaften zu Wien. St.
- 165. Berein für Landeskunde von Niederösterreich zu Wien. St.
- 166. Berein für Naffanische Alterthumskunde und Geschichtsforschung in Wiesbaden. St.
- 167. Ortsverein für Gefchichte und Alterthumstunde gu Wolfenbüttel.
- 168. Alterthumsverein zu Worms.
- 169. Historischer Berein für Unterfranken zu Würzburg. St.
- 170. Gefellichaft für vaterländische Alterthumstunde du Zürich.
- 171. Schweizerisches Landesmuseum in Burich.
- 172. Allgemeine gefchichtsforschende Gesellschaft für die Schweiz zu Zürich.
- 173. Alterthumsverein für Zwickau und Umgegend zu Zwickau.

Publifationen des Vereins.

Mitglieder können nachfolgende Publikationen des Vereins zu den beisgesetzten Preisen direct vom Vereine beziehen; vollständige Exemplare sännutlicher Jahrgänge des "Arch iv s" sind nicht mehr zu haben, es sehlen mehrere Bände gänzlich; längere Reihen von Jahrgängen der "Zeitschrift" werden nach vorhergehendem Beschlusse des Vorstandes zu ermäßigten Preisen abgegeben.

1.	Neues vater sänd. Archiv 1821—1833 (je 4 Hef 1821—1829 der Jahrgang 3 M, das F 1830—1833 der Jahrg. 1 K 50 S, " Heft 1 des Jahrgangs 1832 fehlt. Die Jahrg. 185 1827, 1828, 1829 u. 1832 Heft 1 werden nicht mabgegeben.	eft - " -		M "	75 40	ۇپ رو
2.	Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Nied sachsen 1834—1844 (je 4 Heste). 1834—1841 der Jahrg. 1 M 50 S, das H1842—1843 " " 3 " — " " (Jahrg. 1844 wird nicht mehr abgegeben)	eft - , -	_	"	4 0 7 5	"
	Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1845 1849. 1845—1849. 1849 ift nicht in Hefte getheilt.	ft,	1	"	50	"
4.	Zeitschrift des histor. Vereins stir Niedersachsen 18 bis 1900. 1850—1858 der Jahrg. 3 M, das Doppells (1850, 54, 55, 57 zerfallen nicht in Hefte.)	ejt	1	"	50	"
5.	1859—1891, 1893—1900 der Jahrga Die Jahrgänge 1859, 1866, 1872 u. 1877 nur je 2. Jahrg. 1874 u. 4875 bilden nur einen Band zu 3 die Jahrgänge 1885, 1892 und 1898 find vergriffen. Urkundenbuch des histor. Bereins sitt Niedersach	M, M.,	3	"		17
υ.	1.—9. Heft. 8. Heft 1. Urkunden der Bischöse von Hildesheim 184 " 2. Die Urkunden des Stiftes Walkenried.	16				"
	Alth. 1. 1852				_	"
	Abth. 2. 1855	0.	2	"	_	"
	(4. Abth. des Calenberger Urfundenbuchs v W. von Hodenberg.) 1859		2	14		"
	Sahre 1869. 1860		3	"	_	"
	"5. Urkundenbuch der Statt Hannover bis zu Jahre 1369. 1860		3	,,		"
	1401 bis 1500. 1867	re	3			11
	" 8. Urfundenbuch ber Stadt Lüneburg bis zu Jahre 1369. 1872	m 	3			"
		T.C.				

	Lüneburger Urkundenbuch. Abth. V. und VII. 4. Abth. V. Urkundenbuch des Klosters Jenhagen. 1870. Abth. VII. Urkundenbuch des Klosters St. Michaelis		35	
7.	311 Liineburg. 1870. 3 Hefte. Jedes Heft a Wächter, J. C., Statistif ber im Königreiche Han-	2 ,,	_	***
8.	graphischen Tafeln.) 1841. 8 Grote, Reichsfreiherr zu Schauen, Urkbl. Beiträge	1 "	5 0	,,
9.	zur Geschichte des Königr. Hannover und des Herzogthums Brannschweig von 1243—1570. Wernigerode 1852. 8. von Hammerstein. Staatsminister. Die Besitzungen	- "	50	,,,
10.	ber Grafen von Schwerin am linken Elbufer. Nebst Nachtrag. Dit Karten und Abbild. (Abdruck aus der Zeitschrift des Bereins 1857.) 8 Brock auf en, Pastor, Die Pflanzemvelt Niedersachsens	1 "	50) "
11.	in ihren Beziehungen zur Götterlehre. (Abdruck aus der Zeitschrift des Bereins 1865.) 8	1 "	_	. "
12.	reich Hannover, Nachrichten über deren Stiftung 2c. 1. Heft, Gotteshäuser im Fürstenthum Hildesheim. 1865. 4. Das Staatsbudget und das Bedürsuis für Kunst und	1 "	50) "
13.	Wissenschaft im Königreiche Hannover. 1866. 4	- "	50	,,
	farte. 1885. 4	1 ,	2 0) "
14.	farte. 1885. 4	— "	. 75	, ,
15.	geschichtlicher Besestigungen in Riedersachsen. Originals Aufnahmen und Ortsuntersuchungen, 1. bis 6. Heft.			
16.	Folio. 1887—1898. Jedes Seft	2 ,,	, 5 0) "
	Rarten, Portraits, Stammtafeln, Gedensblätter, Ansichten, u. d. gräfl. Dennhausenschen Handschriften. 1888	1 "	_	. ,,
17.	Zweites Heft: Bücher. 1890	1 ,,	20) ",
18.	5 Runftbeilagen. Lex. Octav. 1889	1 ,,	, —	. ,,
	6 Runftbeilagen. Lex. Dctav. 1891	2 "	, –	- ,,
19.	Sommerbrodt, E., Die Ebstorfer Weltkarte. 25 Taf. in Lichtdruck in Mappe und ein Texthest in Groß-	0.4		
20.	fadifens. Lex. Dctav. (Berlag ber Hahnschen Buchhandl.	24 ,	, –	- "
	in Hannover.) 1. Band: Bodemann, Ed., Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1882.	5 ,	, –	- ,,
	2. Band: Mein ard ns, D., Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln bis zum Jahre 1407. 1887 3. Band: Tschackert, P. Antonius Corvinus Leben	12 ,		- "
	Schriften. 1900	2 ,	, 25) 11
	Corvinus	3 ,	25	j ,,

Beschäfts = Bericht

Des

Vereins für Geschichte und Alterthümer der Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. (September 1900.)

→:*****:←

Leit der letzten Berichterstattung, welche im September vorigen Jahres erfolgte, sind Veränderungen im Personalbestande des Vorstandes nicht eingetreten, und auch die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich wesentlich nicht geändert: sie beträgt 372.

Von den Sammlungen des Vereins hat die Vibliothek in dem abgelaufenen Geschäftsjahre theils durch Ankauf von Büchern, theils durch den mit anderen Vereinen und Instituten unterhaltenen Schriftenaustausch eine ähnliche Vermehrung erschinets und des Museums alterthümlicher Gegenstände konnten einige Ankäuse abgeschlossen werden, und inwiesern diese beiden Sammlungen sich durch anderweitige Zusührungen erweitert haben, ist aus dem als Anlage Nr. 2 abgedruckten Verzeichnis von Geschenken zu ersehen, sür welche der Verein auch an dieser Stelle seinen Dank ausspricht.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte hielt der Borsstand periodenweise Sitzungen ab. Den breitesten Raum in diesen Verhandlungen beanspruchte die schon im vorigen Ge-

schäftsbericht besprochene Frage der Herstellung eines Museums= gebäudes, in welchem die umfangreichen Sammlungen des Bereins sicher und würdig untergebracht werden könnten. nächst galt es, den bisher für einen solchen Bau gefammelten Fonds noch möglichst zu erhöhen, ein Ziel, dem einerseits die Opferwilligkeit gahlreicher Privatpersonen und andererseits die Liberalität der hannoverschen Provinzialverwaltung und des Landtags der Herzogthümer Bremen=Berden, bon denen die erstere für den in Rede stehenden Zweck 5000 M, der andere je 300 M für die nächsten fünf Jahre bewilligte, in aner= kennenswerthester Weise entgegenkam, so daß unter hinzuziehung der bereits vorjährig verfügbaren Mittel gegenwärtig ein Fonds ungefähr 27 000 M vorhanden ist und damit das Unternehmen sinanziell völlig gesichert erscheint. Gleichfalls' günstig hat sich auch die Aussicht auf Erlangung eines Bauplates gestellt. Denn der Magistrat der Stadt hat sich, um einen Theil des fiscalischen Grundeigenthums, die sogenannte Königsmartbaftion, angutaufen, an die betreffenden Militär= behörden gewandt und, falls diese Verhandlungen, wie nach dem bisherigen guten Verlauf zu erhoffen steht, den gewünschten Abschluß finden, beabsichtigt er auf jenem Terrain einen ent= sprechenden Bauplat dem Verein unentgeltlich zu überlaffen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse glaubt der Vereinsvorstand, im nächsten Jahre den Ban des Museums in Angriff nehmen zu können, und gedenkt demselben eine derartige Einrichtung ju geben, daß nicht nur jur Unterbringung der Bereinssamin= lungen, sondern auch zur Aufstellung einer Zimmerausstattung, wie sie im Altenlande und in den Bauernhäusern auf der Geeft üblich war, genügender Raum vorhanden ift.

Die Vermögensverhältnisse des Vereins sind aus der nachstehend in Anlage Nr. 1 abgedruckten Rechnung für das Jahr 1899 ersichtlich. Dieselbe läßt zugleich erkennen, daß auch diesmal der Verein dem Landesdirectorium der Provinz Hannover für die Jahresbewilligung von 700 M zu erzgebenstem Dank verpflichtet ist.

Rednung für das Inhr 1899.

Einnahme.

A.	Überschuß aus der Rechnung vom Jahre 1898 80 M 50 &
B.	Orbentliche Ginnahmen:
	a. Beiträge
	1) v. 241 Mitgliedern à 1 M 50 S = 361 M 50 S
	2) ", 148 " $\frac{1}{4}$ à 3 " $\frac{1}{4}$ = $\frac{1}{4}$ 444 " $\frac{1}{4}$ 805 " 50 "
	b. Zinsen von den bei der Stader Sparkasse für bestimmte Zwecke belegten Gelbern 143 " 67 "
C.	Außerordentliche Einnahmen:
	1) an Beihülfe aus dem Provinzialfonds für das Jahr 1899 700 " — "

Summa ber Ginnahme 1729 M 67 &

Ausgabe.

Α.	Für die Bibliothek und das Archiv: 1) an den Historischen Berein für Niedersachsen
	in Hannover in Gemäßheit des Vertrages
	d. d. 9. November 1891,
	für 165 Exempl. der Zeitschrift à 3 $\mathcal{M}=495\mathcal{M}-3$
	2) Anschaffung von Büchern 151 " 73 "
B.	Für das Museum und die Münzsammlung 39 " 10 "
C.	An Verwaltungs= und sonstigen Unkosten als Haus= miethe, Rechnungsführung und Expedition, Auswar=
	tung, Porto, Fenerversicherungsprämie 2c 435 " 45 "
D.	An belegten Gelbern 513 " 67 "
	Summa ber Ausgabe 1634 M 95 &

Resultat der Rechnung.

Ginnahme 1729 M 67 J Ausgabe 1634 " 95 " Bleibt Überschuß 94 M 72 & Mit herzlichem Dank sind an Geschenken für die Sammlungen zu registrieren von:

- a. Herrn Regierungspräsident a. D. Himly: Abbildung des Schlosses Marienburg;
- b. dem verehrl. Magistrat der Stadt Stade: 16 Münzen und 1 Medaille aus der Nagel'schen Erbschaft; 1 eiserner Böller, der beim Bau der Arbeiterhäuser an der Eisenbahnbrücke gefunden ist;
- c. Frau Rentnerin Pratze: Gin mit prächtigen Stahlstichen geschmücktes Buch "Das Königreich Hannover";
- d. Herrn Museumsdirektor Dr. Mollering: 2 Photogramme von Delgemälben des Schlosses Rosenberg, die Stadt Stade betreffend;
- e. Herrn Buchhändler Säuberlich: Gine Partie Stader Ansichts= postkarten;
- f. Herrn Paftor von Staden in Hechthausen: 2 Hefte der Chronik Hechthausens;
- g. Herrn Leopold von Borries: 1 Krüsel;
- h. Herrn Kaufmann Bendig: 1 alte Hängelampe;
- i. Herrn Kaufmann Steffen: 2 Photogramme der Grundsolbendorfer Hünengräber;
- k. Durch herrn Baurath horn: 1 alter Rokoko-Rachel-Ofen;
- 1. Fran Instizrath Whneken: 1 Goldwaage und 1 Pergament= urkunde;
- m. Herrn Maurermeister Bültzing: Mehrere bei Bauten gefundene Gebrauchsgegenstände früherer Zeit;
- n. Von Herrn Kolbe: Eine reiche Sammlung von Waffen, Schmucksachen, Kleidungsstücken und Gebrauchsgegenständen der Inseln des Bismarck-Archipels.



Verzeichnis der Vereins-Mitglieder.

a. Geschäftsführender Borftand.

Die Herren:

1. Simly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade, Borsitzender. 2. Holtermann, Senator a. D. in Stade, stellvertretender Borsitzender. 3. Bartsch, Prosessor am Gymnasium in Stade, Schriftsührer. 4. Neibstein, Prosessor am Gymnasium in Stade, Bibliothekar.

5. Jard, Uhrmadjer in Stade, Confervator.

6. Marichald v. Bachtenbrod, Erbmarichall in Stade und auf Laumühlen.

7. Podwit, L., Buchdruckereibesitzer in Stade.
8. von Schmidt = Phiseldeck, Landgerichts = Präsident in Stade.
9. Dr. Schrader, Bürgermeister und Landschaftsrath in Stade.
10. Dr. Steinmetz, Generalsuperintendent in Stade.

11. Horn, Regierungs- und Baurath in Stade.

b. Chrenmitglieder.

Bahrfeldt, Major und Bataillous-Rommandeur im 4. Niederschlefischen Infanterie=Regiment Nr. 51 zu Breslau. Dr. Weiß, General-Oberarzt a. D. in Meiningen.

c. Ordentliche Mitglieder.

1. Ahlers, C., Gemeindevorsteher in Schukamp bei Meyenburg (Haunover).

2. Dr. Ahrens, Saninätsrath in Drochtersen.

3. Albers, Steuerrath in Stade. 4. Allers, J., Gemeindevorsteher in Altkloster bei Burtehude. 5. Almers, Herm., Gutsbesitzer und Schriftsteller in Rechteusleth. 6. Arften, Pastor in Ahlerstedt.

7. Bade, Senator in Geeftemunde.

8. Bartsch, Prosessor am Gymnasium in Stade. 9. Bayer, Landrath in Otterndorf. 10. Becker, Kurhotelbesitzer in Neukloster (Hannover).

11. Bellermann, Oberförster in Zeven.

12. Benecke, M., 1/2=Hösner in Ahlerstedt. 13. Bennemann, Buchbinder in Stade. 14. Berthold, Landrath in Blumenthal (Hannover).

15. Begermann, Lehrer in Dornbusch.

16. Behme, Herrschaftsbesitzer in Eichenhorst bei Neutomischel. 17. Dr. phil. Biermann, Öbersehrer in Brandenburg.

18. Bischoff, D., Kreisausschußmitglied in Refum bei Farge.

19. Bischoff, Brüne, Baumann und Holzhandler in Baben bei Achim. 20. Blohme, Friedr., Baumann in Hagen bei Etelsen.

21. Borchers, Pastor in Osterholz. 22. Borchers, Tischlermeister in Stade. 23. Borcholte, Senator in Stade.

24. von Borstel, Fr., Hofbesitzer in Brunshausen. 25. von Borstel, Heinr., Gutsbesitzer und Kreisdeputierter in Drochtersen. 26. v. d. Borstell, Major a. D. und K. K. Kämmerer in Stade.

27. Bömermann, L., Gemeindevorsteher in Lüßum bei Blumenthal (Hann.).

28. Bösch, 3., Zimmermeister in Stade. 29. Bösch, Mandatar in himmelpforten.

30. Dr. med. Bradmann, praftischer Arzt in Bremervorde.

31. Brandes, Seminarlehrer in Berben (Aller). 32. Brandes, W., Rathsherr in Viffelhövede. 33. Brandt, Professor a. D. in Stade.

34. Braner, F., Gaftwirth in Stade. 35. Brenning, Bürgermeister und Laudschaftsrath in Buxtehude.

36. Dr. Brodhoff, Landrath in Bremervorde. 37. Brodmann, Landgerichtsrath in Stade.

38. Dr. ph. Budholz, G., Universitäts-Prosessor in Leipzig, Gustav-Abolistraße 34, III.

39. Bültzing, S., Maurermeifter in Stade.

40. Dr. Büttner, Kreisphysikus, Sanitätsrath in Scharmbeck. 41. Büttner, Ranzleirath a. D. in Stade.

42. Buhrfeind, Reftor in Hona a. 28. 43. Butt, Paftor in Drochtersen.

44. Caemmerer, Major in der 11. Gendarmerie-Brigade in Caffel.

45. de la Chaux, Gymnafial-Oberlehrer in Stade. 46. Chrift, C., Direktor in Altkloster bei Burtehude. 47. Claufen, Steuer-Inspektor in Bremervörde.

48. Contag, Baurath in Wilmersdorf-Berlin.

49. Dr. Cornelfen, Regierungs-Affeffor in Schwetz. 50. Cordes, Joh., Gastwirth in Schwinge bei Deinste.

51. Dammann, 3., Gemeindevorsteher in Nottensdorf bei Neukloster. (Hannover).

52. Dankers, H., Senator in Stade. 53. Dankers, Fr., Hosbesitzer in Buchholz bei Bisselhövede. 54. v. d. Decken, Ad., Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath in Deckenshausen h. Krummendeich.

55. v. d. Decken, Major a. D., Kammerherr in Dresden, Johann-Georgen=Allee 17.

56. v. d. Decken, Rittergutsbesitzer in Schwinge bei Deinste.

57. v. d. Decken, B., Mittergutsbesitzer auf Ritterhof bei Krummendeich.

- 58. v. d. Deden, A., Rittergutsbesitzer in Sorne bei Balje.

59. Degener, Bastor in Balje. 60. Degener, Bastor in Ritterhude. 61. Desius, C., Weinhäudler in Stade. 62. Dempwolff, Baurath a. D. in Hannover.

63. Dening, Postverwalter in Harsesch.
64. Dieckmann, Superintendent in Berden (Aller).
65. Dömland, Lehrer in Breitenwisch bei Himmelpsorten. 66. Dreher, Lehrer in Dollern bei Horneburg (Hannover). 67. Dröge, Ober=Regierungsrath a. D. in Hildesheim.

68. Dubbers, Fritz, Kaufmann in Schönebeck bei St. Magnus. 69. Dr. Dumrath, Laudrath in Stade.

70. Dunker, A, Kreisausschuß-Mitglied in Blumenthal (Hannover). 71. v. Düring, Oberstleutnant a. D. in Horneburg (Hannover).

72. v. Düring, E., Kittmeister a. D. in Lübeck. 73. Freiherr v. Düring, Hauptmann in Festung Königstein.

74. v. Diiring, Amtsgerichtsrath a. D. in Stade.

75. Dr. Dnes, Landrath in Geeftemunde.

76. Ehmeier, Berwaltungs=Gerichts=Direktor in Stade.

77. Eder, Landrath in Winfen a. d. L.

78. Chlere, Beinr., Hofpachter in Schöneworth bei Freiburg (Elbe).

79. Chlere, Thierarzt in Soltau. 80. Chlere, Provinzial-Wegemeister in Bornberg bei Hechthausen.

81. Gichstaedt, Apothekenbesitzer in Stade.

82. Elfers, Heinr., Hosbesitzer und Arcisausschuß-Mitglied in Baljer-Außendeich bei Balje (Clbe).

83. Erdmann, Rreisbauinspektor in Stade.

84. Dr. med. Erythropel, praftischer Argt in Stade.

85. Enlmann, Gutsbesitzer in Dosehof bei Freiburg (Elbe).

86. Fischer, Seminar-Oberlehrer in Stade.

87. Fittschen, Ch. Mühlenbesiger in Bokel bei Ahlerstedt.

88. Dr. Fortmann, Chemifer in Biemervörde.

89. Frank, Amterichter in Burtehnbe. 90. Franzins, Landrath, Geheimer Regierungsrath in Ofterholz.

91. Freise, &, Rentier in Stade.

92. Freudenthal, Kaufmann in Zeven. 93. Dr. Freudentheil, Justizrath, Rechtsanwalt und Notar in Stade.

94. Fritich, Professor am Symnasium in Stabe.

95. Fromme, Baftor emer. in Stade.

96. Dr. Gaehde, Kreisphyfikus in Blumenthal (Hannover).

97. Garbde, Rittergutsbesitzer in Ritterhude. 98. Gellner, Hinr., Gemeindevorsteher in Giersdorf bei Ottersberg (Hann.).

99. Dr. te Gempt, Areisphysikus in Buxtehude.

100. Dr. med. Glawat, praktischer Arzt in Harsefeld. 101. Goetze, Direktor der Landes-Credit-Anstalt, Geheimer Regierungsrath in Hannover, Herrenftr. 3.

102. Goldbed, Paftor in Großenwörden.

103. v. Gröning, Rittergutsbesitzer in Ritterhude. 104. Dr. Grobe, Regierungs-Affessor in Blumenthal (Hannover).

105. Grothmann, Mühlenbauer in Stade.

106. Grube, Weinhändler in Stade.

- 107. v. Gruben, Landschasterath, Rittergutsbesitzer zu Niederochten= hausen bei Bremervörde.
- 108. Günther, Fleckensvorsteher in Harfefeld.

109. Pageborn, Dberfileutnant a. D. in Stade.

110. Hagenah, Senator in Bremervörde. 111. Sahn, Bauunternehmer in Often.

112. Dr. ph. Hahn, Diedr., Reichs- und Landtagsabgeordu., Berlin W., Elgholzstraße 18, I.

113. Hain, F., Malermeister in Stade.
114. Hattendorff, Geh. Regierungsrath a. D. in Stade.
115. Hattendorff, Regierungsrath in Stade.
116. Havemann, Superintendent in Jork.
117. Heidmann, Landrath in Rotenburg (Hannover).

118. v. Beimburg, Reg.=Referendar in Stade.

119. Beinfohn, Gutsbesitzer in Wolfsbruch bei Dornbusch.

- 120. Heitmann, Bürgermeister a. D. in Horneburg (Hannover). 121. Selmte, Fr., Hofbesitzer in Schwitschen bei Bisselhövede.
- 122. Dr. med. Beutel, prattischer Arzt in Simmelpforten. 123. Seumann, Joh., Hofbesitzer in Stendorf bei Lesum.

124. Benderich, Senator in Stabe.

125. Himly, Regierungs-Präsident a. D. in Stade.

126. Freiherr v. Hodenberg, Geheimer Regierungerath a. D. Rittergutsbesitzer in Sandbeck bei Osterholz-Scharmbeck.

127. Dr. Höltje, Landrichter in Berden. 128. Hoffmann, Pastor in Krummendeich.

129. v. Holleuffer, Amtsgerichtsrath in Kineburg. 130. Holtermann, Senator a. D. in Stabe.

131. Boops, Gemeindevorsteher in Rl. Fredenbed bei Deinste. 132. Dr. jur. Hoppe, Hofbesitzer in Guberdeich bei Balje (Elbc).

133. Born, Regierungs= und Baurath in Stade.

- 134. Hottendorf, J. G., Gutsbesitzer in Ofter-Ende-Otterndorf b. Otternd.
- 135. Jank, Mart., Maurermeister in Altkloster bei Burtehude.

136. Jard, Uhrmacher in Stade.

137. Johnann, Gemeindevorsteher in Hedendorf bei Neukloster (Hann.). 138. Jöhnet, Fabrikbesitzer in Brunshausen.

139. Junemann, Lehrer in Gröpelingen bei Bremen.

140. Jürgene, Zimmergefelle in Stabe.

141. v. Issendorff, Baftor in Oldendorf, Kr. Stade.

142. Junge, G. A., Hofbesitzer in Allwörden bei Freiburg (Elbe). 143. Dr. jur. Juzi, Regierungs-Asser in Stade.

144. Ratt. Rentier in Harfefeld.

145. Raufherr, Kaufmann in Horneburg (Hannover).

- 146. v. Kemnits, Landrath in Adim. 147. Kerstens, Königlicher Lotterie-Sinnehmer in Stade.
- 148. Klöfforn, Herm., Hofpüchter in Schwinge bei Deinste. 149. v d. Kuesebeck, Generalleutnant z. D., Excellenz in Stade. 150. Dr. ph. König, Apothekenbesitzer in Harseseld.

151. Körner, Bankier in Stade. 152. Köster, Gutsbesitzer in Bogelsang, Kreis Jork. 153. Koll, Amtsgerichts-Sekretär in Winsen a. L.

154. Rolfter, Cl., Gutsbefitzer zu Stade.

155. Kottmeier, Superintendent a. D. in Burtehude.

156. Krancke, Pastor zu Krautsand. 157. Kröger, Joh., Gemeindevorsteher in Schwinge bei Deinste. 158. Rronde, S., Gutebefitzer in Wolfsbruch bei Dornbufch.

159. Kröncke, Joh., Rentier in Sielwende bei Drochtersen. 160. Kromschröder, Pastor in St. Jürgen bei Lisienthal.

161. Rrull, Superintendent in Trupe bei Lilienthal.

162. Kruse, Hauptlehrer in Affel. 163. Kruse, Lehrer in Stade.

164. Kud, F., Direktor in Altkloster bei Burtehude.

165. Kunze, Ed., Raiferlicher Rechnungsrath in Zarreutin i. Meckl.

166. Langelotz, Pastor in Drochtersen.

167. Dr. med. Lauenstein, praktischer Arzt in Freiburg (Elbe).

168. D. Lauer, Geheimer Regierungs-Rath, Regierungs- und Schulrath in Stade.

169. Leeser, A., Bankier in Stade.

- 170. Lemcke, Lehrer in Campe bei Stade. 171. Lemmermann, Organist in Ahlerstebt.
- 172. Lenz, Ostar, Gutsbesitzer in Leuchtenburg bei St. Magnus. 173. Lepper, C. W., Gutsbesitzer zu Warningsader bei Altenbruch.

174. Dr. Leffing, Landrath in Zeven.

175. Lending, Superintendent in Harseseld. 176. Lindig, Landrath in Freiburg (Elbe). 177. Lohmann, Fr., Ingenieur in Rostock i M.

178. Lübs, Baftor in Harfefeld.

179. Lühre, Kanzleirath in Freiburg (Elbe).

180. v. Lütcken, Landgerichts-Direktor in Hannover.

181. Magistrat in Burtehude.

182. Mahler, Paftor in Kirchwistedt, Kreis Bremervörde.

183. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in Hinnebed bei Schwanewebe.

184. Mahlstedt, Gemeindevorsteher in St. Magnus.

185. Mahlstedt, Hosbesitzer in Lesum. 186. Marschald von Bachtenbrock, Erbmarschall in Stade und auf Laumühlen.

187. Marschalck von Bachtenbrock, Major a. D. in Karlsruhe. 188. Marschalck von Bachtenbrock, Leutnant a. D. und Rittergutsbesitzer in Ovelgönne bei Bechthaufen.

189. Mattscld, Hauptlehrer in Horneburg (Hannover). 190. Meiners, Pastor in Horneburg (Hannover). 191. Meinke, Joh., Bollhösner in Apcusen.

192. Dr. v. Mettenheimer, Regierungs-Affeffor in Stade.

193. Meyer, Superintenbent in Zeven. 194. Meyer, H. C., Lehrer in Biffelhövede.

195. Meyer, Georg, Hofbesitzer zu Juershof bei Visselhövede.

- 196. Meher, Gemeindevorsteher in Wilstedt (Hannover). 197. Meher, Carl, Gastwirth in Schwinger-Steindamm bei Deinste.
- 198. Michelsen, C. S., Fabritbesitzer in Grohn bei Begesack. 199. Mindermann, Cord, Banmann in Baffen bei Adim.
- 200. Mirow, Regierungs-Affeffor in Stade. 201. Moje, Lehrer in Horneburg (Hannover). 202. Möserit, Lehrer in Mulsum, Rreis Stade.
- 203. Mügge, Ober-Landesgerichtsrath in Stettin 11, Friedrich Carlftr. 76, II

204. Dr. ph. Müller, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.

205. Müller, W., Oberlehrer in Stade.

206. Müller, Uhrmacher in Stade.

207. Müller, G., Seminarlehrer in Campe bei Stabe.

208. Müller, I., Hauptlehrer in Hamburg, Tonistraße 1, III. 209. Müller, Thierarzt in Horneburg (Hannover). 210. Müller, Cord Hinr., Bürger in Ottersborf (Hannover).

211. Müller, B., Landes-Dekonomierath zu Scheeßeler Mühle b. Scheeßel.
212. Müller, Fr., Nittergutsbesitzer zu Beerse bei Scheeßel.
213. Müller, W., Uhrmacher in Warstade.
214. Müller, Direktor der landwirthschaftlichen Schule in Stade.

- 215. Nagel, J., Rechtsanwalt und Notar in Stade. 216. Nagel, C., Hofbesitzer in Baffenfleth bei Stade.

217. Nanniann, Dber-Regierungerath in Stade.

218. Neubourg, Professor an der Radetten-Austalt in Potsdam. 219. Nuttbohm, Lehrer in Neuenselde, Kreis Jork.

220. Olters, P., jun., Hofbesitzer in Jork.

221. Oltmann, Jul., in Dornbusch.

- 222. v. Ortenberg, Professor in Berden (Aller).
- 223. Parifins, Paftor in Bevern, Kreis Bremervörde.

224. Peper, Gaftwirth in Burtehnde.

225. Beters, W., Gaftwirth in Altfloster bei Burtehnbe.

226. Dr. med. Pfanntuche, praftischer Arzt in Sarburg (Elbe).

227. v. Plate, Th., Rittergutsbesitzer zu Stellenfleth bei Freiburg (Elbe).

228. Plate, S., Kaufmann in Stade.

229. Pockwit, L., Buchdruckereibesitzer in Stade. 230. Pockwit, B., Buchdruckereibesitzer in Stade. 231. Plötzky, Kausmann in Horneburg (Hannover).

232. Prüssing, Fabrikdirektor in Hamburg.

233. Rabbe, Apothekenbesitzer in Horneburg (Hannover).

234. Rath, Cl., Gutsbesitzer und Kreisbeputierter zu Angustenhof (Kreis Rehdingen).

235. Rathjens, Gemeindevorsteher zu Dollern bei Borneburg (Bannover).

236. Rebetje, Gemeindevorsteher zu Grobn bei Begefact.

237. Rechten, Lehrer am Ghmnasimm in Stade. 238. Reibstein, Prosessor am Chumasium in Stade. 239. Reiners, Hofbesitzer in Worpswede.

240. Dr. Richter, Oberlehrer in Hamburg, Gilbed, Beterstampweg 191

241. Dr. med. Rieckenberg, praktischer Arzt in Achim. 242. Rieffenberg, Paftor in Freiburg (Elbe). 243. von Riegen, H., Bollhösner in Dollern bei Horneburg (Hannover).

244. Rieper, Jac., Hofbesitzer in Jork.

245. Ringleben, Johs., Gutsbesitzer in Götzdorf bei Bütfleth. 246. Ringleben, Johs., Sofbesitzer zu Bütflether Außendeich b. Bütfleth. 247. Dr. Ritter, Geh. Sanitätsrath und Areisphysitus in Bremervorbe. 248. von Roben, A., Apothekenbesitzer in Scheefel.

249. Dr. Röhre, Sanitaterath, Kreisphnfifus in Rotenburg (Hannover).

250. Freiherr von Röffing, Regierungs-Affeffor in Stade. 251. Dr. Rohde, Ober-Berwaltungsgerichtsrath in Berlin.

252. Ropers, Lehrer in Kutenholz bei Mulfum. 253. Rofcher, Regierungs-Affeffor in State.

254. Roth, Landgerichterath in Stade.

255. Dr. Ruckert, Sanitätsrath in Lilienthal.

256. Ruete, Regierungs- und Schulrath, Frankfurt a. D. 257. Dr. Kuge, Sanitätsrath in Horneburg (Hannover). 258. Dr. phil. Ruge, Professor in Dresben, Eircusstraße 29.

259. Runnebaum, Oberforstmeister in Stade.

260. Dr. Rufat, Regierungs= und Medizinalrath in Stade.

261. Salomon, Raufmann in Harburg (Elbe).

262. Dr. phil. Sander, Gymnasial-Oberlehrer in Stade.

263. Sattler, Pastor emer. in Stade. 264. Sauer, H., Fabrikant in Altkloster bei Burtchube.

265. Schaumburg, Buchhändler in Stade.

266. Schering, Kaufmann in Horneburg (Hannover). 267. Dr. med. Scherf, prattischer Arzt in Bremervörde. 268. v. Schmidt-Phiselbeck, Landgerichts-Prafident in Stade.

269. Schmidt, Bürgermeister in Bremervorde.

- 270. Dr. med. Schmidt, H., praktischer Arzt in Ohrensen bei Harseleld. 271. Schmidt, H., Lehrer in Quelkhorn bei Ottersberg (Hannover). 272. Schoof, Joh., Hosbesitzer, Landtagsabgeordneter in Ritsch bei Assel.
- 273. Schorcht, Burgermeifter und Landschaftsrath in Berben (Aller).

274. Dr. Schrader, Bürgermeister und Laudschafterath in Stade. 275. Schröder, Seminarlehrer in Stade.

276. Schröder, Lehrer in Hepstedt. 277. Schröder, Fr., Bürgermeister in Viffelhövede.

278. Freiherr v. d. Schulenburg, Landschaftsrath a. D. und Rittergutsbesitzer in Stade.

279. v. Schulte, Rittergutsbesitzer, Leutnant a. D. auf Esteburg bei Estebrügge.

280. Dr. med. Schünemann, praktischer Arzt in Balje (Elbe).

281. Schütte, F. E., in Bremen.

282. Schumacher, Georg, Baumann und Gemeindevorsteher in Hagen bei Etelsen. 283. Schumacher, M., Zimmermeister in Campe bei Stade. 284. Schwaegermann, Baurath a. D. in Stade.

285. Schwerdtseger, Carl, Gemeindevorsteher in Hemelingen. 286. Seebed, Bemeindevorsteher in Vorbruch bei Farge.

287. Seegelfen, Gemeindevorsteher in Lesum.

288. Seetamp, Gemeindevorsteher in Burgdamm bei Lesum. 289. Seetamp, Pastor in Hamelwörden.

290. Dr. Seisert, Landrath in Berden (Aller).

291. von Seht, Ferd., Gutsbesitzer in Wester . Ende = Otterndorf bei Otterndorf.

292. Sibbern, Pastor in Basbeck. 293. Söhl, Mandatar in Stade.

294. Softmann, Geh. Regierungs- und Landrath a. D. in Otterndorf.

295. Spidendorff, Regierungsrath in Stade. 296. Spreckels sen., Rentier in Stade.

- 297. Sprecels jun., Juwelier in Stabe.
- 298. Spreckels, Agnes, Fräulein in Dresben, Ummonstraße 2.

299. v. Staden, Pastor in Stade. 300. v. Staden, Pastor in Hechthausen.

301. Stahl, Regierungs. Baumeister in Elze.

302. Stecher, Apothekenbesitzer in Stade.

303. Steffens, Mühlenbesitzer zu Deinstermühle bei Deinste. 304. Stelling, Staatsanwaltschaftsrath in Hildesheim.

305. Stelling, Amtsgerichtsrath in Notenburg (Hannover).

306. Steinbach, Stadtbaumeister in Stade.

307. D. Steinmet, General-Superintendent in Stabe. 308. von Stemmen, Gemeindevorsteher zu Brunshaufen.

309. Stens, Forstaffessor in Stade. 310. Sternberg, Kaufmann in Curhaven. 311. Stendel, Aug., Buchhändler in Stade. 312. Stosch, Regierungs- und Baurath in Stade.

313. Streuer, Seminarlehrer zu Stade. 314. Stubbe, Hotelbesitzer zu Stade. 315. Stümcke, Ghmuasial-Oberlehrer in Stade.

316. Dr. med. Stünker, praktischer Arzt in Verden (Aller).

317. Suche, Regierungs-Affessor in Stade.

318. Tanicke, J. C., Brennereibesitzer in Dollern bei Horneburg (Hann.).

319. Teffel, Lehrer in Stade. 320. Tegmar, Landrath in Jork.

321. Teut, H., Postverwalter in Fuhlsbüttel bei Hamburg.

322. Thaden, G., Apothekenbesitzer in Achim. 323. Thölecke, Uhrmacher in Stade. 324. Thom Forde, Lehrer emer. in Himmelpsorten.

325. Thyen, Fränlein, in Beckedorf bei Blumenthal (Hannover). 326. Tibche, Photograph in Stade.

327. Dr. Tiedemann, Sanitätsrath in Stade.

- 328. Dr. med. Tiedemann, praktischer Arzt in Stade. 329. Tiedemann, H., Lehrer in Schwinge bei Deinfte.
- 330. Ulriche, Hofbesitzer in Buschhausen bei Ofterholz-Scharmbed.

331. Dr. Vogel, Kreisphysifus, Sanitätsrath in Stade. 332. Vogelei, Obergerichts-Sefretär a. D. in Stade.

333. Bogelsang, Superintendent in Bargstedt bei Barfefeld.

334. Dr. jur. Voigt, Joh. Friedr., in Hamburg, bei dem Besenbinderhof 29. 335. Bollmer, Mühlenbesitzer in Dollern bei Horneburg (Hannover).

336. Vollmer, Seminarlehrer in Berden (Aller).

337. Wahls, G. S., Sofbesitzer in Rade bei Afchwarden.

- 338. Waller, Herm., Mandatar in Stade. 339. Freiherr v. Wangenheim, Landgerichtsrath in Stade. 340. Wasmann, Regierungs-Baumeister in Geeftemunde.
- 341. Wattenberg, Osfar, Weinhändler in Rotenburg (Hannover). 342. Wedekind, Major a. D. in Stade.

343. Wedefind, Superintendent in Dederquart. 344. Wedefind, Pastor in Dederquart. 345. Wehber, Mühlenbesitzer in Himmelpsorten.

346. Weidenhöfer, G., Baumann und Mühlenbesitzer, Landtagsabgeordn. in Adjim.

347. Dr. med. Beise, Stabsarzt a. D., praftischer Arzt in Stade.

348. Wendig, Pastor in Bütgseth.
349. Wendt, Hinr., Baumann und Gemeindevorsteher in Baden b. Achim.
350. Werner, Tanbstummenlehrer in Stade.

351. v. Wersebe, Ritterschafts-Präsident in Stade und Mayenburg (Hann.).

352. Weseloh, Fritz, Gastwirth in Apensen.

353. Bettwer, Rreis-Sefretär a. D. in Otternborf.

354. v. Weyhe, Amtsgerichtsrath in Buxtehude. 355. Wichers, Diedr., Hofbesitzer in Nindorf bei Bisselhövede. 356. v. Wick, Amtsrichter iu Diepholz.

357. Wiedemann, Superintendent a. D. in Harsefeld. 358. Wieduwilt, Taubstummenlehrer in Stade. 359. Wieting, E., Kausmann in Könnebeck bei Blumenthal (Hannover) 360. Wilkens, Martin, Kommerzienrath in Hemelingen.

361. Willemer, A., Rentier in Stade. 362. Willers, J., Gemeindevorsteher in Apensen. 363. Witt, Lehrer in Horst bei himmelpforten.

364. Wittfopf, Landgerichtsrath in Hildesheim, Helmerstraße 4. 365. Wittfopf, Pastor in Neuenkirchen i. Lüneburgischen.

366. Wolbe, Georg, Kaufmann in St. Magnus. 367. Wolff, Wilh., Brauerei-Direktor in Hemelingen.

368. Wolters, Apothekenbesitzer in Bremervorde.

369. Woltmann, Senior in Stade. 370. Wonneberg, Oberstleutnant a. D. in Freiburg i. Breisgan.

371. Dr. Wyneken, Pastor in Edesheim (Leinethal).

372. Dr. ph. Zechlin, Schuldirektor in Lüneburg.





